

# **COMPILATION OF PRIMARY SOURCES FOR REPRESSED, REMITTED, REJECTED GERMAN REPARATIONS DEBTS TO POLAND AND GREECE**

prepared by Hartmut Rübner

The documentation comprises 125 annotated key texts on the complexity of reparations discussions covering the period between 1941 and the end of 2017. Usually, the documents produced on the German side during the war conceal cynically the machinations of the occupation. In the post-war period, on the other hand, the German side mostly evaded the issue of guilt in a veiled form in order to avert claims for reparations. Such avoidance strategies would be less obvious in a translation. For this reason, the documents of German provenance are not translated. In contrast, however, a number of original English-language documents are presented that reflect the reparations issue from the perspective of the victims.

<https://doi.org/10.3167/9781800732575.dd>

This documentation is a supplement to *Repressed, Remitted, Rejected: German Reparations Debts to Poland and Greece* by Karl Heinz Roth in association with Hartmut Rübner, published by Berghahn Books in 2022. Not for resale.

# Contents

Editors' Preliminary Notes ..... 3

List of Documents ..... 11

Documents ..... 31

## Editors' Preliminary Notes

*Repressed, Remitted, Rejected: German Reparations Debts to Poland and Greece* covers a period of over 75 years and discusses several topic areas: the German occupation regime and the consequences of the war in Poland, Greece and Europe; issues related to reparations and restitution; bilateral and multilateral relations in connection with the legal successors of the Nazi injustice; the process of German unification and the Two-Plus-Four negotiations. Both the text and documentation sections are intended for a broad audience and invite further study. At the same time, the book is aimed at an informed audience. Experts will also discover a collection of hitherto little-known, unknown and/or unpublished documents.

### The Origins of the Documents and the Source Situation

Our search for unpublished documents initially concentrated on the state archives at home and abroad. In research and survey visits, some of which were repeated on several occasions, we consulted the three locations of the German Federal Archives in Berlin, Freiburg and Koblenz, as well as the Political Archive of the Foreign Office in Berlin. In addition, we consulted the dependencies of the National Archives in Great Britain and the USA. The ongoing, publicly funded digitisation of the archives proved to be most helpful here. An example of this digitalisation is the Federal Archive providing an online version of the cabinet minutes of the German Government alongside the printed version. Professor Hagen Fleischer kindly granted us access to his personal archive as well.

Besides archival primary sources, we also drew upon all kinds of 'grey' literature: expert reports, final reports, informal memos, memoirs, minutes, notes, plans, statistics and summaries. We also included specialist articles from the time that are available in libraries, as well as unpublished manuscripts or memoirs. In addition, we drew upon official documents, such as the aforementioned cabinet minutes of the federal government, international agreements, laws, draft laws and treaty texts, which are available either in digital or printed editions. An indispensable fund of internal information is held in the collection of the Foreign Relations of the United States (FRUS), which contains official records of the USA's foreign policy and diplomatic engagements. The enormous inventory of 375 mainly multi-volume editions is available both in

print and digitally. The most significant German-language source editions are as follows: the series of publications compiled since 1989 by the Institute of Contemporary History [Institut für Zeitgeschichte] on behalf of the German Foreign Office and then the continually updated *Files on the Foreign Policy of the Federal Republic of Germany* [*Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*], which now spans a period of three decades from 1949 to 1987. Already by 1982, this collection contained 10,000 documents. Another significant commissioned work is the collection of documents entitled *German Unity: Special Edition from the Files of the Federal Chancellery* [*Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes*, Munich 1998], which is edited by Hanns Jürgen Küsters and Daniel Hofmann, and published by the Federal Ministry of the Interior in cooperation with the Federal Archives.

The most recent publication of this kind is the edition *Unity: The FRG Foreign Office, the GDR Foreign Office and the Two-Plus-Four Process* [*Die Einheit. Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess*, Göttingen 2015], which is also managed by the IfZ and which outlines this process in 170 documents. As a rule, the more recent file holdings, which were temporarily made available to the editors of this publication, were closed to the public again after being used. Since the beginning of the new millennium, these editions have been supplemented by significant source editions from the Polish and Soviet archives, which helped to broaden our understanding of the Eastern reparations zone.

These include, above all, the documentation of Polish reparations policy edited by Sławomir Dębski and Witold Góralski (*Problem reparacji*, 2 vols., Warsaw 2004), and the documentation, translated into German by Jochen P. Laufer and Georgij P. Kynin, from the Archives of the Foreign Policy of the Russian Federation (Berlin 2004).

After our initial explorations of the source situation, during the course of research the surveys developed into a continuously growing project. Although scholarly research had already made considerable discoveries, we were able to locate newer or lesser-known branches. In turn, these new discoveries provided an impetus for further, more comprehensive explorations. What is more, the archives are by no means static or fixed indefinitely, but rather are constantly expanding and, when it comes to access, variable.

The materials in the intermediate archives that have been judged to be suitable to the next generation are gradually being made available to the public. Before the period of legal protection expires, a decision is made on declassification and, if necessary, the material is made publicly available.

If it can be shown that a piece of extraordinary research demands it, then exceptions can be made when it comes to classified information. But the individual decisions made on these occasions are not considered generally binding.

The holdings made accessible to the research groups that have been granted access are therefore not necessarily available to anyone else who is interested. While, in the context of process of unification, for example, the doors were opened to the institutions cooperating with the federal authorities or the institutions acting on their behalf at short notice, this exclusive access for independent research teams has since been blocked again.

With reference to the exceptions provided for in the laws pertaining to archives, we applied to the Federal Archives in Koblenz and to the Political Archives of the Foreign Office to be exempt from the general protection period of 30 years (otherwise known as the standard protection period).

The process to approve our application that was initiated by the Federal Archives in Koblenz proved to be extremely drawn-out and – aside from some insignificant concessions – ultimately floundered due to the objections of the legal authorities responsible for the German government ministries and the chancellery. The Foreign Office was more accommodating. After a lengthy process, the Political Archive allowed access to a number of more recent records from the intermediate archives. This was subject to the proviso that outside records had to be excluded, so that the authorship of the released materials referred exclusively to the relevant administration.

## Forms and Characteristics of Administrative Collections

The holdings in the collections of the ministerial bureaucracy are disproportionately represented in these documents on account of their central responsibility for, and involvement within, bilateral affairs. This is particularly true of the German Foreign Office. At the same time, diplomacy is considered to be a specific area of activity and an 'element of the representation of power', with diplomatic correspondence touching on several levels of meaning. The communication of information in diplomacy is subject to a standard approach and set procedures. Aside from the level of urgency (*cito* = urgent, *citissime* = extremely urgent and *citissime nachts* = extremely urgent, with the addressee needing to be raised from their sleep, as well as express letters), and the level of secrecy, when it comes to communication between the main office and the diplomatic missions there is a strict schema that distinguishes between the circles of senders and addressees, as well as between the types of information being sent. For example, wire decrees, circulars, the *Ortez* (an orienting circular to the diplomatic representations), written decrees of reports, notes including the communication of facts in diverse special forms: protocols and notes alongside the standardised guidelines for the international flow of informa-

tion, which are produced for the senior authorities, or for those involved in a particular issue, in the form of submissions, working papers and translations, notes, lecture notes or drafts or progress reports.

Since the circle of addressees differs due to the purpose of the information (acknowledgement or involvement), there are often several copies. Duplicates or multiples circulate as concepts, photocopies, copies, carbon copies or through-prints. The references ('file numbers=') assigned to the correspondence by those sending the materials in the ministries or on the military allow for inferences to be drawn about the working units charged with conducting the business and about the level of confidentiality: classified information (VS); for official use only (NfD), secret (geh.) or top secret. Whether the documents reached the addressees, and when they did so, is usually noted by a stamp.

In diplomatic correspondence, a specific mode of expression exists in line with the conventions of official communication. This is adapted to the occasion and to the status of the recipients. So it is that the letters (notes) between foreign ministers and secretaries of state are written in a personal style, whereas there a business-like transmission of information is dominant between the institutions involved. This is achieved either through the delivery of verbal notes or in the context of an oral presentation (*demarche*). Official records of such proceedings are also made in informal form as *aide-mémoire* (literally: 'a memory aid'). Memoranda are typically used for comprehensive statements with official information on the fundamental problems of politics and questions of law.

The records of the Wehrmacht, which we have also consulted relatively extensively, follow the same fixed classification scheme as the records of the ministries. The military secrecy regulations are similar to those of the authorities working for the Foreign Office. All abbreviations in the correspondence and radio traffic of the Wehrmacht departments are – like those of the of the security police's occupation organs – compiled in the list of abbreviations which can be found in the English edition of the volume.

## **The Criteria for Selecting the Documents**

The source material generated following the completion of research in the archives and libraries amounts to several thousand documents. In view of the limited space available, selection proved to be a difficult task. Eventually, we decided upon 125 documents. These are usually individual documents, but occasionally there are collections of documents with appendices if these

are directly related to the document or if they shed light on the chronological sequence of the events. Priority was given to documents that correspond to the accompanying text and that brought the core issues discussed within it into focus.

One of our criteria was the aim to provide documentation that could act as a companion to the publication as kind of handbook. Here, the key texts can provide an introductory overview of the central arguments and research findings. The topic areas of this volume are the National Socialist occupation, the Allies' post-war settlements, the Federal Republic of Germany's reparations practices and the reopening of the debate over restitution in the course of the process of German unification. In these contexts, our selection is intended to portray the event structures and the possibilities for action that could have been taken in as representative and exemplary a manner as possible. Ideally, such concise key texts should help orientate the reader when it comes to specific subjects and provide information about the problem areas, the motivations, the negotiation and procedural practices, as well as the decision-making processes (e.g. in legislation).

The interdependence between historical analysis and documentation is one of the main advantages of an edition that includes scholarly sources in the Appendix. In addition, there are some beneficial secondary aspects: the contextualisation it provides renders a lengthy commentary apparatus unnecessary, with annotations remaining centred on matters of detail. A workbook designed in this way makes it easy to understand the content and allows the book's claims to be verified. It invites the reader to independent study and contributes to historical understanding. Making available remote or unknown sources of information will also increase interest in knowledge and provide new impulses for the debates within research. The selection criteria we have deployed are oriented towards these methodical requirements to introduce the reader to existing research and to expand upon it. The criteria have three tasks:

1. to substantiate the events of the time;
2. to make the political processes relevant; and
3. to make the motivations and scope for decision-making transparent.

We have given preference to the documents that played a significant role at the time. So although existing research often refers to the central passages on the reparations issue in the Transfer Treaty and in the London Debt Agreement, the 1960 Compensation Agreement with Greece and so on, these materials, which are known to researchers, are sometimes not accessible to the interested public. We strove to achieve a balance between official records and known documents and gave priority to previously overlooked materials.

## **Editorial Arrangements for Reproducing and Editing the Documents**

The limited space also forced us to decide whether to reduce the number of documents or to make concessions with regard to their volume. Our aim was initially to produce all the originals in full, but this was not always possible. Transcriptions of up to 200 manuscript pages would have completely exceeded the given framework. In such cases, dropping these texts altogether could only be avoided at the cost of a reduction in the content. We are well aware of the pitfalls of such omissions. We need only recall the accusations made in the recent research controversies that we had only referred to the original written material in a selective fashion, or even omitted uncomfortable facts. As such, the cuts we have made are faithful to the original documents and preserve their essential points and processes. Around one-fifth of the documents collected here are excerpted reproductions of the originals. In order to make the omissions comprehensible, we explain all of our editorial changes.

As a rule, the original documents were used for the transcriptions. The materials are reproduced either in German or English. If official or otherwise acceptable translations into German were available, then these were chosen over the foreign-language original materials. Some such foreign-language originals have been specially translated for this edition.

The presentation of the documents follows a consistent scheme. The actual source text is preceded by a header or short notes, which outline the issuer, recipient, the type of document, the place and date of issue, as well as a cursory description of the contents. Between the document header and the text itself, the source origin is identified by the archival signature and other information related to the source (print locations or digitised copies). They are each provided with an endnote in which formal notes provide information on the stages of the business process, authors, possible co-conceivers and co-addressees, business signs, the organisational denomination of the working units or the departmental registries of the issuing authorities, the degree of confidentiality or secrecy, whether there are multiple copies or not, the transmission notes and acknowledgements of receipt.

Where available, personal salutations and closing formulas have been included and signatures or initials noted. Omitted signatures have been left open and unilateral ratifications retained. Similarly, headings or titles have been retained if the wording differs from the document header. We have dispensed with the typographical imitation of the original documents in the form of the different fonts used, markings, stamp imprints or handwritten notes. The reproduction of the documents, however, takes into account the meaning of the highlighting with regard to the content. Special markings remain



recognisable even after the standardisation of, for example, bold or blocked passages to uniform underlining and, if necessary, left-justification. Different types of underlining (double, dashed, dotted) now appear in a simple version, markings in bold in simple underlining. First-line indents have generally been removed. Similarly, centring and right-justified typesetting that does not emphasise certain aspects of the content have been altered and are now left-justified at the beginning of the line.

Italics have been retained a) for comments on the documents and b) if another level of emphasis is required in addition to the underlining. Small caps and capitals have been unified into capitals. The individual signatures have been adapted to the original only where it is significant for reasons related to the content – e.g. where the names of two contracting parties are deliberately arranged at the same height, etc, otherwise, they have been aligned with the beginning of the line.

The original endnotes are listed for each document and marked in round brackets to distinguish them from the editor's endnotes; in addition, the numbering of the original document is shown in square brackets. In some cases, the references from previous editions were deleted: for example, if they referred to comments on the author's own approach or to references to secondary issues. Cross-references to topics dealt with elsewhere in this document collection or to documents that are either relevant or reproduced in this volume are marked by endnotes. The numbers of the relevant documents are also indicated in the endnotes. When it comes to documents that have already been produced by other editors, we have largely adopted the existing annotation apparatus. For reasons of clarity, additional annotations have been marked by further special characters (+) and cross-references to other documents have been marked in lower case superscript. Omissions and other editorial changes are indicated in square brackets. Our explanations are marked with asterisks (single or multiple asterisks).

The annotations are limited to the essential facts and further information. Unless the context is already apparent in the document itself, we have added notes that place the document in an event-historical context in the running text below the reproductions. The annotations deal with the context of the documents' origins and provide information about their historical background. The annotations present personal or institutional references, provide information on related facts and, if necessary, provide pointers to further reading too. Where appropriate, text-critical comments are made on the genesis, authenticity and different versions of the documents.

Obvious spelling mistakes or aberrant spellings in the originals have been corrected without comment. The corrections that we have made, as well as all changes to facilitate the understanding of the documents – have been placed

in square brackets. Umlauts created by diacritical characters in the original texts (ae, ue and oe) have been replaced by the independent German letters (ä, ü and ö). Handwritten entries such as marginal notes or interventions in the form of corrections or additions have only been included, or commented on, insofar as they relate to content of the text.

# List of Documents

1. 5. 5. 1941 Vortragsnotiz des Chefs des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamts, Thomas, für Reichsmarschall Göring  
Betr. Sicherung deutscher Wirtschaftsinteressen in Griechenland  
[Meeting note by the head of the Defence and Armaments Office, Thomas, for Reichsmarschall Goring concerning securing German economic interests in Greece] ..... 31
2. 15. 5. 1941 Bericht des Bergassessors Sohl (Fried. Krupp AG), Essen  
Sicherung der griechischen Bergbauproduktion für Deutschland  
[Report of the mining assessor Sohl (Fried. Krupp AG), Essen. Securing Greek mining production for Germany] ..... 33
3. 30. 5. 1941 Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsabteilung des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, Athen  
Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Tabakernten, Lebensmittel, Kraftstoffe, Bergbauunternehmen und Aluminiumindustrie  
[Progress report by the economic department of the representative of the Reich in Greece, Athens  
Securing agricultural products, tobacco crops, food, fuel, mining companies and the aluminium industry] ..... 35
4. 7. 6. 1941/  
17. 6. 1941 Telegramme des Sonderkommandos von Künsberg an das Auswärtige Amt und den Reichsminister  
Konfiszierung der nationalen griechischen Verteidigungsspende (Gold und Juwelen) in Kandia (Kreta)  
[Telegrams from von Künsberg to the Foreign Office and the Reich minister Confiscating the National Greek Defence Donation (Gold and Jewels) in Kandia, Crete] ..... 47
5. 25. 6. 1941 Schnellbrief des Reichswirtschaftsministeriums, i. A. Dr. Koelfen, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Geh. Rat Hudeczek  
Sicherstellung der griechischen Tabake  
[Express letter from Dr Koelfen, on behalf of the Reich Ministry for Economic Affairs, to the Foreign Office, for the attention of privy councillor Hudeczek. Securing Greece's tobacco] ..... 48
6. 5. 8. 1941 Der Vorsitzende des Deutschen Regierungsausschusses in Rom, Clodius, an den Vorsitzenden des italienischen Regierungsausschusses, Botschafter Giannini, Rom  
Deutsch-Italienisches Protokoll und Briefwechsel, 5./6. August 1941 – Aufbringung der Besatzungskosten und Finanzierung der Besatzungskosten in griechischer Währung durch die Kollaborationsregierung  
[The chairman of the German government committee in Rome,

- Clodius, to the chairman of the Italian government committee,  
Ambassador Giannini, Rome  
German–Italian protocol and correspondence, 5–6 August 1941  
The collaboration government’s raising and financing the occupation  
costs in Greek currency, the appointment of commissioners at the  
Greek Central Bank] . . . . . 50
- 7.** 2. 10. 1941 Aufstellung des Verbindungsoffiziers des Wehrwirtschafts-  
und Rüstungsamts des OKW beim Armeekommando  
12 (IV Wi), Oberst Wendt  
In der Zeit vom 1. 5. 1941 bis zum 30. 9. 1941 konfiszierte  
griechische Wirtschaftsgüter  
[Inventory of the liaison officer of the defence and armaments office of  
the OKW at the Army High Command 12 (IV Wi), Colonel Wendt  
Greek assets confiscated between 1 May and 30 September 1941] . . . 52
- 8.** 16. 11. 1941 Telegramm des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland,  
Altenburg, an das Auswärtige Amt  
Zuspitzung der Hungersnot in Griechenland  
[Telegram from the Reich plenipotentiary for Greece, Altenburg, to the  
Foreign Office  
The escalation of the famine in Greece] . . . . . 54
- 9.** 14. 3. 1942 Vertrauliches Protokoll betreffend die deutsch-italienischen  
Vereinbarungen über Griechenland  
Aufspaltung der Besatzungskosten in monatliche Vorschusszahlungen  
und eine Zwangsanleihe bei der griechischen Zentralbank  
[Confidential protocol regarding the German–Italian agreements on Greece  
Splitting the occupation costs into monthly advance payments and a  
compulsory credit from the Bank of Greece] . . . . . 55
- 10.** 20. 4. 1942 Bericht des Leiters der Reichskreditkasse Athen an die Haupt-  
verwaltung der Reichskreditkassen, Berlin  
Währungslage in Griechenland  
[Report from the head of the Reich Credit Treasury in Athens to the  
Head Office of the Reich Credit Treasury, Berlin  
The Currency situation in Greece] . . . . . 57
- 11.** 29. 9. 1942 Aufzeichnung des griechischen Finanzministers Gotzamanis  
Entwicklung des deutsch-griechischen Clearing-Verkehrs  
vom 1. 5. 1941 bis 31. 8. 1942  
[Chronicle prepared by Greek finance minister Gotzamanis  
Development of German–Greek clearing between 1 May 1941 and 31  
August 1942] . . . . . 61
- 12.** 18. 10. 1942 Der Chef des Stabes beim Befehlshaber Saloniki–Ägäis,  
Oberst Pramann: Abkommen mit der jüdischen Gemeinde  
von Saloniki (Auszug)  
[Chronicle prepared by Greek finance minister Gotzamanis  
Development of German–Greek clearing between 1 May 1941 and 31  
August 1942 (excerpt)]

20. 10. 1942 Kriegsverwaltungsrat Dr. Merten an: a) Organisation Todt, Saloniki; b) Verbindungsstab für Landstraßenbau in Saloniki  
[Military administration Counsellor Dr Merten to  
(a) the Todt Organisation; (b) The staff responsible for building highways in Saloniki]
- n. d.  
[Oct. 1942] Aufzeichnung der Israelitischen Kultusgemeinde von Saloniki  
[Chronicle of the Israelite cultural community of Saloniki]
30. 10. 1942 Mitteilung des Wehrwirtschaftsoffiziers Saloniki an das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW, Berlin  
Beschäftigung von Juden im Gebiet von Saloniki  
[Communication from the military administration officer Saloniki to the Defence and Armaments Office of the High Command of the Armed Forces, Berlin  
Forced Labour of Jews in the Saloniki area] . . . . . 64
- 13.** 13. 11. 1942 Telegramm des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, Altenburg, an das Auswärtige Amt  
Neuregelung des deutsch-italienischen Warenverkehrs mit Griechenland sowie Funktionen der DEGRIGES  
[Telegram from the Reich Plenipotentiary for Greece, Altenburg, to the Foreign Office  
Reorganising German–Italian trade with Greece, and the functions of German–Greek Commodity Equalisation Company] . . . . . 68
- 14.** 2. 12. 1942 Protokoll der Verhandlungsergebnisse zwischen der griechischen Regierung und den Sonderbevollmächtigten der Achsenmächte, Athen  
Anpassung der Zahlungen zur Aufbringung der Besatzungskosten an die Inflation  
[Minutes of the outcomes of the negotiations between the Greek government and the special agents of the Axis Powers  
Adjusting the payments to cover the occupation costs to inflation] . . . . . 70
- 15.** 15. 3. 1943 Generalkonsul Schönberg, Saloniki, an das Auswärtige Amt  
Beginn der Deportation der Juden aus Saloniki, die Enteignung ihres Vermögens und die Behandlung von Juden nicht griechischer Nationalität  
[General Consul Schonberg, Saloniki, to the Foreign Office  
Beginning of the deportation of Jews from Saloniki, the expropriation of their wealth, and the treatment of non-Greek Jews] . . . . . 72
- 16.** 11. 5. 1943 Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten V. M. Molotov an die in der UdSSR akkreditierten Botschafter und Gesandten  
Mitteilung über die von den Deutschen in den besetzten Gebieten der UdSSR begangenen Gräueltaten an der Zivilbevölkerung

- [Note from the people's commissioner for foreign affairs, V.M. Molotov, to the heads of mission and ambassadors accredited to the USSR  
Communication regarding the German atrocities against the civil population in the occupied territories of the USSR (excerpt)] . . . . . 74
- 17.** 21. 6. 1943 **Mobilmachungsvorbereitungen des Leitenden Pionierführers beim Kommandierenden General und Befehlshaber Südgriechenland für den Wehrwirtschaftsoffizier Athen**  
Erster Räumungs- und Zerstörungsplan für den Fall des Rückzugs der deutschen Truppen aus Griechenland  
[Mobilisation plans of the leading pioneer of the commanding general and commander of southern Greece for the military economist in Athens  
First evacuation and destruction plan in the event of German troops withdrawing from Greece] . . . . . 77
- 18.** 9. 10. 1943 **Aufzeichnungen von M. Litvinov an V.M. Molotov**  
**Die Behandlung Deutschlands und anderer Feindstaaten Europas (Auszug)**  
[Notes by M. Litvinov to V.M. Molotov  
The treatment of Germany and other enemy states in Europe (excerpt)] . . . 80
- 19.** n. d.  
[Oct. 1943] **Eugen Varga: Reparationen von Hitler-Deutschland und seinen Komplizen**  
[Eugen Varga: Reparations from Hitler Germany and its accomplices] . . . 85
- 20.** 15. 10. 1943 **Aus dem Lagebericht des Wirtschaftskommandos Athen**  
**Repression von Streiks und Streikversuchen**  
[From the progress report of the economic commando in Athens  
Repressing strikes and attempts to initiate them] . . . . . 92
- 21.** 23. 11. 1943 **Mitteilung des Militärbefehlshabers in Griechenland,**  
**General Speidel, an den griechischen Ministerpräsidenten Dr. Rallis**  
**Jüdisches Vermögen, mit anliegender Verordnung über die Enteignung geflüchteter Juden**  
[Message from the military commander in Greece, General Speidel, to the Greek prime minister, Dr Rallis  
Jewish wealth, with an attached decree on the expropriation of Jews who have fled] . . . . . 94
- 22.** 3. 4. 1944 **Bericht des Geschäftsträgers des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, von Graevenitz, an das Auswärtige Amt**  
**Sistierung der griechischen, staatenlosen und ausländischen Juden**  
[Report written for the Foreign Office by von Graevenitz, representative of the Reich plenipotentiary for Greece  
The suspension of Greek, stateless and foreign Jews] . . . . . 95
- 23.** n. d.  
[July 1944] **Final act of the Bretton Woods Conference, 1–22 July 1944 (excerpt)....**  
**VI. Enemy assets and looted property** . . . . . 97
- 24.** 28. 7. 1944 **I. Majskij, Kommission für die Wiedergutmachung von Schäden:**  
**Anlage zu einem Schreiben an Molotov**

- Grundzüge des Reparationsprogramms der UdSSR (Auszug)  
[I. Maiski, Commission for the Compensation of Damages: Appendix  
to a letter to Molotov  
Basic features of the USSR's reparations programme (excerpt)] . . . . . 99
- 25.** 10. 9. 1944 Generalbevollmächtigter für den Metallerzbergbau Südost in  
Griechenland, Athen  
Abschlussbericht über den Metallerzbergbau in Griechenland  
[The general commissioner for Mining Southeast in Greece, Athens:  
Final report on mining in Greece] . . . . . 108
- 26.** n. d.  
[Nov. 1944] Forschungsstelle für Wehrwirtschaft: Die finanziellen Leistungen  
der besetzten Gebiete bis Ende März 1944 (Auszug)  
9. Griechenland  
[Research Centre for Defence: The financial contribution of the occupied  
territories until the end of March 1944 (excerpt)  
9. Greece] . . . . . 111
- 27.** 13. 11. 1944 A. Gromyko, Washington, an V. M. Molotov  
Bericht über eine Besprechung mit Morgenthau über die  
Behandlung Deutschlands nach der Kapitulation  
[A. Gromyko, Washington, to V.M. Molotov  
Report of a discussion with Morgenthau about the treatment of  
Germany following its capitulation] . . . . . 114
- 28.** 15. 12. 1944 I. Majskij, Kommission für die Wiedergutmachung von Schäden,  
Bericht Nr. 3: Wie hoch sollen die Reparationsforderungen  
der UdSSR sein? (Auszug)  
[I. Maiski, Commission for the Compensation of Damages, Report No. 3:  
How large should the USSR's reparations be? (excerpt)] . . . . . 111
- 29.** n. d.  
[End of January 1945]  
Aufzeichnung I. Majskijs für V. M. Molotov zur Vorbereitung  
der Konferenz von Jalta, mit Begleitschreiben an Molotov  
Reparationsformel für Deutschland  
[I. Maiski's notes for V.M. Molotov in preparation for the Yalta  
Conference, alongside an accompanying letter to Molotov  
The reparations formula for Germany] . . . . . 129
- 30.** 13. 2. 1945 Verlautbarung über die Konferenz von Jalta, 3.–11. 2. 1945  
3. Reparationsleistungen Deutschlands;  
5. Restititionen und Reparationen  
[Statement on the Yalta Conference, 3–11 February 1945  
3. Germany's reparations payments; 5. Restitutions and reparations] . . . . . 134
- 31.** 2. 4. 1945 Reichsbankdirektor Hahn: Die griechische Währung und  
währungspolitische Maßnahmen während der Besatzungszeit  
1941–1944 (Auszug)  
Reichskreditkassenscheine; Finanzierung der Besatzungskosten  
in Landeswährung;

		Anlage 5: Abschließende Übersicht über den Einsatz von Reichsgold in Griechenland [Hahn, director of the Reichsbank: Greek currency and the monetary measures taken during the occupation, 1941–1944 (excerpt) Reich’s credit treasury notes; financing of the occupation costs in domestic currency; Appendix 5: Concluding overview of the use of Reich gold in Greece] . . . . .	136
<b>32.</b>	2. 4. 1945	Oberregierungsrat Dr. S. Nestler: Das Finanzwesen einschließlich der Besatzungskosten in Griechenland während der deutschen Besatzungszeit 1941–1944 (Auszug) Die Festsetzung von Abschlagszahlungen und das Anlastungsverfahren; Griechische Abschlagszahlungen und deutsche Anlastungen; Reichsverschuldung gegenüber Griechenland; Beute und Prise; Anlage 19: Stand der deutschen Reichsschuld (Anlastungen aus der Zwangsanleihe) am 21. 10. 1944; Anlage 21: Leistungen der griechischen Regierung nach Abzug der Rückzahlungen des Reichs, Stand: 21. 10. 1944 [Senior Government Councillor Dr S. Nestler: The financial system, including the occupation costs in Greece during the German occupation 1941–1944 (excerpt) Determining the payment instalments and the charging procedure; Greek advance payments and German debits; The Reich’s debts to Greece; Booty and prizes; Appendix 19: The German Reich’s Debts (debits from the compulsory loan) as of 21 October 1944; Appendix 21: The Greek government’s contribution after deducting the Reich’s repayments, as of 21 October 1944] . . . . .	142
<b>33.</b>	1. 8. 1945	Aufzeichnung von I. Majskij für V.M. Molotov Aufteilung der Reparationsleistungen zwischen der UdSSR und Polen [Maiski’s notes for V.M. Molotov Splitting the reparations payments between the USSR and Poland] . . .	153
<b>34.</b>	2. 8. 1945	Protokoll der Potsdamer Konferenz II. Die Richtlinien für die Behandlung Deutschlands in der ersten Periode der Kontrolle, Punkt 18; III. Deutschlands Reparationen [Protocol of the Potsdam Conference II. The principles to govern the treatment of Germany in the initial control period, Point 18; III. Reparations from Germany] . . . . .	155
<b>35.</b>	5. 8. 1945	Runderlass von V.M. Molotov an die Botschafter und Gesandten der UdSSR Bericht über die Ergebnisse der Potsdamer Konferenz (Auszug) [V.M. Molotov, Circular to the to the USSR’s heads of mission and ambassadors Report on the results of the Potsdam Conference (excerpt)] . . . . .	157



- 36.** 16. 8. 1945 Abkommen zwischen der Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen mit der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Entschädigung für den unter der deutschen Besatzung zugefügten Schaden, mit Zusatzprotokollen  
[Agreement between the Provisional Government of National Unity of the Republic of Poland and the Union of the Soviet Socialist Republics regarding compensation for the damage caused by the German occupation, with additional protocols] . . . . . 163
- 37.** 28. 8. 1945 Draft invitation letter from the Allied Commission on Reparations to the conference participants in Paris . . . . . 167
- 38.** 1. 10. 1945 Notes and memorandum by the organising committee on the structure and functioning of the Inter-Allied Reparations Agency . . . . . 171
- 39.** 1. 10. 1945 Zusammenfassung der griechischen Reparationsforderungen  
Beilage zu einer Verbalnote des griechischen Außenministeriums  
[Summary of Greece's reparations demands  
Supplement to a verbal note by the Greek Foreign Ministry] . . . . . 174
- 40.** 13. 10. 1945 Bericht der Königlich Griechischen Regierung an das Internationale Militärtribunal (Auszug)  
Teil III: Besetzung  
[Report of the Royal Greek Government to the International Military Tribunal  
Section III: Occupation (excerpt)] . . . . . 175
- 41.** 18. 11. 1945 Telegram from Caffrey, American ambassador in France, to the secretary of state . . . . .  
The Greek delegation and the issue of strengthening the small Allies' influence on the Inter-Allied reparations conference . . . . . 181
- 42.** 1. 12. 1945 Office of the British Economic Advisor in Athens  
German reparations to Greece, Appendix D to the fortnightly report of the British Mission in Athens (Sir R. Leeper) through to 24 November 1945 . . . . . 183
- 43.** Dec. 1945 Pariser Reparationskonferenz, 9. 11.–21. 12. 1945  
Beschlüsse über Restititionen  
[The Paris Conference on Reparations, 9 November – 21 December 1945  
Resolutions on restitution] . . . . . 185
- 44.** 24. 12. 1945 Ambassador Caffery, Paris, to the Secretary of State  
The Greek delegation's complaints about the low level of reparations 187
- 45.** n. d.  
[End of 1945] Hellenic Department for Reconstruction:  
List of Total Damages Suffered by Greece in Consequences of the War 188
- 46.** 14. 1. 1946 Abkommen über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer Interalliierten Reparationsagentur und über die Rückgabe von Münzgold, Paris  
[Agreement on reparations from Germany, on the establishment of an Inter-Allied Reparations Agency and on the restitution of monetary gold, Paris] . . . . . 189

- 47.** 28. 3. 1946 Plan für Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirtschaft, entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz Deutsche Abfassung auf Grund der Veröffentlichung der Alliierten Kontrollbehörden  
[Plan for reparations and for the post-war situation of the German economy, in line with the decisions of the Berlin Conference German version based on the publication of the Allied Control Authorities] . . . . . 197
- 48.** 2. 5. 1946 Telegram from R. Murphy, the US-American advisor for Germany in Berlin, to US foreign minister Marshall  
Suspending the disassembly in the US Zone due to the failure of a common export–import programme . . . . . 204
- 49.** 29. 5. 1946 A. Skorjukov an den Politischen Berater der Sowjetischen Militär-Administration, V. S. Semenov  
Vorschläge zur Erklärung Generalleutnant Clays bezüglich der Einstellung der Demontearbeiten in der deutschen Industrie [A. Skorjukov to V.S. Semenov, the political advisor of the Soviet Military Administration  
Suggestions for Clay’s statement regarding the termination of dismantling work in German industry . . . . . 206
- 50.** n. d.  
[ca. July 1946] Greek victims during the Second World War: Graphics and graphs compiled by the Greek Ministry for Reconstruction  
16. The dismemberment of the country; 53. Villages that were burnt down; 71. The increase in the mortality rate during the occupation . . . . . 209
- 51.** January 1947 Office for War Compensation at the Presidium of the Council of Ministers  
Report on Poland’s losses and the damage caused by the war 1939–1945 (excerpt) . . . . . 213
- 52.** 11. 3. 1947 K. I. Koval’: Die deutschen Reparationen  
Sowjetische Beschlussvorlage für den Rat der Außenminister zum Bericht des Kontrollrats  
[K.I. Koval: German Reparations  
Soviet draft resolution for the Council of Foreign Ministers regarding the Control Council’s report] . . . . . 240
- 53.** 17. 3. 1947 Erklärung des sowjetischen Außenministers Molotov auf der Sitzung des alliierten Außenministerrats  
Deutschland und die Reparationen  
[Statement by Soviet foreign minister Molotov during the meeting of the Allied Council of Foreign Ministers  
Germany and the reparations] . . . . . 243
- 54.** 16. 1. 1948 Bericht der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Erfassung der Schäden, die durch die deutschen Besatzer verursacht wurden, an V.M. Molotov  
Sowjetische Restitutionsansprüche gegenüber Deutschland  
[Report for V.M. Molotov by the Extraordinary State Commission for

- ascertaining the damage caused by the German occupiers  
Soviet reparations claims against Germany] . . . . . 248
- 55.** 7.9.1948 Foreign Minister Bevin (Great Britain) to the Secretary of State  
Critique of the revision of reparations policy; note on the consequences  
of breaching the Potsdam Agreement . . . . . 251
- 56.** 22.11.1949 Niederschrift der Abmachungen zwischen der Alliierten Hohen  
Kommission und dem Deutschen Bundeskanzler  
(„Petersberger Abkommen“)  
Punkt VII: Lockerungen der Bestimmungen im Schiffbau;  
Punkt VIII: Einschränkung der Demontagen;  
Punkt IX: Frage der Beendigung des Kriegszustandes;  
Punkt X: Absichtserklärung  
[Transcript of the agreements between the Allied High Commission  
and the German Chancellor (‘The Petersberg Agreement’)  
Point II: Entry to the international authority for the Ruhr; Point VIII:  
Limiting the disassemblies; Point IX: Question of ending the state of war;  
Point X: Declaration of intent] . . . . . 254
- 57.** 15.5.1950 Schreiben des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, Stalin,  
an den Ministerpräsidenten der DDR, Grotewohl  
Reduzierung der Reparationsverpflichtungen um die Hälfte  
[Letter from Stalin, the chair of the Council of Ministers in the USSR,  
to Grotewohl, minister president of the GDR  
Halving the reparations obligations] . . . . . 257
- 58.** 6.3.1951 Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden  
Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission, François-Poncet;  
Übernahme der Haftung für die deutschen Vor- und  
Nachkriegsschulden durch die BRD  
[The chancellor of the Federal Republic (Adenauer) to the chairman of  
the Allied High Commission for Germany (François-Poncet)  
Acceptance of liability for German pre- and post-war debts by the FRG] . . . 260
- 59.** n. d.  
[April 1951] Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts beim  
Auswärtigen Amt: Entwurf einer Stellungnahme zur  
Reparationsfrage (39 Punkte-Programm) Reparationen  
(Kapitel IV – Punkt 8)  
[Delegation for the replacement of the occupation statute at the  
Foreign Office: Draft of a statement on the reparations question (39-  
point programme)  
Reparations (Chapter IV – Point 8)] . . . . . 254
- 60.** 20.12.1951 Prof. Dr. Kaufmann, Rechtsberater für völkerrechtliche  
Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt, Aufzeichnung  
der Vorverhandlungen über die Reparationsfrage,  
20. Dezember 1951. Anlage: Zweiter deutscher Gegenentwurf  
vom 19. Dezember 1951  
[Prof. Dr Kaufmann, legal advisor for matters of international law at  
the Federal Chancellory, record of the preliminary negotiations on the

- reparations question, 20 December 1951. Appendix: The Germans' second alternative draft of 19 December 1951] . . . . . 262
- 61.** 7.2. 1952 Begründung zum Gesetz 2023/1952 über Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland, vorgelegt dem griechischen Parlament vom Außenministerium  
Festschreibung eines Reparationsvorbehalts  
[Reasoning behind Law 2023/1952 on ending the state of war with Germany, submitted to the Greek Parliament by the Ministry of Foreign Affairs  
Commitment to a caveat regarding reparations] . . . . . 267
- 62.** 21. 3. 1952 Botschafter Grundherr, Athen, an das Auswärtige Amt  
Betr. Beendigung des Kriegszustands zwischen Deutschland und Griechenland – Gesetz 2023/1952 v. 10. 3. 1952  
[Ambassador Grundherr (Athens) to the Foreign Office  
Concerning ending the state of war with Germany – Law 2023/1952 of 10 March 1952] . . . . . 269
- 63.** 26. 5. 1952 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“). Erste Fassung (Auszug)  
3. Teil: Innere Rückerstattung;  
4. Teil: Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung;  
5. Teil: Äußere Rückerstattung, Art. 1–4;  
6. Teil: Reparationen;  
7. Teil: Verschleppte Personen und Flüchtlinge;  
8. Teil: Ansprüche gegen Deutschland, Anhang  
[Treaty to settle the issues emerging from the war and occupation (“Transitional Treaty”). First draft.  
Excerpts: Section 3: Restitution within Germany; Section 4: Compensation for victims of National Socialist persecution; Section 5: Restitution beyond Germany, articles 1–4; Section 6: Reparations; Section 7: Displaced persons and refugees; Section 8: Claims against Germany, Appendix] . . . . . 270
- 64.** 27. 5. 1952 Verbalnote der Griechischen Delegation an den Generalsekretär der Konferenz zur Regelung der deutschen Auslandsschulden, Cridland, London  
Anmeldung von Vorbehaltsforderungen an die BRD für Schäden aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg  
[Verbal note from the Greek delegation to Cridland (London), general secretary of the conference to settle Germany's debts abroad  
Registering reservation claims on the Federal Republic of Germany for damages from the First World War and Second World War] . . . . . 284
- 65.** 30. 6. 1952 Bericht der deutschen Delegation für Auslandsschulden, London, an das Auswärtige Amt  
Betr. Schuldenkonferenz; Behandlung besonderer Forderungen einzelner Staaten. Auszug;  
Punkt 4: Reparationsvorbehalte Griechenlands

- [Report of the German Delegation on External Debts, London, to the Foreign Office  
Regarding the debt conference; the treatment of specific demands from individual states. Excerpt: Point 4: Caveats regarding Greece's reparations demands] . . . . . 285
- 66.** 8. 11. 1952 Abs, Deutsche Delegation für Auslandsschulden, London, an das Auswärtige Amt  
Ersuchen um Entscheidung des Bundeskabinetts zur Formulierung des Artikels 5, Absatz 2 zur Ausklammerung der Reparationsfrage  
[Abs, German Delegation on External Debts, London, to the Foreign Office Request for the Federal Cabinet to make a decision on the formulation of Article 5, Paraph 2 on the exclusion of the reparations question] . . . 287
- 67.** 13. 11. 1952 Delegationsmitglied Dr. Vogel, London, an ORR Dr. Röhreke, Bundesministerium für den Marshallplan  
Stand der Debatte über die Ausklammerung der Reparationsfrage auf der Londoner Schuldenkonferenz  
[Dr Vogel, member of the delegation, London, to ORR Dr Röhreke, Federal Ministry for the Marshall Plan  
State of the debate on the exclusion of the reparations question at the London Debt Conference] . . . . . 290
- 68.** 27. 2. 1953 Londoner Abkommen über die deutschen Auslandsschulden (Auszug)  
Artikel 5: Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen;  
Anlage VIII: Vereinbarte Auslegung des Artikels 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden  
[London agreement on Germany's external debts (excerpt)  
Article 5: Demands that do not fall under the agreement; Appendix VIII: The agreed interpretation of Article 5, Paragraph 2 of the agreement on Germany's external debts] . . . . . 292
- 69.** 19. 8. 1953 Protokoll der Sitzung des Präsidiums des Ministerrats der Volksrepublik Polen  
Befreiung der DDR von der Pflicht, Reparationslieferungen auszuführen, sowie Änderungen im polnisch-sowjetischen Abkommen vom 16. 8. 1945  
[Minutes of the meeting of the Presidium of the Council of Ministers of the People's Republic of Poland  
Releasing the DDR from its duty to supply reparations, as well as changes to the Polish–Soviet agreement of 16 August 1945] . . . . . 295
- 70.** 22. 8. 1953 Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationsleistungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind  
[Minutes of the waiving of German reparations payments and other measures to ease the GDR's financial and economic obligations associated with the consequences of the war] . . . . . 297

- 71.** 23. 8. 1953 Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen über den Verzicht auf Reparationszahlungen Deutschlands  
[Declaration by the government of the People's Republic of Poland on the waiving of reparations payments from Germany] . . . . . 299
- 72.** 22. 3. 1955 Entwurf einer Stellungnahme von Dr. Bräutigam, Auswärtiges Amt, für die Botschaft der BRD, Athen  
Betr. Übernahme der Patenschaft für Klissura  
[Draft statement by Dr Bräutigam, Foreign Office, for the Embassy of the German Federal Republic in Athens] . . . . . 301
- 73.** 21. 2. 1957 Verbalnote des Auswärtigen Amts an die belgische, britische, dänische, französische, griechische, luxemburgische, niederländische und norwegische Botschaft  
Ablehnung der Entschädigungsforderungen – Vorschlag zur Einrichtung eines Hilfsfonds im Umfang von 100 Millionen DM  
[Verbal note of the Foreign Office to the Belgian, British, Danish, French, Greek, Luxemburgish, Dutch and Norwegian embassies  
Rejection of the reparations demands – proposal to establish a relief fund of 100 million Deutschmark] . . . . . 303
- 74.** 2. 3. 1957 Botschafter Kordt, Athen, an das Auswärtige Amt  
Betr. Kammerdebatte über Kriegsentschädigungen;  
Anlage: Erklärungen des Finanzstaatssekretärs Aliprantis über den im Oktober 1945 errechneten Umfang der Reparationsschuld der ehemaligen Besatzungsmächte  
[Ambassador Kordt, Athens, to the Foreign Office  
Concerning the debate in the chamber on war damages; Appendix: Statements by State Secretary of Finance Aliprantis on the extent of the reparations debt of the former occupying powers that had been calculated in October 1945] . . . . . 306
- 75.** 30. 4. 1957 Vizekanzler Blücher an den Bundesminister für Wirtschaft, Erhard  
Betr. Mein Gespräch mit dem griechischen Handels- und Industrie-Minister in Athen, Herrn Papaligouras – Zurückweisung von Reparationsforderungen seitens der griechischen Opposition  
[Vice Chancellor Blücher to the federal minister of economics, Erhard  
Concerning my discussion with Mr Papaligouras, the Greek trade and industry minister in Athens  
Rejecting the reparations demands coming from Greek opposition] . . . . .313
- 76.** 26. 9. 1957 Aufzeichnung des Auswärtigen Amts über die Auslegung der Reparationsbestimmungen des Überleitungsvertrages und des Londoner Schuldenabkommens  
Grundsätzliche Ablehnung bilateraler Reparationsverhandlungen  
[Foreign Office notes on the interpretation of reparations provisions in the Transitional Treaty and the London Debt Agreement  
Rejection in principle of bilateral reparations negotiations] . . . . . 315
- 77.** 10. 12. 1957 Aufzeichnung der Abteilung 5 des Auswärtigen Amts  
Betr.: Besprechung zwischen dem Bundesminister des

- Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen am 6. 12. 1957  
 Diskussion über die Interpretation der Reparationsklausel des LSA,  
 die laufenden Ausgleichsverhandlungen und die Demarche  
 der Weststaaten zur Einbeziehung ihrer NS-Opfer in die  
 Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes  
 [Notes of Department 5 of the Foreign Office  
 Concerning the discussion between the federal foreign minister and the  
 federal minister of finance on 6 December 1957  
 Discussion on the reparations clause of the London Debt Agreement,  
 the ongoing settlement negotiations and the demarche by the Western  
 states on incorporating their victims of National Socialism into the  
 provisions of the Federal Compensation Act] . . . . . 317
- 78.** 26. 3. 1958 Aufzeichnung der Abteilung 5 des Auswärtigen Amts über  
 die Erklärung der Weststaaten zur Entschädigung von NS-Opfern  
 Kritik der Abteilung 3 des Auswärtigen Amts an der  
 Ausgrenzung von Widerstandskämpfern und Zwangsarbeitern  
 [Notes by Division 5 of the Foreign Office on the statement by the  
 Western states on compensation for the victims of the Nazis  
 Critique of Division 3 of the Foreign Office on the exclusion of the  
 resistance fighters and forced labourers] . . . . . 320
- 79.** 29. 10. 1958 Aufzeichnung des Botschafters z. b. Lahr über eine Aussprache  
 zwischen Bundesaußenminister von Brentano und  
 Bundesfinanzminister Etzel über die Entschädigung  
 ausländischer Opfer der NS-Verfolgung  
 [Notes by Special Ambassador Lahr on talks between Federal Foreign  
 Minister von Brentano and Federal Finance Minister Etzel on the compensation  
 of NS victims outside of Germany] . . . . . 322
- 80.** 3. 11. 1958 Vorlage des Unterabteilungsleiters im Bundeskanzleramt,  
 Dr. Kriele, für Bundeskanzler Adenauer  
 Betr. Londoner Schuldenabkommen und ausländische  
 Wiedergutmachungsansprüche  
 [Submission by Dr Kriele, head of the subdivision of the Federal Chancellery  
 Concerning the London Debt Agreement and reparations claims from  
 abroad] . . . . . 326
- 81.** 8. 11. 1958 Kabinettsvorlage des Auswärtigen Amts zur Erklärung der  
 Weststaaten zur Entschädigung der durch das  
 Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigen ausländischen  
 Opfer des Nationalsozialismus  
 [Cabinet submission by the Foreign Office on the statement of the  
 Western states on the compensation of NS victims outside of Germany  
 not considered by the Federal Compensation Act] . . . . . 330
- 82.** 26. 6. 1959 MdB Prof. Dr. Böhm (CDU) an das Auswärtige Amt,  
 zu Hd. Dr. Born  
 Ausgrenzung der unter den Reparationsvorbehalt fallenden  
 Opfergruppen aus den Wiedergutmachungsverhandlungen

- [Member of the German Parliament Dr Böhm (CDU) for the attention of Dr Born of the Foreign Office  
Exclusion from the compensation negotiations of those groups of victims who fall under the reparations proviso] . . . . . 335
- 83.** n. d.  
[Feb. 1960] Aufzeichnung des Auswärtigen Amts: Politische Aspekte der Wiedergutmachungsverhandlungen mit Griechenland  
[Notes by the Foreign Office: Political aspects of the compensations negotiations with Greece] . . . . . 336
- 84.** 22. 2. 1960 Aufzeichnung des VLR im Auswärtigen Amt, Dr. Born (Kurzfassung)  
Betr. Deutsch-griechische Wiedergutmachungsverhandlungen – Übersicht über die Opfergruppen und Argumente für einen zügigen Abschluss des Abkommens  
[Notes of the deputy head of the Legal Division in the Foreign Office, Dr Born (short version)  
Concerning compensations negotiations between Germany and Greece  
Overview of the victim groups, and arguments in favour of a speedy conclusion of the agreement] . . . . . 338
- 85.** 10. 3. 1960 Aufzeichnung einer Abteilungsbesprechung im Auswärtigen Amt  
Ausgrenzung zerstörter griechischer Ortschaften aus den amtlichen Wiedergutmachungsmaßnahmen aus finanziellen Gründen  
[Notes from an interdepartment discussion in the Foreign Office  
Exclusion of destroyed Greek villages from the official compensations measures for financial reasons] . . . . . 340
- 86.** 18. 3. 1960 Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind – Briefwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der griechischen Botschaft  
[Treaty between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Greece on payments for Greek citizens who were subject to the persecution measures of the National Socialists  
Correspondence between the Foreign Office and the Greek Embassy] 342
- 87.** 24. 8. 1961 Ratifizierungs- und Verteilungsgesetz zum deutsch-griechischen Wiedergutmachungsabkommen (Auszug)  
[Ratification and distribution law on the compensations agreement between Germany and Greece (excerpt)] . . . . . 345
- 88.** Sept. 1961 Inter-Allied Reparation Agency: A Short History of Reparation from 1946 to 1951 . . . . . 347
- 89.** Sept. 1961 Inter-Allied Reparation Agency: Recapitulatory Schedule of the Reparations distributed by the Inter-Allied Agency . . . . . 358
- 90.** 8. 12. 1961 Deutsch-Griechischer Tabak-Vergleichsvertrag  
Zahlung von 4,8 Millionen DM Entschädigung für beschlagnahmte und nach Deutschland verbrachte Rohtabake  
[The tobacco settlement between Germany and Greece



- Payment of 4.8 million Deutschmark in compensation for the confiscated tobacco that was brought to Germany] . . . . . 359
- 91.** 30. 1. 1963 Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft: Stellungnahme zum Schlussbericht der Interalliierten Reparationsagentur (IARA) in Brüssel vom 30. September 1961 (Auszug)  
[Federal Office for Industrial Economics: Statement on the final report by the Inter-Allied Reparations Agency (IARA) in Brussels of 30 September 1961 (excerpt)] . . . . . 361
- 92.** 19. 7. 1963 Botschafter Dr. Melchers, Athen, an das Auswärtige Amt Betr. Wiedergutmachung – Bisherige Verteilung der Entschädigungszahlungen, die Zahl der Antragsteller wurde unterschätzt  
[Ambassador Dr Melchers, Athens, to the Foreign Office Concerning compensation  
The distribution of the compensation payments to date; the number of applications was underestimated] . . . . . 368
- 93.** 1. 9. 1964 Vermerk des Ministerialdirektors Dr. Reinhardt, Leiter der Abteilung V im Bundesministerium für Wirtschaft Verhandlungsgesuch des griechischen Ministerpräsidenten Georgios Papandreou bezüglich einer Abgeltung der Besatzungskosten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs  
[Note by the ministerial director Dr Reinhardt, leader of Division 5 in the Federal Ministry of Economics  
Appeal for negotiations from the Greek minister president Georgios Papandreou concerning the settlement of the occupation costs from the Second World War] . . . . . 370
- 94.** 23. 9. 1964 Schnellbrief des Ministerialdirektors im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Féaux de la Croix, an Ministerialdirektor Dr. Reinhardt, Bundesministerium für Wirtschaft; Betr. Griechische Ansprüche gegen das Deutsche Reich aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges  
[Express letter by Dr Féaux de la Croix, ministerial director in the Federal Ministry of Finance, to Dr Reinhardt, ministerial director in the Federal Ministry of Economics, concerning Greek claims against the German Reich from the Second World War] . . . . . 372
- 95.** 26. 3. 1965 Ministerialdirektor Dr. Keiser, Bundesministerium für Wirtschaft, an den griechischen Parlamentsabgeordneten A. Papandreou (Ex-Koordinationsminister), Athen  
Weitere Diskussionen über eine Rückerstattung der Zwangsanleihe seien kontraproduktiv.  
[Ministerial director Dr Keiser, Federal Ministry for Economics, to A. Papandreou, deputy of the Greek parliament and former coordination minister, Athens  
Further discussions regarding the reimbursement of the forced loan are counterproductive] . . . . . 374

- 96.** 10. 5. 1966 Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Féaux de la Croix, an den Chef des Bundeskanzleramts  
Betr. Entschädigung für NS-Verfolgte in Ungarn – Ablehnung des Entschädigungsersuchens der Landesorganisation der ungarischen Nazi-Verfolgten  
[Dr Féaux de la Croix, ministerial director at the Federal Ministry of Finance, to the head of the Federal Chancellery, concerning compensation for those persecuted by the Nazis in Hungary.  
Rejection of the request for compensation from the national organisation of those persecuted by the Nazis in Hungary] . . . . . 375
- 97.** 30. 11. 1966 Aufzeichnung des Dr. Jestaedt, Botschaft der BRD Athen  
Betr. Rückerstattungsansprüche der griechischen Juden  
[Notes by Dr Jestaedt, Embassy of the Federal Republic in Athens  
Concerning the Greek Jews' reimbursement claims] . . . . . 377
- 98.** 23. 12. 1966 Schreiben des Referatsleiters V 7 im Auswärtigen Amt, Dr. Rumpf, an die Bundesminister der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft  
Betr. Griechische Forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg  
[Letter from Dr Rumpf, head of Division V 7 in the Foreign Office, to the federal ministers of Finance, Law and Economics  
Concerning Greek demands from the Second World War] . . . . . 379
- 99.** 16. 1. 1969 Denkschrift der jüdischen Organisationen in Griechenland zu den individuellen Rückerstattungsanträgen für Schmuck- und Edelmetallgegenstände der Israeliten in Griechenland  
[Memorandum by the Jewish organisations in Greece on individual reimbursement claims for the decorative and precious metal objects of the Israelites in Greece] . . . . . 383
- 100.** 27. 1. 1969 Auswärtiges Amt, Hoffmann, an den Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, New York  
Auszug: Zusammenfassung über die bislang geleisteten und die voraussichtlich noch zu erbringenden Entschädigungsleistungen  
[Hoffmann, Foreign Office, to the Federal Republic of Germany's observer at the United Nations, New York (excerpt)  
Summary of the compensation payments made so far, and the expected payments that still need to be paid] . . . . . 387
- 101.** 3. 4. 1969 Ministerialdirektor Dr. Féaux de la Croix, Bundesministerium der Finanzen, an das Auswärtige Amt  
Betr. Durchführung des Rückerstattungsgesetzes, hier: Einzelansprüche in Griechenland lebender Juden wegen Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen  
[Dr Féaux de la Croix, ministerial director, Federal Ministry of Finance, to the Foreign Office  
Concerning the implementation of the Reimbursement Act, here: the individual claims of Jews living in Greece due to the seizure of decorative and precious metal objects] . . . . . 389

- 102.** 9. 4. 1969 Bericht der Botschaft Luxemburg an das Auswärtige Amt  
Betr. Wiederaufleben der Reparationsfrage gemäß Londoner  
Schuldenabkommen  
[Report by the German Embassy in Luxembourg to the Foreign Office  
Concerning the revival of the reparations question in accordance with  
the London Debt Agreement] . . . . . 391
- 103.** 6. 5. 1969 Dr. Linsser, Auswärtiges Amt, an die Botschaft Luxemburg  
Londoner Schuldenabkommen und Vertagung der Reparationsfrage  
[Dr Linsser, Foreign Office, to the German Embassy in Luxembourg  
The London Debt Agreement and the deferment of the reparations question] 392
- 104.** 20. 8. 1970 Protokoll der Ressortbesprechung im Auswärtigen Amt  
Betr.: a) Wiedergutmachung Jugoslawien;  
b) Wiedergutmachung Osteuropa im Allgemeinen  
[Minutes of the department meeting in the Foreign Office  
Concerning (a) Compensation for Yugoslavia; (b) Compensation for  
Eastern Europe generally] . . . . . 394
- 105.** 28. 10. 1970 Vermerk des Bundeskanzleramts für Bundeskanzler Brandt  
Betr. Wiedergutmachung Jugoslawien  
[Note by the Federal Chancellery to Federal Chancellor Brandt  
Concerning compensation for Yugoslavia] . . . . . 406
- 106.** 24./25. 11.  
1970 Bericht des interministeriellen Arbeitskreises zur Prüfung der  
Problematik der Wiedergutmachung im Verhältnis zu den  
osteuropäischen Staaten (Auszug)  
[Report by the Inter-ministerial Working Group to examine the problem of  
compensation for the Eastern European states (excerpt)] . . . . . 408
- 107.** [4.] 9. 1971 Dr. Vieregge, Bundeskanzleramt: Vorlage für Bundeskanzler Brandt  
Wiedergutmachung an osteuropäische Staaten  
Gespräch mit Herbert Wehner (Auszug)  
[Dr Vieregge, Federal Chancellery: Submission for Federal Chancellor Brandt  
Compensation for the East – discussion with Herbert Wehner] . . . . . 421
- 108.** 26. 3. 1975 Vermerk des Bundesministers Genscher  
Unterredung mit Bundeskanzler Schmidt über die  
deutsch-polnischen Verhandlungen  
[Note by Federal Minister Genscher  
Conversation with Federal Chancellor Schmidt on the negotiations  
between Germany and Poland] . . . . . 426
- 109.** 6. 6. 1975 Aufzeichnung des Staatssekretärs Gehlhoff  
Betr. Deutsch-polnische Beziehungen  
Verbindung der Rentenpauschale mit verdeckten  
Entschädigungszahlungen (Auszug)  
[Notes by State Secretary Gehlhoff  
Concerning German–Polish relations  
Linking the pension payments to hidden compensation payments (excerpt)] 426

- 110.** 15. 9. 1980/  
29. 9. 1980 Dr. Moeller, Berlin, an Außenminister Genscher Auswärtiges Amt, Dr. von Boehmer, Antwortschreiben  
Antrag auf Kostenübernahme für den Wiederaufbau des Klosters Agios Dionysios am Olymp und Ablehnung mit Verweis auf die Reparationsbestimmung des Londoner Schuldenabkommens [Dr Moeller, Berlin, to Foreign Minister Genscher Reply by Dr von Boehmer, Foreign Office Motion to assume the costs for the rebuilding of the Agios Dionysios monastery in Olympus, and rejection of the motion with reference to the London Debt Agreement] . . . . . 432
- 111.** 27. 1. 1987 Sachstandsbericht des Auswärtigen Amts, Referat 503  
Polnische Reparationsforderungen für Kriegsfolgen einschließlich Wiedergutmachungsforderungen wegen NS-Unrecht für Verfolgte mit Wohnsitz in Polen  
[Progress report by Department 503 of the Foreign Office Polish reparations demands for the consequences of the war, including compensation demands for injustice caused by the National Socialists to those who live in Poland] . . . . . 434
- 112.** 25. 6. 1987 Drahterlass des Auswärtigen Amts an die Delegation des Bundespräsidenten, Athen  
Betr. Reparationsforderungen einschließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland  
[Foreign Office wire decree to the federal president's delegation, Athens Concerning reparations demands, including compensation, in relation to Greece] . . . . . 440
- 113.** 5. 3. 1990 Vermerk des Referats 210, Auswärtiges Amt (Auszug)  
Zwischenbericht über Friedensvertrag und Reparationsfrage [Note by Department 210 of the Foreign Office (excerpt) Interim report on the peace treaty and the reparations question] . . . . 442
- 114.** 15. 3. 1990 Vorlage des Ministerialdirektors Teltschik an Bundeskanzler Kohl  
Betr. Berechtigung eventueller Reparationsforderungen von Siegern des 2. Weltkriegs gegen ein vereintes Deutschland  
[Submission by Ministerial Director Teltschik to Federal Chancellor Kohl Concerning the potential entitlement of the victors of the Second World War to reparations from a united Germany] . . . . . 444
- 115.** 4. 5. 1990 Sachstandsbericht der Unterabteilung 503 des Auswärtigen Amts  
Betr. Reparationsfragen einschließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland  
[Progress report by Subdivision 503 of the Foreign Office Concerning reparations questions, including compensation, in relation to Greece] . . . . . 446
- 116.** 29. 5. 1990 Arbeitspapier des Referats 012 des Auswärtigen Amts  
Betr. Deutsche Einheit und Reparationsfrage  
[Working paper by Department 012 of the Foreign Office Concerning German unity and the reparations question] . . . . . 448

- 117.** 31.10.1990 Drahterlass des Auswärtigen Amts an die Botschaft Athen  
Deutsch-griechische Wirtschaftsgespräche am 5. November 1990  
Griechische Reparations- und Wiedergutmachungsforderungen  
[Foreign Office wire decree to the German Embassy in Athens  
Occasion: German–Greek economic discussions on 5 November 1990] 460
- 118.** 7.9.1995 Vorlage des Referats 503 im Auswärtigen Amt für den  
Staatssekretär und den Bundesaußenminister  
Betr. Reparationsfragen im Verhältnis zu Griechenland, hier:  
Klagen individueller Anspruchsteller  
[Submission for the state secretary and the foreign minister by Unit  
503 of the Foreign Office  
Concerning reparations questions in relation to Greece. Here: the cases  
of individual claimants] . . . . . 462
- 119.** 12.10.1995 Verbalnote des Auswärtigen Amts an die griechische Botschaft, Bonn  
Verweigerung der Annahme der Klageschriften von Opfern  
der deutschen Besatzungsherrschaft  
[Verbal note by the Foreign Office to the Greek Embassy in Bonn  
Refusal to accept the applications from the victims of the German  
occupation] . . . . . 466
- 120.** 30.11.1995 Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amts für das Referat 223  
im Hause  
Betr. Griechische Reparationsforderungen, hier:  
Versuch der Diskreditierung des deutschen Standpunkts  
[Note by Department 503 of the Foreign Office for Department 223  
Concerning Greek reparations demands, here: The attempt to discredit  
the German standpoint] . . . . . 467
- 121.** 31.1.1996 Sachstandsbericht des Referats 503 des Auswärtigen Amts  
Betr.: 1. Reparationsklagen griechischer Staatsbürger;  
2. Reparationsforderungen Griechenlands gegen die  
Bundesrepublik Deutschland  
[Progress report by Unit 503 of the Foreign Office  
Concerning: 1. The Greek citizens' reparations lawsuits; 2. Greece's  
reparations demands against the Federal Republic of Germany] . . . . . 469
- 122.** 1999 Prof. Dr. Kuczynski: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit  
im „Dritten Reich“ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen  
Einnahmen und Gewinne  
Zusammenfassung des Gutachtens über die Wertschöpfung  
aus der Zwangsarbeit, S. 3–6  
[Prof. Dr Kuczynski: Compensation claims for forced labour in the  
Third Reich on the basis of the additional income and profits obtained  
during that period  
Summary of the expert report on the value created by forced labour,  
pp. 3–6] . . . . . 472
- 123.** 30.12.2014 Republik Griechenland, Allgemeiner Staatlicher Rechnungshof  
Bestimmung der Ansprüche an deutschen Reparationen

		und aus dem Besatzungskredit (Auszug) [Republic of Greece, State Court of Auditors Determining the claims for reparations from Germany and from the occupation credit (excerpt)] . . . . .	476
<b>124.</b>	6. 9. 2017	Kanzlei des Sejm, Analyse-Büro, Warschau, an den Abgeordneten Arkadiusz Mularczyk Ein Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge (Auszug) [Sejm Chancellery, Analysis Office, Warsaw, to the parliamentary deputy Arkadiusz Mularczyk A legal report on the possibilities of enforcing Poland's compensation claims against Germany for the damage caused by the Second World War against the backdrop of the treaties in international law (excerpt)]	496
<b>125.</b>	31. 12. 2017	Federal Ministry of Finance, Unit V B 4 Public sector compensation payments (excerpt) . . . . .	519

# Documents

## ■ Document 1

### **Vortragsnotiz des Chefs des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamts, Thomas, für Reichsmarschall Göring, 5. Mai 1941**

Source: BArch-MA, RW 19/739, fol. 294–296.<sup>1</sup>

Betr.: Sicherung deutscher Wirtschaftsinteressen in Griechenland.

Allgemeine Bemerkungen: Es erscheint wichtig, gewisse Unternehmen in Griechenland dem Zugriff der Italiener zu entziehen, um dadurch zu gewährleisten, daß die Arbeitsstätten uneingeschränkt der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stehen.

#### 1.) Bergbau:

Es gibt in Griechenland eine Reihe von Grubenbetrieben (vornehmlich Nickel- und Chromerze), deren Erze als Zumischung von außerordentlicher Bedeutung für die Produktion der deutschen Rüstungsindustrie sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Nickelgruben von Larymna, die Bergwerke von Laurium, die Chromerzgruben bei Domokos und Cozani, die Gruben des Konzerns Lipasmata, die Pyritgruben von Stratoní.

Die Anlagen dieser Gruben sind im Verlauf des Vormarsches in Griechenland sämtlich besichtigt worden, keine einzige ist zerstört, in den meisten Fällen sind erhebliche Haldenbestände vorhanden. Die Italiener versuchen schon jetzt, sich zum mindesten einiger dieser Bergwerke, welche zunächst durch uns sämtlich durch Beschlagnahmeschilder sichergestellt sind, zu bemächtigen, insbesondere der Nickelgruben von Larymna.

Zu diesen Gruben treten die verschiedenen Krupp nahe stehenden Bergwerke:

das Goldbergwerk Illiopolis (kleine Förderungen von ca. 30 kg Gold im Monat, aber ganz moderne Aufbereitungsanlagen im Anschaffungspreis von 60 000 Pfund),

die Lignitgruben von Serres, welche auf bulgarischem Hoheitsgebiet liegen, aber die lebenswichtig für die Versorgung von Saloniki mit Kohlen sind.

Es wird vorgeschlagen, diese vorstehend genannten Gruben und möglicherweise noch einige weitere Bergwerke, die sich auf Grund der örtlichen Kenntnisse ebenfalls als reichswichtige Guben erweisen, für die deutsche Wirtschaft zu erwerben.

Um in dieser Frage keine Zeit zu verlieren, ist vom V. O. des Wi Rü Amts beim AOK 12 seit einigen Tagen begonnen worden, diese Bergwerke auf den Namen der Firma Krupp als Treuhänder, soweit es geht, käuflich zu erwerben. Die Verhandlungen werden hierbei von dem in Athen wohnenden Krupp-Direktor für Griechenland, Herrn Dr. H e i n e, geführt; die Vertragsabschlüsse werden durch den Krupp-Syndikus Dr. S o h l, welcher vom OKW/Wi Rü Amt vor einigem Tagen im Flugzeug nach Athen befördert worden ist, abgeschlossen.

U. a. sind hierbei am 2. 5. 41 die Aktien der Gesellschaft Lokris, die sich im Depot einer Frau Vlastos befanden, erworben worden, wobei wenige Stunden nach dieser Aktion der Herren von Krupp bereits italienische Delegierte auftraten mit der Behauptung, daß Frau Vlastos nur eine

von den Italienern vorgeschobene griechische Persönlichkeit sei, und daß die Aktien von Lokris (Hauptbesitz: die Nickelgruben von Larymna) sich bereits in italienischem Besitz befänden. Die Stimmung in Griechenland nach Bekanntwerden der Nachricht, daß das Land und seine Wirtschaft den Italienern ausgeliefert wird, ist panikartig, und es sind zahlreiche Anzeichen dafür vorhanden, daß im Augenblick gern griechische Besitzer ihre Vermögenswerte an deutsche Interessenten, zum mindesten teilweise, abstoßen wollen, weil sie die Empfindung haben, bei der Zusammenarbeit mit den Deutschen korrekt behandelt zu werden. Es wird deswegen um die Entscheidung dahingehend gebeten, daß, soweit dies möglich ist, der Ankauf sogen[an]nter reichswichtiger Gruben in Griechenland mit einem möglichst hohen Prozentsatz des verantwortlichen Kapitals vorgenommen werden kann und daß, soweit der Kauf sich nicht durchführen läßt, wenigstens die Produktion aller dieser Gruben auf eine Reihe von Jahren durch Abschluß von Lieferungsverträgen für Deutschland sichergestellt wird.

### 2.) Bankinteressen

Im gleichen Zusammenhang wird gebeten, die Frage zu entscheiden, ob es nicht richtig ist, eine der großen griechischen Banken und zwar in erster Linie die Banque nationale de Grèce<sup>2</sup>, sofern dies nicht möglich ist, die Bank d'Athen zum mindesten mit ihrer Majorität für die Interessen der deutschen Wirtschaft anzukaufen, damit dadurch ein von Deutschen kontrolliertes großes Finanzinstitut in Griechenland besteht, über das die deutschen Bankgeschäfte im griechischen Raum abgewickelt werden können. Entsprechender Vorschlag ist von Reichsbankdirektor H a h n aus Athen bereits fernschriftlich an Reichsbankpräsident P u h l<sup>3</sup> geleitet worden.

### 3.) Rüstungsbetriebe:

Der bedeutendste Rüstungskonzern in Griechenland gehört einem Armenier B o d o s a k i [s]. Zu diesem gehören ungefähr 10 verschiedene Fabriken (Pouderies et Cartoucheries Helleniques SA.). Die Werkzeugmaschinen für diese Fabriken stammen größtenteils aus Deutschland, sie haben ca. 55 Millionen RM gekostet und sind bezahlt (lt. Angabe des Rheinmetall-Borsig-Vertreters in Athen, D e t e r). Diese Fabrikationsstätten haben nach Angabe des Generaldirektors von Rheinmetall-Borsig deswegen nur geringen Wert für uns, weil ihnen das Halbzeug aus Deutschland bzw. anderen Ländern geliefert werden muß. Alle diese Fabriken sind zunächst durch das den V. O. des Wi Rü Amts beim AOK 12 beschlagnahmt worden. Um ihre hochwertige Einrichtung nicht in andere Hände gelangen zu lassen, ist bereits der Befehl an den V. O. des Wi Rü Amts beim AOK 12 ergangen, diese gesamten Werkzeugmaschinen in den Betrieben des Bodosaki[s]-Konzerns in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit auszubauen, zu verpacken und zur Verladung bereitzustellen.

gez. Thomas  
Unterschrift

---

1 1461/41pK. Geheime Kommandosache.

2 Im Original: Bank National de Grèce.

3 Im Original: Pohl. Als Reichsbankpräsident fungierte seit Januar 1939 Walther Funk, als Stellvertreter auf diesem Posten Emil Puhl (vgl. die Kurzbiografie im Anhang).



## ■ Document 2

### Bericht des Bergassessors Sohl (Fried. Krupp AG), Essen, 15. Mai 1941

Source: SFS-Archive, Nuremberg Documents, NIK-6853.

Betr.: Sicherung der griechischen Bergbauproduktion für Deutschland.

In der Zeit vom 1.–10. Mai 1941 wurde in Athen die gesamte griechische Bergbauproduktion an Schwefelkies, Eisenerz, Chromerz, Nickelerz, Magnesit, Braunstein und Gold langfristig für Deutschland gesichert.

Es handelt sich um folgende jährliche Förderungen:

	t	Wert	
Schwefelkies	200 000	2 500 000	RM
Eisenerz	235 000	1 500 000	"
Chromerz	60 000	3 000 000	"
Nickelerz	70 000	1 000 000	"
Gebr. Magnesit	45 000	3 500 000	"
Braunstein	6000	700 000	"
Gold	300 kg	800 000	"
Sa.	621 000,30 to <sup>1</sup>	13 000 000	"

Die angegebenen Förderziffern sind zum grössten Teil steigerungsfähig.

Die Art der Abschlüsse ergibt sich aus Anlage 1; die Lage der einzelnen Gruben aus Anlage 2. Soweit Kauf oder Pachtung von Gruben nicht möglich war, wurden 25-jährige Lieferverträge getätigt.

Die Verhandlungen über Bauxit wurden gemeinsam mit Herrn Direktor Miehle von der Nordischen Aluminium A. G.<sup>2</sup> geführt. Sie waren am 10. 5. noch nicht abgeschlossen und sind wahrscheinlich inzwischen von Herrn Miehle zu Ende geführt worden. Auch von den in Anlage 1 mit „noch in Bearbeitung“ bezeichneten kleineren Objekten ist anzunehmen, dass die Abschlüsse inzwischen erfolgt sind.

Damit dürften alle wichtigen Bergbauerzeugnisse Griechenlands langfristig für Deutschland gesichert sein. Bei einzelnen Produktionen gelten die in der Anlage 1, Spalte g vermerkten Vorbehalte.

Für sämtliche Verträge wurde ein Rücktrittsrecht von deutscher Seite innerhalb eines halben oder ganzen Jahres vereinbart, um inzwischen die erforderliche Zustimmung der deutschen Behörden einzuholen.<sup>3</sup>

Die Schwierigkeiten, die 25-jährigen Lieferverträgen entgegenstehen, wurden wie folgt behoben:

- 1). Vertragsdauer: Die Verträge sind zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen und verlängern sich jeweils um weitere 5 Jahre in deutscher Option.
- 2). Abschlussmengen: Es wurde jeweils die gesamte Erzeugung abgeschlossen, jedoch mit dem Recht, die Abnahme deutscherseits mit halbjähriger Ankündigung bis auf ein

Minimum einzuschränken (rd. 25–35 % der Normalproduktion). Im Umfang und für die Dauer dieser Einschränkung ist der Verkäufer frei, nach dritter Seite zu verkaufen.

- 3). Preis: Für das erste Jahr bezw. Halbjahr des Vertrages wurde im allgemeinen ein fester Preis auf Basis der Vorkriegspreise festgesetzt, der auch für die vorhandenen Bestände gilt. Nach dieser Zeit haben beide Vertragspartner innerhalb bestimmter Fristen das Recht, eine Revision des Preises zu beantragen, und zwar der Käufer unter Berufung auf die für gleiche Mengen und Qualitäten geltenden Marktpreise; der Verkäufer mit dem Anspruch, auf seine Selbstkosten einen angemessenen Gewinn zu erhalten. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Vorsitzender vom Präsidium der deutsch-griechischen Handelskammer bezw. der entsprechenden Organisation bestimmt wird. Dieses Schiedsgericht darf nur einen Preis festlegen, der dem Verkäufer einen angemessenen Gewinn lässt, wobei der Begriff „angemessen“ der Auslegung des Schiedsgerichtes unterliegt. Der Käufer hat jedoch das Recht, ohne Festsetzung dieses Preises den Vertrag deutscherseits einseitig zu kündigen.

Die abgeschlossenen Lieferverträge stellen somit Rahmenverträge dar, die den Verkäufer verhältnismässig eng binden, dem Käufer jedoch sowohl hinsichtlich der Vertragsdauer, als auch der Mengen und Preise weitgehende Freiheit lassen. Diese Verträge sind auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zustandegekommen; ihre Abwicklung wird von der loyalen Haltung beider Parteien abhängig sein.

- 
- 1 Bei der Addition wurden die 300 kg Gold nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme beträgt demnach entsprechend der einzubeziehenden Dezimalstellen 621 000,30 t.
- 2 Die „Nordische Aluminium-Aktiengesellschaft“ (Nordag), Berlin, wurde am 16. 11. 1940 mit dem Ziel der Ausnutzung der norwegischen Aluminiumproduktion gegründet und dazu vom Reichsluftfahrtministerium mit einem Grundkapital von 20 Mio. RM ausgestattet. An dieser Reichsgesellschaft auf dem Leichtmetallsektor innerhalb des Vierjahresplankomplexes hielt die „Bank der deutschen Luftfahrt“ (Görings Hausbank) die Aktienmajorität von 98 Prozent. Die nach „kolonialen Methoden“ durchgeführte Bau- und Bergbauausbeutung dehnte die Nordag auf andere Länder aus, darunter Griechenland. Im Mai 1941 Umbenennung in: Hansa Leichtmetall AG. Vgl. Fritz Petrick, *Der „Leichtmetallausbau Norwegen“ 1940–1945. Eine Studie zur deutschen Expansions- und Okkupationspolitik in Nordeuropa*, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1992, S. 104 ff.; Robert Bohn, *Reichskommissariat Norwegen. „Nationalsozialistische Neuordnung“ und Kriegswirtschaft*, München 2000, S. 385 ff. u. Peter Josef Belli, *Das Lautawerk der Vereinigten Aluminium-Werke AG (VAW) von 1917 bis 1948. Ein Rüstungsbetrieb in regionalen, nationalen, internationalen und politischen Kontexten (zugleich ein Beitrag zur Industriegeschichte der Niederlausitz)*, Münster 2012, S. 312 ff.
- 3 Der Wirtschaftsattaché Saloniki und das dortige Krupp-Büro vereinbarten eine Arbeitsteilung, die Krupp sämtliche finanziellen und betriebstechnischen Angelegenheiten, die geschäftliche Abwicklung sowie die Förderung und den Abtransport der Erze überließ, während die Wehrmacht die Versorgung der Gruben mit Lebensmitteln, Treib- und Sprengstoffen übernahm und eine Lkw-Kolonie zur Verfügung stellte. Aktennotiz über eine Besprechung mit Herrn Zabel in Gegenwart von Herrn Jung u. Sdf. (Z) Claasen, BArch-MA, RW 29/109, fol. 15.

### ■ Document 3

#### **Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsabteilung des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, Athen, 30. Mai 1941**

*Transcript. Classified. Source: BArch R 3101/31041, fol. 115–132.<sup>1</sup>*

##### Allgemeines.

Als die deutsche Wehrmacht begann, den Einfluss Englands in Griechenland mit Waffengewalt zu brechen, hatte Deutschland in diesem Lande im wesentlichen nur Handelsinteressen. Rd. 28 % der griechischen Ausfuhr gingen nach Deutschland und etwa 30 % der griechischen Einfuhr kam aus Deutschland. Abgestellt auf den europäischen Raum ist das handelspolitische deutsche Interesse an Griechenland natürlich weit grösser. Inzwischen sind in Auswirkung der deutschen Waffenerfolge in Griechenland die grössten Anstrengungen gemacht worden, um die Schlüsselstellungen der griechischen Wirtschaft in deutsche Hand zu bringen. Auf Veranlassung des Wirtschaftsrüstungsamts des OKW. hat die Firma Krupp, Essen, die wertvollen griechischen Bergbauunternehmen teils gekauft, teils mit ihnen Lieferverträge abgeschlossen. Die Nordische Aluminium AG., deren Aktion dem Reichsluftfahrtministerium gehören, ist im Begriff, die hochwertigen griechischen Bauxit-Lager der Franz. Gesellschaft Sté. Bauxites du Parnassos zu übernehmen.<sup>2</sup>

20 000 ha Baumwollkulturen am Koppaissee sollen aus englischer Hand in deutsche überführt werden, um dem katastrophalen Baumwollmangel abzuhelpfen.

Die gesamte griechische Tabakernte 1939 und 1940 ist für Deutschland sichergestellt. Es handelt sich um 80 Millionen kg Tabak im Werte von 175 Millionen RM, aus denen 80 Milliarden Zigaretten hergestellt werden können. Das Reichseinkommen aus direkten Steuern aus diesem Tabakgeschäft beträgt insgesamt 1,4 Milliarden RM.

Diese kurzen Angaben genügen, um die wirtschaftliche Bedeutung Griechenlands für Deutschland allgemein und in seinem Lebenskampf aufzuzeigen.

##### Gruppe: Ernährung und Landwirtschaft.

###### I. Maßnahmen für Sicherstellung der neuen Ernte.

Die griechischen Behörden haben in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht keine Vorsorge für den Kriegsfall getroffen. Das wirkt sich umso schwerwiegender aus, weil die Produktion des Landes den Bedarf der Bevölkerung schon im Frieden nicht gewährleistet. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die neue Ernte sind sofort nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im Rahmen des Möglichen eingeleitet worden. Alle nicht für die Wehrmacht benötigten Spanntiere (Esel, Maultiere, Pferde und Zugochsen) – vor allem die truppenuntauglichen – sind umgehend über die vorhandenen landwirtschaftlichen Einrichtungen den Hauptbedarfsgebieten zugeführt worden. Die griechische Wehrmacht hatte fast alle landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren, Raupenschlepper usw.) requiriert, die bei der Demobilmachung der griechischen Armee grösstenteils irgendwo in der Gegend stehen geblieben waren. Es ist sofort veranlasst, daß alle gebrauchsfähigen Zugmaschinen gesammelt, soweit wie möglich repariert und den landwirtschaftlichen Bedarfsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestellung der Felder war beim Einmarsch der deutschen Wehrmacht grösstenteils beendet, wegen Mangel an Gespannen, an Arbeitskräften und sonstigen durch die Kriegsereignisse hervorgerufenen Behinderungen jedoch nicht überall sorgfältig und vollkommen durchgeführt. Eine Ernteflächenerhebung und Erntevorschätzung als Grundlage einer Ernährungsbilanz für das kommende Wirtschaftsjahr ist angeordnet. Ein Ergebnis beim Fehlen der meisten Verkehrsmittel und erst bei dem langsamen Wiedereingangkommen des Verwaltungsapparates ist nicht vor Anfang August zu erwarten. Im übrigen sind die noch in Lande vorhandenen Saatgutmengen für Baumwolle-, Mais- und Reis-Einsaat gleich beim Einmarsch soweit wie möglich vor unberechtigten Zugriffen siehergestellt und den Bauern zugänglich gemacht. Es ist aber damit zu rechnen, daß bei weitem die normalen Anbauflächen nicht mehr bestellt werden konnten und z. B. die Baumwollernte dieses Jahres vielleicht nur 50 % der normalen Ernte ergeben wird.

### II. Sicherstellung des Bedarfs der deutschen Wehrmacht.

Bei der Schnelligkeit des deutschen Vormarsches und der Länge des Nachschubweges mussten die deutschen Truppen sich zunächst aus den Beständen im Lande selbst ernähren. Die Armee hat alle in Eigentum des griechischen und des englischen Heeres stehenden Lebensmittelvorräte für sich als Beute in Anspruch genommen. Vorräte in Privathand sollen dagegen nach den getroffenen Vereinbarungen der Bevölkerung Griechenlands zur Verfügung stehen bis auf Kolonialwaren, Käse, Fisch, Fleisch und Gemüsekonserven, die ebenfalls für Wehrmachtzwecke in Anspruch genommen sind.

Soweit die Vorräte in den Häfen als Prisengut beschlagnahmt waren, ist mit den zuständigen Dienststellen der Marine ein Übereinkommen über die Freigabe der für die Zivilbevölkerung benötigten Lebensmittelmengen getroffen worden.

### III. Sicherstellung des Lebensmittelbedarfs der Zivilbevölkerung.

Die Verteilung der vorhandenen Lebensmittelvorräte erfolgte in Griechenland nicht nach feststehenden Grundsätzen. In den meisten Provinzen gab es überhaupt keine Lebensmittelrationierung. Lediglich in der Grossstadt Athen waren für gewisse Lebensmittel Sonderregelungen getroffen, so für Brot, Hülsenfrüchte, Käse und Öl. Das griechische Versorgungsministerium ist sofort darauf hingewiesen worden, daß die Einführung einer für ganz Griechenland gleichmässigen Lebensmittelverteilung unbedingt notwendig ist. Entsprechende Vorschläge und Rationssätze wurden übermittelt. Die Einführung ist bisher wegen Fehlens des notwendigen Verwaltungsapparates nicht möglich gewesen.

Für die reichsdeutsche Kolonie in Athen sind folgende Rationssätze vereinbart, die Belieferung über leistungsfähige Lieferfirmen ist eingeleitet:

Brot	1000	Dramia <sup>3</sup>	Fleisch	200	Dr.
Butter (Margarine)	50	"	Öl	200	"
Reis oder Hülsenfrüchte	100	"	Zucker	100	"
Nährmittel(Makkaroni. Nudeln)	100	"	Kaffee	10	"
Eier	2 Stück		Tee	5	"
	pro Kopf u. Woche				

Die gleichen Rationssätze sind für die Angehörigen fremder Missionen in Verbindung mit einem Kartensystem nach reichsdeutschem Muster festgesetzt.

#### IV. Vorratslager.

Die mit unzulänglichen Mitteln durchgeführten Bestandserhebungen haben ergeben, daß im Augenblick für die Brotversorgung Athens, des Peloponnes und der Inseln folgende Getreidereserven zur Verfügung stehen:

1. In den Lägern des Piräus:
 

Weizen	4 017 t
Gerste	4 195 t
insgesamt:	8 212 t
  
- umgerechnet in Mehl: 6 132 t
  
2. In den Mühlen 476 t
3. In der Provinz Thessalien  
(Atalanti, Theben, Levadia)  
rd. 3000 t = Mehl rd. 2 400 t
4. In der Provinz Makedonien  
(Saloniki u. Umgebung)  
rd. 8000 t  
davon für Eigenbedarf bis zur Ernte  
die Hälfte, also für Verbrauchsgebiete  
rd. 4000 t Mehl 3 200 t

Demnach stehen also für den Brotgetreidebedarf der Verbrauchsgebiete Athen, Peloponnes und Inseln insgesamt zur Verfügung

rd. 12 208 Tonnen.

Bei einer Brotration von 80 Dramia pro Kopf und Tag werden überschläglich benötigt für:

- |               |       |
|---------------|-------|
| a) Athen      | 247 t |
| b) Attika     | 55 t  |
| c) Peloponnes | 65 t  |
| insges. also  | 377 t |

Demnach reichen die gesamten Mehlbestände etwa 30 Tage, also bis Ende Juni des Jahres. In diesem Zusammenhange muss darauf hingewiesen werden, daß nach eingegangenen Meldungen von Truppeneinheiten immer noch Rückgriffe auf die für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Reserven erfolgen, daß von einer geordneten Wirtschaftsführung in Griechenland nicht die Rede sein kann, daß die ganze Bevölkerung von Kindes Beinen an schachert, handelt und schiebt und deshalb mit dem Verschwinden grösserer Mehlmengen vom Markt trotz aller Sicherungsmaßnahmen gerechnet werden muss, dass die Bevölkerung überwiegend von Brot gelebt hat und deshalb die vorgesehenen Sätze das äusserste darstellen, was ihr zugemutet werden kann.

Die neue Ernte, die Anfang bis Mitte nächsten Monats geschnitten wird, dürfte nicht vor Ende Juli/Anfang August zur Verfügung stehen.

Damit ergibt sich ein Intervall von 4 Wochen, damit also ein Getreidebedarf von rd. 15 000 t (bei 80 Dramia pro Tag, bisher 160 Dramia – also rd. 30 000 t Bedarf), die auf dem Einfuhrwege zu beschaffen sind. Es ist dringend notwendig, dass dieser Bedarf sofort disponiert wird, damit die ersten Ausfuhren mindestens Ende Juni zur Verfügung stehen. Sonst ist eine schwere Notlage unausbleiblich.

Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass Griechenland friedensmässig immer Getreide eingeführt und Tabak, Korinthen, Baumwolle und Olivenöl ausgeführt hat. Mit den entsprechenden Ausfuhren können auch in Zukunft die notwendigen Getreideeinfuhren kompensiert werden. Unterlagen über den Einfuhrbedarf des neuen Wirtschaftsjahres können erst nach Abschluss der eingeleiteten Erntevorschätzung beigebracht werden. Es ist anzunehmen, dass mindestens die Hälfte der Normaleinfuhr des Durchschnitts der letzten 5 Jahre erforderlich sein wird.

2. Hülse[n]früchte (Bohnen, Linsen) befinden sich noch in den Lagerhäusern am Piräus, die zum Teil zerstört sind. Die Bergung ist eingeleitet, fortlaufend werden gewisse Mengen für die Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellt. 50 % des Bedarfes wird im Inland erzeugt und ab Oktober aus T[h]rakien und Makedonien herangeführt. Einfuhren aus den Nachbarländern (friedensmässig aus Jugoslawien) werden auch für die Zukunft trotz stärkster Drosselung des Verbrauchs nötig sein. Genauere zahlenmässige Unterlagen liegen im Augenblick noch nicht vor.

3. Oliven stehen ausreichend zur Verfügung.

4. Olivenöl. Nach dem Ergebnis der eingeleiteten Erhebung sollen zur Verfügung stehen in:

Kreta	ca.	25 000 t
Mytilene	"	9 000 t
Korfu	"	2 000 t
Peloponnes	"	2 000 t
Ionische Inseln	"	1 000 t
insgesamt:	"	39 000 t

Die Vorräte decken den Bedarf des Landes und [es] stehen etwa noch 10 000 t für Ausfuhrzwecke zur Verfügung.

5. Gemüse und Obst. Der Anfall ist jetzt in den Sommermonaten reichlich. Kartoffeln sind bis zum Spätsommer in genügender Menge vorhanden. Es werden ca. 100 t täglich täglich aus dem Peloponnes (Kalamata, Argos und Tripolis) an die Bedarfsgebiete herangebracht, der Rest kommt aus dem übrigen Griechenland.

Tomaten kommen langsam aus der Gegend von Argos auf den Markt, der Anfall dürfte den Bedarf voll decken.

Sonstige Gemüse liefert Sira, Nauplion und der übrige Peloponnes, z. Zt. ca. 75 t, später rd. 200 t täglich.

6. Milch (frische Kuh- und Schafmilch). Der tägliche Bedarf für Krankenhäuser, Lazarette, Entbindungsanstalten und für Kindermilch konnte bislang notdürftig sichergestellt werden.

7. Fleisch. Woch[en]ration 300 gr. pro Kopf. In Friedenszeiten werden 40 % im Inland, 60 % durch Einfuhr aus Jugoslawien und Ungarn gedeckt. Die Bevölkerung erhält im allgemeinen nur einmal Fleisch im Monat, da der Bedarf der deutschen Wehrmacht an Frischfleisch aus dem Lande gedeckt werden muss.

8. Eier. Monatlicher Bedarf in den Zuschussgebieten etwa 15 Millionen Stück, von denen 85 % im Inland (T[h]rakien und Makedonien) erzeugt wurden, während 15 % aus Ägypten und der Türkei kommen. Vorräte sind nicht vorhanden.
9. Käse. Monatlicher Bedarf pro Kopf 700 gr. Für Athen, Piräus und Vorstädte Monatsbedarf 840 t. Der Transport erfolgt per Bahn aus dem Peloponnes und T[h]essalien, im übrigen ist die Eigenerzeugung des Landes nicht ausreichend.
10. Frische Butter kommt aus T[h]rakien und Makedonien. Eigenerzeugung genügt nicht. Einfuhr kam aus dem nördlichen Europa.
11. Zucker. Die Bestände reichen vermutlich noch 1 bis 2 Monate. Eigenerzeugung überhaupt keine. Bedarf muss zu 100 % auf dem Einfuhrwege befriedigt werden.
12. Reis. Monatsbedarf pro Kopf 650 gr. Vorräte ca. 1873 t.
13. Konserven. Monatsbedarf 4500 Kisten (Fische, Fleisch und Gefrierfleisch), der Bedarf ist bislang überwiegend auf dem Einfuhrwege sichergestellt.
14. Tee und Kaffee. Billige Vorräte sind noch vorhanden. Die Reichweite kann erst festgestellt werden, wenn feststeht, welche Mangeln die Armee nicht benötigt.

#### V. Transportfrage.

Die Versorgung der Verbrauchsgebiete aus den Überschussgebieten des Landes ist auch ein Transportproblem. Die Verkehrswege sind grösstenteils im Laufe der Kriegshandlungen zerstört. Ihre ordnungsmässige Herstellung nimmt geraume Zeit in Anspruch. Hauptlastenträger ist die Eisenbahn; Waggons und Lokomotiven dürften zur Genüge vorhanden sein; es fehlt aber an Kohlen. Alle verfügbaren LKW sind für den Lebensmitteltransport eingesetzt; die weitere Durchführung dieser Transporte hängt ab von einer befriedigenden Lösung der Treibstofffrage. Schiffsraum steht nicht ausreichend zur Verfügung. Die Marine hat Schiffe unter 500 t freigegeben, die nun ebenfalls in erster Linie für Lebensmitteltransport[e] eingesetzt sind. Die Inangangsetzung der Küstenfischerei wird angestrebt; dadurch würde die Versorgung wesentlich erleichtert.

#### Gruppe gewerbliche Wirtschaft.

##### I. Allgemeines.

Beim Einmarsch der deutschen Truppen war die griechische Wirtschaft weitgehend auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Kriegswirtschaft eingestellt. Die chemische Industrie sowie die Textil- und die Lederindustrie arbeiteten fast ausschliesslich für das griechische Heer, Vorräte waren allgemein nur für kurze Zeit vorhanden, da offenbar vor Ausbruch des griechisch-italienischen Konflikts eine systematische Vorratswirtschaft nicht betrieben worden war. Die plötzliche Mobilisierung von fast 600 000 Mann hatte zur nahezu völligen Erschöpfung der Rohstoffvorräte geführt. Unerwartet gering war auch die Bevorratung mit Treibstoffen, insbesondere Kohle, Dieselöl und dem für den Betrieb der Industrie besonders bedeutsamen Mazout.<sup>4</sup> Die Bevorratung der Industrie mit Rohstoffen dürfte eine Beschäftigungsdauer von höchstens 3–4 Wochen, mit Treibstoffen von höchstens 8–10 Tagen bei voller Beschäftigung gewährleisten. Die Vorräte sind im wesentlichen noch vorhanden, da seit dem Einmarsch der deutschen Truppen die Tätigkeit der gewerblichen Wirtschaft bis auf wenige Ausnahmen eingestellt ist. Die Wiedereingangssetzung der gewerblichen Wirtschaft ist vor allem abhängig von

der Wiederaufnahme des Verkehrs und der Heranschaffung ausreichender Roh- und Treibstoffe. Bezüglich der einzelnen Wirtschaftsgebiete ist folgendes zu berichten:

### 1. Energiewirtschaft.

Mit wenigen Ausnahmen (Elektrizitätswerk Athen und einige kleine Wasserkraftwerke in Mazedonien) basiert die Energiewirtschaft Griechenlands auf der Versorgung mit Mazout. Die Vorräte der Werke sind mit Ausnahme des Elektrizitätswerks Athen, das noch etwa 5000 t (1 ½ Monatsbedarf) besitzt, überall erschöpft.

Die Belieferung kann nur in geringstem Ausmaß erfolgen, da infolge der militärischen Operationen der gesamte Mazout seitens der Marine beschlagnahmt worden ist. Es ist lediglich für den dringlichsten Bedarf eine Menge von 500 t freigegeben worden.

Gaswerke sind lediglich in Athen und Piräus vorhanden. Ihre Vorräte an Steinkohle, die seit Kriegsausbruch anstelle der bis dahin verbrauchten Ruhrkohle aus England und Indien kam, sind erschöpft. Der Betrieb der Gaswerke wird aus den geringen Kohlevorräten des Elektrizitätswerks Athen notdürftig aufrecht erhalten. Sowohl die Elektrizitäts- als auch die Gasabgabe ist bezüglich des Kreises der Verbraucher wie hinsichtlich der Lieferungsstunden stark eingeschränkt.

Wasserwerke sind – soweit überhaupt vorhanden – auf elektrischen Antrieb eingestellt und daher von der Versorgung der El[ek]t[rizitäts]-Werke abhängig.

### 2. Treib- und Betriebsstoffe.

#### a) Mineralölwirtschaft.

Als Notbedarf der griechischen Wirtschaft wurde in Verhandlungen zwischen den zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen festgestellt:

	Bedarf:		bewilligt:	
1) Benzin	1 056	Moto	900	Moto
2) Gasöl (Diesel)	3 800	"	2 400	"
3) Schmieröl	860	"	–	
4) Petroleum	300	"	300	"
5) Heizöl (Mazout)	8 500	"	4 000	"

Die Zuteilung von Dieselöl und Heizöl (Mazout) hat sich bereits jetzt als unzulänglich erwiesen; sie reicht nicht aus, um den Betrieb der wichtigsten Versorgungsbetriebe, Kühlhäuser, Mühlen, Bäckereien und Krankenhäuser zu sichern. Darüber hinaus ist infolge der Beschlagnahme des gesamten Mazouts durch die Marine ein dringender Notstand eingetreten, dem allein auf dem Nachschubwege abgeholfen werden kann.

#### b) Kohleversorgung.

Die gesamten freien Vorräte Griechenlands an Kohle betragen 3 700 t. Sie gewährleisten den Betrieb der Staatsbahnen auf etwa 10 Tage; unberücksichtigt ist dabei der Bedarf des Gaswerks Athen und der Krankenanstalten. Darüber hinaus sind von der Marine in Piräus und Salamis 8 000 t in Beschlagnahme genommen, von denen 5 000 t dringend für den Betrieb der wichtigsten Verkehrs- und Versorgungsbetriebe benötigt werden. Auf dem Gebiet der Kohlenversorgung



ist der Nachschub, der über Triest erfolgen müsste und etwa 15 000 Moto erfordert, ebenso vordringlich wie bei Diesel und Heizöl.

### 3. Bergbau.

Den griechischen Ministerien wurde aufgegeben, den Kohlenbergbau, der ausschliesslich den Abbau von Braunkohle betreibt, sofort wieder in Gang zu bringen. Die zum Abtransport an die Häfen und Eisenbahnstationen erforderlichen Lastkraftwagen und Benzin- und Treibstoffmengen können zur Verfügung gestellt werden.

Der Erzbergbau ist unter Einschaltung der Firma Krupp auf den Gebieten des Nickel, Chrom, Molybdän, Mangan, Braunstein, Schwefelkies, Eisen, Gold und Bleizink entweder durch Kauf oder 25-jährigen Lieferungsvertrag in deutsche Hand überführt worden. Die entsprechenden Verhandlungen stehen auf dem Gebiet des Bauxit, Magnesit, Schmirgel und Asbest vor dem Abschluss. Im einzelnen können anstelle der bisherigen Förderleistungen folgende Förderungen bei Einsatz deutscher technischer Berater und Hilfsmittel erwartet werden:

	anstelle einer Jahresleistung von	Förderung
Nickelerz	67 000 t	100 000 t
Chromerz	56 000 t	61 000 t
Molybdän	50 t	100 t
Mangan	2 000 t	2 000 t
Braunstein	6 000 t	6 600 t
Schwefelkies	200 t	250 t
Eisenerz	235 000 t	235 000 t
Gold	300 kg	1 000 kg
Bleizink	6 600 t	6 600 t

Der Geldaufwand für den Erwerb der Rechte und Erze beträgt 28 Millionen RM.

### 4. Tabak.

Es befinden sich in Griechenland ca. 40 Mio. kg Tabak der Ernte 1959 und 45 Mio. kg der Ernte 1940. Von den älteren Tabaken hatte Deutschland vor Kriegsausbruch etwa 17 Mio. kg Tabak gekauft. Die restlichen 23 Mio. kg wurden durch das AOK 12 IV – Wi beschlagnahmt. Durch Verordnung des Oberbefehlshabers der Südostarmee vom 18. 4. 1941 sind sämtliche Tabake der Ernte 1940 für Deutschland auf der Preisgrundlage der Ernte 1939 angekauft worden. Von der Gesamtmenge dieser Ernte werden ca. 13 Mio. kg für die neutralen Länder, die besetzten Gebiete und die deutsche Rauchtakindustrie abgezweigt. Der Rest wird der deutschen Zigarettenindustrie zugeführt werden. Die clearingmässige Abwicklung ist gesichert. Für wichtige Firmen sind deutsche Treuhänder bestellt worden. Die wirtschaftliche Bedeutung beruht darauf, daß von insgesamt 85 Mio. kg der Ernten 1939/40 65 Mio. kg Deutschland zugeführt werden, was der Sicherung eines 10-Monatsbedarfs der deutschen Zigarettenindustrie entspricht. Das steuerliche Aufkommen aus Rohtabak, Banderolen, Umsatzsteuer und Kriegszuschlag erbringt dem Reich den Betrag von 1,4 Milliarden Reichsmark. Die Versorgung der Wehrmacht erfolgt mit 86 Millionen Stück monatlich durch die griechische Zigarettenindustrie, die voll arbeitet.

5. Spinnstoffe. Die Rohstofflage der Textilindustrie ist angespannt. In den Fabriken dürften knapp 1000 t Baumwolle, 2–3000 t Wolle und ca. 30–40 kg Seide vorhanden sein. Die Vorräte an griechischer Rohbaumwolle in Genossenschaftslagern liegen zwischen 5–600 t. Die jährliche Erzeugung an griechischer Baumwolle beträgt 22 000 t, die Wollproduktion ca. 6000 t, von denen etwa 80 % im allgemeinen Verbrauch der Schafhalter mit verwendet werden. Die ausserhalb der Fabriken befindlichen Lagervorräte an Seidenkokons betragen ca. 40 000 kg, ihre Erfassung ist eingeleitet. An Bastfasern sind im Hafen Piräus und in einigen Fabriken grosse Bestände von Jute und Jutesäcken sowie ca. 800 t Hanf (z. T. beschädigt) vorhanden. Ein vom OKW. im Einvernehmen mit dem RWiMin. und der hiesigen Dienststelle ausgestellter Spinnstoffplan sieht den Erwerb von 5000 t Rohbaumwolle aus den im Lande lagernden Beständen sowie die Vergebung grösserer Wehrmächtsaufträge an die Spinnereien und Webereien vor. Es sind bisher für die Wehrmacht ca. 1 Million Meter Stoff, davon 4/5 Baumwoll- und 1/5 Wollstoff sowie ca. 100 000 Säcke aus Jute bestellt worden. Zur Sicherung des Baumwollanbaus in Griechenland werden für die zentrale Baumwollorganisation und die englische Konzession Kopais mit ca. 20 000 ha Anbaufläche deutsche Treuhänder eingesetzt.

#### 6. Leder, Häute, Gerbstoffe.

Die besonders ungünstige Versorgungslage auf diesen Gebieten zwingt zum Ankauf und Abtransport erheblicher Bestände. Aus der Vorkriegszeit laufen deutsche Kontrakte über insgesamt 2 100 000 Stück Felle, denen ein Gesamtvorrat von 3 300 000 Fellen gegenüber steht. 1,2 Millionen Felle sind durch IV – Wi sichergestellt worden. Von den wichtigsten Gerbstoffen werden etwa 4000 t nach Deutschland ausgeführt werden. Leder und Häute werden in einem Gesamtgewicht von ca. 1 Million kg für deutsche Wehrmächts- und Wirtschaftszwecke zur Verfügung gestellt werden können.

#### 7. Sonstige Industrien.

Die bedeutende Nahrungsmittelindustrie von Nauplia hat ihre gesamten Restbestände von 210 000 kg Gemüsekonserven, insbesondere Tomatenmark, an die 12. Armee und die Luftflotte IV abgegeben. Wehrmächtsaufträge für die neue Ernte sind in Höhe von 1 Million kg vorgesehen. Die Sicherung der Produktion durch Zuteilung von Weißblech und Betriebsstoff (Kohle und Heizöl) ist durchgeführt.

Die chemische Industrie, insbesondere die Düngemittelindustrie, ist von der Zuteilung der erforderlichen Treibstoffmengen abhängig.

Von Bedeutung für den Wiederaufbau der Verkehrswege ist die Zementindustrie, die zurzeit infolge Betriebsstoffmangels stillliegt; ihre Wiederingangsetzung wird in Kürze erfolgen.

Die Kriegsindustrie (Explosivstoffe, Waffen, Flugzeugteile, Kriegsgerät) ist in vollem Betrieb.

Der Schiffsbau ruht bis auf geringe Reparaturtätigkeit infolge Mangels an Betriebsstoffen und Eisen; die Giessereien werden nach Zuteilung von 2000 t Koks aus dem Gaswerk Athen in Kürze wieder ihre Arbeit aufnehmen.

#### II. Zusammenfassung.

Die Wiederingangsetzung der gewerblichen Wirtschaft ist in entscheidendem Maße von der geringen Bevorratung mit Rohstoffen beeinflusst. Wichtiger ist jedoch die Frage der Betriebsstoffe, Kohle und Mineralöle, deren sofortiger Nachschub allein schwere Schädigungen

verhüten kann. Von diesem Nachschub an Treibstoffen ist die Wiederingangsetzung des Eisenbahn-, Schifffahrts- und Kraftverkehrs und damit die Wiederherstellung eines wirklichen Wirtschaftslebens abhängig. Die Wiederherstellung des Verkehrs liegt auch in unmittelbarem Reichsinteresse, weil sie Voraussetzung für den Abtransport der in Griechenland erbeuteten, beschlagnahmten oder gekauften Rohstoffe und Fertigwaren ist.

Es ist erforderlich, daß umgehend in Berlin die Entscheidungen über sofortige Lieferung der als dringend notwendig festgestellten Mindestmengen an Kohlen und Mineralöl getroffen werden und der dafür erforderliche Frachtraum zur Verfügung gestellt wird.

#### Gruppe Geld-, Bank- und Versicherungswesen.

Der Zahlungsverkehr Griechenlands war mit Beginn der Besetzung des Landes weitgehend ins Stocken geraten. In Saloniki und den von dort zu versorgenden Gebietsteilen Mazedoniens und Thraziens reichten die nach der planmässigen Wegschaffung der Barbestände vorhandenen Landeszahlungsmittel nicht aus, um den dringendsten Geldbedarf zu decken. Zur Versorgung der öffentlichen Verwaltung und lebenswichtiger Betriebe mussten daher sofort gewisse Rationierungsmaßnahmen bei den Banken ergriffen werden. Mit der Besetzung Athens, wo der Zahlungsverkehr im allgemeinen normal fortgesetzt werden konnte, war es möglich, durch einen grösseren Geldtransport der Bank von Griechenland der Notlage im Bezirk Saloniki entgegenzutreten. Weitere Geldtransporte von der Notenbankzentrale zu den Filialen werden deutscherseits unterstützt.

Mit der Einführung des Reichskreditkassenscheins, der durch Bekanntmachung sofort als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hatte, konnte dem vielfach vorhandenen Geldmangel ebenfalls erfolgreich begegnet werden. Die Annahme der deutschen Zahlungsmittel ging reibungslos vor sich. Der festgesetzte Umrechnungssatz 100 Drachmen = 2 Reichsmark entspricht im allgemeinen dem Kaufkraftverhältnis der Währungen.

Nach Saloniki und Athen wurden sofort nach Besetzung Reichskreditkassen errichtet, so daß die Truppengeldversorgung im Rahmen des Möglichen gewährleistet ist.

Die Währungsverhältnisse des Landes wurden durch die besonders gelagerten politischen Verhältnisse von vorherein einer schweren Belastungsprobe unterzogen. In den von Bulgarien besetzten Gebietsteilen konnte erst nach einer Intervention bei dem bulgarischen Finanzminister die Anpassung des Lewa-Kurses an den deutschen Umrechnungssatz erreicht werden. Schwieriger entwickelte sich das Verhältnis zwischen der italienischen Lira und der griechischen Währung. Die Maßnahmen der italienischen Besatzungsbehörden, wie die Schaffung eines italienischen Zahlungsmittels auf Drachmen lautend und die Festsetzung eines Kurses, der erheblich von dem deutschen Umrechnungssatz abweicht, bedeuten einen weitgehenden Einbruch in die Währungshoheit des Landes. Da auch deutsche Währungsinteressen von den italienischen Maßnahmen berührt werden, ist schon frühzeitig vom Verwaltungsstab und dem Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland auf die Dringlichkeit der Klärung der Kursfrage bei den zuständigen Reichsstellen hingewiesen worden. Die italienischen Truppen werden, um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, deutscherseits mit Reichskreditkassenscheinen ausgestattet.

Als vordringliche Aufgabe wurde die baldige Ingangsetzung des deutsch-griechischen Clearingverkehrs betrachtet. Insbesondere verlangte die Finanzierung der Tabakernten 1939/40

eine schnelle Wiederaufnahme des Verrechnungsverkehrs. Im Benehmen mit den deutschen zuständigen Stellen ist erreicht worden, daß der Verrechnungsverkehr auf der Basis eines Kurses von 50 Drachmen für 1 RM und einer sofortigen Auszahlung der in Deutschland eingezahlten Beträge durch die griechische Notenbank nunmehr zur Regulierung des Warenaustausches zur Verfügung steht.

Bei der Bank von Griechenland, deren Leitung mit der Regierung geflüchtet ist, wurde durch sofortige Einsetzung eines Gouverneurs eine ordnungsmässige Weiterführung der Geschäfte gesichert. Der Notenumlauf der Bank von Griechenland, der schon seit Kriegsbeginn stark inflationistische Tendenzen aufweist, wird durch die oben geschilderten italienischen Währungsmaßnahmen und durch die Anforderungen aus deutschen Einkäufen und Investi[tio]nen in Zukunft stärksten Belastungen ausgesetzt werden. Nennenswerte Aktivwerte bei der Bank von Griechenland sind nach Wegschaffung der Geld- und Devisenbestände nicht vorhanden. Das private Bankwesen leidet unter den kriegsbedingten Unterbrechungen des Verkehrs zwischen Zentralen und Filialen. Um den deutschen wirtschaftlichen Interessen eine gesunde Basis zu geben, wurde in Berlin angeregt, auch im Banksektor einen deutschen Stützpunkt zu schaffen. Diesbezügliche Verhandlungen wurden unter Beteiligung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, mit dem griechischen Wirtschaftsminister eingeleitet. Auf der Grundlage dieser Verhandlungen werden in nächster Zeit bevollmächtigte Vertreter des deutschen privaten Bankwesens in konkrete Besprechungen eintreten.

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es in gleicher Weise dringlich, die Interessen der deutschen Wirtschaft stärker auszubauen. Es ist geplant und mit den zuständigen Stellen vereinbart, die bestehende staatliche Rückversicherungskasse in Athen aufzulösen und eine Aufteilung des griechischen Rückversicherungsgeschäftes unter die deutschen und italienischen Interessen vorzunehmen. Entsprechende Verhandlungen, die gemeinsam mit der hier anwesenden italienischen Kommission zu führen sind, werden nach Eintreffen deutscher Bevollmächtigter in Kürze mit der griechischen Regierung aufgenommen werden.

Die durch den Führerentscheid aufgezeichnete Interessenabgrenzung ließ es angezeigt erscheinen, von weiteren Maßnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens abzu- sehen. Die Tätigkeit musste sich daher darauf beschränken, durch engere Fühlungnahme mit dem Wirtschaftsminister und der Notenbank eine gewisse Überwachung der Bankentätigkeit auszuüben. In mündlichen Anweisungen wurden den Banken zum Schutze der deutschen Deviseninteressen gewisse Beschränkungen auferlegt und eine Zentralisierung des Devisengeschäfts bei der Notenbank angeordnet, um damit jederzeit Eingriffsmöglichkeiten deutscherseits sicherzustellen.

#### Gruppe Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr.

##### Warenverkehr

Mit dem griechischen Wirtschaftsminister fand eine Aussprache über die Wiederaufnahme des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen Griechenland und Deutschland und die damit zusammenhängenden Fragen statt. Diese Aussprache und ihre Auswertung konnten nicht fortgesetzt werden, weil inzwischen der Befehl erlassen wurde, dass in allen wirtschaftlichen Fragen Zurückhaltung geübt werden sollte.

Da jedoch die Frage der Kohlenversorgung Griechenlands von besonders ausschlaggebender Bedeutung ist, wird die Möglichkeit der Einfuhr deutscher Kohle nach Griechenland weiter geprüft. Die Ermittlungen bei der Seetransportstelle ergaben, daß nach Beendigung des Kreta-Unternehmens Schiffsraum in erforderlichem Umfange zur Verfügung gestellt werden kann, so daß zumindest eine monatliche Menge von 10 000 t Kohle ab Konstanza oder Triest herangeschafft werden kann.

Die Lieferung von Kohlen aus Deutschland, das nach dem Handelsvertrag vom 19. September 1940 jährlich 180 000 t zu liefern hatte, wurde zunächst mit dem Reichswirtschaftsministerium besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß aus Griechenland nicht nur Waren abtransportiert werden können, sondern daß auch entsprechende Gegenlieferungen, besonders Kohle, erfolgen müssen. Ausserdem wird der Bevollmächtigte des Reiches für Griechenland eine Darstellung der Lage auf dem Kohlengebiet mit dem Ersuchen um Lieferung deutscher Kohle an das Auswärtige Amt richten.

#### Devisenbewirtschaftung.

Auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung ist zwar die „vorläufige Devisenbewirtschaftung“ im Verordnungsblatt abgedruckt und auch dem griechischen Wirtschaftsministerium zugeleitet worden. Von einer Veröffentlichung, die nicht mehr gerechtfertigt erscheint, ist Abstand genommen.

Den Banken ist mitgeteilt worden, dass sie keine Auszahlungen in Devisen mehr leisten und Überweisungen von ausländischen Banken nur nach Genehmigung auszahlen dürften. Der Bank von Griechenland sind zur Unterrichtung der griechischen Banken hierzu weitere Richtlinien gegeben. Die Banken haben der Anweisung entsprechend listenmässig die Überweisungen zur Genehmigung vorgelegt.

Von Devisenschutzmaßnahmen wurde im allgemeinen abgesehen. Lediglich in Saloniki ist durch den dorthin entsandten Beamten eine Sperre der Bankschliessfächer und eine Anmeldung der ausländischen Wertpapiere angeordnet worden. Ob diese Maßnahmen aufrecht erhalten werden und ob das inzwischen eingetroffene Devisenschutzkommando noch eine weitere Tätigkeit entfalten soll, wird der Entscheidung des Beauftragten für den Vierjahresplan, der die Entsendung eines Vertreters in Aussicht gestellt hat, überlassen.

#### Feindvermögen.

Auf dem Gebiet des Feindvermögens ist die bereits im Verordnungsblatt abgedruckte Feindvermögensverordnung in gewissen Punkten redigiert und neu gedruckt worden. Ihre Veröffentlichung wird jedoch auf Grund der eingetretenen Entwicklung nicht erfolgen.

#### Schlussbemerkung.

Der Führerentscheid vom 17. Mai d. J. zwingt dazu, klarzustellen, ob und wieweit die Einflussnahme auf die griechische Wirtschaft aufrecht erhalten oder etwa den Italienern überlassen werden soll. Wenn die Einflussnahme aufrecht erhalten werden soll, müssen die deutschen Interessen auch nach der Besetzung des Landes durch die Italiener wirksam vertreten werden. Hinzu kommt, dass die katastrophale Versorgungslage des Landes dazu zwingt, die Ernährung zu steuern, zumindest solange sich deutsche militärische Stützpunkte, vor allen der Luftwaffe, in Griechenland befinden müssen.

Es müssen vor allem mindestens 15 000 t Getreide beschleunigt herangeführt werden, um bei unzureichenden Rationen den Anschluss an die neue Ernte zu finden. Im Interesse der deutschen Wehrmacht und der Versorgung muss das Verkehrswesen in Gang gehalten werden. Das schwache griechische Eisenbahnnetz verfügte vor einigen Tagen nur noch über 10 000 t Kohle. Eine Güterbeförderung auf der Landstrasse ist nur möglich, wenn die größten Kriegsschäden beseitigt und ausreichende Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich vor allem um Mineralöl, das nur aus Rumänien kommen kann. Zufuhr und Verteilung sind in eingehenden Besprechungen mit allen beteiligten deutschen Stellen, vor allem mit der Mineralöl-Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums, sichergestellt.

Der auf absehbare Zeit praktisch in Frage kommende Seetransport – An- und Abfuhr – ist erst möglich, wenn die deutsche Kriegsmarine ausreichenden Schiffsraum freigibt. Im Zusammenhang mit den gegenwärtigen militärischen Ereignissen hat die Kriegsmarine alle Schiffe mit über 50 BRT beschlagnahmt.

Daraus ergeben sich die Aufgaben der Stellen, denen die deutschen Wirtschaftsinteressen in Griechenland anvertraut wird.

- 
- 1 Abschrift. Geheim.
  - 2 Gleich nach der Besetzung Griechenlands versuchten deutsche Unternehmen durch Firmenübernahmen oder den Erwerb von Aktienmajoritäten in Schlüsselstellungen der wichtigen Wirtschaftssektoren zu gelangen. So übernahm die Norddeutsche Aluminium AG die S. A. de Parnas (Bauxit Parnas) sowie die Delphi Bauxit S. A. und versuchte dazu noch die Bauxitgrube Hellse bei Elousis zu übernehmen, was sich aufgrund ausländischer Konzessionen zunächst als schwierig erwies. Die Krupp AG sicherte sich u. a. günstige Vorkaufsrechte für die noch an die Société Anonyme Internationale des Mines et Commerce de Mineraiis verpachtete Nickelgrube Lokris, das bedeutendste Unternehmen dieser Art in Griechenland. Insgesamt investierten deutsche Unternehmen in Beteiligungen im Wert von 2,5 Mrd. Drachmen (über 40 Mio. RM). Vgl. Niederschrift über die Sitzung des interministeriellen Ausschusses über Fragen der Kapitalbeteiligung am Dienstag, 23. 9. 1941, 11 Uhr im Reichswirtschaftsministerium, BAArch, AllProz 1, Rep. 501, XIII B, 27, fol. 99 f.
  - 3 Gewichtseinheit. 1 Dramion = 3,2 Gramm.
  - 4 Mazout (frz.) = Heizöl.

## ■ Document 4

### Telegramm des Sonderkommandos von Künsberg<sup>1</sup> an das Auswärtige Amt, 7. Juni 1941

Source: PA AA, R 29612 (Büro des Staatssekretärs, Griechenland, vol. 2), fol. 210.<sup>2</sup>

Für den Stellvertretenden Leiter Protokolls.

Bei der Suche nach den Regierungsakten wurden am 5. Juni in Kandia durch das Sonderkommando Auswärtigen Amtes im Tresor der Bank von Griechenland 91,502 Kilo Gold und 127,075 Kilo Silber in Münzen, sowie eine grosse und fünf kleine Kisten Gold, Silber und Juwelen aus den Beständen der griechischen Verteidigungsspende sichergestellt und der Ortskommandantur Major Treeck samt Tresorschlüssel in Verwahrung gegeben. Schlage vor, dass Bevollmächtigter Deutschen Reichs für Griechenland baldigst Edelmetalle durch Beauftragten übernimmt.

Künsberg

### Telegramm des Sonderkommandos von Künsberg, an den Reichsminister, 17. Juni 1941

Source: PA AA, R 29612 (Büro des Staatssekretärs, Griechenland, vol. 2), fol. 222.<sup>3</sup>

Im Anschluss an Bericht Nr. 329 und mit Bezug auf Erlass Nr. 69 von Ministerialdirektor Wiehl. Die vom Sonderkommando des Auswärtigen Amtes am 5. Juni in Herakleion sichergestellten rund hundert Kilogramm Gold und rund hundertundfünfundzwanzig Kilogramm Silber in Münzen, sowie sechs Kisten Juwelen der griechischen nationalen Verteidigungsspende wurden heute von mir mit Flugzeug nach Athen verladen, wo sie Gesandten Altenburg übergeben werden. Bitte an Dienststelle Athen Weisung zu erteilen, ob ich bei Rückkehr vom Einsatz Kreta diese Bestände mitbringen soll.

Künsberg

- 
- 1 Das in das Auswärtige Amt integrierte, von dem Legationssekretär (ab August 1943 Gesandtschaftsrat) Eberhard von Künsberg angeführte „Sonderkommando Künsberg“ requirierte seit Kriegsbeginn in den besetzten Gebieten zunächst die Aktenmaterialien feindlicher oder neutraler Vertretungen, doch schnell wurde die Beutebegierde übergreifiger. In den „Fundorten“, so der Sprachgebrauch, wurden wertvolle Kultur- und Luxusgüter aller Art bis hin zu Devisen und Edelmetallen „geborgen“, „sichergestellt“ oder gar „gerettet“. Mit seinen europaweit unternommenen Raubzügen befriedigte das formal erst in die „Geheimen Feldpolizei“, dann in die Waffen-SS eingegliederte – und zuletzt bis auf Bataillonsstärke erweiterte – Sonderkommando die Sammelleidenschaften der NS-Führungseliten. Aufgrund ihres eigenmächtigen Vorgehens gerieten die „Hyänen des Schlachtfeldes“ (Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk) mit dem konkurrierenden militärischen „Kunstschutz“ und dem wohl rivalisierenden „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ aneinander. Am 1. 9. 1943 erfolgte die Auflösung des Verbandes. Vgl. Anja Heuß, Die Beuteorganisation des Auswärtigen Amtes. Das Sonderkommando Künsberg und der Kulturgutraub in der Sowjetunion, in: VfZ 45 (1997) 4, S. 535–556; Eckart Conze/Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zimmermann, Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010, S. 214–220.
  - 2 Geh. Ch. V. Nr. 329. Citissime. Aufgabeort: Kanea – Ankunft 7. 6. 1941 – 21.25 Uhr.
  - 3 Geh. Ch. V. Nr. 345. Nur als geheime Verschlusssache zu behandeln. Aufgabeort: Herakleion. Ankunft 19. 6. 1941 – 18.15 Uhr.

■ **Document 5**

**Schnellbrief des Reichswirtschaftsministeriums, i. A. Dr. Koelfen, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Geh. Rat Hudeczek, 25. Juni 1941**

Source: BArch R 901/110486.<sup>1</sup>

Betrifft: Bearbeitung der Tabakfragen beim Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland.

Die griechischen Tabake der Ernte 1939 und älter sind durch die deutsche Militärverwaltung beschlagnahmt worden. Die Tabake der Ernte 1940 sind durch Verordnung des Oberbefehlshabers der Südostarmee vom 18. April 1941 für das Deutsche Reich gekauft worden. Die Gesamtmenge beträgt etwa 85 Mio. kg im Gesamtwert von etwa 190 Millionen RM. Die griechische Tabakernte fällt etwa zur Hälfte im Gebiet östlich der Struma an, während die übrige Ernte sich auf Zentral- und Westmazedonien, Thessalien, das Agriniongebiet sowie das Argosgebiet verteilt. Die [zur] Durchführung der vorerwähnten grundlegenden Maßnahmen erforderlichen Arbeiten wurden bislang im Verwaltungsstab des Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes in Athen von Ass[essor] Gerlach erledigt. Bei der Neuregelung der organisatorischen Fragen ist in den hiesigen Besprechungen zunächst davon ausgegangen worden, daß eine weitere besondere Bearbeitung der Tabakfragen in der Wirtschaftsabteilung beim Bevollmächtigten des Reiches in Griechenland nicht erforderlich sei. Die Tabakfragen sollten vielmehr lediglich im Raume von Saloniki durch einen Sachbearbeiter bei der dortigen Militärverwaltung wahrgenommen werden.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts erscheint jedoch auch für die weitere Zukunft die Einsetzung eines besonderen Sachbearbeiters zur Übernahme der beschlagnahmten bzw. gekauften Tabake beim Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland dringend notwendig. Die Übernahme der Tabake von griechischen Händlern und Bauern, ihre Bergung von Bauern in die Manipulationslager und die Manipulation selbst ist in geordneter Weise nur unter Mitwirkung der griechischen Tabakephorien durchführbar. Daher sind bisher auf Grund der Beschlagnahme bzw. der Kaufverordnung vom 18. April 1941 zwischen dem deutschen Sachbearbeiter und dem griechischen Finanzministerium grundsätzliche Richtlinien zur Durchführung der Übernahme vereinbart worden, die jeweils in Form von Anweisungen den griechischen Tabakephorien zugeleitet worden sind. Dieses Verfahren muß auch in Zukunft beibehalten werden. Beispielsweise bedarf jede Ausnahmeregelung, die die Freigabe von beschlagnahmten Partien für dritte Länder oder für die griechische Produktion betrifft, einer Anweisung seitens des griechischen Finanzministeriums an die nachgeordnete örtliche zuständige Ephorie. Das griechische Finanzministerium hat seinerseits die vorherige Zustimmung des deutschen Sachbearbeiters einzuholen. Auch mit den italienischen Besatzungsbehörden in Athen wird eine enge Fühlungnahme notwendig bleiben, damit die Durchführung der deutscherseits getroffenen Maßnahmen sich ungestört vollziehen kann.

Aus den vorstehenden Gesichtspunkten bitte ich, unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache des Unterfertigten mit Herrn Ministerialdir[ektor] Wiehl auch für die Arbeiten auf dem Tabaksektor einen Sachbearbeiter in der Wirtschaftsabteilung beim Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland vorzusehen und hierfür den bisherigen Tabakreferenten beim Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes, Ass[essor] Gerlach, zu übernehmen. Die



Angelegenheit drängt, weil Assessor Gerlach nur bis Ende dieses Monats UK<sup>2</sup> gestellt ist und nach seiner Einziehung zur Wehrmacht kaum zur Verfügung gestellt werden dürfte.  
Ihre EntschlieÙung bitte ich, mir mitzuteilen

Im Auftrag  
gez. Dr. Koelfen

---

1 II S IN 7/15 o87/41.

2 Uk (= unabhömmlich) ist eine militärrechtliche Kennzeichnung von Personen, die wegen der Unentbehrlichkeit ihrer zivilen Tätigkeit vom Wehrdienst freigestellt wurden (Gegensatz: kv = kriegsverwendungsfähig). Im Zweiten Weltkrieg betraf dies Facharbeiter, Bergleute, Landwirte, Ingenieure, Wissenschaftler u. a. Einzelheiten regelten die „Bestimmungen für Uk-Stellung bei besonderem Einsatz“ des OKW vom November 1940, die als wesentliche Voraussetzung einer Uk-Stellung das „Reichsverteidigungsinteresse“ definierte.

## ■ Document 6

### **Der Vorsitzende des Deutschen Regierungsausschusses, Sonderbeauftragter Clodius, Rom, an den Vorsitzenden des italienischen Regierungsausschusses, Botschafter Amedeo Giannini, Rom, 5. August 1941**

*Source: BArch R 2/313, fol. 81. Also in: BArch R 2/14569, fol. 19–26, as well (exchange of letters between the chairmen of the Government Committess) in: PA AA, Bevollmächtigter des Reiches in Griechenland, No. 67 as well as Appendix 1 to the Nestler Report, PA AA, R 27320, fol. 157 f.*

Deutsch-Italienisches Protokoll und Briefwechsel, 5./6. August 1941

Herr Vorsitzender!

In Verfolg der Besprechungen, die in diesen Tagen in Rom in der Frage Besatzungskosten in Griechenland und hinsichtlich der Verpflichtung der Griechischen Regierung zur Übernahme dieser Kosten stattgefunden hatten, ist folgendes vereinbart worden:

- 1) Die Bank von Griechenland wird die im Umlauf befindlichen Reichskreditkassenscheine und die Drachmenscheine der Cassa Mediderranea di Credito<sup>1</sup> ehestens einziehen und durch griechische Zahlungsmittel ersetzen. Diese Scheine werden dann von der Griechischen Regierung der Deutschen und Italienischen Regierung entschädigungslos zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die beiden Regierungen haben festgestellt, dass Reichskreditkassenscheine und Scheine der Cassa Mediterranea im Betrag von je 5 Milliarden Drachmen für Besatzungskosten in den Verkehr gebracht worden sind.<sup>2</sup> Die Bank von Griechenland zieht diese Scheine ein. Wenn der Gegenwert der Reichskreditkassenscheine oder der Scheine der Cassa Mediterranea die vorstehend genannten Drachmensummen überschreitet, werden die beiden Regierungen gemeinsam prüfen, ob eine weitere Einlösung von der Bank von Griechenland verlangt werden kann.
- 3) Die beiden Regierungen sind darüber einig, keine weiteren Ausgaben von Reichskassenscheinen und Scheinen der Cassa Mediterranea vorzunehmen. Sie halten jedoch daran fest, dass diese Scheine auch weiterhin ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel behalten.  
Die neuerliche Inverkehrsetzung von Reichskreditkassenscheinen und Scheinen der Cassa Mediterranea wird nur in Fällen höherer Gewalt und nach vorherigem Einverständnis zwischen den beiden Regierungen erfolgen.
- 4) Die Bank von Griechenland wird durch interne Verfügung die Banken in Griechenland anweisen, die Reichskreditkassenscheine und die Scheine der Cassa Mediterranea aus dem Verkehr zu ziehen, ohne dass hierbei in der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, dass diese Scheine nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel sind.
- 5) Zwischen den beiden Regierungen besteht Einverständnis darüber, dass die Besatzungskosten von der griechischen Regierung zu tragen sind. Die Bevollmächtigten der deutschen und italienischen Regierung in Athen werden im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen den Monatsbedarf in Drachmen der deutschen und italienischen Truppen in Griechenland ab 1. August 1941 gemeinsam festsetzen. Falls die Bank von

Griechenland die angeforderten Drachmenzahlungsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, werden die genannten Bevollmächtigten sich darüber einigen, welche Beträge in Reichskreditkassenscheinen und Scheinen der Cassa Mediterranea in Verkehr gebracht werden müssen. Die monatlichen Anforderungen der beiden Besatzungsmächte sollen sich in möglichst engen Grenzen halten und den tatsächlichen Besatzungskosten der in Griechenland stationierten Truppen Rechnung tragen.

- 6) Die beiderseitigen Bevollmächtigten in Athen werden ehestens die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Griechenland ermitteln, um die Möglichkeit festzustellen, die Besatzungskosten zu zahlen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.  
gez. Clodius.

**Der Vorsitzende des Deutschen Regierungsausschusses in Rom, Clodius, an den Vorsitzenden des italienischen Regierungsausschusses, Botschafter Amedeo Giannini, Rom, 5. August 1941**

*Source: BArch, R 901/112150, fol. 8.*

Herr Vorsitzender!

Zum Schutze der griechischen Wirtschaft in Bezug auf Währung und Bankwesen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche und die Italienische Regierung werden je einen Kommissar bei der Bank von Griechenland ernennen. Es besteht Einverständnis, dass Massnahmen, die den Zahlungsverkehr Griechenlands mit dritten Ländern betreffen, in die Zuständigkeit des italienischen Kommissars fallen, da der griechische Verkehr sich über die italienischen Clearingkonten abwickelt; hierbei ist stets das Einvernehmen mit dem deutschen Kommissar herzustellen.
2. Durch die Italienische Regierung wird so bald als möglich in Griechenland eine Bankkontrolle eingerichtet für die zwischen dem deutschen und dem italienischen Bevollmächtigten in Athen Grundsätze aufzustellen sind und die im gemeinsamen Einvernehmen durchgeführt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hoch[a]chtung.  
gez. Clodius

---

1 Vollständig: *La Cassa Mediderranea di Credito per la Grecia*. Vgl. u. a. Sheila Lecoer, *Mussolini's Greek Island. Fascism and the Italian Occupation of Syros in World War II*, London/New York 2009, S. 49 u. 57.

2 Im Juli 1941 zirkulierten in Griechenland deutsche Reichskreditkassenscheine im Äquivalenzwert von 105 Mio. RM und italienische Verrechnungsscheine in einer Höhe von 80 Mio. RM. Aufgrund des Verfalls der griechischen Drachme zog das italienische Oberkommando die Besatzungswährung im Laufe d. J. zurück. Vgl. Davide Rodogno, *Fascism's European Empire. Italian Occupation during the Second World War*, New York 2006, S. 233 f.

### ■ Document 7

#### **Aufstellung des Verbindungsoffiziers des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamts des OKW beim Armeeoberkommando 12 (IV Wi), Oberst Wendt, 2. Oktober 1941**

Source: BArch-MA, RW 29/32; also in: BArch-MA, RW 46/221.<sup>1</sup>

#### Aufstellung

der nach Deutschland ausgeführten oder nach Deutschland bestimmten angekauften Waren in der Zeit vom 1. 5.–30. 9. 1941.

Nickelerz	35 000	to
Chrom	20 000	"
Schwefelkies	70 000	"
Eisen	175 000	"
Bauxit	100 000	"
Magnesit	40 000	"
Baumwolle	5 200	"
Jute	500	"
Leder	1100	"
Felle	1 750 000	Stück
Seidenkokons	305	to
Chemische Produkte u.	12 000	"
Drogen	7 135	"
Kupfer, Zink, Blei	412	"
Olivenöl	10 500	"
Korinthen, Sultaninen	40 000	"
Tabak	80 000	"

Ein Teil der obengenannten Mengen ist bereits abtransportiert, genaue Zahlen darüber sind zur Zeit nicht vorhanden. Der Wert der nach Deutschland in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1941 ausgeführten oder bestimmten Waren beträgt nach der auf das Clearing-Conto bei der Bank von Griechenland erfolgten Bezahlung 45,7 Millionen Reichsmark. Der Wert der Gesamtausfuhr bis zum Ende des Rechnungsjahres wird auf 150 Millionen Reichsmark geschätzt, da der Abtransport des Tabaks erst jetzt in grösserem Ausmasse beginnt.

Hierzu kommen die erheblichen Wareneinkäufe aller Art, die durch deutsche Dienststellen bereits in Griechenland erfolgt und in Kreditkassenscheinen bezahlt sind. Das Wehrmachtsbeschaffungsamt Athen hat allein 1,5 Millionen mtr.<sup>2</sup> Baumwollstoffe, 225 000 mtr. Militärtuch, 350 000 Hemden, 200 000 Paar Strümpfe, 65 000 Wolldecken angekauft. Der Umlauf an Kreditkassenscheinen beträgt 100 Millionen Reichsmark, wovon ein erheblicher Teil – schätzungsweise 25 % – durch diese Wareneinkäufe in den Verkehr gebracht sind, sodass der Gesamtwert der an Deutschland gelieferten Waren in 5 Monaten ca. 70 Millionen Reichsmark beträgt.

Für die Zukunft wird sich nur die Ausfuhr an Tabak infolge der Abtretung Thrakiens und Ostmazedoniens an Bulgarien erheblich verringern. Die Ausfuhr an Erzen, Schwefelkies, Eisen, Bauxit, Magnesit kann noch erheblich gesteigert werden, sodass:

an	Chrom	rund	30 %
"	Nickel	"	10–15 %
"	Bauxit	"	25 %

des deutschen Bedarfs gedeckt werden können, sofern das Transportproblem gelöst wird. Auch die Ausfuhr an Olivenöl, das für Deutschland wegen der Fettknappheit besonders wichtig ist, wird sich erhöhen. Sie ist aus der Ernte 1941 unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarung, dass von dem Überschuss 60 % an Italien und nur 40 % an Deutschland geht, auf 15 000 bis 20 000 to zu veranschlagen.

F. d. R. d. A.  
Paraphe  
Assistent

---

1 A. H. Qu. Abschrift.

2 mtr. = Meter.

## ■ Document 8

**Telegramm des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, Altenburg, an das Auswärtige Amt, 16. November 1941**

Source: PA AA, R 29612, fol. 315 f.<sup>1</sup>

Hungersnot in Griechenland beginnt sich mit Einsatz kühler Jahreszeit in voller Schärfe auszuwirken. Todesfälle, sogar auf offener Straße, mehren sich. Aus unterernährter Bevölkerung sind kaum noch Arbeitsleistungen herauszuholen. Italienischer Bevollmächtigter verlangt, daß griechische Regierung mit den über Bedarf der beiden Besatzungsarmeen hinaus zur Verfügung stehenden einheimischen Produkten, Olivenöl, Korinthen, Rosinen, Johannesbrot, Apfelsinen und Feigen, Ernährungsplan aufstelle. Da von unserer und italienischer Seite nach den bisherigen Andeutungen nur mit Zufuhr geringer Weizenmengen zu rechnen sein dürfte, werden bei Durchführung dieses Ernährungsplans obige Erzeugnisse wahrscheinlich kaum noch für eine Ausfuhr nach Deutschland oder Italien ausreichen. Jedenfalls sollen nach Auffassung italienischen Bevollmächtigten einheimische Nahrungsmittel nur noch nach Deckung des inländischen Mindestbedarfs oder gegen Einfuhr wertvoller Nahrungsmittel im Kompensationsverkehr mit dritten Ländern herausgelassen werden.

Wenn es gelänge, durch den Ernährungsplan griechische Arbeiter einigermaßen arbeitsfähig zu erhalten, so hätte dies die Wirkung, dass wir wenigstens militärische Betriebe und gegebenenfalls noch wehrwirtschaftliche Unternehmen, wie Gruben, im Gang halten können, um so Chrom und andere dringend benötigte Erze aus Griechenland zu erhalten.

Wenn der griechischen Bevölkerung nicht eine Mindestmenge an den genannten Nahrungsmitteln zugeführt wird, werden hier in kürzester Zeit alle für uns im wehrwirtschaftlichen Interesse arbeitenden Betriebe, Frontflugzeug-Reparaturwerkstätten, Marinewerften und so weiter still stehen. Schon jetzt sind nämlich in diesen Betrieben 30–60 prozentige Arbeitsleistungsausfälle zu verzeichnen, es ist daher auch in unserem Interesse, die Ausfuhr von Lebensmitteln bis auf weiteres zu untersagen.

Italienischer Bevollmächtigter hat Zustimmung seiner Regierung erbeten. Erbitte auch mich hierzu drahtlich zu ermächtigen.

Altenburg

---

1 Geh. Ch. V. Nr. 2044 v. 16. 11. Athen. Cito. Ankunft 17. 11. 1941 – 4.00 Uhr. Im Anschluß an Telegramm vom 15. 11. 1941, Nr. 2033 bei Ha Pol.

## ■ Document 9

### **Vertrauliches Protokoll betreffend die deutsch-italienischen Vereinbarungen über Griechenland, 14. März 1942**

*Source: Appendix 2 to the Nestler Report, PA AA, R 27320, fol. 159–161.<sup>1</sup>*

Die Deutsche und Italienische Regierung haben auf Grund der in Rom in der Zeit zwischen dem 21. Januar und 14. März 1942 stattgefundenen Besprechungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage Griechenlands folgendes vereinbart:

I

#### FINANZIELLE FRAGEN

##### 1. Besatzungskosten

- a) Die Griechische Regierung wird der Deutschen und Italienischen Regierung als Abschlagszahlung auf die von ihr zu tragenden Besatzungskosten monatlich den Betrag von 1500 Millionen Drachmen zur Verfügung stellen. Hiervon sind 750 Millionen Drachmen an die italienischen Besatzungstruppen zu zahlen.
- b) Die über diese Abschlagszahlung hinaus für Besatzungskosten erforderlicher Beträge werden durch die Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und des Königreiches Italien in Athen jeweils bei der Griechischen Regierung angefordert und von der Bank von Griechenland zur Verfügung gestellt. Diese Beträge werden durch die Bank von Griechenland auf neu zu eröffnenden zinslosen Drachmenkonten der Deutschen und Italienischen Regierung in der Höhe der von jeder der beiderseitigen Besatzungstruppen in Anspruch genommenen Beträge angelastet. Die Zurverfügungstellung dieser Beträge wird monatlich von den Bevollmächtigten der beiden Regierungen der Griechische Regierung gegenüber bestätigt.

Die Bevollmächtigten Deutschlands und Italiens werden nach Anlauf jeden Kalendervierteljahres auf Grund einer im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen vorzunehmenden Prüfung feststellen, welche Teilbeiträge von den beiderseitigen Besatzungstruppen für militärische Ausgaben im gemeinsamen Interesse verwendet worden sind. Die über die Abschlagszahlungen gemäss Absatz a) hinaus für Besatzungskosten geleisteten Beträge werden soweit sie für militärische Ausgaben verwandt worden sind, zwischen Deutschland und Italien im Hinblick auf das gemeinsame Interesse der beiden Staaten an diesen militärischen Ausgaben im Verhältnis 1/1 aufgeteilt.

Von der sich hieraus ergebenden Aufteilung der abgehobenen Beträge wird der Griechischen Regierung Kenntnis gegeben, damit sie die entsprechenden Umbuchungen gegenüber der Belastung auf Grund der ursprünglichen Anforderungen vornimmt.

Die beiden Regierungen werden sich nach Ablauf der ersten Abrechnungsperiode darüber verständigen, ob es bei der vereinbarten Frist von drei Monaten verbleiben soll.

- c) Es besteht Einverständnis darüber, dass es sich bei den im vorstehenden Absatz a) vorgesehenen Abschlagszahlungen um vorläufige Leistungen der Griechischen Regierung handelt, durch welche die spätere Festsetzung der endgültigen Besatzungskosten in keiner Weise präjudiziert wird.
- d) Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

## 2. Beschränkung der Besatzungskosten

Die Deutsche und Italienische Regierung sind sich darüber einig, dass es im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der griechischen Wirtschaft für die gemeinsame Kriegführung der Achsenmächte erforderlich ist, die Besatzungskosten, soweit es sich um Anforderungen über die vorgesehene Abschlagzahlung von 1,5 Milliarden Drachmen monatlich handelt, in möglichst engen Grenzen zu halten.

Die zuständigen Stellen der deutschen und italienischen Wehrmacht werden alsbald alle mit den militärischen Notwendigkeiten zu vereinbarenden Massnahmen treffen, um die obengenannten Ausgaben auf das geringstmögliche Mass zu beschränken.

## 3. Einziehung der Reichskreditkassenscheine und der Scheine der Cassa Mediterranea.

Die durch den Briefwechsel vom 5. August 1941 getroffenen Vereinbarungen über die Einziehung der Reichskreditkassenscheine und der Scheine der Cassa Mediterranea bleiben aufrecht. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass es der Griechischen Regierung überlassen bleiben soll, die Buchführung der Einziehung im Einklang mit der Entwicklung der währungspolitischen und finanziellen Lage vorzunehmen.

---

1 Abschrift von auszugsweiser Abschrift. Vertraulich!



## ■ Document 10

### **Bericht des Leiters der Reichskreditkasse Athen an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen, Berlin, 20. April 1942**

Source: BArch, R 29/196 (unpaginated).

#### Betr.: Währungslage in Griechenland

Da es mir nicht möglich ist offiziell Unterlagen für einen Währungsbericht zu erlangen, ohne in die Zuständigkeit des Deutschen Bankkommissars<sup>1</sup> einzugreifen, ist es richtiger, derartige Berichte durch diese Stelle anfertigen zu lassen. Als Leiter der Reichskreditkasse ist es mir nur möglich über wirtschaftliche Vorgänge in Griechenland zu berichten, soweit ich Kenntnisse aus der Presse und aus den Geschäftsvorgängen der Reichskreditkasse nehmen kann.

#### 1. Der Ausweis der Bank von Griechenland.

In der Anlage füge ich den Ausweis<sup>2</sup> vom 28. 2. 42 bei.

Aus dem Bericht für den Monat März können folgende Zahlen entnommen werden:

Die Kredite der Notenbank an den Staat haben sich weiter stark erhöht. Sie betragen Ende März

Drachmen 28 656 Millionen,

denen ein fast unveränderter Betrag in Höhe von

Drachmen 16 800 Millionen

auf dem Konto der Internationalen Finanzkommission<sup>3</sup> gegenüber steht. Der Gesamtkredit beläuft sich demnach auf

Drachmen 11 800 Millionen.

Das Besatzungskostenkonto stieg von

Drachmen 31 275 Millionen im Monat Februar auf

" 38 006 " " " März.

Unser Anteil an dieser Belastung beträgt

Drachmen 5 430 Millionen

Da unsere Ausgaben in erster Linie sächliche Ausgaben umfassen, müssen sie zwangsläufig mit dem Preisniveau steigen.

#### 2. Der Zahlungsmittelumlauf

Im Monat März wurden von der Bank von Griechenland

Drachmen 11 474 Millionen

neu in den Verkehr gegeben. Das sind ungefähr doppelt soviel wie im Monat Februar. Der Zahlungsmittelumlauf am 31. März beträgt ungefähr:

Drachmen 70 089 Millionen Dr.

RKK-Scheine 4 680 " "

Mittelmeer-Dr. 3 000 " "

zusammen 77 778 Millionen Dr.

Da Reichskreditkassenscheine kaum in den Verkehr geflossen sein dürften und über eine neue Ausgabe von Mittelmeer-Drachmen nichts bekannt geworden ist, geht die Zunahme des Zahlungsmittelumlaufs allein zulasten der Drachmenzahlungsmittel.

Der unbare Zahlungsverkehr macht weiterhin Fortschritte, wenn auch die Widerstände in der Bevölkerung noch gross sind.

Der Umsatz der Scheckabrechnung der Bank von Griechenland betrug im Monat März

Stück 37 103 mit Drachmen 10 370 Millionen

Gegen " 22 207 " " 6 619 "

im Monat Februar. Der Anteil der Reichskreditkasse belief sich auf Drachmen 2 310 Millionen.

Im Überweisungsverkehr mit der Bank von Griechenland betrug die Summe im Monat März

Drachmen 1 884 Millionen

Es konnten somit ungefähr 3/4 der durch uns gelaufenen Zahlungen bargeldlos abgewickelt werden.

Die Einlagen der Banken und der privaten Kontoinhaber stiegen im Monat März

von Drachmen 7 883 Millionen

auf " 8 537 "

Die im letzten Bericht erwähnte weitere Einschränkung der Barzahlungen auf wöchentlich Dr. 30 000.– hat dazu geführt, dass Bargeld um etwa 15 % höher bewertet wird und Noten in verstärktem Masse gehortet werden.

### 3. Die Preisgestaltung

Die Preise haben sich in den letzten Wochen weiter vervielfacht. Das Preisniveau bewegt sich auf einer Höhe, die im Vergleich zum Mai des vergangenen Jahres das 40- bis 50fache beträgt. Da Löhne und Gehälter der Festangestellten dieser Preissteigerung nicht gefolgt sind und die Regierung eine Erhöhung abgelehnt hat, um den Preisauftrieb nicht zu verstärken, sind ein Teil der Staatsbeamten und die Angestellten der Verkehrsinstitute in Streik getreten.

Durch Zusammenfassen der wirtschaftlichen Ministerien mit dem Finanzministerium will man eine einheitliche Wirtschaftsführung gewährleisten. Es sind bereits eine Reihe von Gesetzen in Vorbereitung, die schärfste Massnahmen gegen den Schwarz- und Schleichhandel, gegen Wucher und Spekulation vorsehen.

Zur Abschöpfung der überschüssigen Kaufkraft wird ein Anleihegesetz veröffentlicht, das vorsieht, dass die Banken 50 % ihrer Kreditoren in einer besonders ausgestatteten Staatsanleihe anlegen; die Banken ihrerseits sollen kurzfristige Bons beim Publikum unterbringen, um dadurch einen verstärkten Zuwachs ihrer Einlagen zu erreichen.

Die oben genannten Massnahmen der Regierung hatten bisher nur die Wirkung, dass die Preise auf dem sogenannten schwarzen Markte – ein weisser Markt besteht nicht – rapid anstiegen, da die Händler das nun entstehende Risiko einkalkulieren.

Die Versorgung der Bevölkerung mit vielen Artikeln, wie Öl, Fleisch, Fett, Hülsenfrüchten usw. ist noch schwieriger geworden. Die Brotversorgung ist einigermassen gesichert, da im März durch das Rote Kreuz eine Menge von 7 000 to Weizen herangeschafft werden konnte. Die augenblicklich zur Verteilung kommende Brotration beträgt 150 gr. pro Tag bei einem Preis von 48 bis 100 Drachmen per Oka.

### 4. Folgen des Währungsverfalls

Die täglichen Preissteigerungen haben die Ernährungsschwierigkeiten noch dadurch verstärkt, dass die Bauern nicht mehr gewillt sind gegen Bargeld zu verkaufen, sondern nurmehr ihre Produkte gegen Waren abgeben, die sie für ihren eigenen Bedarf benötigen. Die Regierung ihrerseits nimmt diesen Tatbestand hin und organisiert über die Agrarbank einen

Tauschverkehr mit der Landwirtschaft, um mit den, auf diesem Wege erhaltenen Nahrungsmitteln, einen Teil des Gehaltes der Beamten und Angestellten zu bezahlen.

Aber auch innerhalb des städtischen Handels nimmt das Tauschgeschäft zu. Dabei ist ein gesuchtes und beliebtes Tauschobjekt Seife und Brot.

Durch die feste Verkettung der Mark mit dem [sic] Drachmen ist die Lage der mit Reichsmark entlohten deutschen Staatsangehörigen immer trostloser geworden. Die Klagen der Truppenkommandeure werden immer heftiger, da sich der Soldat selbst in den Marktendereien kaum mehr etwas kaufen kann. Die Marktendereien kaufen einen grossen Teil ihrer Waren im Lande zu überhöhten Preis ein und müssen sie zu diesem wieder verkaufen. Die Lage wird noch schlimmer mit der jetzt beginnenden heissen Jahreszeit, die einen zusätzlichen Bedarf an Erfrischungsmitteln mit sich bringt.

Bereits in dem letzten Bericht wurde auf den gefährlichen Tiefstand der Moral in der Truppe hingewiesen. Eine Besserung ist trotz schärfster disziplinarer Massnahmen nicht eingetreten. Die allgemeinen Erscheinungen der Inflation sind nun überall zu beobachten: Verarmung der Rentner und Festbesoldeten, Absinken ihres Lebensstandartes [sic] unter das Existenzminimum, Flucht in die Sachwerte, hohes Agio für fremde Währung auf dem schwarzen Markte, wobei erwähnt werden soll, dass auch die Reichskreditkassenscheine mit einem Aufgeld von 10 bis 15 % bezahlt werden.

Da es der Regierung kaum gelingen wird die Güterseite in Ordnung zu bringen, oder wenigstens die Ernährungsfrage ausreichend zu lösen, werden die jetzt zu erlassenden Gesetze nicht den gewünschten Erfolg haben, sondern nur noch den Währungsverfall beschleunigen.

Der Leiter der Reichskreditkasse  
Unterschrift

- 
- 1 Als deutscher Bankenkommissar in Griechenland von 1941 bis 1944 fungierte der Direktor bei der Deutschen Reichsbank, Paul Hahn.
  - 2 Die am 23. September 1939 installierten Reichskreditkassen (RKK) sollten den Zahlungs- und Kreditverkehr in den durch die Wehrmacht eroberten Gebieten koordinieren. Zu diesem Zweck wurden zunächst in Polen, dann in den anderen okkupierten Ländern eigene Währungen in Form von Banknoten und Münzen aufgelegt. Darüber hinaus brachten die RKK "Reichskreditscheine" in Umlauf, bei denen es sich ihrer Wirkung nach weniger um Zahlungsmittel als um Requisitionsscheine handelte. Offiziell regelten die RKK die Darlehensgeschäfte, die Wechseldiskontierung und den Giroverkehr im militärisch besetzten Europa. Im Zuge der weiteren Eroberungsfeldzüge dehnte sich der Wirkungsbereich der RKK sukzessive aus. Mit der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 wurden nach Polen weitere Kassen zunächst in Dänemark und Norwegen errichtet. Insgesamt bestanden bis zu 60 RKK auf allen Kriegsschauplätzen. Im Deutschen Reich rangierten die Emissionen der RKK nicht als gültiges Zahlungsmittel. De facto waren die RKK Organe der Reichsbank, deren Beamte und Angestellte das Personal in den unteren und oberen Verwaltungseinheiten stellten. Die Spitze der Organisation der RKK bildete der aus Vertretern der Reichsbank, des RFM, des RWM, des Oberkommandos der Wehrmacht sowie der Reichsgruppe Banken bestehende, in Berlin residierende Verwaltungsrat, der als ein leitendes Exekutivorgan eine Hauptverwaltung einsetzte. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Hauptverwaltung der RKK war der Vizepräsident der Deutschen Reichsbank, Staatssekretär Emil Puhl. Vgl. dazu Dietrich Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1919–1945, Bd. I: 1939–1941, München 1999, S. 724 ff.; Jürgen Kilian, Krieg auf Kosten anderer. Das Reichsministerium der Finanzen und die wirtschaftliche Mobilisierung Europas für Hitlers Krieg, Berlin/Boston 2017, S. 62, 92 u. 182 ff.

- 3 Die nach der Niederlage Griechenlands im Krieg mit der Türkei von 1897 gegründete Internationale Finanzkommission sollte dazu dienen, jene ausländischen Darlehen abzusichern, die das besiegte Land für die an das Osmanische Reich zu entrichtenden Reparationen aufzunehmen gezwungen war. Zur Rückzahlung der Schulden dienten die Einkünfte aus den Staatsmonopolen für Petroleum, Tabak, Salz, Spielkarten, Zündhölzer und Zigarettenpapier, aus Hafenzöllen und der Stempelsteuer, die der Verfügung der griechischen Regierung entzogen und der Kontrolle der Internationalen Finanzkommission unterstellt wurden. Unter deren Aufsicht erfolgte die Einziehung durch eine griechische Regiegesellschaft. Zunächst bestand die Kommission aus den diplomatischen Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Russlands und Italiens. Nach dem Ersten Weltkrieg verblieben Großbritannien, Frankreich und Italien. Die Kommissionsmitglieder besaßen diplomatischen Status und verfügten über weitgehende finanzbürokratische Kontrollbefugnisse. Der griechisch-türkische Krieg (1919–1922), der u. a. die Aufnahme von über einer Million Flüchtlingen mit sich brachte und die Inflation beförderte, ließ das Schuldenvolumen ansteigen. Infolgedessen kam es zu Konflikten zwischen der griechischen Regierung und der Kommission. Zur Schlichtung wurde ein internationales Schiedsgericht eingeschaltet. Etwa 35 Prozent der griechischen Staatseinnahmen beanspruchte der Schuldendienst bis in die 1930er-Jahre. Die durch den Überfall der Achsenmächte auf Griechenland bedingte Flucht vieler Diplomaten setzte der Finanzkontrolle im April 1941 vorübergehend ein Ende. Vgl. Korinna Schönhärl, "Leider sind wir bankrott" – Zahlungsausfälle in der Geschichte Griechenlands im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Ulf Dieter Klemm/Wolfgang Schultheiß (Hrsg.), Die Krise in Griechenland. Ursprünge, Verlauf, Folgen, Frankfurt a. M./New York 2015, S. 182–197.

■ Document 11

**Aufzeichnung des griechischen Finanzministers Gotzamanis, Berlin,  
29. September 1942**

Source: BArch R 901/110294.<sup>1</sup>

Notiz über die Bewegung im deutsch-griechischen Clearingverkehr.

I. Griechisch-deutsches Clearing.– Warenpreise und ihre Bewegung.

Die Bewegung des griechisch-deutschen Clearings vom I. Mai 1941 bis 31. 8. 1942 erscheint wie folgt:

- a) Die Ausfuhren griechischer Landesprodukte nach Deutschland erhöhen sich auf<sup>2</sup> RM 188 893 933. Die Wareneinfuhr aus Deutschland nach Griechenland betrug RM 137 532 515, d. h. die Ausfuhr griechischer Produkte nach Deutschland hat die Einfuhr deutscher Produkte nach Griechenland um ca. 30 % überschritten. Dabei lassen wir unberücksichtigt den Wert der bereits zu Vorkriegspreisen gekauften griechischen Produkte, die bisher noch nicht nach Deutschland ausgeführt worden sind.

Die nach Deutschland während obigen Zeitraumes ausgeführten griechischen Produkte sind hauptsächlich folgende:

Tabak	im Werte	von	RM	104 414 956
Olivenöl	" "	"	RM	15 807 882
Rosinen	" "	"	RM	13 154 487
Wolle u. tier[ische] Haare	" "	"	RM	10 672 550
Erze	" "	"	RM	10 581 598
Rohfelle	" "	"	RM	5 773 818

Diese Produkte wurden in Griechenland zu folgenden mittleren Preisen gekauft:

Tabake der Ernte 1939	zu Drs.	44	pro Oka <sup>3</sup>
" " " 1940	zu "	65	" "
" " " 1941	zu "	6–700	" "

Hervorzuheben sei, dass von den nach Deutschland ausgeführten Tabaken in einer Menge von 95 500 000 kg nur 2 500 000 kg aus der Ernte 1941 herrührten, die zwischen 600 und 700 Drachmen pro Oka bezahlt wurden, während die übrigen 93 000 000 kg zu den vorerwähnten Vorkriegspreisen bezahlt wurden.

Das Olivenöl wurde gekauft zu 125–140 Drachmen. Die rohen Felle wurden gekauft zu Vorkriegspreisen, erhöht um 20–50 %.

Für die Erze und namentlich Chrom wurden vom September 1941 RM 80.– pro to, vom Januar 1942 RM 180.– pro to, vom Februar bis Juli 1942 RM 240.– pro to, ab 1. August und weiter 300–460 RM pro to bezahlt.

Das am 31. 8. 1942 zu Gunsten Griechenlands aufgewiesene Guthaben in Höhe von RM 55 725 177 sowie der Betrag, um den sich dieses Guthaben durch die bisherigen Käufe erhöht, Vertreter daher nach Deutschland ausgeführte Güter, welche ausschliesslich zu Vorkriegspreisen eingekauft wurden.

Es ist daher verständlich, wenn die deutschen Produkte, die aus diesem Guthaben und den Marktbeträgen, welche bereits zu Vorkriegspreisen erworbene, aber noch nicht nach Deutschland ausgeführten griechische Produkte vertreten, zu kaufen sind, in Griechenland zu von der Griechischen Regierung festzusetzenden Preisen verkauft werden müssen. Und es ist recht und billig, dass die Differenz zwischen [den] Gestehungskosten der deutschen Produkte und ihres Absatzpreises [sic!] in Griechenland dem griechischen Staat, als dem Vertreter der Gesamtheit der griechischen Produzenten, zukommt. Was dagegen die Ausfuhr deutscher Waren nach Griechenland anbelangt, ist folgendes zu sagen:

- a) Im Zeitraum vom 1. 5. 1941 bis zum 31. 8. 1942 sind die eingangs erwähnten Einfuhren aus Deutschland im Gegenwert von 137 000 000 RM nicht verwirklicht worden. Es ist zwar obiger Betrag für Eröffnung von Krediten bzw. für Vorauszahlungen an Deutschland verwendet, es sind aber in Griechenland ganz geringe Mengen von Waren eingeführt worden; beispielsweise weist im Monat August 1942 das Clearingkonto bei der Banque de Grèce in Athen Einzahlungen auf für Warenausfuhr aus Deutschland von RM 24 659 420, für Juli 1942 RM 20 733,737.–, für Juni 42 RM 19 790 729.–, für Mai RM 16 837 308.– gegen RM 7 605 310 im April 1942, RM 8 702 000 im März 1942 usw. auf, während in Wirklichkeit deutsche Produkte in Griechenland in den ersten 5 Monaten des Jahres 1942 im Gesamtwert von nur RM 8 500 000.–, d. h. im Durchschnitt eines Wertes von RM 1 700 000.– monatlich eingeführt wurden.
- b) Aus den in Griechenland eingeführten deutschen Waren nehmen die Steinkohlen, das Benzin, Rohöl, Weizen, Zucker, Papier, Maschinen, Telefonmaterial, die ersten Stellen ein. Von diesen Waren werden die Steinkohlen zu 80 % von den Besatzungsbehörden für ihre Eisenbahntransporte sowie für die Treibkraft [sic!] von Fabriken, welche für Rechnung derselben arbeiten, verwendet, ebenfalls werden die 70 % von Rohöl und die übrigen Waren, mit Ausnahme von Weizen, ebenfalls zu 30–40 % für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen beansprucht. Es sei bemerkt, dass der Preis obiger aus Deutschland in Griechenland eingeführter Waren im Gegensatz zu den griechischen Ausfuhrwaren, deren Preise beinahe Vorkriegspreise sind, wie folgt erhöht wurde[.]:
  - 1.) Zucker von RM 10.– auf RM 70.– pro 100/kg, d. h. um 600 %;
  - 2.) Steinkohle von RM 12.– cif<sup>4</sup> Piräus auf RM 50,50 pro to fob<sup>5</sup> Triest,
  - 3.) Arzneien und Farben haben eine Preiserhöhung von über 150–200 % erfahren.

### Allgemeine Bemerkungen.

Im deutsch-griechischen Clearingverkehr sind nach der Besetzung, obwohl durch Verbalnote des Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Griechenland in den ersten Monaten nach der Besetzung ein normales Funktionieren des Clearings bestimmt zugesichert wurde, folgende Unregelmässigkeiten aufgetreten:

- a) Alle Waren, d. h. Tabak, Öl, Korinthen, Rosinen usw. wurden von den Besatzungsbehörden erst beschlagnahmt und gesperrt und dann von den Interessenten zu einseitig von ihnen selbst festzusetzenden Preisen angekauft und zwar, weder [sic!] ohne Mitwirkung seitens des Staates noch seitens der betreffenden Produzenten, was natürlich zu Lasten des normalen Clearingverkehrs geht.
- b) Es sind bedeutende Mengen griechischer Waren ausgeführt [worden], deren Wert in Griechenland mit Drachmen oder Reichskreditscheinen bezahlt wurden, d. h. ohne deren Verrechnung über das Clearing.
- c) Die meisten der aus Deutschland eingeführten Waren wurden von den Besatzungsbehörden für die eigenen Bedürfnisse beschlagnahmt, ohne dass die griechische Wirtschaft einen Nutzen davon hatte.
- d) Es wurde die Forderung gestellt, dass über das Clearing auch der Wert von Waren, die für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen bestimmt sind, wie z. B. serbisches Holz im Werte von ca. RM 2 000 000.–, verrechnet werde.
  - e) Es wurde verlangt die Verlegung [sic!] von Kapitalien in Drachmen, die Griechen bzw. in Griechenland ansässigen Deutschen gehören, durch deren Umwandlung in Reichsmark und Überweisung nach Deutschland.

Endlich haben wir zu bemerken, dass, um irgend ein anderes System des Warentausches zwischen Deutschland und Griechenland mit neu angepassten Preisen einzuführen, vorerst ein neues Konto unter Zugrundelegung der erhöhten Preise eröffnet werden müsste. Denn unseres Erachtens muss das heutige Guthaben Griechenlands – herrührend von zu Vorkriegspreisen gekauften griechischen Waren –, mit entsprechenden Einfuhren aus Deutschland beglichen werden, wobei die Griechische Regierung als Vertreter der Gesamtheit der griechischen Produzenten zur Vornahme der Erhöhung und Neuanpassung der Preise berechtigt ist.

### Paraphe

- 
- 1 HA Pol IVa – 8584/42.
  - 2 Im Original „von“.
  - 3 Vor allem im Vorderen Orient gebräuchliches Handelsgewicht. Im metrischen System Griechenlands entspricht 1 Oka 1280 gr.
  - 4 Unter die cif-Klausel des *Incoterms* fallen Kosten, Versicherung und Fracht (engl. „cost insurance freight“), die der Absender bis zum Bestimmungshafen übernimmt.
  - 5 Unter den von der *International Chamber of Commerce* im Jahr 1936 in den „International Commercial Terms“ (*Incoterms*) fixierten Vertragsformeln enthält fob (engl. „free on board“) jene Klauseln, die ausschließlich im See- oder Binnenschiffahrtstransport zur Anwendung kommen. In diesem Fall als Absendeklausel ohne Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer.

### ■ Document 12

#### **Der Chef des Stabes beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis, Oberst Pramann: Abkommen mit der jüdischen Gemeinde von Saloniki, 18. Oktober 1942**

*Source: BAArch R 3101/31040, fol. 117; also published in: Friedrich-Karl Kaul, Der Fall Eichmann, Berlin 1963, pp. 245 f.<sup>1</sup>*

Betr.: Entlassung der außerhalb Saloniki arbeitenden Juden aus der Zwangsarbeit

Wie in der Besprechung vom 11. Oktober festgestellt, eignen sich die zur Zwangsarbeit vom Verbindungsstab für Landstraßenbau und von der Organisation Todt herangezogenen Juden – insbesondere wegen der just eingesetzten kühleren Jahreszeit – nicht mehr für die Arbeit außerhalb Salonikis. Zurückkommend auf einen früheren eigenen Vorschlag der Judenschaft sind deshalb sofort alle jüdischen Zwangsarbeiter zu entlassen, soweit [sic!] die auf Baustellen des Verbindungsstabes für Landstraßenbau und der Organisation Todt einschließlich der von diesen Dienststellen herangezogenen Vertragsfirmen außerhalb Salonikis eingesetzt sind. Auf diese Weise wird auch vermieden werden, daß in größerem Umfang als bisher Sterbefälle unter diesen Juden eintreten.

Die Judenschaft Salonikis hat – ebenfalls in Übereinstimmung mit ihrem früheren Vorschlag – hierfür eine Geldleistung zu erbringen übernommen, die sich auf insgesamt 3,5 Milliarden Drachmen beläuft. Davon werden 2 Milliarden Drachmen bis zum 15. Dezember 1942 in bar aufgebracht und zur besseren Verpflegung der an den bisherigen Arbeitsplätzen der Juden eingesetztem griechischen Arbeiter verwendet werden. Für den Rest von 1,5 Milliarden Drachmen hat die Kultusgemeinde von Saloniki den innerhalb Saloniki selbst liegenden jüdischen Friedhof zur Verfügung gestellt, der bisher den organischen Aufbau Salonikis gestört hatte und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Saloniki in jedem Falle verschwinden muß. Diese Maßnahmen löst ein Problem, das bereits mehrere Jahre hindurch die griechische Öffentlichkeit lebhaft bewegt hat.

Mit der Durchführung der vorstehenden Anordnungen ist die Abteilung Verwaltung und Wirtschaft beauftragt worden.

Für den Befehlshaber Saloniki-Ägäis | Der Chef des Stabes | Oberst

Verteiler:

- a) Bevollmächtigten d. Reichs f. Griechenland  
A t h e n – nur nachrichtlich –
- b) Verbindungsstab f. Landstraßenbau,  
S a l o n i k i
- c) Oberbauleitung der OT  
S a l o n i k i
- d) Außenstelle es SD  
S a l o n i k i
- e) Generalgouverneur v. Mazedonien  
S a l o n i k i – nur nachrichtlich –



**Kriegsverwaltungsrat Dr. Merten an: a) Organisation Todt, Saloniki;  
b) Verbindungsstab für Landstraßenbau in Saloniki, 20. Oktober 1942**

Source: BArch R 3101/31040 (unpag.)<sup>2</sup>

Betr.: Judenfreilassung.

1 Anlage

Die abschriftlich anliegende Aufzeichnung der Israelitischen Kultusgemeinde übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und baldige Veranlassung im Rahmen des Möglichen. Ich würde es im Rahmen der von Berlin befehlenden Gesamtpolitik begrüßen, wenn vor allen Dingen die kranken Juden baldmöglichst nach Saloniki zurückgelassen werden könnten. Insbesondere im Hinblick auf die Krankheitsfälle sind auch die Juden hier dringlich vorstellig geworden.

Für den Befehlshaber Saloniki-Ägäis  
Im Auftrag des Chefs des Stabes  
Der Leiter d. Abt. Verwaltung u. Wirtschaft  
gez. Dr. Merten  
Kriegsverwaltungsrat

**Aufzeichnung der Israelitischen Kultusgemeinde von Saloniki, o. D. [Oktober 1942]**

Source: BArch R 3101/31040, fol. 118 f.

Vermerk

1. Wir bitten den Verbindungsstab für Landstraßenbau, Herrn Hauptmann Bock anzuordnen seinem Vertreter in Katerini zu befehlen alle Israeliten, die sich in Katerini und allen umgebenen Dörfern und in Lotohoro,<sup>3</sup> Leptokaria<sup>4</sup>, Tempi usw. bei der Arbeitsdienstpflicht befinden, sofort freizulassen.
2. Wir ersuchen, daß allen diesen jüdischen Arbeitern die notwendigen Transportmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie von diesen Dörfern nach Katerini kommen.
3. Herr Hptm. Bock möge an Herrn Hptm. Stock Weisung geben damit Letzterer Herrn Papazogl[o]u [von] der Griechischen Staatseisenbahnen den Befehl erteilt, 23 Waggons zur Verfügung zu stellen, damit sie mit den Arbeitern in Leptokaris<sup>4</sup>, Lotohoro<sup>3</sup> und Katerini gefüllt werden und so prompt nach Saloniki zurückkehren. Herr Papazogl[o]u ist einverstanden uns diese 25 Waggons zur Verfügung zu stellen, er erwartet jedoch nur den Befehl des Herrn Hptm. Stock.
4. Wir ersuchen den Verbindungsstab für Landstraßenbau anzuweisen, daß er seinen Vertreter in Verria, Gida und Neohori<sup>4</sup> Befehl erteilt alle jüdischen Arbeiter, die sich bei der Arbeitsdienstpflicht befinden, sofort freizulassen und ihnen die notwendigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie prompt nach Saloniki zurückkehren.

5. Im Nachgang zu P[a]ragr 4, ersuchen wir, daß Herr Hptm. Stock auch dafür Herrn Papazogl[o]u [von] der Griechischen Staatseisenbahnen befiehlt, die notwendige Anzahl von Waggons prompt zur Verfügung zu stellen, damit so diese Arbeiter prompt nach Saloniki zurückkehren.
6. Wir ersuchen den Befehlshaber Saloniki – Ägäis, daß er dem Chromerzbüro Saloniki der Fa. Friedr. Krupp AG, befiehlt die 40 jüdischen Arbeiter, die in der Chromerzgrube Olympos, bei Ayios Dimitros, Bez. Kozani, bei der Arbeitsdienstpflicht arbeiten, sofort freizulassen und ihnen gleichzeitig die notwendigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie sich nach Katerini begeben können, um von dort nach Saloniki zurückzufahren.
7. Wir ersuchen, daß die Freistellungsbefehle des Verbindungsstabes für Landstraßenbau an ihre Vertreter nach Katerini, Varria, Gida, Neohori<sup>5</sup> sowie der Befehl an die Chromerzgrube Olympos uns selbst übergeben werden, da wir eigene Vertreter an alle diese Orte senden wollen, damit sie für die prompte Vollziehung dieser Befehle und die prompte Rückkehr der Arbeiter sorgen.
8. Wir ersuchen der Organisation Todt und der Firma Überland den Befehl zu erteilen, alle bei ihnen um Zwangseinsatz befindlichen jüdischen Arbeiter sofort freizulassen (wir ersuchen uns einen Durchschlag dieser Befehle zu übergeben) und ihnen die notwendigen Transportmittel zur Rückkehr nach Saloniki zur Verfügung zu stellen. Wir wissen, daß die OT und die Überland über viele Lastkraftwagen verfügt [sic!], die täglich zu den in Frage kommenden Arbeitsplätzen hin- und zurückfahren, sodass diese freigelassenen Arbeiter ohne weiteres mitgenommen werden können, umso rascher in ihre Heimat zurückzukehren.<sup>6</sup>
10. Können Privatpersonen zu den Arbeitsplätzen der OT fahren, um ihre im Einsatz befindlichen Angehörigen abzuholen und sie so aus eigenen Mitteln zurückzubringen?
11. Wir gestatten uns zu bitten, alle diese Befehle dringend zu erteilen, da wir von vielen Seiten erfahren haben, daß alle draußenbefindlichen Arbeiter sehr zu leiden haben. Ein Großteil derselben ist krank und außer Malaria treten jetzt auch die noch schrecklicheren Krankheiten: Lungenentzündungen, Pleuresien, usw. auf und angesichts der schlechten Witterungsverhältnisse steigt die Anzahl der Todesfälle täglich beängstigend.

## Mitteilung des Wehrwirtschaftsoffiziers Saloniki an das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW, Berlin, 30. Oktober 1942

Source: BArch-MA, RW 29/109, fol. 25 f.<sup>7</sup>

Bezug: Anruf von Major Dr. Baetz,

Betr.: Beschäftigung von Juden im Gebiet von Saloniki.

Als sich Ende Juli d. J. herausstellte, dass freiwillige griechische Arbeitskräfte für die Durchführung dringender, im Interesse der Wehrmacht liegender Aufgaben nicht zu haben waren, wurde auf Anregung des Bfh. Saloniki-Aegäis Abt. Verwaltung und Wirtschaft auf die im Gebiet von Saloniki noch unbeschäftigten Juden zurückgegriffen und die Zwangsarbeitspflicht eingeführt. Bei der zur Erfassung eingeleiteten Aktion stellte sich heraus, dass nur noch eine geringe Anzahl unbeschäftigter jüdischer Arbeitskräfte vorhanden war. Diese noch verfügbaren, nicht arbeitenden Juden waren, wie sich bei ihrer Musterung ergab, zu schweren körperlichen Arbeiten wenig zu gebrauchen. Es handelte sich um Angehörige der freien Berufe, Künstler etc. Soweit es gelang Facharbeiter zu finden, wurden diese bei Spezialarbeiten beim Feldbahnbetriebsamt eingesetzt.

Das Gros der erfassten Juden wurde im Strassen- und Flugplatzbau beschäftigt und zwar beim Verwaltungsstab für Landstrassenbau, dem Höheren Wehrmacht-Pionier-Führer Südost und der OT. Die Gesamtzahl der erfassten Juden betrug 3500, davon 3000 bei den angeführten Großbauvorhaben. Der Rest von 500 Juden fand bei den erwähnten Spezialaufgaben Verwendung.<sup>8</sup> 34 Juden wurden auf der Grube Olympos beschäftigt.

Auf Veranlassung des Verbindungsstabs für Landstrassenbau und der OT. erfolgte Anfang Oktober die Zurückziehung der Juden. Durch die behelfsmässige Unterbringung – zum grössten Teil mussten die Juden unter freiem Himmel schlafen – und durch nicht ausreichende Verpflegung holte sich ein höherer Prozentsatz Lungenentzündung und starb. Daraufhin wurde vom Bfh. die Zwangsarbeitspflicht am 17. 10. 42 aufgehoben.

Unterschrift | Paraphe | Hauptmann

- 
- 1 Befehlshaber Saloniki – Ägäis – VW kult 4/soz 4/1261 – Dr. Me/Wa. an Verteiler. Abdruck.
  - 2 Befehlshaber Saloniki – Ägäis – VW soz 4/1276 Dr. Me/Z.
  - 3 Vermutlich handelt es sich bei den in der Schreibweise abweichenden, wahrscheinlich jedoch identischen Ortsangaben um die Kleinstadt Litochoro am Fuße des Olympos in der Gemeinde Dion-Olymbos im Regionalbezirk Pieria in Zentralmakedonien.
  - 4 In beiden Fällen handelt es sich sehr wahrscheinlich jeweils um die am Thermaischen Golf gelegene Kleinstadt Leptokarya in der Gemeinde Dion-Olymbos im zentralmakedonischen Regionalbezirk Pierra.
  - 5 Ebenfalls in der Schreibweise abweichend, jedoch identisch für die auf der Halbinsel Pilion im Gemeindebezirk Afetes befindliche Ortsgemeinschaft Neochori in der Region Thessalien.
  - 6 Im Original fehlt Punkt 9. Ob es sich hier um eine Auslassung bzw. Streichung oder um einen Fehler des/der Urheber/in handelt, ist unklar.
  - 7 o. U. Br. B. Nr. 6002/42. An OKW Wi Amt/Ro. Nachrichtlich W Stab Südosten 1 x; KTB 2 x; z. d. A. 1 x.
  - 8 Zu deren Einsatz ab dem 24. 9. 1942 vgl. Organisation Todt. Einsatzgruppe Südost – Oberbauleitung Saloniki vom 24. 9. 1942 an den Wehrwirtschaftsoffizier Saloniki, z. Hd. Hptm. Leyk, BArch R 3101/31040, fol. 81 sowie Dipl.-Ing. Sommerlatte, Wolframergz GmbH, Berlin: Griechischer-Chromerz-Bergbau-Bericht Nr. 5 (Reisedauer 2. 8.–23. 9. 1942) an die Krupp AG, Essen/Ruhr, BArch R 3101/31040, fol. 132–141, hier fol. 139.

■ Document 13

**Telegramm des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, Altenburg, an das Auswärtige Amt, 13. November 1942**

Source: PA AA, R 29614 (Büro des Staatssekretärs, Griechenland, vol. 4), fol. 28–31.<sup>1</sup>

Über Neuregelung Warenverkehr zwischen Deutschland und Griechenland und Italien und Griechenland steht folgendes Übereinkommen vor Abschluß:

- 1.) Zur Betreuung deutsch-griechischen Warenverkehrs wird die deutsch-griechische Waren- ausgleichsgesellschaft Degriges eingesetzt.<sup>2</sup>
- 2.) Zur Betreuung italienisch-griechischen Warenverkehrs wird die *Società Commerciale Italo Greco* (Sacig) bestimmt.
- 3.) Die Degriges und die Sacig werden das Recht der Festsetzung und Abschöpfung von Aufpreisen für die aus Deutschland bzw. Italien eingeführten Waren haben. Die Aufpreise werden festgesetzt durch eine dreigliedrige deutsch-italienisch-griechische Kommission. Der aus der Aufschleusung deutscher Waren zur Verfügung der Degriges stehende Betrag wird für folgende Zwecke verwendet: 3/7 zur Deckung der durch die deutsche Wehrmacht anfallenden Besatzungskosten, 4/7 zur Verbilligung der Ausfuhr nach Deutschland. Gleichartige Verwendung erfolgt für Aufschleusungsbeträge der aus Italien eingeführten Waren.
- 4.) Griechische Regierung wird über Verwendung der Beträge unterrichtet.
- 5.) Im Verwaltungsrat Degriges wird ein Vertreter der griechischen Regierung aufgenommen.
- 6.) Der am 5. November d. Js. bestehend Clearingsaldo wird auf ein Sonderkonto übertragen, dessen Regelung nach Kriegende erfolgt.
- 7.) Der Fakturenwert der monatlich aus Deutschland eingeführten Waren sowie der aus Griechenland nach Deutschland ausgeführten Waren wird auf neu zu eröffnende Konten eingezahlt. Die Bezahlung der Waren, die sich z. Zt. noch in griechischen Zollagern befinden oder von griechischer Regierung beim Importeur blockiert sind, sowie der Waren, die in Deutschland bestellt, im voraus bezahlt, aber noch nicht in Griechenland angekommen sind, wird ebenfalls über das neu zu schaffende Clearingkonto erfolgen. Soweit ihr Gegenwert schon über das alte Clearingkonto beglichen ist, wird eine Umbuchung auf das neu zu eröffnende Konto erfolgen.<sup>3</sup>
- 9.) Alle Fragen, welche die Warenein- und Ausfuhr Griechenland allgemein betreffen, bleiben Zuständigkeit griechischer Regierung vorbehalten.  
Die von den Gesellschaften Degriges und Sacig zu erteilenden Aufschleusungszertifikate werden den schon bestehenden Einfuhrformalitäten hinzugefügt.
- 10.) Die dreigliedrige Kommission erhält ihre Arbeitsrichtlinien durch die Sonderbeauftragten für wirtschaftliche und finanzielle Fragen Deutschlands und Italiens sowie die griechische Regierung.

Mit Schriffterlaß vom 19. November 1942 Ha Pol. IV a 8938 erhalte ich nunmehr Ressortstellungsfrage des Finanzministeriums, welche Abschluß in vorstehender Form nicht ermöglicht. Zu dem Inhalt bemerke ich folgendes:

Hier erfolgte Nachprüfung hat ergeben, daß das griechische Verrechnungsguthaben mit geringen Ausnahmen für in letzten Monaten erfolgte Erzbezüge aus Lieferungen zu Vorkriegspreisen herrührt.

Diese Erzbezüge zu erhöhten Preisen sind aber kompensiert durch weitgehende Erhöhung der deutschen Ausfuhrpreise. Hinweise darauf, daß bis heute noch griechische Tabake, die allgemein militärisch beschlagnahmt waren, zu Vorkriegspreisen bezahlt worden sind. Hieraus ergibt sich, daß Lasten für deutsche Volkswirtschaft durch Festhalten an (überholten) Kursrelationen bisher kaum entstanden sind.

Bei den Verhandlungen in Berlin ist vorläufige Stilllegung des alten Saldos – von deutscher Seite Reinhardt und Arnold vom RWM – wiederholt vorgeschlagen, jedoch von Griechen damals nicht akzeptiert worden. Bei den z. Zt. über vorstehenden Entwurf geführten Verhandlungen haben Griechen unterstützt von Italienern stets schon jetzt beginnende Abdeckung des alten Clearingsaldos mit mindestens 1/7 des Fakturenwertes der monatlich aus Deutschland eingeführten Waren und freie Verfügung über 1/7 des Aufschleusungsbetrages der monatlich eingeführten Waren verlangt.

Um endlich beabsichtigte Neuregelung des Warenverkehrs durch Tätigkeitsbeginn der Degri-ges wirksam werden zu lassen, bitte ich oben vorgesehener Regelung zuzustimmen.

Erbitte ebenfalls umgehende Drahtanweisung auf Drahtbericht Nr. 2384 vom 23. Oktober 1942 und Nr. 2519 vom 5. November 1942 betreffend die Bezahlung der zur teilweisen Aufbringung der Besatzungskosten vorgesehenen zusätzlichen deutschen Ausfuhr nach Griechenland.

Bevollmächtigter des Reiches für Griechenland  
Altenburg

- 
- 1 Nr. 2609. Auf Drahterlaß Nr. 2660, Ha Pol IV b 9909 v. 31. Oktober – Offen. Citissime. Athen, den 13. November 1942 – 16.00 Uhr. Ankunft den 14. November 1942 – 8.00 Uhr.
  - 2 Vgl. das Exposé zur Gründung der Deutsch-Griechischen Warenausgleichsgesellschaft mbH (DEGRIGES) v. 23. 9. 1942, BArch R 127/1, Bl. 91 f. Auch: Wolfgang Schumann u. a. (Hrsg.), Griff nach Südosteuropa. Neue Dokumente über die Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus gegenüber Südosteuropa im zweiten Weltkrieg, Berlin 1973, Dok. 89, S. 194 f.
  - 3 Im Original fehlt Punkt 8). Ob es sich hier um eine Auslassung bzw. Streichung oder um einen Fehler handelt, ist unklar.

## ■ Document 14

### **Protokoll der Verhandlungsergebnisse zwischen der griechischen Regierung und den Sonderbevollmächtigten der Achsenmächte, Athen, 2. Dezember 1942**

*Source: PA AA, R 27320, fol. 162–164 (Appendix 3 to the Nestler Report).<sup>1</sup>*

#### Protokoll

der in der Nacht vom 1. und 2. Dezember 1942 in Athen von dem Griechischen Ministerpräsidenten und Finanzminister einerseits und den Bevollmächtigten und Sonderbeauftragten der Achse andererseits abgehaltenen Sitzung.

- a) Der Betrag, der gemäss Punkt 1 Abschnitt 1a) des Protokolls vom 14. März 1942 den Besatzungstruppen von der griechischen Regierung als Abzahlung der auf sie entfallenden Besatzungskosten monatlich zur Verfügung zu stellen ist, ein Betrag, der an dem besagten Datum mit 1500 Millionen Drachmen angegeben worden war, wird von nun an – ab 1. November d. J. – der geringeren Kaufkraft der Drachme angepasst und zwar auf Grund eines beweglichen Massstabes, bei dem der durchschnittliche Preisindex vom 14. März 1942 auf 100 festgesetzt und der monatliche Preisindex ab November d. J. sich aus den durchschnittlich in Athen erzielten Samstagpreisen desselben Monats ergeben wird. Die Artikel, die zur Festlegung der vorerwähnten Durchschnittspreise dienen sollen, sind folgende: Brot, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Öl, Fleisch, Fische, frisches Obst, Trockenobst, Rosinen, Kartoffeln, Milch, Gemüse, Wein.

Es bleibt jedoch bei der Vereinbarung, dass sooft der vorerwähnte Betrag gemäss der obigen Berechnung 8 Milliarden Drachmen übersteigt, der als Abzahlung für den betreffenden Monat festgelegte Höchstbetrag 8 Milliarden Drachmen bestehen bleibt.

Der als Abzahlung entrichtete Betrag wird zur Hälfte der italienischen, zur Hälfte der deutschen Besatzungsmacht zugeteilt werden.

- b) Die Beträge in Drachmen, die erforderlich sind, um die Besatzungskosten, die die vorerwähnte Abzahlungssumme übersteigen, zu decken, werden grundsätzlich durch Preisaufschläge auf die von der SACIG und der DEGRIGES entsprechend eingeführten Waren d. h. jeweils auf die aus dem eigenen Lande bezogenen Waren aufgebracht.

Die von den beiden Besatzungsmächten in Erwartung des Eintreffens der Waren und der Einnahme der entsprechenden Preisaufschläge oder wegen Verlustes bei ankommenden Waren, Transportunregelmässigkeiten und ähnlichen Vorfällen benötigten Summen sollen bei der griechischen Regierung durch die italienischen und deutschen Sonderbeauftragten in Athen angefordert und von der Bank von Griechenland und zwar jede für den von der betreffenden Besatzungsmacht erhobenen Anteil in einem neu zu eröffnenden „Sonderkonto“ in Drachmen, ohne Zinsen, belastet [werden]. Diese Konten sollen ab April 1943 aus den Geldmitteln die sich aus den Preisaufschlägen auf die eingeführten Waren ergeben, in Monatsraten, die 10 % der Abzahlung des vorerwähnten Kontos am 31. März 1943 entsprechen, zurückerstattet werden.

- c) In den gemäss den Punkten a) und b) zu entrichtenden Beträgen sind die Zahlungen, die von den griechischen Staatsdienststellen zu den in der beigegeführten Liste abgegebenen Zwecken unmittelbar vorzunehmen sind, nicht einbegriffen.  
Die Italienische und Deutsche Regierung haben vereinbart, den auf die Griechische Regierung entfallenden Anteil an diesen Zahlungen auf 4 Milliarden Drachmen monatlich herabzusetzen, die Hälfte für die Kosten der italienischen und die Hälfte für die Kosten der deutschen Besatzungsmacht.  
Mit den Beträgen, die die Kosten jeder Besatzungsmacht von monatlich zwei Milliarden Drachmen übersteigen, soll die Italienische und die Deutsche Regierung in dem diesbezüglich in Punkt b) erwähnten „Sonderkonto“ von der Bank von Griechenland belastet werden.
- d) Die Griechische Regierung wird ausser den in Punkt a) und c) erwähnten Zahlungen auch weiterhin die Kosten des Strassenbaus und [des] Eisenbahn von Agrinion tragen.
- e) Die Griechische Regierung wird der italienischen und deutschen Wehrmacht gegen Entrichtung des Requisitionspreises das erforderliche Bau- und Ausbesserungsmaterial, soweit dies in Griechenland erhältlich ist, zur Verfügung stellen.  
Im Notfalle wird es der italienischen und deutschen Wehrmacht gestattet sein, Requisitionen unmittelbar vorzunehmen.
- f) Diese Abkommen sind bis zum 31. März 1943 gültig. Im Monat März 43 werden sie verlängert oder in gemeinsamer Vereinbarung zur Festlegung einer noch zu bestimmenden Zeitfrist nachgeprüft werden.

Athen, den 2. Dezember 1942/XXI

---

1 Abschrift von Abschrift. Anlage: 1 Liste.

## ■ Document 15

### Generalkonsul Schönberg, Saloniki, an das Auswärtige Amt, 15. März 1943

Source: PA AA, R 100870, fol. 76 f.<sup>1</sup>

Die Aussiedlung der hiesigen etwa 56 000 Personen zählenden Juden griechischer Staatsangehörigkeit hat heute mit dem Abtransport von 2600 Personen von Salonik [sic!] nach dem Generalgouvernement begonnen. Es ist in Aussicht genommen, wöchentlich 4 Transporte durchzuführen, sodass die ganze Aktion in etwa 6 Wochen beendet sein wird. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der ausgesiedelten Juden wird beschlagnahmt und einem Fonds zugeführt, aus welchem die Transportkosten bestritten und die Schulden bezahlt werden. Die Geschäfte der Ausgesiedelten werden bis auf weiteres durch eingesetzte griechische Treuhänder weiterbetrieben.

Von dem Befehlshaber Saloniki-Ägäis ist mir das abschriftlich nebst 3 Anlagen in 8-facher Ausfertigung anliegende Schreiben vom 14. d. M. Nr. MV Br. B. Nr. 47/43 geh. Dr. Me[rten] zugegangen, das ich mit der Bitte um Weisung übersende. In den Besprechungen mit den zuständigen hiesigen deutschen Stellen ist von diesen darauf hingewiesen worden, dass der Zweck der Aussiedlungsmaßnahme, die Sicherung des von den deutschen Truppen besetzten nordgriechischen Gebietes, nicht erreicht würde, wenn den nichtgriechischen Juden der Aufenthalt weiter erlaubt bliebe. Ich teile diese Auffassung. Blutmässig besteht keinerlei Unterschied zwischen den hiesigen griechischen und nichtgriechischen Juden. Beide gehören, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, zur Gruppe der Sepharden, die 1496 aus Spanien vertrieben wurden und sich in der Levante niederließen. Die hiesigen nichtgriechischen Juden oder ihre Vorfahren haben die fremde Staatsangehörigkeit meist in der Zeit der Türkenherrschaft zu erlangen gewusst, um sich unter dem damaligen System des Kapitulationsrechtes die Vorteile des fremden Schutzes zu sichern. Sie sind mit den Juden griechischer Staatsangehörigkeit eng verbunden. Wie diese sind sie dem nationalsozialistischen Deutschland gegenüber feindlich eingestellt und hoffen auf den Endsieg der Achsengegner. Für ihre Entfernung aus dem hiesigen Raume sprechen also dieselben Gründe wie für die Aussiedlung der griechischen Juden.

Ich befürworte daher den Vorschlag des Befehlshabers Saloniki-Ägäis auf Einleitung von Verhandlungen mit den beteiligten Regierungen wegen Rückkehr der hiesigen nichtgriechischen Juden in ihre Heimatstaaten.

In Betracht kommen die nachstehenden Staaten für die daneben vermerkte Personenzahl:

Italien	281	Personen
Spanien	511	"
Türkei	39	"
Portugal	6	"
Argentinien	6	"
Schweiz	4	"
Ägypten	3	"
Ungarn	1	Person
Bulgarien	1	"



Ausserdem sind noch einige Angehörige von Feindstaaten hier ansässig, nämlich von

Amerika	3	Personen
Groß-Britannien	3	"
Iran	2	"

Diese werden auf Grund einer eingegangenen Weisung als Kriegsinternierte behandelt. Endlich sind hier noch 7 Juden ansässig, die aus Russland stammen und abgelaufene Nansen-Pässe<sup>2</sup> besaßen. Sie werden als staatenlos angesehen und in die Aussiedlungsmaßnahme einbezogen.

Die Namen und Anschriften der nichtgriechischen Juden sowie sonstige Einzelheiten sind aus den Anlagen ersichtlich.

Der Bevollmächtigte des Reichs für Griechenland in Athen erhält Durchdruck dieses Berichts.

Unterschrift

- 
- 1 Nr. 103 – J. Geheim. Im Anschluss an den Bericht vom 26. Februar ds. Js.-Nr. 78-J. – Anlagen. Über den Bevollmächtigten des Reichs für Griechenland, Athen. Eingang AA am: 21. 3. 1943.
  - 2 Der „Nansen-Pass“ wurde vom Hochkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen, Fridtjof Nansen, für staatenlose Flüchtlinge und Migranten konzipiert und im Juli 1922 eingeführt. Das zunächst von 31, später von 53 Staaten anerkannte Reisedokument wurde in den Aufenthaltsstaaten der betroffenen Personen ausgestellt, besaß ein Jahr Gültigkeit mit Verlängerungsoptionen und gestattete die Rückkehr in das Land der Ausstellung.

## ■ Document 16

### **Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten, V. M. Molotov, an die in der UdSSR akkreditierten Botschafter und Gesandten, Moskau, 11. Mai 1943<sup>1</sup>**

*Source: AVP RF, f. 06, op. 5, p. 8, d. 72, fol. 2–8. Published in: VPSS 1, pp. 313–30. Reproduction according to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 1, doc. No. 46, pp. 119–21.*

Im Auftrag der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu geben:

In den zurückliegenden sechs Monaten haben die Militär- und Zivilbehörden der Sowjetunion in den Gebieten, die im Zuge der Winterkampagne 1942–1943 durch die Rote Armee von deutscher Okkupation befreit wurden, neuerliche Beweise für zahllose grausamste Greuelthaten der deutschen Machthaber an der sowjetischen Zivilbevölkerung aufgedeckt. Nach Plänen und Instruktionen der Hitlerregierung und der Militärführung haben die deutschen Faschisten allerorten sowjetische Staatsangehörige beraubt, gequält und umgebracht, Kriegsgefangene hingemordet, sowjetische Städte und Dörfer vollständig zerstört und Hunderttausende Sowjetbürger in die deutsche Sklaverei verschleppt. Die Greuelthaten der deutschen Faschisten, worüber die sowjetische Regierung ausländischen Regierungen bereits Beispiele genannt hat, wurden von den Hitlerleuten überall dort verübt, wo ihr Fuß hingelangte; sie waren weit- aus umfassender, als sich dies vor der Vertreibung der Deutschen aus den von ihnen besetzten Territorien einschätzen ließ.

Gewaltsame Verschleppung nach Deutschland, brutale Ausbeutung und systematische Ausrottung der versklavten friedlichen sowjetischen Zivilbevölkerung nehmen einen besonderen Platz in der langen Kette gemeiner Verbrechen der faschistischen deutschen Eindringlinge und im Kalkül ihrer Führer ein. Wie aus dem der sowjetischen Regierung vorliegenden Faktenmaterial hervorgeht, verfolgt die verbrecherische Hitlerbande mit der gewaltsamen Verschleppung friedlicher sowjetischer Zivilisten in die Sklaverei vor allem das Ziel, dem akuten Arbeitskräftemangel in Deutschland abzuhelpen und in der deutschen Industrie noch mehr Personal für die stark angeschlagene Hitlerarmee freizusetzen.

Die faschistischen deutschen Machthaber und viele Privatpersonen aus der Zivilbevölkerung Deutschlands, die sowjetische Bürger durch Zwangsarbeit ausbeuten, verhöhnen und verspotten diese in jeder nur erdenklichen Form, erniedrigen deren Menschenwürde und setzen sie durch eine deren Kräfte übersteigende Sklavenarbeit sowie durch Hunger und Auszehrung dem Tode aus.

Die sowjetische Regierung hält es für ihre Pflicht, alle Völker über neue Unterlagen und Tatsachen in bezug auf die beispiellosen Untaten der Deutschen an den in die Sklaverei nach Deutschland verschleppten friedlichen sowjetischen Zivilisten zu unterrichten sowie zu erklären, daß all diese Verbrechen unausweichlich gesühnt werden müssen.

[...]\*

IV. Verantwortung der deutschen Machthaber und deutscher Bürger, die der unmenschlichen Ausbeutung der gewaltsam verschleppten sowjetischen Bürger schuldig sind

Auf der Grundlage des oben angeführten und weiteren, ihr zur Verfügung stehenden Faktentmaterials hält es die sowjetische Regierung für eine unumstößliche Tatsache, daß die Hitlerregierung Deutschlands in Verletzung der elementarsten Völker- und Menschenrechte folgende beispiellose Verbrechen begangen hat und weiter begeht:

Durch Betrug, Drohung und Gewaltanwendung werden Hunderttausende friedlicher sowjetischer Zivilisten, einschließlich Kinder, Jugendliche und Greise, in die Sklaverei nach Deutschland verschleppt;

für die verschleppten friedlichen Zivilisten gilt ein Regime wie für rechtlose Zwangsarbeiter mit unerträglicher Schwerstarbeit;

Sowjetbürger werden an Unternehmen und Privatpersonen in Deutschland als Sklaven verkauft, haben alle nur denkbaren Erniedrigungen und Mißhandlungen zu erdulden, werden Hunger und einem langsamen, qualvollen Tode ausgesetzt.

Die sowjetische Regierung lastet das ganze Ausmaß der Verantwortung für diese gemeinen, in grober Verletzung der allgemein gültigen Regeln der Kriegführung begangenen Verbrechen vor allem der herrschenden Hitlerclique und der Heeresführung des faschistischen Deutschland an.

Die ganze Last der Verantwortung für die genannten Verbrechen trifft nach Ansicht der sowjetischen Regierung auch all jene Schergen Hitlers, die mit der Auswahl, der Verbringung, dem Abtransport, mit der Unterbringung in Lagern sowie der Versklavung und der unmenschlichen Ausbeutung der gewaltsam aus ihrem Heimatland nach Deutschland verschleppten friedlichen sowjetischer Zivilisten befaßt sind. Davon ausgehend ist die sowjetische Regierung der Ansicht, daß die gleiche Härte der Verantwortung nicht nur die Mitglieder der obersten Führung Hitlerdeutschlands, sondern auch all jene helfen muß, die schon jetzt als Verbrecher überführt worden sind, wie den „Obersten Beauftragten für Arbeitskräfteeinsatz“, Gauleiter Fritz Sauckel, und die Statthalter Hitlers in den besetzten sowjetischen Gebieten wie z. B. den „Reichskommissar für die Ukraine“ Erich Koch, den „Reichskommissar Ostland“ (Gebiete Litauens, Lettlands, Estlands und der Belorussischen Sowjetrepublik) Hinrich Lohse und seinen Gehilfen, den „Generalkommissar für Weißrußland“ Wilhelm Kube, sowie den Hauptinspirator des deutsch-faschistischen Sklavenhaltersystems Alfred Rosenberg, seines Zeichens „Reichsministers für Angelegenheiten der besetzten Ostgebiete“.

Ebenso macht die sowjetische Regierung die Privatpersonen in Deutschland, die in ihren Unternehmen oder ihren Privathaushalten die Zwangsarbeitskraft von friedlichen sowjetischen Zivilisten auf unmenschliche Weise ausbeuten, uneingeschränkt haftbar. Diese Privatpersonen werden sich dafür zu verantworten haben, daß sowjetische Menschen durch sie unzählige Entbehrungen und Leiden ertragen mußten.

Die in der Sowjetunion eingesetzte Außerordentliche Regierungskommission zur Verfolgung der Greuelthaten der faschistischen deutschen Machthaber<sup>2</sup> registriert umfassend und exakt alle Fakten, die sich im Zusammenhang mit der Verschleppung sowjetischer Menschen in deutsche Sklaverei ergeben. Die Außerordentliche Regierungskommission registriert namentlich all jene Hitlerbeamten und Privatpersonen in Deutschland, die Schuld an unmenschlicher Ausbeutung und Tod von Sowjetbürgern bei der Zwangsarbeit für das faschistische Deutschland tragen.

Der sowjetischen Regierung und den Völkern der UdSSR ist gut bekannt, daß neben Sowjetbürgern Millionen friedlicher Menschen aus den von den Hitlerschergen besetzten Ländern Europas durch Gewalt und Betrug in die Sklaverei des faschistischen Deutschland verschleppt

wurden. Unter dem Getöse einer angeblichen „totalen“ Mobilmachung sind die Gefolgsleute Hitlers bemüht, weitere Hunderttausende friedlicher Zivilisten Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Frankreichs, Belgiens, Griechenlands, Norwegens und Hollands, d. h. aus Völkern, die wie die Völker der Sowjetunion ihre gemeinschaftliche Aufgabe in der schnellstmöglichen Zerschlagung Hitlerdeutschlands und der Vernichtung des Hitlerstaates als ihres Todfeindes sehen, zu ihren Sklaven zu machen.

Die sowjetische Regierung ist überzeugt, daß alle interessierten Regierungen solidarisch darin sind, daß die Hitlerregierung und ihre Helfershelfer die volle Verantwortung zu tragen haben und für ihre abscheulichen Verbrechen, für Entbehrungen und Qualen der Millionen in die Zwangsarbeit für das faschistische Deutschland verschleppten friedlichen Zivilisten auf das strengste bestraft werden müssen.<sup>3</sup>

## V. Molotov

- 
- \* Drei Abschnitte des Originals werden in der Folge ausgelassen: I. Pläne und Befehle der Hitlerschen Machtorgane über die Unterjochung friedlicher Einwohner der besetzten sowjetischen Gebiete; II. Verschleppung von sowjetischen Bürgern zu Zwangsarbeit in das faschistische Deutschland; III. Unmenschliche Qualen und Tod von sowjetischen Zivilisten während der Zwangsarbeit für das faschistische Deutschland.
- 1 Diese Note wurde allen in der UdSSR akkreditierten Botschaftern und Gesandten zugestellt und am 12. Mai 1943 in der PRAVDA publiziert. Auf vier Noten zum Komplex der deutschen Kriegsverbrechen in den sowjetischen Gebieten, die zuvor an das diplomatische Corps im Land verschickt worden waren, hatte die sowjetische Regierung keine Antworten erhalten. Vgl. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*; Bd. 1: 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945, Berlin 2004, S. 612 f. (Anm. 170).
  - 2 Die Gründung der aus zehn Mitgliedern (darunter fünf Angehörige der Akademie der Wissenschaften sowie ein orthodoxer Metropolit) bestehenden „Außerordentlichen Staatskommission zur Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutschen faschistischen Eindringlinge und ihrer Komplizen“ (ČGK), so der amtlich korrekte Titel, erfolgte aufgrund eines Erlasses des Obersten Sowjets am 2. November 1942. Die Aufgabenstellung der Kommission wurde als innersowjetische Angelegenheit betrachtet, die Zurverfügungstellung der Untersuchungsergebnisse an die Alliierten hatte insofern keinen Vorrang. Im Zuge der Eruiierung und Auswertung der Beweisunterlagen war in diesem Zusammenhang erstmals öffentlich von einer „Wiedergutmachung“ der noch zu registrierenden Schäden und von Prozessen gegen Kriegsverbrecher sowie Kollaborateure die Rede. Die UdSSR erkannte zwar die Notwendigkeit eines gemeinsamen Tribunals der Alliierten zur Zusammenführung von Anklagematerialien und Beweismitteln an und kooperierte dazu mit den entsprechenden Stellen der Westalliierten, aufgrund langwieriger Auseinandersetzungen über formelle und prinzipielle Angelegenheiten agierte die sowjetische Kommission jedoch in eigenständiger Funktion gegenüber der Alliierten Kriegsverbrecherkommission. Infolgedessen kam es während des Krieges zu keiner abgestimmten Untersuchung der deutschen Verbrechen in der UdSSR durch die Alliierten. Auf Beschluss des Ministerrates der UdSSR wurde die ČGK am 9. Juni 1951 aufgelöst. Der sich allein auf das russische Territorium beziehende Aktenbestand umfasste bis dahin 43 305 Akteneinheiten, zu denen die Bestände der Teilrepubliken hinzukommen. Vgl. dazu den Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets, in: Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*; Bd. 1, Dok. Nr. 31, S. 67–70; Jochen Laufer, *Pax Sovietica. Stalin, die Westmächte und die deutsche Frage 1941–1945*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 290–294.
  - 3 Vgl. dazu Dok. 19.

## ■ Document 17

### **Mobilmachungsvorbereitungen des Leitenden Pionierführers beim Kommandierenden General und Befehlshaber Südgriechenland für den Wehrwirtschaftsoffizier Athen, 21. Juni 1943**

Source: BArch-MA, RW 29/103.<sup>1</sup>

Betr.: Mob. Vorbereitungen.

Bezug: Bfh. Südgriechenland Ltrd. Pi.-Fü. Br. B. Nr. 180/43 gk. v. 15. 1. 43

Auf Grund der am 17. 6. 43 stattgehabten Sperrbearbeiter-Besprechung beim Gen. d. Pi. bei Ob. Südost werden die für die Mob.-Vorbereitungen dort besprochenen Richtlinien nochmals zusammengestellt und bekannt gegeben:

- 1) Die Einstufung der Sperrobjekte in Dringlichkeiten I bis III gilt lediglich für die zeitliche Folge der Vorbereitungen.  
Alle Objekte sind daher auf ihre Wichtigkeit hin nochmals zu überprüfen und in den Listen entsprechend ihrer Einstufung einzutragen. Die Einstufung erfolgt durch die Kommandostellen: Pi.-Für. b/Kommand. General u. Befh. Südgr., Luftwaffen-Kdo. u. Admiral Ägäis.
- 2) Für die Nummerierung der Objekte erhalten:
  - a) Kommand. General u. Befh. Südgr., auch für die von Eisb.-Pi.-Batl. Stab z. b. V. 10 aufgenommenen Objekte die Nr. 1–299.
  - b) Admiral Aegäis die Nr. 300–499.
  - c) Luftwaffen-Kdo die Nr. 500–699.
- 3) Innerhalb dieser Nummerierung werden die Objekte je nach ihrer Eigenart wie folgt bezeichnet:
 

a) Militärische Versorgungsanlagen	mit	M	vor	der	Nummer
b) Nachrichten-Anlagen	"	N	"	"	"
c) Land- u. Wasserstrassen	"	a	"	"	"
d) Eisenbahnanlagen (Brücken, Bahnhöfe u. sonstige Anlagen)	"	b	"	"	"
e) Zivile Versorgungsanlagen	"	z	"	"	"
f) Industrielle Anlagen	"	J	"	"	"
- 4) Jede der unter 3 genannten Arten beginnt in ihrer Spalte wieder mit der Nummer 1 bzw. 300 bzw. 500.  
z. B.: Mil. Versorgungsanlage    M 1     Arm. Betr. Lager Piräus  
   M 2     Feldlufttanklager Piräus  
Nachrichten-Anlagen            N 1     Sender Südfunk  
   H 2     Marine Sender Botanikos  
Eisenbahn-Ausbesserungswerk Piräus:    b 1 usw.
- 5) Militärische Versorgungsanlagen, also Verpflegungs- u. Bekleidungslager, Tanklager, wichtige Luftwaffen-Ersatzteillager und Werkstätten, ferner Sender und Elektrizitätswerke gehören in Dringlichkeitsstufe 1. Die Vernichtung muss auf jeden Fall durch sorgfältigste Vorbereitungen gewährleistet sein.

- 6) Die Vernichtungs-Vorbereitungen sind derart durchzuführen, dass entsprechend der Art der Zerstörung Minenkammern, Ladungskästen und Behälter an Ort und Stelle einzubauen sind. Die Ladungen und Zündungen sind so vorzubereiten, dass sie nur eingesetzt zu werden brauchen. Entsprechende Lagerung und Beschriftung je nach der Nummer des Objektes ist daher Bedingung. Dasselbe gilt entsprechend für Objekte, die durch Brandsätze oder durch Übergießen mit Brennstoffen vernichtet werden sollen.
- 7) Die Vernichtungsmittel sind in Objekten, die ständige deutsche Wache haben, dort verschluss- und zugriffssicher zu lagern. Bei allen anderen Objekten, z. B. Brücken, Industr. Betriebe mit griechischer Verwaltung ist ein Einbau oder Lagern der Vernichtungsmittel an Ort und Stelle verboten, doch müssen die Mittel bei der mit der Vernichtung beauftragten Einheit griff- und einsatzbereit gelagert werden.
- 8) Die Lagerung und Vollzähligkeit der Vernichtungsmittel ist monatlich mindestens einmal zu überprüfen und Meldung hierüber an Ltd. Pi.-Führer zum 5. jeden Monats zu erstatten.
- 9) Die mit der Vernichtung beauftragten Trupps sind genauestes einzuweisen. Alarmübungen sind daher von Zeit zu Zeit durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die griechische Zivilbevölkerung oder die in Betrieben beschäftigten griechischen Arbeiter keinen Einblick erhalten, also Übungen nach Schluss des Betriebes oder in der Nacht vornehmen.
- 10) Admiral Aegäis und Luftwaffen-Kommando werden gebeten, die entsprechend der Ziffern 1–5 aufgestellten Listen auf den vom Ob. Südost herausgegebenen Formularen baldmöglichst, spätestens bis zum 5. 7. 43, in doppelter Ausführung dem Ltd. Pi. Fü. b/Kommandierenden General u. Befh. Südgriechenland einzureichen. Zum 1. und 15. jeden Monats sind Ergänzungsmeldungen über inzwischen hinzugekommene oder fertiggestellte Objekte in Form von Deckblättern unter Angabe der Art und Nummer des Objektes, z. B. M 31 (Bezeichnung und nähere Angaben über die Vorbereitungen) an Leitd. Pi. Führer einzureichen.
- 11) „Ast“ wird gebeten, die von ihr erfassten Objekte listenmässig unter Angabe der beabsichtigten und getroffenen Massnahmen baldmöglichst an Leitd. Pionierführer einzusenden.
- 12) Eine Liste mit der neuen Nummerierung der vom Leitd. Pi. Führer erfassten Objekte wird nach Berichtigung den beauftragten Dienststellen übersandt.
- 13) Die im Bezugsschreiben angeordneten Massnahmen bleiben bestehen, auch die der Befehlsübermittlung zur Durchführung der Zerstörungen, bis eine vom OB. Südost in Aussicht gestellte endgültige anderweitige Regelung erfolgt.<sup>2</sup>

Verteiler im Entwurf.

F. d. R. d. A. :

Paraphe

Rittmstr.

Für den Kommandierenden General u.

Befehlshaber Südgriechenland

Der Chef des Generalstabes

I. A.

gez. Unterschrift

Oberst

1 Anlage 79 zum Vierteljahresbericht des Wehrwirtschaftsstabs Athen, Juli–September 1943. Abschrift. H. Qu. – Br. B. Nr. 348/43 gk. Pi. Geheime Kommandosache. Anlage 79. 17 Ausfertigungen/6. Ausfertigung.

- 2 In den militärischen Kommandoabschnitten wurden diese Anordnungen systematisch umgesetzt. Auf der Peloponnes wurden sie („Dringlichkeitsstufe 1“) in Einzelfällen bereits im Dezember 1943 vorbereitet; ebenso in der Ost-Ägäis, wo einzelne Häfen schon im September 1943 präpariert wurden. Die Zerstörungsmaßnahmen erfolgten dann hauptsächlich von Mitte September bis zur dritten Oktoberwoche 1944. Als letzte Zerstörungen wurden am 4. 11. 1944 die Sprengungen von Bahnanlagen bei Idomeni in der Region Zentralmakedonien vermerkt. Vgl. Stand der Zerstörungen Süd-Balkan (LXXXXI A. K. Nord-Griechenland; XXII Geb. A. K. West-Griechenland; LXVII A. K. Süd-Griechenland; Kdt. d. festen Platzes Kreta; Kdt. Ost. Ägäis), BArch-MA, RH 19/VII/60a, besonders. fol. 39 ff., 133 ff. u. 145 ff.

## ■ Document 18

### **Aufzeichnungen von M. Litvinov an V. M. Molotov:<sup>1</sup> Die Behandlung Deutschlands und anderer Feindstaaten Europas. Zu Punkt 6 des englischen und Punkt 2 des amerikanischen Tagungsordnungsvorschlags,<sup>2</sup> 9. Oktober 1943**

*Source: AVP RF, f. 012, op. 9, p. 132, d. 4, fol. 178–209. Reproduction according to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 1, doc. No. 63, pp. 194–214.<sup>3</sup>*

Sowohl in der englischen als auch in der amerikanischen Tagesordnung ist diesem Thema eine sehr weit gefaßte Formulierung gegeben worden, die fast alle Nachkriegsdeutschland betreffenden Fragen umfaßt. Man sollte jedoch nicht annehmen, daß Engländer und Amerikaner beabsichtigen, eine detaillierte Erörterung all dieser Fragen auszulösen und sie einer endgültigen Regelung zuzuführen.

Natürlich würden sie gern unsere Haltung zu all diesen Problemen in Erfahrung bringen, obwohl sie selbst kaum fertige Vorschläge parat haben dürften. Aufgeworfen wurden diese Fragen meiner Meinung nach hauptsächlich im Zuge antisowjetischer Propaganda im Zusammenhang mit einigen unserer Verlautbarungen und der Bildung des „Nationalkomitee Freies Deutschland“<sup>4</sup> sowie des „Bundes deutscher Offiziere“.<sup>5</sup> In einigen Kreisen im Ausland ist der Eindruck entstanden, daß wir beabsichtigten, mit Deutschland bedeutend milder umzugehen, als andere Staaten der Vereinten Nationen, wobei uns in dieser Hinsicht die absurdesten Nachkriegspläne unterstellt werden.

Eden und Hull können sich mit einer allgemeinen Deklaration hinreichend zufriedengeben, daß in der Hauptfrage der Behandlung Deutschlands nach dem Krieg Solidarität unter den drei Regierungen festzustellen ist, nämlich daß alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden, die eine mögliche Aggression Deutschlands in Zukunft verhindern. Eden und Hull muß deutlich gemacht werden, daß es nicht im Interesse der Alliierten liegt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt diejenigen äußersten Maßnahmen zu verkünden, auf die zurückzugreifen sein wird, um Deutschland als Aggressor unschädlich zu machen und das Land zu diesem Zwecke in militärischer, wirtschaftlicher und territorialer Hinsicht maximal zu schwächen, und daß eine öffentliche Diskussion dieser Maßnahmen nur Hitler zugute kommen wird, da sie die Deutschen enger zusammenschweißen und ihren Widerstand verstärken kann.

Falls sich Eden und Hull mit einer allgemeinen Deklaration über das Fehlen ernsthafter Meinungsunterschiede nicht zufriedengeben und auf der Erörterung der von ihnen anvisierten Probleme im einzelnen bestehen, dann sind wir berechtigt, von ihnen als Initiatoren konkrete Vorschläge zu diesen Problemen zu verlangen. Das ist erforderlich, damit uns nicht die Initiative für die extremen Maßnahmen, auf die bei der Behandlung Deutschlands zurückzugreifen sein wird, zugeschrieben werden kann. Wir können dann zu bestimmten Vorschlägen unsere Zustimmung geben, einige von ihnen ablehnen und zu wieder anderen unsere Gegenvorschläge unterbreiten. Für diesen Fall bringen wir weiter unten kurze Ausführungen zu den von den Engländern und Amerikanern angerissenen Problemen:

1. Internationale militärische, politische und wirtschaftliche Kontrolle über Deutschland für den Zeitraum des Waffenstillstands.
2. Entwaffnung.
3. Reparationen.



4. Grenzen Deutschlands.
5. Dezentralisierung des deutschen Regierungssystems.
6. Österreich.
7. Militärische Besetzung.

Die der Kommission zur Verfügung stehende Zeit ist zu kurz, um das gesamte vorhandene und zu erfassende Material zu all diesen Fragen zu bearbeiten, und angesichts der vorhersehbaren Art der Diskussionen auf dieser Konferenz, auf der lediglich Grundfragen in ganz groben Zügen berührt werden können, bedarf es dessen wohl auch gar nicht.

[...]\*

### 3. Reparationen

Die Haltung offizieller Persönlichkeiten der USA und Englands zum Problem der Reparationen ist uns nur aus einer Äußerung Edens vom Dezember 1941 bekannt, in der es hieß, daß „sich die britische Regierung in der Frage der Reparationen auf den Standpunkt stellt, daß Reparationsleistungen in Geldform keinerlei Sinn ergeben. Die Erfahrungen des vergangenen Kriegs besagen, daß pekuniäre Reparationen lediglich zu einer ganzen Reihe ökonomischer und finanzieller Komplikationen führen und den Siegern mehr schaden, als den Besiegten. Anders steht es mit der Restitution jener materiellen Werte (Waren, Anlagen und dergleichen mehr), die Hitler vernichtet oder sich angeeignet hat“. Weiter teilte Eden mit, daß er im Zusammenhang mit der Zukunft Deutschlands Roosevelt die Frage gestellt habe, wie dieser sich verhalten würde, wenn die UdSSR und eventuell noch einige weitere Staaten verlangten, daß ihre zerstörten Gebiete auf Kosten der Einfuhr von Anlagen, Werkzeugmaschinen usf. aus Deutschland wiederaufgebaut werden sollten. Roosevelt soll erwidert haben, daß er solche Aktionen der UdSSR für völlig richtig halten würde. Im Gegensatz hierzu sagte Churchill, daß „wir nicht beabsichtigen, wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen“.

Es ist allerdings anzunehmen, daß er darunter Kontributionen verstanden hat und nicht Reparationen. Gleichmaßen kann man Reparationen wohl kaum unter Punkt I der Atlantik-Charta fassen, die besagt, „daß die ihr angehörenden Länder keine territoriale oder anderweitige Ausdehnung anstreben“.

Andererseits gibt es zahlreiche Äußerungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugunsten von Reparationen, wobei natürlich Lord Vansittart eine extreme Haltung bezieht, wenn er die Reparationsmaßnahmen nach dem Ersten Weltkrieg als unzureichend kritisiert und verlangt, Deutschland alles zu entreißen, was es zusammengeraubt hat.

Condliffe,<sup>6</sup> Hoover<sup>7</sup> und Gibson<sup>8</sup> schließen in ihren Büchern erhebliche finanzielle Reparationsleistungen aus, wobei sich Condliffe für Restitutionen ausspricht, und Hoover und Gibson sogar denken, daß die besiegten Länder Rentenzahlungen übernehmen könnten.

Vorherrschend ist die Meinung, daß es möglich ist, Reparationsleistungen nicht in Form von Geld, sondern als Restitutionen zu fordern. Unter Restitutionen wird hierbei nicht nur die Rückerstattung des von den Deutschen aus den besetzten Ländern Abtransportierten und Gerabten verstanden, sondern ebenfalls eine dem äquivalente Entschädigung.

Das National Research Center for Opinion Polls (Nationales Meinungsforschungszentrum) an der Universität von Denver führte eine Umfrage durch, in deren Ergebnis sich 35 Prozent der Befragten dafür aussprachen, Deutschland, Italien und Japan für alle durch den

Krieg entstandenen militärischen Ausgaben aufkommen zu lassen, 49 Prozent waren dafür, daß diese Länder für alles zahlen sollen, wozu sie innerhalb einer von den Alliierten festgelegten Zeitspanne in der Lage sind. Insgesamt sieben Prozent der Befragten sprachen sich gegen jegliche Reparationsleistungen aus.

Eine spezielle Studie zur Frage der Reparationen wurde durch den US-amerikanischen Council on Foreign Relations<sup>9</sup> angefertigt, der dazu ein gesondertes Memorandum mit den nachfolgenden Schlußfolgerungen vorgelegt hat:<sup>10</sup>

- a) Es soll keine finanziellen Reparationsleistungen geben. Deutschland hat all seine Reparationsverpflichtungen nur durch Exporte von Waren und Leistungen zu erbringen, wobei die Rückgabe von Valuten und Effekten der besiegen und befreiten Länder eine Ausnahme bildet. Die Festlegung einer bestimmten Höhe von Reparationen in Geldform durch Deutschland, die von den Gläubigerländern nur innerhalb Deutschlands für den Erwerb bestimmter Warenkategorien ausgehen werden dürfen, ist zulässig.
- b) Es soll anerkannt werden, daß es für den Umfang von Waren und Leistungen, deren Erhalt aus Deutschland in Form von Reparationen wirtschaftlich möglich ist, Höchstgrenzen gibt.
- c) Die Reparationsverpflichtungen Deutschlands sollen in Form bestimmter Warengruppen oder bestimmter Leistungsarten, die die Gläubigerländer zu erhalten wünschen, jedoch keineswegs in Form eines allgemeinen, in Geld ausgedrückten Betrages festgelegt werden.
- d) Der Zeitraum für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen soll sich auf einige Jahre nach Einstellung der Kriegshandlungen beschränken und insgesamt dem Zeitraum entsprechen, der für den Wiederaufbau Europas gebraucht wird.

Interessant am Memorandum ist der Verweis auf die Notwendigkeit, daß die Vereinigten Staaten die Führungsrolle in der Reparationsproblematik übernehmen sollen, denn anderenfalls würden „die europäischen Länder eine strengere Reparationspolitik betreiben, als dies realisierbar oder wünschenswert ist“. Es wird empfohlen, zu Propagandazwecken bereits jetzt eine Deklaration zu veröffentlichen, die sich auf die eben genannten Prinzipien gründet.

Der Council on Foreign Relations ließ sich durch offizielle und inoffizielle Vertreter die Meinungen von 16 der Vereinten Nationen vortragen. Von ihnen erhob der Vertreter Polens Ansprüche auf Maschinen und Industrieanlagen sowie qualifizierte Arbeitskräfte für den Wiederaufbau; der Vertreter Norwegens auf Maschinen und Industrieanlagen, Handelsschiffe, Rüstungsgüter und Seekriegsschiffe; der Vertreter Englands auf Handelsschiffe; der Vertreter der Tschechoslowakei auf Eisenbahnwaggons; der Hollands auf Baumaterialien; der Vertreter Frankreichs schlug vor, spezielle Wertmarken herauszugeben, die für den Ankauf sämtlicher, in Deutschland während der Besatzungszeit erwerbbarer Güter benutzt werden könnten.

Mit dem Einsatz deutscher Arbeitskräfte wird hauptsächlich beabsichtigt, deutsche Arbeiter oder Kriegsgefangene in Länder zu schicken, denen gegenüber Deutschland Reparationsleistungen zu erbringen hat. Beabsichtigt ist ebenfalls, in deutschen Unternehmen Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse aus den Gläubigerländern verarbeiten zu lassen und die Fertigprodukte diesen dann unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Frage der Reparationen wirft eine Reihe nachfolgend dargestellter Probleme auf:

- 1) Methode für die Festlegung des Reparationsumfangs;
- 2) Grundsätze für die Aufteilung der Reparationen;

- 3) Priorität der einzelnen Länder beim Erhalt von Reparationen;
- 4) Schaffung von Verwaltungsstrukturen für die Umsetzung der Reparationsprogramme;
- 5) Reexporte von Reparationen in Naturalien;
- 6) Rückerstattung der durch Deutschland aus den okkupierten Ländern entnommenen Valuta;
- 7) Verwendung von Besatzungsgeld, das auf inflationärer Basis für die Deckung der Besatzungsausgaben emittiert wurde.<sup>11</sup>

Hinzu kommen noch Befürchtungen, daß die Ausfuhr von alten Anlagen bzw. Ausrüstungen aus Deutschland als Reparationsleistungen den Weg für eine Erneuerung des industriellen Apparates des deutschen Staates freimachen könnte, wodurch Deutschland gewisse Vorteile gegenüber den die Reparationen erhaltenden Ländern erlangen würde.

Bei uns ist die Frage der Reparationen aufgrund der Abwesenheit von Gen. Majsikj noch nicht gründlich durchgearbeitet worden. Uns scheint jedoch, daß für die Erörterung dieser Frage auf der bevorstehenden Konferenz das von Gen. Varga vorgelegte Material ausreichen dürfte.<sup>12</sup> Eventuell wäre es zweckdienlich, die Alliierten schon jetzt mit unseren Vorschlägen zum Ausgleich unserer Verluste vertraut zu machen, der hauptsächlich zu Lasten von Produktionsausrüstungen der deutschen Industrie, aber auch durch Arbeitskräfte und durch Handels- und Kriegsschiffe erfolgen soll.

Gleichfalls könnten wir den Vorschlag unterbreiten, bereits jetzt eine alliierte Kommission zur Bearbeitung der komplizierten Reparationsproblematik ins Leben zu rufen.

[...]\*\*

M. Litvinov

---

\* Die ausgelassenen Passagen betreffen Punkt 1: Internationale Kontrolle über Deutschland für den Zeitraum des Waffenstillstands (dieser Aspekt wird im Dokument an eine andere Zuständigkeit verwiesen) und Punkt 2: Entwaffnung (Forderung nach einer vollständigen Abrüstung Deutschlands).

\*\* Es folgen die hier ausgelassenen Punkte 4: Grenzen Deutschlands (Abtrennung aller seit 1938 durch Deutschland erzielten Territorialzuwächse, einschließlich Österreichs und der Tschechoslowakei, insbesondere die im Krieg annektierten Gebiete sowie Revision der im Zusammenhang des Versailler Vertrags implementierten Grenzziehungen); 5. Dezentralisierung des deutschen Regierungssystems (Umwandlung der zentralisierten Struktur Deutschlands in einen föderalen Staat, vor allem um den dominanten Einfluß Preußens zu schwächen. Entsprechend der US-Vorschläge Aufgliederung bzw. Föderalisierung des Landes in: a. Preußen, b. Rheinisch-Westfälischer Staat und c. Süddeutscher Staat); 6 Österreich (Wiederherstellung und Existenz als unabhängiger Staat); 7. Militärische Besetzung (Notwendigkeit einer langfristigen militärischen Besetzung Deutschlands als Vorbedingung für eine mentale Demilitarisierung vor allem der Jugend). Ein Nachsatz 1 verweist auf die Allgemeingültigkeit der Deutschland betreffenden Tagesordnungspunkte für sämtliche Feindstaaten der Alliierten. In Nachsatz 2 wird die Bereitschaft der UdSSR hervorgehoben, zu allen angeführten Fragen umfassenderes Material vorzulegen.

1 Kopien des Berichts erhielten der Staatssekretär Vladimir Dekanozov und der Diplomat im Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten, Jakov Zacharovič Suric.

2 Die angesprochene Tagesordnung bezieht sich auf die Moskauer Außenministerkonferenz der führenden alliierten Mächte USA, Großbritannien und UdSSR, die vom 19. Oktober bis zum 1. November 1943 stattfand. Vereinbart wurden die Koordination der weiteren Zusammenarbeit, der Eintritt der UdSSR in den Krieg gegen Japan und die Grundlagen der europäischen und weltpolitischen Kooperation der Alliierten

- nach Kriegsende. Über die Zukunft des besiegten Deutschlands und des wieder zu schaffenden Österreichs wurde die Moskauer Deklaration formuliert. Zusätzlich wurde eine Europäische Beratende Kommission (European Advisory Commission) mit Sitz in London gegründet, die sich mit der Ausarbeitung von Plänen für die europäische Nachkriegsordnung befassen sollte.
- 3 Geheim.
  - 4 Das Nationalkomitee Freies Deutschland (NKFD) wurde im Juni 1943 in der Sowjetunion mit der Aufgabenstellung gebildet, deutsche kriegsgefangene Militärangehörige und kommunistische deutsche Emigranten zur Bekämpfung des Nationalsozialismus zusammenzuschließen. Dies sollte vor allem durch Überzeugungsarbeit geschehen, um die Soldaten der deutschen Wehrmacht zum Überlaufen zu bewegen. Das NKFD wurde Anfang November 1945 aufgelöst.
  - 5 Der am 11./12. September 1943 von 95 deutschen Offizieren im Gefangenenlager Lunjowo bei Moskau gegründete Bund Deutscher Offiziere (BDO) schloss sich kurze Zeit später dem NKFD an. Der BDO gilt als Beispiel dafür, dass sich deutsche Militärs aus der Kriegsgefangenschaft engagiert am Kampf und Widerstand gegen den Nationalsozialismus beteiligten, dabei allerdings für die Interessen der sowjetischen Führung instrumentalisiert wurden.
  - 6 John Bell Condliffe, *Agenda for a Postwar World*, New York 1942 und London 1943.
  - 7 Herbert C. Hoover (u. a.), *The Problems of Lasting Peace*, Garden City 1942.
  - 8 Hugh S. Gibson (u. a.), *Preface to Peace: A Symposium*, New York 1943.
  - 9 Beim Council on Foreign Relations (CFR) handelt es sich um die 1921 von namhaften Journalisten, Geschäftsleuten, Bankiers und hochrangigen Politikern gegründete, nichtstaatliche Denkfabrik mit Sitz in New York City und Washington, die seitdem ihren Fokus auf außenpolitische Themen richtet. Im Zweiten Weltkrieg finanzierte die Rockefeller-Stiftung die „Studies of American Interests in the War and the Peace“ des CFR mit 350 000 US-Dollar. Über einen Zeitraum von fünf Jahren arbeiteten über 100 Beschäftigte an diesem privaten und unabhängigen Studienprogramm, unterteilt in die Sektionen Ökonomie und Finanzwirtschaft, Sicherheit und Rüstung, territoriale Angelegenheiten sowie Politik, die ca. 700 Memoranden bzw. Regierungsempfehlungen für die kommenden Kriegsjahre und vor allem für die Zeit danach vorlegten.
  - 10 Bei dem im Folgenden paraphrasierten Dokument handelt es sich offenbar um das am 18. März 1943 von Alvin H. Hansen und Jacob Viner dem CFR präsentierte vertrauliche, 37-seitige „Memorandum on: Reparations Toward Germany“ (Economic and Financial Series), in dem sie für eine Reparationsagenda plädierten, die der wirtschaftlichen Perspektiven Europas nach dem Krieg stärker berücksichtigte. Vgl. u. a. Nicolas Lewkowicz, *The German Question and the International Order 1943–48*, Basingstoke/New York 2010, S. 38 ff.
  - 11 Zur Kontroverse zwischen den Alliierten um die Einführung einer „Besatzungsmark“ (M-Mark) vgl. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*; Bd. 1: 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945, Berlin 2004, S. 626 (Anm. 224)
  - 12 Vgl. dazu Dok. 19.

## ■ Document 19

### **Eugen Varga: Reparationen von Hitler-Deutschland und seinen Komplizen, Oktober 1943**

*Source: Vojna i rabochij klass [War and the Working Class], Moscow, Vol. 1943, No. 10, pp. 5–10.<sup>1</sup>*

Der gerechte Befreiungskrieg der Völker demokratischer Staaten gegen Hitler-Deutschland und seine Vasallen, die sie überfielen, ist jetzt in die entscheidende Phase eingegangen. Die schwersten Kämpfe stehen noch bevor. Aber der Glaube an den Sieg der Antihitlerkoalition ist dermaßen unerschütterlich, dass die Fragen der Nachkriegsweltordnung immer mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken, in erster Linie in den USA und in England. Mehr noch: es entsteht der Eindruck, dass bestimmte Kreise in diesen Ländern sich mehr für die Nachkriegsprobleme interessieren als für die Frage, wie man den Sieg gegen den Feind so schnell wie möglich erreichen kann.

Eins der ernsthaftesten Nachkriegsprobleme ist die Frage nach Entschädigungen, die die Aggressorstaaten für den enormen Schaden, den sie zu verantworten haben, entrichten müssen.

Es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass die Aggressorstaaten den Gesamtschaden, den sie während des Krieges verursachten, abzugelten haben. Bei der Regelung dieser Frage ist es notwendig, insbesondere die Erfahrung des Ersten Weltkrieges zu berücksichtigen. Allerdings unterscheidet sich die heutige Lage in vielerlei Hinsicht von der damaligen. Der materielle Schaden, den Deutschland und seine Vasallen in diesem Krieg – der bei weitem noch nicht beendet ist – anrichtete, übersteigt bereits jetzt die Verluste, die die Alliierten im Ersten Weltkrieg erleiden mussten, um ein Vielfaches.

Erstens umfassen die Verwüstungen im aktuellen Krieg ein viel größeres Territorium als die des Ersten Weltkrieges. Zweitens wurden die Verwüstungen im Ersten Weltkrieg überwiegend durch die Kriegshandlungen selbst verursacht, in diesem Krieg hingegen vernichteten die Nationalsozialisten mit der den Deutschen eigenen Pedanterie bei jedem Rückzug auf dem Gebiet der Sowjetunion alle erdenklichen Werte. Auf dem weitläufigen Gebiet der Sowjetunion sind die Zerstörungen viel größer als die Verwüstungen, die während des Ersten Weltkrieges in Frankreich stattgefunden haben. Dazu kommt der Schaden, den die Deutschen in Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland, Belgien, Frankreich usw. anrichteten.

Der materielle Schaden, der Frankreich und Belgien im Ersten Weltkrieg zugefügt wurde, ist auf 14 Milliarden Goldrubel berechnet worden. Einige Ökonomen, darunter bspw. Keynes, nahmen an, dass diese Summe zu hoch angesetzt wurde. Aber auch wenn man sie halbiert und die Tatsache berücksichtigt, dass ein Teil der Gebiete, die in diesem Krieg verwüstet wurden, weniger reich waren als die französischen Gebiete, die während des Ersten Weltkrieges Verluste erlitten hatten, kann man im Hinblick auf das viel größere Territorium (ungefähr 30–40 mal größer), das jetzt den Zerstörungen auf dem europäischen Kontinent ausgesetzt ist, annehmen, dass die Summe des materiellen Schadens mindestens 200 Milliarden Goldrubel beträgt. Dazu muss man den nicht geringen Schaden durch die Luftangriffe in England und schwere Verluste der Alliierten bei der Tonnage hinzufügen.

Abgesehen von den Entschädigungen für die Zerstörungen und Bombardierungen sind die durch die Deutschen besetzten Länder zweifellos im Recht, auf die Entschädigungen für

die Verluste anderer Art zu beharren, die sie in allen erdenklichen Formen unter dem hitlerdeutschen Besatzungsregime erleiden mussten. Dazu zählen unter anderem: Besatzungskosten, Beschlagnahme aller militärischen Ausrüstungen und auch anderer materieller Werte usw. Die Deutschen geben selber zu, dass die von ihnen besetzten Länder 16 Milliarden Mark pro Jahr bezahlen müssen, um die Besatzungskosten zu decken. Die tatsächlichen Verluste dieser Länder – wenn man dazu den von den deutschen Soldaten und Offizieren weit praktizierten Raub in privaten Haushalten in Betracht zieht – übertreffen diese Summe zweifelsohne mindestens um das Doppelte. Zum jetzigen Zeitpunkt des Krieges beträgt das dementsprechend ca. 50 Milliarden Goldrubel. Und zusammen mit den Verlusten bei der Schifffahrt und dem Schaden durch die Luftangriffe beträgt alleine der materielle Schadenswert insgesamt 300–400 Milliarden Goldrubel.

Nach dem Ersten Weltkrieg hat das Londoner Ultimatum bekanntermaßen die Reparationsschuld Deutschlands auf 132 Milliarden Goldmark festgelegt, d. h. 65 Milliarden Goldrubel. Zwei Fünftel dieser Summe betrug der materielle Schaden und drei Fünftel betrug Entschädigungen für private Verluste, d. h. in erster Linie Renten der Kriegsteilnehmer. Zu den genannten Verlustarten muss man im aktuellen Krieg außerdem den enormen Schaden zählen, den die Bürger in den besetzten Gebieten durch die Zwangsdeportation zu Zwangsarbeiten nach Deutschland bzw. durch die Mobilisierung zu Zwangsarbeiten in den eigenen Ländern erleiden mussten. Wenn man für den aktuellen Krieg das gleiche Verhältnis zwischen materiellen und privaten Verlusten annimmt, welches für den Ersten Weltkrieg festgelegt worden war, dann müssten die Reparationsforderungen der Alliierten gegenüber Deutschland und seinen Vasallen ungefähr von 800 bis 1000 Milliarden Goldrubel betragen. Der Löwenanteil dieser Summe entfällt auf die Sowjetunion, wo ganze Gebiete verwüstet, tausende Dörfer und hunderte Städte dem Erdboden gleichgemacht und Millionen Zivilbürger zu Zwangsarbeiten nach Deutschland deportiert und ein erheblicher Teil der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten physisch ausgerottet, verstümmelt, sowie Folter, Gewalt und Qualen ausgesetzt worden ist.

Dieser riesige Unterschied im Vergleich zum Ersten Weltkrieg erfordert eine neue Herangehensweise an das Problem der Entschädigungen nach dem Krieg. Man muss vor allem versuchen, die Fehler zu vermeiden, welche nach dem Krieg 1914–1918 begangen wurden und die im Endeffekt dazu geführt haben, dass Deutschland es geschafft hat, sich von seinen Reparationsverpflichtungen praktisch zu befreien.

Reparationen können aus drei Quellen kommen: 1. Von dem ausländischen Besitz der reparationspflichtigen Länder; 2. Von dem Volksvermögen dieser Länder; 3. Von dem nationalen Einkommen der Nachkriegsjahre.

Als Deutschland diesen Krieg begann, hatte es Kapitalanlagen im Ausland, die nicht gering waren. Das waren sowohl kurzfristige Anlagen in Form von Bankkonten als auch langfristige – in Form von Unternehmen bzw. dem Anteil an Unternehmen. Die Gesamtsumme dieser Anlagen dürfte bei fünf Milliarden Mark liegen. Von den „Verbündeten“ Deutschlands hatte nur Italien geringe Kapitalanlagen im Ausland.

Von dem Volksvermögen Deutschlands kann man lediglich einen unbedeutenden Teil der Ansprüche auf Reparationen befriedigen, um den Kriegsschaden zu kompensieren. Vor dem Ersten Weltkrieg wurde das Volksvermögen Deutschlands auf ca. 150 Milliarden Goldrubel geschätzt. Für die Periode, die dem aktuellen Krieg voranging, gibt es keine solchen Schätzungen. Wenn wir als Summe des Volksvermögens Vorkriegsdeutschlands in seinen

erweiterten Grenzen 200–225 Milliarden Goldrubel annehmen, dann liegen wir mit dieser Einschätzung wahrscheinlich etwas zu hoch. Das Volksvermögen aller Satelliten von Hitler zusammen – Italien, Finnland, Ungarn, Rumänien – betrug zu Anfang des Krieges kaum mehr als 120 Milliarden Goldrubel.

Den überwiegenden Teil des Volksvermögens machen Immobilien aus: Land, Bauwerke, Eisenbahn, Autobahnen, Hafenkonstruktionen. Allerdings wurde der Teil, der sich am besten für die Bezahlung von Reparationen eignet – wie Schiffe, Fahrzeuge der Eisenbahn, Industrieanlagen, Warenbestand und Vieh – während des Krieges qualitativ wesentlich beeinträchtigt und quantitativ reduziert. Diesen Teil des Volksvermögens der Länder der Achsenmächte vor dem Anfang des unmittelbaren Krieges schätzen wir auf ca. 120 Milliarden Goldrubel. Zum Ende des Krieges wird sein tatsächlicher Wert zweifellos wesentlich niedriger sein, denn die Warenreserven dürften größtenteils ausgeschöpft sein, Industrieanlagen und Ausrüstungen abgenutzt, der Viehbestand wird sich reduziert und qualitativ verschlechtert haben usw.

Das bedeutet, dass man aus dieser Quelle lediglich einen kleinen Teil der Reparationsforderungen decken könnte, die nach Kriegsende an die Aggressorländer gestellt werden. Außerdem kann bei Weitem nicht das ganze Volksvermögen, das sich für Entschädigungen eignet, den Aggressorländern tatsächlich weggenommen werden, denn das würde ihnen die Möglichkeit nehmen, nach dem Krieg jährliche Zahlungen aus dem Volksvermögen zu leisten. Die Extraktion aus dem Volksvermögen würde also lediglich einen unbedeutenden Anteil des materiellen Schadens decken.

Das wird auch durch die Erfahrung des Ersten Weltkrieges bestätigt. Der Verständlichkeit wegen nehmen wir an, dass vor dem Inkrafttreten des Dawes-Plans alle Leistungen Deutschlands (die Konfiskation des deutschen Eigentums im Ausland ausgenommen) aus dem Volksvermögen kamen (in Wirklichkeit hat ein Teil der Zahlungen – beispielsweise Koks- und Kohlelieferungen – durch die laufende Produktion stattgefunden). Laut den Kalkulationen von Moulton betragen die Leistungen Deutschlands aus seinem Volksvermögen ca. 8 Milliarden Goldrubel.<sup>(1)</sup> Aber selbst wenn man die überhöhten Daten der Deutschen für richtig hält, würden die Zahlungen auch in diesem Fall nicht mehr als 14 Milliarden Goldrubel betragen (ausgenommen die fünf Milliarden, die Deutschland für das ihm entzogene Eigentum und die Anforderungen an die ausländischen Verpflichtungen als Reparationszahlungen verrechnet wurden).<sup>(2)</sup> Aus dem Volksvermögen wurden faktisch nicht mehr als zehn Prozent der gesamten Reparationsanforderungen gedeckt. Unter der Berücksichtigung des immensen materiellen Schadens im aktuellen Krieg dürfte dieser Prozentsatz noch viel niedriger ausfallen. Daraus folgt, dass nur die laufende Produktion der für die Aggression verantwortlichen Länder als Hauptquelle für die Reparationen nach dem Krieg dienen kann.

Gemäß dem Dawes- und Young-Plan sollten die Reparationen nach dem Ersten Weltkrieg ebenso aus dieser Quelle geschöpft werden. Die Analyse des Reparationsproblems zeigt allerdings, dass die Deutschen zwar viel Lärm um die untragbaren Reparationsbürden machten, in Wirklichkeit Deutschland aber nach 1922 absolut keine Reparationen mehr bezahlte! Formal bezahlte Deutschland für den Zeitraum 1924–1929 rund drei Milliarden Goldrubel Entschädigungen entsprechend dem Dawes- und Young-Plan. Allerdings bekam Deutschland für die gleiche Periode eine wesentlich größere Summe durch Kredite aus dem Ausland. Wagemann, der damalige Präsident des Statistischen Reichsamtes, schätzte die Verschuldung Deutschlands gegen Ende 1930 folgendermaßen ein:



## Langfristige Verschuldung:

Anleihen:	9 Milliarden Mark
Aktien:	6 Milliarden Mark
Kurzfristige Verschuldung (Bankkredite usw.):	26–27 Milliarden Mark
Insgesamt:	41–42 Milliarden Mark.

Die Reparationszahlungen Deutschlands haben sich im Endeffekt als reine Fiktion herausgestellt. Für den Zeitraum 1924–1929 gab Deutschland als seinen Reparationsanteil lediglich ein Viertel der Kredite aus, die es vom Ausland erhielt.

Der Umstand, dass Deutschland den Reparationen auf diese Weise auswich, bedeutet natürlich nicht, dass die Arbeitsbevölkerung nicht die Bürden der Entschädigungszahlungen trug. Innerhalb des Landes wurden die Mittel für die Reparationszahlungen durch Steuern gesammelt, die größtenteils auf der arbeitenden Bevölkerung lasteten. Reparationszahlungen in ausländischer Währung beschleunigten die Inflation, die zum Anstieg der Ausbeutung der Bevölkerung und zur Bereicherung der Monopolisten führte.

Dass Deutschland faktisch keine Reparationen aus seiner Produktion zahlte, wird aus der Struktur seiner Handelsbilanz offensichtlich. Da in Deutschland kein Gold beschafft werden kann, muss bei jeder tatsächlichen Reparationszahlung der Warenexport über dem Warenimport liegen. Die Zahlen der deutschen Außenhandelsstatistik für 1924–1929 zeigen dagegen, dass der Import über dem Export bei 10,2 Milliarden Mark bzw. 5 Milliarden Goldrubel lag. Diese Tatsache zeugt davon, dass obwohl die Dawes- und Young-Pläne erfüllt wurden, Deutschland in Wirklichkeit keine Reparationen zahlte. Stattdessen gaben die Staaten der Alliierten Deutschland viel Kapital, das seine Reparationszahlungen um ein Vielfaches überstieg!

Der Grund, warum Deutschland nach 1922 keine Reparationen zahlte, besteht keineswegs in der Mangelhaftigkeit seiner Produktion, deren Volumen es ihm nicht erlaubt hätte, die durch die Dawes- und Young-Pläne vorgesehenen jährlichen Zahlungen in Höhe von 1–2,5 Milliarden Goldmark zu tätigen. Das deutsche Statistische Reichsamt schätzte offiziell das Nationaleinkommen Deutschlands in den Jahren 1924–1929 auf ca. 60 Milliarden Mark pro Jahr. Die Reparationszahlungen betrug dementsprechend lediglich 1,5–4 Prozent des Nationaleinkommens; gleichzeitig wurde mindestens 10 Prozent des Nationaleinkommens in neue Kapitalanlagen umgewidmet und somit steigerte man das wirtschaftlich-militärische Potenzial Deutschlands.

Der Grund für den Misserfolg lag im Problem des Transfers der Reparationszahlungen. Die deutsche Bourgeoisie unternahm natürlich alles, um die Reparationszahlungen zu sabotieren. In den Jahren 1919–1921 beschleunigte die Notwendigkeit, die Reparationen in ausländischer Währung zu entrichten, die komplette Entwertung der Mark, die durch die allgemeine Zerrütung der deutschen Wirtschaft hervorgerufen worden war.<sup>(3)</sup> Ohne eigene Goldbeschaffung könnte Deutschland nur mit Waren zahlen. Um die Reparationssumme zu decken, musste sein Warenexport über dem Import liegen. Aber die Absatzmöglichkeiten in den Ländern, die die Reparationszahlungen bekommen sollten, lagen deutlich unter seinen Produktionsmöglichkeiten – wie in allen kapitalistischen Ländern. Deshalb stieß der Import der deutschen Waren auf Hindernisse wie Zollgebühren, Importeinschränkungen usw. Das stellte für Deutschland eine ernsthafte Barriere für die Reparationszahlungen aus der laufenden Produktion dar.

So musste Deutschland beispielsweise Frankreich im Jahr 1922 Sachlieferungen in Höhe von 950 Millionen Goldmark zur Verfügung stellen, Frankreich nahm die Waren allerdings



lediglich für die Summe von 209 Millionen an. Statt der tatsächlichen Reparationszahlungen wurde ein „Scheintransfer“ praktiziert: ein Teil des aus dem Ausland importierten Kapitals kam in Form der Reparationszahlungen zurück ins Ausland. Es war nicht Deutschland, das die durch die Dawes- und Young-Pläne festgesetzten Jahresbeiträge zahlte, sondern sie wurden durch die Kapitalisten der USA, Englands und Frankreichs bezahlt, indem sie Deutschland Kredite zur Verfügung stellten, die vielfach die Reparationszahlungen überstiegen. Als die Wirtschaftskrise 1929 ausbrach, wurde der Fluss des ausländischen Kapitals nach Deutschland gestoppt. Kurzfristige Bankkredite wurden zurückgerufen und liquidiert. Das führte zur Kredit- und Bankkrise im Jahr 1931 und zum kompletten Abbruch der Reparationszahlungen (das Hoover-Moratorium).

Aus dem oben Dargelegten wird klar, mit welchen unvermeidlichen Schwierigkeiten die Entschädigungen für den Schaden, die die Länder der Achsenmächte im aktuellen Krieg zugefügt haben, verbunden sind. Man darf kaum mit der kompletten Entschädigung dieses Schadens rechnen, wenn man sein enormes Ausmaß berücksichtigt. Alleine aus diesem einfachen Grund darf man nicht alle möglichen Verluste der Alliierten nur mechanisch zusammenrechnen, wie es nach dem Ersten Weltkrieg der Fall war, und folglich die Reparationen direkt proportional zu den Verlusten aufteilen. Die Gerechtigkeit und praktische Zweckmäßigkeit erfordern eine andere Herangehensweise an die Sache.

Zuerst müssen die materiellen Verluste entschädigt werden. Erst nachdem das geschehen ist, können die Entschädigungszahlungen für den individuellen Schaden (Entschädigungen für die Zwangsarbeit, Kriegsrenten usw.) beginnen.

Die eingegangenen Zahlungen dürfen unter den einzelnen Ländern nicht gemäß den ihnen zugefügten absoluten Verlusten aufgeteilt werden, sondern in erster Linie müssen die Länder entschädigt werden, deren Schaden den größten Anteil ihres gesamten Volksvermögens beträgt.

Die Gerechtigkeit und die praktische Zweckmäßigkeit einer solchen Herangehensweise können durch die folgenden Überlegungen erläutert werden.

Einigen Alliierten-Staaten – bspw. Polen, Griechenland, Norwegen – wurde ein so enormer materieller Schaden zugefügt, dass für den Wiederaufbau ihrer Wirtschaft nach dem Krieg eine sofortige Hilfe vonnöten sein wird. Es ist gerechtfertigt und zweckmäßig, dass die am meisten betroffenen Länder – und unter ihnen auch die Sowjetunion – die Reparationszahlungen zuerst erhalten. Der Sowjetunion wurden zweifellos der größte materielle Schaden in absoluten Verhältnissen und wahrscheinlich der größte relative Schaden, d. h. prozentuell im Verhältnis zum gesamten Volksvermögen zugefügt. Wie sehr die materiellen Verluste der USA durch die Versenkung ihrer Schiffe und Englands durch die Luftbombardierungen auch ins Gewicht fallen mögen, sind sie doch in Relation zum gesamten Volksvermögen dieser Länder nicht sonderlich groß. Diese Staaten können ihre Wirtschaft im Zuge der industriellen Rekonversion umstrukturieren und die Kriegsverluste mit eigenen Kräften kompensieren, auch wenn sie die Reparationszahlungen von den Aggressorstaaten nicht sofort bekommen. Eine Reihe europäischer Länder, einschließlich der Sowjetunion, braucht hingegen dringend Entschädigungen von den Aggressoren, um ihre Wirtschaft für Friedenszeiten umzustrukturieren und die während des Krieges vernichteten materiellen Werte zu ersetzen.

Eine solche Reihenfolge der Zuteilung der Reparationszahlungen erscheint uns nicht nur gerechtfertigt und fair, sondern auch praktisch zweckmäßig, denn auf solche Weise würde der schnellere Aufbau der Wirtschaft aller Alliierten-Staaten möglich sein.

Was die Frage nach der Verteilung der Verpflichtungen für die Entschädigungen anbelangt, scheint es uns, dass man im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg nicht nur Deutschland in die Entschädigungen einbeziehen muss, sondern auch Italien, Rumänien, Ungarn und Finnland. Der immense materielle Schaden, den die besetzten Länder – in erster Linie die Sowjetunion – erleiden mussten, betrifft alle Zweige der Volkswirtschaft: Landwirtschaft, Bergbau, Industrie sowie Transport. Aus diesem Grund ist die Forderung, dass nach dem Krieg alle Länder, die an den Raubzügen von Hitler beteiligt waren, sich sofort nach der Beendigung des Krieges an den Entschädigungen durch die Abgabe eines Teils ihres Volkseigentums an die betroffenen Länder beteiligen, gerechtfertigt, möglich und notwendig. Die Länder, die der Aggression ausgesetzt waren, benötigen dringend alle möglichen bewegliche Vermögen: Automobile, Apparate, Instrumente, industrielle Anlagen und Einrichtungen, Dampflokomotiven, Wagen, Maschinen, Schiffe, Vieh, Saatgut und andere Landwirtschaftsprodukte; Kohle, Metall usw. Die Reparationsansprüche Englands und der USA, die für den Aufbau ihrer Wirtschaft keine Sachlieferungen brauchen, könnten partiell durch die Übergabe der Auslandsanlagen der Aggressorstaaten befriedigt werden.

Was die Höhe der Entschädigungen anbelangt, die die Aggressorstaaten sofort nach der Beendigung des Krieges aus ihrem Volksvermögen zu zahlen haben, wäre es zweifelsohne ungerecht, wenn die Entschädigungen den Aggressorstaaten eine günstigere wirtschaftliche Lage erlaubten, als ihren Opfern. Die Gerechtigkeit erfordert darüber hinaus, dass das Eigentum der Personen, die Mitschuld am Kriegsausbruch tragen und die sich durch Raub in den besetzten Ländern bereichert haben, komplett konfisziert und für Entschädigungszwecke verwendet wird.

Die nächste Frage betrifft die Höhe der Entschädigungen, die künftig durch die laufende Produktion zu zahlen sind. Wir vertreten die Meinung, dass auch hier das gleiche Prinzip anzuwenden ist, wie bei der Entnahme aus dem Volksvermögen. Es geht nicht darum, die Völker der Aggressorstaaten durch die Auferlegung der Reparationszahlungen zu bestrafen. Die Frage nach der Schuld der Führung der Hitlerbande an der Aggression und dem barbarischen Raub und der Verwüstung der besetzten Länder und Gebiete; sowie die Frage nach dem Schuldgrad der deutschen Soldaten, die die Befehle, die Verwüstungen anzurichten, gehoramt ausführten und häufig auch ohne Befehle plünderten; und schließlich auch die Frage nach dem Schuldgrad des deutschen Volkes, das eine solch verbrecherische Regierung duldet und sogar unterstützte – all diese Fragen sprengen den Rahmen unseres Themas. Allerdings wäre es zweifelsohne ungerecht, wenn die Völker, deren Truppen ungeheure Zerstörungen anrichteten, nach dem Krieg besser leben würden, als die Völker, die ihnen zum Opfer fielen.

Die Annahme, dass Deutschland in der Lage ist, jährlich hohe Reparationszahlungen zu leisten, kann durch Folgendes bekräftigt werden. Im Laufe 1933–1938 hat Deutschland laut Hitlers Aussage 90 Milliarden Mark für die Aufrüstung ausgegeben. Das sind durchschnittlich 15 Milliarden Mark pro Jahr. Da nach dem Krieg solche Ausgaben für die Aufrüstung selbstverständlich entfallen, wird es dadurch möglich sein, diese Summen in die Reparationszahlungen umzuwidmen.

Was die Art und Weise der Reparationszahlungen betrifft, so soll der Schwerpunkt, wie die Erfahrung des Ersten Weltkrieges zeigt, auf Sachlieferungen liegen, die praktisch einzeln möglich sind.

Für die Sowjetunion mit ihrer Planwirtschaft, bei der eine Disproportion zwischen der Produktion und dem Verbrauch unmöglich ist und das Warenangebot niemals über der Nachfrage liegt, und dementsprechend keine wirtschaftlichen Krisen möglich sind, ist es wünschenswert, die ihr zustehenden Entschädigungszahlungen nicht in Geld-, sondern in Warenform zu bekommen.

Schließlich wäre es gerecht und praktisch zweckmäßig, nach dem Krieg Arbeitskräfte aus Deutschland und den mit Hitlerdeutschland verbündeten Ländern bei Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten einzusetzen. Die Hitlerbanditen treten das Völkerrecht mit Füßen und verschleppen gewaltsam Millionen Zivilpersonen aus den besetzten Ländern, u. a. die Bevölkerung der besetzten Gebiete der Sowjetunion, nach Deutschland und zwingen sie, Waffen für den Kampf gegen ihr Vaterland herzustellen. Um der Gerechtigkeit willen ist es erforderlich, dass die Deutschen sich nach dem Krieg am Aufbau der von ihnen im Krieg zerstörten Eisenbahnen, Brücken, Städte und Werke beteiligen.

---

1 Übersetzung aus dem Russischen von Alesia Kananchuk.

(1) Im Buch „Deutschlands Zahlungsfähigkeit“ schätzt Moulton die Gesamtsumme der deutschen Reparationszahlungen für den Zeitraum ab 1923 auf 25–26 Milliarden Goldmark. Allerdings kann man lediglich einen Teil dieser Summe als eigentliches Volksvermögen betrachten:

Handelsflotte	3,5 Milliarden Mark
Barauszahlungen	1,8 Milliarden Mark
Eisenbahneigentum	1,4 Milliarden Mark
Nichtmilitärische Reserven der Westfront	1,2 Milliarden Mark
Sachleistungen	1,6 Milliarden Mark
Insgesamt	9,5 Milliarden Mark.

Die übrige Summe: Die von den Alliierten aufgeteilten Geldanlagen im Ausland, das deutsche Eigentum in den Gebieten, die an die Alliierten fielen usw.

(2) Die faktischen Zahlungen betragen eine noch kleinere Summe, denn in den ersten Jahren nach dem Krieg war in einer Reihe der Länder (insbesondere in den USA) ein großer Spekulationskauf der Papiermark im Gange, in der Hoffnung auf die Verbesserung ihres Wechselkurses. Die Spekulanten eröffneten außerdem Konten in den deutschen Banken und legten dort ihr Geld in Mark an. Während der Inflationsperiode verloren alle Papiermarkbeträge komplett an Wert. Keynes schätzt die Verluste, die die Spekulanten trugen, auf 8 Milliarden Mark. Für Deutschland bedeutet das einen Gewinn.

(3) Der Wechselkurs der deutschen Mark betrug in New York in Prozenten der Goldparität:

Ende 1918	Mitte 1919	Anfang 1920	April 1922	Anfang 1923
51	30	7	1,5	0,05

Bei der Stabilisierung der Mark 1924 wurde ein Dollar 5 Milliarden Mark gleichgesetzt.

■ **Document 20**

**Aus dem Lagebericht des Wirtschaftskommandos Athen, 15. Oktober 1943**

Source: *BArch-MA, RW 29/103, fol. 31–34 Rs, here fol. 31 Rs.*<sup>1</sup>

[...]\*

Im Zuge der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung wurden zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung einige besonders vordringliche Verordnungen erlassen:

- 1.) Verordnung über das Streikverbot und Streikversuch. [Die] Streikverordnung sieht in schweren Fällen Todesstrafe, im übrigen Zuchthaus, Gefängnis oder Verschickung in Zwangsarbeit vor.  
Durch diese Massnahme ist die Neigung zu Streiks sehr zurückgegangen. Bei einem Streik des Gaswerks, der am Tage vor der Verkündung der Verordnung inszeniert wurde, wurden vom Feldgericht 80 Arbeiter zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt.
- 2.) Verordnung über das Verbot des Handels mit italienischem Wehrmachtgut.  
Der Ankauf und Verkauf italienischen Wehrmachtgutes sowie der Handel mit solchem Gut wird verboten. Zuwiderhandlungen werden schwer bestraft.  
Hierdurch wurde der durch die Kapitulation der Italiener entstandene wilde Handel mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, ja sogar mit Waffen, unterbunden.
- 3.) Verordnung über die Erfassung der Quartiere der italienischen Wehrmachtangehörigen. Italienische Wehrmachtangehörige dürfen zur Beherbergung nicht mehr aufgenommen werden.
- 4.) Verordnung, nach der alle Kraftfahrzeuge neuerdings einer neuen Zulassung durch die Feldkommandantur Athen bedürfen. Diese Massnahme soll zu einer wesentlichen Einschränkung des wilden Taxi-Verkehrs führen.  
Eine weitere Verordnung, die den Handel mit Betriebsstoff verbietet, ist in Vorbereitung.
- 5.) Verordnung gegen volksschädigende Spekulation mit Lebensmitteln.  
Wer aus Eigennutz die Versorgung der griechischen Bevölkerung dadurch gefährdet, dass er zum Zwecke der Spekulation oder in sonstiger gewinnsüchtiger Absicht Lebensmittel dem Markte vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.
- 6.) Verordnung zur Kontrolle des Vereinslebens, die die Anzeigepflicht der Vereine festlegt.

[...]

---

\* Die erstmals für die Zeit vom 17. 4. bis 14. 5. 1941 vom Deutschen Wehrwirtschaftsoffizier Athen und dann weiter monatlich erstellten Lageberichte (ab August 1943 zeichnete das Wirtschaftskommando Athen dafür verantwortlich), umfassen in der Regel 6 bis 8 Schreibmaschinenseiten. Sie wurden zunächst von Oberstleutnant Emil Lambert unterzeichnet. Ab November 1943 wurden die Lageberichte durch die Tätigkeitsberichte des umgruppierten Wehrwirtschaftsstabs Griechenland ersetzt. Die Berichte folgen einem festgelegten Schema, das – bis auf Details in den Rubriken – bis zuletzt beibehalten wurde. So auch in dem vorliegenden Bericht: 1. Allgemeine Lage; 2. Ernährungslage; 3. Arbeitseinsatzlage; 4. Lage der Kohlen-,

Energie- und Treibstoffversorgung; 5. Verkehr; 6. Rohstoffförderung und Abtransport; 7. Fertigung für die deutsche Wehrmacht bzw. Gewerbliche Wirtschaft. In Position 1 „Allgemeine Lage“ des vorliegenden Berichts ordnete der Militärbefehlshaber Griechenland in Anbetracht der verstärkten Aktivitäten „kommunistischer Banden“ die Einrichtung von Feldkommandanturen, einer Oberfeldkommandantur Saloniki und eines Kommandanten der Festung Kreta. Die Feldkommandanturen wurden in Feldkommandantur-Bezirke eingeteilt, denen drei bis fünf Orts- und Truppenkommandanturen unterstellt wurden. Eine Pressebekanntmachung des Militärbefehlshabers vom 9. 9. 1943 gab der Bevölkerung diese Regelung sowie die Verordnung des Streikverbots bekannt.

- 1 Az. 66 Gr. I Nr. 2023/43 geh – Pl/Gk. Geheim.

■ Document 21

**Mitteilung des Militärbefehlshabers in Griechenland, General Speidel, an den griechischen Ministerpräsidenten Dr. Rallis<sup>1</sup>, 23. November 1943**

*Source: PA AA, Bevollmächtigter des Reiches in Griechenland (Gesandtschaft Athen), No. 69, fol. 112 f.<sup>2</sup>*

Betr.: Jüdisches Vermögen.

Bezug: Besprechung zwischen Ministerpräsident Dr. Rhallis [sic!] und M. V. Abt. Chef Dr. Jung.

Anbei wird der Wortlaut einer am heutigen Tage erlassenen Verordnung übersandt, die demnächst im Verordnungsblatt für Griechenland erscheinen wird. Die Presse hat eine entsprechende Notiz zur Veröffentlichung erhalten. Die Griechische Regierung wird gebeten, sich wegen der Übernahme des beschlagnahmten jüdischen Vermögens mit dem Höherem SS- und Polizeiführer Griechenland unmittelbar in Verbindung zu setzen.

– 1 Anlage –

Gez. Speidel | General der Flieger.

Verordnung

betreffend das jüdische Vermögen vom 23. 11. 43.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

§ 1.

Das Vermögen derjenigen Juden griechischer Staatsangehörigkeit, die ihrer Verpflichtung zur persönlichen Meldung gemäß Ziffer 3 der Anordnung des Höheren SS- und Polizeiführers Griechenland vom 3. 10. 43 nicht nachgekommen sind, wird mit Wirkung vom 6. 10. 43 für beschlagnahmt erklärt. Vermögen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Sachen und Rechte, die einen Geldwert darstellen (Bewegliche und unbewegliche Sachen, Nutzungsrechte, Rechte aus Miet-, Pacht- und Gesellschaftsverträgen, Forderungen aller Art, Aktien und sonstige Wertpapiere usw.).

§ 2.

Das beschlagnahmte Vermögen wird dem griechischen Staat zur Verwaltung überwiesen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Militärbefehlshaber Griechenland.

---

1 Im Original: Rhallis. Ministerpräsident Ioannis Rallis (1878–1946). Vgl. die Kurzbiografie im Anhang.

2 F 61.

## ■ Document 22

### **Bericht des Geschäftsträgers des Bevollmächtigten des Reichs in Griechenland, von Graevenitz, Athen, an das Auswärtige Amt, 3. April 1944**

Source: PA AA, R 100871, fol. 248 Vs and Rs.<sup>1</sup>

Betr. Sistierung aller griechischen, staatenlosen und ausländischen Juden.

In der Nacht vom 24. auf den 25. März 1944 erfolgte die Sistierung aller griechischen, staatenlosen und ausländischen Juden durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. für Griechenland schlagartig ohne vorherige Abstimmung bei meiner Dienststelle. Ausgenommen waren nur die Partner von Mischehen.

Die Notwendigkeit der nächtlichen unerwarteten Festnahme – auch der ausländischen Juden – wurde vom B. d. S.<sup>2</sup> nachträglich mit der Erfahrung in Saloniki begründet, wo sich bei der Erfassung der spanischen Juden mehrere durch unerlaubte Abreise der Konzentrierung entzogen. Auch sollen mehrere spanische Juden bereits im Besitz gefälschter Ausweise und Reisepässe gewesen sein.

Bei der nachherigen Unterredung mit dem Höheren SS- und Polizeiführer entschuldigte sich dieser, vor der Aktion nicht daran gedacht zu haben, daß es sich auch um Ausländer handle, weshalb die Abstimmung mit der Dienststelle unterblieben sei.

Die Auffassung des Befehlshabers, daß auch bei den Juden der neutralen Länder Fluchtgefahr bestand, kann hier nicht geteilt werden. Den Juden neutraler Länder war hinlänglich bekannt, daß sie selbst geschützt seien und es ihnen nach Abtransport in ihr sogenanntes Heimatland mindestens nicht schlechter gehen werde, als zur Zeit im besetzten Gebiet.

Bei der Verhaftungsaktion wurden etwas mehr als 500 Juden, davon 132 spanische, 40 türkische, 2 ungarische und vereinzelt andere Staatsangehörige im Konzentrationslager Haidari gemeinsam in einem isolierten Haus, getrennt von den Sträflingen und den griechischen Juden, untergebracht. Betten standen nicht zur Verfügung, doch wurde genehmigt, daß jeder ausländische Jude Decken und 50 kg Gepäck mitnehmen dürfte. Die finanzielle Abwicklung des Judenvermögens wird von den zuständigen fremden Vertretungen erledigt werden.

Die Vertreter Spaniens, der Türkei und Ungarns waren hier wiederholt vorstellig. Es wurde von hier aus alles unternommen, um wenigstens die größten Härten auszugleichen.

Von türkischer Seite war schon nach Kenntnisnahme, daß alle – auch die ausländischen Juden – Griechenland verlassen mußten, die Umsiedlung der türkischen Juden energisch begonnen worden. Sie sollte in absehbarer Zeit zu Ende geführt sein. Von den ehemals 72 türkischen Juden waren vom Türkischen Generalkonsulat in Athen in den vergangenen 2 Monaten schon 32 Juden auf normalem Wege in die Türkei rückbefördert worden. Für den 30. März 1944 waren für weitere 9 türkische Juden Visa und Platzkarten beschafft um sie in die Türkei zu schaffen. Auch diese wurden aber verhaftet. Es gelang den SD. zu bestimmen, den wiederholten Bitten des türkischen Generalkonsulats entsprechend die türkischen Juden für eine vom Türkischen Generalkonsulat zusammengestellten Sammeltransport in die Türkei freizugeben. Das Türkische Generalkonsulat hat sich für dieses Entgegenkommen besonders bedankt.

Alle Juden – mit Ausnahme der türkischen und feindstaatlichen Juden – wurden am 2. Aprilvormittags im Sammeltransport abtransportiert. Meiner dringenden Forderung nach Verwendung von Personenwagen für die Ausländer erklärte der B. d. S. nicht entsprechen

zu können, da es an solchen Wagen fehle und Eile geboten sei. Immerhin wurden Güterwagen mit eingesetzten Bänken benutzt, wie sie auch zum Truppentransport verwendet werden. Den mir erteilten Auftrag, (Erlaß vom 25. 2. 1944 – Inl. II A 366 g, Stichwort „unter Wahrung jeder möglichen Rücksichtnahme“) glaube ich so einigermaßen erfüllt zu haben. Es war schwierig, weil die Anschauungen über den Begriff der möglichen Rücksichtnahme weit auseinandergehen. Trotzdem hoffe ich, daß die ohne das energische Eingreifen der Dienststelle sicher zu erwartenden Beschwerden der betroffenen Fremdstaaten ausbleiben werden.

Unterschrift  
(Graevenitz)

- 
- 1 Nr. 7/44. Auf den Erlaß Nr. Inl. II A 366 geh. vom 25. Februar 1944. 3 Durchdrucke. Eingang AA, Inl II 614g am: 6. 4. 1944.
  - 2 Als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) fungierten die vom RSHA in den besetzten Gebieten eingesetzten Leiter der sicherheitspolizeilichen Dienststellen. BdS und BdO („Befehlshaber der Ordnungspolizei“) waren in den Einsatzgebieten dem HSSPF (Höherer SS- und Polizeiführer) unterstellt. Als HSSPF-Griechenland fungierten: SS-Gruppenführer Jürgen Stroop (8. 9.–4. 10. 1943); SS-Gruppenführer Walter Schimana (22. 10. 1943–24. 9. 1944) und SS-Brigadeführer Hermann Franz (bis 18. 11. 1944). Die BdS-Stellen entsprachen jeweils im Aufbau dem des RSHA. Ihre Aufgabenstellungen umfassten – neben den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten – die „Sonderbehandlung“ von Juden und politischen Gegnern. BdS Griechenland war von August 1943 bis zum Ende der Okkupation SS-Standartenführer und Ministerialrat Walter Blume (1906–1974), dessen Dienststelle in Athen residierte. Bei der Organisation der Deportation der jüdischen Bevölkerung in das Vernichtungslager Auschwitz sekundierten ihm der „Beauftragte für jüdische Angelegenheiten“, SS-Hauptsturmführer Dieter Wisliceny (1911–1948) und der Leiter des „Judenreferats“, SS-Obersturmbannführer Anton Burger (1911–1991).



## ■ Document 23

### Schlussakte der Geld- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods,<sup>1</sup> 1. bis 22. Juli 1944

*Source: Proceedings and Documents of the United Nations Monetary and Financial Conference, Bretton Woods, New Hampshire, July 1–22, 1944, Vol. I: Final Act, Washington 1948, pp. 938–942, here pp. 939 ff. Final act of the Bretton Woods Conference, 1–22 July 1944 (excerpt) Enemy assets and looted property, n. d. [July 1944].*

[...]\*

#### VI. Feindliches Vermögen und geraubtes Gut.

Die Führer und Angehörigen des Feindes und ihre Helfer bringen in der Erwartung der ihnen bevorstehenden Niederlage Vermögenswerte in neutrale Länder hinein und durch diese hindurch, um diese Werte zu verbergen und zur Verewigung ihres Einflusses, ihrer Macht und ihrer Fähigkeit, nach Vergrößerung und Weltherrschaft zu streben; sie gefährden so die Bemühungen der Vereinten Nationen, friedliche, internationale Beziehungen herzustellen und dauernd zu unterhalten;

feindliche Staaten und ihre Staatsangehörigen haben das Vermögen besetzter Länder und ihrer Staatsangehörigen an sich genommen, teils durch offenen Raub und Plünderung, teils indem sie mit Gewalt die Abtretung erzwangen, teils durch subtile, mannigfaltige Praktiken, oft durch die Vermittlung ihrer Marionettenregierungen, um ihrem Raub den Schein der Legalität zu geben und Eigentum und Kontrolle von Unternehmungen auch in der Nachkriegszeit zu sichern;

feindliche Staaten und ihre Staatsangehörigen haben durch Verkäufe und andere Übertragungen eine Kette von Eigentumskontrollrechten durch besetzte und neutrale Länder gelegt und dadurch die Ermittlung und Entflechtung zu einem internationalen Problem gemacht;

die Vereinten Nationen haben ihre Absicht ausgesprochen, ihr Äußerstes zu tun, um die vom Feinde geübten Enteignungsmethoden zu vereiteln; sie haben sich vorbehalten, alle Übertragungen von Vermögen, das Personen im besetzten Gebiet gehört, für ungültig zu erklären, und haben Maßnahmen getroffen, in ihren Zuständigkeitsbereichen das Vermögen von besetzten Ländern und ihren Staatsangehörigen zu schützen und die Veräußerung geraubten Vermögens in den Vereinten Nationen zu verhindern;

mit Rücksicht hierauf beschließt die Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen:

1. Sie nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Vereinten Nationen:

- a) zur Aufdeckung, Absonderung und Kontrolle von feindlichem Vermögen und zur geeigneten Verfügung über dieses,
- b) zur Verhütung der Liquidierung von Vermögen, das der Feind geraubt hat, zur Ermittlung des Eigentums und der Kontrolle solchen geraubten Gutes und zur Vorbereitung seiner Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer;

sie unterstützt diese Maßnahmen in vollem Umfange.

2. Sie empfiehlt allen in dieser Konferenz vertretenen Ländern, nach Maßgabe ihrer Beziehungen zu den im Kriege befindlichen Ländern die Regierungen der neutralen Länder aufzufordern:

- a) sofort Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß in ihrem Herrschaftsgebiet über folgende Gegenstände verfügt wird:
  1. Vermögenswerte der Regierung oder von Angehörigen oder Institutionen der vom Feind besetzten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,
  2. geraubtes Gold, Zahlungsmittel, Kunstgegenstände, Wertpapiere, andere Beweisurkunden über das Eigentum an Finanz- und Gewerbeunternehmen und andere vom Feind geraubte Werte; solche Werte sollen auch ermittelt, abgesondert und zur Verfügung der nach der Befreiung einzusetzenden Behörden jener Länder gehalten werden;
- b) sofort Maßnahmen zu treffen zur Verhinderung der Verbergung von Gegenständen der im folgenden bezeichneten Art durch trügerische Mittel oder in anderer Weise in ihrem Herrschaftsgebiet und zur Erleichterung der späteren Auslieferung an die Nachkriegsbehörden:
  1. Vermögenswerte, die feindlichen Regierungen, Individuen oder Einrichtungen gehören oder von denen dies behauptet wird,
  2. Vermögenswerte, die feindlichen Führern, ihren Genossen und ihren Gehilfen gehören oder von denen dies behauptet wird.

[...]\*\*

---

\* Im Original vorangestellt: I. Preparations of the Final Act, S. 938; II. Publication of Documentation, S. 938; III. Notification of Signatures and Custody of Deposits, S. 938; IV. Statement Regarding Silver, S. 939; V. Liquidation of the Bank for International Settlements, S. 939.

\*\* Es folgen VII. International Economic Problems, S. 941; VIII. The United Monetary and Financial Conference, S. 941 f.

1 Bretton Woods ist ein Ort in New Hampshire (USA), in dem im Juli 1944 auf Einladung von US-Präsident Roosevelt eine Konferenz mit den Finanzministern und Notenbankgouverneuren bzw. -präsidenten von 44 alliierten Teilnehmerstaaten (United Nations) stattfand, auf der die Errichtung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank beschlossen wurde. Die 1946 in Kraft getretenen Verträge von Bretton Woods dienten der Neuordnung der Weltwirtschaft und bildeten die Grundlage für eine neue Weltwährungsordnung mit festen Weltwährungskursen. Die BRD trat dem Bretton-Woods-System 1949 bei und ratifizierte das Abkommen per Gesetz vom 28. Juli 1952 zusammen mit dem Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

## ■ Document 24

### I. Majskij, Grundzüge des Reparationsprogramms der UdSSR. Anlage zu einem Schreiben an Molotov,<sup>1</sup> 28 Juli 1944

Source: AVP RF, f. op. 6, 16, d. 164, fol. 1–69. According to the German translation (excerpt), in: Laufer/Kynin, *Die UdSSR und die deutsche Frage*, vol. 1, doc. No 114, pp. 425–435.<sup>2</sup>

1. Obwohl die Arbeit der Wiedergutmachungskommission noch längst nicht beendet ist, hat sie derzeit schon ein Stadium erreicht, in dem es möglich scheint, zur Orientierung die ersten Konturen des Reparationsprogramms der UdSSR zu umreißen. Daher hält es die Kommission für zweckmäßig, auf den folgenden Seiten den Kern derjenigen Schlußfolgerungen darzulegen, zu denen sie bisher gelangt ist, und die Regierung zu ersuchen, diese zu bewerten und Weisungen für die Folgearbeiten zu erteilen. [...]\*

#### X. Schlußfolgerungen

Es folgt nun eine Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen.

1. Die Aufgaben der Kommission für die Wiedergutmachung der Schäden waren darauf gerichtet: a) das Ausmaß der Schäden der UdSSR unter Verwendung der Materialien der Außerordentlichen Kommission des Gen. Švernik, von GOSPLAN<sup>3</sup> sowie weiterer Quellen festzustellen; b) ein Programm unserer Reparationsforderungen an Deutschland und seine Satelliten unter Berücksichtigung der Tatsache aufzustellen, daß Reparationszahlungen in zweierlei Form zu erfolgen haben – in Form der einmaligen Entnahme von Reparationsobjekten bei Ende des Kriegs sowie in Form von jährlich wiederkehrenden Zahlungen durch Lieferungen, Arbeitsleistungen, Geldleistungen und dergleichen mehr nach Friedensschluß; c) Wege und Mittel für die Umsetzung dieses Programms darzulegen.
2. Zur Klärung erstgenannter Aufgabe hat die Kommission vier Hauptarten von Schäden fixiert: a) direkte materielle Verluste; b) funktionale Verluste in bezug auf die Volkswirtschaft der UdSSR; c) Verluste durch den Tod von Menschen (einschließlich Rentenleistungen); d) direkte Kriegsausgaben der UdSSR.
3. In Anbetracht dessen, daß die Berechnungen von GOSPLAN und der Außerordentlichen Kommission des Gen. Švernik hinsichtlich der der UdSSR zugefügten Schäden noch nicht abgeschlossen sind, ist die Kommission derzeit nicht in der Lage, Zahlenmaterial vorzulegen, das diese Verluste exakt beschreibt. Aufgrund der ihr bereits jetzt vorliegenden Zahlen gelangt die Kommission jedoch zu der Schlußfolgerung, daß *die Schäden der UdSSR in der Rubrik „direkte materielle Schäden“* aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 700 bis 800 Milliarden Rubel betragen, d. h. 130 bis 150 Milliarden Dollar (bei einem Umrechnungsfaktor von Rubel in Dollar zum amtlichen Kurs von 5,30 Rubel je Dollar).
4. Die Kommission geht davon aus, daß die Verlustzahlen, die die UdSSR in den Verhandlungen mit den Alliierten sowie in ihren Forderungen gegenüber Deutschland und seinen Satelliten nennen wird, zwei Grundbedingungen genügen müssen a) alles muß sich insgesamt – natürlich bei maximaler Anspannung der Kräfte der Feindstaaten – im Rahmen *des Machbaren* bewegen; b) sie müssen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Art nach *möglichst unstrittig* sein und der UdSSR gleichzeitig die *höchstmögliche Priorität* bei der Befriedigung ihrer Ansprüche gewährleisten.

5. Die Durchsetzbarkeit der Reparationsforderungen hängt hauptsächlich von den Ressourcen der Gläubigerländer ab, d. h. von der Größe ihres Nationalvermögens und der Höhe ihres Nationaleinkommens. Nach Berechnungen des Instituts für Weltwirtschaft<sup>4</sup> betrug *das Nationalvermögen der fünf Feindstaaten (Deutschland, Italien, Rumänien, Ungarn, Finnland) im Jahre 1938 194 Milliarden Dollar* (darunter das Nationalvermögen Deutschlands 125 Milliarden Dollar). *Das Nationaleinkommen dieser Länder belief sich 1938 auf einen Betrag von 40,4 Milliarden Dollar* (darunter das Nationaleinkommen Deutschlands – 32 Milliarden Dollar). Bis Mitte 1944 ist das Nationalvermögen der fünf genannten Länder *auf ca. 150 Milliarden Dollar* geschrumpft (darunter das Deutschlands – auf 94 Milliarden Dollar) und wird zum Ende des Kriegs hin wahrscheinlich noch weiter – *auf ca. 130 Milliarden Dollar* (darunter das Deutschlands – auf 80 bis 85 Milliarden Dollar) – gesunken sein. Auch beim Nationaleinkommen wird einen entsprechender Rückgang zu verzeichnen sein. Unter dem Gesichtspunkt der Reparationsleistungen ist derjenige Teil des Nationalvermögens von größter Bedeutung, der *im Sinne der Reparationsleistungen als „mobil“* betrachtet werden kann (Fabriks-, Werks- und Kraftwerksausrüstungen und -anlagen, bewegliches Material der Eisenbahn usw.).

Berechnungen des Instituts für Weltwirtschaft zufolge beträgt dieser „mobile“ Teil ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtwertes des Nationaleigentums der Feindstaaten, d. h. er machte Mitte 1944 bis zu 50 Milliarden Dollar aus. Davon steht lediglich etwa die Hälfte – *oder ca. 25 Milliarden Dollar – für eine Entnahme im Rahmen von Reparationen zur Verfügung*. Die andere Hälfte muß in den Schuldnerländern zur Befriedigung ihrer eigenen, unvermeidbaren Bedürfnisse verbleiben. Von dem Gesamtwert der Entnahmen in Höhe von 25 Milliarden Dollar entfallen ca. 17 Milliarden Dollar auf Deutschland. Aus den Satellitenstaaten werden wahrscheinlich [Ausrüstungen im Werte von] zwei Milliarden Dollar entnommen werden können. Somit würde der Gesamtwert möglicher Entnahmen derzeit 19 Milliarden Dollar betragen. Bei Kriegsende wird diese Zahl wahrscheinlich noch etwas niedriger liegen. Das ist die Obergrenze des Machbaren in der Frage der Entschädigung für Verluste durch einmalige Entnahmen für alle von diesen Verlusten betroffenen Nationen.

6. Im Interesse einer höchstmöglichen Unanfechtbarkeit unserer Reparationsforderungen sowie zur Sicherung der höchsten Priorität der UdSSR bei der Befriedigung dieser Forderungen ist es am vorteilhaftesten, sich lediglich auf Vorlage von Berechnungen im *Bereich der materiellen Verluste* zu beschränken. Die Vorlage von Berechnungen zu allen übrigen Rubriken kann einerseits zu langwierigen und fruchtlosen Diskussionen mit den Alliierten führen und andererseits den Rechtsanspruch der UdSSR auf Vorrang bei der Wiedergutmachung der ihr zugefügten Schäden schmälern. Eine derartige Taktik drängt sich auch durch die Überlegung auf, *daß wir praktisch nichts verlieren können, wenn wir Berechnungen lediglich zu den materiellen Verlusten vorlegen, denn selbst in dieser Rubrik für sich allein genommen überschreitet die Höhe unserer Verluste die gesamte reparationsbezogene Zahlungsfähigkeit Deutschlands und seiner Satelliten um ein Vielfaches*. Werden die direkten materiellen Verluste der UdSSR mit ca. 130 bis 150 Milliarden Dollar bzw. mit dem Mittelwert von 140 Milliarden Dollar angesetzt, haben wir tatsächlich als *mögliche Entschädigungssumme, die uns nicht nur von Deutschland, sondern auch von seinen Satellitenstaaten zusteht, einen Maximalbetrag von 70 bis 75 Milliarden Dollar*, der für die Befriedigung der Reparationsansprüche nicht allein der UdSSR, sondern *aller geschädigten Nationen* zur

Verfügung steht. Selbst wenn auf die UdSSR ca. 75 Prozent des genannten Betrags entfallen – was ein ziemlich optimistischer Ansatz ist – macht dies 52 bis 55 Milliarden Dollar aus, d. h. ca. 38 Prozent unserer direkten Verluste. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Verluste Frankreichs und der anderen besetzten Länder Europas durch Besatzungsausgaben, Clearing und Zerstörungen nach den Berechnungen des Instituts für Weltwirtschaft zum Ende des Jahres 1944 ca. 10 bis 50 Milliarden Dollar betragen werden. Es besteht Grund zu der Annahme, daß einem bestimmten Teil dieser Verluste sowohl aus politischem als auch wirtschaftlichem Kalkül wahrscheinlich die gleiche Priorität einzuräumen sein wird, wie den direkten materiellen Verlusten. Dadurch verringert sich die Aussicht auf Kompensation unserer Verluste noch weiter. Die einschlägigen Berechnungen finden sich in den Punkten 27–34,37 und 38 des Berichts.

7. Im Ergebnis einer sorgfältigen Gewichtung aller hier relevanten Überlegungen gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß es für die UdSSR *unzweckmäßig wäre, in der Rubrik der direkten materiellen Verluste formell mehr als 75 Milliarden Dollar als Reparationsleistungen zu fordern*. Des weiteren kam die Kommission zu dem Schluß, daß in bezug auf die anderen drei Rubriken (funktionale Verluste der Volkswirtschaft, Schäden durch Menschenverluste und direkte Kriegsausgaben) überhaupt keine direkten Forderungen erhoben werden sollen. Man sollte die Verlustzahlen in den drei letztgenannten Kategorien besser dazu benutzen, um in den Verhandlungen mit den Alliierten ein günstigeres Klima für die Befriedigung unserer Ansprüche auf Entschädigung für die direkten materiellen Verluste zu schaffen.
8. Da die Siegermächte nach dem Krieg 1914 bis 1918 Reparationsforderungen hauptsächlich in Geldform erhoben und sich nur wenig für eine Reduzierung des Kriegspotentials Deutschlands interessierten, haben sich die früher gesammelten Erfahrungen bei der Konzipierung des Programms unserer Reparationsforderungen als wenig tauglich erwiesen. Die Kommission mußte ihre *eigene Methodologie* für die Aufstellung dieses Programms erarbeiten, dessen Kernpunkt wie folgt aussieht: Reparationen werden in Form der einmaligen Entnahme von Reparationsobjekten bei Ende des Kriegs und in Form von jährlich wiederkehrenden Zahlungen durch materielle Lieferungen, Arbeitsleistungen, Geld usw. nach Friedensschluß realisiert. Bei den von Deutschland zu erbringenden Reparationsleistungen wird ein sehr starker Akzent auf einmalige Entnahmen gesetzt, denn ohne dieses Vorgehen ist es nicht möglich, das Kriegspotential dieses Landes einschneidend zu reduzieren, währenddessen der Hauptschwerpunkt bei den von den Satelliten zu erbringenden Reparationsleistungen auf jährlich wiederkehrenden Sachlieferungen liegt, stellen sie doch die Satelliten unter militärischen Gesichtspunkten eine relativ geringe Gefahr dar. Die gemeinsame Bürde der Reparationen muß auf Deutschland im Vergleich zu den Satelliten entsprechend schwerer lasten.
9. Bislang hat sich die Kommission hauptsächlich mit der Erarbeitung des Programms für unsere *Reparationsforderungen gegenüber Deutschland befaßt und dabei ihr Hauptaugenmerk auf die einmalige Entnahme gerichtet*. Die Frage der jährlich wiederkehrenden Zahlungsleistungen durch Deutschland im Nachkriegszeitraum ist in geringerem Umfang behandelt worden, denn jedwede Lösung in dieser Frage hängt davon ab, wie die Frage in bezug auf eine einmalige Entnahme gelöst wird. Beispiel: Falls im Zuge von Entnahmen der Werkzeugmaschinenbau Deutschlands vollständig liquidiert wird, kann Deutschland seine Reparationen im weiteren offensichtlich nicht in Form von Werkzeugmaschinen

abgelten. Das trifft gleichermaßen auf eine ganze Reihe weiterer Zweige der Volkswirtschaft zu. Daraus folgt: Die Frage der jährlich wiederkehrender Zahlungsleistungen kann im Detail erst dann behandelt werden, wenn die Regierung ihre Entscheidung in der Frage der einmaligen Entnahmen gefällt hat.

10. Bei der Aufstellung des Programms für die einmaligen Entnahmen in Deutschland ließ sich die Kommission von weiteren methodologischen Erwägungen folgender Art leiten: Die genannten Entnahmen haben zum Ziel, *einerseits in kürzester Frist zum Wiederaufbau der UdSSR beizutragen und andererseits das Kriegspotential Deutschlands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren*. Angesichts des enormen Mißverhältnisses zwischen der Höhe unserer Verluste und der Zahlungsfähigkeit Deutschlands erscheint es der Kommission daher bei der Lösung des Problems als praktikabelste Methode, *Deutschland alles zu entziehen, was diesem Land nur irgendwie zu entziehen ist*.
11. Zur Festlegung dessen, was man Deutschland entziehen kann, hat die Kommission ein volkswirtschaftliches „Lebensminimum“ erarbeitet, das Deutschland unter allen Umständen verbleiben muß und das auf einem „mitteleuropäischen“ Lebensniveau basiert. Im Vorkriegszeitraum war das „mitteleuropäische“ Niveau um 30 bis 35 Prozent niedriger als das damalige deutsche Niveau. Die Kommission geht davon aus, daß dem angestrebte; Minimum nicht das Vorkriegsniveau, sondern das „mitteleuropäische“ Nachkriegsniveau zugrunde gelegt werden soll, das aller Voraussicht nach ca. 50 Prozent geringer als das deutsche Vorkriegsniveau sein wird. *Alles, was Deutschland oberhalb dieses „überlebensnotwendigen Minimums“ besitzt, muß in den Reparationsfond für die Entschädigung der alliierten Nationen, in erster Linie der Verluste der UdSSR, eingehen*.
12. Des weiteren gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß es für die einschneidende Reduzierung des Kriegspotentials Deutschlands erforderlich ist, die Produktion der sogenannten „militärisch relevanten“ Gruppe von Industriezweigen, insbesondere der Eisen- und Stahlerzeugung, auf mindestens 25 Prozent des Vorkriegsniveaus zu drücken. Die Kommission sieht allerdings keine Notwendigkeit, gesonderte Restriktionsmaßnahmen im Hinblick auf die „militärisch nicht relevante“ Gruppe von Industriezweigen zu ergreifen. Infolge der enormen Reduzierung der ersten Gruppe wird dann der Produktionsumfang der zweiten automatisch auf 20 Prozent im Vergleich zum Vorkriegsniveau zurückgehen.
13. Ausgehend von allen oben dargelegten methodologischen Erwägungen unternahm die Kommission den Versuch, die Grundzüge unseres Reparationsprogramms zu skizzieren. Obzwar die Berechnungen der Kommission aus verständlichen Gründen derzeit lediglich orientierenden Charakter tragen können, vermitteln sie dennoch eine gewisse Vorstellung, in welchen Größenordnungen sich der den Alliierten letztendlich zur Verfügung stehende Reparationsfonds bewegen kann, vorausgesetzt, daß unser Reparationsplan in die Tat umgesetzt wird. Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf einem volkswirtschaftlich „Lebensminimum“ für Deutschland auf der Grundlage des „mitteleuropäischen“ Lebensniveaus vor dem Krieg. Als Ausgangsbasis wurde daher das „mitteleuropäische“ Niveau vor dem Krieg und nicht das Nachkriegsniveau in Ansatz gebracht, da über den Vorkriegsstand Europas und Deutschlands bedeutend zuverlässigeres statistisches Material vorliegt. Im weiteren wird die Kommission eine Kalkulation auf der Grundlage des „mitteleuropäischen“ Niveaus nach dem Krieg vorbereiten.
14. Die Grundzüge des von der Kommission erarbeiteten Reparationsprogramms sehen wie folgt aus:

- a) Die „militärisch relevanten“ Industriebereiche Deutschlands (Hüttenwesen, Metallverarbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Chemieindustrie, Bergbau) reduzieren sich insgesamt auf 25 Prozent des Vorkriegsniveaus, wobei die Metallurgie auf 20 Prozent reduziert wird (3 Millionen Tonnen Walzstahl anstelle von 15 bis 16 Millionen Tonnen vor dem Krieg). Rüstungsproduktion und Schwermaschinenbau (Werkzeugmaschinen, Motoren-, Dampflokomotiven-, Turbinen-, Kompressoren-, Kesselbau usw.) werden vollständig beseitigt, erhalten bleibt lediglich der leichte Maschinenbau, hauptsächlich für den Bedarf der Leichtindustrie (Textilindustrie, Nahrungs- und Genußmittelherstellung, landwirtschaftlicher Gerätebau und dergleichen mehr). Die militärisch relevanten Bereiche der Chemieindustrie sowie die Produktion von Synthesetreibstoffen (Öl, Benzin usw.) werden vollständig vernichtet. Im Bereich der Metallurgie wird Deutschland gerade einmal soviel an Metall belassen, *wie es für die einfache Amortisation des tatsächlichen Bedarfs seiner Volkswirtschaft nach dem Krieg und den langsamen Ausbau der Produktion in den „militärisch nicht relevanten“ Industriebereichen sowie für einen gewissen Export zur Deckung der absolut notwendigen Einfuhren benötigt.*
- b) Infolge der starken Reduzierung der „militärisch relevanten“ Bereiche wird sich der Produktionsausstoß der „militärisch nicht relevanten“ Bereiche mehr oder weniger automatisch auf ca. 80 Prozent des Vorkriegsniveaus verringern. Insbesondere verringern sich: die Holzverarbeitende und polygraphische Industrie um 10 Prozent, die Textil-, Konfektions- und Nahrungsgüterindustrie um 20 Prozent, die Gummierzeugung um 30 Prozent sowie die Papierherstellung um 40 Prozent.
- c) Durch die genannten Reduzierungen der „militärischen und nicht-militärischen“ Industriebereiche wird sich das Gesamtvolumen der deutschen Industrie halbieren. Dies löst seinerseits eine Senkung des Bedarfs an Kohle und Elektroenergie um die Hälfte aus. In gleichem Umfang verringern sich Güterverkehr und Fahrgastaufkommen. In der Industrie werden etwa 7 Millionen Arbeiter und Angestellte freigesetzt (anstelle von 14,5 Millionen im Zeitraum 1936–1939 [in der Industrie Beschäftigten] werden es dann nur noch 7,5 Millionen sein). So sieht das volkswirtschaftliche „Lebensminimum“ aus, das Deutschland nach Umsetzung unseres Reparationsplans auf der Grundlage von Arbeitsvariante Nr. 1 belassen wird. Nach Analyse dieser Variante neigt die Kommission dem Gedanken zu, daß das Deutschland garantierte „Lebensminimum“ (besonders in der Eisen- und Stahlerzeugung) viel zu hoch bemessen ist. Darum wird die Kommission späterhin eine weitere, auf dem „mitteleuropäischen“ Nachkriegsniveau basierende Variante erarbeiten. Aber auch Variante Nr. 1 kann uns bei den Verhandlungen mit den Alliierten nützlich sein, wenn die Umstände uns dazu zwingen, in bezug auf die USA und England in gewisser Weise zu manövrieren.
- d) All das, was oberhalb dieses „Minimums“ übrigbleibt und in den Reparationsfonds eingehen kann, beläuft sich *auf ungefähr 13 Milliarden Dollar* und bietet konkret die Möglichkeit der Entnahme von: 468 000 spanabhebenden Werkzeugmaschinen, zwei Millionen Elektromotoren, 117 000 Verbrennungsmotoren bzw. -triebwerken, Generatoren und Turbinen mit einer Gesamtleistung von 10 Millionen Kilowatt, 168 Kaltwalzstrecken (darunter 27 Blockwalzstraßen), etwa fünf Millionen Spinnerei- bzw. Zwirneispindeln, 12 500 Dampflokomotiven, 500 000 Güterwaggons, etwa drei Millionen Tonnen Gleise usw. Natürlich sind das alles theoretisch errechnete Zahlen. Infolge von



Verschleiß der Ausrüstungen und durch kriegsbedingte Zerstörungen ist ein beträchtlicher Teil davon in der Praxis abzuschreiben.

- e) *Die beabsichtigten Entnahmen in der Landwirtschaft Deutschlands* sind von verhältnismäßig geringem Umfang, weil die Landwirtschaft einerseits unter dem Gesichtspunkt des Kriegspotentials nicht von großem Interesse ist und andererseits, weil es durch die Freisetzung einer großen Zahl von in der Industrie Tätigen zu einer starken Abwanderung der urbanen Bevölkerung in ländliche Gebiete kommen muß. Außerdem hat Deutschland vor dem Krieg etwa 15 Prozent der im Land konsumierten Nahrungs- und Futtermittel eingeführt. Im Nachkriegszeitraum wird Deutschland in diesem Bereich zur Eigenversorgung übergehen müssen. In Anbetracht aller genannten Umstände ist es nur allzu natürlich, daß die Entnahmen im Bereich der deutschen Agrarwirtschaft nicht erheblich sein können. Konkret beabsichtigt die Kommission, 1,2 Millionen Pferde, vier Millionen Stück Großvieh und vier Millionen Schweine zu konfiszieren. Des weiteren hält es die Kommission für erforderlich, über 100 Zuchtfarmen und Gestüte, 2,5 Millionen Tonnen verschiedener Düngemittel, 500 Tausend Tonnen Zucker sowie eine bestimmte Anzahl von Laboreinrichtungen, landwirtschaftlichen Maschinen usw. zu entnehmen. In der Landwirtschaft werden Entnahmen im Wert von *ca. zwei Milliarden Dollar* erfolgen.
- f) Außer den Entnahmen in der Industrie, im Verkehrswesen und der Landwirtschaft beabsichtigt die Kommission, eine bestimmte Menge *kommunalen Eigentums* (Straßenbahnen, Omnibusse, Stadtgaswerke usw.) sowie Vermögensgüter in den Bereichen *Handel* und *Wissenschaft* zu beschlagnahmen. Nach Überschlagsrechnungen kann der Wert der genannten Entnahmen bis zu zwei Milliarden Dollar ausmachen (nicht eingerechnet Kunst- und Kulturgüter).
- g) Somit beträgt die *Gesamtsumme der einmaligen Entnahmen in Deutschland etwa 17 Milliarden Dollar*.
- h) Obwohl die einmaligen Entnahmen dem Kriegspotential Deutschlands einen schweren Schlag versetzen, können sie bei weitem keine Entschädigung für die Gesamtsumme unserer Verluste, ja nicht einmal für die direkten materiellen Schäden, sein. Es wird sich demnach nicht vermeiden lassen, diese Entnahmen durch *jährliche Reparationszahlungen* zu ergänzen. Aus einer Reihe historischer und politischer Erwägungen heraus ist die Kommission der Ansicht, daß diese jährlichen Zahlungsleistungen *im wesentlichen im Laufe von 10 Jahren nach dem Friedensschluß abgeschlossen* werden müssen.
- i) Konkret müssen die jährlichen Reparationszahlungen den *Unterhalt der alliierten Besatzungsarmeen, die Lieferungen von agrarischen Gütern (Pferde, Rindern Schweine, Nutzholz usw.) und die Lieferung von Industrieerzeugnissen (Kohle, Textilerzeugnisse, Papier etc.) einschließen, die keinen besonderen Einschränkungen unterliegen*. Die Gesamtsumme der Lieferungen aus Industrie und Landwirtschaft kann jährlich bis zu 600 Millionen Dollar bzw. 6 Milliarden Dollar über einen Zeitraum von 10 Jahren betragen. Die Kosten des Unterhalts der alliierten Besatzungsarmeen lassen sich vorerst nicht errechnen.
- j) Eine im Vergleich zu Sachlieferungen weitaus wichtigere Quelle für Reparationszahlungen können *deutsche Arbeitsleistungen* sein. Unter der Voraussetzung, daß der mittlere Jahresdurchschnitt bei Arbeitspflichtigen etwa fünf Millionen betragen wird, könnte der Ertrag an Reparationen aus diesem Bereich im Laufe von 10 Jahren etwa 35 bis 40 Milliarden Dollar erreichen.



- k) Von den *Satelliten Deutschlands* (Finnland, Rumänien, Ungarn, Italien) werden *Reparationen* im wesentlichen in Form von jährlichen Zahlungen durch Sachlieferungen fällig, was jedoch nicht ausschließt, daß punktuelle Entnahmen erfolgen können. Geht man vom Präzedenzfall Finnland<sup>5</sup> aus, so kann die Gesamtsumme der Reparationen von den Satelliten – unter Berücksichtigung der spezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen Italiens – im Laufe von 10 Jahren mit 12 Milliarden Dollar veranschlagt werden, von denen etwa zwei Milliarden auf [einmalige] Entnahmen und 10 Milliarden auf jährliche Zahlungsleistungen entfallen.
- l) Alles in allem könnte sich die Gesamtsumme der aus Deutschland und seinen Satelliten eingehenden Reparationszahlungen (Entnahmen, jährliche Sachlieferungen, Arbeitsleistungen) auf 70 bis 75 Milliarden Dollar belaufen. Aus dem Gesamtvolumen dieses Reparationsfonds müssen nicht nur die UdSSR, sondern auch alle übrigen Nationen für die ihnen entstandenen Schäden entschädigt werden. Welcher Anteil an diesem Fonds auf die UdSSR entfallen wird, läßt sich derzeit nur schwer sagen, da dies vom Verlauf der Verhandlungen mit weiteren interessierten Ländern, in erster Linie mit den USA und England, abhängen wird. Zu möglichen Varianten verweisen wir auf Punkt 38 des Berichts.<sup>6</sup>
- m) Um einen in höchstem Maße wirksamen *Kontrollmechanismus für die Einhaltung der die Reparationen betreffenden Friedensbedingungen* durch Deutschland zu schaffen, hält es die Kommission für geboten, drei Kategorien von Kontrollen zur Anwendung zu bringen: erstens, Kontrolle von außen – mit Hilfe eines weitverzweigten Apparats von Beobachtern und Inspektoren, die in regelmäßigen Abständen das Geschehen in den Wirtschaftsbetrieben und -einrichtungen überprüfen. Zweitens, Kontrolle von innen durch Umwandlung aller unter dem Blickwinkel des Kriegspotentials wichtigen, Deutschland verbleibenden Unternehmen und Einrichtungen in gemischte Gesellschaften mit Beteiligung von Vertretern Deutschlands, der UdSSR, Englands und der USA. Dann könnten die Alliierten über ihre Direktoren in den Vorständen dieser Betriebe und Einrichtungen deren Tätigkeit von innen heraus sowohl in der Zentrale als auch jeweils vor Ort täglich überwachen und jegliche Verletzungen des Friedensvertrags vereiteln. Eine dritte, weitere Kontrollmaßnahme allgemeinerer Art wäre die *Festlegung des Umfangs der jährlich wiederkehrenden Reparationszahlungen durch Deutschland* für kurze Zeiträume (sagen wir, alle ein bis zwei Jahre). Dann wären die Alliierten in der Lage, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mit der Maßgabe zu regulieren, einen zu raschen wirtschaftlichen Aufschwung dieses Landes im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu verhindern, denn ein derart unausgewogenes Wirtschaftswachstum liegt durchaus im Bereich des Möglichen.
15. Was die dritte Aufgabe der Kommission anbelangt (Aufzeigen von Wegen und Mitteln zur Umsetzung unseres Reparationsprogramms), so war die Arbeit der Kommission bislang hauptsächlich darauf beschränkt, sich einen Überblick über die einschlägige Literatur und die *Äußerungen der Alliierten zur Reparationsfrage zu verschaffen sowie diverse Argumente* zu erarbeiten, die wir zur Verteidigung unseres Planes und zur Entkräftung wahrscheinlicher Einwände gegen diesen während der Verhandlungen mit den USA und England vorbringen könnten. Weiterhin wurde im Februar dieses Jahres den Entwurf [einer Verordnung des Rats der Volkskommissare] zur Ausbildung von Personal für die Durchsetzung unserer Reparationsforderungen gegenüber Deutschland und den Satelliten vorgelegt,

der sich gerade im Stadium der Prüfung durch die entsprechenden Instanzen befindet. Die Kommission hält es für außerordentlich wichtig, *kurzfristig ein spezielles operatives Zentrum mit Standort Moskau zu schaffen, das unter der Gesamtleitung der Wiedergutmachungskommission sämtliche Angelegenheiten in bezug auf den Abtransport von Reparationsobjekten aus Deutschland organisiert*. Zur eigentlichen Erfassung der Reparationsobjekte in den von der Roten Armee zu besetzenden Teilen Deutschlands sind vor Ort, d. h. bei unseren Fronttruppen, spezielle „Reparationsabteilungen“, zu denen Ingenieure, Statistiker, Buchhalter usw. gehören sollen, zu bilden. Gleichfalls erachtet es die Kommission für erforderlich, die praktische Bearbeitung aller mit dem Abtransport der Reparationsobjekte aus Deutschland verbundenen Fragen in Angriff zu nehmen.

Vorsitzender der Kommission für die Wiedergutmachung von Schäden

I. Majskij

Verantwortlicher Sekretär

G. Arkad'ev

Moskau, 27. Juli 1944

\* Von dem Abdruck der folgenden Passagen wird abgesehen, da die im Folgenden dargelegten Schlussfolgerungen die wesentlichen Aspekte des Ausgesparten enthalten. In den Auslassungen werden folgende Punkte thematisiert: Abschnitt 1. Aufgaben der Kommission; 2. Höhe der direkten materiellen Verluste; 3. Umfang der Schadensersatzforderungen an den Gegner, wobei die Möglichkeit geprüft wird, deutsches Eigentum durch die Alliierten zu übernehmen; 4. methodologische Faktoren der Einteilung der Reparationsleistungen in einmalige Entnahmen und jährliche Zahlungen – in diesem Kontext Erörterung der Einführung eines „Mindestlebensstandards“ für die deutsche Bevölkerung; 5. Programm der einmaligen Entnahmen unter Berücksichtigung der Größendimension des Abbaus der „militärischen“ und „nichtmilitärischen“ Industriesektoren, des Niveaus der Einschränkung des deutschen „Mindestlebensstandards“ sowie der Entnahmen aus der Landwirtschaft und die Gesamtsumme aller Entnahmen; 6. Formen und voraussichtliche Höhe der jährlichen Reparationszahlungen innerhalb von zehn Jahren, Reparationsleistungen durch die Bereitstellung von Arbeitskräften sowie Formen und Umfang der von den Satellitenstaaten zu leistenden Reparationen; 7. Gesamtumfang des Reparationsfonds; 8. Maßnahmen zur Kontrolle der Erfüllung von Reparationsleistungen; 9. Wege und Mittel zur Umsetzung des Reparationsprogramms der UdSSR. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation; Bd. 1: 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945, Berlin 2004, S. 651 (Anm. 306).

1 Das als „Bericht Nr. 1“ bezeichnete Dossier wurde an Stalin, Vorošilov, Mikojan, Berija, Voznesenskij, Švernik, Vyšinskij, Litvinov, Dekanozov und Lozovskij übermittelt.

2 Geheim.

3 Das per Dekret des Rates der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen föderativen Sowjetrepublik im Februar 1921 eingesetzte – und bis zum Ende der UdSSR bestehende – GOSPLAN (russisch: *Gossudarstvennaja planowaja komissija*), fungierte als das zentrale Komitee für Wirtschaftsplanung in der Sowjetunion. Als Bestandteil der Staatsverwaltung der UdSSR übernahm GOSPLAN ab 1927 die Erarbeitung des Fünfjahresplans, von 1939 bis 1948 die Kontrolle über die Innovations- und Rationalisierungsmaßnahmen in der Wirtschaft sowie die Planungs- und Koordinierungsaufgaben bei der Umstellung der Wirtschaft auf Kriegsproduktion im Zweiten Weltkrieg.

- 4 Zur Geschichte dieser Forschungseinrichtung in der UdSSR vgl. Gerhard Duda, Jenö Varga und die Geschichte des Instituts für Weltwirtschaft und Weltpolitik in Moskau 1921–1970, Berlin 1994.
- 5 Die sowjetischen „Minimalforderungen“ für einen Friedensschluss zwischen der UdSSR und Finnland hatte Molotov bereits am 27. März 1943 aufgezeigt und darin die Wiedergutmachung auf die Hälfte des der UdSSR durch Finnland zugefügten Schadens angesetzt, ohne dabei jedoch konkrete Beträge anzugeben. Dies erfolgte ein Jahr später, als erste bilaterale Verhandlungen in Moskau stattfanden und Molotov diese Schäden auf 1,2 Milliarden Dollar veranschlagte und insofern Reparationsleistungen in einer Gesamthöhe von 600 Millionen Dollar verlangte, die über einen Zeitraum von fünf Jahren durch jährliche Entnahmen, also Sachleistungen, abzugelten werden sollten. Vgl. Laufer/Kynin (Hrsg.), Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948, Bd. 1, S. 651 (Anm. 308).
- 6 Die im Abschnitt 7: „Gesamtumfang des Reparationsfonds“ durch die Kommission dargelegten Aufteilungsvarianten enthielten folgende Optionen: a) Aufbringung sämtlicher durch Deutschland an die UdSSR zu entrichtenden Reparationsleistungen in Form von Arbeit und drei Viertel aller auf Deutschland und die Satelliten entfallenden (einmaligen) Entnahmen sowie sämtliche jährlichen Reparationszahlungen in Form von Naturalien (insgesamt eine Summe von ca. 61–66 Milliarden Dollar); b) sah eine Aufteilung von einem Drittel Arbeit und zwei Dritteln unter denselben Bedingungen (insgesamt ca. 58–63 Milliarden Dollar) und c) ein Verhältnis von jeweils 50 Prozent Arbeit und Entnahmen (insgesamt ca. 52–57 Milliarden Dollar) vor, in beiden Fällen in Form von Naturalien. Die Kommission ging davon aus, auf diese Weise eine Kompensation von etwa 39 bis 45 Prozent der unmittelbaren Schäden erhalten zu können, wobei die Besatzungskosten als ein die Reparationskosten vermindender Faktor einkalkuliert wurden. Vgl. ebenda, S. 652 (Anm. 309).

## ■ Document 25

### **Generalbevollmächtigter für den Metallerzbergbau Südost<sup>1</sup> beim Beauftragten des Vierjahresplans in Griechenland, Athen: Abschlussbericht über den Metallerzbergbau Griechenland<sup>2</sup>, 10. September 1944**

*Source: BArch R 3101/30918, fol. 4–6; also printed in: Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938–1945). Achtbändige Dokumentenedition mit Ergänzungsband 1 und 2. Edited by Wolfgang Schumann und Ludwig Nestler on behalf of the Bundesarchiv, vol. 6: Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941–1945). Prepared by Martin Seckendorf, Berlin/Heidelberg 1992, doc. 316, pp. 361 f.<sup>3</sup>*

Abschlussbericht über die Erzförderung in Griechenland während meiner Tätigkeit als Bergmännischer Beauftragter und Leiter der Gruppe Bergbau des Wehrwirtschaftsstabes Griechenland

#### 1.) Chrom

Entsprechend der mir erteilten Weisungen wurde das Hauptgewicht auf die Steigerung der Chromerzförderung und den Abtransportes der vorgefundenen und geförderten Erze gelegt. Gleichweise trifft dies auf das allerdings in weit geringerem Umfang vorhandene Molybdän zu. Im Jahre 1942 konnten nach und nach sämtliche jemals in Griechenland in grösserem Umfang betriebenen Gruben aufs Neue in Betrieb genommen werden. Ab März 42 arbeiteten die beiden grössten Gruben Domokos und Tsangli in fast normalem Umfang, während bis gegen Ende des Sommers auch sämtliche mittleren Bergwerke anlaufen konnten. Die Förderung des Jahres 1942 war daher auch weit grösser als eine normale Friedensförderung. Der Abtransport erreichte 62 000 t, da die [in] Domokos und Tsangli vorgefundenen grösseren Vorräte innerhalb des zweiten Quartals 42 abgefahren werden konnten.

Die ansteigende Förderkurve in Griechenland begann im Winter 43 abzusinken, da die ersten Überfälle auf Gruben stattfanden und diese daher ausfielen. Es waren dies im Laufe des Jahres die Gruben Olympos, Elafina, Chromion und Tsangli. Das Stillliegen dieser Gruben bedingte einen Förderausfall von rund 12 000 t. Das Gesamtergebnis war daher geringer als im Vorjahre (1942 – 49 600 t) und erreichte rund 38 000 t. Der Abtransport betrug im Jahre 1943 33 000 t.

Da die stillgelegten Gruben aus Sicherheitsgründen auch im Jahre 44 nicht in Betrieb genommen werden konnten, wurde versucht, die Leistung auf den arbeitenden Gruben so zu steigern, dass der Ausfall wettgemacht wird. Es gelang dies auch fast restlos, da in den ersten 8 Monaten des Jahres 44 32 300 t gefördert und 31 000 t ins Reich abtransportiert wurden. Das Jahresergebnis wäre daher voraussichtlich 48 000 bzw. 45 000 t gewesen, womit das beste Jahr 42 fast erreicht worden wäre.

Insgesamt wurden von Januar 1942 bis zum 1. September 1944 im griechischen Raum 119 700 t Chromerz gefördert und 126 800 t nach dem Reich abtransportiert. Von der Förderung stammten 52 % von der Grube Domokos und rund je 10 % von den Gruben Tsangli, Rodiani und Wafdos. Von der abgefahrenen Erzmenge stammten 55 % von der Grube Domokos, 15 % von der Grube Tsangli, während der Rest sich auf die anderen

Gruben verteilte. Über Zusammensetzung der Erze und die noch vorhandenen Haldenbestände gibt der Monatsbericht für August 1944 Aufschluss.

2.) Bauxit:

Von den griechischen Bauxitgruben wurden in der Berichtszeit nur die der Hansa Leichtmetall<sup>4</sup> gehörenden Gruben bis zu ihrer Zerstörung durch Banden im März 1943 betrieben. Die Grube Eleusis lag die ganze Zeit still. Es wurden hier lediglich grössere Vorräte, die aus der Friedenszeit stammen, abgefahren.

Die Bauxitförderung betrug in der Berichtszeit 47 300 t. Der Abtransport ins Reich, der erst im Jahre 1944 in beschränktem Umfange im Bahnwege erfolgte, – vorher ging alles über See – erreichte 91 000 t.

3.) Nickel:

Von den beiden Nickelgruben förderte nur die Grube Lokris bis zu ihrer Zerstörung Ende April 44. Die Förderung betrug in der Berichtszeit 54 800 t. Der Abtransport erfolgte bis zum Sommer 1943 nach Italien und dann ab nach [sic!] dem Reich. Insgesamt wurden in der Berichtszeit 71 000 t im Seewege abgefahren.

4.) Magnesit:

Von den vielen in Griechenland vorhandenen Magnesitgruben waren nur 2 über kurze Zeit in geringem Umfange in Betrieb. Die Förderung erreichte daher auch nur 7500 t. Der Abtransport belief sich trotz grosser Vorräte nur auf 14 300 t, da niemals genügend Schiffsraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

5.) Schwefelkies:

Da während der ganzen Berichtszeit grosse Vorräte an Schwefelkies vorhanden waren, wurden nur Abtransporte durchgeführt.

Auch hier war ständig zu wenig Schiffsraum vorhanden, so dass insgesamt nur 44 000 t des grossen Friedensbestandes abgefahren werden konnten.

6.) Molybdän Axiopoulos:

Die Konzentraterzeugung erreichte in keinem Jahre die vorgesehene Menge, da sich der regulären Arbeit durch Bandenüberfälle und durch technische Schwierigkeiten in Aufbereitung und E-Werk Hindernisse entgegenstellten.<sup>5</sup>

Die Erzeugung betrug:

1942	24 050 kg	Molybdänkonzentrat
1943	21 128 "	"
1944 bis 1. 9.	25 290 "	"

Der Abtransport war ungefähr der gleiche.

---

Nicht aus Förderungen betreuter Gruben stammend wurden ausserdem noch 7700 t Zinkkonzentrat Laurion und 7100 t kupferhaltiger Schwefelkiesabbrände der Grube Ermioni nach dem Reich abtransportiert.

Athen, den 10. 9. 1944

gez. Unterschrift | Kapitänleutnant | F. d. R. d. A. | Paraphe | Hauptmann.

- 1 Der in Belgrad residierende *Generalbevollmächtigte für den Metallerzbergbau Südost* (GBM) war der Vierjahresplanbehörde unterstellt. Als Leiter der GBM-Dienststelle fungierte Kapitänleutnant von Bolfras, in Personalunion auch bergmännischer Beauftragter für Griechenland des GBM für den Südosten, dem die technische und kaufmännische Betreuung des griechischen Metallerzbaus unterstand. Vgl. Der Generalbevollmächtigte für den Metallerzbergbau Südost – Wirtschaftsführung: Aktenvermerk über das Ergebnis der Besprechungen am 2. und 3. April 1943 in Belgrad betreffend Metallerzbergbau Griechenland, BArch-MA, RW 29/102, fol. 9 VS u. RS.
- 2 Überschriften abweichend. Dem Abschlussbericht vorangestellt ist der Monatsbericht August 1944 (fol. 2–4). Einleitend heißt es dort: „Infolge der militärischen Ereignisse wurde der Erzbergbau ausser Betrieb gesetzt, bis zum Schluss befehlsgemäss die Grube Domokos am 1. 9. 44 mittags als letzte den Betrieb einstellte. Der Bericht enthält diesmal keine näheren Einzelheiten über die Betriebe, sondern stellt den Stand bei Einstellung der Arbeiten Ende August bzw. Anfang September 1944 dar.“
- 3 Abschrift von Abschrift. Geheim!
- 4 Die Hansa Leichtmetall AG ging im Mai 1941 aus der im November 1940 zur Rohstoffbeschaffung im Aluminiumsektor in den besetzten Ländern auf Betreiben des Reichsluftfahrtministeriums gegründeten und hauptsächlich aus dessen Etat finanzierten *Nordische Aluminium AG* hervor. Die *Hansa Leichtmetall AG* versuchte seit 1943 die Versorgungsprobleme auf dem Balkan und die Gebietsverluste in der besetzten Sowjetunion mit einem gesteigerten Engagement in Griechenland zu kompensieren. Die hochgesteckten Pläne für Produktionssteigerungen scheiterten an den Transportschwierigkeiten und der mangelnden Qualität des geförderten Bauxits, sodass auch das Vorhaben einer Aluminiumoxidverarbeitungsstätte in Saloniki nicht realisiert werden konnte. Im Monatsbericht wird für das Unternehmen ein Restbestand an Bauxit von rund 7400 t vermerkt (Stand: 1. 9. 1944). Vgl. auch Peter Josef Belli, *Das Lautawerk der Vereinigten Aluminium-Werke AG (VAW) von 1917 bis 1948. Ein Rüstungsbetrieb in regionalen, nationalen, internationalen und politischen Kontexten* (zugleich ein Beitrag zur Industriegeschichte der Niederlausitz), Münster 2012, S. 313 ff. u. 350 f. Ebenso: BArch R 8135/3485 sowie BArch R 2/5481.
- 5 Dazu vermerkt der Monatsbericht: „Zunächst müsste das gelegentlich des letzten Überfalles gesprengte Schleusentor des Staudammes repariert werden, was etwa am 20. 9. der Fall sein könnte. – Aufgeschlossener Erzvorrat noch 1000 t. – Weitere Ausrichtungsarbeiten angeordnet.“ Vgl. ebenda, fol. 4.

## ■ Document 26

### Forschungsstelle für Wehrwirtschaft:<sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen der besetzten Gebiete bis Ende März 1944, undatiert [ca. November 1944]

Source: NARA, RG 260, Office of the Director of Intelligence (ODI), 7/29–3/24, fol. 1–26, here fol. 20–22, also in: BArch Z 45 F/OMGUS. Published and introduced by Christoph Buchheim: *Die besetzten Länder im Dienst der deutschen Kriegswirtschaft. Ein Bericht der Forschungsstelle für Wehrwirtschaft*, in: VfZ 34 (1986) 1, pp. 117–45.

[...]\*

#### 9. Griechenland

Die Finanzierung der Wehrmachtausgaben in Griechenland erfolgt ähnlich wie in Norwegen. Ein Teil wird laufend auf den griechischen Haushalt übernommen (feste Besatzungskosten), der andere wird von der griechischen Nationalbank vorerst gegen „Anlastung“ zur Verfügung gestellt. Eine Trennung der beiden Beträge erübrigt sich, da die Ermittlung der Gesamtleistung wegen der sich überschlagenden inflatorischen Preissteigerungen so ungenau ist, daß mit einer Aufteilung der Ausgaben weder für die derzeitige Lage noch auch für die spätere endgültige Regelung irgendetwas gewonnen ist. Das Ausmaß der Inflation kommt am besten in der Tatsache zum Ausdruck, daß die monatlich beanspruchten Drachmenbeträge im Februar d. J. bereits die Billionengrenze überschritten haben:

#### Griechische Besatzungskosten (in Mrd. Drachmen)

1941		12,9			
1942	1. Quartal	14,0	1943	Juli	67
	2. Quartal	34,4		August	81
	3. Quartal	46,8		September	145
	4. Quartal	42,7		Oktober	191
1943	Januar	15,5		November	275
	Februar	20,0		Dezember	440
	März	19,5	1944	Januar	710
	April	23,7		Februar	1280
	Mai	30,0		März	3040
	Juni	39,0			

Eine mit Hilfe des für die griechische Volkswirtschaft besonders repräsentativen Ölpreises durchgeführte Umrechnung hat für die gesamte Besatzungszeit (bis 31. 3. 1944) den nur geringen Betrag von 150 Mio. RM ergeben. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die griechische Volkswirtschaft arm ist und der Wehrmachtbedarf größtenteils nachgeschoben wird, dürfte der errechnete Betrag zu niedrig sein. Nun war der Ölpreis zweifellos spekulativ überhöht, und der reale Wert der Besatzungskosten dürfte erheblich höher gewesen sein.

Berechnungen des RFM zufolge, die sich aus der Notwendigkeit ergaben, die durch die griechischen Besatzungskosten im Reichshaushalt (60 Dr. = 1 RM) übermäßig aufgeblähten deutschen Wehrmachtausgaben auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, ergibt sich für das

Finanzjahr 1943/44 ein realer Betrag von 500 Mio. RM. Aus der Ölpreisumrechnung erhält man dagegen für die gleiche Zeit nur 1/10, nämlich 57,6 Mio. RM. Die vom RFM für die Zwecke des Reichshaushaltes ermittelte Summe ist nur zum Teil mit Hilfe von Preisdaten geschätzt. Maßgebend waren vielmehr Angaben des OKW über Truppenstärke, Wehrmachtinvestitionen und den aus dem Reich nachgeschobenen Wehrmachtbedarf. Immerhin hält man auch im RFM die errechnete Summe für zu hoch, und ein Betrag von 250 Mio. wird für das Rechnungsjahr 1943/44 als ausreichend bezeichnet. Für die zurückliegenden Jahre ist der reale Wert der Wehrmachtausgaben wahrscheinlich noch niedriger gewesen – an Deutschland gingen damals nur 2/3 der gesamten Besatzungsausgaben, der Rest an Italien –. Für die Zwecke dieser Arbeit wird hier ein Gesamtbetrag von höchstens

500 Mio. RM

eingesetzt.

Den wichtigsten Posten im deutschen und griechischen Außenwirtschaftsverkehr bildet zweifellos der Außenhandel; griechische Arbeiter sind in Deutschland kaum beschäftigt. Mit der in Reichsmark ausgewiesenen Clearing-Verschuldung ist wegen der undurchsichtigen Preisverhältnisse im Außenhandel nichts anzufangen. Aus diesem Grunde wurde hier eine Bewertung der ein- und ausgeführten Güter auf der Basis eines Normaljahres (1938) vorgenommen, die folgendes Ergebnis hat:

#### Einfuhrüberschüsse aus Griechenland

	Mio. RM
1941 <sup>1)</sup>	37,1
1942	42,5
1943 <sup>2)</sup>	<u>2,8</u>
	82,4

1) nur 2. Halbjahr

2) Januar bis August 1943.

Die vorgenommene Bewertung, die einen Einfuhrüberschuß aufweist, ist allerdings außerordentlich problematisch. Z. Zt. (seit Bestehen der Degriges) werden deutsche Einfuhren in Griechenland nur getätigt aus 4/7 der Ausfuhrschleusengewinne der Degriges, nachdem 3/7 zuvor an die deutsche Wehrmacht abgeliefert worden sind. Die Degriges gibt daher auch z. B. für die Monate Januar bis August 1943 einen deutschen Ausfuhrüberschuß in Höhe von ca. 50 Mill. RM an. Die eben ausgewiesenen griechischen Einfuhrüberschüsse sind also sehr fragwürdig. Aus diesen Gründen wird hier davon abgesehen, überhaupt einen Leistungsüberschuß Griechenlands im Außenwirtschaftsverkehr mit Deutschland anzunehmen. Es erfolgt eine Beschränkung lediglich auf die Besatzungskosten. Die Gesamtleistungen Griechenlands hätten also 500 Mio. RM betragen.

---

\* Der Bericht besteht aus drei Abschnitten: I. Vorbemerkung, 1 u. 2 (Bl. 1–4); II. Die einzelnen Gebiete: 1. Das Protektorat (Bl. 4 f.); 2. Das Generalgouvernement (Bl. 5–7); 3. Frankreich (Bl. 7–12); 4. Belgien (Bl. 12 f.),



5. Niederlande (Bl. 13–16); 6. Dänemark (Bl. 16 f.); 7. Norwegen (Bl. 17 f.); 8. Serbien (Bl. 19 f.); 9. Griechenland (Bl. 20–22); 10. Besetzte Ostgebiete (Bl. 23 f.); III. Beute (Bl. 24–26). Bezug nehmend auf einen Vorbericht vom 29. 10. 1943 für die ersten vier Kriegsjahre bis zum 31. 8. 1943, der die Gesamtsumme aller aus den besetzten Gebieten herausgeholtene Tribute und Plünderungsaktionen (inklusive des Zuschlags für statistisch nicht erfaßbare Leistungen) bis dahin auf 75–85 Mrd. RM veranschlagt, wird bis 31. 3. 1944 eine Steigerung auf insgesamt 85–90 Mrd. RM notiert. Der überproportionale Zuwachs in den betreffenden sieben Monaten sei durch „methodischen Änderungen“ und durch kalkulatorische Vorausberechnungen bedingt. Die für Griechenland ausgewiesene „gewaltige Anstieg“ von 110 auf 500 Mio. RM wird demnach auf „eine neue, allerdings kaum weniger problematische Schätzung zurückgeführt.“ Die Berechnung der finanziellen Leistungen Griechenlands berücksichtige im Wesentlichen die „Besatzungskosten und die Zunahme der Clearingverschuldung“; nur im Falle der griechischen Außenhandelsleitungen sei eine Einzelbewertung erfolgt (Bl. 2). Insgesamt liege der „errechnete Wert der Kriegsbeute [...] sicherlich unter dem wirklichen Wert“, da die Wertstellungen nur „im engeren Sinne“ (Waffen, Munition) durchgeführt worden seien, die Rohstoffe wertmäßig unvollständig erfasst wurden und bei den Verkaufserlösen für die erbeuteten Roh- und Altstoffe seien Einzelbestände (Sprengstoffe und Halbwaren) nicht berücksichtigt worden. Außerdem hätten nicht alle erbeuteten Kriegskassen sowie die realen Kurswerte der Währungen registriert werden können (Bl. 24–26).

<sup>1</sup> Als rechtlich selbstständiges wissenschaftliches Institut, jedoch ohne urheberrechtliche Kompetenzen, war die *Forschungsstelle für Wehrwirtschaft* seit 1938 dem Wehrwirtschaftsstab (später: Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt, dann Feldwirtschaftsamt) im OKW beigeordnet und etatisiert. Zu ihren Tätigkeitsbereichen gehörten die kriegswirtschaftliche Forschung, die Sammlung und Auswertung der dafür relevanten Dokumentenmaterials sowie die gutachterliche und Lehrtätigkeit.

■ **Document 27**

**A. Gromyko, Washington, an V. M. Molotov**

**Bericht über eine Besprechung mit Morgenthau über die Behandlung Deutschlands nach der Kapitulation, 13. November 1944**

*Source: AVP RF, f. 059, op. 12, p. 34, d. 214, fol. 293–99. Partially published in SAMO 2, pp. 259–63.*

*According to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 1, doc. No. 135, pp. 496–501.*

Gestern hatte ich ein Essen bei Morgenthau. Morgenthau berichtete von seinem Plan<sup>1</sup> in bezug auf die Haltung gegenüber Deutschland, der bekanntlich viel Staub aufgewirbelt hat. Die Substanz des Plans, so wie ihn mir Morgenthau dargestellt hat, stellt sich wie folgt dar:

1. Deutschland wird die gesamte Industrie entzogen, sowohl die Schwer- als auch die Leichtindustrie. Es wird in ein Agrarland umgewandelt. Die Industrieanlagen werden in diejenigen Länder verbracht, die unter der deutschen Aggression gelitten haben.
2. Das Ruhrgebiet wird von Deutschland abgetrennt und geht in die Kontrolle durch eine internationale Kommission über. Bevor es der Kontrolle durch eine internationale Kommission unterstellt wird, können die Länder, die unter der deutschen Aggression gelitten haben, aus den Unternehmen im Ruhrgebiet Industrieanlagen und -ausrüstungen als Schadenersatzleistungen für die ihnen von den Deutschen zugefügten Verluste abtransportieren.
3. Das Saargebiet geht an Frankreich.
4. Deutschland wird seine Werftindustrie, einschließlich die zum Bau von Handelsschiffen, entzogen.
5. Die im Ergebnis der Beseitigung der deutschen Industrie freigesetzten Arbeitskräfte werden für Wiederaufbauleistungen in den früher von den Deutschen besetzten Ländern und Gebieten eingesetzt und verbleiben im großen und ganzen für Produktionsaufgaben im Ausland. Die Bevölkerung Deutschlands wird hierdurch stark dezimiert.

Morgenthau ist der Ansicht, daß die Umsetzung dieses Planes zu einer Reduzierung der Bevölkerungszahl auf etwa 50 Millionen führen dürfte.

Zur Reduzierung der Bevölkerungszahl Deutschlands im Falle der Verwirklichung dieses Plans erklärte Morgenthau, daß er und seine an der Konzipierung des Vorschlags beteiligten Mitarbeiter nicht davon ausgehen, die Frage der Neuansiedlung deutscher Arbeitskräfte bis ins Detail analysiert zu haben. Er halte diese Aufgabe dennoch für absolut machbar.

Ich fragte Morgenthau, ob sein Vorschlag zur Aussiedlung von ca. 25 Millionen Deutscher ins Ausland bedeute, daß diesen Deutschen damit die Möglichkeit gegeben wird, sich im Ausland zu assimilieren. Morgenthau antwortete, daß diese Frage im Detail noch nicht durchdacht worden sei. In jedem Falle, so erklärte er, gebe es auch in Afrika genügend Raum für die Deutschen, wo man viele von ihnen ansiedeln könne.

Er meint, daß die Umsetzung seines Planes Deutschland es nicht mehr erlaube, die Menschheit nach einer gewissen Zeit erneut in einen Krieg zu stürzen. „Ich strebe das an“, erklärte Morgenthau, „was alle den Krieg hassenden Menschen anstreben, und zwar, daß meine Kinder und Kindeskinde nach einer gewissen Zeit nicht wieder gezwungen sein werden, gegen

Deutschland zu kämpfen“. Die Umsetzung seiner Vorschläge verfolge seiner Meinung nach nicht das Ziel, daß die Kinder der Deutschen hungern müssen. Die Vorschläge würden nicht den Prinzipien der Humanität zuwiderlaufen. Gleichzeitig würden sie verhindern, daß sich die Tragödie, wie sie die Menschheit derzeit durchlebt, nochmals wiederholt.

Morgenthau hält die Behauptungen der Gegner seines Planes, denen zufolge Europa ohne die deutsche Industrie nicht existieren könne, für absolut unbegründet. Er ist der Ansicht, daß die Industrieproduktion anderer Länder die Industrieproduktion Deutschlands erfolgreich ersetzen könne. Insbesondere ist er der Meinung, daß deutsche Kohle voll und ganz durch englische Kohle abgelöst werden könne. England habe große Möglichkeiten zum Ausbau seiner Kohleförderung.

Morgenthau verwies darauf, daß zahlreiche amerikanische Großkonzerne Gegner seines Planes seien, da dessen Umsetzung sie der Möglichkeit berauben würde, künftig Investitionen in die deutsche Industrie zu tätigen, worauf sie große Hoffnungen setzten, da ihnen dies in Zukunft beträchtliche Profite verspricht.

Des weiteren ist er der Ansicht, daß die USA nach dem Sieg über Deutschland nicht dieselbe Praxis wie nach dem Ersten Weltkrieg beibehalten sollten. Damals hätten die Vereinigten Staaten unverzüglich damit begonnen, Deutschland Wirtschaftshilfe in Form von Krediten zu gewähren. Dieser Schritt habe zum raschen Erstarken Deutschlands beigetragen und die Vorbereitung dieses Landes auf den jetzigen Krieg beschleunigt. Er brachte die Überzeugung zum Ausdruck, daß ein derartiger Fehler diesmal nicht wiederholt werde.

Ich fragte Morgenthau, ob Meldungen zuträfen, nach denen sein Plan für die Haltung zu Deutschland gerade im Kriegsministerium auf die entschiedensten Gegner traf, und, wenn ja, ob dieses Ministerium einen eigenständigen Plan in bezug auf die Haltung gegenüber Deutschland vorbringe. Morgenthau antwortete, daß seltsamerweise gerade Kriegsminister Stimson der entschiedenste Gegner seines Vorschlags sei. Von Anbeginn an habe Stimson eine deutlich negative Haltung zu diesen Vorschlägen bezogen. Er sei der Auffassung, daß die Ansichten Stimsons auch von einigen weiteren Personen im Kriegsministerium geteilt werden. Die von Stimson vertretene Position erklärt Morgenthau teilweise einfach damit, Stimson sei ein hochbetagter Greis, der nicht im Heute lebe, sondern mit seinen Gedanken und Vorstellungen einer 20 Jahre zurückliegenden Zeit verhaftet sei. Weiterhin erklärte Morgenthau, daß das Kriegsministerium keinen bestimmten eigenständigen Plan habe, jedoch sei die Haltung Stimsons in gewissem Maße auch ein Aktionsplan in bezug auf Deutschland.

Als Morgenthau von der Haltung Hulls gegenüber seinen Vorschlägen sprach, führte er aus, daß Hull, mit dem er zu diesem Thema sprach, keinerlei Einwände geäußert habe. Allerdings zähle er Hull auch nicht gerade zu den glühenden Befürwortern seines Planes. Hull, so Morgenthau, sei betagt und dazu noch krank, er sei offenbar nicht zum Kern der Sache vorgestoßen und befaße sich nicht ernsthaft damit. Ich merkte an, daß, soweit mir bekannt sei, die Berater Hulls, darunter Pasvolksy, in der Frage in bezug auf die Haltung gegenüber Deutschland Ansichten vertreten, die völlig konträr zu denen Morgenthaus liegen. Letzterer bestätigte das.

Er erklärte, daß die Beratergruppe um Hull ausgezeichnete Vorschläge zu dieser Frage habe. Was Pasvolksy anbelange, so Morgenthau, verstehe er nicht, warum dieser Mensch, der ein Weißgardist sei, sich überhaupt mit dieser Angelegenheit befaßt.

Im Ergebnis der Unterredung mit Morgenthau über die Haltung des State Department<sup>2</sup> zu seinen Vorschlägen entstand bei mir der Eindruck, daß das State Department und Hull

selbst dem Morgenthau-Plan kühl gegenüberstehen. Als er über Hull sprach, merkte Morgenthau zweimal an, „er haßt die Nazis“. Danach brachte er das Gespräch auf das Alter Hulls und auf seine Berater, und äußerte Vorbehalte, die keinen Zweifel daran ließen, daß Hull selbst im besten Falle kein Befürworter der Morgenthau-Vorschläge ist. Mit Begeisterung sprach Morgenthau hingegen davon, daß sein Plan die volle Unterstützung des Präsidenten gefunden habe, der ihm empfohlen habe, auch weiterhin an dieser Frage zu arbeiten. Die Tatsache, daß der Präsident nicht offen für den Plan Partei ergriffen hat, meint Morgenthau, sei hauptsächlich mit Wahlkampf kalkül zu erklären. Er berichtete von der Vorgeschichte der Fragestellung. Es habe, seinen Worten nach, damit begonnen, daß er sich während seines Besuchs der europäischen Front im Sommer dieses Jahres mit den Instruktionen des Kriegsministeriums für die Truppe vertraut gemacht habe. Die Weisungen hätten auf einen weichen Umgang mit den Deutschen orientiert. Morgenthau habe das Dokument mit den Weisungen mitgenommen und dem Präsidenten gezeigt. Morgenthau selbst sei empört gewesen, nachdem er von diesen Direktiven Kenntnis genommen hatte. Roosevelt, der diese zuvor nie gesehen hatte, habe sie außer Kraft gesetzt. Bald darauf seien andere Weisungen für die Truppen in Europa ergangen. Zur Untermauerung dessen verwies Morgenthau auf die Tatsache, daß sich die amerikanischen Militärs derzeit nicht darum kümmern, wie die Deutschen in den von den Amerikanern besetzten Gebieten, unter anderem in Aachen, mit Lebensmitteln zu versorgen sind.<sup>3</sup> Sie überließen die Deutschen in dieser Hinsicht ihrem Schicksal. Morgenthau unterstrich nachdrücklich, daß Roosevelt ihn von Anfang an unterstützt habe. Der Präsident habe ihn nach Québec eingeladen, damit Morgenthau seine Vorstellungen Churchill vortragen konnte.<sup>4</sup>

Morgenthau habe dieses Angebot gerne angenommen. Auf meine Frage, wie denn Churchill auf seinen Vorschlag reagiert habe, antwortete er, daß die Reaktion positiv gewesen sei. In diesem Kontext sagte er, daß Deweys Erklärung und die Pressemeldungen, denen zufolge Hull nicht zur Konferenz nach Québec eingeladen worden sei, nicht den Tatsachen entsprechen. Hull, erklärte Morgenthau, sei eingeladen gewesen, jedoch nicht angereist, da er sich nicht sehr wohl gefühlt habe und hier in Washington sehr beansprucht gewesen sei. Ich warf ein, daß Hull auch mir gegenüber in den ersten Tagen des Beginns der Beratung in Québec seine starke Beanspruchung als Grund genannt habe, weswegen er nicht in Québec zugegen ist. Morgenthau brachte sein Befremden zum Ausdruck, warum Hull keine entsprechende Presseerklärung abgegeben habe, die die diversen, in der Presse zirkulierenden Gerüchte im Zusammenhang mit Morgenthaus Reise nach Québec, der Kritik an seinem Plan und dem Fernbleiben von Hull in Québec zerstreut hätte. Morgenthau erklärte, er werde, da er die Rückendeckung des Präsidenten habe, seine Vorschläge auch weiterhin vertreten. Jedoch beabsichtige er nicht, diese Vorschläge vor Kriegsende öffentlich zu verfechten.

Er wünsche nicht, daß er mit Vorwürfen dahingehend überhäuft werde, daß seine Vorschläge und Äußerungen zum verstärkten Widerstand der Deutschen führen würden. „Aber“, so erklärte er, „am allerersten Tag nach Kriegsende werde ich mich öffentlich für meinen Plan einsetzen“. Morgenthau gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß man auf dem Treffen der drei Regierungschefs<sup>5</sup> zur Abstimmung in der Frage der Haltung gegenüber Deutschland nach Kriegsende auf keinerlei ernsthafte Hindernisse stoßen werde. Er äußerte die Meinung, daß diese Frage auf der bevorstehenden Beratung der drei Regierungschefs detaillierter behandelt werde, als dies auf der Teheraner Konferenz der Fall war. Morgenthau interessierte sich für meinen Standpunkt zu seinem Plan und fragte auch, ob die von ihm unterbreiteten Vorschläge eventuellen sowjetischen Vorschlägen in diesem Bereich entsprächen. Ich erwiderte,

daß ich leider nicht darauf vorbereitet sei, zum jetzigen Zeitpunkt etwas Bestimmtes über einen wie auch immer gearteten offiziellen sowjetischen Standpunkt zu dieser Frage zu sagen, werde allerdings die Frage so gestellt, wessen Vorschläge mir persönlich besser gefallen, also sein Vorschlag oder die Haltung seiner Gegner, dann könne ich unumwunden sagen, daß mir seine Vorschläge vernünftiger und den Interessen der zukünftigen Friedenserhaltung adäquater erscheinen. Morgenthau sprach die Frage an, wie die breite Öffentlichkeit auf seine Vorschläge in der Fassung, wie sie in der Presse veröffentlicht wurden, reagiert hat. Er teilte mit, daß drei von vier bei ihm und dem Präsidenten eingegangenen Schreiben eine positive Resonanz enthielten. Er brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, daß breite Massen der Bevölkerung in den USA für einen harten Frieden mit Deutschland seien.

Ich fragte Morgenthau, welche Stimmungen in den USA seiner Meinung nach hinsichtlich des Einsatzes von deutschen Arbeitskräften für Wiederaufbauarbeiten in den durch die deutsche Okkupation in Mitleidenschaft gezogenen Ländern herrschten. Morgenthau gab zur Antwort, daß die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volks seiner Meinung nach dies als notwendig ansehe. Er ist der Auffassung, daß diese Maßnahme gerechtfertigt sei. Was, so erklärte er, die Haltung der Regierung der USA betreffe, so könne er mir mitteilen, daß sie sich positiv zu den Forderungen nach Einsatz deutscher Arbeitskräfte für Wiederaufbauarbeiten in den durch die Deutschen geschädigten Ländern stelle. Auf vertraulicher Grundlage teilte er mit, daß sich Roosevelt bereits dafür ausgesprochen habe, daß die Forderungen der Sowjetunion in diesem Bereich absolut legitim wären. Roosevelt sei der Ansicht, daß diese Forderungen nicht unerwartet kämen.

Als wir auf das Thema zu sprechen kamen, ob die USA eventuell an Reparationsleistungen von Deutschland interessiert seien, vertrat Morgenthau nachhaltig die Ansicht, daß die USA keinen solchen Bedarf hätten und derartige Forderungen nicht stellen würden. Er ließ jedoch erkennen, daß die USA daran interessiert sein könnten, in diesen oder jenen Bereichen der industriellen Produktion Technologien zu erlangen, wenn diese den amerikanischen überlegen sind. In diesem Zusammenhang erwähnte er die deutsche Optikindustrie. Abschließend sagte Morgenthau, daß er seine Gedanken zu den oben angeschnittenen Fragen absolut freimütig dargelegt habe. Er äußerte den Wunsch, daß das State Departement nicht von der Art unserer Unterredung zum Thema seiner Vorschläge erfahren solle.

## A. G r o m y k o

- 
- 1 Der auf den US-amerikanischen Finanzminister Morgenthau zurückgehende und nach ihm benannte Plan –, beinhaltete 14 Punkte, darunter – wie oben dargelegt – Punkt 2., eine Aufteilung Deutschlands in zwei unabhängige Staaten sowie Punkt 3., eine vollständige Demontage im Ruhrgebiet und im Rheinland. In der Tendenz lief dies auf eine wesentlich stärker ausgeprägte Gewichtung Deutschlands als agrarischer Produzent hinaus. Dahinter stand die Absicht zu verhindern, dass ein industrialisiertes Deutschland erneut zur Führung eines Angriffskriegs in der Lage sein könnte. Nachdem das Memorandum durch eine Indiskretion am 21. September 1944 in den USA öffentlich bekannt geworden war, gelangte der Entwurf in kein konkretes Planungsstadium, zumal US-Präsident Roosevelt – nach anfänglicher Billigung auf der Zweiten Québec-Konferenz – von einer Realisierung des Vorhabens abrückte. Die NS-Propaganda indessen nutzte den „Morgenthau-Plan“ als Beweis einer gegen das deutsche Volk gerichteten, „jüdischen Weltverschwörung“. Seine grundsätzlichen Überlegungen legte Morgenthau im Oktober 1945 in seinem Buch „Germany is our Problem“ nieder.
  - 2 Außenministerium der Vereinigten Staaten mit Sitz in Washington D. C.

- 3 Die Schlacht um Aachen hatte am 21. Oktober 1944 mit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht vor den Einheiten der US Army geendet.
- 4 Thematisiert wird hier die Zweite Québec-Konferenz (Deckname „Octagon“), die vom 12.–16. September 1944 unter Beteiligung der britischen, kanadischen und amerikanischen Regierungsoberhäupter Winston Churchill, William Lyon Mackenzie King und Franklin D. Roosevelt in Quebec City abgehalten wurde. Als wesentliche Entscheidungen gingen daraus hervor: Einrichtung und Grenzverlauf der künftigen alliierten Besatzungszonen im besiegten Deutschland, Wirtschaftshilfe für Großbritannien sowie britische maritime Teilnahme im Krieg gegen Japan. US-Finanzminister Henry Morgenthau jun. stellte bei dieser Gelegenheit seine Vorschläge für das besiegte Deutschland vor. Der zunächst skeptische Churchill zeigte sich an dieser Stelle von den Grundzügen des radikalen Plans überzeugt. Die in diesem Zusammenhang von Morgenthau unternommenen Vorstöße überdauerten die Rückkehr der amerikanischen Delegation im Kongress indessen nicht lange; sie setzten jedoch den Kurs für die grundsätzliche Agenda, der zeitweilig auf einen „harten Frieden“ auf dem europäischen Kontinent abstellte.
- 5 US-Präsident Roosevelt unterbreitete Churchill den Vorschlag für ein weiteres Treffen der drei Regierungschefs am 19./20. Juli 1944. Stalin stimmte am 21. Juli unter der Bedingung zu, dass sich der Tagungs-ort auf dem Territorium der UdSSR befand. Die Konferenz von Jalta auf der Krim fand vom 4. bis zum 11. Februar 1945 statt.

## ■ Document 28

### I. Majskij, Kommission für die Wiedergutmachung von Schäden, Bericht Nr. 3: Wie hoch sollen die Reparationsforderungen der UdSSR sein?, 15. Dezember 1944

Source: VP RF, f. 06, op. 6, p. 17, d. 169, fol. 52–72. Excerpt according to the German translation in: Laufer/Kynin, *Die UdSSR und die deutsche Frage*, vol. 1, doc. No. 137, pp. 502–14.<sup>1</sup>

Sehr geehrter Vjačeslav Michajlovič,<sup>2</sup>

im anliegenden Bericht Nr. 3 gebe ich Ihnen meine Antwort auf die Frage, die Sie mir im Gespräch am 11. Dezember gestellt hatten: Welchen Betrag sollten wir als Reparationen fordern?<sup>3</sup> Wenn Sie den Bericht zur Kenntnis genommen haben, würde ich mit Ihnen gern über diese Thematik sprechen.

Mit kameradschaftlichem Gruß  
I. Majskij

*Bericht Nr. 3*

Geheim

#### Wie hoch sollen die Reparationsforderungen der UdSSR sein?

1. Im Bericht Nr. 1 der Wiedergutmachungskommission über „Die Grundzüge des Reparationsprogramms der UdSSR“ (vom 28. Juli 1944)<sup>4</sup> wurde der Gesamtbetrag für mögliche einmalige Entnahmen aus dem Nationalreichtum Deutschlands bei Kriegsende mit einer Summe von 17 Milliarden Dollar, davon etwa 13 Milliarden Dollar aus den Bereichen Industrie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, beziffert. Die Kommission ging bei der Festlegung dieser Zahlen recht vorsichtig zu Werke. Dazu ein Beispiel: In bezug auf die Anzahl der in Deutschland vorhandenen Werkzeugmaschinen gibt es verschiedene, sehr unterschiedliche Zahlenwerte, wobei die Berechnungen zwischen 400 000 und 950 000 Stück schwanken. In ihrem Bericht Nr. 1 hat die Kommission 550 000 Stück bei Kriegsende als Berechnungsgrundlage angesetzt. Gleichmaßen vorsichtig ging die Kommission auch in vielen anderen Fällen vor. Daher ist die Kommission der Ansicht, daß die obengenannte Ziffer für mögliche Entnahmen in Höhe von 17 Milliarden Dollar wohl kaum überhöht sein dürfte, obwohl in dieser Zahl logischerweise ein gewisser Fehlerprozentsatz enthalten ist, da all diese hypothetischen Berechnungen per se nur Annäherungswerte liefern. Um Fehlkalkulationen zu vermeiden bzw. Enttäuschungen bei der Umsetzung unseres Reparationsplans auszuschließen, ist die Kommission dennoch bereit, ihre ursprünglich angesetzte Zahl um 25 Prozent zu reduzieren und die Gesamtsumme der möglichen Entnahmen aus dem Nationalreichtum Deutschlands bei 13 Milliarden Dollar (davon 10 Milliarden aus den Bereichen Industrie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen) zu fixieren. Das sind 14 Prozent des Nationalreichtums Deutschlands zum Jahresende 1944, das derzeit mit ca. 90 Milliarden Dollar (im Gegensatz zu 125 Milliarden vor dem Krieg) veranschlagt wird.
2. Gegenwärtig läßt sich nur schwer absehen, wie der Gesamtbetrag der Reparationsentnahmen unter den einzelnen geschädigten Staaten verteilt werden wird und, vor allem,

- wieviel davon auf die UdSSR entfällt. Um das besser zu verdeutlichen, führen wir drei hypothetische Varianten an:
- a) Minimalvariante. Wenn auf die UdSSR 50 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 6,5 Milliarden Dollar aus.
  - b) Mittlere Variante. Wenn auf die UdSSR 65 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 8,5 Milliarden Dollar aus.
  - c) Maximalvariante. Wenn auf die UdSSR 80 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 10,5 Milliarden Dollar aus.
3. Bericht Nr. 1 sah neben einmaligen Entnahmen auch jährliche Reparationsleistungen Deutschlands nach dem Krieg vor, bestehend aus Erzeugnissen derjenigen Wirtschaftsbereiche, die keinen besonders starken Reduzierungen unterliegen werden (Landwirtschaft, Textilindustrie, Kohleförderung, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Baumaterialwirtschaft u. ä.). Bei der Erarbeitung des Berichts setzte die Kommission den Gesamtbetrag dieser Lieferungen mit 600 Millionen Dollar jährlich an, was in etwa 3 Prozent des Nationaleinkommens Deutschlands nach dem Krieg ausmachen dürfte (in den ersten Nachkriegsjahren wird ein Nationaleinkommen in Höhe von 16 bis 17 Milliarden Dollar pro Jahr erwartet; siehe Bericht Nr. 1, Seite 7).<sup>5</sup> Da jedoch in den nach Fertigstellung von Bericht Nr. 1 abgeschlossenen Waffenstillstandsvereinbarungen mit Rumänien und Finnland die jährlichen Reparationszahlungen der genannten Länder bereits mit 4 Prozent bzw. 7 Prozent ihres jeweiligen Nationaleinkommens angesetzt wurden, könnte es als zweckmäßig angesehen werden, den Gesamtbehag der jährlichen Reparationszahlungen Deutschlands auf einen Wert von bis zu 1 Milliarde Dollar pro Jahr, d. h. auf bis zu ungefähr sechs Prozent des Nationaleinkommens dieses Landes, aufzustocken. Auch hierbei ist wiederum schwer absehbar, wie der Gesamtbetrag unter den geschädigten Staaten verteilt wird und wieviel davon insbesondere auf die UdSSR entfallen wird. Auch hier zur Verdeutlichung drei hypothetische Varianten:
- a) Minimalvariante. Wenn auf die UdSSR 50 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 500 Millionen Dollar pro Jahr aus.
  - b) Mittlere Variante. Wenn auf die UdSSR 65 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 650 Millionen Dollar pro Jahr aus.
  - c) Maximalvariante. Wenn auf die UdSSR 80 Prozent des Gesamtbetrags entfallen, dann macht das 800 Millionen Dollar pro Jahr aus.
4. Wird davon ausgegangen, daß die jährlichen Zahlungen über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Kriegsende zu entrichten sind, beträgt die von Deutschland in Form von einmaligen Entnahmen und jährlichen Sachlieferungen aufzubringende *Gesamtrepations-summe*:

Einmalige Entnahmen	–	13 Milliarden Dollar
Jährliche Lieferungen	–	10 Milliarden Dollar
Gesamt:		23 Milliarden Dollar

Gemäß den oben erwähnten hypothetischen Varianten entfallen dabei auf die UdSSR:

a) Minimalvariante	–	11,5 Milliarden Dollar
b) Mittlere Variante	–	15,0 Milliarden Dollar
c) Maximalvariante	–	18,5 Milliarden Dollar



Hieraus wird deutlich, daß *die Sowjetunion selbst als Minimalvariante durch einmalige Entnahmen und jährliche Lieferungen über 11 Milliarden Dollar erhält*. Es gibt jedoch genügend Gründe anzunehmen, daß es der UdSSR de facto gelingen wird, einen höheren Anteil als 50 Prozent des Gesamtrepationsfonds für die geschädigten Nationen zu erlangen. Dies bedeutet, daß wir unter allen Umständen einen Betrag nicht unter 10 Milliarden Dollar, besser noch einen Betrag in Höhe von etwa 12 Milliarden als unsere Reparationsforderung ansetzen sollten, um noch einen gewissen Reservespielraum für eventuelle Konzessionen in den Verhandlungen mit den USA und England zu haben. Der Einsatz deutscher Arbeitskräfte im Sinne von Reparationsleistungen ist hier selbstverständlich nicht einbezogen worden.

5. Alle oben angeführten Berechnungen sind auf Ende 1944 ausgelegt. Der Krieg ist jedoch noch nicht zu Ende, und sein weiterer Verlauf wird wahrscheinlich beträchtliche Korrekturen in bezug auf diese Berechnungen mit sich bringen, deren Größenordnung derzeit nicht absehbar ist. Generell läßt sich nur sagen: Je länger der Krieg andauert und je weiter er sich in das Hoheitsgebiet Deutschlands verlagert, desto stärker wird sich das Nationalreichtum Deutschlands verringern und desto mehr wird folglich der Umfang möglicher einmaliger Entnahmen in diesem Land und im weiteren die Höhe der jährlichen Zahlungen nach Kriegsende schrumpfen. Daher sind die genannten Zahlen als Schätz- und Richtwerte zu betrachten. Doch selbst bei Berücksichtigung der Zerstörungen und weiterer Folgeerscheinungen des Kriegs, zu denen es von jetzt an bis zur Kapitulation Deutschlands kommen kann, werden die oben angeführten Zahlen bezüglich der Entnahmen und der jährlichen Zahlungen nach dem Krieg wohl kaum um mehr als 25 Prozent niedriger liegen, d. h. die Entnahmen werden kaum geringer als 10 Milliarden Dollar (anstelle von 13 Milliarden), die jährlichen Zahlungen kaum geringer als 7,5 Milliarden in einem Zehnjahreszeitraum (anstelle von 10 Milliarden) und damit die Gesamtreparationssumme nicht geringer als 17,5 Milliarden (anstelle von 23 Milliarden) ausfallen. Selbst in diesem Falle und selbst bei der Minimalvariante (50 Prozent der Gesamtreparationssumme für die UdSSR) entfielen auf die UdSSR immerhin 9 Milliarden Dollar. Die UdSSR hat jedoch – wie oben dargestellt – gute Chancen, wenigstens die mittlere Variante (65 Prozent der Gesamtsumme), d. h. etwa 11 Milliarden Dollar, zu erzielen. Um jedoch bei Abschluß der Verhandlungen mit den Alliierten zu eben diesem Endergebnis zu gelangen, ist als Ausgangspunkt für unsere Reparationsforderungen keinesfalls eine Summe von unter 10 Milliarden Dollar, besser noch 12 Milliarden Dollar in Ansatz zu bringen.
6. Es gibt noch eine weitere wichtige Überlegung, die dafür spricht, daß die UdSSR für sich auf keinen Fall weniger als 10 Milliarden Dollar einfordern sollte. Die Gesamtreparationssumme, die für Deutschland anzusetzen ist, wird wahrscheinlich zweigeteilt, ein Teil geht an die UdSSR, und der zweite Teil geht an die übrigen Länder. Der erste Teil wird selbstverständlich vollständig verwertet, da die Sowjetunion eine beliebige Menge an Anlagen und Ausrüstungen, Kohle, Lebendvieh, Baumaterial usw. aufnehmen kann. Der zweite Teil läßt sich nur sehr schwer verwerten, da sich in den kapitalistischen Staaten Elemente finden werden, für die es unvorteilhaft ist, zu groß dimensionierte Importe im Zuge von Reparationsleistungen zuzulassen. So war es beispielsweise nach dem ersten Weltkrieg in England, Frankreich, Belgien und anderen Ländern. Daher besteht Grund zu der Überlegung, daß der zweite, nichtsowjetische Teil der Reparationen aus unterschiedlichsten Gründen nicht vollständig verwertet werden wird. Dies würde bedeuten, daß

die Deutschland auferlegte Bürde faktisch gemildert würde, was Konsequenzen nach sich ziehen würde (insbesondere den Erhalt von bedeutenden Teilen des [wirtschaftlichen] Potentials außerhalb der Kriegsindustrie). Daher muß die UdSSR nach Möglichkeit Deutschland noch mehr abnehmen. Eventuell wäre es einen Versuch wert, mit den Alliierten dahingehend übereinzukommen, daß die UdSSR angesichts der zur Abdeckung unserer realen Schäden unzureichenden sowjetischen „Reparationsquote“ all das zusätzlich erhält, was sich die anderen Länder aus diesen oder jenen Gründen nicht nehmen wollen. In den Verhandlungen mit den USA und England muß gleichfalls erreicht werden, daß unsere „Quote“ von mindestens 10 Milliarden Dollar – unabhängig von der Höhe ihrer Einzelbestandteile – unverändert bleibt, d. h. wenn letztendlich nach Übereinkunft mit den Alliierten festgelegt werden würde, die Höhe der einmaligen Entnahmen verglichen mit unserem Plan zu reduzieren, müßte dann das Volumen der jährlichen Nachkriegszahlungen aufgestockt werden und umgekehrt.

7. Um die öffentliche Meinung im Ausland, insbesondere in den USA und England, dahingehend zu beeinflussen, daß unseren Reparationsforderungen mehr Wohlwollen entgegengebracht wird, scheint es sachdienlich, eine Diskussion zu diesen Forderungen in der sowjetischen Presse in Gang zu bringen. Die am besten geeignete Form wäre, in der PRAVDA oder in der Zeitschrift VOJNA I RABOČIJ KLASS eine Diskussion zu dieser Frage zu initiieren und hierbei namhafte Vertreter des politischen und gesellschaftlichen Lebens unseres Landes zu Wort kommen zu lassen. In der Diskussion könnte man die wünschenswerten Zahlenangaben für die Reparationsleistungen (mit einer Obergrenze, sagen wir, bis zu 15 Milliarden Dollar) ansetzen, sie aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln begründen und dabei auch solche Argumente verwenden, die offiziell vorzubringen für die sowjetische Regierung ungünstig wäre. Die Reparationsfrage in Diskussionsform zu erörtern böte den Vorteil, daß sie es uns erlauben würde – ohne die Regierung zu binden – die Reaktionen unserer Alliierten gegenüber den sowjetischen Reparationsforderungen zu sondieren. Gleichzeitig könnten wir bei den weiteren Verhandlungen mit den USA und England in der Reparationsfrage auf diese Diskussion als Ausdruck der sowjetischen öffentlichen Meinung Bezug nehmen, was für uns manchen Vorteil mit sich brächte.
8. Es gibt noch ein weiteres Argument zugunsten der Diskussion unserer Reparationsforderungen in der Presse. Während der Waffenstillstandsverhandlungen mit Rumänien<sup>6</sup> bestanden die Engländer nachdrücklich darauf, daß es im gegenwärtigen Stadium des Kriegs unzumutbar sei, exakte Zahlen für die Reparationsforderungen der Alliierten in Ansatz zu bringen. In dem von Kerr am 6. September<sup>7</sup> übergebenen Memorandum heißt es unter anderem:

„Die Alliierten müssen untereinander noch vereinbaren, welche Formen der Schäden, Verluste, Ausgaben usw. bei der Festlegung ihrer Rechte auf den Erhalt ihrer jeweiligen Reparationszahlungen überhaupt berücksichtigt werden sollen. Davon wird die Gesamtsumme der Ansprüche gegen Deutschland abhängen.“

Und in dem von Kerr am 8. September<sup>8</sup> übergebenen Memorandum finden wir die folgenden Zeilen:

„Die Botschaft Seiner Majestät hat der Regierung Seiner Majestät die Gründe vorgetragen, aus denen die sowjetische Delegation es wünscht, in den Waffenstillstandsbedingungen (mit Rumänien) einen Betrag von 300 Millionen Dollar in Ansatz zu bringen. Die Regierung Seiner

Majestät hat diese Argumente geprüft, ist jedoch unverändert der Ansicht, daß das Prinzip, in den Waffenstillstandsvereinbarungen einen bestimmten Betrag festzuschreiben, falsch ist ... Sie hatte diese Frage in bezug auf Rumänien vor vier Monaten zur Erörterung gestellt (siehe Schreiben des Botschafters Seiner Majestät an Herrn Molotov vom 2. Mai)<sup>9</sup> und mit Einverständnis der sowjetischen Regierung<sup>10</sup> dieses Prinzip auf Italien angewandt. Der sowjetischen Regierung ist bekannt, daß die Regierung Seiner Majestät vorgeschlagen hat, dieses Prinzip im Falle Deutschlands zum Tragen zu bringen.“

Aus diesen Äußerungen ist erkennbar, daß jede zu offiziöse Darstellung unserer Reparationsforderungen ohne vorherige Konsultation mit England (und offenbar auch den USA) sehr wahrscheinlich auf Einwände unserer Hauptverbündeten treffen wird, vor allem weil wir bislang überhaupt nicht auf deren Vorschlag, die Reparationsfrage in der Europäischen Beratenden Kommission oder im Rahmen einer gesondert einberufenen Beratung gemeinsam zu erörtern, eingegangen sind. Natürlich können potentielle Einwände dieser Art kein Motiv dafür sein, irgendwelche Handlungen zu unterlassen, bei denen die Interessen der UdSSR tangiert werden. Die Reparationsforderungen in Form einer Diskussion [in der sowjetischen Presse] zu erörtern, widerspricht jedoch nicht unseren Interessen und dürfte den Anglo-Amerikaner zugleich jeglichen Anlaß für Vorwürfe gegen uns entziehen. Daher scheint es uns am günstigsten, die Reparationsforderungen der UdSSR nunmehr gerade in dieser Weise zur Sprache zu bringen.

#### I. Majskij

PS. Ich halte es für angebracht, daran zu erinnern, daß der Betrag für die deutschen Reparationen nach dem vorangegangenen Weltkrieg letztendlich mit 132 Milliarden Goldmark, oder – nach dem damaligen Kurs – 30 Milliarden Dollar, in Ansatz gebracht wurde. Von dieser Summe wurden drei Fünftel für die Abdeckung der persönlichen Schäden bzw. Verluste von Bürgern der Ententestaaten (hauptsächlich in Form von Rentenleistungen) und zwei Fünftel für Entschädigungen für die direkten materiellen Verluste, Zerstörungen usw. verwendet. Frankreich und Belgien bezifferten ihre materiellen Verluste auf zwölf Milliarden Dollar; die seinerzeit von den Deutschen in Frankreich und Belgien angerichteten Zerstörungen sind jedoch absolut geringfügig im Vergleich mit den Verlusten, die die UdSSR im gegenwärtigen Krieg hinnehmen mußte. Dieser historische Präzedenzfall kann uns nur in unserer Entschlossenheit bestärken, einen Betrag, der auf keinen Fall unter zehn Milliarden Dollar liegt, als Reparationsleistung einzufordern. Frankreich und Belgien erhielten zwar de facto sehr wenig von den ihnen zustehenden Summen, aber bekanntlich lag der Grund hierfür nicht in der Höhe der Summen selbst, sondern darin, daß das Problem des Transfers der Deutschen Mark in Devisen anderer Länder ungelöst blieb, weil die damaligen Reparationsansprüche in erster Linie nicht in Form von Sachleistungen, sondern in monetärer Form erhoben wurden.

#### Anlagen:

1. Mögliche Entnahmen aus dem Nationalvermögen Deutschlands.
2. Möglicher Verteilerschlüssel der jährlichen Reparationszahlungen Deutschlands nach dem Krieg.
3. Verschiedene Varianten von Reparationsforderungen der UdSSR.

[...]\*

*Anlage Nr. 3**Verschiedene Varianten von Reparationsforderungen der UdSSR*

## 1. Erste Variante – fünf Milliarden Dollar

Der Gesamtbetrag wird offensichtlich in zwei gleich große Tranchen aufzuteilen sein – 2,5 Milliarden für die Realisierung der einmaligen Entnahmen und 2,5 Milliarden für die in einem Zehnjahreszeitraum jährlich zu leistenden Zahlungen.

Dabei sind verschiedene Varianten bei der Ausgestaltung der genannten Geldbeträge durch Lieferung konkreter materieller Objekte möglich. Dies wird von unserem Bedarf abhängen. Nachstehend wird eine dieser möglichen Varianten beschrieben:

a) *Einmalige Entnahmen* – 2 500 Millionen Dollar

Eisenbahn	1 000 Mio. \$
Eisen- und Stahlindustrie	250 Mio. \$
Werkzeugmaschinen, Schmiede- und Pressausrüstungen	500 Mio. \$
Kohle	250 Mio. \$
Chemieindustrie	200 Mio. \$
Polygraphische Industrie	30 Mio. \$
Kraftwerke	70 Mio. \$
Gesamt:	2 500 Mio. \$

Bei der Gegenüberstellung der genannten Zahlen und der Angaben aus Anlage Nr. 1 wird deutlich, daß sich die UdSSR bei dieser Variante unserer Reparationsforderungen bei weitem nicht all das nimmt, was sie bekommen könnte, insbesondere bei Ausrüstungen und Anlagen des Eisenbahnwesens, bei Werkzeugmaschinen, bei Erzeugnissen der Chemieindustrie usw. Letztendlich bleibt das Kriegspotential Deutschlands auf hohem Niveau erhalten, um so mehr, da – wie im Textteil dieses Berichts dargelegt – zu erwarten ist, daß die kapitalistischen Staaten ihre „Reparationsquote“ nicht ausschöpfen werden.

b) *Jährliche Lieferungen* – 250 Millionen Dollar pro Jahr,

d. h. ca. 1,5 Prozent des Nationaleinkommens Deutschlands nach dem Krieg

Kohle	20 Mio. t	80 Mio. \$
Kalialzole	2 Mio. t	40 Mio. \$
Werftaufträge für Binnenschiffe	-	20 Mio. \$
Baustoffe	-	80 Mio. \$
Feinmechanik und Optik	-	10 Mio. \$
Pharmazeutika	-	20 Mio. \$
Gesamt	-	250 Mio. \$

Bei einem Vergleich mit Anlage Nr. 2 wird erneut deutlich, daß bei dieser Variante unserer Forderungen die Nomenklatur von Waren, die die UdSSR als jährliche Reparationszahlungen aus Deutschland importieren kann, sehr begrenzt ist und beispielsweise solch wichtige Objekte wie Pharmazeutika, Maschinen für die Schuh- und Textilherstellung, Schrott, Lebendvieh,

Zucker u. a. nicht zu erfassen vermag. Auch wird die Menge der zu erlangenden Waren bei weitem geringer sein als das, was man haben könnte.

## 2. Zweite Variante – 10 Milliarden Dollar

Dieser Gesamtbetrag wird offenbar gleichfalls in zwei gleich große Teilen aufzuteilen sein: fünf Milliarden für einmalige Entnahmen und fünf Milliarden in jährlich fälligen Lieferungen für einen Zehnjahreszeitraum.

### a) *Einmalige Entnahmen* – 5 000 Millionen Dollar

Eisenbahnwesen	1 300 Mio. \$
Schiffe/Wasserfahrzeuge	200 Mio. \$
Eisen- und Stahlindustrie	250 Mio. \$
Werkzeugmaschinen und Schmiede-Pressausrüstungen	1 000 Mio. \$
Kohle	500 Mio. \$
Chemieindustrie	500 Mio. \$
Kraftwerke	250 Mio. \$
Textilindustrie	300 Mio. \$
Post- und Fernmeldewesen	100 Mio. \$
Erdölraffinerien	100 Mio. \$
Schiffsbau	100 Mio. \$
Bauwesen	100 Mio. \$
Polygraphische Industrie	30 Mio. \$
Kommunalwirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen usw.	270 Mio. \$
Gesamt:	5 000 Mio. \$

Bei Gegenüberstellung der genannten Zahlen und der Angaben in Anlage Nr. 1 gelangt man zu dem Schluß, daß die UdSSR auch bei dieser Variante ihre „Quote“ bei den einmaligen Entnahmen noch nicht voll ausschöpft, beispielsweise bei Schiffen/Wasserfahrzeugen, Kohle, Textilindustrie, Post- und Fernmeldewesen, Schiffsbau, Kommunalwirtschaft usw. Letztendlich wird das Kriegspotential Deutschlands immer noch über demjenigen Niveau liegen, das durch den von der Wiedergutmachungskommission ausgearbeiteten Reparationsplan vorgeesehen ist.

b) *Jährliche Lieferungen* – 500 Millionen Dollar pro Jahr,  
d. h. ca. drei Prozent des Nationaleinkommens Deutschlands nach dem Krieg.

Kohle	20 Mio. t	80 Mio. \$
Kalisalze	2 Mio. t	40 Mio. \$
Schrott	1,5 Mio. t	30 Mio. \$
Baustoffe	–	80 Mio. \$
Maschinen für die Schuh- und Textilherstellung	–	20 Mio. \$
Werftaufträge für Binnenschiffe	–	20 Mio. \$
Feinmechanik und Optik	–	30 Mio. \$
Metallerzeugnisse	–	20 Mio. \$
Elektroerzeugnisse	–	15 Mio. \$
Pharmazeutika	–	20 Mio. \$
Textilindustrie	–	30 Mio. \$
Papier	–	15 Mio. \$
Zucker	–	35 Mio. \$
Lebendvieh	–	65 Mio. \$
Gesamt:		500 Mio. \$

Bei Gegenüberstellung mit den Angaben aus Anlage Nr. 2 fällt auf, daß sich die UdSSR mit der zweiten Variante ihrer „Quote“ bei den jährlichen Reparationslieferungen nähert, diese jedoch noch immer nicht voll ausschöpft.

### 3. Dritte Variante – 15 Milliarden Dollar

Dieser Betrag kann wie folgt geteilt werden: 8,5 Milliarden gedeckt durch einmalige Entnahmen und 6,5 Milliarden durch jährliche Lieferungen nach dem Krieg. Diese Aufteilung entspricht der mittleren Variante bei der Aufteilung der Gesamtreparationssumme unter den Alliierten (siehe oben, Punkt 4 des Berichts, Seite 3).

#### a) *Einmalige Entnahmen* – 8.500 Millionen Dollar

Eisenbahnwesen		1 300 Mio. \$
Schiffe/Wasserfahrzeuge		350 Mio. \$
Eisen- und Stahlindustrie		250 Mio. \$
Werkzeugmaschinen und Schmiede-Pressausrüstungen		
1 000 Mio. \$		
Kohle		650 Mio. \$
Textilindustrie		650 Mio. \$
Chemieindustrie		500 Mio. \$
Kraftwerke		250 Mio. \$
Elektromotoren		150 Mio. \$
Elektroindustrie		100 Mio. \$
Post- und Fernmeldewesen		150 Mio. \$
Erdölraffinerien		150 Mio. \$
Schiffsbau		150 Mio. \$
Bauwesen		100 Mio. \$
Sämtliche sonstigen Industrie sowie Kraftfahrzeuge		1 100 Mio. \$
Landwirtschaft		650 Mio. \$
Kommunalwirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen usw.		1 000 Mio. \$
Gesamt:		8 500 Mio. \$

#### b) *Jährliche Lieferungen* – 650 Millionen Dollar

Kohle	30 Mio. t	120 Mio. \$
Schrott	3 Mio. t	40 Mio. \$
Kalialze	2 Mio. t	60 Mio. \$
Baustoffe	–	125 Mio. \$
Binnenschiffe (Werftaufträge)	–	30 Mio. \$
Maschinen für die Schuh- und Textilherstellung	–	30 Mio. \$
Feinmechanik und Optik	–	30 Mio. \$
Metall- und Elektroerzeugnisse	–	50 Mio. \$
Pharmazeutika	–	20 Mio. \$
Zucker	–	85 Mio. \$
Lebendvieh und Geflügel	–	60 Mio. \$
Gesamt:		650 Mio. \$

Diese Auflistung kommt der mittleren Variante am nächsten, und hat – wie uns scheint – recht gute Umsetzungschancen.

- \* Ausgelassen werden Anlage 1: Mögliche Entnahmen aus dem Nationalvermögen Deutschlands (entsprechend dem Reparationsplan der Kommission für die Wiedergutmachung von Schäden vom 27. Juli 1944), der die Überschlagsrechnung der Reparationszahlungen in US-Dollar nach dem Stand von 1934 zu Preisen von 1938 (abzüglich 25–50 Prozent für Zerstörungen und Verschleiß je nach Wirtschaftsbereich) auf insgesamt 13.000 Millionen US-Dollar veranschlagt. Anlage 2: Möglicher Verteilerschlüssel der jährlichen Reparationszahlungen Deutschlands nach dem Krieg, geht ebenfalls von einem Stand des Dollars von 1934 aus und schätzt die Zahlenwerte für mögliche Lieferungen basierend auf den Vorkriegsexporten Deutschlands auf eine Gesamtsumme von 1.250 Millionen Dollar. Dadurch würde die Summe der jährlichen Reparationsleistungen im Rahmen des Reparationsplans der UdSSR in Höhe von einer Milliarde Dollar, zu Lasten von Industrie und Landwirtschaft Deutschlands übererfüllt. Es gebe indessen weitere Reserven, wie Zahlungsleistungen in Form von Kohle, Kalisalzen und Baustoffen, wodurch eventuelle Zahlungsausfälle ausgeglichen werden könnten.
- 1 Geheim.
  - 2 Außer an den hier namentlich adressierten V. M. Molotov gingen Anfertigungen dieses Berichts an Vyšinskij und Dekanozov.
  - 3 In der Unterredung zwischen Majskij und Molotov am 11. Dezember 1944 hatte letzterer die von Deutschland zu erbringende Reparationssumme auf rund fünf Milliarden Dollar (500 Millionen Dollar jährlich in einem Zeitraum von zehn Jahren) veranschlagt, während ersterer von einer Minimalforderung von zehn Milliarden US-Dollar ausging. Zum Vorlauf dieses Gesprächs im Kontext des Reparationskomplexes vgl. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*; Bd. 1: 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945, Berlin 2004, S. 658 (Anm. 336).
  - 4 Vgl. Dok. 24.
  - 5 Vgl. ebenda.
  - 6 Kurz vor den Waffenstillstandsverhandlungen zwischen der UdSSR und Rumänien vom 29. August bis zum 12. September 1944 hatte Majskij, der zur sowjetischen Delegation gehörte, gegenüber Molotov die Höchstgrenze der einmaligen und jährlichen Reparationsentnahmen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf 850 Millionen Dollar und über einen Zeitraum von zehn Jahren auf 1.350 Dollar beziffert. Dass die diesbezügliche Forderung der UdSSR dann lediglich 300 Millionen bei einer Zahlungsdauer von sechs Jahren vorsah, kann auf den anvisierten Kriegseintritt Rumäniens auf Seiten der Alliierten sowie der Eingliederung des Landes in den Einflußbereich der UdSSR zurückgeführt werden. Laufer/Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*, Bd. 1, S. 658 (Anm. 337).
  - 7 In dem von Kerr an Molotov gerichteten Memorandum vom 6. September 1944 plädierte die britische Regierung gegen die von der UdSSR während der Waffenstillstandsverhandlungen mit Rumänien auf 300 Millionen Dollar bei einer Zahlungsfrist von sechs Jahren mit dem Argument, dass die rumänische Wirtschaft diese Höhe nicht bewältigen könne und deshalb nicht mehr in der Lage sein werde, die früheren Verpflichtungen gegenüber Großbritannien und anderer Länder zu bedienen. Es könne nicht hingenommen werden, so das Memorandum, dass Großbritannien womöglich zugunsten Rumäniens Reparationsverpflichtungen gegenüber der UdSSR zurückstünde bzw. de facto dafür einspringe. Laufer/Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*, Bd. 1, S. 658 f. (Anm. 338).
  - 8 In ihrem Memorandum vom 8. September 1944 behandelte die britische Regierung in extenso die Frage nach dem Umfang und der Form der von Rumänien aufzubringenden Entschädigungsleistungen und stellte diese in den Zusammenhang mit dem Deutschland betreffenden Reparationskomplex. Vgl. ebd., S. 659 (Anm. 339).
  - 9 Das Schreiben Kerrs an Molotov vom 2. Mai 1944 enthielt den Vorschlag, den Umfang und die Wertbestimmung der vom rumänischen Militär in der UdSSR verursachten Schäden bis zu den Verhandlungen im Rahmen einer allgemeinen Friedensregelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation zurückzustellen. Ebenda, S. 659 (Anm. 340).
  - 10 Molotov hatte in einem Schreiben an Kerr vom 2. September 1943 sein Einverständnis erklärt, daß Eisenhower die Kapitulationsurkunde Italiens auch im Namen der UdSSR unterzeichnet. Daran erinnerte Stalin in seiner Botschaft an Roosevelt und Churchill vom 7. September 1943. Ebenda, S. 659 (Anm. 341).



## ■ Document 29

### **Aufzeichnung I. Majskijs für V. M. Molotov zur Vorbereitung der Konferenz von Jalta, mit Begleitschreiben an Molotov, Ende Januar 1945**

Source: AVP RF, f. 07, op. 10, p. 16, d. 212, fol. 7–14. According to the German translation in: Laufer/Kynin, *Die UdSSR und die deutsche Frage*, vol. 1, doc. No. 142, pp. 528–32.<sup>1</sup>

Sehr geehrter Vjačeslav Michajlovič,

ich füge zwei Papiere bei: Eine Formel zur Reparationsfrage und dazugehörige Kurzkommentare, die, wie mir scheint, als Grundlage für Gespräche zu dieser Frage während der anstehenden Diskussionen dienen können.<sup>2</sup>

Selbstverständlich sollten Ihnen dabei auch jederzeit die Berichte Nr. 1, 2 und 3<sup>3</sup> der Wiedergutmachungskommission sowie der gesamte übrige Schriftverkehr zur Reparationsfrage zur Hand sein.

I. M a j s k i j

Entwurf

#### Reparationsformel für Deutschland

##### I. Allgemeiner Teil

1. Von Deutschland werden Reparationsleistungen in den drei nachfolgenden Formen eingefordert:
  - a) einmalige Entnahmen aus dem Nationalreichtum Deutschlands, wo auch immer sich dieses bei Kriegsende befinden mag (Produktionsstätten, Betriebe, Maschinen, Werkzeugmaschinen und Anlagen, Schiffe, bewegliches Material der Eisenbahn usw.);
  - b) jährliche Warenlieferungen innerhalb von 10 Jahren nach Kriegsende;
  - c) Einsatz deutscher Arbeitskräfte in den durch die deutsche Aggression geschädigten Ländern zur Heilung der ihnen durch die deutsche Aggressionen in der Wirtschaft geschlagenen Wunden;
  - d) gegebenenfalls können die reparationsberechtigten Länder diese Leistungen auch in deutscher Währung einfordern, jedoch lediglich in Größenordnungen, die sie für den innerdeutschen Zahlungsverkehr benötigen.
2. Zur Kompensation der Schäden der UdSSR und weiterer, durch die deutsche Aggression geschädigter Länder sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Europa sind bei Kriegsende 75 Prozent der Maschinen und Anlagen der Schwerindustrie Deutschlands (Eisen- und Stahlerzeugung, Maschinenbau, Metallverarbeitung, Elektrotechnik, Chemieindustrie u. a.) zu entnehmen und für Reparationszahlungen zu verwenden.
3. Gleichfalls wird Deutschland verpflichtet, in den Nachkriegsjahren für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich Warenlieferungen zu leisten, deren Art und Größenordnungen später festzulegen sind.
4. Deutschland wird verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Krieg den reparationsberechtigten Ländern jährlich eine entsprechende Anzahl von

- Arbeitskräften (einschließlich hochqualifizierten technischen Personals) zum Wiederaufbau der durch die deutsche Aggression geschädigten Wirtschaft gemäß den Wünschen dieser Länder zur Verfügung zu stellen. Genaue Angaben zu Anzahl und Qualifikationsprofil der anzufordernden Arbeitskräfte werden später festgelegt.
5. Die Reparationsleistungen aller Art sind innerhalb von 10 Jahren nach Kriegsende abzuschließen, die einmaligen Entnahmen aus dem Nationalreichtum sind binnen zweier Jahre nach Kriegsende abzuschließen.
  6. Um eine wirksame Kontrolle über die in Deutschland verbleibenden Betriebe von Industrie, Verkehrswesen und sonstigen Unternehmen, die die größte Gefahr in bezug auf das Wiederaufleben des deutschen Kriegspotentials darstellen, zu erreichen, sind diese Betriebe unter Beteiligung von Vertretern der UdSSR, der USA und Englands an der Betriebsleitung zu internationalisieren.
  7. Die englisch-sowjetisch-amerikanische Kontrolle über die Volkswirtschaft – insbesondere die Industrie – Deutschlands bleibt auch nach Abschluß der Reparationsleistungen bestehen. Die konkreten Formen und Fristen für diese Kontrolle werden innerhalb eines unmittelbar auf den Abschluß der Reparationszahlungen folgenden Zeitraums durch die interessierten Mächte erörtert und festgeschrieben.
  8. Zur Erörterung der Frage, welche Reparationszahlungen Deutschland zu leisten hat, sowie zur Konzipierung von entsprechenden Plänen für die Lösung dieser Frage ist eine spezielle Kommission aus Vertretern der USA, der UdSSR und Großbritanniens mit Sitz in Moskau zu bilden.

## II. Forderungen der UdSSR

9. Angesichts des enormen Ausmaßes der der Sowjetunion zugefügten Schäden, insbesondere der direkten materiellen Verluste (teilweise und vollständige Zerstörungen usw.), muß garantiert werden, daß die Sowjetunion mindestens 75–80 Prozent dessen erhält, was in der deutschen Schwerindustrie an Maschinen und Anlagen entnommen oder durch diese Entnahmen in anderen Bereichen der Wirtschaft (Verkehrswesen, Energieerzeugung, Kohlewirtschaft usw.) überschüssig wird.
10. Für die Wiedergutmachung der ihr zugefügten Schäden stehen der UdSSR 75 Prozent der Gesamtsumme der jährlichen, nach Kriegsende in Form von Sachleistungen zu entrichtenden Reparationslieferungen zu.
11. Während eines Zehnjahreszeitraums nach Kriegsende muß der UdSSR jährlich der Einsatz von durchschnittlich fünf Millionen deutscher Arbeitskräfte mit unterschiedlichem Qualifikationsprofil (einschließlich hochqualifiziertes technisches Fachpersonal) garantiert werden.

## Erläuterungen zur Reparationsformel für Deutschland

1. Zu Punkt 2 der Formel sollte folgendes berücksichtigt werden:
  - a) Es ist sachdienlich und vorteilhaft, die Forderung nach einer 75-prozentigen Reduzierung der deutschen Schwerindustrie mit Sicherheitserwägungen in bezug auf Nachkriegseuropa zu begründen. Das ist das einleuchtendste Argument sowohl für die USA und England als auch für die durch die deutsche Aggression zu Schaden gekommenen

- Länder auf dem europäischen Kontinent (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 2 der Wiedergutmachungskommission vom 12. Oktober 1944);
- b) falls die Amerikaner und die Engländer dahingehend Einwände erheben, daß Deutschland nicht mehr zu normalen Bedingungen existieren könne, wenn seine Schwerindustrie um 75 Prozent beschnitten wird, dann kann darauf verwiesen werden, daß unseren Berechnungen zufolge 25 Prozent der in Deutschland verbleibenden Schwerindustrie für die Amortisation der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage eines mitteleuropäischen Lebensniveaus völlig ausreichen und sogar ein gewisses jährliches Wachstum in den „nichtmilitärischen“ Industriezweigen ermöglichen (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 1 der Wiedergutmachungskommission sowie deren Bericht Nr. 2 vom 12. Oktober 1944);
  - c) sagen die Amerikaner und die Engländer, daß ihr Exportaufkommen infolge der 75-prozentigen Reduzierung der deutschen Schwerindustrie stark gefährdet sei, kann man ihnen zu verstehen geben, daß die USA und England aus dem Wegfall eines derart gefährlichen Konkurrenten wie Deutschland letztendlich ökonomischen Nutzen ziehen können. Dabei muß man jedoch Vorsicht walten lassen, denn angesichts der ihnen eigenen heuchlerischen Art werden die Anglo-Amerikaner nicht offen zugeben wollen, daß diese Schlußfolgerung berechtigt ist (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 2 vom 12. Oktober 1944);
  - d) falls die Amerikaner und die Engländer andeuten, daß die UdSSR im Falle der 75-prozentigen Reduzierung der deutschen Schwerindustrie ihren gesamten eigenen Grundbedarf an Industrieausrüstungen durch die Reparationsleistungen Deutschlands decken könne und infolgedessen ihre Importe von Anlagen aus den USA und England stark reduzieren werde, kann ihnen zu verstehen gegeben werden, daß die UdSSR einen unbegrenzten Bedarf an Anlagen hat und daß die Anglo-Amerikaner bei Vorliegen entsprechender Kreditkonditionen nicht um die Perspektiven ihres Handels mit der Sowjetunion zu bangen brauchen (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 2);
  - e) falls die Amerikaner und Engländer Befürchtungen äußern, daß die 75-prozentige Reduzierung der deutschen Schwerindustrie das europäische Wirtschaftsgefüge nachhaltig erschüttern und quasi in eine Katastrophe münden könne, sollte zweckmäßigerweise der Standpunkt vertreten werden, daß diese Befürchtungen stark übertrieben sind (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 2).
2. Im Zusammenhang mit Punkt 3 der Formel (jährliche Sachlieferungen nach dem Krieg) muß darauf bestanden werden, daß der Gesamtwert dieser Lieferungen mindestens eine Milliarde Dollar für die Dauer von 10 Jahren betragen soll. Wie dieser Betrag unter den einzelnen interessierten Nationen aufgeteilt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt wiederum nur schwer zu sagen. Wir sollten eine Forderung in Höhe von 75 Prozent des Gesamtbetrags stellen und damit rechnen, de facto 65 Prozent zu erhalten (detaillierte Begründung vgl. Bericht Nr. 3 vom 15. Dezember 1944, Anlage Nr. 2).
  3. Gemäß Punkten 4 und 11 der Reparationsformel (Einsatz deutscher Arbeitskräfte für Reparationszwecke) muß darauf gedrungen werden, daß der Sowjetunion für die Dauer von 10 Jahren nach Kriegsende das Recht zugebilligt wird, im Rahmen von Reparationsleistungen durchschnittlich mindestens fünf Millionen Deutsche als Arbeitskräfte einsetzen zu können (zur detaillierten Begründung vgl. Berichte Nr. 1 und Nr. 2).

4. Zu Punkt 5 der Formel, betreffend den Zehnjahreszeitraum der Reparationsleistungen: detaillierte Begründung vgl. Bericht Nr. 1.
5. Zu Punkt 6 der Formel betreffend die Kontrolle: detaillierte Begründung vgl. Bericht Nr. 1.

Im Zusammenhang mit Punkt 9 der Reparationsformel muß folgendes berücksichtigt werden:

- a) Das zeitweilig von den Deutschen besetzte Hoheitsgebiet der UdSSR umfaßt eine Fläche von ca. zwei Millionen Quadratkilometern. Dort lebt etwa die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Sowjetunion, hier befindet sich mindestens die Hälfte ihres Nationalreichtums. Die dort von Deutschland angerichteten Schäden haben ein enormes Ausmaß und erreichen als Wertausdruck in ihren verschiedenen Formen etwa die Hälfte des auf diesem Gebiet befindlichen Nationalreichtums der UdSSR (d. h. etwa 25 Prozent des gesamten Nationalreichtums der UdSSR). Sämtlichen vorläufigen und unvollständigen Berechnungen zufolge belaufen sich die Schäden allein in der Rubrik direkte materielle Verluste (Zerstörung, Vernichtung, Beschädigung, Raub von Vermögenswerten usw.) auf einen Betrag von ca. 50 Milliarden Dollar;
  - b) die Gesamtsumme möglicher einmaliger Entnahmen aus dem Nationalreichtum Deutschlands wurde den Mindestrechnungen der Wiedergutmachungskommission zufolge zum Ende des Jahres 1944 mit ca. 13 Milliarden Dollar, einschließlich 10 Milliarden Dollar aus Industrie sowie dem Verkehrs- und Nachrichtenwesen (Fabriken, Werke, Maschinen und Anlagen, Schiffe, bewegliches Material der Eisenbahn usw.), veranschlagt. Dieser Betrag macht etwa 14 Prozent des Nationalreichtums Deutschlands zum Ende des Jahres 1944 aus (der Nationalreichtum Deutschlands vor dem Krieg wurde mit 125 Milliarden Dollar bewertet). Es ist anzunehmen, daß sich – wenn die militärischen Handlungen noch relativ lange andauern und im Hoheitsgebiet Deutschlands selbst vonstatten gehen – die genannte Zahl möglicher einmaliger Entnahmen nach Kriegsende auf 10 Milliarden Dollar reduziert. Wie die Gesamtsumme der einmaligen Entnahmen zwischen den einzelnen interessierten Nationen verteilt wird, ist bislang schwer zu sagen. Hierbei sind verschiedene Varianten möglich. Es muß darauf bestanden werden, daß der UdSSR 75 bis 80 Prozent des gesamten Fonds [einmaliger Entnahmen] überlassen werden, wobei realistischer Weise auf 65 Prozent gehofft werden kann.  
Dabei ist es von Nutzen, sich auszubedingen, daß sämtliche von den anderen Empfängerländern nicht beanspruchte Vermögenswerte der UdSSR zufallen sollen, wenn (und derartige Konstellationen sind möglich) diese Länder ihren Anteil an den Entnahmen aus bestimmten Gründen nicht ganz oder nicht einmal teilweise beanspruchen (zur detaillierten Begründung vgl. Bericht Nr. 3 vom 15. Dezember 1944).
7. In die oben angeführten Berechnungen bezüglich der Entnahmen von Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen (Punkt 2 der Reparationsformel) sind spezialisierte Rüstungsbetriebe zur Herstellung von Waffengerät, Munition usw., die bereits vor dem Krieg bestanden bzw. für diese Zwecke während des Kriegs errichtet wurden, nicht eingegangen. Alle derartigen Unternehmen sind als Kriegsbeute zu betrachten.

---

1 Geheim.

- 2 Entsprechend einer Tagebucheintragung Majskijs fand am 25. Januar 1945 im Arbeitszimmer Molotovs im Kreml eine Unterredung mit Stalin statt, in der dieser von einer auf der Krim-Konferenz zu erzielenden Reparationsvereinbarung in Höhe von 10 Milliarden Dollar mit einer Zahlungsfrist von 20 Jahren ausging, während sich Majskij und Molotov für eine Laufzeit von zehn Jahren aussprachen. Einvernehmen bestand in der Frage der Festsetzung des Reparationsanteils der jeweiligen Länder, die primär nach dem Beitrag des jeweiligen Landes an der Zerschlagung des Feindes und sekundär nach dem Ausmaß von dessen Kriegsverlusten erfolgen müsse. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*, Bd. 1, S. 661 f. (Anm. 350).
- 3 Bericht Nr. 1 wird in vorliegenden Dokumentation gekürzt wiedergegeben (vgl. Dok. 24), auf eine Veröffentlichung des Berichts Nr. 2 wird verzichtet. Zu dessen Inhalt vgl. Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*, Bd. 1, S. 654 (Anm. 321). Bericht Nr. 3 wird in der vorliegenden Dokumentation in gekürzter Form als Dok. 28 reproduziert.

■ **Document 30**

**Verlautbarung über die Konferenz von Jalta, 3. bis 11. Februar 1945<sup>1</sup>**

*Source: Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung. Edited by Bundesministerium der Justiz, vol. 1, Cologne [1951], doc. No. 4, p. 8. Translation according to Times, No. 50066, 13. 2. 1945.*

3. Reparationsleistungen Deutschlands. Wir erörterten die Frage des Schadens, den Deutschland den alliierten Nationen in diesem Krieg zugefügt hat, und halten es für gerecht, Deutschland zu verpflichten, für den Schaden Ersatz in natura im größtmöglichen Umfange zu leisten. Es wird eine Kommission für Schadensersatzleistungen gebildet werden. Die Kommission wird Anweisung erhalten, die Frage des Umfanges und der Art der Ersatzleistung für die Schäden zu erörtern, die Deutschland den alliierten Ländern zugefügt hat. Die Kommission wird in Moskau arbeiten.<sup>2</sup>

Protokoll der Besprechungen zwischen den Chefs der drei Regierungen auf der Krimkonferenz über die Frage der deutschen Reparationen in Waren.

Die Chefs der drei Regierungen kamen wie folgt überein:

1. Deutschland muß in Waren für die Verluste bezahlen, die es im Verlaufe des Krieges den verbündeten Nationen zufügte. Die Reparationen sollen in erster Linie diejenigen Länder erhalten, die die Hauptlast des Krieges getragen haben, die die schwersten Verluste erlitten und den Sieg über den Feind erfochten haben.

2. Die Reparationen sollen in den drei folgenden Formen aus Deutschland herausgezogen werden:

- a) Hauptentnahme, innerhalb von zwei Jahren nach der Niederlage Deutschlands oder der Einstellung des organisierten Widerstandes aus dem Nationalvermögen Deutschlands, das sich sowohl in dem Gebiet Deutschlands selbst als auch außerhalb seines Gebietes befindet (Betriebsanlagen, Werkzeugmaschinen, Schiffe, Eisenbahnwagenmaterial, deutsche Investitionen im Ausland, Aktien von Industrie-, Transport-, Schiffahrts- und anderen Unternehmen in Deutschland und so weiter); diese Entnahmen sollen hauptsächlich mit dem Ziel der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials durchgeführt werden;
- b) jährliche Warenlieferungen aus der laufenden Produktion nach Ende des Krieges für einen festzusetzenden Zeitraum;
- c) Verwendung deutscher Arbeitskräfte.

3. In Moskau soll zur Ausarbeitung eines ausführlichen Planes gemäß den eben angeführten Prinzipien für die Herausziehung von Reparationen aus Deutschland eine alliierte Reparationskommission geschaffen werden, die aus Vertretern der UdSSR., der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches besteht.

4. Bezüglich der Festsetzung der Gesamtsumme der Reparationen sowie der Verteilung derselben unter die Länder, die unter der deutschen Aggression gelitten haben, kamen die

sowjetische und die amerikanische Delegation wie folgt überein: „Die Moskauer Reparationskommission sollte im Anfangsstadium als Grundlage für die Besprechung den Vorschlag der Sowjetregierung annehmen, daß die Gesamtsumme der Reparationen gemäß den Punkten a und b des Paragraphen 2 zwanzig Milliarden Dollar sein sollte und daß 50 Prozent hiervon an die UdSSR, gehen sollten.“

Die britische Delegation war der Ansicht, daß bis zur Erörterung der Reparationsfrage durch die Moskauer Reparationskommission keine Reparationsziffern erwähnt werden sollten. Der obenerwähnte sowjetisch-amerikanische Vorschlag wurde an die Moskauer Reparationskommission als einer der Vorschläge weitergegeben, die von der Moskauer Kommission erörtert werden sollen.

Unterzeichnet von Churchill, Roosevelt und Stalin. –

#### 5. Restitutionen und Reparationen.

Reparationen in Form von Barzahlungen oder von Sachleistungen sollen nicht gefordert werden. Die Restitution und Reparation soll durch die Übertragung vorhandener deutscher Werte und durch Gebietsabtretungen bewirkt werden. Zum Beispiel:

- a) durch die Rückgabe von Eigentum, das die Deutschen aus den von ihnen besetzten Gebieten geraubt haben,
- b) durch die Übertragung deutscher Gebietsteile und deutscher privater Rechte an darin gelegenem deutschem Industrievermögen an Länder, in die Deutschland eingedrungen ist, und an die nach dem Teilungsplan zu errichtende internationale Organisation,
- c) durch die Entfernung von Industrieanlagen und industrieller Ausrüstung in der internationalen Zone und den beiden Staaten Nord- und Süddeutschlands, deren Abgrenzung oben angegeben ist, und ihre Verteilung unter den verwüsteten Ländern,
- d) durch deutsche Zwangsarbeit außerhalb Deutschlands,
- e) durch die Konfiskation aller deutschen Vermögenswerte, gleich welcher Art, im Ausland.

---

1 An der Konferenz von Jalta (auch Krim-Konferenz) vom 4.–11. Februar 1945 nahmen die drei alliierten Staatschefs Franklin D. Roosevelt (USA), Winston Churchill (Vereinigtes Königreich) und Josef Stalin (UdSSR) teil. Verhandelt wurden die Aufteilung Deutschlands nach Kriegsende in Besatzungszonen, die Fortsetzung des Krieges gegen Japan sowie die künftigen außenpolitischen Einflussphären.

2 In der Vorlage folgt „Anmerkung: Die Sowjetunion veröffentlichte ferner ein Abkommen, das in Jalta geheim geschlossen worden sei und das über die deutschen Reparationen folgendes bestimmt habe (Übersetzung des Europaarchivs nach TASS 18. 3. 1947, s. Europaarchiv 1947, S. 684, 774).“

### ■ Document 31

#### **Reichsbankdirektor Hahn: Die griechische Wahrung und wahrungspolitische Manahmen wahrend der Besatzungszeit 1941–1944, 2. April 1945<sup>1</sup>**

*Source: PA AA, R 27320, fol. 8–69: Reichskreditkassenscheine (fol. 18–20), Finanzierung der Besatzungskosten in Landeswahrung (fol. 20 f.), Appendix 5: Abschlieende bersicht ber den Einsatz von Reichsgold in Griechenland, transcript (fol. 54 ff. – excerpt); also in: BArch R 2/30680.*

[...]\*

#### Reichskreditkassenscheine | Bons der Cassa Mediterranea di Credito, Ionische Drachme

Die deutsche Wehrmacht bezahlte in Griechenland zunachst mit Reichskreditkassenscheinen, die durch Verordnung des Oberbefehlshabers zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wurden. Der Umrechnungssatz betrug beim Einmarsch der Truppen 1 RM = 50 Dr., er wurde ab 23. 6. 1941 auf 1 RM = 60 Dr. festgesetzt. Die italienische Wehrmacht finanzierte sich mit einem eigenen, auf Drachmen lautenden Zahlungsmittel, dem Bon der Cassa Mediterranea di Credito, fur den ein Zwangskurs von 1 L = 8 Dr. galt. Seit August 1941 wurden RKK-Scheine im allgemeinen nur noch an abruckende Truppenteile und Heimaturlauber ausgegeben. Im November 1941 kamen RKK-Scheine ausnahmsweise nochmals zur Verwendung, weil die Bank von Griechenland den Zahlungsbedarf der Wehrmacht nicht voll befriedigen konnte. In geringem Umfange wurden auch im Januar und Februar 1942 RKK-Scheine ersatzweise ausgegeben, nachdem die ursprunglich auf 1,5 Mrd. Dr. festgesetzte monatliche Hochstsumme der Besatzungskosten berschritten war. Einschliesslich der im laufenden Wehrmachtsumtauschgeschaft der Reichskreditkassen ausgegebenen Betrage durfte die Gesamtsumme der im griechischen Raum zur Auszahlung gelangten RKK-Scheine etwa die Hohe von 150 Mio. RM erreicht haben. Von diesem Betrage sind insgesamt 56,4 Mio. RM durch die Bank von Griechenland ohne Gegenwert an die Reichskreditkasse zuruckgeliefert worden. Italienscherseits sind schatzungsweise 5 Mrd. Dr. in Bons der Cassa Mediterranea di Credito zur Ausgabe gekommen, wovon 3,6 Mrd. Dr. an die Bank von Griechenland zuruckgeflossen und von dieser vernichtet worden sind. Die Einziehung und Ruckgabe der RKK-Scheine und italienischen Bons beruht auf dem deutsch-italienischen Abkommen vom 5. 8. 1941, das die entschadigungslose Ablieferung dieser Zahlungsmittel durch den Griechischen Staat auf je 5 Mrd. Dr. beschrankte. In den ersten Monaten der Besatzungszeit bis zur Neuregelung der Wehrmachtsfinanzierung durften etwa 10 Mrd. Dr. zusatzliche Kaufkraft durch deutsches und italienisches Truppen-geld geschaffen worden sein. Die Zahlungsmittelausweitung hat aber durch die der Bevolkerung unbekannt gebliebene Grossenordnung des eingefuhrten Besatzungsgeldes zu spekulativ ausgenutzten Vermutungen Anlass gegeben. Auf Grund der Verfugungen des OKW vom 19. 3. 1943 Nr. 59 B1 15850/43 WV (x) und 19. 4. 1943 Nr. 16563/43 WV (x) wurde die Ausgabe oder Annahme von RKK-Scheinen durch Wehrmachtsangehorige in Griechenland im Verkehr mit der griechischen Bevolkerung verboten. Soweit die Verwendung von RKK-Scheinen vorgeschrieben war, z. B. zur Ausstattung der Urlauber und Dienstreisenden von Griechenland nach Deutschland, wurde Wehrmachtsbehelfsgeld ausgegeben. Von den in Griechenland in Umlauf gesetzten RKK-Scheinen ist vermutlich ein nicht unerheblicher Betrag nach anderen besetzten Gebieten, insbesondere nach Frankreich, abgewandert, ein Teil der schwarz



gehandelten RKK-Scheine ins Reich zurückgeflossen, der in Griechenland verbliebene, von der Bevölkerung gehortete Rest dürfte keinen nennenswerten Betrag ausmachen.

Die politische Unterstellung der Ionischen Inseln (Korfu, Kephalonien und Zante) unter italienische Hoheit, ein einseitiger Akt der italienischen Regierung, zog die Sonderbehandlung dieses Gebietes in währungsmässiger Beziehung nach sich. Die Italiener führten in diesem Hoheitsbereich eine eigene Währung, die Ionische Drachme, ein, die zum gesetzlichen Zahlungsmittel neben der Lira erhoben wurde. Der umlaufende Drachmenbestand wurde zum Austausch in die neue Währung aufgerufen, eine Devisengrenze zwischen den Ionischen Inseln und dem griechischen Mutterlande gezogen und mit der Währungshoheit die de facto vollzogene Eingliederung dieser wirtschaftlich bedeutsamen Inselgruppe in den italienischen Machtbereich unterstützt. Infolge der Abtrennung der Ionischen Inseln verlor der griechische Staat neben wertvollen wirtschaftlichen auch finanzielle Einnahmequellen.

#### Finanzierung der Besatzungskosten in Landeswährung

Die Finanzierung der Wehrmachtsausgaben mit RKK-Scheinen neben der Ausstellung von Empfangsbescheinigungen war wie in allen besetzten Ländern eine Übergangsmassnahme. In Griechenland wurde mit den deutsch-italienischen Protokollen vom 5. und 6. 8. 1941 die Rechtsgrundlage für die Regelung der Besatzungskosten geschaffen. Danach hatte die griechische Regierung die Besatzungskosten in vollem Umfange zu tragen und in Landeszahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Durch die deutsch-italienische Vereinbarung vom 14. 3. 1942 erfuhr diese Regelung eine Einschränkung, indem die griechische Regierung nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Tragung der Besatzungskosten heranzuziehen war. Es wurde eine monatliche Abschlagszahlung an die deutschen und italienischen Besatzungstruppen von insgesamt 1,5 Mrd. Dr. festgesetzt, die ab November 1942 unter Zugrundelegung eines gleitenden Preisindex der Geldentwertung angepasst wurde. Die über die Abschlagszahlung hinaus für Besatzungskosten erforderlichen Beträge waren ebenfalls von der griechischen Regierung zur Verfügung zu stellen, sie wurden jedoch von der Bank von Griechenland auf zinslose Drachmenkonten der deutschen und italienischen Regierung angelastet. Damit war die Entwicklung des Banknotenumlaufs und der griechischen Währung weitgehend, wenn auch nicht ausschliesslich, bestimmt. Bald zeigte es sich, dass der griechischen Regierung mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten nur die Inanspruchnahme der Notenpresse übrig blieb.

Es bleibt zu berücksichtigen, dass auch die laufenden Staatsaufgaben ausserhalb der Besatzungskosten nicht annähernd aus Haushaltsmitteln gedeckt werden konnten. Das Verhältnis zwischen Besatzungskosten und eigenen Staatsausgaben war schwankend, dürfte aber im Durchschnitt bei 50 % gelegen haben.

Steuerliche Geldabschöpfungen waren wirkungslos, weil das Steuersystem der fortschreitenden Inflation nicht Rechnung trug und die Erfassung der Steuerpflichtigen in zunehmenden [sic] Masse unter dem unzulänglich arbeitenden Beamtenkörper litt. Steuerreformen wurden auf Initiative des Sonderbevollmächtigten eingeführt, sie wurden aber im Zuge eintretender Verfallserscheinungen nicht mehr wirksam. Über den Geld- und Kapitalmarkt boten sich dem Staate keine Finanzierungsmöglichkeiten, wie an anderer Stelle ausgeführt ist.

Die berufenen Stellen waren sich bewusst, dass eine erfolgreiche Währungspolitik nur in Verbindung mit güterwirtschaftlichen Massnahmen möglich war. Die deutschen und italienischen kriegswirtschaftlichen Belange gestatteten nur eine unzureichende Versorgung

Griechenlands. Die Diskrepanz zwischen Güter- und Geldumlauf nahm der Währung den erforderlichen Unterbau. Die Einführung preispolitischer Ordnungsmassnahmen, wie sie in anderen besetzten Ländern möglich waren, scheiterte in Griechenland an der zu knappen Warendecke, die eine Bewirtschaftung nicht zulies, mehr noch an der liberalistisch eingestellten Wirtschaft, die sich jeder preisregelnden Steuerung zu entziehen wusste. Gleichwohl ging auch die griechische Regierung daran, mit den nachstehend im einzelnen behandelten geld- und finanzpolitischen Hilfsmassnahmen der inflationistischen Entwicklung entgegenzutreten, solange von der Güterseite keine wirksame Unterstützung zu erwarten war. Die zuständigen deutschen Dienststellen haben der Regierung hierbei beratend zur Seite gestanden.

#### Anlage 5

Der Sonderbevollmächtigte  
des Auswärtigen Amtes für den Südosten

Wien, den 31. 12. 1944

Der Deutsche Bankenkommissar in Griechenland

#### Abschliessende Übersicht über den Einsatz von Reichsgold in Griechenland

##### Bewilligung von Monats-Kontingenten

Auf Grund der Ressortbesprechungen vom 9. 11. 1943 in Berlin wurde dem Sonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amtes für den Südosten vom Beauftragten für den Vierjahresplan Gold aus Beständen der Reichsbank zum Einsatz in Griechenland, Albanien und Serbien zur Verfügung gestellt. Das Monatskontingent wurde für den Zeitraum von 6 Monaten auf RM 4 000 000.– für weitere 3 Monate auf RM 2 000 000.– festgesetzt. Im Rahmen dieser Genehmigung hat die Reichsbankhauptstelle Wien im Auftrage des Reichsbankdirektoriums Berlin die angewiesenen Goldbeträge an die Dienststelle Athen bzw. Belgrad des Sonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amtes für den Südosten durch Lufttransporte abgesandt.

##### Abstimmung der Goldeingänge

Die Abstimmung der Goldsendungen mit den Eingängen kann von der Dienststelle Athen, Deutscher Bankenkommissar in Griechenland, nur an Hand der noch vorhandenen Bücher vorgenommen werden. Die beim Bankenkommissar in Griechenland angefallenen Buchungsbelege und sonstigen Unterlagen, die im einzelnen Aufschluss über die Verwendung des Goldes<sup>2</sup> geben, wurden mit dem Aktentransport der Dienststelle Athen an das Reichsbankdirektorium nach Berlin gesandt. Das gesamte Aktenmaterial der Dienststelle musste auf dem Bahntransport durch die Wehrmacht vernichtet werden, da der Transport feindgefährdet war. Ausweislich der Bücher des Bankenkommissars, dessen Buchungen mit den listenmässigen Aufgaben der Reichshauptstadt Berlin und der Reichsbankhauptstelle Wien übereinstimmen, sind in Athen folgende Goldtransporte eingegangen:

	<u>Goldpfund</u>	<u>Goldfrancs</u>
4. 2. 1943	48 000	1 250 000
28. 2. "	63 000	–
2. 3. "	33 000	800 000
3. 3. "	–	1 700 000
3. 4. "	50 000	–
13. 4. "	33 000	480 000
14. 4. "	33 000	480 000
3. 5. "	50 000	800 000
9. 6. "	50 000	700 000
3. 7. "	50 000	560 000
5. 7. "	–	640 000
31. 7. "	45 000	640 000
2. 8. "	–	510 290
29. 8. "	–	480 000
21. 9. "	–	300 000
	<u>455 000</u>	<u>9 340 290</u>

Ferner sind nach Angabe der Reichshauptbank Berlin folgende Sendungen nach Athen abgegangen, deren Eingänge im einzelnen mangels vorhandener Unterlagen von der Dienststelle nicht mehr geprüft werden können

	5. 2. 1943	4 000	22 570
x Von Berlin nur im RM-Betrage v. 1 Mio. angegeben	15. 11. "	6 000	140 000
	17. 11. "	50 000 <sup>x</sup>	1 200 000
x <sup>1</sup> Von Berlin nur im RM-Betrage v. 1,4 Mio. angegeben	2. 12. "	50 000	–
	9. 12. "	70 000 <sup>x1</sup>	–
	29. 12. "	48 000	1 250 000
	3. 1. 1944	48 000	1 250 000
	20. 1. "	48 000	1 250 000

Mithin sind für die Dienststelle Athen  
insgesamt eingegangen:

L 779 000      Fr. 14 452 860

Im Ablauf der Aktion sind noch durch  
Interventionskäufe am Athener Markt  
dem Bestand zugeführt worden

L 5 934      Fr. 11 700

Vom Gesamtgoldbestande für Griechenland sind 2 017 000 Goldfrancs abzusetzen, die auf Weisung des Gesandten Dr. Neubacher an die Dienststelle Belgrad zum Einsatz in Albanien gesandt worden sind. Ausserdem wurde mit Belgrad ein Goldumtausch laut Anlage 2 getätigt. Hiermit standen für die Goldaktion in Griechenland insgesamt Goldpfund 784 934 und Goldfrancs 12 447 560 zur Verfügung.

Ziel der Gold-Intervention

Der grösste Teil des Reichsgoldes fand bei den Interventionsverkäufen an der Athener Börse und am freien Markt durch besondere Vertrauensmakler in Athen und Saloniki Verwendung. Die Verkäufe, die unter Aufsicht des Deutschen Bankenkommissars in ständiger Fühlungnahme mit dem griechischen Finanzminister durchgeführt wurden, bezweckten eine Einwirkung auf den Kurs des Goldpfundes, das als allgemein gültiger Wertmesser die Preisgestaltung auf dem griechischen Markt massgebend beeinflusste. Angesichts der durch hohe Besatzungskosten und ungedeckte Ausgaben des griechischen Staates bedingten Ausweitung des Notenumlaufs und unter Berücksichtigung des allgemeinen Warenmangels und der Anlieferung und Nachschub lahmlegenden Transportlage konnte die Kursbeeinflussung nur darin bestehen, das Tempo der Inflation zu zügeln und der Drachme möglichst lange Zahlungsfunktion als Finanzierungsmittel der Wehrmacht zu erhalten.

Hauptziel der Goldaktion war die Beschaffung der für die Wehrmachtfinanzierung erforderlichen effektiven Barmittel. Auf Grund der Vereinbarung des Sonderbevollmächtigten Südost mit der Griechischen Regierung vom 1./2. 12. 1942 hatte diese den gesamten Bedarf an Besatzungskosten für die Wehrmacht auf Anfordern zur Verfügung zu stellen. Die über die Bank von Griechenland von der Griechischen Regierung bereitgestellten Mittel wurden der Reichsregierung mit Ausnahme der dem griechischen Haushalt zur Last fallenden fixen Abschlagszahlungen auf Sonderkonto angelastet. Die Abdeckung der auf den Sonderkonten kreditierten Beträge erfolgte aus Warenverkäufen, Erlösen der Degrises und zum überwiegenden Teil aus Golderlösen. Der griechische Staat trat also jeweils in Höhe der angeforderten Besatzungskosten in Vorlage und erhielt nach Massgabe der vorhandenen Drachmenbestände aus Golderlösen auf diese Kredite laufende Rückzahlungen. Der prozentuale Anteil der Rückzahlungen aus Golderlösen auf die monatlichen Besatzungskosten stellt sich im Ablauf der Goldaktion wie folgt dar:

Dezember	1943	16 %
Januar	1944	16 %
Februar	"	23 %
März	"	59 %
April	"	31 %
Mai	"	33 %
Juni	"	25 %
Juli	"	72 %
August	"	32 %
September	"	24 %
Oktober	"	43 % (bis 6. 10.)

---

\* Der Bericht besteht aus vier inhaltlichen Abschnitten: A. Grundsätzliches zur griechischen Währung (Bl. 10 f.); B. Das griechische Kreditwesen, I. Notenbank, II. Die sonstigen Kreditinstitute, Deutsche Bankbeteiligungen (Bl. 17–33); C. Die griechische Währung und währungspolitische Massnahmen während der Besatzungszeit, I. Entwicklung der Inflation vom Mai 1941 bis Ende 1942 und ihre Bekämpfung durch Massnahmen der Griechischen Regierung, II. Eingreifen der Sonderbevollmächtigten und

Sanierungsmassnahmen in der Zeit von Ende 1942 bis November 1943, III. Die Goldaktion als Massnahme zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfunktion der Drachme während der Hochinflation Dezember 1943 bis zur Räumung Griechenlands (Bl. 33–41); D. Kritische Rückschau auf die Währungspolitik in Griechenland (Bl. 42–46). Anlagen 1–5 (Bl. 47–69).

- 1 „Nach Abschluß meiner Abwicklungsarbeiten“ versandte Reichsbankdirektor Paul Hahn am 2. 4. 1945 aus Kitzbühel u. a. diesen undatierten Tätigkeitsbericht als eine von fünf Anlagen an den Gesandten Dr. Ing. Neubacher. PA AA, R 27320, fol. 4. Dieses, einem Abriss seiner Tätigkeiten in Griechenland beige-fügte Dokumentenkonvolut adressierte Hahn am 12. 4. 1945 an den Präsidenten der Reichsbank in Berlin, Walther Funk. Vgl. ebenda, fol. 1–3. Sämtliche Berichte dürften zwar vorab entstanden sein, gesichert ist indessen das erste Versanddatum.
- 2 Im Original: Soldes.

### ■ Document 32

#### **Oberregierungsrat Dr. Nestler: Das Finanzwesen einschliesslich der Besatzungskosten in Griechenland während der deutschen Besatzungszeit 1941–1944, 2. April 1945<sup>1</sup>**

Source: PA AA, R 27320, fol. 70–225.<sup>2</sup>

[...]\*

#### I.3 Die Festsetzung von Abschlagszahlungen und das Anlastungsverfahren

##### Vertrauliches Protokoll v. 14. 4. 1942

Die Griechische Regierung wies seit Ende 1941 wiederholt auf die besorgniserregende Entwicklung ihrer Finanzen hin und bat um Verhandlungen. Anfang 1942 wurde von der Deutschen und der Italienischen Regierung eine Nachprüfung der Leistungsfähigkeit des Griechischen Staates mit dem Ziele einer Herabsetzung der Besatzungskosten vorgenommen. Dabei musste jedoch von vorneherein daran festgehalten werden, dass die in Griechenland anfallenden Besatzungskosten weiterhin in Drachmen zu zahlen und die entsprechenden Beträge von der Griechischen Regierung zumindest vorzufinanzieren waren. Die Möglichkeiten einer Herabsetzung waren begrenzt, solange aus operativen Gründen eine Verminderung der Truppenstärke und eine Beschränkung des Ausbauprogramms und aus technischen Gründen eine fühlbare Erhöhung des Warennachschubs aus dem Reich und den übrigen Ländern der deutschen Einflusszone sowie aus Italien nicht möglich erschien. Die Italiener wollten mit psychologischen Mitteln helfen. Es sollte „mit einem Minimum an tatsächlichem Aufwand und einem Maximum an Propaganda“ eine Beruhigung der Öffentlichkeit über die rasche Steigerung der Staatsausgaben und des damit verbundenen Staatsdefizits erreicht werden. Die Griechische Regierung sollte auf die Besatzungskosten zunächst nur im Rahmen ihrer derzeitigen Leistungsfähigkeit Abschlagszahlungen erbringen, die endgültig zu Lasten des griechischen Haushalts gingen. Es wurde ein Betrag von monatlich 1,5 Mrd. Dr. für beide Besatzungsarmeen als Abschlagszahlung für tragbar angesehen. Für die weiteren Beträge sollte die Griechische Regierung einen Kredit bei der Notenbank aufnehmen. Im Verhältnis zwischen der Griechischen Regierung und den Achsenmächten sollten letztere mit diesen Summen belastet werden. Es handelte sich also im wesentlichen um eine „optische“ Hilfe. Die endgültige Festsetzung des griechischen Beitrags zu den Besatzungskosten sollte einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Zwischen den beiden Regierungen der Achsenmächte kam eine entsprechende Vereinbarung zustande, die im vertraulichen Protokoll vom 14. März 1942 niedergelegt ist.<sup>(1)</sup> Die Griechische Regierung hatte danach auch weiterhin den gesamten Geldbedarf der Besatzungstruppen in Drachmen zu Verfügung zu stellen. Zu Lasten des griechischen Haushalts gingen vom 1. Januar 1942 ab monatlich nur 750 Mio. Dr. je Besatzungsmacht. Der darüber hinaus gezahlte Betrag wurde von der Bank von Griechenland auf neu zu eröffnenden, zinslosen Drachmenkonten der Deutschen und Italienischen Regierung angelastet. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass es sich bei den Abschlagszahlungen um vorläufige Leistungen der Griechischen Regierung handelte, durch die die spätere Festsetzung der endgültigen Besatzungskosten in keiner Weise präjudiziert wurde.

Die Anlastungen stellen politische Schulden gegenüber der Griechischen Regierung dar. Es ist offen geblieben, in welcher Weise diese Schulden getilgt werden sollen. Der wiederholt geäußerte Wunsch der Griechischen Regierung, ihre Forderungen aus Besatzungskosten gegen ihre Clearingschulden verrechnen zu dürfen, ist stets abgelehnt worden.

Die neue Regelung hatte für die Besatzungsmächte einen grossen Nachteil: Der griechische Anteil an den Besatzungskosten war auf eine bestimmte Summe festgesetzt und konnte mangels einer Währungsverfallklausel nicht an die Drachmenentwertung angepasst werden. Die im Juni 1942 eintretende beschleunigte Zunahme des Notenumlaufs und die Anforderungen der deutschen Truppen in Nordafrika an den griechischen Raum wirkten sich auf die Höhe der Besatzungskosten fühlbar aus. Die Deutsche Wehrmacht benötigte von Januar bis Oktober 1942 115,4 Mrd. Dr. Davon gingen infolge des festen Anteils der Griechischen Regierung nur 7,5 Mrd. Dr. (6,5 %) zu Lasten des griechischen Haushalts und 107,9 Mrd. Dr. (93,5 %) zu Lasten des Reichs. Die Italiener, deren Anforderungen auf Grund ihres viel geringeren Aufgabengebietes stets niedriger waren als die deutschen, wurden in der gleichen Zeit mit 25,5 Mrd. Dr. belastet. Die griechischen Abschlagszahlungen auf ihre Besatzungskosten betragen 22,7 % (7,5 Mrd. Dr.).

---

(1) Vgl. Anlage 2.

#### IV. [...]

#### Griechische Abschlagszahlungen und deutsche Anlastungen

Der Anteil, der von den zur Verfügung gestellten Drachmenbeträgen endgültig zu Lasten des griechischen Haushalts geht, ist verschieden.

1. Die vom 1. August bis 31. Dezember 1941 gezahlten 9,5 Mrd. Dr. sind auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens vom 5. August 1941 in vollem Umfang vom griechischen Staat zu tragen.
2. Von den 115,4 Mrd. Dr., die vom 1. Januar bis 31. Oktober 1942 während der Gültigkeit des Vertraulichen Protokolls vom 14. März 1942 zur Verfügung gestellt worden sind, wurden, wie bereits erwähnt, nur 6,5 v. H. (7,5 Mrd. Dr.) von der Griechischen Regierung übernommen. 107,9 Mrd. Dr. gehen zu Lasten des Reichs.
3. Mit Inkrafttreten des Abkommens vom 1./2. Dezember 1942 ändert sich diese ungünstige Aufteilung für die Folgezeit (l. November 1942 – Oktober 1944) durch Anpassung der griechischen Abschlagszahlungen an den Währungsverfall<sup>(1)</sup>. Der griechische Anteil erhöht sich auf 22,5 v. H. im Monatsdurchschnitt. Die Quoten in den einzelnen Monaten sind dabei erheblichen Schwankungen unterworfen. Die niedrigste Quote beträgt 8,5 v. H. im September 1943, die höchste 34,2 v. H. im November 1942, wenn man von Oktober 1944 absieht, in dem der Gesamtbetrag zu Lasten des Griechischen Haushalts ging. Diese

Schwankungen beruhen darauf, dass die Preisentwicklung, von der die Festsetzung des Index abhing und die Besatzungskostenanforderungen nicht gleichen Schritt hielten.

Bei einer Gegenüberstellung der Endzahlen von Abschlagszahlungen und Anlastungen des Sonderkontos II beträgt der Anteil für die griechischen Abschlagszahlungen 69,4 v. H. Dieser hohe Vorhundertersatz, der ein falsches Bild ergibt, erklärt sich dadurch, dass die Besatzungskosten im Oktober 1944, als sie mit 1,8 Tsd. Dr. ihren Höchststand erreicht hatten, in vollem Umfang durch Abschlagszahlungen gedeckt wurden.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Aufteilung der Besatzungskosten in griechischen. Zahlungen zu Lasten des griechischen Haushalts und deutsche Anlastungen. Die Zahlen sind nach der zeitlichen Gültigkeit der drei grundsätzlichen Vereinbarungen (s. o.) aufgegliedert.

Zeit	Griechische Abschlagszahlungen	Deutsche Anlastungen – Mrd. Dr. –	Gesamtbesatzungskosten	v. H. der Abschlagszahlungen
1. 8. 41- 31. 12. 41	9,5	–	9,5	100
1. 1. 42- 31. 10. 42	7,5	107,9	115,4	6,5
1. 11. 42- 21. 10. 44	<u>2 407 196,0</u> 2 407 213,0	<u>1 058 626,5</u> 1 058 734,4	<u>3 465 822,5</u> 3 465 947,4	<u>69,4</u> –

plus Monatsdurchschnitt 22,5 v. H.

Nach dem Vertraulichen Protokoll handelt es sich bei den Abschlagszahlungen nur um vorläufige Leistungen der Griechischen Regierung, durch die der endgültigen Festsetzung der Besatzungskosten nicht vorgegriffen wird.

Die Griechische Regierung hat ausser den Drachmenzahlungen dem Reich noch 56,4 Mio. RM in RKK-Scheinen (3,3 Mrd. Dr.) als Beitrag zu den von April bis Juli 1941 angefallenen deutschen Besatzungskosten entschädigungslos zurückerstattet.

Noch nicht durchgeführt ist die Einlösung der Leistungsbescheinigungen in Höhe von schätzungsweise 4–5 Mio. RM, die zu Lasten der Griechischen Regierung gehen sollte. (Hinweis S. 4).

(1) Vgl. Übersicht über den Index für Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten Anlage 29.



## VII. Reichsverschuldung gegenüber Griechenland

### Drachmenschuld

Die Reichsverschuldung gegenüber Griechenland errechnet sich folgendermassen:

Gesamtsumme der der deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellten Drachmen	3465	Bio. Dr.
Griechische Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten	<u>2406</u>	" "
Deutsche Anlastung	1059	" "
Deutsche Rückzahlungen	<u>760</u>	" "
Deutsche Restschuld	299	Bio. Dr.

Um ein zutreffendes Bild von den inflationistisch aufgeblähten Drachmenbeträgen zu erhalten, müssen sie auf eine wertbeständige Basis zurückgeführt werden. Der offizielle Reichsmarkkurs, der bis zur Aufgabe Griechenlands 1 RM = 60 Dr. betrug, ist hierfür nicht geeignet. Eine Umrechnung zu diesem Kurs würde eine Reichschuld von 5 Mio. RM ergeben. Das griechische Wirtschaftsleben hatte sich schon seit langem von diesem Kurs gelöst. Teilweise wurden Teuerungszuschläge eingeführt, auch das Goldpfund wurde zur Kalkulationsgrundlage genommen.

### Umrechnung auf wertbeständige Basis

Es sind folgende Umrechnungsmöglichkeiten zu prüfen:

1. Index für die Abschlagszahlungen der Griechischen Regierung auf Besatzungskosten
2. Verrechnungskurs für Wehrmachtgebühren
3. Teuerungsindex der Dienststelle des Sonderbevollmächtigten bzw. der deutschen Kolonie
4. Athener Lebenshaltungskostenindex
6. Goldpfundkurs

Zu 1. Der Index für die Abschlagszahlungen der Griechischen Regierung auf Besatzungskosten wäre theoretisch am besten geeignet. Er setzt sich aus den Preisen der Waren und den Löhnen zusammen, die für die Höhe der Besatzungskosten ausschlaggebend waren (Hinweis S. 22). Dieser gewogene Index besteht jedoch erst seit 1. April 1943. Es sind keine Unterlagen vorhanden, nach denen der Index für die vorangehende Zeit noch ermittelt werden könnte.

Zu 2. Der Verrechnungskurs für die Wehrmachtgebühren ist ausschliesslich auf die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Wehrmachtangehörigen abgestellt. Er besteht erst seit März 1943 und hat nicht immer mit der Preisentwicklung Schritt gehalten. Damit scheidet er als Grundlage für eine Umrechnung aus.

Zu 3. Der Teuerungsindex der Dienststelle des Sonderbevollmächtigten, der sich seit April 1943 mit dem zu dieser Zeit eingeführten Teuerungsindex der deutschen Kolonie deckt, hat die Lebenshaltungskosten einer weiblichen Angestellten der Dienststelle als Grundlage. Er

ist im Frühjahr 1942 eingeführt worden. Auch er lässt sich für die vorangegangene Zeit nicht mehr feststellen.

Zu 4. Der Athener Lebenshaltungskostenindex wird von der Statistischen Abteilung der Bank von Griechenland schon seit 1913 monatlich aufgestellt. Er beruht auf den Unterhaltskosten einer sechsköpfigen Familie des Mittelstandes. Sein Nachteil für die erforderliche Umrechnung besteht darin, dass die Waren, auf die sich der Index stützt, in ihrer Zusammensetzung nicht den Waren und Leistungen entsprechen, die für die Wehrmacht massgeblich waren. Ausserdem sind für die Preisberechnung im Jahre 1941 nicht die Schwarzmarkt- sondern die Festpreise verwendet worden, zu denen keine Waren zu haben waren. Vor allem aber gibt der Index nur ein Bild von den Athener Lebenshaltungskosten, die die höchsten von ganz Griechenland waren. Es könnte deshalb gegen die Verwendung des Index von griechischer Seite eingewandt werden, dass er die Kaufkraft der Drachme zu niedrig bemisst.

Zu 5. Auch der Preis für Olivenöl ist kein brauchbarer Massstab. Olivenöl gehört seit jeher in Griechenland zu den wichtigsten Nahrungsmitteln. Es war während der Besatzungszeit die grösste Mangelware und zugleich ein gesuchtes Spekulationsobjekt neben dem Goldpfund. Der Ölpreis lag in Athen meist höher als der Preis für Gold, weil beim Öl Drachmenentwertung und Warenmangel bei grösster Nachfrage den Preis diktierten. Der Ölpreis war spekulativ überhöht. Damit scheidet er für eine Wertermittlung der deutschen Schulden aus.

Zu 6. Der Kurs des Goldpfundes weist ebenfalls erhebliche Nachteile auf. Gold war während der Besatzungszeit das bedeutendste Spekulationsobjekt und die beliebteste Kapitalanlage. Infolgedessen stand es im allgemeinen hoch im Kurs und unterlag oft grossen Schwankungen, die auf militärischen oder politischen Ereignissen oder Gerüchten beruhten. Der Goldpfundkurs spiegelt allenfalls die Kaufkraft der Drachme in Athen wider. Das gilt aber auch nur mit Einschränkungen.

Die Anpassung der Preise an den Goldpfundkurs geschah namentlich in den ersten Jahren oft erst nach einer gewissen Zeit. In der Provinz war die Kaufkraft der Drachme stets höher als es im Goldpfundkurs zum Ausdruck kommt. In Mazedonien und auf manchen Inseln lagen die Preise besonders für Lebensmittel, zeitweise 60 % und mehr unter den Athener Preisen. Der Goldpfundkurs hat jedoch gegenüber den übrigen Umrechnungsmöglichkeiten den Vorteil, dass er für die gesamte Besatzungszeit vorliegt. Er ist dadurch zumindest geeignet, eine Relation zwischen den verschiedenen Drachmenzahlungen herzustellen. Der Goldpfundkurs wurde deshalb für die Umrechnung gewählt.

Die Umrechnung der Drachmenzahlungen geschah in der Weise, dass die monatlichen Leistungen der Griechischen Regierung für Besatzungskosten, ihre Abschlagszahlungen, die Anlastungen des Reichs und seine Rückzahlungen nach dem monatlichen Durchschnittskurs des Goldpfundes von Drachmen in Goldpfund umgerechnet wurden. Die Endergebnisse wurden zu dem Kurs 1 £ Pfund = 20,40 RM von Goldpfund in Reichsmark ungerechnet. Zum Vergleich wurden auch die Zahlungen mit entwerteten „Papier“-Drachmen in „Friedens“-Drachmen umgerechnet. Mit „Friedens“-Drachmen wurden die Drachmen bezeichnet, deren Kurs 1000 Dr. = 0,855 £ Gold oder 1 £ Gold = 1168,60 Dr. beträgt. (1)

Die Umrechnung ergibt folgendes Bild:

Gesamtsumme der der deutschen			
Wehrmacht zur Verfügung gestellten Beträge	157,3	Mio.	RM
Griechische Abschlagszahlungen			
auf Besatzungskosten	43,7	"	"
Deutsche Anlastung	113,6	Mio.	RM
Deutsche Rückzahlungen	18,4	"	"
Deutsche Restschuld	95,2	Mio.	RM

(1) Wegen der Umrechnungen im einzelnen wird auf die Zusammenstellungen Anlagen 16–25 verwiesen.

#### Kritik an der Goldpfundkursumrechnung

Die gegen den Goldpfundkurs als Wertmesser erhobenen Bedenken werden durch das Endergebnis bestätigt. Nach Umrechnung der Drachmenzahlungen zum Goldpfundkurs betragen die Besatzungskosten von August 1941 bis Oktober 1944 nur 157 Mio. RM, oder rd. 4 Mio. RM im Monatsdurchschnitt. Wenn man die Zahl der in Griechenland eingesetzten Truppen, die Grösse der Bauvorhaben und den Umfang der Schiffsreparaturen betrachtet, reicht ein Betrag von monatlich 4 Mio. RM zur Deckung dieser Kosten nicht aus. Allein die Einsatzgebühren, die auf Reichsmarkbasis berechnet wurden, belaufen sich bei einer Truppenstärke von nur 100 000 Mann monatlich auf 4 Mio. RM, wenn man den vom OKW für Griechenland veranschlagten Betrag von 40 RM je Kopf und Monat zu Grunde legt. Die Kaufkraft der Drachme muss demnach in Durchschnitt wesentlich grösser gewesen sein, als es in den Goldpfundkurs zum Ausdruck kommt. Das trifft auf jeden Fall für die Wehrmachtfinanzierung ausserhalb Athens zu.

Mangels anderer zuverlässiger Unterlagen bleiben nur Schätzungen übrig. Einen gewissen Anhaltspunkt geben die Wehrmachtausgaben von April bis Juli 1941. In dieser Zeit wurden die Besatzungskosten noch mit Reichskreditkassenscheinen finanziert. In vier Monaten wurden 77 Mio. RM benötigt.

Ausserdem zusätzlich Leistungsbescheinigungen im Werte von mutmasslich 4–5 Mio. RM ausgestellt.<sup>(1)</sup> Danach belief sich der Monatsbedarf der Wehrmacht zu einer Zeit, als das Umrechnungsverhältnis 1 RM = 60 Dr. noch der wahren Kaufkraft der Drachme entsprach, auf etwa 20 Mio. RM.

Über die Entwicklung der Besatzungskosten in der Zeit nach ihrer Übernahme durch den griechischen Staat gibt die Umrechnung in Reichsmark über den Goldpfundkurs einigermaßen zuverlässig Aufschluss, wenn man unterstellt, dass die spekulative Überhöhung des Goldpfundkurses von 1941–1943 ungefähr die gleiche geblieben ist. Es zeigt sich, dass die Besatzungskosten in den Jahren 1941–1943 im Monatsdurchschnitt nur massigen Schwankungen unterworfen waren. Die grösste Abweichung vom Gesamtdurchschnitt beträgt 19 v. H. (1944). Der verminderte Monatsdurchschnitt im Jahre 1944 dürfte durch die Sparmassnahmen und

auf eine durch die Vollinflation bedingte grössere Überhöhung des Goldpfundkurses gegenüber der Kaufkraft der Drachme zurückzuführen sein. In einzelnen betragen die Durchschnittszahlungen:

1941	4,355 Mio. RM
1942	4,604 " "
1943	3,971 " "
1944	<u>3,263 " "</u>
Gesamtdurchschnitt	4,034 Mio. RM

Man darf aus diesem Ergebnis schliessen, dass die der Deutschen Wehrmacht von August 1941 bis Oktober 1944 zur Verfügung gestellten Drachmenbeträge dem Werte im Durchschnitt nicht erheblich voneinander abgewichen sind. Sie haben in dieser Zeit gewiss nicht unter dem Geldmittelbedarf der Vormonate gelegen, für die er 20 Mio. RM im Durchschnitt betrug. Für August 1941 hatte übrigens der Chefintendant des AOK 12 den Wehrmachtbedarf in Griechenland auf 20–25 Mio. RM veranschlagt. Hieraus würde sich ergeben, dass auch für die fragliche Zeit von August 1941 bis Oktober 1944 die Besatzungskosten mit monatlich rd. 20 Mio. RM angesetzt werden dürfen. Die Kaufkraft der Drachme würde dann etwa das Fünffache des Goldpfundpreises betragen. Berichtigt man die Schlusssaufstellung dementsprechend, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Gesamtsumme der der Deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellten Beträge	786,5 Mio. RM
Griechische Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten	<u>218,5 " "</u>
Deutsche Anlastungen	568,0 " "
Deutsche Rückzahlungen	<u>92,0 " "</u>
Deutsche Restschuld	476,0 " "

Diese Zahlen dürften dem tatsächlichen Wert der griechischen Leistungen und der deutschen Erstattungen nahe kommen. Demzufolge würde sich die Restschuld, die das Reich gegenüber Griechenland hat, noch auf 476 Mio. RM belaufen.

---

(1) Hinweis S. 77 f.

## XI. Beute und Prise

### Beute

Bei der Kapitulation der Griechischen Armeen und der anschliessenden Besetzung des Landes wurden grosse Mengen Beute an Waffen, Ausrüstung und Vorräten verschiedenster Art gemacht.

### Prise

Die in den Häfen von Piräus, Saloniki, Patras und Volo auf Schiffen und in den Freihafenzonen vorgefundenen Warenvorräte wurden 1941 generell vom Admiral Agäis beschlagnahmt. Die Verwaltung der beschlagnahmten Güter und Abwicklung der Prisenverfahren wurden durch die Prisenstelle Piräus vorgenommen.

1943 wurde durch einen Vergleich zwischen dem Reich und der Griechischen Regierung auf die weitere Durchführung der Prisenverfahren verzichtet. Die von Oberprisenhof bereits durchgeführten Verfahren wurden als richtig anerkannt. Das Reich verzichtete auf die noch in den Lagern befindlichen, beschlagnahmten Waren. Sie wurden zu Gunsten der Griechischen Regierung freigegeben. Der genaue Wortlaut und der Zeitpunkt des Abkommens kann z. Zt. nicht angegeben werden.

Der Sonderbevollmächtigte hat 1942 die in Griechenland gemachte Beute und Prise zusammengestellt, so weit das zu diesem Zeitpunkt noch möglich war. Die Unterlagen, die sich beim Auswärtigen Amt und dem Reichsfinanzministerium befinden, sind z. Zt. nicht zugänglich. Der Umfang der italienischen Beute und Prise ist nicht bekannt.

---

\* Der Bericht besteht aus vier inhaltlichen Abschnitten: A. Allgemeines (Bl. 74 f.); B. Wehrmachtfinanzierung, I. Rechtsgrundlagen für die Besatzungskosten, II. Zusammensetzung der Besatzungskosten, III. Einsatzgebühren, IV. Höhe und Verbuchung der Besatzungskosten, V. Deutsch-italienischer Lastenausgleich, VI. Stand und Abdeckung der Sonderkonten, VII. Reichsverschuldung gegenüber Griechenland, VIII. Quartierleistungen, IX. Transportkosten, X. Italienische Wehrmachtfinanzierung, XI. Beute und Prise, XII. Kriegsschäden (Bl. 75–125); C. Griechische Finanzpolitik, I. Allgemeines, II. Kriegseinwirkungen auf den Haushalt, III. Steuerreform (Bl. 125–152); D. Schlußbetrachtung (Bl. 153). Apparat der Anlagen 1–34 (unpaginiert).

1 „Nach Abschluß meiner Abwicklungsarbeiten“ versandte Reichsbankdirektor Paul Hahn, Kitzbühel, am 2. 4. 1945 u. a. diesen undatierten Tätigkeitsbericht als eine von fünf Anlagen an den Gesandten Dr. Ing. Neubacher. PA AA, R 27320, fol. 4. Dieses, einem Abriss seiner Tätigkeiten in Griechenland beigefügten Dokumentenkonvolut adressierte Hahn am 12. 4. 1945 an den Präsidenten der Reichsbank in Berlin, Walter Funk. Vgl. ebenda, fol. 1–3.

2 Daraus: Kapitel B. I. 3., S. 79 f.; B. IV., S. 95–97; B. VII., S. 106–111; B. XI., S. 124; Anlagen 19 u. 21.

Anlage 21Leistungen der Griechischen Regierung nach Abzug der Rückzahlungen des ReichsStand 21. Oktober 1944

Zeitpunkt	umgerechnet in		
	in Papierdrachmen	Friedensdrachmen	Goldpfund
24	25	26	27
1941	9 544 105 000	1 247 280 739,52	1 087 329,06
1942	137 882 210 416	3 165 183 319,99	2 708 552,86
1943	1 238 283 333 333	2 545 115 476,31	2 177 918,43
<u>Summe 1941/43</u>	<u>1 385 709 648 819</u>	<u>6 957 579 535,82</u>	<u>5 953 773,35</u>
1944			
Januar	420 000 000 000	165 909 355,18	140 261,30
Februar	230 000 000 000	49 677 104,19	42 509,93
März	1 230 000 000 000	97 843 033,30	83 726,71
April	6 060 000 000 000	205 060 400,52	175 475,27
Mai	8 400 000 000 000	106 534 780,00	91 164,46
Juni	18 000 000 000 000	170 529 394,29	145 926,24
Juli	13 450 000 000 000	44 907 628,51	38 428,57
August	166 360 000 000 000	84 870 067,88	72 626,11
September	990 368 308 331 039	55 641 556,80	47 613,86
Oktober	1 500 000 000 000 000	21 911 250 00	18 750,00
<u>Summe 1944</u>	<u>2 704 518 308 331 039</u>	<u>1 000 865 370,67</u>	<u>856 482,45</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>2 705 904 017 979 858</u>	<u>7 958 464 906,49</u>	<u>6 810 255,80</u>

Anlage 19 Anlastungen des Reichs  
Stand 21. Oktober 1944

Zeitpunkt	gem. Protokoll v. 14. 3. 1942 v. 1. Jan. 1942 bis zum 31. Okt. 1942			in Papierdrachmen
	in Papierdrachmen	Friedensdrachmen	umgerechnet in Goldpfund	
10	11	12	13	14
1941	-	-	-	-
1942	107 882 210 486	2 678 811 731,23	2 292 325,63	11 416 666 667
1943	-	-	-	32 000 000 000
Summe 1941/43	107 882 210 486	2 678 811 731,23	2 292 325,63	43 416 666 667
1944 Januar Februar März April Mai Juni Juli August Sept. Okt.				
Summe 1944				
Gesamtsumme	107 882 210 486	2 678 811 731,23	2 292 325,63	43 416 666 667

v. 1. /2. 12. 1942 u. 25. 1. 1943 v. 1. Nov. 1942 bis 31. März 1943		Sonderkonto II vom 1. Dez. 1943 bis 21. Okt. 1944		
Friedensdrachmen	umgerechnet in Goldpfund	in Papierdrachmen	Friedensdrachmen	umgerechnet in Goldpfund
15	16	17	18	19
–	–	–	–	–
86 794 727,63	74 272,40	4 169 508 333	32 642 106,48	27 832,66
255 185 911,73	218 368,92	1 028 859 300,00	1 994 342 076,26	1 706 607,98
341 980 638,36	292 641,32	1 030 028 808 333	2 026 984 182,74	1 734 540,64
		562 521 500 000	219 529 853,80	187 857,14
		1 053 768 085 000	227 600 228,77	194 763,16
		2 627 971 765 000	209 047 757,21	178 887,35
		7 507 156 775 000	254 029 800,56	217 379,60
		9 533 205 025 000	120 906 892,85	103 463,03
		18 986 384 790 000	179 874 261,00	153 922,86
		33 659 541 910 000	112 417 790,36	96 198,69
		182 718 581 010 000	93 216 425,50	79 767,61
		800 893 963 181 039	44 996 382,07	88 504,52
		–	–	–
		1 057 553 092 041 039	1 461 619 392,12	1 250 743,96
341 980 638,36	292 641,32	1 058 583 120 849 372	3 488 603 574,86	2 985 284,60

Zusammenstellung

	<u>Papierdrachmen</u>	<u>Friedensdrachmen</u>	<u>Goldpfund</u>
Gem. Protokoll vom 14. 3. 1942	107 882 210 486	2 678 811 731,23	2 292 325,63
Sonderkonto I	43 416 666 667	341 980 638,36	292 641,32
Sonderkonto II	<u>1 058 583 120 849 372</u>	<u>3 488 603 574,86</u>	<u>2 985 284,60</u>
Gesamtsumme	1 058 734 419 726 525	6 509 395 944,45	5 570 251,55



## ■ Document 33

### Aufzeichnung von I. Majskij für V. M. Molotov, 1. August 1945<sup>1</sup>

Source: AVP RF, f. 0639, op. 1, p. 3, d. 53, fol. 56–57. According to the German translation in: Laufer/Kynin, *Die UdSSR und die deutsche Frage*, vol. 2, doc. No. 26, p. 71.<sup>2</sup>

Sehr geehrter Vjačeslav Michajlovič,  
nach umfassender Erörterung, wie die Reparationsleistungen zwischen der UdSSR und Polen zu verteilen sind, unterbreiten wir hier einen entsprechenden Vorschlag. Der Gesamtwert der geplanten Lieferungen zu Preisen von 1938 beläuft sich auf etwa 60 Millionen US-Dollar pro Jahr. Wir haben solche Erzeugnisse ausgewählt, die Polen ohne größere Erschwernisse aufbringen kann.<sup>3</sup>

An der Diskussion nahmen die Genossen Saburov, Varga, Arkad'ev, Morozov, Manukjan sowie Professor Smirnov teil.

I. M a j s k i j

Anlage

#### Aufteilung der Reparationsleistungen zwischen der UdSSR und Polen

Auf Beschluß der Konferenz der Drei,<sup>4</sup> wonach die UdSSR und Polen ihre Reparationsansprüche aus der sowjetischen Besatzungszone, von der ein beträchtlicher Teil an Polen übergeht, zu befriedigen haben, stellt Polen der UdSSR im Verlaufe von fünf Jahren jährlich Güter wie folgt unentgeltlich zur Verfügung:

- 1) 1 Million Tonnen Getreide und 1 Million Tonnen Kartoffeln.
- 2) 6 Millionen Tonnen Brennstoffe (Kohle, Briketts, Koks).
- 3) 20 000 Tonnen Zink.

Außerdem besteht die Möglichkeit, eine gemischte polnisch-sowjetische Gesellschaft für den Betrieb von 17 ehemals Deutschen gehörenden Kohleschachtanlagen in dem an Polen gehenden Oberschlesien zu gründen.<sup>5</sup> Die Anteile der UdSSR an dieser Gesellschaft könnten 40 Prozent des Gesamtwerts dieser Betriebe ausmachen.<sup>6</sup>

---

1 Ebenfalls übermittelt an Vyšinskij und K. Novikov.

2 Geheim.

3 Im Reparationsbeschluss der Potsdamer Konferenz ist vermerkt, dass die Reparationsansprüche Polens aus dem Reparationsanteil der UdSSR zu entnehmen sind. Vgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR (Hrsg.), *Die Sowjetunion auf internationalen Konferenzen während des Großen Vaterländischen Krieges 1941 bis 1945*; Bd. 6: Die Potsdamer (Berliner) Konferenz der höchsten Repräsentanten

- der drei alliierten Mächte – UdSSR, USA und Großbritannien (17. Juli – 2. August 1945), Dokumentensammlung, Moskau/Berlin 1986, S. 407.
- 4 Gemeint sind die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz (17. Juli – 2. August 1945).
  - 5 Eine solche Gesellschaft wurde nicht gegründet.
  - 6 Für das am 16. August 1945 zwischen der UdSSR und Polen abgeschlossene Abkommen über die Entschädigung für den durch deutsche Besatzung angerichteten Schaden bildete dieser Entwurf keine Grundlage. Im Gegensatz zu den Vorschlägen der sowjetischen Experten erklärte sich die Regierung der UdSSR bereit, Polen 15 Prozent aller für die UdSSR bestimmten Reparationslieferungen aus der Sowjetischen Besatzungszone sowie 15 Prozent der von der Sowjetunion beanspruchten Industrieanlagen aus den Westzonen zu überlassen. Außerdem sollte Polen zusätzlich 15 Prozent der aus den Westzonen in die UdSSR auszuführenden Industrieanlagen im Austausch gegen polnische Kohlelieferungen erhalten. Dazu wurde die Bildung einer gemischten sowjetisch-polnischen Kommission zur Bestimmung der diesbezüglichen Modalitäten vereinbart. Vgl. Dok. 36.

## ■ Document 34

### Protokoll der Potsdamer Konferenz, 2. August 1945

Source: *Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. The Conference of Berlin (The Potsdam Conference)*. Ed. by the Department of State Publication, Historical Office – Bureau of Public Affairs, Washington 1960, vol. II, S. 1481 ff. Translation: *Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode 1949. Drucksache No. 3327: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten (7. Ausschuß) über den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP DP/DPB, FU (BP-Z) betreffend Untersuchung über deutsches Auslandsvermögen, Appendix C, p. 14.*

#### II. Die Richtlinien für die Behandlung Deutschlands in der ersten Periode der Kontrolle.

18. Vom Kontrollrat sind geeignete Schritte zu ergreifen, um die Kontrolle und Verfügungsgewalt über die im Ausland befindlichen deutschen Vermögenswerte auszuüben, die noch nicht unter der Kontrolle der Vereinten Nationen stehen, die am Kriege gegen Deutschland teilgenommen haben.

#### III. Deutschlands Reparationen.

In Übereinstimmung mit der auf der Krimkonferenz getroffenen Entscheidung, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Umfange für die Verluste und die Leiden Schadensersatz zu leisten, die es den Vereinten Nationen zugefügt hat und für die das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, wurde das folgende Übereinkommen über Reparationen erzielt:

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR. sind durch Entnahmen aus der von der UdSSR. besetzten Zone in Deutschland und durch geeignete deutsche Vermögenswerte im Auslande zu befriedigen.
2. Die UdSSR. verpflichtet sich, die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Reparationsanteil zu decken.
3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder sind aus den westlichen Zonen und aus geeigneten deutschen Vermögenswerten im Auslande zu befriedigen.
4. Zusätzlich zu den Reparationen, die von der UdSSR. aus ihrer eigenen Besatzungszone entnommen werden sollen, erhält die UdSSR. außerdem aus den westlichen Zonen:
  - a) 15 % der brauchbaren und vollständigen industriellen Großanlagen, vor allem aus der Hütten-, chemischen und maschinenerzeugenden Industrie, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und aus den Westzonen Deutschlands entnommen werden sollen, im Austausch gegen entsprechende Werte an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Ton- und Petroleumerzeugnissen und an den anderen Gütern, über die eine entsprechende Vereinbarung erzielt wird;
  - b) 10 % der industriellen Großanlagen, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und aus den Westzonen entnommen werden sollen; sie sind der Sowjetregierung auf Reparationskonto ohne Zahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art zu übertragen.

Die oben unter a) und b) vorgesehenen Entnahmen von Anlagen sind gleichzeitig vorzunehmen.

5. Der Umfang der aus den Westzonen auf Reparationskonto zu entnehmenden Anlagen muß spätestens innerhalb von sechs Monaten vom heutigen Tage ab festgesetzt sein.
6. Die Entnahmen der industriellen Großanlagen sind so bald als möglich zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren von der in Ziffer 5 vorgesehenen Festsetzung an zu beenden. Die Lieferung der unter obige Ziffer 4 a) fallenden Produkte ist so bald als möglich zu beginnen und ist durch die UdSSR. in vereinbarten Teillieferungen innerhalb von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt ab durchzuführen. Die Bestimmung des Umfangs und der Art der industriellen Großanlagen, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und deshalb für Reparationen zur Verfügung stehen, ist vom Kontrollrat nach von der alliierten Reparationskommission unter Beteiligung von Frankreich festgesetzten Richtlinien vorzunehmen, vorbehaltlich der endgültigen Billigung durch den Zonenbefehlshaber der Zone, aus der die Anlagen entnommen werden sollen.
7. Vor der Festsetzung des Gesamtumfangs der der Entnahme unterliegenden Anlagen sind Vorauslieferungen aus der Zahl der Anlagen zu machen, die gemäß dem im letzten Satz der Ziffer 6 festgesetzten Verfahren als für die Ablieferung in Frage kommend bezeichnet werden.
8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Reparationsansprüche auf Anteile an deutschen Unternehmen, die sich in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands befinden, wie auch auf deutsche Vermögenswerte im Auslande in allen Ländern mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 9 aufgeführten.
9. Die Regierungen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika verzichten auf ihre Reparationsansprüche auf Anteile an deutschen Unternehmungen, die sich in der östlichen Besatzungszone in Deutschland befinden sowie auf deutsche ausländische Vermögenswerte in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und dem östlichen Teil Österreichs.
10. Die Sowjetregierung erhebt keinerlei Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete Gold.

■ Document 35

**Runderlass von V. M. Molotov an die Botschafter und Gesandten der UdSSR, 5. August 1945**

Source: AFP RF, f. 0639, op. 1, p. 5, d. 84, fol. 5–22. According to the German translation as an extract from: Laufer/ Kynin, *Die UdSSR und die deutsche Frage*, vol. 2, doc. No. 28, pp. 79–91.

Entwurf

An die Botschafter und Gesandten<sup>1</sup>

Wir halten es für geboten, Sie über die Ergebnisse der Berliner Konferenz<sup>2</sup> zu unterrichten.

[...]\*

B

Im Mittelpunkt der Berliner Konferenz standen: die Reparationsleistungen Deutschlands, die polnische Frage (Schritte im Zusammenhang mit der Bildung einer polnischen Regierung der nationalen Einheit und Westgrenze Polens), die deutsche Seekriegs- und Hochseehandelsflotte, Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zu Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland, Reparationsleistungen Italiens und Österreichs.

Von nicht unerheblicher Bedeutung waren auch die Themen: Treuhandgebiete, Türkei und Meerengen, Abzug der alliierten Truppen aus dem Iran und [die Zukunft] Königsbergs.

C

I. [Reparationen]

In der Frage der von Deutschland zu fordernden Reparationsleistungen verfolgten die englische und die amerikanische Delegation – ebenso wie auf der Krim<sup>3</sup> – die Linie, auch diesmal keine konkreten Entscheidungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich ihres wertmäßigen Ausdrucks.

Trotz der Tatsache, daß die amerikanische Delegation auf der Krim-Konferenz zugestimmt hatte, einen Gesamtbetrag in Höhe von 20 Milliarden US-Dollar als Diskussionsgrundlage für die Lösung der Reparationsfrage anzusetzen, nahm sie auf der Berliner Konferenz von diesem Vorschlag mit der Begründung Abstand, der Betrag von 20 Milliarden sei unrealistisch; gleichzeitig weigerte sie sich, ihrerseits irgendeine andere Zahl zu nennen. Außerdem lancierten die englische und die amerikanische Delegation bei der Diskussion der Reparationsfrage ein neuartiges Prinzip, und zwar das Prinzip, Reparationen zonenweise einzufordern, statt einen Gesamtplan der von Deutschland zu erbringenden Reparationszahlungen zu erarbeiten.<sup>4</sup> Wir gingen auf diesen Vorschlag ein, machten jedoch für die Annahme dieses Vorschlags unsererseits zur Bedingung, daß uns 25 Prozent der Anlagen und Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, die der Entnahme durch Engländer und Amerikaner aus den Westzonen unterliegen. So ist es auch im Kommuniqué fixiert worden. Wir erhoben ebenfalls Anspruch auf 30 Prozent der von den Alliierten erbeuteten deutschen Goldreserven, 30 Prozent der Aktien an den in der Westzone befindlichen deutschen Unternehmen sowie auf 30 Prozent der deutschen Kapitalanlagen im Ausland. Dieser Vorschlag stieß auf den starken Widerstand der Alliierten, die schließlich den von uns vorgeschlagenen 25 Prozent unter der Bedingung zustimmten,

daß wir unsere Ansprüche auf deutsches Gold, Aktien und Kapitalanlagen fallenlassen. Bei der abschließenden Überarbeitung des endgültigen Wortlauts dieses Beschlusses forderten die Alliierten das Recht ein, ebenfalls Reparationsleistungen aus den genannten deutschen Kapitalanlagen im Ausland zu erhalten. Im Ergebnis kam man in der Frage der deutschen Investitionen und Kapitalanlagen, wie im Kommuniké niedergelegt, überein (siehe Punkte 8, 9 und zehn des Abschnitts, „Von Deutschland zu erbringende Reparationsleistungen“).

Es kann davon ausgegangen werden, daß die auf der Berliner Konferenz gefaßten Beschlüsse zur Reparationsfrage einen Schritt nach vorn darstellen.

## II. [Deutsche Seekriegs- und Hochseehandelsflotte]

In der Frage der deutschen Seekriegs- und Hochseehandelsflotte setzten die englische und die amerikanische Delegation alles daran, den Anteil der UdSSR bei der Aufteilung dieser Flotte zu reduzieren und einen gewissen Anteil für Frankreich und weitere Mitglieder der Vereinten Nationen durchzusetzen. Wir schlugen vor, der Sowjetunion jeweils ein Drittel der Kriegsmarine und der Handelsflotte zu überlassen. Die Alliierten schlugen vor, die deutsche Seekriegsflotte zu vierteln, aber sprachen sich unter dem Vorwand, daß die gesamte deutsche Handelsflotte derzeit im Krieg gegen Japan zum Einsatz gelangen müsse, gegen deren [sofortige] Teilung aus.

Die Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die deutsche Flotte konnten jedoch aus dem Wege geräumt werden. Die Konferenz faßte zwei Beschlüsse, deren Kern in folgendem besteht:

- 1) Alle Überwasserschiffe der deutschen Kriegsmarine, ausschließlich der versenkten Schiffe sowie die bei den Verbündeten [Deutschlands] beschlagnahmten Prisen, jedoch einschließlich der in Bau oder Reparatur befindlichen Schiffe, werden paritätisch unter der UdSSR, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten aufgeteilt.
- 2) Die Frage, ob in Bau oder Reparatur befindliche Schiffe fertiggebaut bzw. wieder vollständig instandgesetzt werden sollen, wird von einer von den drei Mächten berufenen technischen Sonderkommission geklärt.
- 3) Der größte Teil der deutschen U-Boot-Flotte wird versenkt. Höchstens 30 U-Boote sollen für experimentelle und technische Zwecke erhalten bleiben und paritätisch unter der UdSSR, dem Vereinigten Königreich und den vereinigten Staaten aufgeteilt werden.
- 4) Sämtliche Bestände an Waffengerät und Munition sowie die auf nach Punkt 1 und Punkt 3 dieses Dokuments zu übergebenden Schiffen befindlichen Ausrüstungsgegenstände der deutschen Kriegsmarine sind den entsprechenden Mächten, in deren Verfügungsgewalt diese Schiffe jeweils übergehen, zu übergeben.
- 5) Vorgesehen ist die Bildung einer Trilateralen Kriegsmarinekommission, die den drei Regierungen abgestimmte Empfehlungen zum konkreten Verteilerschlüssel in bezug auf die deutschen Seekriegsschiffe unterbreitet sowie weitere konkrete Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen erörtert.
- 6) Die Übergabe der Schiffe muß spätestens am 15. Februar [1946] abgeschlossen sein.
- 7) Diejenigen deutschen Handelsschiffe, die sich den drei Mächten ergeben haben, werden ebenfalls paritätisch unter der UdSSR, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten aufgeteilt.

- 8) Aufteilung, Besatzung und Einsatz dieser Schiffe während des japanischen Kriegs wird der Zuständigkeit und Gewalt des Combined Shipping Adjustment Board<sup>5</sup> und der United Maritime Authority<sup>6</sup> unterstehen.
- 9) Da die tatsächliche Übergabe der Schiffe bis zum Ende des Kriegs gegen Japan aufgeschoben wird, nimmt die Trilaterale Kommission eine Bestandsaufnahme und Bewertung sämtlicher verfügbarer Schiffe vor und gibt Empfehlungen zu deren konkreter Verteilung gemäß Punkt 1.
- 10) Es ist vorgesehen, daß Deutschland auf Beschluß des Kontrollrats eine gewisse Anzahl von Schiffen für den Eigenbedarf belassen wird.
- 11) Gleichfalls wird analog zur Kommission für die Seekriegsflotte eine Trilaterale Kommission für die Handelsflotte gebildet.<sup>7</sup>

### III. [Zu Polen]

Zur polnischen Frage wurden zwei im Kommuniqué veröffentlichte Beschlüsse gefaßt.

Es sei gesagt, daß die englische und die amerikanische Delegation unseren Vorschlag ursprünglich abgelehnt hatten, die Westgrenze Polens solle gemäß der im veröffentlichten Beschluß angegebenen Linie entlang von Oder und Westlicher Neiße verlaufen; sie bestanden auf der östlichen Neiße als Grenze, was bedeutet hätte, daß ganz Schlesien – das ja abgesehen davon, daß es angestammter urpolnischer Grund und Boden ist, für Polen immense Bedeutung hat – bei Deutschland verblieben wäre.<sup>8</sup> Auf Vorschlag Gen. Stalins wurde zu diesem Thema eine Abordnung der polnischen Regierung der Nationalen Einheit zur Beratung der drei Minister eingeladen, die in folgender Zusammensetzung anreisten: Bierut, Osóbka-Morawski, Außenminister Rzymowski, Marschall Rola-Żymierski, Gomułka, Grabski und Mikołajczyk. Unter deren Beteiligung fand eine Beratung der drei Minister<sup>9</sup> statt, auf der die Position der polnischen Regierung dargelegt und durch unsere Delegation energisch unterstützt wurde. Außerdem kam es zu mehreren Treffen der Polen mit Gen. Stalin und Gen. Molotov sowie mit Truman, Churchill, Eden und Byrnes.<sup>10</sup>

Was die im Rahmen der polnischen Frage abgegebene Erklärung über Maßnahmen zum Schutz der Interessen des polnischen Staates im Hinblick auf das diesem gehörende Eigentum, die Handelsflotte und über die Rückführung der im Ausland befindlichen polnischen Streitkräfte nach Polen anlangt, ging es auch hierbei nicht ohne heftigen Widerstand der englischen und der amerikanischen Delegation gegen den von uns in dieser Frage unterbreiteten Vorschlag ab.

Der Kernpunkt bei den Differenzen mit der englischen und der amerikanischen Delegation in dieser Frage war, daß sie in die Erklärung einen Verweis darauf aufgenommen sehen wollten, daß die polnische Regierung bereit sei, für sämtliche Schulden der Exilregierung aufzukommen, deren Höhe nicht gerade gering ist. Zumindest nannte Churchill eine Summe von über 100 Millionen Pfund Sterling. Im Ergebnis unseres kategorischen Widerstands mußten die Engländer und Amerikaner diese Zumutungen jedoch fallenlassen.

[...]\*\*

### VI. Hauptkriegsverbrecher

Die Fragestellung wurde auf Initiative der englischen Delegation, die sich indes auf eine ganz und gar allgemein gehaltene Deklaration beschränken wollte, auf die Tagesordnung der

Konferenz gesetzt. Im Gegenzug legte die sowjetische Delegation ihren Entwurf mit dem Vorschlag dar, in erster Linie die folgenden zehn Hauptgefolgsleute Hitlers – Göring, Heß, Ribbentrop, Ley, Keitel, Kaltenbrunner (Stellvertreter von Himmler), Frick, Hans Frank, Streicher und Krupp dem Internationalen Gerichtshof zu überantworten sowie zu sichern, daß die in neutralen Staaten untergetauchten größten deutschen Kriegsverbrecher gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Engländer und Amerikaner lehnten es ab, die von der sowjetischen Delegation vorgeschlagene Liste der Hauptkriegsverbrecher auf der Konferenz zu bestätigen und wandten sich sogar gegen deren Veröffentlichung. Ihre diesbezügliche Position stellten die Engländer und Amerikaner in Zusammenhang mit den gegenwärtig in London stattfindenden Verhandlungen der Vertreter der vier Regierungen über Bildung und Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs. Da Einigkeit dahingehend erzielt wurde, die erste Liste der Angeklagten bis 1. September d. J. zu veröffentlichen, bestand die sowjetische Delegation nicht auf ihrem ursprünglichen Vorschlag.

[...]\*\*

- 
- \* Der hier ausgelassene Abschnitt A thematisiert die grundlegenden Beschlüsse der Berliner bzw. Potsdamer Konferenz vom Juli/August 1945, die im Konferenzprotokoll fixiert wurden, jedoch im veröffentlichten Kommuniqué nicht aufgeführt wurden sowie Fragestellungen, „die weder im Kommuniqué noch im Protokoll ihren Niederschlag fanden“.
  - \*\* Der im Folgenden gekürzte Punkt IV. [Differenzen] behandelt die Kontroversen um den „Abschluß von Friedensverträgen und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen“, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen durch die alliierten Siegermächte; Punkt V.: Treuhandsgebiete, behandelt die auf Initiative der Delegation der UdSSR auf die Tagesordnung gebrachte Frage, wie im Einklang mit der UN-Charta praktische Schritte für Maßnahmen eingeleitet werden können, um jene – im Beschluß der Krim-Konferenz sowie in der UN-Charta definierten Gebiete der Feindstaaten, die als abzutrennende Gebiete nun unter territoriale Treuhandschaft der Siegermächte standen –, entweder gemeinsam oder als Einzelstaaten zu verwalten.
  - \*\*\* Der gekürzte Punkt VII. [Alliierte Kontrollkommissionen] bezieht sich auf den Beschluß zur „Revision der Verfahrensregeln in den alliierten Kontrollkommissionen“, insbesondere was die Arbeitsgrundsätze und -bedingungen der englischen und US-amerikanischen Vertreter in den Kontrollkommissionen in Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Finnland anbelangte. Im Abschnitt D werden die auf der Konferenz behandelten Fragen und Beschlüsse aufgezeigt, die bereits im Konferenzprotokoll festgehalten wurden, dann jedoch nicht in das Kommuniqué aufgenommen wurden: zur internationalen Zone von Tanger, zum Iran, zu den Schwarzmeereszugängen, zu den Erdölförder- und Verarbeitungsanlagen in Rumänien, zu den internationalen Binnenwasserstraßen, zur Konferenz über das innereuropäische Verkehrswesen, zur Nutzung des alliierten Eigentums, die Direktive für die alliierten Oberbefehlshaber im Zusammenhang mit den auf der Konferenz gefassten Beschlüssen zu den politischen und ökonomischen Prinzipien im Umgang mit Deutschland sowie zu den Reparationsleistungen Österreichs.
- 1 Das Dokument erhielten außerdem die Außenkommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik sowie die Politikberater in Berlin, Wien und Budapest.
  - 2 Konferenz der drei Regierungschefs der UdSSR, der USA und Großbritannien, die vom 17. Juli bis 2. August 1945 in Potsdam stattfand. In der englischen und russischen Fassung des Kommuniqués war von der „Berliner Konferenz der drei Mächte“ die Rede. In einigen internen sowjetischen Dokumenten wurde damals auch die Bezeichnung „Potsdamer Konferenz“ verwendet.



- 3 Gemeint ist die Krim-Konferenz (Konferenz von Jalta) der drei führenden Repräsentanten der UdSSR, der USA und Großbritanniens (4.–11. Februar 1945).
- 4 Der Vorschlag des US-Außenministers, die Reparationsentnahmen auf eine westliche und eine östliche Zone aufzuteilen, wurde Molotov erstmals am 23. Juli 1945 unterbreitet. Nachdem die Wirtschaftsexperten der drei Mächte am 24. Juli 1945 im Wirtschaftsausschuss der Potsdamer Konferenz über diese Option diskutiert hatten, wurde der Vorschlag am Folgetag offiziell als Konferenzpapier vorgelegt. Vgl. dazu Dok. 21 und 22, in: Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*; Bd. 2: 9. Mai 1945 bis 3. Oktober 1946, Berlin 2004, S. 58 ff. u. S. 656 (Anm. 69).
- 5 Beim „Combined Shipping Adjustment Board“ (CSAB) handelt es sich um die gemeinsam geführte US-amerikanisch-britische Agentur, die zwischen 1942 und 1945 für die Belange der kommerziellen Schifffahrt unter den Kriegsbedingungen nominell verantwortlich war. Die Einrichtung erwies sich als mehr oder weniger unwirksam, da einflussreichere Einrichtungen dieser Art, wie der „Combined Munitions Assignments Board“, den CSAB weitgehend ignorierten, während die US Army und US Navy ebenso wie die „War Shipping Administration“ faktisch den größten Teil des Schifffahrt kontrollieren und sich weigerten, Kompetenzen an den CSAB abzugeben. Insofern war die CSAB seit dem Frühling 1943 praktisch untätig.
- 6 Gemeint ist anscheinend die seit 1936 bestehende „United States Maritime Commission“ (MARCOM), die als unabhängige ausführende Behörde der US-Bundesregierung seit 1939 auf der Grundlage des „Merchant Marine Act’s Declaration of Policy“ ein zunächst auf zehn Jahre angelegtes Programm für den Bau von etwa 500 Handelsschiffen koordinierte, die dann im Leasing-Verfahren an US-Reedereien verchartert werden sollten. Unter der Aufsicht der MARCOM entstanden bis Ende des Kriegs insgesamt 5 777 seegehende Schiffe.
- 7 Zur Umsetzung der auf der Potsdamer Konferenz beschlossenen paritätischen Aufteilung der deutschen Kriegs- und Handelsflotte zwischen der UdSSR, den USA und Großbritannien wurde am 14. August 1946 eine Trilaterale Kommission zur Aufteilung der Kriegsmarine eingesetzt, die bis Ende Oktober 1945 ihre Arbeit weitgehend abschloss. Am 24. Januar 1946 legte die Kommission dazu ein erstes gemeinsames Kommuniqué vor, gefolgt von einem Abschlußbericht vom 28. Juni 1947. Demnach hatten die UdSSR 769, Großbritannien 621 und die USA 665 Schiffe erhalten. Die für die Aufteilung der Handelsmarine zuständige Trilaterale Kommission wurde am 1. September 1945 eingerichtet und beendete ihre Tätigkeit im Wesentlichen bis zum 7. Dezember 1945 mit dem Ergebnis, dass der UdSSR 192 Schiffe zugeteilt wurden, von denen Polen 19 als Reparationsteil erhalten sollte, während den USA 172 und Großbritannien 143 Einheiten zugesprochen wurden. Ein gemeinsames Kommuniqué vom 8. März 1946 bestätigte diese Regelung. Nachdem eine Initiative der UdSSR darüber hinaus eine Aufteilung der Fischerei-, Binnen- und technischen Hilfsflotte zur Disposition gestellt hatte, trat die Trilaterale Kommission im März 1946 erneut zusammen, blieb jedoch bis Ende Dezember 1947 ohne konkrete Beschlüsse. Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*; Bd. 2, S. 660 (Anm. 87).
- 8 Die UdSSR hatte dem „Polnischen Komitee für die nationale Befreiung“ am 27. Juli 1944 vertraglich zugesichert, sich für die neue Grenzziehung zu Deutschland entlang der Oder-Neiße-Grenze einzusetzen. Die offizielle Anerkennung dieser Grenze erfolgte durch den sowjetisch-polnischen Grenzvertrag vom 16. August 1945, vorbehaltlich einer „endgültigen Regelung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung“. Ebenda, S. 645 (Anm. 22); vgl. dazu Dok. 35 im vorliegenden Band. Auf Drängen Stalins war auf der Konferenz der Großen Drei von Jalta bereits im Februar 1945 die Ostgrenze Polens definitiv nach den Bedingungen der nach dem Ersten Weltkrieg getroffenen Vereinbarungen („Curzon-Linie“) festgesetzt worden. Demnach hatte Polen einen Gebietsverlust von jenen 179 000 Quadratkilometern hinzunehmen, der weitgehend aus den nach Ende des Ersten Weltkriegs bis 1922 durch Eroberungen Polens unter General Józef Piłsudski (Galizien 1919, Wolynien 1921 und Wilna-Gebiet 1922) jenseits der Curzon-Linie hinzugekommen war. Die auf die militärische Offensive Polens basierende Grenzziehung hatte bis zum 17. September 1939 Bestand und wurde nach 1945 im Zuge der Neuregelung außer Kraft gesetzt. Vgl. Kataryzyna Stokłosa, *Polen und die deutsche Ostpolitik 1945–1990*, Göttingen 2011, S. 56, die diese historischen Umstände, insbesondere die Modalitäten des Vertrags vom 8. Dezember 1919, nicht berücksichtigt.
- 9 Bezug genommen wird damit wieder auf die trilateralen Beratungen der Außenminister während der Potsdamer Konferenz.

- 10 Das Protokoll der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 enthält den Passus, „daß bis zur endgültigen Bestimmung der Westgrenze Polens die früheren deutschen Gebiete östlicher einer Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zu tschechischen Grenze verläuft, einschließlich des Teils von Ostpreußen, der im Einklang mit der auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarung nicht der Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterstellt wird, und einschließlich des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig der Verwaltung des Polnischen Staates unterstellt werden und insofern nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen“. Zit. nach ebenda, S. 690 f. (Anm. 200). In der Folge bestand die UdSSR auf die Endgültigkeit der auf der Potsdamer Konferenz getroffenen deutsch-polnischen Grenzziehungen.

## ■ Document 36

### **Abkommen zwischen der Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besatzung zugefügten Schaden, einschließlich Zusatzprotokolle, Moskau, 16. August 1945**

*Source: AMSZ z.23, w. 11, t. 114. Printed in: Dębski et. al. (ed.), Problem Reparacji, tom II: Dokumenty, doc. No. 10, pp. 41–44. Translation from Polish.*

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Invasion des deutschen Heeres in die Gebiete Polens und der Sowjetunion einschließlich der zeitweiligen Besetzung Polens sowie eines bedeutenden Teils der Sowjetunion durch die deutsche Armee enormen Schaden hervorgerufen hat, indem sie viele Städte und Ortschaften, wirtschaftliche Betriebe, Eisenbahnen und ganze Zweige der Volkswirtschaft zerstörte, und angesichts dessen, dass die Beseitigung der Folgen des genannten Schadens langwierige und mühselige Anstrengungen des polnischen und des sowjetischen Volks verlangt, geleitet vom Bestreben, sich bei der Realisierung der Aufgaben zur Beseitigung der schweren Folgen der deutschen Besatzung gegenseitig zu unterstützen, einigten sich die Provisorische Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und die Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken auf die folgenden Beschlüsse:

#### Artikel 1.

Gemäß ihrer Erklärung auf der Berliner Konferenz verzichtet die Sowjetunion zugunsten Polens auf das gesamte deutsche Gut und Vermögen und andere Aktiva, sowie auf die Aktien der deutschen Wirtschaftsbetriebe und Transportunternehmen auf dem gesamten Gebiet Polens, einschließlich des Teils des deutschen Gebiets, das an Polen übergeht.

#### Artikel 2.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Berliner Konferenz bezüglich der Befriedigung der polnischen Reparationsansprüche erklärt sich die Sowjetunion damit einverstanden, einen Teil der Reparationen, der ihr zugesprochen wird, an Polen abzugeben:<sup>1</sup>

- a) 15 % der gesamten Reparationslieferungen aus der sowjetischen Zone des besetzten Deutschlands, die im festgelegten Zeitraum nach der Berliner Konferenz bezahlt werden;
- b) 15 % der gesamten gebrauchsfähigen industriellen Anlagen, die, wie es in der Berliner Konferenz beschlossen wurde, die Sowjetunion von der Westzone des okkupierten Deutschlands bekommen soll. Dabei soll die Lieferung dieser Anlagen durch den Tausch gegen andere polnische Waren stattfinden;
- c) 15 % der gesamten zum Gebrauch geeigneten industriellen Anlagen, die der Lieferung aus den Westzonen des besetzten Deutschlands an die Sowjetunion unterliegen – ohne Bezahlung bzw. jegliche andere Kompensation.

Die polnische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, ab dem Jahr 1946 und während der gesamten Dauer der Besetzung Deutschlands, die Sowjetunion für einen gesondert vereinbarten Preis jährlich mit Kohlen zu beliefern; im ersten Jahr – acht Millionen Tonnen, im Laufe

der nächsten vier Jahre – jeweils 1–3 Millionen Tonnen pro Jahr und in den darauffolgenden Jahren der Besetzung Deutschlands – jeweils 12 Millionen Tonnen jährlich.

Artikel 3.

Dieses Abkommen tritt sofort nach der Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wurde am 16. August 1945 in Moskau in zweifacher Ausfertigung verfasst, jedes Exemplar jeweils in der polnischen und der russischen Sprache.

Dabei besitzen beide Texte die gleiche Rechtskraft.

Im Auftrag der Provisorischen  
Regierung der Nationalen  
Einheit der Republik Polen  
/-/ Osóbka-Morawski

Im Auftrag der Union der  
Sowjetischen Sozialistischen  
Republiken  
/-/ V. Molotov

\* \* \*

Protokoll zum Abkommen zwischen der Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besetzung zugefügten Schaden

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besetzung zugefügten Schaden einigten sich beide Seiten auf die folgenden Beschlüsse:

- Zum Zweck der exakten Bestimmung der Art, der Fristen und Verfahren der Polen zugestandenen Reparationslieferungen, laut Art. 2, Punkte „a“, „b“ und „c“ des genannten Abkommens, wird eine gemeinsame Polnisch-Sowjetische Kommission in der Gesamtzahl von sechs Mitgliedern – jeweils drei Mitglieder von jeder Seite – gebildet.
- Den Vorsitz in der Kommission werden Vertreter der einen sowie der anderen Seite im gegenseitigen Einvernehmen der Reihe nach innehaben.

Am 16. August 1945 in Moskau in zweifacher Ausfertigung verfasst, jedes Exemplar jeweils in der polnischen und der russischen Sprache. Dabei sind beide Texte authentisch.

Im Auftrag der Provisorischen  
Regierung der Nationalen  
Einheit der Republik Polen  
/-/ Osóbka-Morawski

Im Auftrag der Union der  
Sowjetischen Sozialistischen  
Republiken  
/-/ V. Molotov

Protokoll zum Abkommen zwischen der provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und der Union der sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besatzung zugefügten Schaden

Bei der Unterzeichnung des oben genannten Abkommens am heutigen Tag einigten sich die Vertragsparteien (die Regierungen Polens und der Sowjetunion) auf die folgenden Beschlüsse:

1. Der Preis für Kohle, die von Polen an die Sowjetunion gemäß Teil 2, Art. 2 des genannten Abkommens geliefert wird, liegt bei 1,22 US-Dollar (ein Dollar, 22 Cent) für eine metrische Tonne fob<sup>2</sup> polnische Häfen in der Ostsee oder franko Waggon durch die polnisch-sowjetische Grenze. Der oben genannte Preis von 1,22 Dollar ist ein Durchschnittspreis der Sorten Nuss 1 und Nuss 2, mit der Erhöhung bzw. Verringerung gemäß den Preisen für andere Kohlensorten.
2. Den Lieferungen von Kohle können ebenso Lieferungen von Koks in der Menge, die jährlich zwischen den Regierungen zu vereinbaren ist, angerechnet werden. Der Preis für Koks liegt bei 1,44 US-Dollar (ein Dollar, 44 Cent) für eine metrische Tonne des metallurgischen Koks, fob polnische Häfen in der Ostsee oder franko Waggon durch die polnisch-sowjetische Grenze.

Moskau, den 16. August 1945

Im Auftrag der Provisorischen  
Regierung der Nationalen  
Einheit der Republik Polen  
/-/ Osóbka-Morawski

Im Auftrag der Union der  
Sowjetischen Sozialistischen  
Republiken  
/-/ V. Molotov

\* \* \*

Protokoll zum Abkommen zwischen der Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besatzung zugefügten Schaden

Bei der Unterzeichnung des genannten Abkommens einigten sich beide Seiten darauf, dass gemäß den Beschlüssen der Berliner Konferenz (Kapitel III – über die Reparationen von Deutschland, B, P. 1),<sup>3</sup> die Sowjetunion von ihrem Anteil 15 % der Schiffe der deutschen Handelsflotte, die der Sowjetunion gemäß den oben erwähnten Beschlüssen der Berliner Konferenz zugeteilt worden sind, an Polen abgibt.<sup>4</sup>

Moskau, 16. August 1945

Im Auftrag der Provisorischen  
Regierung der Nationalen  
Einheit der Republik Polen  
/-/ Osóbka-Morawski

Im Auftrag der Union der  
Sowjetischen Sozialistischen  
Republiken  
/-/ V. Molotov

- 1 Vgl. dazu Dok. 34.
- 2 Unter den von der „International Chamber of Commerce“ im Jahr 1936 in den „International Commercial Terms“ (Incoterms) fixierten Vertragsformeln enthält fob (engl. „free on board“) jene Klauseln, die ausschließlich im See- oder Binnenschiffahrtstransport zur Anwendung kommen. In diesem Fall als Absendeklausel ohne Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer.
- 3 Vgl. Dok. 34.
- 4 Vgl. dazu Dok. 35, Abschnitt C, Punkt II.

## ■ Document 37

### **Draft invitation letter from the Allied Commission on Reparations to the conference participants in Paris, 28 August 1945**

*Source: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1945, Vol. III: European Advisory Commission; Austria; Germany, Washington 1968, pp. 1268–72.*

#### ALLIED COMMISSION ON REPARATION

#### DRAFT MEMORANDUM TO VARIOUS UNITED NATIONS

1. On August 1, 1945, the heads of government of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Union of Socialist Soviet Republics signed a Protocol on German Reparations, a copy of which is enclosed.<sup>(1)</sup> Particular attention is called to Paragraph 3 of the Protocol which reads as follows:–  
 “The reparations claims of the United States, the United Kingdom and other countries entitled to reparations shall be met from the Western Zones and from appropriate German external assets.”
2. The Provisional Government of France and the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, being the three powers with zones of occupation in Western Germany, invite the Government of Australia<sup>1</sup> to supply by October 1, 1945, data relating to the reparation claim of the Government of Australia against Germany and the value of pre-war German assets situated in its territory. Suggestions as to the nature of the data to be included and the form in which they are to be presented are set forth in the Annexes A and B to this memorandum.
3. The data under reference may be supplied through regular diplomatic channels. It is suggested that 2 copies of the data requested be supplied to the diplomatic representatives of France, U. K. and U. S. respectively.
4. It is contemplated that a conference will be arranged for the conclusion of a general agreement on the allocation of reparation deliveries from the Western Zones of Germany among the countries entitled thereto.

#### ANNEX A

#### SUGGESTIONS WITH REGARD TO PRESENTATION OF DATA CONCERNING REPARATION CLAIMS

Without prejudice to the factors which will be taken into consideration for the determination of reparation claims, the data submitted by each nation should be such as to reflect losses of and damage to property and persons as well as the contribution of each country towards organising the victory and its war burdens. For the sake of uniformity, damage and loss should as far as practicable be stated in quantitative units and in 1938 replacement values, expressed both in terms of the monetary unit of the claimant country and in terms of 1938 U. S. dollars. So far as possible data should be reported on an annual basis.

In all cases the data should relate to the war against the European Axis Powers and exclude those relating to the war against Japan.

I.

Damage to and loss of property other than military equipment and installations (in the strict sense of the term) in the course of hostilities against Germany, including damage and loss resulting from scorched earth policies; in so far as they are not included in the figures given under Paragraph IV below.

1. *Industry and Commerce* (including mining and power): Structures; installations; equipment; stocks of raw materials and goods and goods in process.
2. *Ocean Shipping and Coastwise Shipping.*
3. *Harbor and Port Works and Installation.*
4. *Railway and Inland Water Transport, Civil Aeronautic and Automotive Transport:* Structures; installations; equipment.
5. *Roads and Highways: including Bridges.*
6. *Agriculture:* Productive structures; equipment; livestock, grain stocks, damage to arable lands and forests. (Indicate how long each area damaged, mined or flooded, has been or will remain nonproductive)
7. *Public Institutions and Municipal Enterprises.*
8. *Household Articles and Personal Effects.*
9. Gold, silver coins and bars, national banknotes, foreign currency, securities, jewelry and valuables, works of art, or works of historical, scientific, educational and religious interest.
10. *Houses and buildings not otherwise included.* (Give as many details of the nature and extent of the damage as possible.)
11. *Other Material Damage and Loss* not included in the foregoing categories.

II.

Budgetary expenditures allocatable to the war against Germany exclusive of those reported in I above or IV and V below.

III.

1. Man-years allocatable to the war effort against Germany.
2. Man-years lost to the national economy by the deportation of labor to Germany and forced labor at the order of Germany on national territory.
3. Loss of life or health and injuries sustained by civil and military victims of the war and occupation.

IV.

Costs of German occupation (exclusive of items, reported in II above or V below):

1. Forced payments and extensions of credit to the German State or to German agencies such as (a) the Reichskreditkassen<sup>(2)</sup> and (b) the Deutsche Verrechnungskasse.<sup>(3)</sup>
2. Other costs (specify).



V.

All other claims of a governmental or private nature against Germany arising out of or during the war with Germany.

VI.

Any other statistical data which the claimant Government desires to put forward for consideration.

(For each category of property, lost or damaged, there should be indicated, for information, not only the quantity and value of each category of properties lost or damaged, but also the total amount existing before the war for the purpose of furnishing a basis for a comparison between the various countries of the damage sustained in relation to their resources.)

## ANNEX B

SUGGESTIONS WITH REGARD TO PRESENTATION OF DATA CONCERNING  
GERMAN ASSETS OR HOLDINGS ABROAD IN THE COUNTRY CONCERNED  
IMMEDIATELY BEFORE THE DATE OF THE ENTRY OF THAT COUNTRY  
INTO THE WAR OR ITS OCCUPATION BY THE ENEMY

The following Information<sup>(+)</sup> is desired:

I. List of firms in which Germans have interest.

1. Total value of assets locally owned by such firms.
2. Total value of foreign holdings of such firms.
3. Total value of German interest in such firms.

This list should classify these firms as follows: Industrial, banks, insurance, finance or holding companies, merchandising establishments, retail or wholesale, transport companies, travel and other service establishments.

II. German Bank Balances, Securities Holdings, etc.

- A. Bank balances.
  1. Of German State, in Clearings, or official funds of any sort.
  2. Of German State-controlled institutions or Companies.
  3. Of German nationals (or on behalf of same).
- B. Securities accounts, safe deposits held in name of or on behalf of Germans.
- C. Gold on deposit, other types of holdings.

III.<sup>(4)</sup> Patents, Trade-marks, Copyrights (Give such details as are possible with respect to ownership of such industrial property, licensing arrangements, royalty arrangements or agreements, actual users of such property rights, and relation to foreign patents, trade-marks or Copyrights)

IV. Real Estate Holdings, Participation in Trusts and Estates, Holdings of Works of Art.  
(List total values in each category of property)

V. Merchandise held for German account

VI. Other assets

VII. Pre-war claims against and debts due from and to Germany and Germans.

Notes:

1. The word „German“ as used above means any person of whatever nationality who has lived in Germany during the course of the war and whose property is regarded as enemy property, as well as any German national resident anywhere whose property is so regarded. Please state whether in applying this definition, Germany is deemed to include Austria.
2. In connection with this questionnaire, please also give a brief summary of the status of German property and of the local governmental controls exercised over it. Please list German property under the control of an enemy property custodian or similar official (whether vested, sequestered, etc.), property already liquidated (with Statement of proceeds), properties being operated under governmental control, balances or other types of liquid assets which are blocked or frozen, and other information which would be of value in forming a clear picture of the amount and status of German properties or interests therein.

- 
- 1 Australien war in alphabetischer Reihenfolge das erste von 18 Ländern, die zur Teilnahme an der Inter-Alliierten Reparationskonferenz eingeladen wurden.
  - (1) The enclosure consisted of section IV of the Report on the Tripartite Conference of Berlin, issued on August 2. For text, see *Conference of Berlin (Potsdam)*, vol. II, p. 1505; for the corresponding portion of the Protocol, signed August 1, see *ibid.*, p. 1485.
  - (2) Reich credit institutions established in occupied territories; affiliated with the Reichsbank.
  - (3) German Clearing Institute, the central office for handling the accounts of export-import transactions with occupied territories in conjunction with Clearing institutes established in the various occupied areas.
  - (+) If full Information is not available by October 1, please supply such information as is available by that date and the rest later. [Footnote in the original.]
  - (4) The subsequent portions of Annex B were inadvertently omitted from these notes, as well as from their texts as transmitted in Department's circular telegram of August 27, 10 a. m., to the diplomatic missions in the respective countries. According to telegram 1105, August 31, 7 p. m., from Brussels, the identic notes from the British and French Governments presumably contained the full text (462.00 R/8-3145). The remaining portion of Annex B, as here printed, was sent out by the Department in a circular telegram dated September 18, with instructions that the omitted material be presented unless the Government in question already had the complete text (740.00119 EW/9-1845),

■ Document 38

**Notes and memorandum by the organising committee on the structure and functioning of the Inter-Allied Reparations Agency, 1 October 1945**

*Source: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1945, Vol. III: European Advisory Commission; Austria; Germany, Washington 1968, pp. 1322 ff.<sup>1</sup>*

NOTE NO. I

The Governments of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America are informed that the Control Council in Germany are [sic!] likely in the near future to determine that certain Capital industrial equipment in the western zones of Germany will be available for advance deliveries in accordance with paragraph 7 of the agreement on reparation reached at the Potsdam Conference. It is understood that the equipment available is likely to consist mainly of plants of the metal and chemical Industries and of machine tools and similar equipment.

The Three Governments would be glad to know whether the blank Government desires to put forward a request to receive any type of such plant or equipment or any individual plants by way of advance deliveries or otherwise and to state to which of their needs they attach most importance and urgency. It is of course to be understood that the share of any Government which does not put forward any request for advance deliveries will not be prejudiced when the time comes for allocating capital industrial equipment available for reparations in accordance with paragraph 6 of the agreement on reparations reached at the Potsdam Conference. The Three Governments will bear in mind all requests received but can of course give no assurance that it will be possible to make plant and equipment availability by way of advance deliveries or otherwise.

NOTE NO. II

The Provisional Government of France and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America have invited the Government of blank to supply by October 1, 1945, data relating to the reparation claim of the Government of blank against Germany and the value of prewar German assets situated in its territory.

- (2) The Three Governments now invite the Governments of blank to appoint a representative to a meeting of officials to be held in London on November 7, 1945 to consider the data supplied by the governments concerned and to prepare the way for an Inter-Governmental Agreement on the allocation of reparation receipts as between these governments.
- (3) The Three Governments further suggest that this conference of officials should make recommendations to their Governments in regard to the appointment of an Inter-Allied Reparation Agency. A memorandum on this subject is enclosed which might form the basis of discussion. The Three Governments consider that the agency should if possible start its work by December 1<sup>st</sup>, 1945.

## MEMORANDUM RELATING TO INTER-ALLIED REPARATION AGENCY

- (1) The Governments of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America propose the establishment of an Inter-Allied Reparation Agency (hereinafter referred to as The Agency) to which the countries entitled to reparations from Germany other than the USSR and Poland shall be invited to appoint members. It will be recollected that the share of those two countries has been otherwise dealt with.
- (2) The functions of The Agency will be:
  - (a) To receive from the Control Council in Germany lists (with valuation) of the industrial capital equipment available to member Governments for reparation under Articles 6 and 7 of Section IV of the Potsdam Protocol.<sup>(1)[97]</sup>
  - (b) To receive from the Member Governments lists of the industrial capital equipment from the Western zones which they desire to receive as reparations under the above mentioned Articles 6 and 7.
  - (c) To allocate material between the Member Governments,
  - (d) To ensure the equitable application of the plan as between the different Member Governments insofar as this is not a matter for the Control Council to decide,
  - (e) To perform such other functions as are entrusted to it in regard to the allocation of reparation.
- (3) The President and Secretary General of The Agency and the Chairman of the Committee of Five referred to below will be appointed by the Governments of the UK, USA, and France.
- (4) The Secretariat General will draw up programmes for the allocation of material between the member countries taking into account their respective needs and will submit their programmes to The Agency. In case two or more countries desire to receive the same material the matter will be referred to a Committee of Five of which the delegations to The Agency representing the Governments of the UK, the USA and France shall be permanent members. The other two members shall hold office in rotation for a period of 2 months and shall be the delegates of the other Member Governments chosen in the alphabetical order of the names of the countries concerned in the French language. The decisions of the Committee of Five shall be final, each member having one vote.
- (5) On all questions other than those referred to in the preceding paragraph and in paragraph 7 the Committee will decide by vote, each delegate being entitled to one vote.
- (6) The question of fixing the seat of The Agency in Brussels is under discussion with the Belgian Government. The Agency will also have an office at such place or places in Germany as may be agreed with the Control Council.
- (7) Each Member Government will meet the expenses of its own delegation. The common expenses of The Agency [other than those met by the German Government in accordance with]<sup>(2)[98]</sup> paragraph 8 below will be borne by the Member Governments in proportion to their shares in German reparations. The annual budget of The Agency will be subject to the approval of The Agency and for this purpose the voting power of each Member Government will be in proportion to its share in German reparations.
- (8) (i) The Control Council and the Commanders in Chief in their several zones will be requested to ensure to The Agency to its members and to the staff of The Agency and of its

members (other than German nationals and other persons recruited locally) the following facilities:

- (a) The free provision at the cost of the German authorities of such local services and local currency as may be required in Germany for their accommodation and transport and approved by the zone commander concerned.
  - (b) Their exemption from all German taxation including customs duties;
  - (c) Their exemption from exchange restrictions and from suit and legal process in any German court;
  - (d) The inviolability of their premises and their archives subject to the right of search where a crime has been committed under Military Government law.
  - (e) Appropriate freedom of communication by cypher and otherwise with their respective Governments to the same extent as that enjoyed by Military Missions attached to the Control Council.
  - (ii) The above facilities shall only be granted to any of the personnel specified in this paragraph when his name has been notified to the Control Council.
- (9) All other facilities which the Agency may require in Germany shall be the subject of agreement between it and the Control Council or the Commander in Chief in their respective zones.
- (10) Subject to the provisions of paragraph 8 the personnel mentioned therein shall be subject in each zone to the same regulations as apply in that zone to officers of corresponding rank, status and nationality in the service of or attached to the Commander in Chief of that zone or the Control Council.

Forgoing to be transmitted to claimant governments simultaneously through Missions in Washington, London and Paris. It is desired to present notes soon as possible. Please instruct if that satisfactory.

Winant

- 
- 1 Telegram Ambassador in the UK, Winant, to the Acting Secretary of State, October 2, 1945 – Received October 2 – 7:40 p. m.
- (1) [97] Reference is actually to section IV of the Report on the Tripartite Conference of Berlin; see Conference of Berlin (Potsdam), vol. II, p. 1506.
- (2) [98] These words, which were in the final text of the memorandum, had presumably been omitted from this telegram through a garble.

## ■ Document 39

**Zusammenfassung der griechischen Reparationsforderungen, 1. Oktober 1945**

Source: TNA Kew, FO/371/45793/18; auch als Anlage zur Arbeitsübersetzung eines Artikels aus der Tageszeitung „Messimverini“ vom 4. 6. 1991, PA AA, B 86/2022, fol. 10.

Schäden, die in Griechenland von Deutschland verursacht wurden

	in Dollar von 1938
1. Plünderungen	549 750 000
2. Zerstörungen	947 820 000
3. Nichtbezahlte Dienstleistungen	27 027 000
4. Zahlungen	184 468 000
5. Haushaltsauslagen	50 738 000
6. Clearing	523 873 000
7. Pensionen	554 982 000
8. Pensionen	248 946 000
9. Rückgang des nat. Einkommens während der Jahre 1940–44	791 240 000
10. Minderung der Arbeitsleistung während der Jahre 1940–44	1 173 673 000
	<u>5 088 517 000<sup>1</sup></u>

Schäden, für die D[eu]tschland] und I[talien] gemeinsam Verantwortung trugen

11. Plünderung der staatl. Lager	199 840 000
12. Kriegsmaterialien	469 749 000
13. Rückgang des nat. Einkommens nach dem Krieg	2 509 800 000
14. Minderung der Arbeitsleistung nach dem Krieg	2 181 600 000
	<u>4 691 400 000<sup>2</sup></u>
<u>Insgesamt:</u>	<u>10 449 506 000<sup>3</sup></u>

---

1 Additionsfehler bei der ersten Zwischensumme. Korrekt: 5 052 517 000.

2 Additionsfehler bei der zweiten Zwischensumme. Korrekt: 5 360 989 000.

3 Korrekte Gesamtsumme: 10 413 506 000.

## ■ Document 40

### **Bericht der Königlich-Griechischen Regierung an das Internationale Militärtribunal,<sup>1</sup> 13. Oktober 1945**

Source: BAArch, AllProz 2, No. 99, Nuremberg doc. USSR 358 (369) and UK-82, fol. 1–28, here fol. 1, 16–22.

Dieser Bericht enthält folgende drei Hauptthemen:

1. Deutschlands Vorbereitung für den Angriffs-Krieg gegen Griechenland.
2. Verletzungen der Kriegsrechte und -Gewohnheiten seitens der deutschen Wehrmacht während der militärischen Operationen.
3. Verletzungen allgemeingültiger Regeln der Okkupation durch Deutschland während der Okkupation in Griechenland begangen, durch Auferlegung einer Politik finanzieller und wirtschaftlicher Ausbeutung (Beschlagnahme, Requisition, Inflation, Missbrauch von Clearing) und Terrorismus (Aushungerung, Massenmord, Ermordung von Geiseln, usw.).<sup>2</sup>

Teil I. (Vorgeschichte des Kriegs) wird das erste Thema behandeln.

Teil II. (Krieg) wird das zweite Thema behandeln.

Teil III. (Besetzung) wird das dritte Thema behandeln.

Der Bericht beschäftigt sich nicht mit individuellen brutalen Handlungen. Er beschäftigt sich nur mit derartigen Handlungen, die wegen ihres Charakters das Bestehen eines Gesamtplanes verraten, der eine deutsche Herrschaft über Europa anstrebte, und der die organisierte finanzielle und wirtschaftliche Plünderung der besetzten Länder und zwangsweise Kollaboration ihrer Bevölkerung durch Anwendung von Terror einschloss.

[...]\*

#### Teil III. Besetzung.

Gleich vom Anfang der Besetzung entschieden sich die Deutschen für eine Politik der Territorialzerstückelung, und teilten das Land unter sich selber, den Italienern und den Bulgaren auf. Deutschland besetzte Zentral- und West-Mazedonien, Kreta, die Ägäischen Inseln und den Evros-Bezirk von Thrazien. Epirus, die Ionischen Inseln und Cykladen wurden unter italienische Besetzung gesetzt und ganz von dem Rest Griechenlands isoliert. Zwei der fruchtbarsten griechischen Provinzen, Ost-Mazedonien und West-Thrazien, wurden Bulgarien zuerteilt, welches sie sich inoffiziell einverleibte, so dass sie aufhörten, ein Teil Griechenlands zu sein. Später, nach der Italienischen Übergabe, wurden auch Zentral- und West-Mazedonien von den Deutschen an die Bulgaren übergeben. Der Rest von Griechenland verblieb unter griechischer Zivilverwaltung, aber die Deutschen und die Italiener, und besonders die ersteren, behielten die Entscheidung über alle wichtigeren wirtschaftlichen und strategischen Faktoren in ihrer Hand.

Wie auch in anderen besetzten Ländern, so wurde die deutsche Besetzungspolitik in Griechenland von zwei bestimmenden Faktoren geleitet: Die Ausbeutung des Landes bis zur Höchstgrenze seiner Mittel zum Nutzen der deutschen Kriegswirtschaft, und die Unterjochung der Bevölkerung durch planmäßigen Terror und rücksichtslose Unterdrückung. Die

Deutschen folgten ihrer zweifachen Politik im Sinne der Plünderung und der Rache und im völligen Widerspruch zu allgemein anerkannten Regeln der Besetzung.

#### A. Ausbeutung.

Um die besondere Politik der Ausbeutung in grossem Masse, wie sie von deutscher Seite Griechenland aufgezwungen wurde, zu verstehen, und um zu verstehen, wie die grosse Hungersnot und Notlage in den Jahren 1941 bis 1944 in ganz Griechenland zustande kam, wäre es notwendig in Einzelheiten zu erklären: 1) die wirtschaftliche Lage des Landes zur Zeit des Anfangs der Besetzung und 2) die Methode mit der die Plünderung ausgeführt wurde, das heisst die räuberischen finanziellen und wirtschaftlichen Massnahmen, welche während der Besetzung von den Deutschen erzwungen wurden.

1. Als die Deutschen in Griechenland einmarschierten, fanden sie ein bereits erschöpftes Land vor. Selbst unter den besten Verhältnissen besitzt Griechenland, im Verhältnis zur Grösse seiner Bevölkerung, nur sehr geringe Mittel. Mehr als die Hälfte seines Gebietes ist gebirgig und unfruchtbar, und von dem übrigen Gebiet ist nur 20 % zur Bebauung geeignet. Die Naturverhältnisse sind für Ackerbau und Viehzucht ungünstig. Ausserdem leidet das Land Mangel an Brennstoffen und Rohmaterial. Daher ist Griechenland für seine Bedürfnisse an Lebensmitteln, Brennstoffen und vielen wichtigen Rohmaterialien fast ganz vom Import abhängig.

Der Ausbruch des Krieges 1939 hatte eine ungünstige Wirkung – selbst als Griechenland noch neutral war – auf die griechische Wirtschaft, die auf Grund ihrer Zusammensetzung immer gegenüber den Wirtschaftsverhältnissen in der Welt ausserordentlich empfindlich gewesen war. Der Gesamt-Import, der in der Vorkriegsperiode mehr als 2 700 000 Tonnen ausmachte, fiel 1940 auf 1 450 000 Tonnen. Die Lage verschlechterte sich noch weiter nach Italiens Angriff im Oktober 1940, Deutschlands Angriff im April 1941, als das Land einen harten und ungleichen Kampf erst gegen eine, und später zwei, Grossmächte aufnehmen musste. Das Land war gezwungen seine Mittel für die Kriegsführung anzuwenden und jede Art Opfer zu machen [sic], um den Bedürfnissen seiner Streitkräfte nachzukommen. Die allgemeine Mobilisierung, die Notwendigkeit grosse Kräfte trotz unzureichenden örtlichen Erzeugnissen zu erhalten, und die Requisition fast aller Transportmittel für militärische Zwecke, hatte die drastische Herabsetzung des zivilen Verbrauchs zur Folge. Gleichzeitig litt die Landwirtschaft sehr unter der Mobilisierung der Bauernbevölkerung, der Requisition von Zugtieren und dem Schlachten von Vieh für den Bedarf der Armee. Infolgedessen wurden strenge Bedarfseinschränkungen eingeführt, und die Zivilbevölkerung auf eine Minimum-Verpflegungsstufe gesetzt.

Kurz zusammengefasst, zu der Zeit als die deutsche Besetzung begann, war es augenscheinlich, dass die durch den Krieg erlittenen Verluste der Produktionsfähigkeit als auch die erhebliche Verminderung in den Lagervorräten an importierten Waren, in sich selbst genügt hatten, grosse Not im Lande zu verursachen.

Nichtsdestoweniger, anstatt anzuerkennen, dass sie ein Land besetzten, aus dem keinerlei wesentliche Beisteuer [sic] herausgeholt werden konnte, ohne die bare Existenz der Bevölkerung zu gefährden, verfolgten die Deutschen eine Politik der Plünderung, welche Not, Chaos und Zerstückelung mit sich bringen musste, und dies in der Tat auch tat. Die Behandlung Griechenlands war härter als die, die anderen besetzten Ländern zugeteilt



wurde. Die Erklärung ist, dass in jedem Fall die deutsche Politik eng mit der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Länder zusammenhing. In anderen besetzten Ländern organisierten die Deutschen die Produktion zum höchstmöglichen Nutzen ihrer Kriegswirtschaft. In diesen Ländern war es in ihrem Interesse die Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu erhalten; sie verurteilten nicht die gesamte Bevölkerung. Aber in Griechenlands Fall, wo das Land keine unabhängigen Industrien und Erzeugungen, Verkehrssysteme und Elektrizität hatte, hielten sie es für vorteilhafter, alles was es liefern konnte, herauszuholen – in völliger Missachtung der barsten [sic] Notwendigkeiten der Bevölkerung – und allgemeine terroristische Massnahmen durchzuführen, wodurch sie ein ganzes Volk mit Vernichtung bedrohten.

2. In Ausführung ihrer Politik, führten die Deutschen die folgenden Verwaltungsmaßnahmen, Finanzmassnahmen und Wirtschaftsmassnahmen durch, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Deutschen Nation und nicht den Bedürfnissen der Besatzungsarmee, wie es in den Regeln betreffend einer Besetzung vorgeschrieben ist, dienten. In Verletzung der Artikel 46, 47, 49, 51 und 52 des Haager Abkommens unterhielten die Deutschen viel stärkere Einheiten in Griechenland als für den blossen Zweck einer Besetzung notwendig war: sie [führten]<sup>3</sup> ausgedehnte Befestigungsarbeiten aus, die unter Zwang vom Land finanziert wurden; sie erhoben ungeheure Summen als „Besatzungskosten“, welche weit grösser waren als für die Bedürfnisse einer Besatzungsarmee erforderlich war; sie beschlagnahmten und requirierten die bestehenden Warenlager und Vorräte, ohne ein Verhältnis zu den Mitteln des Landes zu berücksichtigen; sie erpressten riesige Beträge, getarnt durch Inflation und Zwangsanleihen über das Clearing.
  - a) Unterhaltung starker Einheiten.  
Wegen seiner geographischen Lage wurde Griechenland von den Deutschen als ein Stützpunkt für die Kampfhandlungen in Nord-Afrika benutzt. Ausserdem benutzten sie Griechenland als eine Erholungsstätte für Tausende ihrer Truppen aus Nord-Afrika und von der Ostfront. Auf diese Weise konzentrierten sie viel mehr Truppen in Griechenland, als für die Zwecke der Besetzung tatsächlich erforderlich waren. Grosse Quantitäten von örtlichen Erzeugnissen an Frucht, Gemüse, Kartoffel, Olivenöl, Fleisch und Molkereiprodukten wurden für die Bedürfnisse dieser Truppen genommen. Da die laufende Produktion diesen Erfordernissen nicht entsprach, wurde Vieh in grossen Massen beschlagnahmt, mit dem Ergebnis, dass die Stückzahl von Vieh im Land ernstlich vermindert wurde.
  - b) Besatzungs-Kosten.  
Ungeheure Summen wurden als Besatzungskosten angefordert. Zwischen August 1941 und Dezember 1941 wurde die Summe 26 206 085 000 Drachmen, das heisst 60 % mehr als das geschätzte Volkseinkommen für dieselbe Periode, an die Deutschen gezahlt. Tatsächlich kam das gesamte Volkseinkommen für dieses Jahr, laut den Schätzungen der beiden Achsensachverständigen, Dr. Barberino (deutsch) und Dr. Bertoni (italienisch), auf nur 23 000 Millionen Drachmen. Da sich das Volkseinkommen verminderte, erhoben sie in dem folgenden Jahr [Abgaben]<sup>4</sup> auf Kosten des Volksvermögens.
  - c) Ausführung von ausgedehnten Befestigungen.  
Da Griechenland den südlichen Abschnitt der sogenannten „Festung Europa“ bildete, und um sich gegen einen Angriff aus dem Süden vorzubereiten, erschöpften die Deutschen Griechenlands bereits sehr verringerte Mittel, um riesige Befestigungs- und Verteidigungszwecke [sic] herzustellen. Weder die Materialien noch die Lebensmittel für die

beschäftigten Arbeiter wurden importiert. Die Arbeitskosten wurden von Griechenland getragen und betruhen 2 ½ Millionen Pfund Sterling

d) Beschlagnahmen und Requisitionen

Eine der ersten Massnahmen des Feindes nach der Besetzung Griechenlands war die, durch Requisition oder direkte Beschlagnahme alle sich im Lande befindlichen Warenlager an sich zu nehmen. Unter anderem requirierten sie vom Grosshandel und Einzelhandel 71 000 Tonnen Rosinen und 10 000 Tonnen Olivenöl; sie beschlagnahmten 1435 Tonnen Kaffee, 1143 Tonnen Zucker, 2520 Tonnen Reis, und eine ganze Schiffsladung Weizen im Werte von 530 000 Dollar im Piraeus, usw. Was örtliche Erzeugnisse anbelangt, da Requisition in den Landbezirken nicht immer leicht durchzuführen war, so war das Auferlegen einer Ausfuhrsperr für örtliche Erzeugnisse aus den Erzeugungsgebieten eines der wirksamsten Wege, sie in die Hände zu bekommen.

Wie bereits erwähnt war das Land unter den drei besetzenden Mächten aufgeteilt worden. Diese Zerstückelung diente nicht nur Zwecken der Verwaltung. Unter anderem diente es auch der deutschen Wirtschaftspolitik in dem sie die „Blockade“ örtlicher Erzeugnisse ermöglichte. Sämtliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen den drei Besatzungsgebieten wurden verboten. Ausserdem gab es Verbote und Einschränkungen innerhalb der verschiedenen Gebiete, die sich dahin auswirkten, dass sie ganze Bezirke isolierten und ihnen Kontakt mit dem Rest des Landes versagten. Auf diese Weise, auf Grund dieser künstlichen Grenzen, waren die Einwohner eines Bezirkes nicht imstande die Erzeugung eines anderen Bezirkes zu kaufen, und während Hungersnot in dem einen Bezirk herrschen konnte, waren im Nachbarbezirk örtliche Erzeugnisse erhältlich. Sogar innerhalb der einzelnen Bezirke war der Transport und Verlauf von Waren einer besonderen Bescheinigung der Besetzungsbehörden unterworfen. Diese Politik hatte den weiteren Vorteil, dass sie es diesen ermöglichte, örtliche Erzeugnisse zu festgesetzten und unmässig billigen Preisen, die die weitgehende Inflation nicht berücksichtigten, zu kaufen.

In Ergänzung dieser „Blockade“ der Erzeugnisse, und ohne die Tatsache zu berücksichtigen, dass Transport-Gelegenheiten in Griechenland schon immer unzureichend gewesen waren, und dass schwere Verluste bereits während der Zeit der militärischen Untersuchungen [sic] entstanden waren, übernahmen die Besatzungstruppen fast alle Transportmittel und benutzten sie fast ausschliesslich zu ihrem eigenen Zweck. Das Resultat war, dass selbst, wenn Erzeugnisse, die in einem Bezirk erhältlich waren, in einem anderen Bezirk dringendst benötigt wurden, ihr Versand wegen Transportmangels nicht durchgeführt werden konnte. Das Hilfskomitee des Internationalen Roten Kreuzes selbst stand grossen Schwierigkeiten gegenüber, die beschränkten Mengen der Hilfssendungen (200 000 Tonnen pro Jahr), welche es an die Bevölkerung verteilte, zu transportieren.

Kein kleines Land hätte die Aufteilung seines Gebietes in eine solche Anzahl Wirtschaftsgebiete überleben können. Im Fall von Griechenland missachteten die Deutschen bewusst die sehr verschiedenen Arten wirtschaftlicher Erzeugung, die in den verschiedenen Teilen des Landes vorkommen, und die Tatsache, dass die verschiedenen Bezirke sich gegenseitig ergänzten. Die Folgen der weitgehenden Requisition örtlicher Erzeugnisse in den ersten Jahren der Besetzung waren für die griechische Bevölkerung so entsetzlich, dass selbst der Feind zugeben musste, er wäre zu weit gegangen. Ende 1942 wurde dem Internationalen Roten Kreuz Komitee in Griechenland das Versprechen gegeben, dass örtliche Erzeugnisse, die von den Besetzungsbehörden verzehrt oder exportiert wurden,

durch importierte Lebensmittel mit dem selben Inhalt an Kalorien ersetzt werden würden. Selbst dieses Versprechen wurde in Wirklichkeit nicht gehalten.

e) Inflation.

In Griechenland, mehr als in irgendeinem anderen besetzten Lande, wurde das Inumlaufsetzen unbeschränkter Quantitäten von Geld von den Deutschen absichtlich als ein Mittel benutzt, um die Kontrolle über die örtlichen Erzeugnisse zu haben. Im Angesicht einer bereits erschöpften Wirtschaft, der Weigerung der Bevölkerung sich irgendeiner Form von Zwangsarbeit zu unterwerfen, und, überdies, der Tatsache, dass nicht jeder Artikel beschlagnahmt oder requiriert werden konnte, ergriffen die Deutschen die Politik einer grossangelegten Inflationspolitik [sic] als die leichteste Art und Weise das Land auszubeuten.

Gleich am Anfang setzten sie 10 000 000 000 Besetzungsmark in Umlauf, eine Summe, die halb so gross war, wie das gesamte Geld, welches zu der Zeit im Umlauf war. Bis April 1944 hatte das Geld im Umlauf die Summe von 14 000 000 Millionen Drachmas erreicht, das heisst 700 Mal so viel wie vor der<sup>5</sup> Zeit der Besetzung. Der Umfang der Inflation geht aus den folgenden Zahlen hervor: Im April 1941 war der Preis eines goldenen Sovereign 1000 Drachmas. Im Oktober 1944 hatte er 200 000 000 000 000 Drachmas erreicht. Wenn man Januar 1941 als Grundlage (100) nimmt, so stand der Lebenserhaltungs-Index im April desselben Jahres auf 3268, während er gegen Ende der Besetzung auf 1 536 000 000 000 hochgeflogen war, eine 2 252 000 000 fache [sic!] Steigerung. Wenn die Deutschen für Waren zahlten, bereicherten sie sich, dank der Inflation, um den Unterschied zwischen den wahren Preisen und den durch die Inflation festgesetzten künstlichen Preisen. Auf diese Art und Weise nahmen nicht nur Lebensmittel, sondern auch jederlei Wertartikel, Juwelen, Goldartikel, Möbel usw., sogar die Münzen, die im Umlauf waren (Nickel und Nickellegerungen) ihren Weg zu sehr günstigen, niedrigen Preisen nach Deutschland.

f) Missbrauch des Clearings.

Das Clearing, das vor dem Krieg von Deutschland als ein Mittel des wirtschaftlichen Eindringens benutzt worden war, wurde während des Krieges von ihnen als das wirksamste Mittel für Raub entfaltet und kam tatsächlich einer Massenplünderung gleich. Die Deutschen nutzten ihre Befehlsherrschaft in einer solchen Weise aus, dass die wichtigsten und bedeutendsten Produkte des Landes vom Handel innerhalb des Landes ausgeschlossen waren, und der Besetzungsmacht zur Verfügung standen.

Für den Export bestimmte Waren wurden erst beschlagnahmt oder von den Militärbehörden unter eine Sperre gesetzt, und später von den Interessenten zu willkürlich festgesetzten Preisen gekauft, meistens zu Vorkriegspreisen, welche die Abwertung der Drachma und die ungeheure Steigerung der Preise im offenen Handel nicht berücksichtigten. Dieser willkürlich berechnete Wert der Waren wurde dann dem griechischen Kredit angerechnet. Umgekehrt wurden aus Deutschland importierte Waren, trotz der am Ursprungs-ort herrschenden festen Preise, zu 200–500 % höher als dem normalen Preis angerechnet. Obendrein wurde Griechenlands Konto mit dem Wert der für die Besatzungstruppen bestimmten, aus Deutschland importierten Waren belastet.

Einige dieser Waren waren: Kohlen, wovon 80 % für den Eisenbahnbeförderungsbedarf der Truppen und zur Kraftversorgung [sic] der für die Deutschen arbeitenden Fabriken benutzt wurden und Erdölprodukte, wovon 70 % von den militärischen Behörden genommen wurden. In den meisten Fällen wurde die Masse der auf diese Weise eingeführten Waren bei ihrer Ankunft durch die Okkupationsbehörden beschlagnahmt und es kam

nicht selten vor, dass sie verlangten, dass die Bezahlung für diese Waren, obgleich sie ausschliesslich den Okkupationsbehörden zur Verfügung stehen sollten, durch dieses selbe Clearingkonto erfolgen sollte. Als Folge zeigte das Clearingkonto, obgleich Griechenland seine gesamten zur Verfügung stehenden Mittel an Deutschland ausführte, eine Kreditbilanz von 264 157 574,03 RM, als die Deutschen weggingen, während die Kreditbilanz zu Gunsten Griechenlands 4 353 428,82 RM war, als sie ankamen.

[...]\*

London, den 13. Oktober 1945

Im Auftrag der königlich hellenischen Regierung

Gez.: | Gesandter am Hofe von St. James

- 
- \* Teil I: Vorgeschichte des Krieges (Bl. 2–14). Teil II: Krieg. 1. Bewusste Bombardierung unverteidigter Plätze, 2. Bewusste Bombardierung von Krankenhäusern, 3. Vernichtung von Lazaretttschiffen, 4. Plünderung, 5. Vernichtung von Schiffen ohne Warnung, Mord der Überlebenden (Bl. 15 f.). Teil III: Besetzung. A. Ausbeutung: a) Unterhaltung starker Einheiten, b) Besatzungskosten, c) Ausführung von ausgedehnten Befestigungen, d) Beschlagnahmen und Requisitionen, e) Inflation, f) Missbrauch des Clearings; B. Der Terror: I. Aushungerung, II. Massenmorde, mutwillige Zerstörung und Verwüstung von Dörfern. III. Geiseln – Konzentrationslager, IV. Religionsverfolgung, V. Arbeiterwerbung, VI. Vergewaltigung und Beraubung (Bl. 16–28).
- 1 Der von den Alliierten auf der Grundlage des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 eingesetzte *Internationale Militärgerichtshof* (Abkürzung IMG), englisch: International Military Tribunal (IMT) fungierte als ein Strafgerichtshof um die hauptverantwortlichen Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher des Deutschen Reichs vor Gericht zu stellen. Der Hauptsitz des Tribunals war Berlin, das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher fand vom 20. 11. 1945–1. 10. 1946 im Justizpalast Nürnberg statt. Als Hauptkriegsverbrecher mussten sich 22 führende Politiker, Beamte, Funktionäre der NSDAP und der Wehrmacht verantworten. Die Anklagepunkte lauteten:
1. Gemeinsamer Plan oder Verschwörung (Grundlage: Artikel 6a IMT-Charta)
  2. Verbrechen gegen den Frieden (Art. 6a IMT-Charta)
  3. Kriegsverbrechen (Art. 6b IMT-Charta)
  4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6c IMT-Charta). Die Urteile gegen die 21 auf der Anklagebank sitzenden Vertreter des NS-Regimes ergingen 30. 9. 1946 und am 1. 10. 1946 wurden die Strafen verkündet: 12 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, drei zu lebenslanger Haft und vier zu langjährigen Haftstrafen. Drei Angeklagte sprach das Gericht frei. Das Verfahren gegen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wurde wegen Krankheit eingestellt. Robert Ley (Reichsorganisationsleiter der NSDAP) hatte zuvor Suizid begangen. Vgl. u. a. Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), *Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg 1945/1946. Die Reden der Hauptankläger. Neu gelesen und kommentiert*, Nürnberg 2015.
- 2 Vgl. Dimitris Kissopoulos (Leiter der Nationalen Kriegsverbrecherkommission Griechenlands), *Offizieller Bericht an das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal über die in Griechenland von den deutschen Besatzungstruppen begangenen Greuelthaten, April 1941 – Oktober 1944, 1. Juni 1945: „Gemäss den Dokumenten des griechischen Kriegsverbrechen-Amtes (Athen) wurden insgesamt 38 000 Leute von den Deutschen getötet und 60 000 Häuser niedergebrannt (aus einer Gesamtsumme von 60 000 durch alle 3 Feindmächte getöteten Personen und 120 000 von ihnen niedergebrannten Häusern.) Hierzu muss die Zahl 150 angefügt werden, welche die Anzahl der Personen darstellt, die in den Strassen von Athen so nebenbei ohne irgendwelchen bekannten Grund während der letzten zwei Jahre der Besetzung umgebracht wurden.“* BAArch, AllProz 1, Rep. 501 XXXII B, Nr. 26 ad., 38 Bl., hier Bl. 37.
- 3 Im Original: trugen.
  - 4 Im Original: Summen.
  - 5 Im Original: zur.

## ■ Document 41

### **Telegram from Caffrey, American ambassador in France, to the secretary of state, 18 November 1945**

*Source: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1945, Vol. III: European Advisory Commission; Austria; Germany, Washington 1968, pp. 1394–96.<sup>1</sup>*

Meeting of heads of delegations on November 16 began discussions of "Memorandum Relating to Inter-Allied Reparations Agency" which was submitted to smaller powers in connection with invitation to Paris Conference.<sup>(1)</sup> Phelps attended for Angell who was engaged in unsuccessful attempt to fly to Berlin for weekend visit with Murphy and Clay.

[Here follows inconclusive discussion of paragraph 2 of the memorandum relating to the functions of the Inter-Allied Reparations Agency.]

It was decided temporarily to postpone discussion on IARA functions and to discuss remainder of IARA memo.

Paragraph 3 of memo was accepted.

With respect to paragraph 4 of memo Netherlands delegate submitted proposed amendment (see my immediately following telegram No. 66<sup>(2)</sup>). Basic reasons given for proposal were to give smaller countries greater voice in committee and to establish practical rotation scheme giving time for development of working relationships between Big Three and delegates of smaller powers on committee. South African delegate approved proposal but suggested, because of possibility of several members of committee being claimants and therefore not entitled to vote, that there should be a minimum quorum of four; or committee members who were claimant should nominate successors to sit on committee to decide between conflicting claims.

Belgian and Yugo[slavian] delegates supported Netherlands proposal and strongly favored regional grouping as offering economic and political opportunity for regional cooperation. Yugo delegate suggested, in view of possible three to three decision in committee of six, that there be four instead of three regional groups of smaller powers each with representative on the committee, thus making a committee of seven.

Greek and Norwegian delegates opposed Netherlands proposal on ground that 6-month period of rotation would bar smallest powers from sitting on committee until major task of reparation allocations was finished. Greek delegate also opposed regional groups because proposal involved political decisions outside scope of Conference and possible dangers. Indian delegate favored original proposal of Big Three as more international in character than regional proposal of Netherlands but stated that he would not oppose Netherlands proposal, if 6 months were reduced to 4 months, since regional proposal was strongly favored by many of the countries for reasons of sentiment and prestige.

Views of Big Three were requested on Netherlands proposal. Waley stated that Big Three would request considerable portion of reparations and should be correspondingly represented on committee and that Big Three conflicting claims with respect to very large plants should not be settled by a few smaller powers.<sup>(3)</sup> Waley was sympathetic to proposal that claimant should not be judged in own case but offered no concrete proposal, Phelps expressed sympathy with right of party in interest to present case before committee and with proposal that interested member should not be judge in own case. He reserved expression of US views

on regional blocks. He also suggested possibility that instead of sending question back to assembly in case of tie vote in committee, that might send disputed item back to Secretariat for further study and possibly inclusion in new program.

Rueff pointed out that original Big Three proposal was compromise between voting by head and voting by reparation share and stated that original proposal was more democratic than voting by share. He also stated that settlement of Big Three conflicting claims by smaller powers would not be satisfactory to Big Three. Although Netherlands proposal attractive to the mind he felt it was not practical in application and had dangerous political consequences.

Dep[ar]t[ment]s views are urgently request[ed] on Netherlands proposal especially with respect to (a) regional grouping of smaller powers (b) abstention from voting of interested members despite possibility of consequent loss of Big Three preponderance in committee (c) election, of successors for adjudication of conflicting claims if claimant members abstain from voting (d) whether committee larger than five is acceptable.

At close of meeting Rueff proposed reversal of decision by agenda committee on order of items so as to permit discussion of restitution before allocation of reparation shares. This proposal is another indication that Rueff is taking advantage of smaller powers position on restitution to further French aims in this matter, French have stated their position on restitution as an alternative between (a) obtaining full restitution prior to obtaining full share of reparations or (b) obtaining larger share of reparations in light of unsatisfied French restitution claims. Decision of delegates on Rueff proposal to discuss restitution immediately was temporarily held up by US proposal that comparative tables prepared by statisticians for various claimants should be examined at once in order to determine whether further work by statisticians is necessary to facilitate comparison of various claims. Rueff agreed subject to understanding that discussion on restitution would begin as soon as possible and that discussion on allocation of reparation shares would not be extended unduly. [Angell.]

## Caffery

---

1 740.00119 E. W./11-1845: Telegram 6677. From Angell No. 65. Paris, November 18, 1945 – 2 p. m. – Received 8 p. m.

(1) [35] See telegram 4814, October 16, to Paris, and footnote 63, p. 1346.

(2) [36] See telegram 6678, November 18, 2 p. m., from Paris, *infra*.

(3) [+ ] Vgl. zu dessen Rolle in diesem Zusammenhang James McAllister, *No Exit: America and the German Problem, 1943–1954*, Ithaca/London 2002, S. 86 ff. u. 96 f.

■ Document 42

**Office of the British Economic Advisor in Athens: German reparations to Greece,  
1 December 1945**

Source: TNA Kew, FO 371/48338/G78220, fol. 140.<sup>1</sup>

ATHENS ECONOMIC SUMMARY

for fortnight ended November 24, 1945

APPENDIX 'D'

GERMAN REPARATIONS TO GREECE

1. The British, American and French Embassies in Athens, who have recently examined the detailed reparation claims put forward by the Greek Government, consider that, broadly speaking, a genuine effort has evidently been made to keep the estimates of damages and losses within fairly reasonable limits. The exaggerations must in many cases be due to the lack of adequate statistics, and of adequate means of obtaining them.
2. Total Greek claims are considerably in excess of 10 billion dollars, at 1938 price levels, of which nearly 6 billion dollars represents the estimated decline in earnings and production, during and after the war as a result only of German hostilities. The latter figure evidently involves an exaggeration in that it has been arrived at by totaling the estimated loss of productive output over future periods ranging up to 1970. Particularly since interest rates are normally high in Greece, the present value of the 6 billion dollars estimate for future losses would be a much smaller amount. The remaining claims, amounting to almost 5 billion dollars, include 840 million dollars for pensions. This latter figure involves the same distortion as in the case of the 6 billion dollars claimed in respect of future losses in production. Even without pensions, however, the remaining claims for wartime damage against the Germans alone are nearly 4 billion dollars, or about eight times the highest estimates for Greece's national income in 1938. Presumably this figure also involves considerable inflation. Various discrepancies, including overvaluations, duplications and statistical distortions, probably fail, however, to explain the full exaggeration apparent in the grand total. It seems likely that further clarification is to be sought chiefly in the obsolete character of a large portion of Greece's capital assets.
3. In addition the Greek Government has put forward as part of its reparation claims, a list, prepared by the Greek General Staff, of plants and workshops which existed before the war, but were removed or destroyed by the Germans.
4. On November 9 the Greek Government was handed by H. M. G. a list of plants in Germany which are available for delivery as advance reparation. This list, prepared by the Control Council of Berlin under para 7 of the Potsdam Agreement on Reparations, gave only the name and function of each plant. The Greek Government, in reply, made a definite bid for a floating dock and floating crane, and for the Gross Kraftwerk Mannheim A. G. Power Plant, which is believed suitable for the projected extension of the Athens Piraeus Electric Co.'s plant. Bids were made for other plants subject to inspection by Greek experts and their recommendation regarding suitability. Arrangements are being made for four

representatives of the Greek Government to inspect the plants in the British Zone of Occupation.

British Economic Advisor's  
Office, Athens.

1. 12. 1945

- 
- 1 Annex D zum Zweiwochenbericht der britischen Mission in Athen (Sir R. Leeper) bis zum 24. 11. 1945.  
Confidential.



## ■ Document 43

### Pariser Reparationskonferenz,<sup>1</sup> 9. November bis 21. Dezember 1945

Source: *Final Act of the Paris Conference on Reparations (9 November – 21 December 1945)*. Canada, *Treaty Series*. No. 23, p. 36. Translation: *Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung*. Bundesministerium der Justiz (ed.), vol. 1, Cologne n. d. [1951], doc. No. 6, pp. 19 f.<sup>2</sup>

#### Beschluß über Restitutionen

Die Delegierten Albanien, Belgiens, der Tschechoslowakei, Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Indiens, Luxemburgs, der Niederlande und Jugoslawiens einigten sich auf folgende Grundsätze für Restitutionen:

- a) Die Frage der Restitutionen von Vermögenswerten, welche die Deutschen aus alliierten Ländern entfernt haben, ist in allen Fällen im Lichte der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Januar 1943 zu prüfen.
- b) Im allgemeinen soll sich die Restitution auf identifizierbare Güter beschränken, die 1. bei der Besetzung des Landes bestanden und mit oder ohne Bezahlung entfernt worden sind, 2. während der Besetzung erzeugt und mit Gewalt erworben wurden.
- c) Soweit die vom Feinde entfernten Gegenstände nicht identifiziert werden können, soll der Ersatzanspruch einen Teil des allgemeinen Reparationsanspruchs des Landes bilden.
- d) In Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen sollen von der feindlichen Besatzungsmacht geraubte Gegenstände (einschließlich Bücher, Manuskripte und Dokumente) von künstlerischem, historischem, wissenschaftlichem (mit Ausnahme von Ausrüstungen industrieller Art), erzieherischem oder religiösem Charakter, wenn sie nicht zurückgenommen werden, nach Möglichkeit durch gleichwertige Gegenstände ersetzt werden.
- e) Bei der Restitution geraubter Güter, die während der Besetzung erzeugt wurden und sich noch in Händen deutscher Unternehmen oder von Einwohnern Deutschlands befinden, soll die Beweislast für das ursprüngliche Eigentum die Antragsteller, die Beweislast für den Erwerb durch ordnungsmäßigen Vertrag die Inhaber treffen.
- f) Die Oberbefehlshaber der Besatzungszonen werden den alliierten Staaten zur Entsendung von Sachverständigenkommissionen nach Deutschland zur Ermittlung und Identifizierung geraubter Güter und zu deren Lagerung und Verbringung in das Herkunftsland alle Erleichterungen gewähren.
- g) Die deutschen Inhaber von geraubten Gütern sollen, bei scharfer Strafe im Falle der Zuwiderhandlung, zu deren Meldung an die Kontrollbehörden gezwungen werden.

[...]\*

---

\* Weitere Beschlüsse: Resolution on Reparation from Existing Stocks and current Production, S. 36; Resolution regarding Property in Germany Belonging to United Nations or their nationals, S. 38; Resolution on captured War Material, S. 40; Resolution on German Assets in the Julian March and the Dodecanese, S. 40; Resolution on the Property of war Criminals, S. 40 u. 42; Resolution on Recourse to the International Court of Justice, S. 42.

- 1 An der Konferenz nahmen die Vertreter von 18 Staaten teil. In einem Zusatz zur endgültigen Konferenzübereinkunft stellten Albanien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Indien, Luxemburg, die Niederlande und Jugoslawien ihre Definition des Restitutionsbegriffs heraus, der eine komplette Rückgabe aller aus den besetzten Gebieten durch das Deutsche Reich weggenommenen Objekte oder deren Ersetzung durch gleichartige Gegenstände beinhaltet. Festgeschrieben wurde bei dieser Gelegenheit u. a. auch die Trennung von Vorkriegsschulden und Reparationen. Der Rechtsanspruch der Gläubigerländer wurde im Prinzip anerkannt und aufrechterhalten, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wurden jedoch einer künftigen Schuldenregelung überlassen. Vgl. Dok. 43.
- 2 Einstimmige Beschlüsse, Anlage 1.

■ **Document 44**

**Ambassador Caffery, Paris, to the Secretary of State, 24 December 1945**

*Source: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1945, Vol. III: European Advisory Commission; Austria; Germany, Washington 1968, p. 1489.*<sup>1</sup>

At last moment before end of Reparations Conference Greek delegate sent President of Conference letter saying he could not sign Final Act of Conference because proposed Greek reparation quotas were unjust, failed to recognize adequately Greek suffering from and contribution to war and were in general unacceptable. This action taken without warning was both discourteous and unwarranted by any information provided by Greeks themselves here in relation to data provided by other countries. Refusal to sign produced very bad impression on Conference since up to that point Greek delegate had given impression he would sign and since agreement of other countries except Egypt on quotas had been achieved after long and difficult discussions,

... No possibility exists for increasing quotas of Greece which had already been increased above original proposal. Quotas already more than just. Believe Greece has much to lose and nothing to gain by refusing participation in Final Act of first successful post-war United Nations conference. If opportunity offers you may wish to present informally considerations along above lines to appropriate Greek officials. Believe British Gov[ernmen]t making similar informal steps.

If possible Greek agreement to sign Conference Final Act should be notified before Jan 5 when text of Final Act will be released to press.

Sent Athens 38; repeated Dept 7387 Angell 178.

Caffery

---

1 740.00119 E. W./12-2445: Telegram 7337. Paris, December 24, 1945 – 5 p. m. Received December 28 – 4:48 p. m.

■ **Document 45**

**Hellenic Department for Reconstruction: List of Total Damages Suffered by Greece in Consequences of the War (1945)**

*Source: Hellenic Department for Reconstruction (ed.), The Sacrifices of Greece in the Second World War, Athens 1946.*

Salt-Pans	\$	2 744 462
Hydraulic works	\$	14 889 319
Ports	\$	14 962 645
Touristical Centres	\$	18 543 000
Machinery & Tools	\$	18 817 000
P. T. T.	\$	24 158 036
Schools, Churches, Museums	\$	25 214 947
Electric installations	\$	27 986 996
Fisheries	\$	31 765 823
Road Nets	\$	50 950 000
Mining	\$	61 813 116
Budget	\$	72 484 000
Forests	\$	78 127 717
Railway, Street-cars, Motorcars and motor-cycles	\$	142 494 098
Unpaid services	\$	145 121 000
Losses to merchant marine during neutrality	\$	170 142 548
Plunder of goods from State Warehouses	\$	199 840 000
Furniture & Fittings	\$	230 875 668
Cost of occupation Forces	\$	255 082 647
Trade	\$	268 817 170
Merchant Marine	\$	342 303 049
Army, Navy & Airforce material	\$	469 748 000
Industry	\$	503 246 300
Loss consequent to trade relations	\$	527 532 083
Buildings	\$	539 353 144
Stock-breeding	\$	626 442 275
Rural installations & Agricultural Production	\$	700 299 845
Pensions to war victims	\$	868 536 175
Loss consequent to decrease in work output	\$	1 423 802 000
Decrease in production and output	\$	5 837 400 000
Total damages	\$	<u>13 696 068 658<sup>1</sup></u>

The following States are responsible for the following amounts:

Germany for	\$	9 922 853 300
Italy for	\$	3 116 383 769
Bulgaria for	\$	656 831 589

1 Additionsfehler. Korrekt: 13 693 493 063

## ■ Document 46

### **Abkommen über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer Interalliierten Reparationsagentur und über die Rückgabe von Münzgold, Paris, 14. Januar 1946<sup>1</sup>**

*Source: Final Act of the Paris Conference on Reparations (9 November – 21 December 1945). Canada, Treaty Series. No. 23, pp. 22 ff. and 28. Translation: Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung. Bundesministerium der Justiz (ed.), vol. 1, Cologne n. d. [1951], doc. No. 6, pp. 14–18.*

Die Regierungen von Albanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Belgien, Canada, Dänemark, Ägypten, Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, der Südafrikanischen Union und Jugoslawien, in der Absicht, die Gesamtheit der Guthaben gerecht unter sich zu verteilen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und der zu Potsdam am 1. August 1945 zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion vereinbarten Bestimmungen als von Deutschland zu leistende Reparationen (nachstehend „deutsche Reparationen“ genannt) für verfügbar erklärt wurden oder erklärt werden, in der Absicht, eine Interalliierte Reparationsagentur zu errichten und in der Absicht, ein gerechtes Verfahren für die Rückgabe des Münzgoldes festzusetzen, haben das folgende Abkommen, geschlossen:

#### Teil I

#### Deutsche Reparationen.

#### Art. 1. Reparationsquoten.

- A. Die deutschen Reparationen (mit Ausnahme der nach Artikel 8 des Teils I dieses Abkommens zu verteilenden Werte) werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:
  - Kategorie A. Diese umfaßt alle Arten von deutschen Reparationen unter Ausschluß der in Kategorie B erfaßten.
  - Kategorie B. Diese umfaßt alle Industrieausrüstungen und andere Ausrüstungsgüter, die aus Deutschland entnommen wurden, sowie die Handelsschiffe und die Fahrzeuge der Binnenschifffahrt.
- B. Jede unterzeichnete Regierung hat einen Anspruch auf den Prozentsatz des Gesamtwertes der Güter der Kategorien A und B, der für jede dieser Regierung in den entsprechenden Spalten der nachfolgenden Aufstellung angezeigt ist.

Land	Aufstellung der Anteile	
	Kategorie A	Kategorie B
Albanien	0,05	0,35
Vereinigte Staaten v. Amerika	28,00	11,80
Australien	0,70	0,95
Belgien	2,70	4,50
Canada	3,50	1,50
Dänemark	0,25	0,35
Ägypten	0,05	0,20
Frankreich	16,00	22,80
Vereinigtes Königreich	28,00	27,80
Griechenland	2,70	4,35
Indien	2,00 <sup>2)</sup>	2,90 <sup>2)</sup>
Luxemburg	0,15	0,40
Norwegen	1,30	1,90
Neuseeland	0,40	0,60
Niederlande	3,90	5,60
Tschechoslowakei	3,00	4,30
Südafrikanische Union <sup>3</sup>	0,70	0,10
Jugoslawien	6,60	9,60
Insgesamt	100,00	100,00

[...]\*

#### Art. 2. Regelung der Forderungen an Deutschland.

- A. Die Signatarmächte kommen untereinander überein, daß ihre jeweiligen Anteile an den Reparationen – wie sie durch das vorliegende Abkommen bestimmt werden – von jeder von ihnen als Abgeltung aller ihrer Forderungen und aller Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die ehemalige deutsche Regierung oder gegen deutsche Regierungsstellen angesehen werden. Dies gilt für Forderungen öffentlicher oder privater Natur, die aus den Kriegsverhältnissen entstanden sind (sofern keine anderen Bestimmungen darüber getroffen sind), einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung entstandenen Clearing-Konten und der Forderung gegen Reichskreditkassen.
- B. Die obigen Bestimmungen des Paragraphen A sollen nicht präjudizieren:
- (i) Die zu gegebener Zeit zu treffende Bestimmung der Formen, der Dauer oder des Gesamtbetrags der von Deutschland zu leistenden Reparationen;
  - (ii) Das jeder Signatarmacht möglicherweise zustehende Recht bezüglich der endgültigen Regelung der deutschen Reparationen;
  - (iii) Jegliche Ansprüche politischer, territorialer oder anderer Art, die eine Signatarmacht bezüglich des Friedensschlusses mit Deutschland erheben könnte.

- C. Ungeachtet der obigen Bestimmungen des Paragraphen A soll das vorliegende Abkommen nicht berühren:
- (i) Die Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörden, später die Zahlung der Schulden Deutschlands und der deutschen Staatsangehörigen zu garantieren, die aus Verträgen oder anderen rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen erwachsen oder aus Rechten, die vor Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und der betreffenden Signatarmacht oder vor der deutschen Besetzung des betreffenden Landes erworben sind, je nachdem welches Ereignis früher eintrat.
  - (ii) Die Forderungen von Sozialversicherungseinrichtungen der Signatarmächte oder ihrer Staatsangehörigen gegen die Sozialversicherungseinrichtungen der deutschen Regierung.
  - (iii) Die Banknoten der Reichsbank und der Rentenbank, wobei selbstverständlich ihre Realisierung nicht die ungerechtfertigte Verminderung der Reparationsmasse zur Folge haben und nur im Übereinkommen mit dem Kontrollrat in Deutschland vorgenommen werden darf.
- D. Ungeachtet der Bestimmungen des Paragraphen A dieses Artikels kommen die Signatarmächte – soweit es sie betrifft – überein, daß die tschechoslowakische Regierung berechtigt ist, über das Girokonto der tschechoslowakischen Nationalbank bei der Reichsbank zu verfügen, in dem Falle, daß diese Maßnahme von der tschechoslowakischen Regierung beschlossen und vom Kontrollrat in Deutschland gebilligt werden sollte im Zusammenhang mit der Umsiedlung ehemaliger tschechoslowakischer Staatsangehöriger von der Tschechoslowakei nach Deutschland.

Art. 3. Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen auf Reparationszuteilungen.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, weder im eigenen Namen noch im Namen einer Person, die auf ihren Schutz Anspruch hat, gegen irgendeine andere Signatarmacht oder deren Staatsangehörige in bezug auf Güter, die diese Macht als Reparationsleistung mit Zustimmung des Kontrollrats in Deutschland empfangen hat, Reparationen geltend zu machen, vor internationalen Gerichten Klage zu erheben oder derartige Forderungen durch diplomatische Mittel zu unterstützen.

Art. 4. Allgemeine Grundsätze für die Verteilung industrieller Ausrüstungen und anderer Anlagegüter.

..... \* \*

Art. 5. Allgemeine Grundsätze für die Verteilung der Handelsschiffe und der Fahrzeuge der Binnenschifffahrt.

..... \* \*

Art. 6. Deutsche Auslandswerte.

- A. Jede Signatarmacht soll nach einem Verfahren ihrer Wahl die deutschen Feindwerte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einbehalten oder darüber verfügen derart, daß diese Werte nicht wieder deutsches Eigentum werden oder unter deutsche Kontrolle zurückkehren können. Sie soll die in Frage kommenden Werte auf ihren Reparationsanteil anrechnen (frei von rückständigen Steuern, Pfand- und Zurückbehaltungsrechten und

- Verwaltungskosten und frei von jeglichen anderen dinglichen Belastungen auf bestimmten Gegenständen sowie von allen legitimen vertraglichen Ansprüchen gegen die ehemaligen deutschen Eigentümer dieser Werte).
- B. Die Signatarmächte sollen der Interalliierten Reparationsagentur alle Informationen übermitteln, welche diese über den Betrag dieser Werte und über den von Zeit zu Zeit durch die Liquidation dieser Werte erzielten Erlös verlangt.
  - C. Deutsche Werte in den während des Krieges gegen Deutschland neutral gebliebenen Ländern sollen den deutschen Eigentümern oder deutscher Kontrolle entzogen werden; die Liquidation dieser Werte oder die Verfügung darüber sollen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen erfolgen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und dem Vereinigten Königreich in Ausführung von Verträgen, welche diese Mächte mit den neutralen Ländern abschließen werden, getroffen werden. Der Reinerlös der Liquidation oder der Verfügung über diese Werte soll der Interalliierten Reparationsagentur zur Verteilung auf Reparationskonto zur Verfügung gestellt werden.
  - D. Bei der Anwendung der Bestimmungen des obigen Paragraphen A werden Werte, die nicht das Eigentum Deutschlands, sondern das Eigentum eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen oder eines seiner Staatsangehörigen im Augenblick der Annexion oder der Besetzung dieses Landes durch Deutschland oder seines Kriegseintritts waren, nicht auf sein Reparationskonto angerechnet. Dabei soll diese Bestimmung in keiner Weise irgendeine Frage präjudizieren, die bezüglich der Werte entstehen könnte, die nicht das Eigentum eines Staatsangehörigen eines der betreffenden Länder im Augenblick der Annexion oder Okkupation dieses Landes durch Deutschland oder seines Kriegseintritts waren.
  - E. Die auf den Reparationsanteil anzurechnenden deutschen Feindwerte sollen die Werte einschließen, die in Wirklichkeit deutsche Feindwerte sind, selbst wenn der nominelle Eigentümer solcher Werte kein Feinddeutscher ist.  
Sofern nicht schon geschehen – soll jede Signatarmacht Gesetze erlassen und jede andere geeignete Maßnahme treffen, um die nach der Besetzung ihres Gebietes oder nach ihrem Kriegseintritt erfolgten Vermögensverschiebungen für nichtig zu erklären, die in der betrügerischen Absicht, deutsche Feindwerte zu verschleiern und sie den für die Kontrolle dieser Werte erlassenen Maßnahmen zu entziehen.
  - F. Die Versammlung der Interalliierten Reparationsagentur soll zur Beilegung der entstehenden technischen Rechts- und Auslandsstreitigkeiten ein Sachverständigenkomitee für die Sequestration von Feindvermögen bilden. Das Komitee soll besonders darauf achten, alles zu vermeiden, was die Aufrechterhaltung fiktiver Vermögensverschiebungen oder anderer Verschiebungen zur Folge haben könnte, die entweder die feindlichen Interessen begünstigen oder die für die Verteilung als Reparationen anfallende Masse ungerechtfertigt vermindern könnten.

Art. 7. Erbeutete Versorgungsgüter.

..... \* \*



Art. 8. Zuteilung von Reparationsquoten an nichtrepatriierbare Opfer deutscher Maßnahmen.  
 In Anerkennung der Tatsache, daß eine große Zahl von Personen unter den Nazis schwer zu leiden hatte und nun dringende Hilfe benötigt, um ihre Rehabilitierung zu bewerkstelligen, aber nicht in der Lage ist, Unterstützung von irgendeiner Regierung, die von Deutschland Reparationen erhält, zu beanspruchen, sollen die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens – nach Beratung mit dem zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee – sobald wie möglich in gemeinsamer Übereinkunft einen Plan ausarbeiten, der auf folgenden Hauptpunkten aufgebaut ist;

- A. Ein Teil der Reparationen, bestehend aus allem von den alliierten Streitkräften in Deutschland aufgefundenen Nicht-Münzgold und aus einer 25 Millionen Dollar nicht übersteigenden zusätzlichen Summe soll für die Rehabilitierung und die Neugründung einer Existenz der nichtrepatriierbaren Opfer deutscher Maßnahmen bereitgestellt werden.
- B. Die Summe von 25 Millionen Dollar soll von einem Teil des Ertrages der Liquidierung der deutschen Werte in neutralen Ländern, die für Reparationszwecke zur Verfügung stehen, aufgebracht werden.
- C. Regierungen neutraler Länder sollen gehalten sein, zu diesem Zweck (zusätzlich zu der Summe von 25 Millionen Dollar) in eben diesen Ländern die Werte von Opfern nationalsozialistischer Maßnahmen, die inzwischen ohne Hinterlassung von Erben verstorben sind, verfügbar zu machen.
- D. Dieser Hilfsplan soll nur wirklichen Opfern der Nazi-Verfolgung, deren Familien und von ihnen abhängigen Personen zugutekommen, die folgenden Kategorien angehören:
  - (i) Flüchtlinge aus Nazi-Deutschland oder Nazi-Österreich, die Hilfe benötigen und in angemessener Frist wegen der bestehenden Verhältnisse nicht in ihre Heimat zurückgeschickt werden können;
  - (ii) deutsche und österreichische Staatsangehörige, die gegenwärtig in Deutschland oder Österreich wohnhaft sind, in Ausnahmefällen, in denen es aus humanen Gründen angemessen ist, diesen Personen zur Auswanderung zu verhelfen, wenn sie tatsächlich innerhalb einer angemessenen Frist auswandern.
  - (iii) Staatsangehörige von früher von Deutschland besetzten Ländern, die – jetzt oder innerhalb angemessener Frist – nicht repatriiert werden können. Um die Hilfe den bedürftigsten und notleidendsten Flüchtlingen vorzubereiten und um Personen auszuschließen, deren Loyalität gegenüber den Vereinten Nationen zweifelhaft ist oder war, soll die Hilfe auf Staatsangehörige oder frühere Staatsangehörige ehemals besetzter Länder beschränkt werden, die in deutschen Konzentrationslagern oder in von einer unter Nazi-Einfluß stehenden Regierung eingerichteten Konzentrationslagern waren, jedoch unter Ausschluß von Personen, die nur in Kriegsgefangenenlagern interniert waren.
- E. Die gemäß Paragraph A und B verfügbar gemachten Summen sollen von dem Zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee oder einer Dienststelle der Vereinten Nationen verwaltet werden, welcher in Zukunft die Funktionen des Zwischenstaatlichen Komitees übertragen werden können. Die unter Paragraph C oben verfügbar gemachten Summen sollen für die allgemeinen – in diesem Artikel genannten – Zwecke, gemäß einem Verwaltungsprogramm verwaltet werden, das von den fünf obengenannten Regierungen aufzustellen ist.

- F. Das in Deutschland aufgefundene Nicht-Münzgold soll dem Zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee sofort nach Ausarbeitung dieses Plans zur Verfügung gestellt werden.
- G. Das Zwischenstaatliche Flüchtlingskomitee soll befugt sein, durch angemessene öffentliche oder private Ausführungsorgane für die Verwirklichung der Ziele des Fonds zu sorgen.
- H. Der Fonds soll nicht zur Entschädigung einzelner Opfer, sondern zur Erleichterung der Rehabilitierung oder Neugründung der Existenz von Personen der unterstützungsberechtigten Kategorien benutzt werden.
- I. Keine Bestimmung dieses Artikels soll die Ansprüche präjudizieren, welche einzelne Flüchtlinge gegen eine zukünftige deutsche Regierung erheben könnten, mit Ausnahme des Betrags an Unterstützungen, welche diese Flüchtlinge aus den in obigen Paragraphen A und C genannten Quellen erhalten haben.

## Teil II

### Interalliierte Reparationsagentur.

#### Art. 1. Errichtung der Agentur.

Die Signatarmächte dieses Abkommens errichten eine Interalliierte Reparationsagentur (nachstehend die Agentur genannt). Jede von ihnen ernennt einen Delegierten bei der Agentur und ist berechtigt, auch einen stellvertretenden Delegierten zu ernennen, der bei Abwesenheit des Delegierten dessen Funktionen und Rechte wahrnehmen kann.

#### Art. 2. Funktionen der Agentur.

- A. Die Agentur verteilt die deutschen Reparationen zwischen den Signatarmächten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und aller anderen zwischen den Signatarmächten in Kraft befindlichen oder in Kraft tretenden Abkommen. Für diesen Zweck ist die Agentur die Vermittlungsstelle, durch welche die Signatarmächte die Informationen bezüglich der als Reparationsleistung zur Verfügung stehenden Gegenstände erhalten und ihre diesbezüglichen Wünsche äußern.
- B. Bezüglich der Rückgabe eines in einer der Westzonen Deutschlands gelegenen Gutes an eine Signatarmacht behandelt die Agentur alle Fragen, welche ihr durch den Oberbefehlshaber dieser Zone (im Auftrag der jeweiligen Regierung) zugewiesen werden, in Übereinkunft mit der oder den Anspruch erhebenden Regierungen, ohne jedoch die Regelung dieser Fragen zwischen den betreffenden Signatarmächten im Wege eines Vertrags oder eines Schiedsverfahrens zu präjudizieren.

[...]\*\*

Teil IIIRückerstattung von Münzgold.Einziges Artikel.

- A. Alles Münzgold, das von den alliierten Streitkräften in Deutschland aufgefunden wurde und das unten in Par. G erwähnte Gold (einschließlich Goldmünzen, außer solchen von numismatischem oder historischem Wert, die – wenn identifizierbar – sofort zurückgegeben werden) wird zu einer Masse vereinigt, um als Reparation unter die zur Verteilung dieser Masse zugelassenen Länder auf Reparationskonto verteilt zu werden im Verhältnis zu der Goldmenge, die sie durch die deutschen Plünderungen oder durch die unrechtmäßige Überführung nach Deutschland erlitten haben.
- B. Ohne Präjudizierung der Forderungen bezüglich des nicht zurückerstatteten Goldes, die als Reparationsforderungen erhoben wurden, wird jedes zur Verteilung dieser Masse zugelassene Land die ihm zugeteilte Menge Münzgold erhalten als volle und endgültige Befriedigung aller Ansprüche gegen Deutschland auf die Rückerstattung von Münzgold.
- C. Ein proportioneller Prozentsatz des Goldes wird jedem der beteiligten Länder zugeteilt, welches das vorliegende Abkommen bezüglich der Rückerstattung von Münzgold annimmt und das nachweisen kann, daß eine bestimmte, ihm gehörende Menge Münzgoldes Gegenstand einer Plünderung durch Deutschland oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 12. März 1938 erfolgten unrechtmäßigen Überführung nach Deutschland war.
- D. Die Frage einer eventuellen Teilnahme von bei dieser Konferenz nicht vertretenen Ländern (außer Deutschland, aber unter Einschluß Österreichs und Italiens) an der oben erwähnten Verteilung bleibt vorbehalten, und der Gegenwert des Gesamtanteils dieser Staaten im Falle ihrer Zulassung zur Verteilung wird je nach der Entscheidung der beteiligten alliierten Regierungen zur späteren Verfügung hinterlegt.
- E. Die zur Verteilung dieser Masse zugelassenen Länder werden den Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs, als den beteiligten Besatzungsmächten, genaue und nachweisbare Angaben machen über die Goldverluste, welche sie durch deutsche Plünderungen oder durch Überführung des Goldes nach Deutschland erlitten haben.
- F. Die Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs werden in ihren jeweiligen Besatzungszonen in Deutschland alle für die Durchführung einer mit den vorstehenden Bestimmungen in Einklang stehenden Verteilung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- G. Alles Münzgold, das von einem dritten Lande zurückerlangt werden kann, wohin es von Deutschland überführt worden ist, wird in Übereinstimmung mit diesem Abkommen über die Rückerstattung von Münzgold verteilt werden.

## Teil IV

### Inkrafttreten und Unterzeichnung.

#### Art. 1. Inkrafttreten.

Das vorliegende Abkommen kann von jeder bei der Pariser Reparationskonferenz vertretenen Regierung unterzeichnet werden.

Sobald das Abkommen von Regierungen unterzeichnet ist, die gemeinsam auf mindestens 80 Prozent der für die Signatarmächte in der Kategorie A der deutschen Reparationsleistungen vorgesehenen Anteile Anspruch haben, wird es zwischen diesen Regierungen in Kraft treten. Weiterhin wird das Abkommen in Kraft sein zwischen diesen Regierungen und jeder später unterzeichnenden Regierung.

#### Art. 2. Unterzeichnung.

[...]\*\*\*\*

---

\* Auf die Wiedergabe des Verteilungsprozedere zwischen den Signatarmächten (Art. 1, Abschnitte C–H) wird an dieser Stelle verzichtet.

\*\* Auslassung in der Vorlage. Der Passus bezieht sich auf das beschlagnahmte Material der deutschen Wehrmacht außerhalb Deutschlands, welches sich für zivile Zwecke eignet. Dessen Werte soll mit dem deutschen Reparationskonto verrechnet werden. Den USA und Großbritannien bleibt außerdem der Transfer dieser Güter in andere Länder freigestellt.

\*\*\* Art. 3. Interne Organisation der Agentur; Art. 4. Funktionen des Sekretariats; Art. 5. Funktionen der Versammlung; Art. 6. Stimmverfahren in der Versammlung; Art. 7. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Versammlung; Art. 8. Befugnisse des Schiedsrichters. Diese organisatorischen Artikel werden an dieser Stelle nicht dokumentiert.

\*\*\*\* Die formalen Ratifizierungsmodalitäten werden hier ausgelassen.

Anmerkungen in der Vorlage werden fortlaufend mit Ziffern nummeriert.

1 Das nach der Reparationskonferenz von Paris von den wichtigsten Teilnehmern bereits am 14. Januar 1946 unterzeichnete Abkommen trat erst am 24. Januar 1946 in Kraft, da erst zu diesem Zeitpunkt die nach Teil IV Art. 1 erforderliche Zahl von Unterschriften vorlag; es wird deshalb auch mit dem Datum des 24. Januar 1946 zitiert.

2 Lt. Zusatzprotokoll v. 15. März 1948 übernahm Pakistan aus der A-Quote Indiens 0,35 Prozent; aus der B-Quote Indiens 0,51 Prozent.

3 Die Regierung von Südafrika hat sich verpflichtet, auf ihre Rechte insoweit zu verzichten, als zur Herabsetzung ihres Anteils in der Kategorie B auf 0,1 Prozent nötig ist. Die Regierung ist andererseits berechtigt, bei der Verfügung über deutsches Feindvermögen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Nettowert dieser Guthaben gegen ihren Anteil in der Kategorie A und gegen ihren Anteil von 0,1 Prozent in der Kategorie B aufzurechnen.

## ■ Document 47

### **Plan für Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirtschaft, entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz vom 28. März 1946**

*Source: Gustav Wilhelm Harmssen, Reparationen – Sozialprodukt – Lebensstandard. Versuch einer Wirtschaftsbilanz, vol. 1: A. Allgemeiner Teil, Bremen 1948, pp. 91–93; englisch original in: Inter-Allied Reparation Agency: First Report of the Secretary General for the year 1946, n. d. 1947, Annex II, pp. 23–34.*

I. Entsprechend dem Berliner Abkommen soll der Alliierte Kontrollrat den Umfang und den Charakter der Hauptindustrierausrüstung feststellen, die für die Friedenswirtschaft Deutschlands nicht notwendig und deshalb für Reparationen zugänglich sind.

Die leitenden Grundsätze hinsichtlich des Planes für Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirtschaft sind entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz folgende:

- a) Vernichtung des deutschen Kriegspotentials und industrielle Abrüstung Deutschlands,
- b) Auszahlung von Reparationen an Länder, die durch die deutsche Aggression geschädigt worden sind,
- c) Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie,
- d) Erhaltung eines durchschnittlichen Lebensstandards in Deutschland, der den durchschnittlichen Lebensstandard der europäischen Länder (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken) nicht übersteigt,
- e) Belassung von Hilfsmitteln an Deutschland nach Auszahlung der Reparationen, die ausreichend sind, damit es ohne eine Hilfe von außen existieren kann.

II. Entsprechend diesen Grundsätzen wurden die Hauptelemente des Planes, von folgenden Voraussetzungen ausgehend, vereinbart:

- a) daß die Bevölkerung Deutschlands nach dem Kriege 66,5 Millionen Menschen betragen wird,
- b) daß Deutschland als ein einziges wirtschaftliches Ganzes betrachtet werden wird, und
- c) daß die Ausfuhr aus Deutschland Zugang zu den internationalen Märkten haben wird.

#### Verbotene Industriezweige

III. Zwecks Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Erzeugung von Kriegswaffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln sowie die Erzeugung von Flugzeugen und Seeschiffen aller Typen verboten und wird dieser vorgebeugt werden.

IV. Die gesamte Kapitalausrüstung für die Erzeugung folgender Arten von Produkten soll entnommen werden:

- a) synthetisches Benzin und synthetische Öle,
- b) synthetischer Gummi,
- c) synthetisches Ammoniak,
- d) Kugel-, Rollen- und Kegellager,
- e) schwere Werkzeugmaschinen bestimmter Typen,

- f) schwere Traktoren,
- g) Rohaluminium,
- h) Magnesium,
- i) Beryllium,
- j) Vanadium aus der Thomasschlacke,
- k) radioaktive Stoffe,
- l) Wasserstoffsuperoxyd über 50 vH.,
- m) spezifische Kriegskemikalien und Gase,
- n) Funkausrüstung.

Die Ausrüstung für die Erzeugung des synthetischen Benzins und synthetischer Öle, des synthetischen Ammoniaks und des synthetischen Gummis sowie der Kugel-, Rollen- und Kegellager wird provisorisch für die Befriedigung des inneren Bedarfs so lange belassen werden, bis die notwendige Einfuhr möglich wird und bezahlt werden kann.

### Beschränkte Industriezweige

#### Metallurgie

##### V. Stahl.

- a) Die Erzeugungskapazität der in Deutschland belassenen Stahlindustrie soll 7,5 Mill. Tonnen in Blöcken betragen. Diese Zahl kann zur weiteren Senkung überprüft werden, wenn eine Notwendigkeit dazu bestehen wird.
- b) Die genehmigte Stahlerzeugung in Deutschland darf 5,8 Mill. Tonnen in Blöcken in jedem folgenden Jahr ohne eine besondere Genehmigung des Alliierten Kontrollrates nicht übersteigen, wobei diese Zahl einer alljährlichen Revision durch den Kontrollrat unterliegt.
- c) Die entsprechend dem obenerwähnten Programm in Deutschland belassenen Werke für die Stahlerzeugung sollen nach Möglichkeit veralteten Typs sein.

##### VI. Buntmetalle.

Der Jahresverbrauch an Buntmetallen ist einschließlich der Ausfuhr der Buntmetalle enthaltenden Erzeugnisse auf folgende Mengen festgesetzt:

Kupfer	140 000 t
Zink	135 000 t
Blei	120 000 t
Zinn	8 000 t
Nickel	1 750 t

## VII. Chemische Industrie.

- a) *Grundchemie:* In der chemischen Grundindustrie werden 40 vH. der Erzeugungskapazität des Jahres 1936 (nach dem Verkaufswert in Preisen des Jahres 1936) belassen. Diese Gruppe umfaßt folgende Grundchemikalien: Stickstoff, Phosphate, Kalziumkarbid, Laugen, Schwefelsäure und Chlor.  
Um die notwendige Menge an Düngemitteln für die Landwirtschaft zu erhalten, werden außerdem die bestehenden Kapazitäten für die Stickstoffherzeugung aus dem synthetischen Ammoniak so lange belassen, bis die notwendige Einfuhr von Stickstoff möglich wird und bezahlt werden kann.
- b) *Sonstige Chemie:* Die Erzeugungskapazität in der Gruppe der sonstigen Chemieprodukte wird im Umfang von 70 vH. der Erzeugungskapazität des Jahres 1936 (nach dem Verkaufswert in Preisen des Jahres 1936) belassen. Diese Gruppe umfaßt Chemikalien für Bauarbeiten, Bedarfsartikel, Werkstoffe, Industriematerialien und andere chemische Produkte.
- c) *Farbstoffe, pharmazeutische Stoffe und Kunstfasern:* In der pharmazeutischen Industrie wird eine Kapazität für eine jährliche Erzeugung von 80 vH. der Produktion des Jahres 1936 (nach dem Verkaufswert in Preisen des Jahres 1936) belassen.  
Es wird eine Kapazität für eine alljährliche Erzeugung von Farbstoffen in Höhe von 36 000 t und Kunstfasern in Höhe von 185 000 t belassen.

## VIII. Maschinenbauindustrie.

- a) *Werkzeugmaschinen:* Für die Werkzeugmaschinenbauindustrie werden 11,4 vH. der Kapazität des Jahres 1938 belassen mit zusätzlichen Beschränkungen nach Typen und Ausmaßen der Werkzeugmaschinen, die erzeugt werden können.
- b) *Schwere Maschinenbauindustrie:* In der schweren Maschinenbauindustrie werden 31 vH. der Kapazität des Jahres 1938 belassen. Dieser Industriezweig erzeugt metallurgische Einrichtungen, schwere Bergbauausrüstungen, Hebe- und Transporteinrichtungen, schwere Kraftanlagen (Kessel und Turbinen, Motoren, schwere Kompressoren, Turboluftgebläse und Pumpen).
- c) *Sonstiger Maschinenbau:* In den sonstigen Zweigen der Maschinenbauindustrie werden 50 vH. der Kapazität des Jahres 1938 belassen. In dieser Gruppe werden Bauausrüstung, Textilmaschinen, Ausrüstung für die Erzeugung von Gebrauchsartikeln, kleine Werkzeuge, Ausrüstung für die Nahrungsmittelindustrie, holzbearbeitende Maschinen sowie andere Maschinen und Geräte erzeugt.
- d) *Elektromaschinenbau:* In der Elektromaschinenbauindustrie werden 50 vH. der Erzeugungskapazität des Jahres 1938 (in Verkaufspreisen des Jahres 1936) belassen. Die Kapazität für die Erzeugung der schweren Elektroausrüstung wird bis auf 30 vH. der Erzeugung des Jahres 1938 oder bis auf 40 Millionen deutscher Mark (in Preisen des Jahres 1936) gekürzt.  
Die schwere Elektroausrüstung umfaßt Generatoren und Gleichrichter für 6000 kW und höher, Hochspannungsschalter und große Transformatoren für 1500 kVA und höher.  
Die Elektroindustrie umfaßt außer der schweren Elektroausrüstung: Glühlampen und Fassungen, Montagematerial, elektrische Heiz- und Hausgeräte, Kabel und Leitungsdrähte, Telegraphen- und Telephonapparate, Rundfunkempfänger und andere Elektroausrüstung. Die Ausfuhr besonderer Typen von Radioempfängern ist verboten.

e) *Fahrzeugbau:*

1. In der Kraftwagenindustrie wird eine Kapazität für die Erzeugung von 80 000 Maschinen im Jahr (darunter 40 000 Personen- und 40 000 Lastkraftwagen) sowie 4000 leichten Straßenschleppern belassen.
2. Es wird eine Kapazität für die alljährliche Erzeugung von 10 000 Motorrädern mit einem Zylinderinhalt von 60 bis 250 ccm belassen. Die Fabrikation von Motorrädern mit einem Zylinderinhalt von über 250 ccm ist verboten.
3. In der Lokomotivbauindustrie wird die vorhandene Kapazität ausschließlich für die Reparatur des bestehenden Lokomotivparks benutzt, um diese im Jahre 1949 auf 15 000 Lokomotiven zu bringen. Der Beschluß über die Erzeugung neuer Lokomotiven nach 1949 wird später gefaßt werden.
4. Es wird eine Kapazität für die Erzeugung von 30 000 Güter-, 1350 Personen- und 400 Packwagen jährlich belassen.

f) *Landmaschinenbau:* Zwecks maximaler Entwicklung der Landwirtschaft wird eine Kapazität für die alljährliche Erzeugung von 10 000 leichten Landwirtschaftstraktoren belassen. Die bestehende Kapazität für die Erzeugung sonstiger landwirtschaftlicher Ausrüstung, die auf 80 vH. des Standes vom Jahre 1938 festgelegt worden ist, soll belassen werden. Die Typen und die Leistungskapazität der erzeugten Ausrüstung unterliegen einer Begrenzung.

g) Bei der Berechnung der Kapazitäten wird die Erzeugung einer normalen Menge von Ersatzteilen für die Transport- und Landmaschinen berücksichtigt.

h) *Optik und Feinmechanik:* Es wird eine Kapazität für die Erzeugung von Präzisionsgeräten im Werte von 340 Millionen deutscher Mark (nach Preisen des Jahres 1936) belassen, von denen 220 Millionen deutscher Mark als für den inneren Bedarf notwendig und 120 Millionen deutscher Mark für die Ausfuhr bestimmt sind. Eine weitere Beschränkung dieser Industrie entsprechend der Empfehlung des Komitees für die Liquidierung des deutschen Kriegspotentials ist möglich.

IX. Bergbau.

a) *Kohle:* Solange der Kontrollrat es nicht anders bestimmt, soll die Kohleförderung gesteigert werden, soweit dies die vorhandene Bergbauausrüstung und der Transport gestatten. Die Minimalförderung wird auf 155 Mill. t (auf Steinkohle umgerechnet) festgesetzt, einschließlich mindestens 45 Millionen t für die Ausfuhr. Die notwendigen Hilfsleistungen und die notwendige Versorgung werden so organisiert, daß eine maximale Kohlenförderung erzielt wird.

b) *Kali:* Die Kalierzeugung ist auf über 100 Prozent des Standes vom Jahre 1938 festgesetzt.

X. Elektroenergie.

Es wird die festgesetzte Kapazität von 9 Millionen Kilowatt belassen.

XI. Zement.

Es wird eine Kapazität für die Erzeugung von 8 Millionen t jährlich belassen.



XII. Sonstige Industriezweige.

Eine Schätzung des Standes folgender Industriezweige erfolgte, wie weiter unten ausgeführt, in einem Umfang, der für die deutsche Wirtschaft im Jahre 1949 notwendig sein wird.

- a) *Gummi*: 50 000 t, darunter 20 000 t regenerierten Gummis und 30 000 t Importgummi.
- b) *Zellulose, Papier- und Druckereierzeugnisse*: 2 129 000 t, wobei 26 kg Jahresverbrauch pro Kopf der Bevölkerung für das Jahr 1949 und 400 000 t für die Ausfuhr berechnet werden.
- c) *Textil- und Bekleidungsindustrie*: 665 000 t Faser, wobei 10 kg pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1949 (einschließlich 2 kg für die Ausfuhr) berechnet wurden.
- d) *Schuhwerk* (aller Art): 113 Millionen Paar, wobei 1,7 Paar pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1949 (der Bedarf der Besatzungsarmeen nicht eingeschlossen) berechnet werden.  
Die Erzeugung kann die Berechnungen in diesem Abschnitt („Sonstige Industriezweige“) übersteigen, wenn keine anderslautende Bestimmung des Kontrollrates vorliegen wird.

XIII. Bauwesen.

Ein Stand für das Jahr 1949 wird nicht festgesetzt. Das Bauwesen kann sich im Rahmen der vorhandenen Mittel und des Lizenzsystems frei entwickeln.

XIV. Baumaterialienindustrie (außer Zement).

Die bestehende Kapazität wird belassen. Die Erzeugung wird entsprechend den Baulizenzen und dem Exportbedarf erfolgen.

XV. Industriezweige, für die kein Stand festgesetzt wurde.

Für die folgenden Industriezweige wird ein Stand für das Jahr 1949 nicht festgesetzt. Sie können sich im Rahmen der vorhandenen Hilfsquellen entwickeln.

- a) Holzbearbeitende und Möbelindustrie.
- b) Erzeugung von Fensterglas, Flaschen und Glaswaren für die Hauswirtschaft.
- c) Keramik.
- d) Fahrräder.
- e) Motorräder mit einem Zylinderinhalt bis 60 ccm.

XVI. Der Gesamtstand der Industrie.

Es wird berechnet, daß das Gesamtergebnis des Plans eine Kürzung des Standes der Industrie insgesamt auf etwa 50 oder 55 vH. des Vorkriegsstandes im Jahre 1938 (ausschließlich des Bauwesens und der Baumaterialindustrie) bedeutet.

XVII. Ein- und Ausfuhrplan.

Folgendes Übereinkommen wurde für die Ein- und Ausfuhr erzielt:

- a) Der Wert der deutschen Ausfuhr wird für das Jahr 1949 auf 3 Milliarden deutscher Mark (in Preisen des Jahres 1936) geplant. Eine ausreichende Erzeugungskapazität wird für die Erzeugung von Waren in Höhe dieser Summe und für die Deckung des inneren Bedarfs Deutschlands, entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz, belassen.
- b) Die Summe der bestätigten Einfuhr wird drei Milliarden deutscher Mark (in Preisen des Jahres 1936) nicht übersteigen, im Vergleich zu 4,2 Milliarden deutscher Mark im Jahre 1936.

- c) Es wird berechnet, daß von den Gesamteinnahmen aus der Ausfuhr nicht mehr als 1,5 Milliarden deutscher Mark zur Bezahlung einer Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, falls dies erforderlich sein wird, verwandt werden können, unter der Berücksichtigung, daß, nachdem die gesamte, vom Alliierten Kontrollrat genehmigte Einfuhr bezahlt sein wird, ein beliebiger Teil dieser Summe, die für die Bezahlung von Lebens- und Futtermitteln nicht benötigt wird, zur Bezahlung der Besatzungskosten und solcher Hilfsleistungen, wie Transport, Versicherung usw., verwandt wird.

XVIII. Bestimmung von Kapazitäten, die für Reparationen zugänglich sind.

Nach Bestätigung dieses Planes müssen die bestehenden Kapazitäten einzelner Erzeugungen bestimmt und es muß eine Liste von Betrieben aufgestellt werden, die für Reparationen zugänglich sind.

XIX.

Nachdem Beschlüsse über die jetzt dem Koordinierungskomitee vorgelegten Fragen gefaßt sein werden, würde das Wirtschaftsdirektorium vorschlagen, einen endgültigen Plan einschließlich dieser Beschlüsse vorzubereiten, der die Beschreibung verschiedener charakteristischer Züge dieses Planes, wie z. B.: Abrüstung, Reparationen, deutsche Nachkriegswirtschaft und deutsche Handelsbilanz enthält.

Stand der Industrie

1. Verbotene Industriezweige

A. Folgende Erzeugung soll völlig verboten werden:

1. Kriegsmaterial, das von der Alliierten Kontrollbehörde besonders bestimmt wurde, einschließlich Waffen, Munition, Kriegsmittel sowie Flugzeuge aller Art, spezifische Kriegskemikalien und Gase, ohne sich aber darauf zu beschränken.
2. Seeschiffe (kleine Fischerboote nicht eingeschlossen).
3. Magnesium.
4. Rohaluminium und Aluminate für die Aluminiumerzeugung.
5. Beryllium.
6. Vanadium.
7. Radioaktive Stoffe.
8. Wasserstoffsperoxyd über 50 vH.
9. Funkausrüstung..
10. Schwere Traktoren (über die Leistungskapazität, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgesetzt wurde).
11. Schwere Werkzeugmaschinen in Ausmaßen und Typen, die von der Alliierten Kontrollbehörde verboten wurden.

B. Die Erzeugung folgender Produkte wird gestattet, solange keine genügende Einfuhr und deren Bezahlung möglich sein wird:

1. Synthetischer Brennstoff und synthetische Öle.
2. Synthetischer Gummi.
3. Kugel-, Rollen- und Kegellager.

C. Die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks wird solange gestattet werden, bis eine Ausfuhr für die Bezahlung der erforderlichen Einfuhr von Stickstoff sowie für die übrige notwendige Einfuhr gefunden sein wird. Solange die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks nicht verboten ist, wird sie auf die für die Befriedigung des Friedensbedarfs Deutschlands notwendige Menge beschränkt werden.

2. Industriezweige, für die ein Stand der Industrie für das Jahr 1949 nicht festgesetzt wird, und die sich im Rahmen der vorhandenen materiellen und finanziellen Hilfsquellen frei entwickeln können

1. Bauwesen und Baumaterialien (außer Zement).
2. Holzbearbeitende und Möbelindustrie.
3. Erzeugung von Flach- und Flaschenglas sowie Glas für die Hauswirtschaft.
4. Keramische Industrie.
5. Fahrradfabrikation.
6. Fabrikation von Motorrädern mit einem Zylinderinhalt unter 60 ccm.
7. Kaligewinnung.

[...]\*

---

\* Die an dieser Stelle eingesetzte Tabelle 3. „Industriezweige, für die ein Stand für das Jahr 1949 bestimmt oder berechnet ist“, enthält in Abschnitt A die statistischen Angaben über Industriezweige, denen Betriebseinrichtungen für Reparationszwecke entnommen werden sollten, und verzeichnet in B jene Industriezweige, für die eine Entnahme von Betriebseinrichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen war.

■ **Document 48**

**Telegram from R. Murphy, the US-American advisor for Germany in Berlin, to US foreign minister Marshall, 2 May 1946**

*Source: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers 1946, Vol. V: The British Commonwealth, Western and Central Europe, Washington 1969, pp. 545–47.<sup>1</sup>*

1160. See my 987, April 10, and 1051, April 18.<sup>2</sup> Fifty-first Coordinating Committee<sup>3</sup> meeting 26 April discussed principle in regard to common import-export program.

British member said issue was clear and of great importance. To regard each zone as separate economic entity was a possible way to administer Germany but in direct contradiction to Potsdam Protocol. Its cardinal point is that German assets are essentially for all Germany. British zone probably can export such things as coal and many manufactured articles much easier than can other zones, and thereby at least substantially cover cost of necessary imports of food. However, that would be antithesis of protocol, and British have not yet considered that right way balance deficit. British tax-payers cannot be expected cover deficit, and British delegation must insist upon pooling resources on agreed standard of German consumption. If quadripartite agreement impossible on these two points, British delegation considered Four Powers did not intend execute Berlin Protocol. General Robertson supported thesis of General Clay, namely, that failure agree common import-export program will necessitate revision reparation program; moreover, common sense suggested that even temporary operation on zonal basis called for temporary revision.

French member gave full support to French position taken at Economic Directorate. He said Coordinating Committee could consider Germany only as economic unit in conformity with Potsdam Protocol; assets of four zones must be pooled for use throughout Germany; as French zone had very meager resources, it needed aid of other zones; and French Government could not accept unbearable charge for inevitable deficit in its zone, should it attempt self-sufficiency. To Soviet inquiry whether French delegation had not in effect changed view about central administrative organs in Germany, French member said emphatically No, French delegation always having favored economic unity but not central organs.

Soviet member said that since French answer confirmed previous French position, he must give full support to Soviet position at Economic Directorate, which was that, taking Potsdam Protocol as basis and considering Germany as economic whole, common import-export policy must now be formulated. However, while implementing policy, local conditions must receive consideration as also prescribed by Protocol.

Agreeing with General Robertson, General Clay insisted consideration also be given to burden of occupation on U.S. taxpayers; U.S. Government had already invested much capital in occupation regime, and had accepted present boundary its zone, important assets of which were scenic beauties, on understanding that in harmony with Protocol German resources would be available to all zones equitably. Regretting he could not do as his French colleague and accept favorable parts of Protocol, while rejecting less favorable ones, he could not agree Protocol did not also envisage central organs necessary to successful administration of common import-export program. As he felt cleavage of opinion was too wide to be bridged at this time, General Clay proposed, and his British colleague concurred, Coordinating Committee members should report to their respective governments that principles of reparation,

import-export program, and central organs were so interrelated that application of the first two must be held in suspense until latter shall have been decided. Should British find it necessary to attempt make British zone self-sustaining, manifestly US zone with its relatively unimportant industries could not yield any of them because he was not ready to burden the US Government with resulting deficit.

Thereupon Soviet member invited attention to article 19 of Potsdam Protocol. In his opinion export and import program must be based solely on productive capacity left in Germany after reparations. Any attempt to link one with other would constitute breach of Protocol.

US member disagreed with Soviet colleague and quoted paragraphs 14, 15 and 16 of Protocol, asking whether colleagues could honestly say that end of one year of occupation those elements of Protocol were being carried out. He thereupon proposed holding paper over for further consideration at later meeting and that members report to their respective governments. He said he would report Four Powers had reached point in governing Germany where they must decide whether or not Protocol can be applied.

French member said he would report on matters raised by General Clay to his government, but desired to point out that for several months his government has been requesting Soviet, British and US Governments examine all questions concerning Germany. He regarded central German administration as only one means to attain desired objective, and said another was central Allied Import-Export Bureau.

General Clay said he desired emphasis US authorities might now find it necessary to interrupt work of some 16 to 17 thousand persons engaged in dismantling machines for reparation deliveries.

Members agreed to adjourn further consideration of this problem to next meeting.

Foregoing is for Department's strictly confidential information. Repeated to Paris for Matthews.

Murphy

---

1 Secret. Berlin, May 2, 1946–8 p. m. [Received 9:27 p. m.].

2 Die Ziffern 1160, 987 und 1051 beziehen sich auf die amtliche Nummerierung der Telegrammkommunikation. Ausweislich der Kommentierung in der FRUS-Dokumentation behandelt Telegramm 1051 einen Bericht über den sowjetischen Delegierten im „Economic Directorate“, der die Position der UdSSR hervorhob, dass Deutschland zwar als ökonomische Ganzheit zu betrachten sei, die lokalen Bedingungen würden es jedoch erforderlich machen, den deutschen Außenhandel auf einer zonalen Basis abzuwickeln.

3 Der ständige Koordinierungsausschuss („Coordinating Committee“) setzte sich aus den vier Vertretern der alliierten Oberbefehlshaber zusammen und war – ebenso wie der Kontrollstab („Control Staff“) – dem Alliierten Kontrollrat, der obersten Besatzungsbehörde für Deutschland, unterstellt. Die Aufgabe des Koordinierungsausschusses bestand darin, die Entscheidungen des Kontrollrats vorzubereiten, um dadurch die Oberbefehlshaber zu entlasten. Der Kontrollstab hingegen übte eine beratende Funktion gegenüber dem Kontrollrat aus, setzte dessen Beschlüsse um, leitete die Vorgaben an die zuständigen deutschen Behörden weiter und beaufsichtigte deren Ausführung. Vgl. Christoph Weisz (Hrsg.), *OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949*, München 1994, S. 23 f.

■ **Document 49**

**A. Skorjukov an den Politischen Berater der Sowjetischen Militär-Administration, V. S. Semenov, 29. Mai 1946**

*Source: VP RF, f. 0457a, op. 2, p. 4, d. 10, fol. 45–47. According to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 2, doc. No. 131, pp. 464–67.<sup>1</sup>*

Vorschläge zur Erklärung Generalleutnant Clays bezüglich der Einstellung der Demontgearbeiten in der deutschen Industrie.

Ich halte es für meine Pflicht, folgende Überlegungen und Vorschläge zu unterbreiten.

1. Da die Erklärung von Generalleutnant Clay<sup>2</sup> provokant ist und nicht mit den Potsdamer Beschlüssen und den Beschlüssen der Krim-Konferenz vereinbar ist, sollte gegen diese in geeigneter Weise Protest erhoben werden. Dafür scheint mir folgendes notwendig:
- 1) Dem amerikanischen Oberbefehlshaber sollte umgehend ein Memorandum übermittelt werden, in dem festgestellt werden muß, daß uns diese Erklärung unerwartet trifft, da sie den Beschlüssen der Krim- und der Potsdamer Konferenz widerspricht und den Bestrebungen der demokratischen und Vereinten Nationen, das Kriegspotential Deutschlands zu beseitigen und ein friedliches Zusammenleben der europäischen Länder zu gewährleisten, prinzipiell entgegensteht. Im Memorandum muß darauf hingewiesen werden, daß dies, soweit es die amerikanische Politik im Kontrollrat widerspiegelt, ein einseitiger Verstoß gegen die allgemein anerkannten Prinzipien ist, von denen sich der Kontrollrat in seiner Eigenschaft als Regierungsorgan in Deutschland leiten lassen müsse, und eine Handlungsweise ist, die das Ansehen und die Hoffnungen untergräbt, die in dieses Organ gesetzt wurden. Es sollte ebenfalls festgehalten werden, daß die Demontage nicht Privatangelegenheit einer der im Kontrollrat vertretenen Seiten ist, sondern ein allgemein anerkanntes Prinzip und eine der von den vier Seiten vereinbarte Aktion. Zur „Abmilderung“ und um den Amerikanern die Möglichkeit zu geben, „sich zurückzuziehen“, könnte man die Frage formulieren, „ob die Erklärung von Clay den Standpunkt des Oberbefehlshabers zum Ausdruck bringt oder lediglich eine private Erklärung Clays darstellt“.
- 2) Dem MID<sup>3</sup> der UdSSR sollte empfohlen werden, sich mit einer Anfrage an das State Department zu wenden, die die Frage enthalten muß, ob die Erklärung Clays den Standpunkt des State Department zum Ausdruck bringe oder lediglich seine „private Meinung“. Diese Anfrage muß darauf hinweisen, daß sich das MID der UdSSR das Recht vorbehalte, sich in dieser Frage je nach der Antwort des State Department nochmals zu positionieren.
- 3) Über die Presse sollten umgehend jene Grundsätze erläutert werden, von denen sich die SMAD in der Frage der Demontage deutscher Betriebe leiten ließ.<sup>4</sup>

Im wesentlichen sollten folgende Grundsätze hervorgehoben werden:

1. Die SMAD war in Befolgung des heiligen Grundsatzes der sowjetischen Regierung – eingegangene Verpflichtungen auch stets zu erfüllen – ernsthaft um eine Verringerung

- des Kriegspotentials Deutschlands bemüht, indem sie Rüstungsbetriebe oder Betriebe demontieren ließ, die Kriegsaufträge ausgeführt haben.
2. Die SMAD ließ sich von dem auf der Krim-Konferenz vereinbarten Grundsatz leiten, wonach „Deutschland zu zwingen ist, in möglichst hohem Umfang jene Verluste und Leiden zu kompensieren, die es den Vereinten Nationen zugefügt hat und für die das deutsche Volk seiner Verantwortung nicht entgehen kann, wobei die Reparationsansprüche der UdSSR durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone Deutschlands“ sowie aus entsprechenden deutschen Auslandsguthaben und aus den Westzonen zu befriedigen sind.<sup>5</sup>
  3. Andererseits ließ sich die SMAD von dem Bestreben leiten, die Befriedigung der Grundbedürfnisse der deutschen Bevölkerung sicherzustellen, weshalb sie eine ausreichende Anzahl von Betrieben beließ und mit einem raschen Wiederaufbau der Industrie in ihrer Zone begann. Sie kann den allgemein anerkannten Umstand feststellen, daß die Industrie der Sowjetischen Zone einen höheren Instandsetzungsgrad aufweist und daß sie der Sache des Wiederaufbaus Deutschlands auf demokratischer Grundlage dient.
  4. Indem sie Deutschland in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Potsdamer Konferenz als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet, ist die SMAD bemüht, den Interzonenhandel zu entfalten, sie wandte sich mit der Bitte um Rohstofflieferungen an die anderen Zonen und stellte die Ressourcen der eigenen Zone, insbesondere Nahrungsmittel (so und soviel Tonnen Lebensmittel), zur Verfügung der übrigen Zonen. Die SMAD ist bestrebt, zu einer gemeinsamen Sicht auf Deutschland als einer wirtschaftlichen Einheit zu gelangen, jedoch nicht auf dem Wege des Einsatzes von Druckmitteln und der Drohung, das Kriegspotential Deutschlands zu erhalten, sondern durch abgestimmtes Handeln.<sup>6</sup>
  5. In der Presse muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Erklärung Clays „möglichweise einen weiteren Versuch darstellt, im Zusammenhang mit der Pariser Konferenz<sup>7</sup> Druck auszuüben“.

Abschließend möchte ich meiner Ansicht Ausdruck geben, daß mit der Abfassung eines für den amerikanischen Obersten Chef bestimmten Memorandums noch heute begonnen werden sollte.

Ich bin der Auffassung, daß das Informationsbüro umgehend eine Zusammenstellung solcher amerikanischer Pressestimmen vorbereiten sollte, in denen danach gefragt wird, „ob es nicht an der Zeit ist, die Ansichten bezüglich der Demontage zu ändern“, da Grotewohl erklärt hat, daß die Demontearbeiten eingestellt und ca. 3 200 Betriebe von der SMAD an die Deutschen übergeben werden würden – wofür man sich bedankte –, sobald die SEP<sup>8</sup> gegründet sein würde.

Es steht außer Zweifel, daß die Erklärung Clays einen Versuch der Amerikaner in Deutschland darstellt, Druck auszuüben, einen Versuch, der in Verbindung mit der allgemeinen Offensive der Amerikaner vor dem Hintergrund der Pariser Konferenz gesehen werden muß. Dies ist die „iranische Frage“<sup>9</sup> in Deutschland.

A. S k o r j u k o v

- 1 Geheim.
- 2 Vgl. die Darstellung in Kapitel VII, vierter Abschnitt, und Dok. 48.
- 3 Ministerstwo innostrannyh del, d. i. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR.
- 4 Eine öffentliche Verlautbarung über die Modalitäten der sowjetischen Reparationsentnahmen erfolgte nicht. In der internen SMAD-Besprechung vom 13. Mai 1946 wurde den anwesenden Chefs der ostdeutschen Zentralverwaltung erklärt, daß die Demontagearbeiten bereits im laufenden Monat eingestellt würden. Vgl. ebenda, S. 730 (Anm. 383).
- 5 Vgl. Dok. 32.
- 6 Vgl. Dok. 48.
- 7 Gemeint ist die (dritte) Pariser Tagung des Rats der Außenminister (25. 4. bis 16. 5. 1946 und 15. 6. bis 12. 7. 1946), auf der insbesondere die Frage nach der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands im Mittelpunkt stand.
- 8 Die Abkürzung SEP wurde bei den sowjetischen Stellen anfangs für die SED gebraucht, später wurde von der UdSSR „SEPG“ benutzt.
- 9 Dies bezieht sich auf die Forderungen der USA und Großbritanniens nach einem Abzug der Truppen der UdSSR aus dem Iran.



■ **Document 50**

**Greek victims during the Second World War: Graphics and graphs compiled by the Greek Ministry for Reconstruction, no year [ca. July 1946]**

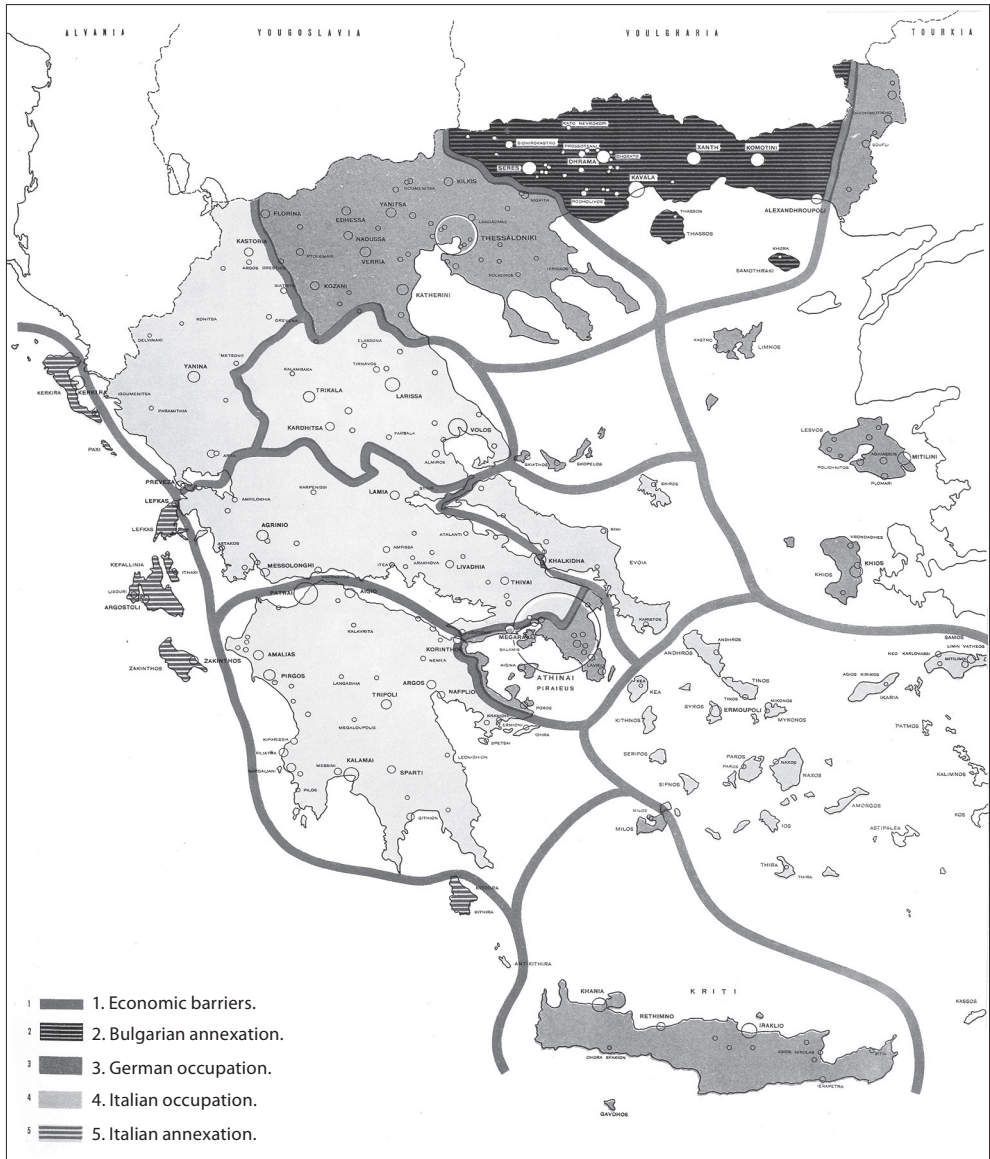
*Source: Hellenic Department for Reconstruction (ed.), The Sacrifice of Greece, Athen 1946.*

*No. 16: The Dismemberment of the Country;*

*No. 53: Burned Villages;*

*No. 71: Rise in Mortality during the Occupation.*

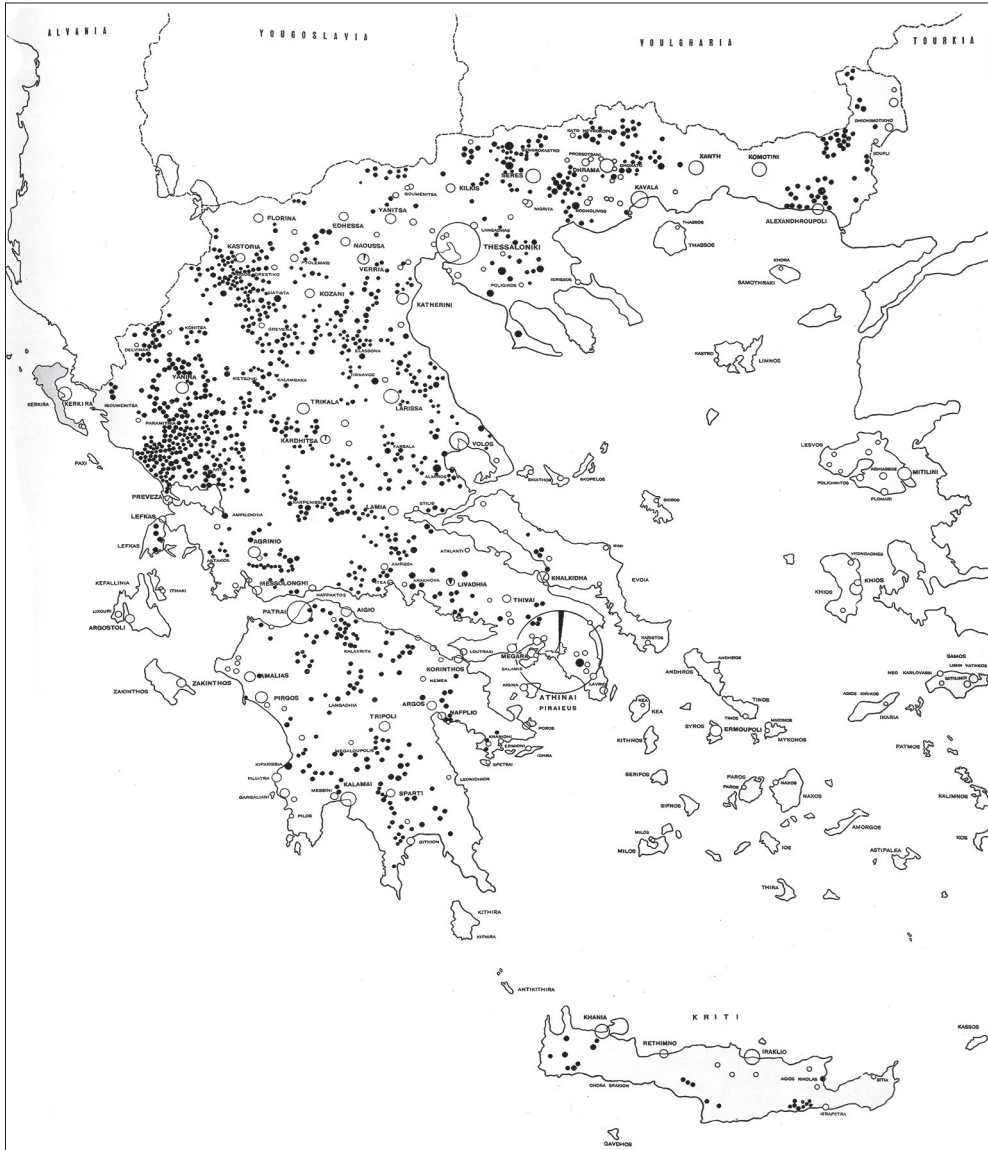
## The Dismemberment of the Country



### 16. THE DISMEMBERMENT OF THE COUNTRY.

With the division of the country into zones of occupation the Axis divided Greece into small states. Every movement of goods or men from one zone to another was strictly prohibited. Thus the children of Athens were starving through shortage of sugar, while Greek curants were rotting in the warehouses of the Peloponnesus, only 50 miles away. The populations of the Pindus were starving to death because they were prevented from buying the grain of Thessaly. The Athenians were starving from shortage of oil of which there was a surplus in the Aegean islands. That was the Axis plan for the extermination of Hellenism.

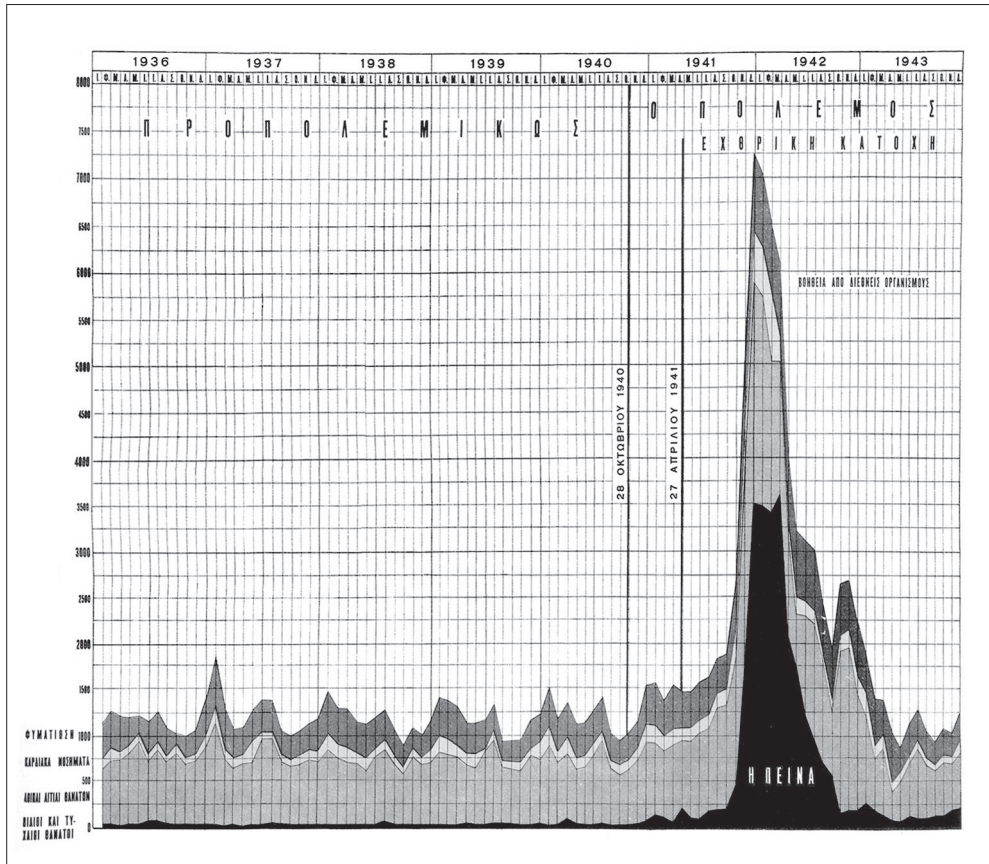
## Burned Villages



### 53. BURNED VILLAGES.

As if all other catastrophes were not sufficient, the occupying forces a systematic plan for the destruction of Hellenism: the burning of villages. 1770 Greek villages lie in ashes. In certain parts of the country, particularly near the frontiers, destruction by fire reached the proportion of 90 % of the villages of every region.

### Rise in Mortality during the Occupation



#### 71. RISE IN MORTALITY DURING THE OCCUPATION.

The number of deaths increased at a terrifying rate and very soon reached to seven times the pre-war figure.

- Dark grey: Consumption.
- Light grey: Heart diseases.
- Medium grey: Other causes.
- Black: Violent and accidental deaths.

## ■ Document 51

### Office for War Compensations: Report on Poland's Wartime Losses and Damage in the Years 1939–1945, January 1947

#### (Excerpt)

Source: Mariusz Muszyński/Przemysław Sypniewski/Krzysztof Rak (ed.), *Sprawozdanie w przedmiocie strat i szkód wojennych Polski w latach 1939–1945* [Report on Poland's Wartime Losses and Damage in the Years 1939–1945], Warsaw 2007, pp. 71–111.<sup>1</sup>

#### ORGANIZATION OF WORKS TO DETERMINE WARTIME LOSSES

Detailed determination of wartime losses sustained by the Polish economy is not only a bill that – pursuant to international agreements – should be presented to the Germans for payment, but is also an important element of the plan for the country's reconstruction. In order to launch a viable reconstruction it is necessary to have thorough knowledge of the economic situation at the end of the war. The Polish government, aware of the importance of the problem, established an autonomous body to deal with the task – it was named Bureau for War Compensation. The competences of this body, operating under the auspices of the Council of Ministers, focused on providing the most accurate possible answer to the following question: “How much did World War II cost Poland?”.

In particular, the Bureau drew on the activity of a number of special offices established by the respective ministries and tasked with compiling inventories of war losses, and institutions attached to territorial organs of public administration authorities, such as voivodship and starost's offices. Furthermore, the Bureau collaborated with self-government units, including gmina offices, town boards, professional organizations and institutions, such as the State Mutual Insurance Company etc..

That organizational setup permitted a broad-ranging campaign of registering wartime losses in: agriculture (regulations of the Minister of Agriculture of March 4 1945 and August 14 1945), forestry (regulation of the Minister of Forestry of March 21 1945), industry (regulations of the Minister of Industry of April 14 1945 and November 17 1946), in transportation (regulation of the Minister of Transport of September 4 1945), in telecommunications (regulation of the Minister of Postal Service of May 12 1945), in art and culture (regulation of the Minister of Art and Culture of March 5 1945), in education (regulation of the Minister of Education of September 20 1945), in health care (regulation of the Minister of Health of April 20 1945), in armed forces (order of the Minister of National Defense of February 26 1946), in commerce and private property (regulations of the Bureau for War Compensation attached to the Presidium of the Council of Ministers of September 21 1944 and 27 May 1945), in real estate (regulation of the Minister of Reconstruction of June 16 1945).

Independently of the above regulations, the Bureau for War Compensation of the Presidium of the Council of Ministers conducted – in accordance with unified guidelines (regulation of the Minister of Public Administration of June 9 1945) (7894) – registration of instances of death, disablement – with specification of its causes, and description of certain forms of German terror, including imprisonment, deportation for the purpose of forced labor and evictions. The registration was conducted by gmina offices and town boards. Investigations were conducted ex officio and covered the population residing at the time of registration on the territory of the gmina, compared to the situation on September 1 1939.

As a result of the registration campaign, the Bureau for War Compensation of the Presidium of the Council of Ministers acquired sufficient materials to determine war losses on the basis of the inventory. The materials were verified and compared with experts' loss estimates in the different fields. In several cases the registration was too difficult to be conducted, e.g. in commerce, due to the virtually complete annihilation of the Jewish population in bridgehead areas, in Warsaw etc. In such instances estimates the losses were estimated.

The Bureau for War Compensation appointed experts to verify the balance of material and human losses. They were affiliated within an Editorial Committee which conducted detailed research on the subject, in preparation of a topical publication. Moreover the experts examined the problem of indirect losses.

In the latter case, the aim was to assess losses stemming from post-war reduction of the national income due to: a) destruction of 38 % of state assets; b) murder of 6 million people, mostly of productive age; c) depletion of the remaining assets due to lack of investments and depreciation.

The war losses were calculated relative to Poland's post-war borders, excluding the Regained Territories. With reference to human losses, persons of Polish and Jewish nationality residing in territories yielded to the Soviet Union were also taken into account, as this population has, or would have if still alive, the right to move to Poland.

The losses were expressed in the Polish currency, using its value on September 1 1939.<sup>2</sup> The losses were calculated as of May 9 1945, that is the end of the war. The process of calculating the losses lasted from September 21 1944 till January 1 1947.

## **CHARACTERIZATION OF POLAND'S WARTIME DESTRUCTION**

### **General remarks**

Although during the last world war all of Poland's territory was twice ravaged by hostilities, suffering their acute consequences, resulting both from the ruthlessness of the enemy and the destructive force of modern weapons, it is not the destruction caused by these actions that inflicted Poland's gravest wartime losses. It was the enemy's occupation of the country that caused equally acute or even graver damage. That happened not only because the occupation of Polish lands lasted longer than the occupation of other countries fighting against the Germans, not only because all of Poland's area succumbed to the occupation and no part of it was free, but primarily because the character of the hostile occupation was distinct and unprecedented since ancient times.<sup>3</sup>

The occupation not only became – as envisaged by norms of international law – military administration of an occupied country, not only a means of exploiting that country for the benefit of Germany's war goals – as had happened, contrary to the Hague Convention, during the previous world war – but also, and perhaps first and foremost, a continuation of the war and struggle conducted not against the state any more, but against the entire Polish people.

The ultimate goal of that struggle, as indicated by leading German public figures during the war and corroborated by facts, was decimation and subsequent complete destruction of the Polish population. Only remnants of the population were to survive, devoid of any national awareness or possessions, politically terrorized and subservient to the German nation. The goal was to create living space for the Germans in the east, which they needed to become a race of masters and rulers of the European continent. The struggle was divided into stages,



e.g. destruction of national awareness, annihilation of the managerial class, destruction of the economy and finally biological annihilation. Implementation of these objectives was to continue beyond wartime, though it began and was conducted during its duration. It was enforced with total ruthlessness, which was moderated by the perpetrators in only rare instances.

The intensity of the enemy's efforts designed to attain the above goal was not the same throughout the occupation. Germany's war expediencies got in the way and – depending on the situation on the fronts – they assumed priority, temporarily changing the short-term objectives of German policy. These expediencies included obvious striving to exploit the Polish labor force for Germany's war goals, and striving to harness Poland's manufacturing potential for the same purpose. However, whenever such expediencies were no longer pressing, the tendency of intentional destruction resurfaced with full force.

The enemy's aforementioned policy greatly increased the scope and impact of war losses. Whenever one cause of losses eased off, another appeared in its place. The society and Poland's economic apparatus had no respite, being incessantly subjected to destruction and exploitation. At the same time, the damage inflicted by the enemy was more multidimensional and total in character than it would have been if no such intentional action had been conceived. No sphere of national life, however distant from the realm of war, escaped the severe consequences of the occupiers' actions. The fates of war put an abrupt stop to Germany's endeavors. Not only did Germany fail to attain its fundamental goal, it did not even manage to get close. However, the impact on all of Polish life of that operation caused enormous, protracted difficulties for Poland in rebuilding its existence and potential.

### **1. The consequences of military operations**

As noted above, Polish lands twice became the scene of war hostilities. The campaign of 1939 was short-lived, lasting over a month in just a few areas and being mainly reduced to mobile warfare. However, the related damage was acute and contributed – jointly with other causes – to the difficulties of subsequent years. It engulfed the whole territory of the country; the clashes into which the campaign disintegrated took place all over the country. Resolute, determined resistance, ruthlessly suppressed by an enemy who had superiority in weapons and logistics, raised the intensity of the fighting, magnifying human and material losses.

The areas of the biggest battles, such as Kutno, Modlin, Warsaw, Hel, region of Narwia, part of Pomerania and others, sustained heavy damage during the campaign. Even then, during the fighting, the enemy's attacks were not restricted to the armed forces and targets of military significance, but were also directed at the civilian population and objects without any military importance.

A major role in inflicting such terror was played by the German air force, though the terror also assumed other manifestations, e.g. mass executions of thousands of civilians in Bydgoszcz. Elsewhere, Warsaw became the first example of German aerial bombing of an open city. Alas, September 1939 provided ample other examples.

In the final account, the campaign resulted in the deaths of 70,000 Polish troops and tens of thousands of killed civilians, as well as enormous destruction, which in Warsaw exceeded 10 % of the city. The damage was chiefly inflicted on cities important from the administrative and economic point of view. The countryside was affected to a lesser degree, though it suffered from mass requisitions of livestock, connected with troop movements.

After moderate damage caused in subsequent years by aerial bombings, hostilities again returned to Polish lands in 1944. Fierce, protracted mobile fighting between the German and Russian armies, the latter backed by Polish troops, evolved in the autumn into positional warfare along the central section of the Vistula, in the region of the Bug and Narwia in the north, and in the south between the San and Dunajec. January and February of 1945 brought a powerful Russian assault, which moved the frontline beyond Poland's 1939 borders, with the exception of south-western Carpathian counties, where fighting lasted till the end of the war. That period of the war resulted in great losses.

The year 1944 brought almost complete destruction of the country's capital, Warsaw, acute damage to the industrial centre of Białystok, etc. The following year saw severe destruction of Poznań, Grudziądz, and – in addition to these major cities – the destruction of dozens of smaller towns. This time the war did not spare the countryside, which had escaped the first months of the war relatively intact. And so, a virtual desert appeared in close proximity of positional warfare frontlines, stretching over several counties, with completely burned out buildings, barren land and minefields. Furthermore, the last two years of the war caused great losses in Poland's economic life, as the withdrawing Germans evicted the population on a mass scale and plundered or destroyed such economic assets as factory equipment, farm livestock and cultural objects. These losses struck a powerful blow against the organism of Poland, already weakened by years of war.

## **2. Hostile occupation**

From the very moment they completed their occupation of Poland, the Germans assumed the position that the Polish state no longer existed and they had power on its territory, unlimited by any regulations. They usurped the right to subjugate the country to their purposes, both short-term military ones and, particularly, their political objectives. The first step in that direction was the complete destruction of the Polish state apparatus and almost total barring of the local population from running the country. Poles were only occasionally employed in civil service posts devoid of any political significance.

The territory of Poland, with the exception of areas in the east, which were taken by Soviet troops and authorities, was divided into several occupation zones, the administration of which was marked by certain distinctions. The area of Upper Silesia was completely incorporated into the Reich. The remaining areas in the west and north of Poland, dozens of kilometers distant from the capital in some places, were turned into a German province, the so-called Neu-Reich, also incorporated into the Reich, but possessing certain administrative peculiarities. The rest of Poland was formed into a General-Gouvernement, an entity with a vague legal status, ruled by a German governor and German authorities. In each of the above territories the Germans pursued a somewhat different policy, though with the same goal. According to the first statements made by Governor General Frank, the General-Gouvernement was to become the national homeland of Poles. Other areas under German rule, were to be – in line with intentions revealed during the first months of the war – a German territory with no room for Poles. In essence, that amounted to a division of the aforementioned campaign into stages. The destruction of everything Polish was to be faster in the territories incorporated into the Reich, while being postponed in others.



The population of the territories under German rule was broken up by the occupiers into national groups. Persons of German descent were separated from that population, becoming the group of *Volksdeutsch*, who were to become the mainstay and instrument of German policy. Compared to the population as a whole, they were granted a number of significant privileges in the areas of food provisions, housing, wages and elementary security, which Polish population did not enjoy. On the other extreme, the Germans segregated the entire Jewish population, even depriving it of the rights possessed by the Polish population and earmarking it for annihilation before the others. The Germans further distinguished additional groups in the general population, including Ukrainians, Russians and Belorussians, granting them privileges similar to those of the *Volksdeutsch*. Attempts were also made to further split the Polish society by creating a fictitious group of highlander population.<sup>4</sup> The Germans tried to imbue the respective categories of the population with hatred and contempt for groups in an inferior situation. Each of these territorial and national groups was subjected to different treatment.<sup>5</sup>

The Jewish population was immediately deprived of property on the entire territory, and to a large extent – of personal freedom. Jews were brutally herded to perform unpaid forced labor, being deprived of food, abused physically and mentally and denied the possibility of religious practice. Moreover, Jews were in constant danger of loss of life. As the occupation dragged on, Jews were forcibly herded into special, closed city quarters, which was a first step to their biological annihilation.

The lands incorporated into the Reich were to be immediately purged of any conscious Polish life. After the removal of the Polish majority, they were to become areas of German settlement by merited soldiers from the eastern Reich. Poles who were living there found themselves in a situation similar to that of the Jews in the rest of the country.

Already during the first months of the occupation, from the end of 1939 till mid-1940, the Polish population in that area was expropriated of all property, including personal effects. During that period and later, mass deportations of Poles, totaling a million people, were ruthlessly conducted – partly into the General-Gouvernement, and partly – with regard to people capable of working – for manual labour to the Reich. The Polish population still remaining in those territories, deprived of property, deprived of the possibility of education, deprived of the possibility of performing skilled work, paid much lower salaries than Germans for menial work that was only available, provisioned much worse than the German population, thrown out of their flats into basements, restricted in religious practice, subjected to specially introduced penal regulations and ruled with absolute terror – found itself in the role of slaves.

Initially, the rights of the Polish population were broader in the lands incorporated into the General-Gouvernement than in the western territories. However, as years passed, those rights were also progressively narrowed – to the benefit of the German population.

It became increasingly obvious that General Governor Frank had been lying when he announced that Poles in that territory would enjoy the freedom of national life. Such promises were replaced by the brutal frankness of Himmler's words, cited in the occupation daily *Warschauer Zeitung* of August 8 1942: "It is our task [...] to ensure that only people of truly German blood inhabit the eastern borderlands".

The history of that part of the occupied territories offers the most striking examples of the development of the German policy directed against the Poles.

### 3. Struggle against Polish culture

The striving to destroy the Polish nation manifested itself primarily in the struggle against national identity and against cultural life in all its forms. Already the period of the hostilities in 1939 was marked by the destruction of great quantities of such cultural values as monuments, collections, libraries etc. Already then Poland suffered serious losses in this sphere. The period of the occupation increased those losses many times over.

The planned, intentional character of Germany's destructive policy was brought into sharpest focus with regard to Polish culture. This is corroborated beyond any doubt by preserved instructions, circulars and other documents, by the great size of the apparatus of destruction, by its numerous, highly disciplined cadres. Germans, unable to quickly and completely remove the Polish population, launched attempts to weaken the Polish national spirit. The Germans understood that they could attain that most effectively by striking against Polish cultural values, by annihilating scholars, artists and intellectuals, by cutting off the population at large from education, art, science, and all higher forms of intellectual life.

Two traits of the German destruction of Polish culture – its multidimensionality and totality – followed from that goal defined by the Germans. They targeted all spheres of cultural and social life: religious cult, science, schooling at all levels, literature, the press, music, theatre, plastic arts, monumental buildings, museums, conservation of monuments, architecture, radio, cinema, sports. And in all the spheres they targeted, they conducted systematic, dogged, consistent destruction, causing atrophy, or degradation to primitive or even grotesque forms. That destruction was something exceptional, even during this war. It was not motivated exclusively by strategic goals or limited to a repressive nature. It followed from the plan to prepare "living space" (Lebensraum) for "the race of masters". Hence, its intensity and ruthlessness, far beyond anything comparable.

The forms of destruction were diverse. The most striking form was the destruction of material objects of culture. Here, you can distinguish pure destruction, alongside confiscation and looting. All these three forms were profusely applied – either simultaneously or alternately – during different period of the occupation. The demolition of buildings and monuments, sending of books to paper mills to be ground up, smashing of specimens of Polish glassware or gramophone records, setting of fire to whole libraries and archives – these were typical examples of pure destruction.

A regulation issued by the General Governor during the first months of the occupation concerning the "securing" of works of art from both state and private collections became the prologue to a succession of more or less official confiscations, lasting throughout the occupation and conducted in the great majority of cases without protocols and receipts, prior to the removal of the works to Germany. The altar of Wit Stwosz from St. Mary's Church in Krakow, Dürer's drawings from the Ossolineum and those of Honore Daumier from the Warsaw Zachęta, old prints from the Warsaw University library – these are just a few examples of an operation that targeted the great majority of public collections and numerous private art collections, as well as libraries, archives, the equipment of research workshops and institutions and other kinds of cultural property. This was coupled with ordinary looting, occurring openly on the occasion of the "liquidation" of Polish institutions and private property by Germans, including top officials of the occupation authorities.

Another type of destruction involved the annihilation of culturally active people capable of intellectual or artistic creativity, capable of arousing and nurturing interest in these fields.

German terror was directed with particular force and fury against such people. Artists, scholars, and teachers were particularly at risk of arrest, imprisonment, deportation to camps, death sentences – or death without sentence, caused by the very conditions of prison or camp life. The list of losses in this category is large in absolute terms, but it is striking in comparative terms. In addition to these losses, the living conditions under the occupation should be blamed for accelerating numerous natural deaths.

But material and human destruction exhausted neither the goals, the methods, nor the achievements of the German campaign against Polish culture. The minutely conceived German plan, malicious in its long-term approach, struck at the very foundations of Polish culture by completely halting for several years all functions of cultural life. For over five years, Poles in the General-Gouvernement could not attend museums, public libraries or exhibition halls; they had no press except the venomous German papers, they could not print books (with the exception of homemaking manuals and a few, usually extremely vulgar “best-sellers”). Works devoted to the history and geography of Poland, masterpieces of Polish and world literature were confiscated in book shops and private reading rooms. Music, theatre, cinema and radio, controlled by the German authorities, excluded from their programs – in line with a 1940 regulation of the Governor General – all works taking up those topics, while broadly promoting pornography. All associations and unions were disbanded and their assets confiscated. The occupation authorities banned the operation of academic schools. An attempt to open Krakow University in the fall of 1939, when the true intentions of the Germans were not yet obvious, led to the treacherous deportation of all its professors to the concentration camp at Sachsenhausen, where many of them perished.<sup>6</sup> Secondary schools were closed; vocational and primary schools, allowed to exist, could not teach history, geography and other subjects enhancing intellectual refinement. Schools were meant to provide a low level of instruction in elementary subjects and vocational skills. Polish history and geography textbooks were – by order of the German authorities – taken away from school pupils. Conditions were far worse in the territories incorporated into the Reich, where – with a few exceptions dating back to the early period of the occupation – there were no Polish schools, or Polish bookshops, or Polish newspapers, or Polish shows, and even the public use of the Polish language was prohibited. Harsh restrictions on religious practice were also introduced there.

The system of the occupation was designed to break the spirit of the Polish people, to make it forget its thousand-year history and to reduce it to a level of a mass, incapable to satisfying any needs of a cultural nature, if such needs could be aroused in its midst.

All cultural values of the Jewish community were subjected to ruthless destruction from the very beginning. All manifestations of cultural life were banned.

The aforementioned campaign of the Germans, lasting in this sphere without respite for the six years of the occupation, particularly ruthless and destructive in territories incorporated into the Reich, but also very painful in the General-Gouvernement, caused enormous losses in Poland's cultural life in general. Alas, they can be expressed in financial terms only to a small degree. The material furnishings of the cultural sphere – whether regarding schools, museums or libraries – were taken away or destroyed; e.g. losses range between 40 % and 80 % in the research equipment of academic schools and their library collections. The number of vocationally active staff in the cultural sphere diminished during the occupation as a result of their intentional annihilation by the occupiers. And so, those killed during the war include 700 professors and senior faculty members of academic schools, over 1.000 teachers of secondary

and vocational schools, 4.000 teachers of primary schools. Not only these losses, but even natural losses could not be replaced because the influx of fresh staff was halted for six years, in line with the cited ban on education and all manifestations of cultural life. The general cultural level of the society suffered a serious setback as a result of the ban on schooling and all forms of cultural activity. Facing more profound tasks than in the prewar period, since, in addition to normal cultural development, there is a need to fill the gaps and restore the prewar level, Poland tackles the job with diminished material assets and dramatically depleted human resources, with excessive loss of senior, qualified workers and simultaneous absence of suitably prepared successors.

In order to make up at least in part for those consequences, the generation that has been decimated during war period will have to undertake supreme efforts, at the cost of premature exhaustion. There is no doubt that at least two more generations will be doomed to such excessive toil.

#### **4. Struggle against Polishness in the sphere of the national economy**

In economic life, damage attributed to all kinds of war-related circumstances was coupled with losses caused by the policies of the occupiers. As noted above, serious damage in this sphere was caused by the campaign of 1939. Far greater destruction occurred during the military operations in 1944–1945, when the German armies were driven out of the occupied territories. Those losses resulted from combat, intentional devastation perpetrated by the Germans in the occupied country, and finally requisitions to Germany of valuable economic assets. In this sphere, too, losses during the occupation exceeded the losses strictly connected with the war.

The German policy directed at the national economy was marked by three distinct tendencies, each of which caused serious economic damage. From the very beginning, the occupation authorities sought to incorporate the economic apparatus of the occupied territories into the framework of the German war economy, striving, in effect, to introduce the same type of coerced economic organization as that established in Germany for the purpose of the war effort. On the other hand, the authorities, especially in certain periods, followed a policy of plunder, excessively exploiting the resources remaining in the country, the social income and national assets. Finally, there also occurred in the economic sphere the brazen, planned German campaign, already mentioned on other occasions, designed to degrade and destroy Poles. It manifested itself in the areas of ownership, conditions of work and pay, in provisions and housing. All three above tendencies caused serious damage to the Polish national economy.

Attempts to introduce in Polish lands principles of the German wartime economic organization, while partly successful in territories incorporated into the Reich, assumed grotesque form in the General-Gouvernement. The reconstruction of certain plants, closure of many others, prohibition of economic activities that were not deemed essential to the war effort, but which were needed for normal economic life, not to mention losses in the social income, led to material damage, as the Polish economy lost many crucial plants through the destruction of the manufacturing assets following their excessive exploitation and lack of maintenance, destruction of untended buildings, emaciation of farmland and the resultant reduction of productivity.

Severe setbacks to the country's economic life also resulted from the suspension of activity of Bank Polski, the establishment of an institution called the Emission Bank and enforced exchange of the banknotes of Bank Polski for paper money issued by the occupiers. The Emission Bank, creation of which was contrary to international law, became yet another instrument of the country's economic exploitation, technically facilitating the removal of many assets from the country.

The German policy of economic plunder, consisting in ruthless exploitation of Polish economic assets for war purposes, was reflected in the reduction by half of the number of farm livestock, vast destruction of tree stands – with well over two hundred thousand hectares of forests completely destroyed and over half a million hectares seriously damaged. Other branches of the economy were similarly affected. One should also add here the almost complete looting by the German authorities of bank safes and the confiscation of credit collaterals.

Both the consequences of the enforced war economy and of the policy of economic plunder are today causing burdens and difficulties that will be felt for many more years. The fact of impoverishment of the society is not the only nor the most severe manifestation of those consequences. First and foremost, they are impacting the development of post-war manufacturing processes, since the production apparatus has been largely destroyed. The destruction or serious damage to the building on 350.000 farms (over one-fifth of the total), reduction of livestock on these farms by 60 %, devastation of 14 thousand industrial production plants out of a total of 23 thousand, the loss by these plants of all their stocks and materials needed for production, the destruction of the transportation network in 80 % – these figures illustrate the enormity of the difficulties facing Poland in building post-war economic life and advancing trade and production, which are the basis and condition of prosperity.

These difficulties become even more acute in consequence of the biological annihilation of the most productive forces of the nation and the resulting shortage of manpower for such broad-ranging reconstruction of the country. The capitalized total of such losses, which will reflect on future income, is twice as high as the registered material losses.

The aforementioned destructive tendencies of Germany were most strikingly demonstrated in the sphere of ownership. The Jewish population was deprived of all its property immediately after the Germans occupied the country. As concerns the Polish population, the first period of the occupation, i.e. 1939 and the first half of 1940 brought its expropriation from the majority of its property throughout the Polish territory incorporated into the Reich. With regard to agricultural property, those expropriations included some 5 million hectares of farm land, and were coupled with brutal, brazen eviction from that territory of a large part of the Polish population and its transfer either to the General-Gouvernement or to the Reich, as forced slave labor. The remaining part of the population, deprived of all rights, was assigned to forced labor under the supervision of the German population, receiving only a fraction of the wages paid to Germans for the same work, getting only half as much foods and being forced to hand over to the Germans the more attractive homes. The expropriations conducted by the Germans in the General-Gouvernement gathered momentum gradually. First, they were applied to the bigger manufacturing plants, then they spread to a large part of rural real estate, smaller plants, some major land estates, and in the final period of the occupation – even to some peasant farms. A large part of the expropriated property was destroyed and after the war was not returned to the owners, causing permanent loss to national assets. This applies in large extent to moveable property, handicrafts and commercial establishments and

Jewish property. And so, the war resulted in the destruction in Poland of up to 200.000 shops and 85.000 craftsmen's workshops. But even the assets that survived were not utilized during the war for the benefit of the Polish economy, but for the exclusive benefit of the German economy. Furthermore, even that part of national assets that remained in Polish hands did not escape severe damage.

In addition to the destruction of property, a vast part of the social income of the war years – already reduced due to the general wartime conditions – was diverted from economic circulation in the country and used exclusively for the needs of the German economy: That took the form of mandatory produce quotas imposed of farms and used only to a small degree for the needs of the Polish population, or of industrial products being sold at low prices – almost exclusively to Germans. The proletarianized Polish population and members of the prewar Polish legal community were forced during the occupation to perform work largely for the benefit of the German economy. New labor legislation was introduced, abolishing almost all employee privileges and lending work the character of slavery. Employees were prohibited from changing their workplace, leave was reduced to a minimum, wages were not set on the basis of contracts but were imposed through fixed tariffs. In effect, employees were totally subjugated to the employers, i.e. German authorities. Meanwhile, Germans enjoyed key privileges in the sphere of employment. It was impermissible even for a highly-qualified Pole to be the superior of Germans. Wages paid to Poles, even despite longer working hours, were several times lower than what Germans got for the same work. In addition to involuntary labour at home, hundreds of thousands of Poles were forced to work in Germany, where their conditions were even harsher. As a result of impressments into forced labor, almost two and a half million Poles found themselves in Germany during the war.

The provisioning of the Polish population was conducted in accordance with norms sharply reduced in comparison to the food supplies earmarked for the German population in the same country. In territories incorporated into the Reich it amounted to about half of the provisions allocated to the German population. On the territory of the General-Gouvernement provisions were restricted exclusively to the part of the population directly working for the needs of the Germany; supplies of food were fiction as concerned the rest of the population. And so, the calory value of food allocated to the Polish population ranged between 400 and 700 calories per day, i.e. it was a fraction of the minimum needed to survive. Food shortages led to the emergence of a black market. It was countered by the occupation authorities with regulations threatening death for even slight transgressions. In practice, in numerous cases persons violating those German regulations were deported to work in Germany or sent to concentration camps.

German policies in the sphere of the national economy resulted in severe impoverishment. National assets were largely destroyed or looted from the owners. The production potential was destroyed in industry, crafts and agriculture, as were stocks and municipal real estate. The reduction and plunder of the social income seriously diminished the possibility of capitalization over the next few years, hindering reconstruction. Many of these phenomena will have impact for many years.

## 5. Annihilation of the population

The condition of the national economy had deep impact on the biological state of the population. A large part of the Polish society was driven; into poverty during the war years. People were deprived of clothes, food, and decent housing, which had extremely adverse effect on their health and ability to work in the immediate post-war years. That, in addition to other consequences, also caused serious biological losses. Those losses also had other causes. Running an occupation economy, the Germans applied the severest means of coercion. Already during the first days of the occupation, the Germans perpetrated numerous acts of brutal terror. During the first weeks of the occupation two young women were shot in Warsaw for tearing down a poster denigrating England, while in December 1939 over a hundred randomly selected persons were executed at Wawer near Warsaw for the killing of a German policeman by a bandit.<sup>7</sup> That became the symbolic beginning of further acts of collective responsibility and mass terror, which included the burning of dozens of villages, deportation of thousands of people to concentration camps, mass public executions (over 70 such executions in Warsaw alone), murder of the inhabitants of entire city quarters during the Warsaw Uprising. However, terror was applied by the occupiers not only as a peculiar method of government, but also as a means of attaining the fundamental goal cited above – that of biological destruction of the whole nation. Such was the terror directed against the Jewish population, which in Polish lands was almost totally annihilated in street executions, gas chambers and crematoria of special camps. Some three million Polish Jews perished during the war.

Such e.g. was the execution in the forest at Palmiry, near Warsaw, of several thousand persons over several months of 1940; the victims included many prominent public figures. Such were the frequent street round-ups of random passers-by, which resulted in tens of thousands of people being sent to the giant concentration camps at Oświęcim and Majdanek. Such were the special repressions applied against numerous groups of intellectuals.

The aforementioned destructive terror, coupled with other factors connected with the war and occupation, including poor food provisions, dwelling conditions, clothing shortages, poverty caused by German pay scales, conditions of forced labor in the country and conditions of forced labor in Germany caused acute biological damage. As a result – as indicated by the enclosed tables – the population of Polish lands was dramatically reduced. The total population loss in Polish lands, including military losses, is calculated at over 6 million, that is 22 % – a number that is vast in both absolute and comparative terms. As a result of the terror Poland also has some 600 thousand invalids, who constitute a great burden on the vocationally active part of the society. However, the ratio of the population that perished to the population that survived does not sufficiently characterize the biological losses caused by the conditions described above and by German actions. The aforementioned circumstances also had severe impact on the part of the population that survived the occupation and on the general population structure of the Polish society. The circumstances cited above and the special persecution, applied individually or on mass scale, led to massive spread of disablement and disease, with particularly high incidence of tuberculosis and nervous disorders. General death rates rose from 13 to 18 per thousand, infant mortality rates to 26 per thousand. Some one and a half million people are today suffering from tuberculosis, children's health is substantially inferior to what it was in the past. We witness various psychoneuroses, rising alcoholism and drugs addiction. These circumstances, as well as the lowering of public and individual morality – resulting from the application by the occupiers of special methods in the economy and



other fields – has lowered the ability to work and cut labour productivity, both of which will be restored to normal only with the passage of time. It should be noted here that the terror of the occupiers was primarily directed against young people and those of productive age. Coupled with losses connected with the struggle against the occupiers, this resulted in a higher percentage of losses in the group of young and mature men. Combined with the reduction of births by some 1.2 million – which was caused by the harsh living conditions under the occupation and the special methods applied by the occupiers (e.g. prohibition of marriages in Neu-Reich) – this had adverse effect on the age structure of the population, which will be hard to ameliorate in a short period of time.

Warsaw, which was the city most severely tried by the enemy, can serve as an example here. Compared to the last prewar population census, the ratio of women to men changed from 119.4 to 100 – 142 to 100 in February 1946, while the percentage of the population aged 20–24 fell from 23 % to 14.3 % relative to the population as a whole; the shift in the 20–39 age group was from 39 % to 34 %.

## **6. Destruction of Warsaw**

The destruction of the country's capital, Warsaw, has a prominent place in the occupiers' activity. It reflected a general tendency on the part of the occupiers to erase the historic role of the Polish people. The final destruction of Warsaw coincided with the outbreak of the rising of the inhabitants of Warsaw and took place in the months immediately following the Uprising, after complete expulsion of the population.

The destruction was not a repressive reaction, but rather a manifestation and conclusion of an operation executed to plan.

Already in 1939, during the siege of Warsaw, German troops destroyed a number of objects in Warsaw that had no defensive significance but were important from the point of view of the city's culture and tradition. It was planned that during the occupation Warsaw would be reduced to the size a provincial city of one hundred thousand. The destruction of the Royal Castle in Warsaw, completed in 1944, had already been initiated and largely perpetrated in 1939–1940. Besides the complete demolition of the interiors and appointments, holes were drilled in the castle walls, in preparation for blowing up the building. After the Uprising, the German authorities set about ruthlessly destroying anything that remained, that is buildings, industrial equipment that had not been previously plundered, surviving private property, churches and monumental buildings, all Warsaw archives and all ancient Polish prints from Warsaw libraries – meticulously gathered in one place for the purpose of their destruction, and finally, practically all the monuments in the capital. It was a ruthless, destructive operation, hardly necessitated by the expediencies of war.

The German operation against the capital further compounded the problems connected with the reconstruction of wartime damage. Apart from the destruction of enormous material assets, a large part of which had been gathered in the capital, and of great cultural values collected here – the destruction and practical annihilation of the centre of the country's government, the seat of national leadership and central economic authorities, as well as a major center of cultural life, could not fail to cause extreme organizational difficulties in rebuilding the nation's life. Doubtless, that was one of the objectives of the occupiers.



## 7. Final remarks

Despite the conditions of life during the occupation, described above, no part of the Polish population submitted to the violence of the enemy. The struggle, lost in 1939, was continued at sea, in the mountains of Norway, the fields of France, the skies over England, in the Soviet Union, in Africa, in Italy, in Holland and Germany. Armed struggle was also conducted at home. After the resistance of General Kleeberg's group at Kock,<sup>8</sup> in October 1939, became hopeless, fighting continued that winter in the Świętokrzyskie Mountains by the partisan unit of Major Hubal. Combat units were established by the Home Army, People's Guard, People's Army, Peasant Battalions, Polish People's Army and smaller groupings. Resistance did not only assume armed form. The consequences of German actions against Polishness in various spheres of life were actively countered. An example here was the well-developed system of clandestine schooling, from the highest to the lowest level, underground press issued in thousands of copies by dozens of publications, and underground book publishing. All these forms of struggle in territories occupied by the enemy resulted in heavy losses, not only among the fighters, but also in the property and lives of civilians. But that was unavoidable and has had the positive aspect of facilitating post-war rebuilding of our statehood and mental regeneration of the population, which had never spiritually considered itself vanquished. On the other hand, the ability of the people to find solutions even in the toughest situations undoubtedly reduced the extent of the losses, particularly among the population. Still, the magnitude of the losses is staggering, and overcoming them requires external assistance and the rallying of all the forces at home.

The situation relating to the reconstruction of the country and healing of wartime wounds has been enhanced by the social transformation conducted immediately after the war, which offered the possibility of planned utilization of the great material assets at the disposal of some individuals and the implementation of a planned economy, enabling the harnessing of all the active forces in society. Reconstruction is also enhanced by the possibility of tapping the economic apparatus and natural resources in the regained territories, even though the war destruction was very extensive there, too.

Despite everything, the destruction perpetrated by the enemy in all spheres of life will be felt by Poland for many years to come.

\*\*\*

As we examine the data presented below on the losses incurred by Poland, in order to appreciate their full monstrosity we must keep one axiom in mind.

The losses were not and could not have been the work of the criminal mentality of one man or even of a disciplined group of people – Hitler's party. Hitlerism elaborated the idea and plan of destruction, but it was the German people who carried out the plan with complete unanimity. Hitlerism merely exposed and magnified to the highest degree a tendency that had remained and was carefully nurtured within the German people – the tendency to build an empire and prosperity of the German people on Polish lands.

The victory of the Allies saved the Polish people from annihilation. However, the six years of being subjected to uncontrolled tormenting caused such great losses in every sphere that no balance sheet can fully reflect the resultant consequences.

It is possible to calculate only certain fragments and aspects of the material losses. And so, through the mass eviction of Poles from lands incorporated into the Reich and annihilation of the Jews – the Germans destroyed commerce and crafts, the sequestration of industry and mass removal of the most valuable machines to Germany caused reduction of output and national income, agriculture was devastated through the destruction of 55 % of the livestock, the confiscation of gold, introduction of a worthless currency and machinations with currency emission disorganized the financial apparatus, the coercion of two million Poles to perform slave labor in Germany robbed us of an enormous potential of work and energy.

The losses sustained by the railways are put at 84 %, those of the post system and telecommunications – at 62 %, those of the education system – at 60 %, the material cultural assets were lost in 43 %, the damage to forests – so hard to ameliorate – is calculated at 28 %. But that is not the point oil gravity. Poland has over a million citizens infected with tuberculosis, half a million invalids incapable of working, 22 % of all Polish citizens have perished.

Such is the balance sheet of World War II in Poland and such is the message of the data collected and presented below.

- 
- 1 Copied from the reprint, produced by the Foundation for Polish-German Cooperation, of the report by the 'Bureau of War Reparations' on behalf of the Ministerial Council of the Republic of Poland in January 1947. The report includes statistical tables and biographical details and was published in 2007 in Polish, English and German.
  - 2 In the year 1939 the Złoty-Dollar exchange rate was 5,31 zł to 1 US-Dollar. Since the last 70 years the Dollar rises its value 13 times. E.g.: In the year 1939 1 million Złoty come up to 190.000 US-Dollar while it corresponds with 2,5 million US-Dollar.
  - 3 Thaddeus H. Chylinski, the Vice Consul of the US Embassy, produced for his superiors a confidential report of 65 manuscript pages [Ms.-Seiten] on the German occupation regime from September 1939 to 19 August 1941. This report largely already corroborated the findings of the Polish report that was written in 1947: T. H. Chylinski, 'Poland under Nazi Rule (Required Report)', 13 November 1941, in: NARA, RG 263, RC Box 06 230/902/64/1. This report points to the first signs of the mass extermination of the Jewish population as far back as the first phase of the occupation. Cf. *ibid.*, p. 25.
  - 4 Goral (Górale in Polish and Goralí in Slovakian) means 'highlander' in English and comes from the Polish word 'góra', which means 'mountain'. The term refers to a Western Slavic ethnic group that lives on the borders between Poland and Slovakia and Poland and the Czech Republic. Goralic, the language spoken by these peoples, is a Polish dialect influenced by Czech and Slovakian, as well as by the Teschen dialect of Silesia. During World War II, the German occupiers declared the Gorals to be an independent ethnic group (the 'Goral People'). A section of the regional elite registered for the German People's List and thereby enjoyed certain privileges. The majority of the Gorals refused to sign up, however, and some of them joined the Polish resistance.
  - 5 Chylinski provides a detailed overview of how, generally speaking, the German occupation authorities incited the ethnic groups against each other, leading to a degeneration of relations between the Jewish and non-Jewish population and, as a result, to isolated anti-Semitic riots; T. H. Chylinski, *Poland under Nazi Rule*, p. 25.
  - 6 Soviet and Polish prisoners were the biggest groups of inmates in the Sachsenhausen concentration camp.
  - 7 Chylinski portrays the incident in Wawer on 26 December 1939 as an act of retaliation on the part of the Gestapo: a response to the German soldiers being beaten to death by two Polish criminals in a brawl. The shootings led to the deaths of up to 150 people. T. H. Chylinski, *Poland under Nazi Rule*, p. 7.  
For more on the massacres during the first phase of the occupation, see the first section of Chapter 3 in this volume.

- 8 Units of the Polish 'Independent Operation Group of Polesia' (*Samodzielna Grupa Operacyjna Polesie*), led by General Franciszek Kleeberg (1888–1941), clashed with troops of the German 14<sup>th</sup> motorised corps near to the Central Polish small town of Kock in a battle that lasted from 2 to 5 October 1939, with the Polish side emerging victorious. Given the hopeless military situation, the lack of ammunition and the fact that the units under his command had become exhausted, Kleeberg surrendered the following day. As a result, 17,000 Polish soldiers ended up as German prisoners of war. Kleeberg himself was imprisoned in the detention camp for enemy officers (Oflag IV-B) Königsstein in Saxony, where he went blind and could no longer walk. He died in the prison hospital.

**STATISTICAL TABLES (General)**

- I. Biological losses of the Polish society
- II. Loss of life according to cause of death
- III. Loss of life relative to total population
- IV. Loss of life and invalidity of population, with specification of losses in rural and urban areas
- V. Selected forms of the occupiers' terror
- VI. Comparative compilation of losses of life in the respective countries participating in the war
- VII. Material losses – general compilation
- VIII. Compilation of direct losses
- IX Quantitative compilation of destroyed objects according to their type
- X. Compilation of war losses per capita in Poland and other occupied countries

Table I.  
Biological losses of the Polish society. General compilation

Specification	Number of persons in thousands	%
1. 1. Loss of life – total	6 028 <sup>*)</sup>	100.0
a) due to direct military action	644	10.7
b) due to occupiers' terror	5 384	89.3
2. War invalidity (war invalids and civilian invalids – total)	590 <sup>**)</sup>	100.0
a) physical handicap	530	89.8
b) mental handicap	60	10.2
3. Excess of tuberculosis instances (exceeding the average theoretical number of instances)	1 140	100,0

\*) Including ca. 3 million Jews.

\*\*\*) Including 100.000 war invalids.

**Note:** The number of people who are or would be entitled (if still alive) to return to Poland, estimated in 1939 at 5.193.000 (4.222.000 Poles and 971.000 Jews) served on the basis for measuring losses on territories yielded to the Soviet Union..

Table II.  
Specification of causes of death

Specification of causes of death	Number of persons in thousands	%
Total	6 028	100.0
1. In consequences of direct military action	644	10.7
a) army losses	123	2.0
b) civilians losses	521	8.7
2. In consequence of of the occupiers' terror	5 384	89.3
a) victims of extermination camps, execution, ghetto liquidation etc.	3 577	59.3
b) inmates of prisons, camps and other places of incarceration (death due to epidemics, exhaustion, maltreatment etc.)	1 286	21.3
c) casualties outside camps and prisons in consequence of wounds, mutilations, forced labor etc	521	8.7

**Note:** Irrespective of population losses totaling 6 028 000, the fall in the number of births in 1939–1945 was estimated at 1.215.000.

Table III.  
Loss of life relative to total population

Population Causes of death	Number of casualties	
	Absolute number in thousands	as % of total population
Number of Polish and Jewish population on Sept 1 1939*)	27 007	100.0
Total number of casualties	6 023	22.2
Causes:		
a) direct military action	644	2.4
b) murdered in extermination camps, pacification actions, executions, ghetto liquidation	3 577	13.3
c) death in prisons, concentration camps and other places of incarceration, due to epidemics, exhaustion, maltreatment, mutilations and forced labor	1 286	4.7
d) death outside concentration camps and prisons in consequence of wounds, mutilations, beating, excessive labor	521	1.8

\*) The number 27.007.000 constitutes the total of the Polish and Jewish inhabiting on 1<sup>st</sup> September 1939 the then territory of Poland.

Table IV.  
 Loss of life and invalidity  
 Rural and urban population losses

Specification	Number of cases in thousands	%
Loss of life	6 028	100.0
urban areas	4 756	78.9
rural areas	1 272	21.1
Invalidity	590	100.0
urban areas	437	74.1
rural areas	153	25.9



Table V.  
Selected forms of the occupiers' terror

Population Forms of terror	Number of people directly affected by the occupiers' terror, who survived	
	Absolute number in thousands	% of total population
Size of Polish and Jewish population on 1 <sup>st</sup> September 1939	27 007	100.0
Forms of terror:		
1. Incarceration in concentration camps and prisons etc*)	863	3.2
2. Forced labor of Polish citizens deported to Germany or other occupied countries	2 460	9.1
3. Deportations	2 478	9.2

\*) 863.000 is the number of people who survived concentration camps and prisons. The number of those who perished in camps and prisons is several times higher.

Table VI.  
Comparative compilation of population losses in countries participating in the war\*)

Country	Number of casualties	
	Absolute number in thousands	per 1 000 inhabitants
Union of South Africa	6	0.6
United States of America	187	1.4
India	759	2
Australia	12	2
Norway	8.6	3
Canada	41	3.4
New Zealand	10	6
Belgium	59	7
England	368	8
France	653	15
Czechoslovakia	250	15
Luxemburg	5	17
The Netherlands	200	22
Albania	28	24
Soviet Union	7 000	40
Greece	558	70
Yugoslavia	1 706	108
Poland	6 028	220

\*) Data based on documents presented at the Paris Reparations Conference, data regarding the Soviet Union is based on a report published 'World Economy and Politics', issue: 10–11, October–November 1946.

Table VII.  
Material losses  
General compilation (millions zlotys)

Total*)	258 432
A. Direct losses:	
1. Destruction of material assets	62 024
2. Sequestered production and services during occupation	26 776
B. Indirect losses:	
1. Costs of repairing damage not included in the destruction of material assets	845
2. Value of suspended production after war due to the destruction of material assets	52 502
3. Loss of potential output by persons killed and war invalids**)	74 650
4. Loss in productivity due to reduction in work efficiency and capital yield after the war	41 635

\*) This amount does not include war expenditure on Polish military units incurred by the Allies or any financial claims by the Polish State and Polish citizens due to breach of economic and commercial relations in consequence of war. The cited amount of losses was based on the value of the zloty as of 1.9.1939.

\*\*\*) The commitments of the State Treasury and Social Welfare due to disability pensions and widow or orphan benefits was calculated at 35.570 million zlotys after capitalization. This sum constitutes part of the total amount of 74.650 million zlotys of capitalized future future income, with deducted future consumption of killed persons and those entirely or partially unable to work, taking into account normal death rates and interest rate. The following factors were taken into account in the calculations: vocational structure, sex, age, average salaries of these persons.

Table VIII.  
Compilation of direct losses (millions zlotys)

	Direct losses	Losses in assets	Relation of losses in assets to national assets on 1.9.1939
Total	88 800	63 024	38 %
Agriculture, gardening, special cultures	11 302	5 240	35 %
Forestry, hunting, fishery	3 579	3 579	28 %
Industry, mining, energy sector, Handicrafts	22 411	11 039	32 %
Commerce	7 096	7 096	65 %
Communications and transportation	10 591	8 791	50 %
Postal service	700	562	62 %
Public administration, self-government, monopolies, banks and insurance	5 340	3 000	60 %
Cultural and artistic assets	5 365	5 365	43 %
Schools and scientific institutions	3 022	1 858	60 %
Healthcare	539	539	55 %
Military equipment	5 266	5 266	100 %
Residential buildings, households, private and public office equipment	13 589	9 689	30 %

**Note:** When calculating the percentage of losses in national assets in 1939, military equipment and households were not taken into account, since they had not been included in the calculation of national assets before the war. Objects destroyed more than once also were not taken into account.

Table IX. (1)  
Quantitative compilation of war destruction according to type

1. Private buildings:	
a) in urban areas	162 190
b) farms	353 876
2. Factories and factory complexes	14 000
3. Shops	199 751
4. Craftsmen's workshops	84 436
5. Households:	
a) rural areas	968 223
b) urban areas	1 982 048
6. Cultural institutions:	
a) museums	25
b) theatres	35
c) cinemas	665
d) folk cultural centers	323
7. Schools:	
a) academic schools	17
b) secondary schools	271
c) vocational schools	216
d) primary schools	4 880
e) others	768
8. Public healthcare:	
a) hospitals	352
b) tuberculosis sanatoria	29
c) spa treatment centers	24
d) social security institutions	47
e) health care centers and clinics	778
f) surgeries, including dentist's surgeries	1 450
9. Radio equipment:	
a) broadcasting stations	13
b) radio-telegraph stations	7
c) radio receivers	867 700
10. Transportation:	
a) locomotives	2 465
b) passenger railway cars	6 256
c) freight cars	83 636
d) maritime vessels	25
e) coastal vessels	39
11. Railway infrastructure:	
a) length of railway bridges and viaducts in meters	47 767
b) length of rails in kilometers	5 948

Table IX. (2)

Quantitative compilation of war destruction according to type

12. Road infrastructure:	
a) length of hard surface roads	14 900
b) length of road bridges in meters	15 500
13. Telecommunications equipment:	
a) telephone sets	243 250
b) centralized telephone sets	181 350
c) length of leaded cables in kilometers	350 700
14. Livestock:	
a) horses	1 908 000
b) cattle	3 905 000
c) pigs	4 988 000
d) sheep	755 000
15. Volume of felled lumber in cubic meters	75 000 000

Table X.  
Compilation of material losses per capita incurred by Poland  
and other occupied countries\*)

Country	Material losses		Material losses	
	billions złotys	złotys per capita	millions dollars	dollars per capita
Poland	88 800	3 288	16 882	626
Yugoslavia	48 103	3 161	9 145	601
France	111 212	2 651	21 143	504
The Netherlands	23 523	2 735	4 472	520
Czechoslovakia	22 103	2 141	4 202	407
Greece	13 387	1 936	2 545	368
Belgium	11 982	1 457	2 278	277
Norway	6 628	2 283	1 260	434
Soviet Union	679 000 rubles	3 880 rubles	679 000 rubles	3 880 rubles

\*) Data relating to material war losses were taken from materials presented at the International Reparations Conference in Paris (quoted from Yugoslav report). Data material losses incurred by Soviet Union taken from a communique of the Extraordinary State Commission appointed to investigate German crimes.

■ **Document 52**

**K. I. Koval', Die deutschen Reparationen (Entwurf), 11. März 1947<sup>1</sup>**

*Source: AVP RF, f. 0431, op. 4, p. 7, d. 33, fol. 16–19. According to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 2, doc. No. 50, pp 195–97.*

Beschluß des Rats der Außenminister zum Bericht des Kontrollrats

Der Rat der Außenminister stellt fest, daß die Beschlüsse der Berliner und der Krim-Konferenz zu den Reparationsleistungen Deutschlands<sup>2</sup> faktisch blockiert sind. Die Beschlüsse der Berliner Konferenz legten eine sechsmonatige Frist für die Ermittlung des Umfangs der aus den Westzonen Deutschlands zu entnehmenden Ausrüstungen fest. Es war vorgesehen, mit der Entnahme der Ausrüstungen so bald wie möglich zu beginnen und diese innerhalb von zwei-einhalb Jahren vom Tag der Eröffnung der Berliner Konferenz an abzuschließen.

Ungeachtet dessen, daß seit dem Ende der Berliner Konferenz<sup>3</sup> bereits ein Jahr und sieben Monate vergangen sind, hat sich der Kontrollrat nicht nur als unfähig erwiesen, die Lieferung von Industrieanlagen aus den Westzonen als Reparationsleistungen sicherzustellen, sondern vermochte es nicht einmal, den Umfang der aus den Westzonen Deutschlands zu entnehmenden Anlagen zu bestimmen und deren Demontage und Abtransport einzuleiten, von geringfügigen Lieferungen im Rahmen der Vorschußreparaturen abgesehen.

Es werden keinerlei Arbeiten durchgeführt, um die Demontage von Anlagen vorzubereiten. In den Betrieben, die für Vorschußlieferungen vorgesehen sind, verläuft die Demontage der Anlagen inzwischen überaus schleppend.<sup>4</sup>

Die sowjetische Regierung wies die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs wiederholt auf diesen Zustand hin und bestand auf einer konsequenten Umsetzung der von den alliierten Mächten verabschiedeten Reparationsbeschlüsse. Die Interalliierte Reparationsagentur in Brüssel sah sich gleichfalls genötigt, den Rat der Außenminister anzurufen, um diesen zu bitten, umgehend Maßnahmen zur Umsetzung der auf der Berliner und auf der Krim-Konferenz verabschiedeten Reparationsbeschlüsse zu ergreifen.

Der Rat der Außenminister ist der Auffassung, daß für die Reparationen folgenden Quellen zur Verfügung stehen:

- a) Einmalige, im Zeitraum nach der Berliner Konferenz getätigte oder noch zu tätige Entnahmen von intakten kompletten Industrieanlagen, die nicht für die Aufrechterhaltung der deutschen Friedenswirtschaft erforderlich sind.  
Wenn ein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen, der im Rahmen von Reparationsleistungen Anlagen eines bestimmten Betriebs erhalten hat, diese in Deutschland beläßt, um sie vor Ort zu nutzen, so ist er berechtigt, auch das übrige für die Wirtschaftstätigkeit dieses Betriebs erforderliche Eigentum als Reparationsleistung zu entnehmen, so etwa: Grundstücke, Gebäude, Wohnraum usw.; zugleich erwirbt er damit die Berechtigung, diese in Deutschland zu nutzen und auf diesem Gelände Bodenschätze auszubeuten.
- b) Jährliche Warenlieferungen aus der laufenden Produktion Deutschlands auf der Grundlage eines einheitlichen Reparationsplans.
- c) Sämtliche deutschen Auslandsaktiva.
- d) Diverse Dienstleistungen.



Unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten erachtet es der Rat der Außenminister für notwendig, folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die legitimen Reparationsforderungen der Vereinten Nationen, insbesondere jener Länder, die unter der deutschen Okkupation gelitten haben, zu befriedigen:

1. Der Umfang der von Deutschland zu leistenden Reparationszahlungen ist auf ... (in den Weltmarktpreisen von 1938) festzulegen. Der Reparationsanteil der UdSSR, der Ukraine und Belorußlands, deren Territorium infolge der deutschen Aggression den größten Verheerungen ausgesetzt war, ist auf 10 Milliarden Dollar (in den Weltmarktpreisen von 1938) festzulegen. Dabei wird die Sowjetunion aus ihrem Reparationsanteil die Reparationsansprüche Polens bedienen.<sup>5</sup>
2. Der Kontrollrat in Deutschland ist zu beauftragen, den am 26. März 1946 verabschiedeten Plan für das Niveau der Friedenswirtschaft<sup>6</sup> je nach Industriezweig durchschnittlich um bis zu 20 Prozent zu erhöhen, wobei auch Produktion und Waren für die Reparationsentnahme aus der laufenden Produktion zu berücksichtigen sind, die jedoch kein Hindernis für die Entwicklung der zivilen, mit dem Kriegspotential nicht verbundenen Produktionszweige darstellen darf.

Zugleich ist der Kontrollrat zu verpflichten, umgehend mit der Entnahme der überschüssiger Produktionskapazitäten zu beginnen, die das kriegswirtschaftliche Potential Deutschlands bilden – vorzugsweise im Rahmen des einheitlichen Reparationsplans: im Bereich der Metallurgie Kapazitäten zur Herstellung von jährlich 16,5 Millionen Tonnen Stahl und einer entsprechenden Menge von Gußeisen und Walzstahl, im Bereich der Elektroenergieerzeugung Kapazitäten in Höhe von 3 400 Megawatt, im Bereich der Aluminiumproduktion Kapazitäten in Höhe von jährlich 174 500 Tonnen, im Bereich der Chemie (ausschließlich der vorübergehend zurückgestellten synthetischen Produkte) Kapazitäten in Höhe von 2,4 Milliarden Mark der jährlichen Fertigproduktion und im Bereich des Maschinenbaus Kapazitäten in Höhe von 1,6 Milliarden Mark der jährlichen Fertigproduktion.

3. Der Kontrollrat in Deutschland und die jeweiligen Zonenbefehlshaber sind zu verpflichten, die Aufstellung des endgültigen Reparationsplans für Industrieanlagen aus den Westzonen, einschließlich der Auflistung aller reparationspflichtigen Betriebe und Objekte, bis zum 1. Juli 1947 abzuschließen.

Die Wertermittlung für die reparationspflichtigen Betriebe und Objekte ist bis spätestens 1. Oktober 1947 abzuschließen.

4. Bei der Aufstellung und Umsetzung des Reparationsplans ist gemäß den Berliner Beschlüssen von der Notwendigkeit auszugehen, in Deutschland einen Lebensstandard zu gewährleisten, der das Durchschnittsniveau der europäischen Länder nicht übersteigt. Gleichwohl ist bei einer regelmäßigen Erfüllung der Reparationslieferungen in Erwägung zu ziehen, eine Erhöhung der zivilen industriellen Warenproduktion sowohl für den Eigenbedarf Deutschlands als auch zum Zwecke der Entwicklung des Handels mit anderen Ländern nicht zu behindern.
5. Die in den Berliner Beschlüssen vorgesehene Entnahme von Anlagen aus den westlichen Besatzungszonen Deutschlands zugunsten der Sowjetunion und anderer Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen<sup>7</sup> ist bis spätestens 1. Juli 1948 und die entsprechenden Entnahmen in der sowjetischen Besatzungszone bis zum 1. Juli 1947 abzuschließen. Gemäß

- den Beschlüssen des Kontrollrats für Deutschland sind dabei vorzugsweise die größten Betriebe mit der modernsten Ausrüstung komplett zu entnehmen.
6. Deutschland muß die Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen innerhalb von zehn Jahren abgeschlossen haben.
  7. Die Umsetzung dieser Beschlüsse überträgt der Rat der Außenminister dem Kontrollrat.

- 
- 1 Das Dokument wurde zunächst an den stellvertretenden Außenminister der UdSSR, A. J. Vyšinskij, übermittelt.
  - 2 Vgl. dazu Dok. 32 und Dok. 34.
  - 3 Vgl. Dok. 35 (Anm. 2).
  - 4 Die Außenminister der UdSSR, Molotov, hatte bereits die ausbleibende Umsetzung der vereinbarten Beschlüsse über die Reparationen in den Westzonen moniert. Vgl. Dok. 53.
  - 5 Vgl. Dok. 34.
  - 6 Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen im Alliierten Kontrollrat über die Quoten der künftigen Industriekapazität Deutschlands war der am 26. März 1946 festgeschriebene „Plan des Niveaus der deutschen Wirtschaft“, in dem die Grundlagen für die Reparationsentnahmen aus den Westzonen bestimmt werden sollte. Die Aufgabe, die zur Umsetzung des Industrieniveau-Plans erforderliche Bestandsaufnahme der potenziellen Reparationsgüter vorzunehmen, übertrug der Kontrollrat dem Wirtschaftsdirektorat. Da es in dem strittigen Punkt der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands zu keiner Einigung kam, wurde der Plan in der Folgezeit nicht wirksam. Vgl. Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage*, Bd. 2, S. 711 f. (Anm. 301).
  - 7 Dem dritten Abschnitt des Protokolls der Potsdamer Konferenz über Deutschlands Reparationen zufolge sollte die UdSSR im Austausch gegen Waren aus der Sowjetischen Besatzungszone zusätzlich 15 Prozent der einmaligen Entnahmen aus den Westzonen sowie weitere 10 Prozent unentgeltlich erhalten. Darüber hinaus erklärten die Regierungen der Sowjetunion, Großbritanniens und der USA ihren Verzicht auf sämtliche Reparationsansprüche auf Anteile an deutschen Unternehmen in den jeweils anderen Besatzungszonen. Vgl. Dok. 34.

## ■ Document 53

### **Erklärung des sowjetischen Außenministers Molotow auf der Sitzung des alliierten Außenministerrats, 17. März 1947<sup>1</sup>**

*Source: W.M. Molotow: Fragen der Außenpolitik. Reden und Erklärungen April 1945 – Juni 1948, Moscow 1949, pp. 387–408, here pp. 392–96 and pp. 405–8.*

[...]\*

#### II. DIE REPARATIONSFRAGE UND DIE SOWJETUNION

Die Reparationsfrage verdient besondere Beachtung. Hier ist eine unhaltbare Situation entstanden.

Bekanntlich wurde auf der Berliner Konferenz festgelegt, daß der Umfang der Industrieeinrichtung, die aus den Westzonen auf Reparationskonto zu entnehmen ist, bis zum 2. Februar 1946 bestimmt werden sollte. Allein seit dieser Frist ist bereits über ein Jahr vergangen, ohne daß bis jetzt irgendein Plan über die Entnahme von Industrieeinrichtung aus den Westzonen vorliegt. In demselben Beschluß der Berliner Konferenz war festgelegt worden, daß aus den Westzonen Vorschußlieferungen von Industrieeinrichtungen auf Reparationskonto erfolgen. Dessenungeachtet wird die Durchführung dieses Beschlusses von den amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden in Deutschland unter verschiedenen Vorwänden bis zum heutigen Tage aufgehalten.

Selbst die im Kontrollrat vor einem Jahr vereinbarten Beschlüsse über die Reparationen aus den Westzonen wurden nicht durchgeführt.

Selbstverständlich traf und trifft die sowjetische Militärverwaltung in ihrer Besatzungszone Maßnahmen, um den von ihr aufgestellten Reparationsplan im Einklang mit den Beschlüssen der Berliner und der Krimkonferenz zu erfüllen. In der Sowjetzone werden dementsprechende Lieferungen von Industrieeinrichtung und Erzeugnissen der laufenden Industrieproduktion getätigt. Auf Reparationskonto wurden der Sowjetunion gleichfalls einige Betriebe in Deutschland übergeben. Die Einzelheiten dieser Maßnahmen unterliegen allseitiger Prüfung, sobald in den Hauptreparationsfragen eine Verständigung erzielt ist.

Allein alle diese Maßnahmen sind völlig unzureichend, um die Beschlüsse der Berliner Konferenz über die Reparationen zu verwirklichen, da diese Beschlüsse in den Westzonen faktisch nicht durchgeführt werden. Die Situation ist um so unhaltbarer geworden, als die Westzonen, die sich unter der Kontrolle der britischen, amerikanischen und französischen Behörden befinden, auch an andere verbündete Länder keine Reparationen leisten. Bekanntlich hat sich das Interalliierte Reparationsbüro, das die Interessen der anderen verbündeten Länder in der Reparationsfrage vertritt, bereits zweimal an den Außenministerrat mit einer Beschwerde gewandt, daß die Reparationsbeschlüsse nicht ausgeführt werden. Der Beschwerde des Interalliierten Reparationsbüros sollte gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Länder, die die Hitlerokkupation mit ihren Schrecken und Verwüstungen durchgemacht haben, können sich mit einer solchen Sachlage nicht abfinden. In der Sowjetunion wie auch in anderen Ländern, die der deutschen Okkupation ausgesetzt waren, und in denen zahllose Fabriken und Werke, ganze Städte und viele Ortschaften zerstört wurden, können sich Regierung und Volk nicht gleichgültig dazu verhalten, daß die Reparationsbeschlüsse hintertrieben werden.

Sie alle wissen sehr wohl, was die Sowjetunion im letzten Weltkrieg für die gemeinsame Sache der Verbündeten getan hat.

Vier Jahre lang stand die Armee der Sowjetunion mehr als 200 Divisionen der Deutschen und ihrer Satelliten gegenüber, ja, zeitweilig stieg die Zahl dieser Divisionen auf 240. Drei Jahre lang führten die Sowjettruppen den Kampf gegen die Armeen Hitlers und seiner Satelliten ganz allein. Die Sowjetarmee hat ihre Heimat behauptet und mit Ruhm bedeckt. Die Verdienste der Sowjetarmee um die Rettung der Zivilisation Europas sind bekannt.

Im Krieg gegen Hitlerdeutschland erlitt die Sowjetunion schwere Verluste. Unser Land verlor Millionen von Menschen und hatte kolossale materielle Einbußen. Die Sowjetregierung und das ganze Sowjetvolk können nicht zulassen, daß man dies alles vergißt.

Es ist hier angebracht, daran zu erinnern, was der Krieg die Sowjetunion gekostet hat.

Die Ausgaben des Sowjetstaates für den Krieg gegen Deutschland und gegen Japan sowie der Ausfall an Einnahmen, der den Staatsbetrieben, Genossenschaften, Kollektivwirtschaften und der Bevölkerung der Sowjetunion durch die Okkupation erwuchs, erreichen eine gewaltige Summe. Allein für die Kriegszeit betragen diese Ausgaben und Einnahmeausfälle nicht weniger als 357 Milliarden Dollar.

Zu dieser Summe muß noch jener Schaden gezählt werden, der unserem Staat und unserer Bevölkerung während der Kriegsjahre infolge der ungeheuren Zerstörungen und der Plünderung von staatlichem, genossenschaftlichem und persönlichem Eigentum auf dem vom Feind okkupierten Territorium verursacht wurde. Die aus den angesehensten Vertretern der Öffentlichkeit unseres Landes zusammengesetzte Außerordentliche Staatliche Kommission berechnete diesen direkten Schaden, der auf dem von der Okkupation betroffenen Territorium ange richtet wurde, auf 128 Milliarden Dollar.

Um diese riesige Summe des unserem Lande zugefügten direkten Schadens zu erläutern, erin nere ich daran, daß die deutschen faschistischen Landräuber und ihre Satelliten 1710 Städte und über 70 000 Flecken und Dörfer ganz oder teilweise zerstörten und einäscherten; daß sie mehr als 6 Millionen Gebäude niederbrannten und zerstörten und etwa 25 Millionen Men schen obdachlos machten; daß sie 31 850 Industriebetriebe, in denen etwa 4 Millionen Arbei ter beschäftigt waren, zerstörten; daß sie 65 000 Kilometer Eisenbahngeleise und 4100 Eisen bahnstationen zerstörten; daß sie 98 000 Kollektivwirtschaften, 1876 Sowjetgüter und 2890 Maschinen- und Traktorenstationen verwüsteten und ausplünderten; daß sie 7 Millionen Pferde, 17 Millionen Stück Rindvieh, 20 Millionen Schweine und 27 Millionen Schafe und Ziegen abschlachteten, requirierten oder nach Deutschland schafften. Außerdem demolierten und zerstörten sie 40 000 Krankenhäuser und andere Heilstätten, 84 000 Schulen, Techniken [sic], Hochschulen, wissenschaftliche Forschungsanstalten sowie 43 000 öffentliche Bibliotheken.

Alledem sind noch die Verluste von mehreren Millionen Menschen hinzuzufügen.

Nach diesen Zahlen werden Sie, hoffe ich, begreifen, warum die Sowjetregierung und das ganze Sowjetvolk darauf bestehen, daß der Außenministerrat Maßnahmen ergreift, die eine Gewähr für die Durchführung der Reparationsbeschlüsse der Berliner und der Krimkonferenz bieten. Dazu ist es notwendig, daß endlich bestimmt wird, in welchem Umfang und durch welches Verfahren Reparationen eingezogen werden.

Während sich allein der direkte Schaden, der unserem Lande auf dem okkupierten Territo rium erwachsen ist, auf 128 Milliarden Dollar beläuft, stellt die Sowjetunion an Deutschland Reparationsforderungen in Höhe von 10 Milliarden Dollar. Bei einem solchen Ausmaß der Reparationsleistungen wird Deutschland für weniger als ein Zehntel des direkten Schadens

aufkommen, den die Sowjetunion auf dem zeitweilig von den deutschen Landräubern okkupierten Territorium erlitten hat. Daß diese Forderung des Sowjetstaates berechtigt ist, kann niemand bestreiten.

[...]\*\*

## V. UNSERE VORSCHLÄGE

In Übereinstimmung mit dem oben Gesagten unterbreitet die Sowjetregierung dem Außenministerrat ihre Vorschläge zur Frage der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und zur Frage der deutschen Reparationsleistungen.

### Die wirtschaftliche Einheit Deutschlands

Zwecks Realisierung der Beschlüsse der Berliner Konferenz über die wirtschaftliche Einheit Deutschlands und zwecks Beseitigung der diesbezüglich vorhandenen Mängel hält es der Außenministerrat für nötig:

1. Unverzüglich die von der Berliner Konferenz vorgesehenen deutschen Zentralverwaltungen für Industrie, Finanzen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen und Außenhandel sowie für Landwirtschaft zu schaffen und dadurch eine einheitliche Leitung der wichtigsten Wirtschaftsmaßnahmen im Maßstabe ganz Deutschlands und die Vorbereitung des Verwaltungsapparats einer deutschen Regierung zu gewährleisten.
2. In Abänderung des Beschlusses des Kontrollrats vom 28. März 1946<sup>2</sup> eine Erhöhung des Niveaus der deutschen Industrie ins Auge zu fassen, damit die jährliche Stahlerzeugung in kürzester Frist auf 10 bis 12 Millionen Tonnen gesteigert wird.
3. In Anbetracht dessen, daß die Industrie des Ruhrgebiets die Hauptbasis des deutschen Militarismus war, das Ruhrindustriegebiet der gemeinsamen Kontrolle Großbritanniens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR zu unterstellen.
4. Gesamtstaatliche Maßnahmen zur Sanierung des Finanzsystems und des Geldumlaufs in Deutschland durchzuführen.
5. Zwecks Sicherstellung der Einfuhr von Rohstoffen und anderen von der deutschen Friedensindustrie benötigten Materialien und zwecks Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands den Verbündeten gegenüber die Steigerung der deutschen Ausfuhr zu fördern.
6. Dem Kontrollrat vorzuschlagen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den deutschen Konzernen, Kartellen und Trusten die Fabriken und andere Unternehmungen weggenommen und in das Eigentum des deutschen Staates übergeführt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind die demokratischen Parteien und die freien Gewerkschaften Deutschlands heranzuziehen.
7. Das Abkommen über die wirtschaftliche Vereinigung der britischen und der amerikanischen Zone als annulliert zu betrachten, da es die wirtschaftliche Einheit Deutschlands verletzt.

### Die Reparationsleistungen Deutschlands

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Berliner Konferenz über die Einziehung der Reparationen von Deutschland nach Zonen und zwecks Festsetzung des Umfangs der Reparationen und des Verfahrens zu ihrer Einziehung hält es der Außenministerrat für nötig:

1. Den Gesamtumfang der deutschen Reparationen in Höhe von ..... (in Weltmarktpreisen von 1938) zu bestimmen.  
Die Reparationsleistungen zugunsten der UdSSR in Höhe von 10 Milliarden Dollar festzusetzen, wobei die Sowjetunion aus ihrem Anteil die Reparationsansprüche Polens befriedigt.
2. Zur Deckung der Reparationen auszunutzen:
  - a) Einmalige, in der Zeit nach der Berliner Konferenz vorgenommene oder noch vorzunehmende Konfiskationen von gebrauchsfähiger und kompletter Industrieeinrichtung, die für die deutsche Friedenswirtschaft entbehrlich ist.  
Wird die Einrichtung des betreffenden Industrieunternehmens zur Ausnutzung in Deutschland belassen, so kann auch jedes andere Eigentum dieses Unternehmens, das mit dessen Tätigkeit zusammenhängt, auf Reparationskonto gesetzt werden.
  - b) Alljährliche Warenlieferungen aus der laufenden Produktion.
  - c) Deutsche Aktiva im Ausland.
  - d) Verschiedene Dienstleistungen.
3. Die in den Berliner Beschlüssen zugunsten der Sowjetunion vorgesehene Konfiskation von Industrieeinrichtung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bis zum 1. Juli 1947 und die entsprechenden Konfiskationen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands bis zum 1. Juli 1948 abzuschließen.
4. Festzulegen, daß die Reparationsverpflichtungen Deutschlands innerhalb einer Frist von 20 Jahren zu erfüllen sind, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse der Berliner Dreimächtekonferenz.
5. Die Tätigkeit der Interalliierten Reparationskommission, bestehend aus Vertretern Großbritanniens, der USA, Frankreichs und der UdSSR, wiederaufzunehmen.
6. Unter der Bedingung, daß der für die Reparationslieferungen festgesetzte Plan strikt eingehalten wird, es für möglich zu erachten, daß einer Steigerung der Produktion der deutschen Friedensindustrie sowohl für den inneren Bedarf Deutschlands als auch für die Entwicklung des Handels mit anderen Ländern keine Hindernisse bereitet werden.

Die Sowjetregierung ersucht um Prüfung der von ihr eingebrachten Vorschläge.

---

\* In der ersten Passage seiner Erklärung ging Molotow auf seinen Vorredner, den britischen Außenminister Ernest Bevin, ein und verwies auf die Beschlüsse der „Berliner Konferenz“ (Potsdam 17. 7.–2. 8. 1945), die wirtschaftliche Zentralverwaltungen für Deutschland vorsah, die jedoch nicht realisiert worden seien. Konkret richtete sich der Vorwurf an die „britische Verwaltung“, die „durch einseitiges Vorgehen die Eisen- und Stahlindustrie des Ruhrgebiets unter ihre Kontrolle gebracht“ habe. Damit sei der von der Sowjetregierung auf der Berliner Konferenz eingebrachte Antrag, „die Industrie des Ruhrgebiets als wichtigsten Bestandteil des deutschen Kriegspotentials unter die gemeinsame Kontrolle der vier verbündeten Mächte zu stellen“, konterkariert worden. In gleicher Weise sei die französische Verwaltung im Saargebiet vorgegangen. Außerdem erleichtere das anglo-amerikanische Separatabkommen vom Dezember 1946 „das Eindringen amerikanischer und englischer Monopolisten in die deutsche Industrie“.

\*\* Abschnitt III präsentiert die Hauptdokumente zur Reparationsfrage: Die diesbezüglichen Beschlüsse der Krimkonferenz (Konferenz von Jalta, 4.–11. 2. 1945) und das dazugehörige Protokoll der Verhandlungen zwischen den Chefs der drei dort vertretenen Regierungen. Der hier ebenfalls nicht reproduzierte Abschnitt IV: Die Reparationen und die wirtschaftliche Einheit Deutschlands erläutert die

„Auseinandersetzungen in der Frage der Lieferungen aus der laufenden Produktion auf Reparationskonto.“ Die Alliierten dürften „der deutschen Friedensindustrie keine Hindernisse bereiten“, müssten jedoch „die deutsche Industrie unter Kontrolle halten, damit ihre Entwicklung nicht zur Wiederherstellung des Kriegspotentials und zum Wiederaufleben des deutschen Militarismus und der deutschen Aggression führt.“ Insofern sei die industrielle Produktion auf eine Bedarfswirtschaft einzustellen, um gemäß den Beschlüssen der Konferenz von Berlin (Potsdam) „die übermäßige Konzentration der wirtschaftlichen Macht von Kartellen, Syndikaten, Trusten und anderen deutschen Monopolisten jeder Art zu liquidieren.“ Vorbedingung für die Reintegration in den Welthandel sei deren Überführung in das „Eigentum des deutschen Staates“.

- 1 Die Außenministerkonferenz in Moskau begann am 10. März 1947, dauerte sechs Wochen und endete ohne Einigung. Während die UdSSR nicht von ihren Reparationsforderungen abrückte und u. a. die Auflösung der Bizone forderte, drängte die französische Seite auf die Abtrennung des Ruhr- und des Saar-gebiets von Deutschland. Der US-amerikanische Außenminister George C. Marshall stellte bei dieser Gelegenheit den nach ihm benannten Marshallplan zur wirtschaftlichen Vereinigung der vier Besatzungszonen vor. Am 12. März verkündete US-Präsident Truman vor dem amerikanischen Kongress die als „Truman-Doktrin“ bekannt gewordene neue außenpolitische Phase der USA, einer Strategie der Eindämmung der Ausbreitung des Kommunismus in Gestalt der UdSSR („Containment“). Als konkrete Maßnahmen schlug Truman u. a. die Unterstützung der griechischen Regierung gegen die sozialistische Aufstandsbewegung vor.
- 2 Im Original: 26. März 1946.

## ■ Document 54

### **Bericht der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Erfassung der Schäden, die durch die deutschen Besatzer verursacht wurden an V. M. Molotov, 16. Januar 1948**

*Source: AVP RF, f. 06, op. 10, p. 41, d. 554, fol. 33–36. According to the German translation in: Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, vol. 2, doc. No. 133, pp. 487–89.*

Genossen Molotov, V. M.

Die von Ihnen zwecks Feststellung des Umfangs der Restitutionsansprüche gegenüber Deutschland angeordnete zusätzliche Prüfung der Materialien der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Erfassung der Schäden, die durch die deutschen Besatzer verursacht wurden, hat folgendes ergeben:<sup>1</sup>

1. Die Gesamtsumme der Restitutionsansprüche, die die UdSSR gegenüber Deutschland für ausgeführtes Eigentum geltend macht, beträgt 40 Milliarden Rubel in den staatlichen Preisen von 1941, gegenüber 198,8 Milliarden Rubel, die von der Außerordentlichen Staatlichen Kommission ermittelt wurden mit Ausnahme der zu den Unikaten zu zählenden Kulturgüter und Kunstschätze, deren Schätzung nur bedingt möglich ist (siehe Anlage Nr. 1).<sup>2</sup>
2. Von der Aufnahme in die Liste des ausgeführten Eigentums ausgeschlossen wurde Familienbesitz im Wert von 33,8 Milliarden Rubel oder 6,4 Milliarden Dollar gemäß Umrechnungskurs von 5 Rubel 30 Kopeken für einen Dollar.
3. Der Wert des individuell ermittelbaren Eigentums (Anlagen, Waggonpark, Kraftfahrzeuge und Traktoren) wird auf über 6 Milliarden Rubel oder 1,2 Milliarden Dollar gemäß Umrechnungskurs von 5 Rubel 30 Kopeken für einen Dollar geschätzt.
4. Der Wert der zu den Unikaten zu zählenden Kultur- und Kunstgüter beträgt nach vorläufigen Berechnungen der Außerordentlichen Staatlichen Kommission 9 Milliarden Rubel oder 1,7 Milliarden Dollar gemäß Umrechnungskurs von 5 Rubel 30 Kopeken für einen Dollar. Zu dieser Eigentumskategorie gehören die in Anlage 2 aufgeführten Kunstwerke.<sup>3</sup>

In Anbetracht der Unmöglichkeit, den Wert des nach Deutschland ausgeführten Eigentums, um dessen Rückführung es gehen kann, in jedem Einzelfall anhand der primären Dokumentation der Außerordentlichen Kommission aus der Gesamtschadenssumme zu extrahieren, hat die Kommission bei der Ermittlung der Restitutionsansprüche der UdSSR jene Angaben der Außerordentlichen Kommission in vollem Umfang berücksichtigt, die den zweifelsfrei feststellbaren und tatsächlich ausgeführten Teil des Eigentums betreffen. In den übrigen Fällen wurden diese Angaben der Außerordentlichen Kommission auf der Grundlage von Expertengutachten korrigiert.

Berücksichtigung haben dabei gefunden: die Materialien der Zentralen statistischen Verwaltung des GOSPLAN der UdSSR bezüglich der Gesamtsumme der Schäden, die der Volkswirtschaft der UdSSR zugefügt wurden; die Materialien der Verwaltung für Reparationen und Lieferungen der SMAD bezüglich des in der östlichen Besatzungszone Deutschlands ermittelten sowjetischen Eigentums sowie der Bericht der Deutschen Zentralen Handelsgesellschaft „Ost“ vom 30. Juni 1943 bezüglich der Lieferung landwirtschaftlicher Produkte aus der UdSSR nach Deutschland.



Von dem oben Ausgeführten ausgehend, schlägt die Kommission folgendes vor:

1. In Anbetracht dessen, daß die oben [unter Punkt 2] ausgewiesene Summe von 33,8 Milliarden Rubel auf Pauschalberechnungen basiert und nicht auszuschließen ist, daß bei der Ermittlung des Gesamtwertes des ausgeführten Eigentums teilweise auch vernichtetes Gut berücksichtigt wurde, das sich einer Spezifizierung entzog, ist die Kommission der Ansicht, daß unsererseits im Hinblick auf Familienbesitz Restitutionsansprüche in Höhe von rund einer Milliarde Dollar oder im Umfang von 16 Prozent der oben angeführten Summe von 6,4 Milliarden Dollar geltend gemacht werden können.  
 Falls es erforderlich werden sollte, die beanspruchte Summe von einer Milliarde Dollar zu begründen, könnten wir Angaben zum Umfang des ausgeführten Eigentums in bezug auf solche Waren vorlegen, deren Gesamtwert in den Weltmarktpreisen von 1938 eine Summe von rund 1,2 bis 1,4 Milliarden Dollar ergeben würde.  
 Dabei erachtet es die Kommission angesichts des beträchtlichen Wertes des nichterstatteten Familienbesitzes, der auf 33,8 Milliarden Rubel geschätzt wird, für möglich, die Forderung zu erheben, daß gleichartige Waren, die als Reparationen aus Deutschland ausgeführt worden sind (Zucker, Sprit, Getreide, Mehl und Graupen, Kartoffeln, Rindvieh, Schafe sowie landwirtschaftliches Saatgut) im Zuge der Entschädigung zur Tilgung der Restitutionsansprüche der UdSSR herangezogen werden.<sup>4</sup>
2. Die sowjetische Militäradministration in Deutschland ist zu verpflichten, die Arbeiten zur Feststellung des nach Deutschland ausgeführten individuell ermittelbaren Eigentums in der östlichen und in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands zu intensivieren und dessen Rückführung in die UdSSR zu fordern.
3. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland ist zu verpflichten, ihre Bemühungen zur Ermittlung nicht zurückgeführter Kultur- und Kunstschätze in der östlichen und in den westlichen Besatzungszonen zu verstärken. In Anbetracht des mit 1,7 Milliarden Dollar erheblichen Gesamtwertes dieser Wertgegenstände erachtet es die Kommission für möglich, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu fordern, daß diese Wertgegenstände, so sie nicht aufgefunden werden, durch gleichartige und gleichwertige Gegenstände ersetzt werden, die in die UdSSR verbracht worden sind, so etwa durch Werke aus dem Bestand der Dresdener Galerie u. a.<sup>5</sup>  
 Die Rechtmäßigkeit dieser Forderung ergibt sich aus der vom Kontrollrat verabschiedeten Definition des Begriffes „Restitution“.
4. Angesichts dessen, daß die UdSSR somit Restitutionsansprüche in Gesamthöhe von 2,7 Milliarden Dollar erhebt,<sup>6</sup> erachtet es die Kommission für notwendig, in der UdSSR ein besonderes Organ zu bilden, das damit zu beauftragen ist, Restitutionsansprüche der UdSSR zu erfassen und vorzubereiten sowie die Wahrnehmung der Restitutionsrechte der UdSSR zu überwachen und zu kontrollieren.<sup>7</sup>

A. Poskonov  
 P. Bogojavlenskij

A. Krutikov  
 A. Vyšinskij  
 V. Semenov

K. Koval'  
 I. Malyšev

- 1 Entsprechend dem Beschluss Nr. 54 des Politbüros des ZK der Kommunistischen Partei der Sowjetunion vom 6. Januar 1948 beauftragte Molotov eine aus Poskonov, Vyšinskij, Krutikov, Malyšev und Koval' zu bildende Kommission mit der Ermittlung des Gesamtumfangs der Restitutionsansprüche der UdSSR innerhalb von sechs Tagen. Am 14. Januar 1948 erhielt Molotov den Bericht der Kommission, der die Summe auf 44,7 Milliarden Rubel veranschlagte (ohne Berücksichtigung des Wertes der Kunst- und Kulturschätze). Den Berechnungen der SMAD zufolge hatte die UdSSR bis zum 1. Januar 1948 Güter im Wert von 69,1 Millionen Rubel erhalten. Zur Verbesserung der bürokratischen Strukturen bei der Organisation der Rückführung der Restitutionsgüter schlug die Kommission vor, ein besonderes Organ beim Ministerium für Außenhandel einzurichten. Jochen P. Laufer/Georgij P. Kynin (Hrsg.) unter Mitarbeit von Viktor Knoll, *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*; Bd. 3: 6. Oktober 1946 bis 15. Juni 1948, Berlin 2004, S. 709 f. (Anm. 348) und S. 712 (Anm. 357).
- 2 Anlage 1 verzeichnet eine Liste der Restitutionsansprüche auf Güter, die von Deutschland aus dem okkupierten Teil der UdSSR entfernt worden waren. Die Aufstellung umfasst die Kategorien „Natürliche Ressourcen“ (Kohle, Brennstoffe, Metalle, Erze, Säuren, Kautschuk, Farbstoffe, Holz, Zellulose, Fasern, Stoffe, Leder, Schuhe sowie landwirtschaftliche Produkte und Vieh) und Individuell feststellbares Vermögen (Industrieanlagen, Lokomotiven, Waggons, Fahrzeuge und Traktoren), deren Gesamtwert auf 40 016 Millionen Rubel beziffert wurde. Vgl. ebenda, S. 710 (Anm. 349).
- 3 Anlage 2 enthält eine Aufstellung von musealen Wert- und Kunstgegenständen, die während der Okkupation aus den Palais, Museen und Bildergalerien der Sowjetunion geraubt worden sind: Insgesamt 465 286 Objekte, darunter 9 012 Gemälde, 6 125 Zeichnungen, Grafiken, Gravuren usw., 484 Skulpturen sowie ca. 150 000 wertvolle Möbelstücke und Inneneinrichtungen. Ebenda, S. 710 (Anm. 350). Explizit dazu Ulrike Hartung, *Verschleppt und Verschollen. Eine Dokumentation deutscher, sowjetischer und amerikanischer Akten zum NS-Kunstraub in der Sowjetunion (1941–1948)*, Bremen 2000.
- 4 In der am 14. Januar 1948 vorgelegten Fassung des Berichts wird ausgeführt, dass der geschätzte Umfang des von Deutschland nicht erstatteten allgemeinen Vermögens der UdSSR auf 38 Milliarden Rubel belief. Die Kommission schlug vor, dass „gleichartige Waren [...] im Rahmen der Kompensation zur Tilgung der Restitutionsansprüche der UdSSR herangezogen werden.“ Entsprechend der Sachbegutachtung handelte es sich dabei um Eigentum im Wert von 26 Milliarden Rubel oder fünf Milliarden US-Dollar. Vgl. Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*; Bd. 3, S. 710 (Anm. 351).
- 5 Detailliert zu den Wertangaben der Reparationsentnahmen und Demontagen: Jan Foitzik, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion*, Berlin 1999, S. 187 ff. Unbestätigten Angaben zufolge wurde der Wert der aus Dresden transferierten Kunstschatze seinerzeit auf 700 Millionen Mark geschätzt. Ebenda, S. 188.
- 6 Ein überarbeiteter Beschlussentwurf vom 21. Februar 1947, den Molotov formell bestätigte, taxierte den Gesamtwert der verschiedenen Güter und Kunstschatze auf 6,4 Milliarden US-Dollar. Die Restitutionsansprüche der UdSSR an Deutschland wurden darin auf insgesamt 1,2 Milliarden US-Dollar angesetzt. Diese Summe sollte von deutscher Seite ersatzweise durch Ausfuhren in Form von Warenlieferungen aufgebracht werden. Laufer/Kynin (Hrsg.), *Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948*; Bd. 3, S. 710 f. (Anm. 352).
- 7 Der überarbeitete Restitutionsbericht vom 27. Februar 1947 enthielt einen Ministerratsbeschluss, der die Einrichtung eines Restitutionssektors beim GOSPLAN und die personelle Aufstockung der Reparationsverwaltung der SMAD vorsah. Ob und inwieweit diese Vorgaben umgesetzt wurden, konnte in den staatlichen Archiven in Russland bislang nicht eruiert werden. Die auf der Grundlage der Deklaration der Vier Mächte über die Kontrolle Deutschlands vom 5. Juni 1945 bestehende Abteilung der SMAD: Reparationen, Lieferungen und Wiedererstattung wurde am 20. März 1948 aufgelöst. Vgl. Foitzik, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949*, S. 97 ff. und S. 437.

■ Document 55

**Foreign Minister Bevin (Great Britain) to the Secretary of State, 7 September 1948<sup>(1)</sup>**

Source: *Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1948, vol. II: Germany and Austria. Ed. by the Department of State Publication, Historical Office – Bureau of Public Affairs, Washington 1973, pp. 804–7.*<sup>1</sup>

- [1.] I am profoundly disturbed at Hoffman's stated intention to undertake a fresh enquiry on the strength of section 115 (F) of the Economic Cooperation Act<sup>2</sup> into the question of what plants if any now scheduled for reparations should be retained in Germany in the interest of the European Recovery Programme.<sup>3</sup> I cannot help thinking that this proposal, if acted upon, will 'have very far reaching consequences outside the economic field and I earnestly hope that before anything further is done you will agree that we should look at the implications of the scheme together in consultation with our military advisers.
2. Six months ago I agreed in principle to consider retaining a small number of plants in Germany if that would help the European Recovery Programme. I understood that a list of 20 or 30 plants would be involved and I said I would be ready to look at it. No list was ever produced. Instead a United States Technical Mission went to Germany. I have never seen its report, though I have been frequently assured over the past three months that final decisions would shortly be taken in Washington on the basis of that report. Now it is being suggested that the work of Investigation should start all over again, and that the reparations programme should be held up meanwhile, perhaps for as much as four months. This creates what I must regard as a new situation.
  3. I have never been asked to suspend the dismantling of any particular plant, although I was prepared to consider doing so if given a short list of plants to look at. Dismantling has gone steadily on and is now in progress at some 200 plants in the British Zone. In the United States Zone it is, I understand, already almost complete. At many of these plants in the British Zone dismantling has not yet gone far but another three months would make a lot of difference. On the other hand a reduction in the rate of dismantling, or *a fortiori* its interruption, would put the whole reparations programme in jeopardy. The Germans do not want to pay reparations, although they are at present carrying out the dismantling programme with a fairly good grace. But, once we falter, all the German politicians who have been appealing against dismantling over the heads of the Military Governors and our two Governments, will believe themselves to have beaten us; and they will be right. With the formation of a Western German Government a few months hence, German resistance to reparations can be counted upon to harden. It is therefore not the future of certain plants which is now in question, but the whole reparations policy of the three Western Powers. By far the greater part of the dismantling still to be done is in the British Zone. Please believe that the position is as I describe it. If I accept Hoffman's proposal and there is a further three or four months' delay, reparations are finished once and for all. We must face that fact and its implications.
  4. It is not only the plants on the existing reparations list which are at issue. When we drew up the Revised Level of Industry Plan over a year ago we excluded from consideration, at Clay's insistence, the so-called "prohibited industries". We still have not reached final

- decisions about this most important group. The Military Governors are now under instructions from their Governments to study these industries and to make recommendations concerning them. No reparations list for these industries has been drawn up, and if dismantling of plants which have been scheduled for reparations for months were now to be suspended it would never be possible to carry out a reparations programme in the prohibited industries field, which is of course the most important of all from the security point of view.
5. The issue is therefore whether to continue our existing reparations plans in substantially their present form and tempo, or to abandon them and with them our whole policy of industrial disarmament. Unless we intend to give up reparations I fear that another review of the reparations programme would be disastrous. I am quite prepared as before to consider withdrawing from reparations a small number of selected plants, for the withdrawal of which a good case can be made out; but if this is to be done I would only say that it must be done quickly.
  6. Our two Governments are committed, and rightly in my view, to the industrial disarmament of Germany. The United Kingdom Government have throughout pursued a consistent and moderate policy in this respect. When the Quadripartite Level of Industry Plan was being negotiated in 1945 and 1946, we were consistently in a minority of one, advocating against the Opposition of all our Allies levels two and even three times as great as those considered sufficient by our Allies. Subsequently the United States Government came round to our way of thinking, and the Revised Level of Industry Plan is very close to the original British proposals; we do not now want to rush to the other extreme.
  7. Quite apart from the fact that we are deeply committed to the disarmament of Germany and that the peace of mind of Germany's neighbours depends upon our honouring the undertaking into which we have entered, I consider that the industrial disarmament of Germany is as necessary as ever it was. It is true that the danger of a resurgent and aggressive Germany has receded; but we are now faced by the menace of Germany allied to or occupied by the Soviet Union, whose industries may be used to feed the Soviet war potential. The necessity of physically removing the element of war potential from German industry is therefore as great as ever, and indeed much more urgent than before; and the reparations programme is the only means we have of removing it.
  8. There are many economic and political arguments for adhering to our reparations policy; but security is the overriding consideration, I hope you will agree with me that, as an immediate step, our two Governments should jointly seek the advice of the Combined Chiefs of Staff upon the effects in the defence field of any deviation from our present policy for the industrial disarmament of Western Germany. I think, moreover, that it might be desirable that we should find some means of associating the French Government with these discussions. I ask you to agree that we should receive, and consult together upon, the advice of the Combined Chiefs of Staff before doing or saying anything further which might cast doubt upon our determination to carry through the reparations programme.
  9. There are also other considerations which I suggest we must take into account before reaching any final conclusions.
  10. The effect on other members of the Inter-Allied Reparations Agency would be most serious. Some of them are participants in the European Recovery Programme; others are not. In either case the termination of the reparations programme would deal a serious blow to

- their recovery plans. I can speak feelingly on this point because we in the United Kingdom are counting on certain plant from Germany to help us to restore our external trade,
11. There are also other international considerations. There is the effect upon the Germans themselves of abandoning the reparations programme. We should be playing right into the hands of all their agitators. German politicians and publicists will flatter themselves that they have induced us to abandon our intentions; the whole German people will be encouraged to think that if they complain loud enough they will be able to get away with anything; and the prestige and authority of the Occupying Powers will suffer a serious decline.
  12. Finally there is the effect upon Soviet Russia. If at this particular moment action is taken which they will recognise to mean the end of the reparations programme, the Russians will assume that we are deliberately taking this step in order to deprive them of any further reparations from the Western Zones of Germany. They would not only regard this as a most serious breach of Potsdam; it would also make any hope of reaching agreement much more remote.
  13. I fully understand that you have to face questions and criticisms about a programme which appears at first sight to be inconsistent with European recovery and which cannot be expected to have a popular appeal. I know how difficult all this can be because we too have our critics of the reparations programme in this country who are very active and have a lot of plausible arguments. But I do not regard this as a reason for taking a step which may have incalculable consequences. I beg you that we may have an opportunity of looking at all these aspects of the problem together before irrevocable steps are taken.

---

(1) The source text was left with the Secretary of State by the British Ambassador on the morning of September 7; *see supra*.

1 LONDON, September 7, 1948. Secret.

2 Der am 3. 4. 1948 vom Kongress der Vereinigten Staaten und am selben Tag von US-Präsident Harry S. Truman unterzeichnete *Economic Cooperation Act* stellte die gesetzliche Grundlage des „Marshall-Plans“ dar.

3 Offizielle Bezeichnung des „Marshall-Plans“, eines auf vier Jahre angelegten Programms zum Wiederaufbau Westeuropas mit einem Etat von 12,4 Mrd. US-Dollar. Bis 1952 wurden insgesamt 13,12 Mrd. Dollar vergeben, davon erhielt die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Westdeutschland rund 1,4 Mrd. Dollar (10,16 %).

## ■ Document 56

### **Niederschrift der Abmachungen zwischen der Alliierten Hohen Kommission und dem Deutschen Bundeskanzler („Petersberger Abkommen“), 22. November 1949**

*Source: Bundesanzeiger, No. 28, 26. 11. 1949, p. 1; also in: Gustav W. Harmssen, Reparationen – Sozialprodukt – Lebensstandard. Abschlussbd. Am Abend der Demontage. 6 Jahre Reparationspolitik, Dokumentenanhang (nichtamtliche Übersetzung des „US-Archiv-Dienst“. Edited by the U. S. Feature Service, HICOG, Bad Nauheim, No. 1, September – November 1949), Bremen 1951, pp. 175 f.*

Im Anschluß an die Konferenz der drei Außenminister in Paris am 9. und 10. November sind die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und der Vereinigten Staaten bevollmächtigt worden, mit dem Bundeskanzler die Noten zu erörtern, die er über eine endgültige Regelung der Demontagefrage an die Hohen Kommissare gerichtet hatte. Die Hohen Kommissare sind darüber hinaus beauftragt worden, mit dem Bundeskanzler weitere Punkte zu prüfen, die in eine Gesamtregelung einbezogen werden können. Entsprechende Verhandlungen fanden am 15., 17. und 22. November auf dem Petersberg statt.

Die Besprechungen waren getragen von dem Wunsch und der Entschlossenheit beider Parteien, ihre Beziehungen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens fortschreitend zu entwickeln. Zunächst ist es ihr vordringlichstes Ziel, die Bundesrepublik als friedliebendes Mitglied in die europäische Gemeinschaft einzugliedern. Zu diesem Zweck soll die Zusammenarbeit Deutschlands mit den westeuropäischen Ländern auf allen Gebieten durch den Beitritt der Bundesrepublik zu allen in Frage kommenden internationalen Körperschaften und durch den Austausch von Handels- und Konsularvertretungen mit anderen Ländern ausdrücklich gefördert werden.

Sowohl die Hohen Kommissare als auch der Bundeskanzler sind der Auffassung, daß Fortschritte auf diesem Wege auf der Wiederherstellung eines echten Sicherheitsgefühls in Westeuropa beruhen müssen; auf dieses Ziel vor allem waren ihre Bemühungen gerichtet. Dabei wurden sie bestärkt durch eine weitgehende Gemeinsamkeit der Anschauungen und Absichten. Im einzelnen wurde Übereinstimmung in folgenden Punkten erzielt:

[...]\*

VII. Die Hohe Kommission hat dem Bundeskanzler die Bestimmungen eines zwischen den drei Mächten getroffenen Abkommens über die Lockerung der dem deutschen Schiffbau derzeit auferlegten Beschränkungen mitgeteilt. Die wesentlichen, jetzt vereinbarten Bestimmungen sehen folgendes vor:

- a) Der Bau von Hochseeschiffen, mit Ausnahme von solchen Schiffen, die in erster Linie für die Beförderung von Passagieren bestimmt sind, und der Bau von Tankern bis zu 7200 Tonnen, von Fischereifahrzeugen bis zu 650 Tonnen und von Küstenfahrzeugen bis zu 2700 Tonnen mit einer Verkehrsgeschwindigkeit von 12 Knoten kann nunmehr aufgenommen werden. Die Zahl derartiger Schiffsbauten ist nicht beschränkt.
- b) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Hohen Kommission bis zum 31. Dezember 1950 sechs Spezialschiffe ankaufen oder bauen, deren Tonnage und Geschwindigkeit

diese Beschränkungen überschreiten. Weitere Einzelheiten über diesen Punkt sind dem Kanzler mitgeteilt worden.

Der Bundeskanzler hat die Frage des Baus und der Reparatur von Schiffen auf deutschen Werften für Exportzwecke zur Sprache gebracht. Die Hohen Kommissare haben ihn davon unterrichtet, daß diese Frage in dem Sachverständigenausschuß nicht erörtert worden sei und daß sie deshalb nicht in der Lage seien, ihm eine endgültige Entscheidung mitzuteilen. Sie werden indessen deutsche Werften einstweilen zum Bau von Schiffen für Exportzwecke ermächtigen, jedoch unter Beschränkung auf die Typen und die Zahlen, die für den Bau von Schiffen für die deutsche Wirtschaft gelten; die Reparatur ausländischer Schiffe werden sie ohne Einschränkungen genehmigen.

VIII. Die Hohe Kommission hat die Frage der Demontage angesichts der von der Bundesregierung gegebenen Zusicherungen erneut überprüft und folgenden Änderungen des Demontageplans zugestimmt.

Die nachstehend aufgeführten Werke werden von der Reparationsliste gestrichen und die Demontage ihrer Einrichtungen wird sofort eingestellt:

- a) Synthetische Treibstoff- und Gummiwerke: Farbenfabriken Bayer, Leverkusen<sup>(1)</sup>;  
Chemische Werke, Hüls<sup>(1)</sup>;  
Gelsenberg Benzin AG, Gelsenkirchen;  
Hydrierwerke Scholven AG, Gelsenkirchen-Buer;  
Ruhröl GmbH, Bottrop;  
Ruhrchemie AG, Oberhausen-Holtentrop;  
Gewerkschaft Viktor, Castrop-Rauxel;  
Krupp-Treibstoff-Werke, Wanne-Eickel;  
Steinkohlenbergwerk Rheinpreußen, Moers;  
Dortmunder Paraffin-Werke, Dortmund;  
Chemische Werke, Essener Steinkohle, Bergkamen;
- b) Stahlwerke:  
August-Thyssen-Hütte, Duisburg-Hamborn;  
Hüttenwerke Siegerland AG, Charlottenhütte,  
Niederscheiden;  
Deutsche Edelstahlwerke, Krefeld  
Hüttenwerk Niederrhein AG, Duisburg;  
Klößner-Werke AG, Düsseldorf;  
Ruhrstahl AG, Henrichshütte, Hattingen;  
Bochumer Verein AG, Gußstahlwerke, Bochum.  
Die Demontage oder der Abbruch solcher Elektroöfen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Werke nicht notwendig sind, wird weiterhin durchgeführt.
- c) Die Demontage in den IG-Farben-Werken Ludwigshafen-Oppau wird eingestellt, mit Ausnahme der Einrichtungen für die Herstellung von synthetischem Ammoniak und Methanol, soweit deren Entfernung im Reparationsplan vorgesehen ist.
- d) In Berlin wird jegliche Demontage eingestellt und die Arbeit in den betroffenen Werken wird wieder ermöglicht.

Bereits demontierte Einrichtungen werden, mit Ausnahme der in Berlin in Frage kommenden Einrichtungen, der IARA zur Verfügung gestellt. Durch die vorstehenden Änderungen der Reparationsliste werden die bestehenden Produktionsverbote und -beschränkungen für bestimmte Erzeugnisse nicht berührt. Demontierte Werke dürfen nur mit Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes wiederaufgebaut oder wiedereingerichtet werden. Werke, bei denen die Demontage eingestellt ist, unterstehen einer geeigneten Kontrolle, um sicherzustellen, daß die Begrenzung der Stahlerzeugung (11,1 Mill. Tonnen pro Jahr) nicht überschritten wird.

IX. Die Frage der Beendigung des Kriegszustandes ist erörtert worden. Obwohl die Beendigung des Kriegszustandes im Einklang mit dem Geist dieser Abmachungen stehen würde, bietet doch die Frage erhebliche juristische und praktische Schwierigkeiten, die noch der Prüfung bedürfen.

X. Die Hohen Kommissare und der Bundeskanzler haben diese Niederschrift unterzeichnet in der gemeinsamen Entschlossenheit, die in der Präambel aufgestellten Absichten zu verwirklichen und in der Hoffnung, daß ihre Abmachungen einen bedeutsamen Beitrag zur Einordnung Deutschlands in eine friedliche und dauerhafte Gemeinschaft der europäischen Nationen darstellen.

- 
- \* Die hier nicht wiedergegebenen Abschnitte enthalten die Versicherungen der Bundesregierung, sich in die internationalen Organisationen zu integrieren (I. u. II.), ihre „feste Entschlossenheit, die Entmilitarisierung des Bundesgebiets aufrechtzuerhalten“ (III.), die „schrittweise Wiederaufnahme von konsularischen und Handelsbeziehungen“ (IV.), die Zusicherung, „alle Spuren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus dem deutschen Leben und seinen Einrichtungen auszutilgen“ und (V.) die gesetzgeberischen Maßnahmen für die „Dekartellisierung und zur Beseitigung monopolistischer Tendenzen“ zu schaffen (VI.).
- (1) Mit Ausnahme bestimmter Einrichtungen für Forschungszwecke, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit Bedeutung besitzen.



## ■ Document 57

### **Schreiben des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, Stalin, an den Ministerpräsidenten der DDR, Grotewohl, Moskau, 15. Mai 1950**

*Source: Deutsches Institut für Zeitgeschichte, Berlin (ed.), Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vol. 1, Berlin 1954, p. 246; also iprinted in: Jan Foitzik (ed.), Sowjetische Interessenpolitik in Deutschland 1944–1954, Munich 2012, pp. 520 f.*

Geehrter Herr Ministerpräsident!

Die Sowjetregierung hat die Bitte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik um Herabsetzung der von Deutschland a conto Reparationen zu zahlenden Summe geprüft.<sup>1</sup>

Die Sowjetregierung hat dabei berücksichtigt, daß die Deutsche Demokratische Republik gewissenhaft und regelmäßig ihre Reparationsverpflichtungen, die in Höhe von zehn Milliarden Dollar berechnet sind, erfüllt und bis zum Ende des Jahres 1950 ein bedeutender Teil dieser Verpflichtungen in Höhe von 3 658 Millionen Dollar geleistet sein wird.

Von dem Wunsch geleitet, die Bemühungen des deutschen Volkes bei der Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft in Deutschland zu erleichtern und unter Berücksichtigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der UdSSR und der Deutschen Demokratischen Republik hat die Sowjetregierung nach Vereinbarung mit der Regierung der Polnischen Republik den Beschluß gefaßt, die restliche noch zu zahlende Summe an Reparationszahlungen um 50 Prozent, das heißt bis auf 3 171 Millionen Dollar, herabzusetzen.

In Übereinstimmung mit der Erklärung der Regierung der UdSSR auf der Moskauer Tagung des Außenministerrates im März 1947<sup>2</sup> über die Festsetzung einer 20-jährigen Frist für die Bezahlung der Reparationen hat die Sowjetregierung ferner beschlossen, die Begleichung des restlichen Teiles der Reparationszahlungen durch Deutschland (in Höhe von 3 171 Millionen Dollar) mit Waren aus der laufenden Produktion auf 15 Jahre, beginnend mit dem Jahre 1951 bis zum Jahre 1965 einschließlich, zu verteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Stalin,

Vorsitzender des Ministerrats der UdSSR

(Neues Deutschland, Berlin 17.5.1950)

### **Dankschreiben des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl an den Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, J. W. Stalin, 19. Mai 1950**

*Source: Deutsches Institut für Zeitgeschichte, Berlin (ed.), Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vol. 1, Berlin 1954, p. 247.*

Hochverehrter Generalissimus Stalin!

Hiermit bestätige ich den Empfang und den Inhalt Ihres Schreibens vom 15. Mai 1950 über die Herabsetzung der von Deutschland a conto Reparationen zu zahlenden Summe.

Im Namen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bringe ich der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Dank des deutschen Volkes zum Ausdruck für den Beschluß, den Restbetrag der deutschen Reparationsverpflichtungen auf die Hälfte herabzusetzen und seine Erfüllung durch die Verteilung der Leistungen auf fünfzehn Jahre wesentlich zu erleichtern. Dieses großmütige und vertrauensvolle Entgegenkommen wird die Aufwärtsentwicklung unseres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die weitere Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung beschleunigen. Der Entschluß der Sowjetregierung bedeutet für die Deutsche Demokratische Republik und alle fortschrittlichen Kräfte des ganzen deutschen Volkes eine Ermutigung und eine Verpflichtung, ihren Kampf für ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland zu verstärken und mit aller Entschlossenheit an der Seite der friedliebenden Völker unter der Führung der großen Sowjetunion für die Erhaltung und Sicherung des Weltfriedens zu kämpfen.

In der Sitzung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Mai 1950 habe ich im Namen der Regierung die im Wortlaut beigefügte Erklärung zu dem Beschluß der Sowjetregierung abgegeben.<sup>3</sup> In der Aussprache hierüber haben alle Fraktionen der Provisorischen Volkskammer sich auf den Boden der Regierungserklärung gestellt und der Freude und dem Dank über den Beschluß der Sowjetregierung Ausdruck gegeben. Die Aussprache fand ihren Beschluß durch die einstimmige Annahme eines von allen Fraktionen gemeinsam beantragten Beschlusses, dessen Wortlaut ich mir beizufügen gestatte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. O. Grotewohl

(ADN 19. 5. 50)

- 
- 1 Vgl. den Brief Grotewohls an den Ministerrat der UdSSR vom 10. Oktober 1950, abgedruckt in: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR/Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR (Hrsg.), Beziehungen DDR–UdSSR: 1949 bis 1955, Dokumentensammlung, 1. Halbband, Berlin 1975, Dok. 48, S. 187 f. Zu den Präliminarien in der Reparationsfrage und zu der diesbezüglichen Korrespondenz zwischen der DDR und der UdSSR vgl. Hermann Wentker, Außenpolitik in engen Grenzen. Die DDR im internationalen System 1949–1989 (Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte), München 2007, S. 71. Über die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Regierung der UdSSR und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sowjetisch-deutsches Kommuniqué (23. August 1953); abgedruckt in: Hansjürgen Krüger (Red.), Dokumente zur Deutschlandpolitik der Sowjetunion, Bd. 1. Hrsg. vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte Berlin, Berlin 1957, S. 345–348.
  - 2 Die fünfte Konferenz des Rats der Außenminister in Moskau vom 10. März – 24. April 1947 war vom verschärften Ost-West-Konflikt überschattet und verlief kontrovers in der Deutschlandfrage (Friedensvertrag). Molotow (Sowjetunion) plädierte für einen deutschen Einheitsstaat, die Mitkontrolle des Ruhrgebiets, zehn Milliarden Dollar Reparationen, die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze, die Aufhebung der Bizone und für die Rückgabe des Saargebiets an Deutschland; Marshall (USA) und Bevin (Großbritannien) traten für die wirtschaftliche Einheit Deutschlands, seinen föderativen Aufbau und die Einsetzung einer Grenzkommission zur Revision der Oder-Neiße-Linie ein. Bidault (Frankreich) forderte die Abtrennung des Saar- und des Rhein-Ruhr-Gebiets und legte sich nicht auf eine der beiden Parteien fest. Zwar konnten sich die Außenminister noch Anfang April im Grundsatz darüber verständigen, die schon in Potsdam geplanten Zentralverwaltungen als Vorstufe einer Provisorischen Deutschen Regierung einzusetzen. In der Debatte um die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Behörden wurde jedoch kein Übereinkommen erreicht.

- 3 Der Beschluss erfolgte auf der 16. Tagung der Volkskammer am 17. Mai 1950 nach der Regierungserklärung zum Beschluss der Regierung der UdSSR über die Herabsetzung der Reparationszahlungen Deutschlands. Vgl. die Erklärung der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vor der Provisorischen Volkskammer zur Herabsetzung der Reparationszahlungen, Berlin, 15. Mai 1950 (Auszug), in: Gerhard Keiderling (Bearb.), Die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen, Bd. 1, Dokumente und Materialien 1949–1955. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte und der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte der Sozialisten Länder, Berlin 1986, Dok. 50, S. 97.

■ **Document 58**

**Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten  
Hohen Kommission, François-Poncet, 6. März 1951**

*Source: PA AA, B 10/1315; printed in: AAPD 1951, doc. No. 48, pp. 176–78.<sup>1</sup>*

Herr Hoher Kommissar,

Ich beehre mich, Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 – AGSEC (50) 2339 – folgendes mitzuteilen:

I. Die Bundesrepublik bestätigt hiermit, daß sie für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches haftet, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches zu erklärenden Schulden anderer Körperschaften, sowie für die Zinsen und anderen Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsen und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes, in welchen die Bundesrepublik diese Verpflichtungen erfüllt, der allgemeinen Lage der Bundesrepublik und insbesondere den Wirkungen der territorialen Beschränkung ihrer Herrschaftsgewalt und ihrer Zahlungsfähigkeit Rechnung getragen wird.

II. Die Bundesregierung anerkennt hiermit dem Grunde nach die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 geleisteten Wirtschaftshilfe, soweit die Haftung hierfür nicht bereits durch das zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949<sup>2</sup> anerkannt worden ist oder die Bundesrepublik nicht gemäß Artikel 133<sup>3</sup> des Grundgesetzes die Verbindlichkeit hierfür bereits übernommen hat. Sie ist bereit, den Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe gegenüber allen anderen ausländischen Forderungen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang einzuräumen.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, die mit der Anerkennung und Abwicklung dieser Schulden zusammenhängenden Fragen in zweiseitigen Abkommen mit den Regierungen der an der Wirtschaftshilfe beteiligten Staaten nach Art des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens vom 15. Dezember 1949 zu regeln. Sie setzt voraus, daß diese Abkommen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Schiedsklausel enthalten. Die Bundesregierung ist bereit, mit den beteiligten Regierungen sofort in Verhandlungen über den Abschluß dieser Abkommen einzutreten.

III. Die Bundesregierung bringt hiermit ihren Wunsch zum Ausdruck, den Zahlungsdienst für die deutsche äußere Schuld wieder aufzunehmen. Sie geht dabei davon aus, daß zwischen ihr und den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika Einverständnis über folgendes besteht: Es liegt im Interesse einer Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern, so bald wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der die Regelung der öffentlichen und privaten Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige zum Gegenstand hat.

Bei der Ausarbeitung dieses Planes sind interessierte Regierungen einschließlich der Bundesregierung, Gläubiger und Schuldner zu beteiligen.

Der Zahlungsplan soll insbesondere die Forderungen behandeln, deren Regelung geeignet ist, die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern zu normalisieren. Er wird der allgemeinen Wirtschaftslage der Bundesrepublik, insbesondere der Zunahme ihrer Lasten und der Minderung ihrer volkswirtschaftlichen Substanz Rechnung tragen. Die Gesamtwirkung des Planes darf weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenbestände über Gebühr in Anspruch nehmen. Er darf auch nicht die Finanzlast für irgendeine der Besatzungsmächte merklich vermehren.

In allen Fragen, die sich aus den Verhandlungen über den Zahlungsplan und über die Zahlungsfähigkeit ergeben, können die beteiligten Regierungen Sachverständigengutachten einholen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist in Abkommen niederzulegen. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wiedervereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

---

1 210-11 II/1416/51. Durchdruck.

2 Im Wortlaut: BGBl. 1950 I, Nr. 5 vom 31. Januar, S. 10–21.

3 Art. 133 Grundgesetz: „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“ BGBl. 1949 I, Nr. 1 vom 23. 5. 1949, S. 1–19, 17.

## ■ Document 59

### **Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts beim Auswärtigen Amt: Entwurf einer Stellungnahme zur Reparationsfrage (39 Punkte-Programm), o. D. [April 1951]**

*Source: BArch B 141/8955, fol. 4 f.*

#### Reparationen (Kapitel IV – Punkt 8)

Die Regelung der Frage der Reparationen kann nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts nur auf vertraglichem Wege erfolgen. Nach Ansicht der deutschen Delegation dürfte es sich empfehlen, diese vertragliche Regelung im wesentlichen erst im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag in Angriff zu nehmen.

Für die Zwischenzeit erscheint der deutschen Delegation die Einstellung aller weiteren Massnahmen auf dem Gebiet der Reparationen erforderlich.

Dies würde sich in erster Linie auf die Beschlagnahme und Liquidierung des deutschen Vermögens im Ausland beziehen. Die von den Alliierten auf diesem Gebiet getroffenen Massnahmen verfolgen zweierlei Ziele. Nach der Präambel des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 hatte dieses Gesetz zunächst das Ziel, „den internationalen Frieden und die allgemeine Sicherung zu fördern.“ Infolge der veränderten politischen Lage kann jedoch heute die Fortführung der auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 beruhenden Massnahmen nicht mehr als geeignetes Mittel zur Förderung der Sicherung des internationalen Friedens angesehen werden. Die gemeinsamen Bestrebungen der Alliierten und der Bundesrepublik gehen heute vielmehr dahin, gerade im Interesse des internationalen Friedens und der allgemeinen Sicherung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zu stärken. Diesen gemeinsamen Bemühungen würde eine Fortsetzung der Beschlagnahme und Liquidierung des deutschen Auslandsvermögens zuwiderlaufen. Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass die Beschlagnahme und Liquidierung des deutschen Auslandsvermögens neben der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials auch Reparationszwecken dienen soll. Der deutschen Delegation ist auch bekannt, dass die Alliierten gerade im Hinblick auf diese Verwendung des deutschen Auslandsvermögens zu Reparationszwecken vertragliche Vereinbarungen mit anderen Regierungen getroffen haben.

Diese Abkommen stammen jedoch in der Hauptsache aus der ersten Nachkriegszeit (1945–1946) Es liegt daher nahe, sich zu fragen, ob diese Abkommen nicht in geeigneter Weise entsprechend der völlig veränderten gegenwärtigen Lage revidiert werden sollten. Die deutsche Delegation könnte sich vorstellen, dass bei einer erneuten Abwägung des speziellen Interesses einzelner Staaten an Reparationsleistungen einerseits, und dem allgemeinen Wünschen der Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher Beziehungen innerhalb der westlichen Mächtegruppe andererseits, auch die Empfänger von Reparationen sich zu gewissen Verzicht auf Ansprüche aus früheren Abkommen bereit finden dürften.

Des weiteren möchte die deutsche Delegation anregen, dass in diesem Zusammenhang auch die von der Bundesregierung bereits in verschiedenen Noten vorgetragene Frage der Zulässigkeit der zum Teil von privaten französischen Firmen, zum Teil von den französischen und belgischen Finanzbehörden erhobenen Forderungen gegenüber deutschen natürlichen und juristischen Personen geprüft werden. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, dass es sich bei diesen Forderungen um zusätzliche Reparationsleistungen handelt, deren Berechtigung von deutscher Seite nicht anerkannt werden kann.

■ Document 60

**Prof. Dr. Kaufmann, Rechtsberater für völkerrechtliche Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt, Aufzeichnung der Vorverhandlungen über die Reparationsfrage, 20. Dezember 1951**

Source: BArch B 141/9096, fol. 19–22.<sup>1</sup>

Betr.: Verhandlungen über Teil VI (Reparationen)

I.

Der alliierte Entwurf vom 16. November enthält insbesondere:

- (1) einen Vorbehalt der Alliierten bezüglich Artikel 2 B des interalliierten Reparationsabkommens vom 14. Januar 1946,<sup>2</sup> in dem die Partner des Abkommens sich vorbehalten, später die Formen, die Dauer und den Gesamtbetrag der Reparationen zu bestimmen, sowie das Recht jedes Partners, etwaige besondere Forderungen bei der Endregelung zu erheben, sowie endlich „politische, territoriale oder andere Forderungen, die jeder Partner bei der Friedensregelung geltend machen könnte“;
- (2) eine Aufrechterhaltung des AHK Gesetzes 63<sup>3</sup> und des Kontrollratsgesetzes 5;<sup>4</sup>
- (3) eine ausdrückliche Anerkennung der Safehaven-Abkommen<sup>5</sup> mit den neutralen Staaten als bindend für die Bundesrepublik und die deutschen Staatsangehörigen;
- (4) die vorgängige Anerkennung der das deutsche Eigentum betreffenden Bestimmungen des künftigen Staatsvertrages mit Oesterreich.

Die Herren A b s und M D W o l f f befürworteten die Ablehnung des Entwurfs sogar als Diskussionsgrundlage ohne Überreichung eines deutschen Gegenentwurfs. Ich habe über die Angelegenheit dem Staatssekretär berichtet. Meinem Vorschlag entsprechend war er für die Ausarbeitung und Überreichung eines deutschen Gegenentwurfs und eine zunächst informelle Besprechung dieses Entwurfes mit Mr. Debevoise.

II.

Der daraufhin ausgearbeitete und mit Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium durchgesprochene deutsche Gegenentwurf vom 4. Dezember ist dem Staatssekretär am 5. Dezember übersandt und am 12. Dezember von mir mit Mr. Debevoise, der von Mr. Audland und M. Patey begleitet war, informell besprochen worden. Der Entwurf sollte die grundsätzliche deutsche Stellungnahme zur Reparationsfrage zum Ausdruck bringen; eine Annahme aller Bestimmungen war nicht erwartet worden. Der deutsche Gegenentwurf enthielt insbesondere folgende Bestimmungen:

- (1) Eine ausdrückliche Anerkennung des AHK Gesetzes 63 und des Kontrollratsgesetzes 5 wurde vermieden; das Kontrollgesetz 5 überhaupt nicht erwähnt; der grundsätzliche deutsche Rechtsvorbehalt wurde wiederholt und, entsprechend der Formel der Ablösungsverhandlungen im Sommer, von einer „Hinnahme“ der bisher getroffenen Entnahmen aus der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Auslandsvermögen gesprochen;

- (2) über noch nicht vollendete Liquidationen und die Verwendung von Liquidationserlösen, über die noch nicht verfügt ist, sollten der Bundesregierung Verhandlungen mit den einzelnen Staaten überlassen bleiben;
- (3) im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Regelung der deutschen Auslandsschulden wurden Vorbehalte bezüglich künftiger weiterer Reparationsforderungen gemacht, jedenfalls aber Reparationen durch territoriale oder politische Leistungen abgelehnt;
- 4) vorbehaltlich der endgültigen Regelung der Reparationsfrage nach der Wiedervereinigung Deutschlands sollte das gegenwärtige Abkommen die Reparationsfrage wenigstens im Verhältnis der Bundesrepublik zu den reparationsberechtigten Weststaaten endgültig und umfassend regeln.

### III.

In der informellen Besprechung vom 12. Dezember wurde der deutsche Gegenentwurf als Ganzes ebenso abgelehnt, wie wir den alliierten Entwurf abgelehnt hatten. Das Ergebnis der Besprechung läßt sich in den wesentlichen Punkten etwa so zusammenfassen:

- (1) Über den oben unter II (1) und (2) genannten Punkt scheinen für uns annehmbare Kompromißlösungen möglich;
- (2) auf den unter I (1) genannten Punkt erklärten die Alliierten nicht verzichten zu können; sie seien diesbezüglich gegenüber den anderen Alliierten gebunden, auch wegen der territorialen Forderungen; dabei wurde die Saar besonders erwähnt;
- (3) ein Vorbehalt bezüglich der deutschen Verbindlichkeiten aus Regelung der Auslandsschulden (II 3) wurde als unannehmbar bezeichnet;
- (4) auch der unter II (4) genannte Punkt sei für die Alliierten nicht annehmbar;
- (5) es wurde aber von alliierter Seite vorgeschlagen, in dem Abkommen nicht die Reparationsfrage als solche zu regeln ((11(4))); dies könne, auch im Verhältnis zur Bundesrepublik, erst im Friedensvertrage erfolgen; man sollte sich vielmehr darauf beschränken, den derzeitigen status quo im Abkommen festzulegen.

### IV.

Auf dieser Grundlage habe ich einen zweiten deutschen Gegenentwurf ausgearbeitet und am 19. Dezember mit den Herren Abs und Wolff besprochen; er wird in der Anlage beigelegt. Folgendes sind die Hauptpunkte:

- (1) Feststellung, daß die Reparationsfrage erst im Friedensvertrage zu regeln sein wird; es wird aber hinzugefügt, „oder durch andere diese Frage betreffende Verträge“. Bis dahin sollen die folgenden Bestimmungen gelten, d. h. also Aufnahme des alliierten Gedankens, jetzt nur den status quo gemäß III (5) festzulegen; damit würden die Punkte I (1), II (3) und (4) sowie III (2) und (3) zunächst ausgeschaltet und dem Friedensvertrage oder anderen diese Frage betreffenden Verträgen vorbehalten;
- (2) die Formulierungen zu II (1) und (2) und III (1) sind gegenüber dem ersten deutschen Entwurf etwas abgeschwächt, um sie annehmbarer zu machen; ein weiteres Entgegenkommen in einzelnen Punkten oder Formulierungen erscheint möglich;



- (5) in Artikel 5 wird aus dem Gedanken unter (l) eine nicht unwichtige Konsequenz gezogen; ob die ausdrückliche Formulierung dieser Konsequenz für die Alliierten annehmbar ist, muß abgewartet werden.

Im ganzen hoffen die Herren Abs und Wolff und ich, eine Diskussionsgrundlage gefunden zu haben, die ich am 21. Dezember Mr. Debevoise zur näheren Prüfung überreichen werde.

Unterschrift

(Professor Dr. E. Kaufmann)

Verteiler:

Staatssekretär Dr. HALLSTEIN

Ministerialdirektor BLANKENHORN

Ministerialdirektor Prof. MOSLER AA Abt. V

Ministerialdirektor WOLFF BFM

Ministerialdirektor SCHMID BWM

Regierungsrat Dr. Wallroth BWM

Professor Dr. GREWE (5 x)

### **Anlage: Zweiter deutscher Gegenentwurf vom 19. Dezember 1951**

*Source: BArch B 141/9096, fol. 23 f.<sup>6</sup>*

#### Art. 1

- (1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder durch andere diese Frage betreffende Verträge geregelt werden.
- (2) Bis dahin gelten die folgenden Bestimmungen:

#### Art. 2

- (1) Die Bundesregierung wird, ohne damit ihren grundsätzlichen Rechtsstandpunkt aufzugeben, in Zukunft keine Einwendungen gegen die Massnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslandsvermögen oder anderes für Reparationszwecke weggenommenes Vermögen auf Grund von Verträgen durchgeführt worden sind, welche die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, mit neutralen Staaten und mit den ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben. Sie wird auch keine Bestreitung dieser Massnahmen vor deutschen Gerichten zulassen.
- (2) Soweit deutsche Auslandswerte noch nicht liquidiert sind oder über die Liquidationserlöse noch nicht verfügt ist, bleibt es der Bundesregierung überlassen, mit den einzelnen Staaten Abkommen über diese Fragen zu schliessen.

- (3) Falls die Bundesregierung für besondere Verhältnisse Änderungen des AHK-Gesetzes Nr. 63 nicht grundsätzlicher Art im Interesse der deutschen Wirtschaft für notwendig halten sollte, werden die Drei Mächte die Vorschläge der Bundesregierung berücksichtigen.

#### Art. 3

- (1) Die Bundesregierung trägt der Tatsache Rechnung, dass über die deutschen Auslandswerte in Ungarn, Finnland, Bulgarien, Rumänien und Polen verfügt worden ist.
- (2) Die Bundesregierung wird die Bestimmungen über die in Österreich belegenen Werte nicht bestreiten, welche die Drei Mächte und andere alliierte Staaten in einem künftigen Staatsvertrage mit Österreich vereinbaren werden. Die Drei Mächte werden hierüber die Bundesregierung konsultieren.

#### Art. 4

Die Bundesregierung wird für eine ihrer Zahlungsfähigkeit und ihrem Grundgesetz entsprechende Schadloshaltung der Personen Sorge tragen, deren Eigentum auf Grund der in Art. 2 bezeichneten Massnahmen zu Reparationszwecken weggenommen worden ist.

#### Art. 5

Bis zu der in Art. 1 vorgesehenen vertraglichen Regelung werden gegen die Bundesregierung keine Ansprüche geltend gemacht werden wegen Handlungen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 5. Juni 1945 auf Grund des bestehenden Kriegszustandes von der deutschen Regierung oder auf Grund ihrer Ermächtigung vorgenommen worden sind, einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Clearing-Konto erworbene Kredite und der Ansprüche gegen die Reichskreditkassen.

---

1 20 Geh/51. Geheim. Dies ist Exemplar Nr. 2.

2 Vgl. Dok. 46.

3 Militärregierung – Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet: Gesetz Nr. 63. Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) sowie gleichlautend: Militärregierung – Deutschland, Französisches Kontrollgebiet: Verordnung Nr. 160 v. 20. 6. 1948.

4 Kontrollratsgesetz Nr. 5: Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland v. 30. 10. 1945.

5 Auf der Grundlage des Safehaven-Abkommens wurden die deutschen Vermögenswerte in den während des Krieges neutral gebliebenen Ländern erfasst, liquidiert und die daraus generierten Reinerlöse der IARA zur Verteilung auf das deutsche Reparationskonto zugewiesen. Solche Abkommen wurden von Frankreich, Großbritannien und den USA mit der Schweiz (Washingtoner Abkommen v. 25. 5. 1946), Schweden (Washingtoner Abkommen v. 18. 7. 1946), Portugal (Lissaboner Abkommen v. 21. 7. 1947) und Spanien (Madrider Abkommen v. 10. 5. 1948) geschlossen. Im Rahmen des Deutschlandvertrages Verträge in der Fassung des Protokolls v. 23. 10. 1954 in Art. 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrags verpflichtete sich die BRD dazu, keine Einwände gegen diese Maßnahmen zu erheben. Vgl. Martin Lorenz-Meyer, Safehaven. The Allied Pursuit of Nazi Assets Abroad, Columbia, Missouri 2007.

6 20a Geh/51. Geheim. Dies ist Exemplar Nr. 2.

## ■ Document 61

### **Begründung zum Gesetz 2023/1952 über Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland, vorgelegt dem griechischen Parlament vom Außenministerium, 7. Februar 1952**

*Source: PA AA, B 11/1223, fol. 77–79.<sup>1</sup>*

Nach der Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland und angesichts der im Gange befindlichen Einreihung dieses Staates in die Gemeinschaft der freien Völker und der Neuanbahnung der wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, wird die Frage akut, den Kriegszustand zwischen beiden Ländern für beendet zu erklären, zumal aus allgemeinen internationalen Gründen der Abschluß eines regelmäßigen Friedensvertrages noch nicht möglich erscheint.

Eine solche Erklärung der Beendigung des Kriegszustandes erfolgte bereits amtlich von fast allen im letzten Kriege verbündeten Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich. Es erscheint als notwendig, daß das Gleiche, durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes, auch unsererseits getan wird.

Es ist zwar wahr, daß durch das Notgesetz 510 vom Jahre 1945, ganz allgemein, aber ohne Erwähnung der kriegsführenden Staaten, der Kriegszustand für beendet erklärt wurde, es handelt sich jedoch dabei um einen internen Rechtsakt, wodurch die Aufhebung oder Abänderung von Maßnahmen interner Natur, die durch den Kriegszustand veranlaßt worden waren, bezweckt wird.

Es erscheint demnach als notwendig, baldmöglich ein neues Gesetz zu erlassen, durch welches konkret und ausdrücklich der Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt wird, damit dadurch die Gefahr abgewendet wird, daß einerseits künftig etwa Zweifel über die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, abgeschlossen zwischen griechischen und deutschen Staatsangehörigen vor der Unterzeichnung und Ratifikation des Friedensvertrages, und daß andererseits die Auffassung sich durchsetzt, daß der Kriegszustand mit seinen entsprechenden Folgen durch das Notgesetz Nr. 510/1945 beendet wurde, was zu anderen Verwicklungen für die Zeitspanne vom Jahre 1945 bis 1951 führen konnte.

Der hiermit vorgelegte Gesetzesentwurf erstrebt in der Hauptsache die Abschaffung jeder Bestimmung in unserer Gesetzgebung, durch welche für die deutschen Staatsangehörigen im Vergleich zu den Angehörigen anderer Staaten ungünstigere Behandlung vorgesehen wird.

Im übrigen kann zu diesem Gesetzesentwurf folgendes bemerkt werden:

- a) Der ausgesprochene Vorbehalt für die Regelung der durch den Krieg bedingten Fragen betrifft die Angelegenheit der Wiedergutmachung, der Kriegsentschädigungen, der unter Sequester gestellten vermögen usw., wobei die bestehenden entsprechenden griechischen Forderungen nicht berührt werden.
- b) Die Angabe im Einzelnen der abzuschaffenden oder abzuändernden Bestimmungen der Gesetzgebung zur Aufhebung der Folgen des Kriegszustandes ist einer späteren Regelung überlassen worden, die durch Verordnungen erfolgen wird, veranlaßt jeweils von den zuständigen Ministern. Dies erscheint ratsamer zu sein und nicht etwa der Erlass eines Gesetzes, in welchem im Einzelnen die abzuschaffenden Bestimmungen aufgezählt werden, was eine zeitraubende Vorarbeit und Vorbereitung von den zuständigen Ministern

erfordern und eine übertriebene Verzögerung des Erlasses des Gesetzes mit sich bringen würde, was wiederum unser Land als das am meisten in dieser Hinsicht verspätete hingestellt hätte. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung ist übrigens diejenige, die von vielen anderen Ländern in Anwendung gebracht wurde.

- c) Der angegebene Tag der Beendigung des Kriegszustandes ist derjenige, an welchem der erste nach dem Kriege ernannte griechische Botschafter in Deutschland sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat. Dieser Tag wurde als ausschlaggebend angesehen, weil derselbe etwa mit dem Datum zusammenfällt, an welchem die übrigen verbündeten Länder die gleiche Amtshandlung vorgenommen haben und weil dafür noch andere Gründe sprechen. Wäre in der Tat ein früherer Tag in Aussicht genommen worden, dann würde dies die Gefahr der Umstoßung einer bereits geschaffenen Situation und der Beeinträchtigung rechtlicher Interessen heraufbeschwören. Wäre dagegen ein späterer Tag angenommen, dann würde eine widerspruchsvolle Lage entstehen, des gleichzeitigen nämlich und parallelen Bestehens zwischen zwei Ländern von normalen diplomatischen Beziehungen und von Kriegszustand [sic!].

Athen, den 7. Februar 1952.

---

1 Arbeitsübersetzung des Auswärtigen Amts.

■ **Document 62**

**Botschafter Grundherr, Athen, an das Auswärtige Amt, 21. März 1952**

Source: PA AA, B 11/1223, fol. 73 f.<sup>1</sup>

Bezug: Drahtbericht No. 35 vom 22. 2. 1952.

Betrifft: Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Griechenland

In der Anlage wird die No. 61 der Griechischen Regierungszeitung vom 13. 3. 1952, enthaltend das Gesetz No. 2023 über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vorgelegt. Die Übersetzung des Gesetzes lautet wie folgt:

„Wir P a u l, König der Hellenen, haben im Einvernehmen mit der Kammer beschlossen und verordnen:

Der zwischen Griechenland und Deutschland bestehende Kriegszustand wird am 30. Juni 1951 beendet mit dem Vorbehalt, dass durch den abzuschliessenden Friedensvertrag die durch den Krieg entstandenen Probleme und Differenzen geregelt werden.

Durch königliche Verordnungen, zu erlassen auf Vorschlag der zuständigen Minister, können die infolge Beendigung des Kriegszustandes gemäss obigem Absatz erforderlich werdenden Abänderungen oder Aufhebungen bestehender gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden, es sei denn, dass diese Bestimmungen bereits selbst eine Regelung durch anderweitige Verwaltungsakte gestalten

Gegenwärtiges Gesetz, verabschiedet von der Kammer und von uns heute ratifiziert, ist in der Regierungszeitung zu veröffentlichen und als Staatsgesetz durchzuführen.

Athen, den 10. März 1952

Paul K.

Der Aussenminister

G. Varvoutis (vertretungsweise)

Gesehen und mit dem grossen Staatssiegel versehen.

Der Justizminister

Dem. Papaspyrou“

Erfreulicherweise trägt also das Gesetz dem mit Erlass vom 29. 8. 1951 – 210-16 23 II 9908/51 – geäusserten Wunsch nach Beendigung des Kriegszustandes mit „Deutschland“ und nicht lediglich mit der „Bundesrepublik“, der dem hiesigen Aussenministerium sofort unterbreitet worden war, Rechnung.

gez. Grundherr

---

1 210-16 Ber. No. 330/52. Durchdruck. 3 Durchschläge.

■ **Document 63**

**Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen („Überleitungsverlag“). Erste Fassung<sup>1</sup>, 26. Mai 1952**

Source: PA AA, B 10/1510.<sup>2</sup>

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND einerseits und DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK (nachstehend als die „Drei Mächte“ bezeichnet) andererseits sind wie folgt übereingekommen:

[...]\*

Dritter Teil

Innere Rückerstattung

Artikel 1

Dieser Teil bezieht sich auf:

- (a) die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auf Grund folgender Rechtsvorschriften:
  - (i) für die britische Besatzungszone  
Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 205, 212, 225, 232, 233, 237, 240 und 243 des britischen Hohen Kommissars durch die Bekanntmachung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 233, sowie die Durchführungsverordnungen Nr. 1 bis 13 in den letzten Fassungen;
  - (ii) für die amerikanische Besatzungszone  
Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Änderungen Nr. 1 und 2, durch die Gesetze Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 14, 21 (in abgeänderter Fassung) und 30 des amerikanischen Hohen Kommissars, sowie durch die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;
  - (iii) für die französische Besatzungszone  
Verordnung Nr. 120 des französischen Oberkommandierenden, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 156, 186 und 213 des französischen Oberkommandierenden und durch die Verordnungen Nr. 268 und 274 des französischen Hohen Kommissars, die Verfügung Nr. 177, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 120 (in abgeänderter Fassung) und die Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars, abgeändert durch die Verordnung Nr. 255;
- (b) die Rückerstattung oder Übertragung von Vermögenswerten, die unter dem nationalsozialistischen Regime bei Genossenschaften, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsorganisationen und anderen demokratischen Organisationen beschlagnahmt wurden, auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und folgender Rechtsvorschriften:
  - (i) für die britische Zone

- Verordnungen Nr. 150 und 159 der Militärregierung, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 208 und 227 des britischen Hohen Kommissars, Absatz (3) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung;
- (ii) für die amerikanische Zone  
Gesetz Nr. 58 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 zu den Durchführungsanweisungen des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, sowie durch die Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-14 der Alliierten Hohen Kommission;
- (iii) für die französische Zone  
Verordnung Nr. 141 des französischen Oberkommandierenden;
- (c) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung und endgültige Verfügung, im Einklang mit den in den Unterabsätzen (a) und (b) dieses Artikels erwähnten Rechtsvorschriften, bezüglich der in diesen Unterabsätzen ebenfalls erwähnten Vermögenswerte auf Grund der Gesetze Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierungen (in den abgeänderten Fassungen), sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen Anordnungen, Genehmigungen und Anweisungen, soweit sie auf die erwähnten Vermögenswerte oder auf den Ertrag bzw. Erlös aus diesen Vermögenswerten anwendbar sind.

### Artikel 2

Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teiles erwähnten Rechtsvorschriften und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen. Die Bundesrepublik wird eine Bundesdienststelle damit betrauen, die Erfüllung der in diesem Artikel übernommenen Verpflichtung unter Beachtung der Vorschriften des Grundgesetzes sicherzustellen. Die nachstehenden Artikel dieses Teiles sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie die auf Grund dieses Artikels übernommene Verpflichtung auf die darin bezeichneten Maßnahmen.

### Artikel 3

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Teiles bleiben die in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften in der durch Absatz (2) des Artikels 4 abgeänderten Fassung aufrechterhalten, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Außerdem bleibt der Teil dieser Rechtsvorschriften, der sich auf die Errichtung, die Rechte und den Fortbestand von Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften bezieht, solange in Kraft, bis alle diese Organisationen und Körperschaften die Aufgaben erfüllt haben, für die sie geschaffen wurden.
- (2) Die Bundesrepublik kann alle Rechtssetzungsbefugnisse, die auf Grund solcher Rechtsvorschriften den Drei Mächten oder einer von ihnen zustehen, im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften durch ihre Gesetzgebung und durch Verordnungen der Bundesregierung ausüben.
- (3) *Die folgenden Verwaltungsbefugnisse des britischen Hohen Kommissars sollen innerhalb der britischen Zone von der Bundesregierung ausgeübt werden:*

- (a) *die Befugnisse nach Artikel IV der: Verordnung Nr. 159 der Militärregierung und nach Artikel V der Verordnung Nr. 150, Vorschriften, die vom Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art und vom Gewerkschaftsprüfungsausschuß erlassen worden sind, zu genehmigen;*
  - (b) *die Befugnisse nach Artikel V der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel VI der Verordnung Nr. 150, beiden Ausschüssen zusätzliche Anweisungen zu erteilen;*
  - (c) *die Befugnisse nach Artikel I (abgeänderte Fassung) der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel II der Verordnung Nr. 150, Mitglieder der beiden Ausschüsse zu ernennen.*
- (4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit, in den verschiedenen Besatzungszonen der Drei Mächte, soweit dies zur wirksamen Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles bezeichneten Programme notwendig ist, die bestehenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen beizubehalten und auszubauen oder zu ergänzen, die zuständig sind für
- (a) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung, Freigabe von Vermögenswerten, auf die Ansprüche auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften erhoben werden können, sowie die Verfügung über diese Vermögenswerte;
  - (b) die Anmeldung, Prüfung, wertmäßige Feststellung, Entscheidung und endgültige Regelung in bezug auf Ansprüche gemäß diesen Rechtsvorschriften.
- (5) Die Bundesrepublik verpflichtet sich ferner:
- (a) *den Drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten zur regelmäßigen Beobachtung und Überprüfung aller Angelegenheiten, auf die sich dieser Teil bezieht, Zugang zu den Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen zu gewähren, auf die in Absatz (4) dieses Artikels Bezug genommen wird, ferner Auskünfte zu erteilen und die diesbezüglichen Akten und Aufzeichnungen vorzulegen;*
  - (b) *während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an, alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche Maßnahmen, die sich auf die in Absatz (4) dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen;*
  - (c) *das bestehende Verfahren der Berichterstattung an die Drei Mächte oder ihre ermächtigten Dienststellen durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes bezeichneten Behörden und Organisationen beizubehalten;*
  - (d) jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die nicht im Inland ansässigen Personen, die mit Erfolg Ansprüche nach den in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften geltend gemacht haben, Bestimmungen und Bedingungen bezüglich folgender Geschäfte
    - (i) Verwendung und Verfügung (einschließlich der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik) hinsichtlich ihnen rückerstatteter oder solcher Vermögenswerte, die als Ersatz aus dem Ertrag bzw. Erlös rückerstatteter Werte erworben worden sind, und
    - (ii) Verwendung und Verfügung hinsichtlich von Beträgen in Deutscher Mark, die aus der Befriedigung von Rückerstattungsansprüchen und aus der Verwertung



rückerstatteter Vermögenswerte herrühren, einschließlich der Umwandlung solcher Beträge in Devisen und deren Ausfuhranzuwenden, die nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages anwendbar waren oder als die, welche zur Zeit der Vornahme des Geschäfts auf die Eigentümer anderer Vermögenswerte anwendbar sind, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

- (6) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieses Artikels und des Artikels 2 sollen keine unmittelbaren Bindungen hinsichtlich der Einrichtung und der Verwaltungsverfahren von Rückerstattungsbehörden der Länder und von Behörden der Länder, die mit Maßnahmen gemäß Unterabsatz (c) des Artikels 1 befaßt sind, einschließen. Jedoch dürfen die bestehenden Einrichtungen und Verwaltungsverfahren nicht so abgeändert werden, daß dadurch in irgendeiner Weise die volle und beschleunigte Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles erwähnten Rückerstattungsprogramme verhindert oder gefährdet werden könnte.

#### Artikel 4

- (1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit:
- (a) die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen nach Maßgabe des Absatzes (3) zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften ergangen sind oder ergehen werden;
  - (b) alsbald durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung aus allen Urteilen und Entscheidungen gegen das frühere Deutsche Reich gemäß dem geltenden inneren Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins zu den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.
- (2) Die in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften gelten als dahin ergänzt, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des früheren Reiches gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen sind. Urteile und Entscheidungen auf Schadensersatz gegen das frühere Reich gemäß den in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadensersatz gelten, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden.
- (3) Die Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen gemäß Absatz (1) dieses Artikels ist erfüllt, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wird, wenn die Bundesrepublik dies wünscht, als erfüllt angesehen, wenn die Bundesrepublik hierfür eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM gezahlt hat. Die Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen ihre Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.

### Artikel 5

Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften, die auf Grund der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach deutschem Recht errichtet sind, genießen gegenwärtig Steuerfreiheit in der Bundesrepublik. Soweit die Steuern ausschließlich dem Bund zufließen, genießen die Organisationen und Körperschaften diese Steuerfreiheit auch weiterhin. Sie sind ferner von allen Sondersteuern, -abgaben und -auflagen befreit, die sich tatsächlich auf das Kapital auswirken und ganz oder zum Teil zu dem besonderen Zweck auferlegt werden, Lasten zu decken, die aus dem Kriege oder aus Reparationen oder Restitutionsen an eine der Vereinten Nationen herrühren. Hinsichtlich der Steuern, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, wird die Bundesregierung eine Sondervereinbarung treffen, die die gemeinnützigen Zwecke dieser Organisationen und Körperschaften berücksichtigt.

### Artikel 6

- (1) Es wird hiermit ein Oberstes Rückerstattungsgericht errichtet, das in Durchführung der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften die Nachfolge übernimmt
  - (a) des Board of Review für die britische Zone;
  - (b) des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts (Court of Restitution Appeals) für die amerikanische Zone;
  - (c) des Obergerichts für Rückerstattungssachen (Cour Supérieure pour les Restitutions) in der französischen Zone.  
Zusammensetzung, Zuständigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten des Obersten Rückerstattungsgerichts richten sich nach der als Anhang beigefügten Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts.
- (2) Jedes Gericht, dessen Nachfolge das Oberste Rückerstattungsgericht übernimmt, hat binnen drei Monaten über die bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Stadium der endgültigen Erledigung befindlichen Fälle zu entscheiden und alle Fälle, die in diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, auf das Oberste Rückerstattungsgericht überzuleiten. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten Fälle, die ein Gericht bei Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht zu untersuchen und richterlich zu würdigen begonnen hat oder lediglich in bezug auf das Verfahren untersucht und richterlich gewürdigt hat, nicht als Fälle, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages sich im Stadium der endgültigen Erledigung befinden.

[...]\*\*

## Vierter Teil

### Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

- (1) Die Bundesrepublik erkennt die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausschluß feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung nach

Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses Teiles sicherzustellen. Ferner werden Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

- (2) In Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt es die Bundesrepublik:
  - (a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften;
  - (b) ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes (a), im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften;
  - (c) dafür Sorge zu tragen, daß die in Unterabsatz (b) bezeichneten Rechtsvorschriften den besonderen, auf die Verfolgung selbst zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen, einschließlich des durch die Verfolgung oder durch Handlungen der verfolgenden Stellen bedingten Verlustes und der hierdurch herbeigeführten Vernichtung von Akten und Schriftstücken, sowie des durch die Verfolgung verursachten Todes oder Verschwindens von Zeugen und verfolgten Personen;
  - (d) die wirksame und beschleunigte Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen sicherzustellen;
  - (e) in allen Fällen, in denen ein bei den zuständigen Behörden erhobener Entschädigungsanspruch nach den damals geltenden Rechtsvorschriften abgewiesen wurde, in denen aber ein solcher Anspruch auf Grund ergänzender oder an ihre Stelle getretener gemäß Unterabsatz (b) erlassener Rechtsvorschriften begründet wäre, dem Verfolgten die Möglichkeit zu gewähren, seinen Anspruch trotz der früher erfolgten Abweisung erneut geltend zu machen;
  - (f) die Bereitstellung ausreichender Mittel durch die Bundesrepublik zur Befriedigung aller Ansprüche auf Grund der in Unterabsatz (a) und (b) bezeichneten Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Absatzes (3) dieses Artikels sicherzustellen.
- (3) Die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode für Entschädigungszahlungen gemäß Absatz (1) dieses Teiles sowie bei der Bereitstellung ausreichender Mittel gemäß Unterabsatz (f) des Absatzes (2) dieses Teiles berücksichtigt werden.
- (4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich:
  - (a) *soweit nichtdeutsche Staatsangehörige oder nicht im Bundesgebiet wohnhafte Personen betroffen sind, den Drei Mächten oder den von ihnen ermächtigten Stellen angemessene Möglichkeiten zu gewähren, alle in diesem Teil behandelten Angelegenheiten zu beobachten;*
  - (b) *während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist vom Inkrafttreten dieses Vertrages an alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche Maßnahmen, die sich auf die*

*in diesem Teile bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen.*

## Fünfter Teil

### Äussere Restititionen

#### Artikel 1

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bundesrepublik eine Verwaltungsdienststelle errichten und ausstatten, die nach den in diesem Teil und der Anlage dazu enthaltenen Bestimmungen nach Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln (sofern die einzelnen Gegenstände einen erheblichen Wert haben) sowie nach Kulturgütern zu forschen, sie zu erfassen und zu restituieren hat, falls diese Gegenstände und Kulturgüter während der Besetzung eines Gebiets von den Truppen oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern (auf Befehl oder ohne Befehl) durch Zwang (mit oder ohne Anwendung von Gewalt), durch Diebstahl, Requisition oder andere Formen erzwungener Besitzentziehung erlangt und aus diesem Gebiet entfernt worden waren.
- (2) Bei Kulturgütern, die sich vor dem in Artikel 5 dieses Teiles jeweils genannten Zeitpunkt in dem betreffenden Land befanden, ist die Restitution auch durchzuführen,
  - (a) wenn diese Gegenstände durch Schenkung, sei es unter direktem oder indirektem Druck, sei es mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Beschenkten erworben waren;
  - (b) wenn sie durch Kauf erworben waren, es sei denn, sie seien zum Zweck des Verkaufs in das betreffende Land gebracht worden.
- (3) Bei Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln kann die Restitution verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffenden Sachen entfernt wurden, nachdem sie von dem ursprünglichen Eigentümer gegen Entgelt auf Grund eines gewöhnlichen Handelsgeschäftes erworben waren, selbst wenn die Bezahlung in Besatzungswährung erfolgt war.
- (4) Der Ausdruck „Kulturgüter“ umfaßt bewegliche Sachen von religiösem, künstlerischem, urkundlichem, wissenschaftlichem oder historischem Wert oder von entsprechender Bedeutung, einschließlic von Gegenständen, die sich üblicherweise in Museen, öffentlichen oder privaten Sammlungen, Bibliotheken oder historischen Archiven befinden. Der Ausdruck „antik“ bezieht sich auf Sachen, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages mindestens einhundert Jahre alt sind. Der Ausdruck „erheblicher Wert“ bedeutet einen Wert von mindestens 200 000 französischen Franken der Kaufkraft vom 1. Januar 1951.
- (5) Die in Absatz (1) dieses Artikels genannte Dienststelle wird den Drei Mächten oder ihren Beauftragten über die von ihr behandelten Angelegenheiten auf Antrag Auskunft erteilen und über ihre Tätigkeit vierteljährlich berichten. Die Unterlagen der Dienststelle sind so lange aufzubewahren, bis etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 2

- (1) Restitution gemäß Artikel 1 dieses Teiles kann bei der Bundesregierung nur von der Regierung des Staates beantragt werden, aus dessen Gebiet die Sache entfernt wurde. Die Bundesregierung kann einen Restitutionsantrag ablehnen, wenn dieser bereits von der zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte als unbegründet abgewiesen worden ist, es sei denn, daß Beweismaterial beigebracht wird, das früher nicht vorgelegt werden konnte.
- (2) Eine Restitution von Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln kann bei der Bundesregierung nur beantragt werden, wenn ein entsprechender Antrag bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte gestellt worden war. Bei Kulturgütern kann ein neuer Restitutionsantrag nach dem 8. Mai 1955 nicht mehr gestellt werden. Sind die Nachforschungen der in Artikel 1 dieses Teiles genannten deutschen Dienststelle nach herausverlangten Sachen ohne Erfolg geblieben oder haben sie bis zum 8. Mai 1956 nicht zur Auffindung der herausverlangten Sache geführt und bieten weitere Ermittlungen keine Aussicht auf Erfolg, so hat die Dienststelle das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung kann die beteiligte Partei die Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland gemäß Artikel 7 anrufen. Wird die herausverlangte Sache nach der Einstellung des Verfahrens identifiziert, so kann das Verfahren wieder eröffnet werden.
- (3) Die bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte gestellten, aber vor Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht erledigten Anträge, die unter die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Teiles fallen, sind von der beteiligten Macht an die in Artikel 1 genannte deutsche Dienststelle zu verweisen. Sie sind von dieser Stelle so zu behandeln, als seien sie von der antragstellenden Regierung unmittelbar bei ihr gestellt worden.
- (4) Die Stellung eines Restitutionsantrags gemäß Artikel 1 dieses Teiles zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person schließt die Stellung eines Restitutionsantrages gemäß Artikel 3 dieses Teiles aus; ebenso schließt die Erhebung einer Restitutionsklage gemäß Artikel 3 einen Restitutionsantrag gemäß Artikel 1 aus.

Artikel 3

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des deutschen Rechts kann eine Person, der oder deren Rechtsvorgänger während der Besetzung eines Gebiets eine Sache durch Diebstahl oder Zwang (mit oder ohne Anwendung von Gewalt) von den Streitkräften oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern (auf Befehl oder ohne Befehl) entzogen worden ist, von dem gegenwärtigen Besitzer dieser Sache Restitution verlangen; der Kläger hat jedoch
  - (a) dem Beklagten die wertsteigernden Aufwendungen zu erstatten, die dieser nach dem Erwerb der Sache gemacht hat;
  - (b) den Wert des Entgelts zu erstatten, das der Kläger oder sein Rechtsvorgänger erhalten hat; der Wert ist ebenso zu behandeln wie deutsche Werte, die sich zur Zeit der Entfernung der Sache in dem Lande befanden, aus dem die Sache entfernt wurde.  
Der Anspruch besteht nicht, wenn der gegenwärtige Besitzer die Sache zehn Jahre oder mindestens bis zum 8. Mai 1955 gutgläubig in Besitz gehabt hat.
- (2) Der Restitutionsanspruch gemäß Absatz (1) dieses Artikels kann bis zum 8. Mai 1955 oder bis zum Ablauf von zehn Jahren, während derer der Besitzer die Sache gutgläubig in Besitz gehabt hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, von jedem Angehörigen

oder Einwohner eines Staates, welcher der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland beigetreten ist, bei einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

- (3) Ein Restitutionsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein dieselbe Sache betreffender Restitutionsantrag einer Regierung zu Gunsten eines Antragstellers vor Inkrafttreten dieses Vertrages von einer Dienststelle der Drei Mächte als unbegründet abgewiesen worden war, es sei denn, daß Beweismaterial beigebracht wird, das früher nicht vorgelegt werden konnte.

#### Artikel 4

- (1) Ist eine zu restituierende Sache nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor Rückgabe an den Restitutionsberechtigten entweder in Deutschland verwendet oder verbraucht worden, oder vor ihrem Eingang bei der den Anspruch erhebenden Regierung oder bei einer zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten zerstört oder gestohlen worden oder abhanden gekommen, so wird die Bundesrepublik die Personen entschädigen, die sonst gemäß Artikel 1 und 3 dieses Teiles restitutionsberechtigt wären oder deren Restitutionsansprüche bei Inkrafttreten dieses Vertrages durch eine der Drei Mächte bereits gebilligt waren.
- (2) Die in Artikel 1 dieses Teiles genannte deutsche Dienststelle entscheidet auf Antrag des Restitutionsberechtigten, der sonst Anspruch auf Restitution hätte, über seinen Entschädigungsanspruch für Sachen, deren Restitution gemäß Artikel 1 und 2 beantragt werden kann. Das in Artikel 3 dieses Teiles vorgesehene Gericht entscheidet auf Klage des Restitutionsberechtigten, der sonst Anspruch auf Restitution hätte, über den Anspruch auf Entschädigung für Sachen, deren Restitution gemäß Artikel 3 beantragt werden kann, sofern der Kläger Angehöriger oder Einwohner eines Staates ist, welcher der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland beigetreten ist. Die Einreichung des Antrages und die Erhebung der Klage hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages oder nach der Mitteilung an den Restitutionsberechtigten zu erfolgen, daß die Sache zur Restitution nicht zur Verfügung steht – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (2) dieses Artikels sind Ansprüche gemäß Absatz (1), die bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages geltend gemacht wurden, entweder von dieser Macht der in Artikel 1 dieses Teiles genannten deutschen Dienststelle zu überweisen oder von der den Anspruch erhebenden Regierung selbst bei dieser Dienststelle geltend zu machen. Alle Ansprüche auf Grund dieses Absatzes sind der Dienststelle spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu überweisen oder bei ihr geltend zu machen; sie hat über diese zu entscheiden.
- (4) Die in Artikel 1 dieses Teiles genannte deutsche Dienststelle hat Restitutionsansprüche anzuerkennen, die von einer der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebilligt worden sind. Die Dienststelle hat auch eine Bescheinigung einer der Drei Mächte als beweiskräftig anzusehen, nach der die mit dem Antrag herausverlangten Sachen bei einer zuständigen Dienststelle dieser Macht zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten nicht eingegangen sind.

- (5) Die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung ist in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Sachen zur Zeit der Entscheidung darüber zu leisten.

[...]\*\*

## Sechster Teil

### Reparationen

#### Artikel 1

- (1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden. Die Drei Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen.
- (2) Bis zu der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen endgültigen Regelung gelten die folgenden Bestimmungen.

#### Artikel 2

Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 verliert, außer für die in dem Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission genannten Länder, im Bundesgebiet seine Wirksamkeit, darf aber ohne Zustimmung der Drei Mächte nicht weiter außer Wirksamkeit gesetzt oder geändert werden. Die Bundesrepublik wird das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission nur mit Zustimmung der Drei Mächte aufheben oder ändern. Jedoch gilt Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 als aufgehoben und Absatz 2 als dahin geändert, daß die danach der Alliierten Hohen Kommission zustehenden Befugnisse von der Bundesregierung ausgeübt werden. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, die dieser Änderung des Artikels 6 des Gesetzes Nr. 63 entsprechenden geeigneten Entscheidungen zur Streichung der im Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 genannten Länder nach Zustimmung der Drei Mächte zu erlassen.

#### Artikel 3

- (1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.
- (2) Die Bundesrepublik wird die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinnehmen, die in einem Abkommen enthalten sind, bei dem die gegenwärtigen Besatzungsmächte Österreichs Parteien sind, oder die in dem zukünftigen Staatsvertrag mit Österreich getroffen werden.
- (3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen

oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

#### Artikel 4

- (1) Soweit deutsche Auslandswerte noch nicht übertragen oder liquidiert worden sind oder über die Liquidationserlöse noch nicht verfügt ist, kann die Bundesrepublik über diese Werte Vereinbarungen mit allen Staaten schließen, mit denen sich Deutschland seit dem 1. September 1939 im Kriegszustand befunden hat, die aber nicht Mitglieder der Interalliierten Reparations-Agentur (IARA) sind.
- (2) Die Bundesrepublik kann ferner mit den Mitgliedstaaten der IARA Vereinbarungen schließen, die sich jedoch nur beziehen dürfen auf:
  - (a) Vermögensarten, welche die Mitgliedstaaten der IARA gemäß der Verrechnungsregeln der IARA gemäß Teil III der Verrechnungsregeln der IARA freiwillig von der Buchung zu ihren Lasten gemäß Teil II dieser Regeln ausschließen können,
  - (b) auf Reichsmark lautende in Deutschland ausgegebene Wertpapiere,
  - (c) Ruhegehälter und Renten,
  - (d) einen Endtermin für die Beschlagnahme deutschen Eigentums in Ländern, in denen ein solcher noch nicht festgesetzt ist.
- (3) Bezüglich des in Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz in Anspruch genommenen deutschen Auslandsvermögens, über das von den Drei Mächten geschlossene Abkommen in Kraft sind oder sein werden, kann die Bundesrepublik zur Durchführung dieser Abkommen mit den genannten Staaten Vereinbarungen über Art und Umfang der Entschädigung schließen, die an die früheren deutschen Eigentümer der Werte in diesen Ländern zu zahlen ist. Die Drei Mächte sind berechtigt, an den Verhandlungen darüber teilzunehmen.
- (4) Abgesehen von den in den vorangehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fragen ist die Bundesrepublik befugt, nach entsprechender Mitteilung an die Drei Mächte mit jedem Lande auch über andere die deutschen Auslandswerte betreffende Fragen Vereinbarungen zu schließen, es sei denn, daß die Drei Mächte dem ausdrücklich widersprechen.

#### Artikel 5

Die Bundesrepublik wird Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teiles bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden.

### Siebenter Teil

#### Verschleppte Personen und Flüchtlinge

#### Artikel 1

Die Bundesrepublik verpflichtet sich:

- (a) *das Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 269) durchzuführen;*



- (b) *den Beitritt der Bundesrepublik zur Konvention der Vereinten Nationen über die internationale Rechtsstellung von Flüchtlingen zu ratifizieren;*
- (c) *durch den Erlaß geeigneter Rechtsvorschriften Vorkehrungen für die Zulassung und Verteilung fremder Staatsangehöriger und staatenloser Personen zu treffen, die als politische Flüchtlinge im Bundesgebiet um Asyl nachsuchen;*
- (d) *die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden;*
- (e) *die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter ziviler Kriegsoffer (falls von den beteiligten Staaten nicht anderweitig vorgesehen), verschleppter Personen und nichtdeutscher Flüchtlinge im Bundesgebiet zu übernehmen und Pilgerfahrten von Angehörigen zu diesen Gräbern zu erleichtern;*
- (f) *den Behörden der Drei Mächte und anderer beteiligter alliierter Staaten bei der Exhumierung und Überführung der Leichen von Kriegsoffern die gleichen Möglichkeiten wie bisher zu gewähren.*

#### Artikel 2

Die Bundesrepublik wird für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter Soldaten im Bundesgebiet (falls von den beteiligten Staaten oder den diesen Zwecken dienenden Organisationen dieser Staaten nicht anderweitig vorgesehen) Sorge tragen und die Tätigkeit dieser Organisationen erleichtern. Jede der Drei Mächte wird in ihrem Mutterland für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber deutscher Soldaten Sorge tragen und die Tätigkeit von Organisationen erleichtern, die diesen Zwecken dienen.

#### Artikel 3

*Die Bundesrepublik kann das Gesetz Nr. 23 der alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge durch Rechtsvorschriften der Bundesrepublik ersetzen. Bis zum Erlaß solcher Vorschriften bleibt das Gesetz Nr. 23 in seiner durch das Gesetz Nr. 48 geänderten Fassung in Kraft.*

#### Artikel 4

Die Drei Mächte erklären sich bereit, nötigenfalls Verhandlungen über die Übersiedlung von Flüchtlingen in das Bundesgebiet mit den Regierungen der Staaten zu führen, in denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Vertretungen unterhält.

#### Artikel 5

*Im Hinblick auf das fortdauernde Interesse der Drei Mächte an den in diesem Teil behandelten Angelegenheiten verpflichtet sich die Bundesrepublik, ihnen oder ihren bevollmächtigten Abschriften aller Berichte oder statistischen Informationen über diese Angelegenheiten zu übermitteln, welche die Bundesrepublik dem Hohen Flüchtlings-Kommissar der Vereinten Nationen oder seinen Vertretern zugänglich macht. Das gleiche gilt für alle zusätzlichen Auskünfte, welche die Drei Mächte oder eine von ihnen billigerweise verlangen können.*

Achter TeilAnsprüche gegen DeutschlandArtikel 1

Die Bundesrepublik bekräftigt erneut die Übereinkunft über die Regelung der Auslandsschulden, die in dem abschriftlich beigefügten Notenwechsel vom 6. März 1951 zwischen dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und den namens ihrer Regierungen handelnden Alliierten Hohen Kommissaren enthalten ist; sie wird weiterhin an der ordnungsmäßigen Regelung dieser Schulden im Einklang mit der genannten Übereinkunft teilnehmen.

Artikel 2

Gemäß der in Artikel 1 dieses Teils übernommenen Verpflichtung wird die Bundesrepublik – außer auf Grund eines Vertrages oder internationalen Abkommens über die ordnungsmäßige Regelung der deutschen Auslandsschulden, bei dem Drei Mächte Vertragsparteien sind, oder im Einvernehmen mit den Drei Mächten – keinerlei Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung treffen, die im Widerspruch stehen zu den bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden wesentlichen Bestimmungen alliierter Gesetze, Verordnungen, Direktiven und Allgemeiner Genehmigungen, einschließlich Allgemeiner Genehmigungen, die von der Bank deutscher Länder mit Zustimmung alliierter Behörden erteilt wurden, soweit diese Bestimmungen folgende Fragen regeln:

- (a) Erwerb von Gütern, Geldeswerten und sonstigen Werten – und der Verfügung darüber – im Währungsgebiet der Deutschen Mark West, außer im Zuge laufender Außenhandelsgeschäfte, durch ausländische Staatsangehörige und durch Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark West haben, sowie die Übertragung von Kapital, Zinsen und Dividenden ins Ausland; ferner
- (b) die Regelung, Abtretung und Übertragung in das Ausland von Forderungen ausländischer Staatsangehöriger und solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark West haben, gegen Deutschland oder deutsche Schuldner, einschließlich der Erhaltung und Sicherung von Wertpapieren oder sonstigen Gütern, die als Nebensicherheit für derartige Forderungen vorgesehen sind.

[...]\*\*\*\*

---

\* Nicht reproduziert wird der erste Teil: „Allgemeine Bestimmungen“ (S. 1–6), dessen acht Artikel die alliierten Befugnisse im Verhältnis zu den Rechten und Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland fixieren sowie der zweite Teil „Dekartellierung und Entflechtung“ (S. 6–14), der in zehn Artikeln die bundesgesetzlichen Regelungen und institutionellen Grundlagen bei der Entflechtung der Filmindustrie, der Großbanken, des Kohlenbergbaus sowie der Stahl- und Eisenindustrie enthalten, welche die diesbezüglichen alliierten Bestimmungen ersetzen.

\*\* Es folgt der hier nicht wiedergegebene Anhang zum dritten Teil, „Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts“ (S. 18–22), dessen zehn Art. den Gerichtsstand, die Berufungsmodalitäten und Zusammensetzung der Richterschaft, die Zuständigkeiten, den Unterhalt, die Amtssprachen und Zuständigkeiten dieser höchsten Instanz in Rückerstattungsangelegenheiten behandeln.

- \*\*\* Ausgenommen sind hier die folgenden Art. 5 bis 7 (S. 25 f.), in denen die zeitlichen Bestimmungen bei der Rückgabe an den Restitutionsberechtigten, die Errichtung einer Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland durch die Unterzeichnerstaaten und deren Befugnisse festgehalten werden. Ebenfalls ausgeklammert ist der Anhang zum fünften Teil (S. 26 f.), in dem die Amtshilfe durch deutsche Gerichte und Behörden, die Formalitäten und das Verfahren der Restitutionsantragstellung (Entscheidungsprozedere und Durchführungsbestimmungen) ausgeführt sind (§ 1 – § 8).
- \*\*\*\* An dieser Stelle vollständig gekürzt sind die Teile 8–12 mit Anhängen. In den beiden Artikeln des achten Teils, „Ansprüche gegen Deutschland“ (S. 29 f.), bekräftigt die Bundesrepublik die Übereinkunft über die Regelung der deutschen Auslandsschulden und versichert die ordnungsgemäße Regelung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu den Gesetzen, Direktiven und allgemeinen Genehmigungen der alliierten Drei Mächte stehen. Die außerdem ausgeklammerte Anlage zum achten Teil (S. 30 ff.) enthält den Briefwechsel vom 6. März 1951: Schreiben des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Adenauer, an die Alliierte Hohe Kommission und die Antwort der namens ihrer Regierungen handelnden Alliierten Hohen Kommissare an den Bundeskanzler der Bundesrepublik, gez. John J. McCloy (USA), André François-Poncet (Frankreich), Ivone Kirkpatrick (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland). Im anschließenden neunten Teil „Gewisse Ansprüche gegen fremde Nationen und Staatsangehörige“, Art. 1–4 (S. 32 f.) erklärt die Bundesrepublik, vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung, keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen die ehemaligen kriegführenden Gegner zu erheben, und bestätigt ihre Verpflichtung gegenüber den Drei Mächten, diese von allen bestehenden oder zukünftigen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus sämtlichen Außenhandels- oder Devisen-Transaktionen ergeben sollten. Der zehnte Teil „Ausländische Interessen in Deutschland“, Art. 1–12 (S. 33–39) verpflichtet die Bundesrepublik dazu, unbeschadet einer künftigen Friedensregelung, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um – im Rahmen eines geregelten Verfahrens und der Fristen – die Rückgabe des Eigentums sicherzustellen. Die Befugnisse der Besatzungsbehörden sollen an die Vereinten Nationen übergehen. Der Anhang zum zehnten Teil (§ 1 – § 8) legt die Formalitäten bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Rückgabe und Wiederherstellung fest, für deren Bearbeitung eine gesonderte Bundesoberbehörde zu errichten ist (S. 39 f.). Der elfte Teil „Erleichterungen für die Botschaften und Konsulate der drei Mächte in der Bundesrepublik“ (Art. 1–8), soll den reibungslosen Übergang vom Besatzungsregime zu normalen diplomatischen Beziehungen durch die Einrichtung von Botschaften und Konsulaten erleichtern (S. 40 ff.). Dem zwölften Teil „Zivile Luftfahrt“ (Art. 1–7) gemäß übernimmt die Bundesrepublik die volle Verantwortung für den Luftverkehr im Bundesgebiet und versichert, im Rahmen der internationalen Luftverkehrsabkommen eine liberale Politik ohne Diskriminierung zu verfolgen (S. 42 f.). Der „Anhang zum Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Art. 1–17) besteht aus der „Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland“ (S. 44–49).
- 1 Diese ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. 5. 1952 (BGBl. 1954 II, S. 157 f.) ist nicht in Kraft getreten. Rechtsverbindlich in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung ist der amtliche Text des BGBl. 1955 II, Nr. 8 v. 31. 3. 1955, S. 405–468. Der ratifizierten Fassung des „Überleitungsvertrags“ sind im ersten Teil die Art. 9, Abs. 1–3, Art. 10, Abs. 1–8, Art. 11, Abs. 1 u. 2, Art. 12 Abs. 1 u. 2 sowie Art. 13 hinzugefügt worden. Dagegen sind die folgenden Passagen gestrichen worden: Zweiter Teil: Dekartellierung und Entflechtung (komplett), dritter Teil: Art. 3, Abs. 3 u. Abs. 5 a–c; vierter Teil: Abs. 4; siebenter Teil: Art. 1 a–c, Art. 3 und Art. 5; achter Teil einschließlich Anhang komplett; zehnter Teil: Art. 7 a (i) u (iii), 7 b, 7 c (i) u. (ii); elfter Teil: gestrichen; zwölfter Teil: Art. 7. In dem hier präsentierten Auszug (Teil 3–7) sind die in der späteren Fassung gestrichenen Passagen kursiv gesetzt.
  - 2 Sperrfrist Montag, 26. Mai 1952, 12 Uhr.

■ **Document 64**

**Verbalnote der Griechischen Delegation an den Generalsekretär der Konferenz zur Regelung der deutschen Auslandsschulden, Cridland, London, 27. Mai 1952**

*Source: BArch B 126/60560, fol. 98 f.<sup>1</sup>*

Herr Generalsekretär,

Unter Bezugnahme auf die vom Leiter der deutschen Delegation am 23. Mai 1952 im Arbeits- und Organisationsausschuss abgegebene Erklärung, deren Wortlaut am 26. Mai an die Delegationen verteilt wurde, darf ich Sie bitten, den Dreimächteausschuss sowie der Konferenz folgende Klarstellung der griechischen Delegation zur Kenntnis zu bringen:

„Die Griechische Delegation ist der Auffassung, dass Ziffer 17 der von dem Leiter der deutschen Delegation am 23. Mai 1952 im Arbeits- und Organisationsausschuss abgegebenen Erklärung (GD/V/Dok. 26) im Widerspruch zu dem auf den Seiten 4–6 des von dem Dreimächteausschuss für deutsche Schulden in Dezember 1951 ausgearbeiteten Memorandum niedergelegten Aufgabenbereich dieser Konferenz steht.

Die Griechische Delegation wünscht darauf hinzuweisen, dass die Griechische Regierung, als sie sich zu einer Teilnahme an der Konferenz über die Regelung der deutschen Auslandsschulden bereiterklärte, davon ausging, dass die sich aus den beiden Weltkriegen ergebenden griechischen Forderungen in keiner Weise präjudiziert würden und dass deren endgültige Regelung bis zu einem späteren Termin aufgeschoben werden würde.

Unbeschadet sonstiger Ansprüche wünscht die Griechische Delegation folgende Forderungen erneut zu bestätigen:

- 1) eine Forderung auf 120 Mio. RM auf Grund der Entscheidungen des nach dem ersten Weltkrieg gebildeten gemischten griechisch-deutschen Gerichtshofes.
- 2) eine Forderung aus den während des zweiten Weltkrieges von der Bank von Griechenland an die deutschen Besatzungsbehörden geleisteten Vorschüssen in Form von Darlehen in Drachmen auf Grund eines besonderen Abkommens und zwar im Gegenwert von 135 Mio. Dollar zum Kurswert von 1938.
- 3) eine Forderung aus dem von den deutschen Behörden der griechischen Handelsmarine während des Neutralitätszustands Griechenlands, d. h. bis zum 6. April 1941 zugefügten Schaden im Gegenwert von 153 Mio. Dollar.“

Ein Durchdruck dieses Schreibens wird der Deutschen Delegation übermittelt.  
Schlussformel.

gez. A. Pilavachi  
Delegierter Griechenlands

---

1 Übersetzung, p/A Königlich-Griechische Botschaft, London. Nr. 2382.

## ■ Document 65

### **Bericht der Deutschen Delegation für Auslandsschulden, London, an das Auswärtige Amt, 30. Juni 1952**

Source: PA AA, B 10/1510, fol. 1–7, here fol. 1 and 3.<sup>1</sup>

Betr.: Schuldenkonferenz; Behandlung besonderer Forderungen einzelner Staaten.

Bezug: Die nachstehend erwähnten Einzelberichte.

Zur Erleichterung der Übersicht über die Behandlung besonderer Forderungen einzelner Staaten im Zusammenhang mit der Londoner Schuldenkonferenz und zur Darstellung des letzten Standes der Erörterungen hierüber wird hiermit ein zusammenfassender Bericht vorgelegt. Verschiedene Gläubigerregierungen hatten im bisherigen Verlauf der Konferenz besondere staatliche und private Ansprüche angemeldet, und zwar teils unmittelbar bei der Bundesregierung in Bonn, teils durch die Mitteilungen an den Dreimächte-Ausschuss für deutsche Schulden oder an die deutsche Schuldendelegation in London. Da nicht alle diese Ansprüche unzweifelhaft in den Zuständigkeitsbereich der Londoner Konferenz fallen und da eine Reihe von ihnen auf deutscher Seite zuvor im einzelnen nicht bekannt war, sind sie, soweit das Einverständnis des Dreimächte-Ausschusses vorlag, zunächst zum Gegenstand zweiseitiger Verhandlungen mit den betreffenden Delegationen gemacht worden. In einzelnen Fällen liegt die Entscheidung des Dreimächte-Ausschusses darüber, ob die Forderungen in oder bei Gelegenheit der gegenwärtigen Konferenz geregelt werden können, noch nicht vor.

[...]\*

#### 4.) Griechenland

Die Griechische Delegation hat mit Schreiben vom 27. Mai d. J. dem Generalsekretär der Schuldenkonferenz mitgeteilt, dass sie unbeschadet sonstiger Ansprüche auf drei Forderungen aus der Zeit der beiden Weltkriege hinzuweisen wünsche. Sie hat die Deutsche Delegation von diesem Schritt unterrichtet, die sich auf eine Empfangsbestätigung beschränkt hat.

Die erste Forderung in Höhe von 120 Millionen Reichsmark stützt sich auf Entscheidungen des nach dem ersten Weltkriege gebildeten Gemischten Deutsch-Griechischen Gerichtshofs.

Die zweite Forderung in Höhe von 135 Millionen Dollar wird aus Darlehens-Vorschüssen hergeleitet, die während des zweiten Weltkrieges von der Bank von Griechenland an die deutschen Besatzungsbehörden geleistet worden sind.

Die dritte Forderung in Höhe von 153 Millionen Dollar stellt einen Anspruch auf Ersatz von Schäden dar, die die Griechische Handelsmarine erlitten hat und die auf deutsche Einwirkungen vor dem 6. April 1941 (Kriegseintritt Griechenlands) zurückgeführt werden.

Es ist anzunehmen, dass diese drei Forderungen lediglich als sogenannte „Erinnerungsposten“ mitgeteilt worden sind, sodass sich eine Stellungnahme der Deutschen Delegation zunächst erübrigt, zumal die Forderungen zweifellos nicht in den Rahmen der Schuldenkonferenz fallen. Eine Stellungnahme des Dreimächte-Ausschusses liegt allerdings gegenwärtig noch nicht vor.

[...]\*\*

Paraphe

- 
- \* Ausgespart werden: 1.) Belgien, das Mitte Mai 1952 „eine Forderung von 3200 Millionen belgische Francs geltend gemacht“ hätte; 2.) Brasilien, dessen „sogenannte Kaffee-Forderung“ aus 1913/14 sich auf 5 600 000 englische Pfund summiere; 3.) Dänemark, das Ersatzansprüche für die Unterbringung deutscher Flüchtlinge erhebe. Eine noch nicht in Kraft getretene Übereinkunft sehe eine reduzierte deutsche Zahlungsverpflichtung von 160 Mio. dänischen Kronen vor.
- \*\* Es folgen: 5.) Iran habe bei der Schuldenkonferenz Gesamtforderungen in Höhe von 30 bis 35 Mio. DM gegen die Deutsche Verrechnungskasse eingereicht und darüber hinaus die Rückstände aus Vorauszahlungen für später nicht erfolgte Warenlieferungen angemeldet; 6.) Die Republik Irland habe den Dreimächte-Ausschuss darauf hingewiesen, dass ein Betrag von 588 400 Pfund aus dem deutsch-irischen Vertrag vom 1. 2. 1945 über den Ersatz von Kriegsschäden ausstehe; 7.) Italien habe auf diplomatischem Wege beim Auswärtigen Amt und durch ein Schreiben an die Schuldenkonferenz darauf aufmerksam gemacht, „dass gewisse Stücke der italienischen Tranche der Dawes- und Young-Anleihen nicht in das Eigentum des Reiches übergegangen seien“; 8.) Jugoslawien habe die „sehr verschiedenartigen Forderungen“ nachdrücklich vorgebracht, die jedoch „noch sorgfältiger Vervollständigung und Abstimmung des beiderseitigen Zahlenmaterials“ bedürften; 9.) Mit der Schweiz seien a) Verhandlungen „über die Ablösung der sogenannten schweizerischen Clearing-Milliarde aus der Zeit des zweiten Weltkrieges, die mit der Freigabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz im Zusammenhang stehen“, anhängig, b) eine „Regelung der schweizerischen Einzelforderungen“ sowie c) eine „Reihe schweizerischer Einzelforderungen“ zu klären; 10.) Die Schweiz erhebe für Liechtenstein Ansprüche in Höhe von 461 710 Schweizer Franken und 52 000 RM; 11.) Die Niederlande hätten besondere Forderungen vorgebracht, „die sich auf die angebliche Unwirksamkeit der im zweiten Weltkrieg nach Aufhebung der Devisenkontrolle zwischen Deutschland und den Niederlanden erfolgten Leistungen deutscher Schuldner beziehen“; 13.) Mit der Türkei konnten „die materiellen Verhandlungen“ nicht aufgenommen werden.
- 1 243-18 – Del 20-1046/52 – 8 Berichtsdurchschläge. Eingang am: 4. 7. 1952. Am 7. 7. 1952 abschriftlich an a) den Bundesminister für den Marshallplan; b) den Bundesminister der Finanzen, Abteilung VI; c) den Bundesminister der Finanzen, Abteilung V; d) den Bundesminister für Wirtschaft, z. Hd. Regierungsdirektor Henckel; e) die Bank deutscher Länder, Frankfurt/M. Eingang Auswärtiges Amt: 4. 7. 1952.

## ■ Document 66

### **Abs, Deutsche Delegation für Auslandsschulden, London, an das Auswärtige Amt, 8. November 1952**

Source: PA AA, B 10/1510, fol. 1–10, here fol. 1–3.<sup>1</sup>

Betr.: Londoner Verhandlungen über deutsche Auslandsschulden;  
Vorbereitung der Sitzung des Bundeskabinetts am 11. November 1952.

In den gegenwärtigen Londoner Verhandlungen der Deutschen Delegation für Auslandsschulden mit dem Dreimächteausschuss für deutsche Schulden über die Verträge, die zur Schuldenregelung abgeschlossen werden sollen, haben [sic] sich eine Reihe von Fragen ergeben, die dem Bundeskabinetts zur Beschlussfassung unterbreitet werden müssen.

#### I. Reparationsfragen

Der Dreimächteausschuss empfiehlt, in den Entwurf des Regierungsabkommens eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Behandlung der Reparationsansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg zum Gegenstand hat. Diese Bestimmung, die sich in Artikel 5 Absatz (2) findet, lautet wie folgt:

„(2) Erwägungen über irgendwelche aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich während dieses Krieges mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und Dienststellen des Reiches, einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung erworbenen Guthaben auf Clearing-Konten sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkasse, werden bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung zurückgestellt.“

Die Deutsche Delegation hat darauf hingewiesen, dass diese Behandlung der Reparationsfrage in dem Schuldenabkommen für die Bundesrepublik Deutschland einen Rückschritt gegenüber der Regelung der Reparationsfrage in dem Überleitungsabkommen zum Deutschlandvertrag bedeute. In Artikel 1 Absatz (1) Satz 1 des Sechsten Teiles des Überleitungsvertrages sei der Bundesregierung zugestanden worden, die Reparationsfrage, abgesehen von einem künftigen Friedensvertrag, auch „vorher durch diese Frage betreffende Abkommen“, also im Wege bilateraler Verhandlungen mit einzelnen ehemaligen Feindländern zu regeln, während die erwähnte Bestimmung des Schuldenabkommens diese Möglichkeit ausschliesse und die Regelung der Reparationsfrage einzig und allein einer multilateralen allgemeinen Schlussregelung vorbehalten wolle. Die Deutsche Delegation hat deshalb vorgeschlagen, die oben mitgeteilte Bestimmung des Artikels 5 Absatz (2) an den Wortlaut des Artikels 1 Absatz (1) Satz 1 des Sechsten Teiles des Überleitungsvertrages anzupassen und dementsprechend dahin abzuändern, dass sie in den letzten Zeilen wie folgt zu lauten hätte:

„... werden zurückgestellt, bis die Frage der Reparationen durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt wird.“

Der Dreimächteausschuss hat sich nach Einholung der Entschliessung der in ihn vertretenen drei Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage gesehen, dem deutschen Vorschlag zuzustimmen. Er macht geltend, dass die in seinem eigenen Entwurf vorgesehene vollständige Reparationsanspruchssperre bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung vor allem im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liege, die sich dadurch bis auf weiteres vor unangenehmen Reparationsforderungen der kleinen Länder, die vielleicht ihre starke Handelsposition gegenüber der Bundesrepublik ausnutzen wollten, geschützt sehe. Die im Dreimächteausschuss vertretenen Grossmächte hätten nicht die Absicht, von Deutschland weitere Reparationen zu fordern, wie es auch bei den Verhandlungen über den Überleitungsvertrag zum Deutschlandvertrag zum Ausdruck gebracht worden sei; die Dreimächte könnten aber aus den bekannten politischen Gründen keinen formellen Verzicht auf künftige Reparationsansprüche festlegen. Auf der anderen Seite sei es aber für die drei Grossmächte nicht tragbar, dass etwa kleinere Länder mit der Bundesrepublik Deutschland durch bilateralen Vertrag eine Ablösung ihrer Reparationsansprüche erzielten. Die Rückfrage des Dreimächteausschusses bei den Regierungen in Paris, London und Washington sowie bei der Alliierten Hohen Kommission habe übrigens ergeben, dass man auf alliierter Seite den im Überleitungsvertrag enthaltenen Hinweis auf „vorher diese Frage betreffende Abkommen“ nicht auf bilaterale Reparationsabkommen mit einzelnen ehemaligen Feindländern beziehe, sondern dabei eine allgemeine Regelung der Reparationsfrage in einem multilateralen Abkommen im Auge habe. Wenn also die in Artikel 1 Absatz (1) Satz 1 enthaltene Bestimmung über die Möglichkeit einer Regelung der Reparationsfrage durch „vorher diese Frage betreffende Abkommen“ schon zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei alliierten Mächten unterschiedlich aufgefasst würde, empfehle es sich nicht, diese Bestimmung in den Artikel 5 Absatz (2) des Schuldenabkommens zu übernehmen, das von 50 Staaten unterzeichnet werden solle. Abgesehen davon aber könne der Dreimächteausschuss nach den von den Regierungen in Paris, London und Washington empfangenen Weisungen sein Einverständnis nicht dazu erklären, dass der Artikel 5 Absatz (2) in Anpassung an den Überleitungsvertrag zum Deutschlandvertrag oder in sonstiger Weise eine Fassung erhalte, die der Bundesregierung die Befugnis geben würde, vor dem künftigen Friedensvertrag oder vor einer endgültigen allgemeinen Regelung der Behandlung von Reparationsansprüchen zum Gegenstand von bilateralen Abkommen mit einzelnen ehemaligen Feindländern zu machen.

Die Deutsche Delegation hat hierauf erwidert, dass sie sich im Hinblick auf die politische Bedeutung der Sache nicht in der Lage sehe, die Frage der Fassung von Artikel 5 Absatz (2) selbständig zu entscheiden. Die von alliierter Seite vorgeschlagene Bestimmung des Artikels 5 Absatz (2) gehe über die in den Verhandlungen über den Deutschlandvertrag erzielte und in Artikel 1 Absatz (1) Satz 1 des Sechsten Teiles des Überleitungsvertrages festgelegte Regelung der Reparationsfrage hinaus. Die Frage müsse deshalb dem Bundeskabinett als der zuständigen politischen Instanz vorgelegt werden.

Die Deutsche Delegation bittet um Entscheidung des Bundeskabinetts.

[...]\*

Unterschrift (Abs)

---

\* Im Original folgen die hier ausgeklammerten Abschnitte II.: Vorsichtsklausel in den bilateralen Abkommen über Nachkriegsschulden (Bl. 4 f.); III.: Deutsch-amerikanisches Abkommen zum Amerika-Geschäft



(StEG-Abkommen) (Bl. 6–8); IV. Transferfragen (Bl. 9 f.). Bei dem „Amerika-Geschäft“, das drei Teile beinhaltete (1. Einzelübernahmen, 2. SIM-Programm, 3. Bulk-Deal-Vertrag) handelte es sich um den Ankauf überschüssiger Militärbestände für zivile Zwecke („surplus property“) durch deutsche Stellen. Dafür war im November 1951 zunächst ein Wert von \$ 203 Mio. veranschlagt worden. Die bilateralen Verhandlungen verliefen kontrovers, da die amerikanische Seite das Abkommen mit dem Komplex der Nachkriegsschulden verknüpfte, während die deutsche Delegation das Vertragswerk separat zu verhandeln beabsichtigte. Vgl. dazu Ursula Rombeck-Jaschinski, *Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 2005, S. 363 ff.

1 243-18 Del 39 – 2002/52 – 1 Anlage –.

## ■ Document 67

**Delegationsmitglied Dr. Vogel, London, an ORR Dr. Röhreke, Bundesministerium für den Marshallplan<sup>1</sup>, 13. November 1952**

Source: BArch B 146/1207, fol. 360 f., Rs.<sup>2</sup>

Lieber Röhreke !

Haben Sie vielen Dank für Ihren ausführlichen Bericht, den ich mit Interesse gelesen habe. Besonders auch die Aufzeichnung von Dr. Albrecht war für mich wertvoll.

Leider fürchte ich, dass Sie den in den strittigen Punkten errungenen „Erfolg“ überschätzen. Ich habe nicht das Gefühl, dass die Delegationsleitung entschlossen ist, die Stellungnahme des Kabinetts im Sinne einer gewissen Versteifung unserer Haltung auszuwerten. Besonders in der Reparationsfrage ist man innerhalb der Delegation bemüht, eine Kompromissformel zu finden. Ein Vorschlag hierzu ist von Professor Kaufmann gemacht worden, der sicher für diesen Teil der offenen Punkte am ehesten zuständig ist. Schliesslich sind es seine Verhandlungsergebnisse hinsichtlich des Teils VI des Übergangsabkommens, die durch die bisher von dem Dreimächte-Ausschuss vorgeschlagene Formel des Artikels 5 in Frage gestellt würden. Prof. Kaufmann schlägt jetzt vor, in Artikel 5 den Aufschub der Erwägungen vorzunehmen bis zu einer allgemeinen Regelung des Reparationsproblems (until a final settlement of the reparation problem). An diesem Vorschlag ist das Wesentliche, dass das Wort „general“ wegfällt, andererseits eine nähere Kennzeichnung durch den Zusatz „of the reparation problem“ angestrebt wird. Prof. Kaufmann glaubt, auf diese Weise sicherstellen zu können, dass die nach seiner Auffassung uns zugestandene Möglichkeit bilateraler Verhandlungen über das Reparationsproblem nicht durch das Schuldenabkommen gefährdet wird.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob diese Kompromissformel wirklich unseren Bedürfnissen voll genügt. Ich bin in dieser Beziehung nicht vollständig überzeugt. Trotzdem glaube ich, dass die Verantwortung in erster Linie bei Professor Kaufmann liegt. Im Grunde wird natürlich eine völlige Klarstellung der Streitfrage vermieden. Das mag denen recht sein, die sich gegen die deutsche Neigung zum Perfektionismus wenden. Ehrlicher Weise muss man aber hinzufügen, dass ein gewisser Zweifel hinsichtlich der Auslegung bewusst offen gelassen wird und dass man insoweit auf eine uns günstige Entscheidung des Schiedsgerichts vertraut. Ob die letztere Hoffnung nicht trügerisch ist, lasse ich dahin gestellt.

Ich möchte ausdrücklich bemerken, dass die abweichende Auffassung von Herrn Abs, man solle den generellen Aufschub der Reparationsregelung bis zum allgemeinen Friedensvertrag ruhig akzeptieren, weil wir dadurch gegen das Vorbringen derartiger Ansprüche geschützt seien, durchaus etwas für sich hat. Wenn aber das Bundeskabinett nicht auf den Boden dieser andersartigen Regelung treten will, weil man Rückwirkungen auf die Billigung des Bonner Vertragswerkes durch den Bundestag befürchtet, so bleibt doch zu prüfen, ob wir durch eine in ihrer Auslegung zweifelhafte Kompromissformel nicht beider Vorteile verlustig gehen, nämlich des Vorteils aus einem generellen Aufschub einerseits wie des von den Alliierten ohnedies bestrittenen Zugeständnisses bilateraler Verhandlungen.

In der Frage der Verzichtsklausel haben wir heute eine entscheidende Besprechung. Ich weiss nicht, ob ich noch Zeit haben werde, hierüber eine Aufzeichnung diesem Brief anzufügen.

Notfalls werde ich mich telefonisch mit dem Herrn Minister oder in Abwesenheit mit Ihnen im Laufe des heutigen Nachmittags, oder morgen in Verbindung setzen.

Mit den besten Grüßen, auch von Dr. Baur,  
Ihr  
Unterschrift

N. S.

Ich habe den Art. 5 nochmals mit Dr. Granow vom Finanzministerium durchgesprochen. Vielleicht wäre der Kaufmann'sche Vorschlag doch annehmbarer, wenn man den Zusatz "of the reparation problem" wegliesse. Dr. Granow wies richtigerweise darauf hin, dass in Absatz 1 des Artikels 5 die Fassung „a final general settlement“ beibehalten bliebe, so dass jedermann die Auslassung des Wortes „general“ in Absatz 2 als bedeutungsvoll anerkennen müsse. Die Fassung in Absatz 2 „a final settlement“ werde dann, ohne dass man den Worten Zwang antäte, auch als eine bilaterale Abmachung denkbar, vorausgesetzt dass sie im Verhältnis zu dem betreffenden Land eine Endlösung der Reparationsfrage brächte.

Zusatz zum Schreiben vom 13. 11. 1952 an Herrn Dr. Röhreke.

Die heutige Verhandlung über den Verzicht brachte eine gründliche Klärung der beiderseitigen Auffassungen. Ich glaube, dass die sehr feste Argumentation von Herrn Abs auf die amerikanische Delegation nicht ohne Eindruck geblieben ist. Die amerikanische Delegation wird nunmehr an ihre Regierung berichten und insbesondere prüfen lassen, ob sie nicht ermächtigt werden soll, auf die beschränktere Verzichtsklausel vom September d. Js. zurückzugehen. Als Alternative hat Herr Abs auch die pro tanto-Lösung zur Diskussion gestellt.

Unterschrift

- 
- 1 Dem im September 1949 gegründeten Bundesministerium für den Marshall-Plan (BMM) oblag die zentrale Durchführung des Marshall-Plans und der Nachweis der zur Verfügung stehenden Fonds. Die Aufgaben umfassten auch die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und die völkerrechtlichen Fragen des Europäischen Wiederaufbauprogramms (European Recovery Program – ERP). Von November 1949 – April 1950 führte das BMM die Bezeichnung BM für Angelegenheiten des Marshall-Plans. Das Ministerium bestand zunächst aus drei Abteilungen (Stand Februar 1950): Zentralabteilung mit zwei Referaten, Volkswirtschaftliche Abteilung mit fünf Referaten sowie ERP-Politik und Durchführung mit sechs Referaten, darin seit 1. Januar 1950 das ERP-Kontor (Abwicklung der Marshallplan-Einfuhren) und die Warenrevisionsstelle (Lieferungs-, Mängel- und Verbleibkontrolle der Marshall-Plan-Waren). 1953 erfolgte die Umbenennung in Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ).
  - 2 Doppel.

■ Document 68

**Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden,  
24. August 1953 (Auszug)**

Source: BGBl. 1953 II, No. 15, 27. 8. 1953, pp. 331–485, here pp. 331, 340 f., 463.

Abkommen über deutsche Auslandsschulden

[...]\*

Artikel 5

Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

- (1) Eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkriege herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland wird bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt.
- (2) Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.
- (3) Eine Prüfung der während des Zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen von Staaten, die sich während dieses Krieges mit Deutschland nicht im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet nicht von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben, wird zurückgestellt, bis die Regelung dieser Forderungen im Zusammenhang mit der Regelung der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Forderungen behandelt werden kann (soweit nicht diese Forderungen auf der Grundlage von oder im Zusammenhang mit Abkommen geregelt werden, die von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Regierung eines solchen Staates unterzeichnet worden sind).
- (4) Die gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige gerichteten Forderungen von Staaten, die vor dem 1. September 1939 in das Reich eingegliedert oder am oder nach dem 1. September 1939 mit dem Reich verbündet waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten aus Verpflichtungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung (bei mit dem Reich verbündet gewesenen Staaten dem 1. September 1939) und dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, oder aus Rechten, die in dem genannten Zeitraum erworben worden sind, werden gemäß den Bestimmungen behandelt, die in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind oder noch getroffen werden. Soweit gemäß den Bestimmungen dieser Verträge solche Schulden geregelt werden können, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.
- (5) Die Regelung der Schulden der Stadt Berlin und der im Besitz von Berlin befindlichen oder von Berlin maßgebend beeinflussten öffentlichen Versorgungsbetriebe, soweit sie in

Berlin liegen, wird bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, in dem Verhandlungen über die Regelung dieser Schulden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Senat der Stadt Berlin sowie von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für tunlich angesehen werden.

[...]\*\*

## ANLAGE VIII

### Vereinbarte Auslegung des Artikels 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden darf nicht so ausgelegt werden, als würden dadurch Rechte gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder solche Rechte beeinträchtigt, die aus Abkommen hergeleitet werden können, welche vor der Unterzeichnung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Partei dieses Abkommens unterzeichnet wurden.

[...]\*\*\*

---

\* Vorangestellt ist die hier nicht wiedergegebene Präambel (S. 336 ff.). Außerdem sind nicht aufgenommen: Art. 1: Billigung der Regelungsbedingungen und der Verfahren (S. 338); Art. 2: Durchführung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland (S. 338); Art. 3: Begriffsbestimmungen (S. 338 f.) u. Art. 4: Zu regelnde Schulden (S. 339 f.).

\*\* Die folgenden Art. 1–38 werden ebenfalls nicht reproduziert. Art. 6: Zahlung und Transfer nach dem Abkommen (S. 34); Art. 7: Zahlung und Transfer für bestimmte nach dem Jahre 1945 fällig gewordene Verbindlichkeiten (S. 342); Art. 8: Verbot unterschiedlicher Behandlung (S. 342); Art. 9: Behandlung von Transferleistungen als Zahlungen für laufende Transaktionen (S. 342); Art. 10: Beschränkung und Ausschließung von Zahlungen (S. 342 f.); Art. 11: Währung der zu zahlenden Beträge (S. 343 f.); Art. 12: Behandlung von Goldklauseln (S. 344 f.); Art. 13: Umrechnungskurse (S. 345); Art. 14: Bestimmungen über Schulden in deutscher Währung (S. 345 f.); Art. 15: Annahme durch die Gläubiger (S. 346 f.); Art. 16: Erlöschen der Schuld (S. 347); Art. 17: Durchsetzung der Rechte der Gläubiger (S. 347–351); Art. 18: Verjährungsfristen (S. 351 f.); Art. 19: Ergänzende Abkommen (S. 352); Art. 20: Reichsschulden aus mehrseitigen Abkommen (S. 352); Art. 21: Erneuerung des in Anlage III enthaltenen Kreditabkommens (S. 353); Art. 22: Sozialversicherungsansprüche (S. 353 f.); Art. 23: Schulden aus der Privatversicherung (S. 354); Art. 24: Anwendung des Abkommens auf Berlin (S. 354 f.); Art. 25: Verfahren bei der Wiedervereinigung Deutschlands (S. 355); Art. 26: Frühere Abkommen (S. 355); Art. 27: Vorrang des Abkommens gegenüber seinen Anlagen (S. 355); Art. 28: Schiedsgerichtshof (S. 355 ff.); Art. 29: Schiedsverfahren nach Anlage I (S. 357 f.); Art. 30: Bewilligung der Anleihetreuhänder nach Anlage II (S. 358 f.); Art. 31: Gemischte Kommission nach Anlage IV (S. 359 ff.); Art. 32: Schiedsgericht für Streitigkeiten aus Anlage IV (S. 361 ff.); Art. 33: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Entflechtungsverfahren (S. 363); Art. 34: Konsultation (S. 363 f.); Art. 35: Inkrafttreten (S. 364 f.); Art. 36: Beitritt (S. 365); Art. 37: Ausdehnung des Abkommens auf bestimmte Gebietsteile (S. 365 f.); Art. 38: Vorbehalte und Einschränkungen (S. 366). Anlage 1: Vereinbarte Empfehlungen für die Regelung von Reichsschulden und Schulden anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einschließlich Unteranlagen A–E (S. 368–388); Anlage II: Vereinbarte Empfehlungen für die Regelung mittel- und langfristiger deutscher Schulden aus privaten Kapitalgeschäften mit Unteranlage (S. 388–402); Anlage III: Vereinbarte Empfehlungen für die Regelung der Stillhalteschulden: Das Deutsche Kreditabkommen

von 1952 mit Unteranlagen (S. 402–433); Anlage IV: Vereinbarte Empfehlungen für die Regelung von Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, gewisser Forderungen aus dem Kapitalverkehr und verschiedener anderer Forderungen einschließlich Unteranlage (S. 434–453); Anlage V: Vereinbarte Empfehlungen für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse (S. 454 f.); Anlage VI: Vereinbarte Empfehlungen für die Verwendung gesperrter D-Mark-Guthaben (S. 455 f.); Anlage VII: Vereinbarung über Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel, die spezifisch ausländischen Charakter tragen mit Unteranlagen (S. 456–463).

\*\*\* Es folgen: Anlage IX: Satzung des Schiedsgerichtshofes für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden (S. 464–468); Anlage X: Satzung der Gemischten Kommission mit Anhängen A u. B (S. 468–485).

■ Document 69

**Protokoll der Sitzung des Präsidiums des Ministerrats der Volksrepublik Polen betr. Befreiung der DDR von der Pflicht, Reparationslieferungen auszuführen, sowie Änderungen im polnisch-sowjetischen Abkommen vom 16. August 1945 über die Frage der Entschädigung für den unter der deutschen Besatzung zugefügten Schaden,<sup>1</sup> 19. August 1953**

Source: Dębski et al. (ed.), *Problem Reparacji, tom II: Dokumenty, doc. No. 60, pp. 263–65. Translation from Polish.*<sup>2</sup>

Anwesend:

Präsident des Ministerrats	–	Vorsitzender
Vizepräsidenten des Ministerrats	–	Tadeusz Gede Piotr Jaroszewicz Hilary Minc Zenon Nowak

Sowie eingeladen:

Staatsratsvorsitzender	–	Aleksander Zawadzki
Minister für Staatskontrolle	–	Franciszek Jóźwiak
Stellvertretender Vorsitzender der Staatskommission der Wirtschaftsplanung	–	Minister Eugeniusz Szyr
Leiter der Ministerratsverwaltung	–	Minister Kazimierz Mijal

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 16:30

In Bezug auf das Abkommen, abgeschlossen zwischen den Regierungen der Volksrepublik Polen und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken einschließlich der dazugehörigen Protokolle betreffend die Reparationsverpflichtungen des „deutschen Staats“,<sup>3</sup> informierte der Vorsitzende die Versammelten über die von der Sowjetunion eingebrachten Vorschläge in dieser Angelegenheit, im Besonderen:

1. Die Regierung der UdSSR schlägt vor, ab dem 1. Januar 1954 die DDR von jeglichen Reparationsverpflichtungen zu befreien, einschließlich des Anteils der Reparationen, die an Polen fallen, wozu die Regierung der Volksrepublik Polen Stellung nehmen soll.
2. Die Regierung der UdSSR beabsichtigt infolgedessen, ebenso die mit den Reparationen verbundenen Lieferungen von Kohle aus Polen unter vergünstigten Bedingungen zu annullieren. Zu diesem Zweck schlägt die Regierung der UdSSR vor, dass die betroffenen Regierungen die entsprechenden Protokolle unterzeichnen.

Nach der Diskussion fasste das Präsidium des Ministerrats einstimmig den folgenden Beschluss: „Die Regierung der Volksrepublik Polen schließt sich gänzlich der Stellung der Regierung der UdSSR bezüglich der Befreiung der Deutschen Demokratischen Republik von den Reparationsverpflichtungen ab dem 1. Januar 1954 an und erklärt:

1. sie verzichtet ab dem 1. Januar 1954 vollständig auf den Reparationsanteil, der im Abkommen zwischen der Volksrepublik Polen und der Sowjetunion beschlossen wurde;
2. sie nimmt dankend den Entschluss der UdSSR an, der die Volksrepublik Polen von den aus dem Kohle-Abkommen und den dazugehörigen Protokollen vom Jahr 1945 hervorgehenden Verpflichtungen befreit;
3. sie spricht die Bereitschaft aus, auch weiterhin die vereinbarte Anzahl von Kohle in die UdSSR unter den normalen Handelsbedingungen zu exportieren;
4. sie bestimmt die personelle Zusammensetzung der polnischen Regierungsdelegation zur Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls: den Vizepräsidenten des Ministerrats Tadeusz Gede als Vorsitzender, sowie die Mitglieder: Staatsuntersekretär im Auswärtigen Handelsministerium, Bolesław Goroński und Botschafter und bevollmächtigter Minister der Volksrepublik Polen in Moskau, W. Lewikowski.“

Somit war die Tagesordnung erschöpft und der Vorsitzende schloss die Sitzung um 17:15.

Vorsitzender des Ministerrats  
Bolesław Bierut

- 
- 1 Protokoll Nr. 27a/53 mit dem Vermerk „geheim“.
  - 2 Übersetzung nach dieser Vorlage.
  - 3 Vgl. Dok. 36.



## ■ Document 70

### **Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationsleistungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind, 22. August 1953**

*Source: Beziehungen DDR–UdSSR: 1949 bis 1955. Dokumentensammlung, 1. Halbbd. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Red.-Kollegium: M. A. Charlamow et. al., Berlin 1975, doc. No. 174, pp. 462–64.*

Ausgehend davon, daß Deutschland schon einen bedeutenden Teil seiner finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind, gegenüber der UdSSR, den USA, England und Frankreich erfüllt hat, und der Notwendigkeit Rechnung tragend, die wirtschaftliche Lage Deutschlands zu erleichtern, sowie berücksichtigend, daß die Sowjetregierung in ihrer Note vom 15. August den Regierungen der USA, Englands und Frankreichs den Vorschlag unterbreitete, die mit den Folgen des Krieges verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den 4 Mächten bedeutend zu ermäßigen, und daß die Annahme dieser Vorschläge durch die Regierungen der genannten Westmächte die Verwirklichung dieser Maßnahmen in bezug auf ganz Deutschland gewährleisten würde, in gleicher Weise anerkennend, daß, unabhängig von dem Beschluß, den die Regierungen der USA, Englands und Frankreichs in dieser Frage treffen werden, die Verwirklichung dieser Vorschläge in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik dem deutschen Volk eine wirkungsvolle Hilfe sein wird nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung, sondern auch bei der Schaffung der Bedingungen, die zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat und zur Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland erforderlich sind, haben die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion Verhandlungen geführt und sind übereingekommen, folgende Maßnahmen durchzuführen:

I

Die Sowjetregierung wird im Einverständnis mit der Regierung der Volksrepublik Polen – in bezug auf den sie betreffenden Anteil an den Reparationen – ab 1. Januar 1954 die Entnahme von Reparationen aus der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Form von Warenlieferungen als auch in jeder anderen Form vollständig beenden.

Somit wird die Deutsche Demokratische Republik von der Zahlung der nach dem 1. Januar 1954 noch verbliebenen Reparationsverpflichtungen befreit, die in Übereinstimmung mit der Erklärung der Sowjetregierung vom 15. Mai 1950 über die Senkung der Reparationsleistungen Deutschlands an die Sowjetunion 2537 Millionen Dollar entsprechend den Weltpreisen von 1938 betragen.

II

Die Sowjetregierung überführt ab 1. Januar 1954 unentgeltlich in das Eigentum der Deutschen Demokratischen Republik die in Deutschland befindlichen 33 Maschinenbaubetriebe, chemische, metallurgische und andere Betriebe, die als Reparationsleistungen in das Eigentum der UdSSR übergegangen waren und einen Gesamtwert von 2700 Millionen DM besitzen.

Zur Durchführung dieser Übergabe wird eine gemischte deutsch-sowjetische Kommission gebildet.

Zugleich befreit die Sowjetregierung die Deutsche Demokratische Republik von den Schulden in Höhe von 430 Millionen Mark, die im Zusammenhang mit der 1952 seitens der Sowjetregierung erfolgten Übergabe von 66 sowjetischen Industriebetrieben in Deutschland an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entstanden waren.

### III

Die Sowjetregierung senkt die Zahlungsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit dem Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik verbunden sind, so daß die Summe dieser Ausgaben jährlich nicht 5 Prozent der Einnahmen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik überschreitet und auf jeden Fall die Höhe der Besatzungskosten von 1949 nicht übersteigt.

In Übereinstimmung hiermit werden im Jahre 1954 die Ausgaben der Deutschen Demokratischen Republik für den Unterhalt der sowjetischen Truppen, die sich in Deutschland befinden, 1600 Millionen Mark betragen anstelle von 1950 Millionen Mark im Jahre 1953 und anstelle von 2182 Millionen Mark im Jahre 1949.

### IV

Die Sowjetregierung erklärt, daß sie die Deutsche Demokratische Republik von der Zahlung der Schulden vollständig befreit, die als Besatzungskosten in ausländischer Währung nach 1945 entstanden sind.

Im Zusammenhang hiermit erklärt die Sowjetregierung ferner, daß Deutschland von der Zahlung staatlicher Nachkriegsschulden an die Sowjetunion frei ist.

Ausgefertigt in Moskau am 22. August 1953 in zwei Exemplaren, ein jedes in deutscher und in russischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise rechtskräftig sind.

Im Auftrag  
der Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
O. Grotewohl

Im Auftrag  
der Regierung der Union der  
Sozialistischen Sowjetrepubliken  
W. Molotow

## ■ Document 71

### **Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen über den Verzicht auf Reparationszahlungen Deutschlands, Warschau, 23. August 1953**

*Source: Gerhard Keiderling, Die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen. vol. 1: Dokumente und Materialien 1949–1955. Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte (eds.), Berlin 1986, doc. No. 172, p. 266.<sup>1</sup>*

Die Regierung der Volksrepublik Polen begrüßt voller Befriedigung die Beschlüsse der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur deutschen Frage.<sup>2</sup>

Diese Beschlüsse haben das Ziel, einen dauerhaften Frieden in Europa zu sichern, die Machenschaften der Imperialisten zu durchkreuzen, die Westdeutschland zu einem gefährlichen Brandherd eines neuen Krieges machen wollen, und dienen der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands. Diese Beschlüsse sind für alle Völker und besonders für das polnische Volk, das als Nachbar Deutschlands wiederholt Opfer der Invasion des deutschen Militarismus war, von größter Bedeutung. Diese Beschlüsse festigen die Sicherheit Polens, sie durchkreuzen die verbrecherischen Machenschaften der neohitlerischen Revisionisten und Revanchepolitiker sowie ihrer Protektoren und stärken die Kräfte des Friedens und der Demokratie in ganz Deutschland, deren Verkörperung die Deutsche Demokratische Republik ist.

Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten und damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage im Geiste der Demokratie und des Friedens, in Übereinstimmung mit den Interessen des polnischen Volkes und aller friedliebenden Völker zu leisten. Die Regierung der Volksrepublik Polen teilt voll und ganz die Überzeugung der Regierung der UdSSR, daß die gefaßten Beschlüsse dem deutschen Volk in großem Maße helfen werden, nicht nur seine Wirtschaft zu festigen, sondern auch die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Wiederherstellung seiner Einheit und die Bildung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deutschen Staates, an der das polnische Volk ein lebenswichtiges Interesse hat, unerlässlich sind.

1 Deutsche Übersetzung nach: Rudi Goguel (Red.), Polen, Deutschland und die Oder-Neisse-Grenze (Dokumentation zur Zeitgeschichte, Bd. 1). Hrsg. vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte in Verbindung mit der Deutsch-Polnischen Historiker-Kommission, Berlin 1959, S. 597.

2 Vom 20. bis zum 22. August 1953 fanden in Moskau Verhandlungen zwischen der Sowjetregierung und der vom Ministerpräsidenten Otto Grotewohl angeführten Regierungsdelegation der DDR statt. Am 22. August wurde zwischen den Regierungen der UdSSR und der DDR ein Protokoll über umfassende Wirtschaftshilfe für die DDR unterzeichnet. Auf Beschluss der Sowjetregierung sollte die DDR demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1954 von sämtlichen Reparationsverpflichtungen – sowohl in Form von Warenlieferungen als auch in jeder anderen Form – entbunden werden. Darüber hinaus sollten die in Deutschland befindlichen sowjetischen Betriebe, es handelte sich um 33 Maschinenbaubetriebe, unentgeltlich in den

Besitz der DDR übergeben werden; die mit dem Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Territorium der DDR verbundenen Ausgaben der DDR sollten bis auf eine Summe reduziert werden, die nicht mehr als fünf Prozent der Einnahmen im Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik betragen durfte. Der DDR wurde zudem die Zahlung der seit 1945 durch die Besatzungskosten entstandenen Schulden in ausländischer Währung erlassen. Darüber hinaus wurde der DDR die Zahlung der staatlichen Nachkriegsstaatsschulden an die Sowjetunion erlassen. Vgl. Dok. 70.

■ Document 72

**Entwurf einer Stellungnahme von Dr. Bräutigam, Auswärtiges Amt, für die Botschaft der BRD, Athen, [22.] März 1955**

Source: PA AA, B 11/1223, fol. 95 f.<sup>1</sup>

Betr.: Übernahme der Patenschaft für Klissura durch die Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 20. November 1954 hat der Bürgermeister der Stadt Klissura (Bezirk Kastoria) den Herrn Bundeskanzler darum gebeten, dass die BRD oder eine deutsche Grossstadt die Patenschaft für den am 5. April 1944 im Zuge einer Sühneaktion<sup>2</sup> von SS-Verbänden zerstörten Ort übernimmt.

In derselben Lage wie Klissura befinden sich auch anders Orts in Griechenland, erinnert sei nur an Kalavryta und Dystomon.<sup>3</sup>

Im Fall von Kalavryta hat die Bundesregierung entschieden, dass die Bundesrepublik nicht Träger des Wiederaufbaus sein kann.

Dem Gedanken der Übernahme der Patenschaft für Klissura kann daher aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere auch zur Vermeidung eines Präzedenzfalles ausserhalb Griechenlands, nicht näher getreten werden.

Es darf darum gebeten werden, dem Bürgermeister von Klissura in der dort geeignet erscheinenden Weise *eine betont freundliche Absage zu erteilen, in welcher die Erschütterung der Bundesregierung über das schwere Schicksal der Stadt ausgedrückt wird.*

In der Absage könnte vielleicht darauf hingewiesen werden, dass auch in Deutschland die schweren Zerstörungen des zweiten Weltkrieges keineswegs beseitigt sind. Ferner könnte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Politik der *Sicherung des Weltfriedens durch* Stärkung der freien westlichen Welt, wie sie vor allem im Beitritt der BRD zum Atlantikpakt und zur Westeuropäischen Union zum Ausdruck kommt, von der BRD und ihren Bewohnern ausserordentliche Opfer auf finanziellem Gebiet erfordert, [so dass schon aus diesem Grunde deutsche Mittel für den Aufbau von Klissura leider nicht aufgebracht werden können].

[...]\*

I. A.

gez. Dr. Bräutigam

\* Handschriftlich vorgenommene Ergänzungen erscheinen kursiv. Der in eckige Klammern gesetzte Nachsatz ist quer durchgestrichen. Stattdessen wird mit + auf die folgende Randbemerkung verwiesen: „Diese Opfer kommen indirekt allen freien Völkern zugute und dürften somit im Endeffekt wertvoller sein als die Finanzierung von Einzelmaßnahmen zur Wiedergutmachung geschehenen Unrechts.“

1 304.210-01/94.08.147/55. Dg 30–D 3. Abgegangen am 23. 3. 1955. Abschriften für 210 - 01/94.08 und 5-K 1580/55.

2 Unter Verweis auf diesbezügliche Befehle vom 28. 10. 1942 und 14. 7. 1943 präziserte der Oberbefehlshaber Südost in einem Geheimbefehl im August 1943 den Katalog der „Sühnemaßnahmen“. Diese seien mit „den härtesteten Mitteln durchzuführen, wenn eine feindliche Haltung in der Bevölkerung vorliegt. In bandendurchsetzten Gebieten, in denen Überfälle durchgeführt worden sind, bleibt die Festnahme

- von Geiseln aus allen Schichten der Bevölkerung ein erfolgreiches Mittel der Abschreckung. Darüber hinaus kann es notwendig sein, die gesamte männl. Bevölkerung, soweit sie nicht wegen Teilnahme oder Unterstützung der Banden zu erschießen oder zu erhängen und soweit sie arbeitsfähig ist, erfasst und den Gefangenessammelstellen zum Abtransport ins Reich zugeführt wird. Überfälle auf deutsche Soldaten, Beschädigungen deutschen Eigentums müssen in jedem Falle mit Erschießung oder Erhängungen von Geiseln, Zerstören der umliegenden Ortschaften usw. beantwortet werden. Nur dann wird die Bevölkerung Ansammlungen der Banden deutschen Dienststellen bekanntgeben, um dadurch vor Sühnemaßnahmen bewahrt zu bleiben.“ Der Oberbefehlshaber Südost, gez. Generaloberst Lühr, Befehl für die Behandlung der Gefangenen und Überläufer im Bandenkampf, Sühne- und Evakuierungsmaßnahmen v. 10. 8. 1943 (Abschrift), in: BArch, AllProz 1, Rep. 501, XXXII B, 17, fol. 94 f. Im „Korpsbefehl Nr. 9“ vom 27. 4. 1941 hatte der kommandierende General des XI. Armeekorps, von Kortzfleisch, bereits Geiseler-schießungen „in Unruhegebieten“ des Balkans angeordnet. BArch, AllProz 1, Rep. 501, XXXII B, 6, fol. 42.
- 3 Am 5. 4. 1944 kam es ca. 2 ½ km außerhalb des Dorfes Klissura zu einem Gefecht zwischen deutschen Truppen und griechischen Partisanen. Nachdem die Durchsuchung der Ortschaft durch die Wehrmacht keine Anhaltspunkte für eine Unterstützung des Widerstands erbracht hatte, ermordeten Einheiten des herbeigerufenen 7. SS-Panzer Grenadier-Regiments bei einer sogenannten Sühnemaßnahme nach Wehrmachtangaben vom 5. 4. 1944 mindestens 215 Personen, darunter 72 Kinder, einschließlich 15 Säuglingen und Kleinkindern im Alter bis zu 2 Jahren. Am 10. 6. 1944 exekutierten Einheiten desselben SS-Regiments nach einem Gefecht 5 km südöstlich des Ortschaft Distomo[n] dort eine weitere „Sühnemaßnahme“, der bis zu 300 Dorfbewohner zum Opfer fielen. Das Massaker von Kalavryta geschah ab dem 9. 12. 1943 im Rahmen des „Unternehmens Kalavryta“. Dabei ermordete die unter dem Kommando des Generalmajors Karl von LeSuire stehende 117. Jäger-Division im Norden der Halbinsel Peloponnes in 25 Dörfern insgesamt 758 Menschen aller Altersgruppen. Vgl. Militärgerichtshof Nürnberg V, Fall Nr. 7: Urteil und Urteilsbegründung, Bl. 109–111 u. 119, in: BArch, AllProz 1, Rep. 501, XXXII P, 1, fol. 114–117 u. 127. Vgl. auch die Unterlagen der Wehrmachtuntersuchungen ebenda, AllProz 1, Rep. 501, XXXII B, 24, 25 u. 26.

■ **Document 73**

**Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die belgische, britische, dänische, französische, griechische, luxemburgische, niederländische und norwegische Botschaft, 21. Februar 1957**

Source: BArch B 136/3306.<sup>1</sup>

Das Auswärtige Amt erlaubt sich unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 14. 7. 1956 – 501-556-11 X/11908/56 – der (a) bis (h) Botschaft folgendes mitzuteilen:

Die Ausführungen in der dortigen Verbalnote vom 21. Juni 1956

- a) – D 158 – Nr. 3029
- b) – E. 17 –
- c) – Jr. Nr. 17. E. Tys. –
- d) – 1628 –
- e) – No. 1157 –
- f) – Ref. 1683.6.56
- g) – No. 10499 Hd Section III –
- h) – ohne Nummer

haben die Regierung der Bundesrepublik veranlaßt, die Frage der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts einer erneuten umfassenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung bezog sich insbesondere auf die Abgrenzung des Personenkreises, der nach den einschlägigen deutschen Gesetzen einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung hat. Bekanntlich ist dieser Rechtsanspruch grundsätzlich beschränkt auf diejenigen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die durch Wohnsitz an bestimmten Stichtagen mit der Bundesrepublik oder mit dem Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 verbunden sind oder waren (§ 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung von 29. Juni 1956). Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß diese Beschränkung von denjenigen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, die dadurch von den Wohltaten der deutschen Gesetze ausgeschlossen sind, als Härte empfunden wird und Unzufriedenheit verursacht. Andererseits glaubt die Bundesregierung doch darauf hinweisen zu müssen, daß diese Beschränkung keineswegs willkürlich getroffen ist. Sie war bereits in dem Entschädigungsgesetz für die Länder der amerikanischen Besatzungszone, das im August 1949 erging, enthalten; sie hat bei den Verhandlungen über den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 23. Oktober 1954 eine Rolle gespielt und in den Vorschriften des IV. Teils dieses Vertrages insofern eine Bestätigung erfahren, als sich die Bundesrepublik dort verpflichtet hat, „in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet ... nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden“ und „beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche .... im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften.“

Auch die Conference on Jewish Material Claims Against Germany hat den Grundsatz, daß die deutschen Entschädigungsleistungen der oben dargelegten Beschränkung unterliegen, in

den Abmachungen akzeptiert, die sie als internationale Repräsentantin des Judentums am 10. September 1952 mit der Bundesregierung abgeschlossen hat (Haager Protokolle). Dies ergibt sich u. a. daraus, daß in dem Protokoll Nr. 1 vorgesehen wird,

„die gegenwärtige Entschädigungsgesetzgebung durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz dahin zu erweitern und abzuändern, daß die Rechtslage für die Verfolgten im gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet wird, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach des dort geltenden Entschädigungsgesetz“.<sup>2</sup>

In dem Haager Protokoll Nr. 2 wurde ferner gerade deshalb, weil die Wiedergutmachungsleistungen nach den deutschen Gesetzen nicht allen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zuteil werden, für diejenigen aus Rassegründen Verfolgten, die keine Individualleistungen erhalten, eine Globalentschädigung festgesetzt. Als Globalentschädigung, die die beschränkte individuelle Wiedergutmachung ergänzt, können schließlich auch die Leistungen bezeichnet werden, die die Bundesrepublik dem Staate Israel auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 gewährt.

Wenn die durch die deutsche Gesetzgebung vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen grundsätzlich auf diejenigen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung beschränkt sind, die durch Wohnsitz eine Beziehung zur Bundesrepublik oder dem ehemaligen Deutschen Reich aufweisen, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die innerdeutschen Wiedergutmachungsleistungen nicht für diejenigen bestimmt sind, die als Opfer des Krieges der Betreuung eines anderen Staates unterliegen. Dieser Zielsetzung entspricht auch die Sonderregelung, die im Bundesentschädigungsgesetz in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IV. Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zugunsten der Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention getroffen ist (§§ 160 ff) und durch die der Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten zweckentsprechend abgerundet wird.

Wenn die Bundesrepublik die Opfer des Krieges, die der Betreuung eines anderen Staates unterliegen, aus den oben dargelegten Gründen nicht in die innerdeutsche Gesetzgebung über die Wiedergutmachung einbezogen hat, so entspricht dies der internationalen Praxis bei der Regelung der Kriegsfolgen. Bei den Tatbeständen, die in dieser Weise in der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung unberücksichtigt geblieben sind, handelt es sich um „aus dem zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen“ im Sinne des Artikels 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953. Die Bundesregierung muß bei der Behandlung dieses Komplexes die Beschränkung beobachten, die sich aus dem genannten Artikel ergeben.

Durch die Verabschiedung der Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 ist der oben dargelegte Grundsatz, daß die aus dem Krieg herrührenden Schäden von Personen, die der Betreuung eines anderen Staates unterliegen, nicht Gegenstand der deutschen Entschädigungsgesetzgebung sind, noch einmal in aller Form von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik bestätigt worden.

Angesichts dieser Sachlage sieht die Regierung der Bundesrepublik zu ihrem Bedauern keine Möglichkeit, in Verhandlungen darüber einzutreten, auf welche Weise Entschädigungsansprüche von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, die nach den zur Zeit geltenden deutschen Vorschriften keine Wiedergutmachungsleistungen erhalten, befriedigt werden



könnten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß solche Verhandlungen mit Artikel 5 des obengenannten Abkommens über deutsche Auslandsschulden unvereinbar wären. Sie legt auch Wert darauf festzustellen, daß die Bundesrepublik mit dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sie in bezug auf die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im IV. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung herrührender Fragen übernommen hat.

Wenn die Bundesregierung hiernach keine Möglichkeit sieht, den Kreis derjenigen Personen, die durch die Entschädigungsgesetzgebung der Bundesrepublik begünstigt sind, auszudehnen und in Verhandlungen über diese Frage einzutreten, so ist sie sich andererseits doch dessen bewußt, daß sich noch manche Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die weder an den individuellen noch an den globalen Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik teilhaben, in einer Notlage befinden und der Hilfe bedürfen. Das deutsche Volk ist bereit, diese Hilfe zu gewähren. Angesichts der oben dargelegten Rechtslage kann dies allerdings nur in Form von caritativen Maßnahmen geschehen. Die Bundesregierung denkt an Hilfsmaßnahmen zugunsten notleidender, gesundheitlich geschädigter Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zugunsten von Hinterbliebenen getöteter, oder an Mißhandlungsfolgen verstorbener Opfer, die in den von der nationalsozialistischen Verfolgung heimgesuchten Ländern der freien Welt leben. Die Hilfsaktion müßte von privater Initiative getragen sein. Sie würde jedoch die tatkräftige und wirksame Unterstützung der Bundesregierung finden.

Die Bundesregierung glaubt, daß die Verwirklichung ihres Planes ohne Hilfe der (a–h) Regierung nicht möglich ist, Insbesondere werden für die Erfassung der begünstigten Personen und für die Verteilung der Unterstützungsmittel Informationen nötig sein, die nur in den Wohnsitzländern beschafft werden können. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sie recht bald darüber unterrichtet werden könnte, ob sie mit einer Unterstützung ihrer Absichten durch die (a–h) Regierung rechnen kann, damit sie sich der Ausarbeitung konkreter Pläne zuwenden kann. Sie ist gern bereit, diese Pläne zu gegebener Zeit mit der (a–h) Botschaft zu erörtern.

Schlußformel.

Bonn, den 21. Februar 1957

L. S.

---

1 501-84.01/7/10109/57. Anlage 2. Abschrift.

2 Protokoll Nr. 1 der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany in Den Haag. Aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany. Gesetz betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (BGBl. 1953 II, Nr. 5 vom 21. 3. 1953, S. 35–97, hier S. 85 ff.).

■ **Document 74**

**Botschafter Kordt, Athen, an das Auswärtige Amt, 2. März 1957**

**Anlage: Erklärungen des Finanzstaatssekretärs Aliprantis**

*Source: PA AA, B 26/20, fol. 293–301; also in: PA AA, B 62/173.<sup>1</sup>*

Betr.: Kammerdebatte über Kriegschäden

Bezug: Im Anschluß zu Drahtbericht Nr. 19 vom 28. 2. 1957

Die Kammerdebatte über Kriegschäden wurde von den Abgeordneten Stav[r]opoulos ausgelöst, der vor einem Jahr in einem Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten um Entschädigung für seine während der Besatzungszeit beschlagnahmten Leichter [Schiffstyp] gebeten hatte. Die Botschaft hat ihm seinerzeit unter Hinweis auf das Pariser Reparationsabkommen von 1946 mitgeteilt, daß Einzelentschädigungen für Kriegsverluste nicht geleistet werden können.

Sowohl Stav[r]opoulos wie auch andere Abgeordnete kritisierten, daß die Regierung Reparationsleistungen aus Italien, Deutschland und Bulgarien empfangen habe, ohne an eine Entschädigung der Kriegsgeschädigten zu denken.

Der Staatssekretär im Finanzministerium Alibrandis [Aliprantis] verteidigte sich mit dem Bemerkung, daß Griechenland bei einer Reparationsforderung von 17,8 Mrd. \$ nur 130 Mio. \$ von Italien und Deutschland erhalten habe, wobei die deutschen Lieferungen einen Wert von 25 Mio. \$ erreicht hätten. Es sei der Regierung nicht möglich gewesen, hieraus Einzelentscheidungen zu leisten. Die Ausführungen des Staatssekretärs über Reparationsforderungen und -leistungen sind als Anlage beigefügt.

Der Abgeordnete Priftis griff das Thema der Besatzungskosten auf. Diese seien von der Besatzungsmacht einseitig festgesetzt worden. Darüber hinaus hätte die Bank von Griechenland der Besatzungsarmee Vorschüsse und Kredite gewährt. Dies sei der Grund für die Entwertung der Drachme gewesen.

Hierauf entgegnete Finanzminister Thivaos, der griechische Staatsrat – das Oberste Verwaltungsgericht – habe entschieden, daß dieser Komplex durch das Währungsgesetz Nr. 18 vom Jahre 1945 über die Drachmenabwertung abgeschlossen sei. Er führte aus:

„... Wir haben Schritte unternommen auf der Basis des jugoslawischen Beispiels. Sollte sich daraus etwas ergeben, so werden diese Gelder für diesen Zweck (der Einzelentschädigung) benutzt. ... Die Forderung (wegen der Besatzungskosten) kann nicht gestellt werden, weil sie durch Gesetz Nr. 18 ... gestrichen wurde. Das ganze bleibt also ein gewichtiges und internationales Thema und wir prüfen die Art seiner Regelung nach dem jugoslawischen Beispiel.“

Der Abgeordnete E. Venizelos (Neffe des Oppositionsführers), verwies auf den zwischen Deutschland und Jugoslawien abgeschlossenen Vertrag und beschuldigte die Regierung, daß sie die von Deutschland gelieferten hochwertigen Maschinen verkommen lasse. Er führte aus:

„... Wie die zuständigen Herren behaupteten, wurden von Deutschland keine Reparationen gezahlt. Dagegen hat Jugoslawien das Ganze seiner Forderungen in Höhe von ca.

200 Mio. DM bekommen. Wenn uns Deutschland keine Reparationen gezahlt hat, so hat es uns doch maschinelle Einrichtungen von hohem Wert überlassen. Nun besteht die Gefahr, daß diese Einrichtungen als Alteisen veräußert werden. Die mörderische Schuld hierfür trägt unsere diplomatische Vertretung in Deutschland.“

Thivaios entgegnete:

„... Unsere Forderungen gegenüber Italien, Bulgarien und Deutschland betragen 17,8 Mrd. \$. Wir haben davon 130 Mio. \$ bekommen. Es bleiben noch unsere Forderungen für Reparationen gegenüber Bulgarien und Deutschland. Das sind unsere Möglichkeiten.“

Thivaios erwähnte damit erstmals das Bestehen griechischer Reparationsforderungen gegenüber Deutschland. Er unterstrich weiterhin, daß der griechische Staat

„für Kriegsschäden keine finanzielle Verpflichtung habe. Die Forderungen der Geschädigten gegenüber dem Staat, der diese Schäden angerichtet hat, das ist etwas anderes. Der Staat ist der Bevollmächtigte dieser Geschädigten und ihr Vermittler.“

Auch der Abgeordnete Wardinojannis wies darauf hin, daß Jugoslawien seine gesamten Forderungen von Deutschland bekommen habe. Anschließend zitierte er drei Gruppen griechischer Forderungen:

„Es bestehen Forderungen des griechischen Staates in Höhe von 165 Mio. \$ für Geldzahlungen, die über den im Vertrag von Rom (offenbar ein deutsch-italienisches Abkommen über Verteilung der griechischen Besatzungskosten) im Jahre 1942 festgesetzten Betrag hinaus an die deutsche Besatzungsarmee geleistet wurden. Die Regierung behauptet, wir hätten diese Forderungen wegen des Pariser Abkommens nicht geltend machen können. Dabei wurde in das Abkommen ein eindeutiger und kategorischer Vorbehalt des griechischen Vertreters aufgenommen und auch im Text des Abkommens wird das Recht zur Stellung von Forderungen anderer Art erwähnt.

150 Mio. \$ für entwendete Güter. Diese Forderungen werden durch das 1954 unterzeichnete Bonner Abkommen sichergestellt, (gemeint sind Restitutionen). Dieser Betrag darf nicht als übermäßig betrachtet werden und ist wahrscheinlich zu niedrig. Die Deutschen haben z. B. in vielen Bergwerken das Erz so ausgebeutet, daß eine weitere Ausbeutung nicht mehr rentabel ist. Wenn wir als Basis die Tatsache nehmen, daß unsere jetzigen Exporte 220 Mio. \$ jährlich betragen, so müssen auch die entwendeten Güter in dieser Höhe berechnet werden.

28 Mio. \$ für Bestellungen griechischer Privatpersonen und des Fiskus, die durch den griechisch-deutschen Clearing im Voraus bezahlt werden.“

In der weiteren Debatte kritisierte der Abgeordnete Stavopoulos die Art, wie die Reparationen aus Deutschland verwendet wurden. Er erwähnte, daß eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung darüber laufe, daß eine Materiallieferung von 650 Tonnen im Werte von 265 Mio. DM für 350 000 DM veräußert worden sei, von der die deutsche Firma Mielitzer 200 000 DM als

„Überwachungsgebühr“ erhalten habe, während dem griechischen Staat nur 150 000 DM verblieben seien.

„So behandelten einige höhere Angestellte diese Angelegenheiten, die der Finanzminister vorhin als ‚gute Geister‘ bezeichnete und die nichts anderes sind als ‚Geister des Bösen und Dämonen‘, vor denen wir uns in Acht nehmen müssen. Es lohnt sich hier nicht zu erwähnen, daß ein Professor einer Hochschule als Rechtsberater der griechischen Berechtigten nach Deutschland fuhr und als Rechtsberater der Gegenpartei, einer deutschen Firma, zurückgekommen ist. Nach seiner Meinung müßten Dreiviertel des griechischen Außenministeriums in die Luft gesprengt werden.“

Stav[r]opoulos zitierte ein Gespräch mit einem Jugoslawen:

„Dieser erwähnte den jugoslawischen Vertrag. Die Jugoslawen forderten 420 Mio. DM als Teilentschädigung für Arbeitsleistung jugoslawischer Arbeiter in Deutschland. Das ist für uns das beste Argument, um von Deutschland diese Gelder zu verlangen.“

In polemischer Form griff Stav[r]opoulos die griechische Botschaft in Bonn an, die sich geweigert habe, die griechischen Reparationsforderungen zu unterstützen. Er erwähnte ferner eine Konferenz zur Vorbereitung des Besuchs des Bundespräsidenten in Griechenland. Hierbei soll einer der Anwesenden verlangt haben,

„wegen des bevorstehenden Staatsbesuchs nicht das Reparationsthema aufzuwerfen. Minister Apostolidis habe geantwortet: ‚Hast Du Angst, daß Du das große Verdienstkreuz nicht bekommst?‘“

Finanzminister Thiveos<sup>2</sup> faßte – offenbar um die Debatte zum Abschluß zu bringen – die griechischen Forderungen folgendermaßen zusammen:

„Die Forderungen des griechischen Fiskus an Deutschland sind die vier folgenden:

- 1) Bestellungen des Fiskus in Deutschland, die wegen des Krieges und des Zusammenbruchs Deutschlands nicht ausgeführt wurden.
- 2) Forderungen des griechischen Fiskus aus Geldleistungen an die Besatzungsarmee.
- 3) Private Forderungen für Bestellungen griechischer Kaufleute in Deutschland, die zwar bezahlt, aber nicht ausgeführt wurden.
- 4) Privatforderungen für entwendete Güter, Mobiliar, Maschinen und sonstige Einrichtungen.[“]

Zur Forderung über Erstattung von Besatzungsgeldern führte Thivaivos folgendes aus:

„Nach dem internationalen Recht trägt das besetzte Land die Kosten der Besatzungsarmee. Trotzdem wurde damals ein Abkommen zwischen Koutzamanis<sup>3</sup> und Neubacher unterzeichnet, durch das Griechenland die Verpflichtung übernahm, Gelder über den Bedarf der Besatzungsarmee hinaus zu zahlen. Hierfür zahlte Griechenland 2 353 379 176 Mio. Drachmen. Dieser Betrag entspricht einem Wert von 8,8 Mio. Goldpfunden, davon

die Hälfte zu Lasten der Besatzungsarmee, die andere Hälfte haben wir Deutschland geliehen.

Nun entsteht die Frage, ob nach der Befreiung und dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 18, das die Drachmenforderungen annulliert, diese Forderung noch besteht. Der Staatsrat hat zugegeben, daß die Gefahr besteht, daß diese Schuld unter dieses Gesetz fällt, weil sie in Griechenland auf Drachmen lautete. Denn es handelt sich nicht um eine Zahlung des Fiskus an den deutschen Staat, sondern um eine Geldleistung der Bank von Griechenland an die Besatzungsarmee.“

Thivaïos schloß mit der Bemerkung:

„Auf alle Fälle ist durch diese ganze Untersuchung, die tatsächlich der unermüdlichen Ausdauer des Kollegen Stav[r]opoulos zu danken ist, diese Angelegenheit in die Hände des Ministerpräsidenten übergegangen. Der Ministerpräsident ist mit der deutschen Regierung in Verbindung getreten und hat dieses Thema vorgetragen, das bereits von der deutschen Regierung behandelt wird.“

Bei der Fortsetzung der Debatte an einem anderen Tage erklärte Thiveos:

„Sobald wir diese Gelder von Deutschland erhalten, werden sie den Kriegsgeschädigten zur Verfügung gestellt.“

Im Widerspruch zu seiner früheren Äußerung, mit der er eine Verpflichtung des griechischen Staates zur Leistung von Kriegsentschädigungen an seine Staatsbürger abgelehnt hatte, erklärte Thiveos nunmehr:

„Ich habe von vornherein anerkannt, daß eine juristische Verpflichtung besteht. Der für Kriegsgeschädigte vorgesehene Prozentsatz wird ihnen ausbezahlt werden.“

Der frühere Außenminister Theotokis führte aus:

„Das Thema ist nicht juristisch, sondern politisch. Die Frage ist, ob diese juristische Grundlage der Forderungen zur Zahlung von Reparationen realisiert werden kann. Das ist aber eine Frage von Besprechungen zwischen der griechischen und der deutschen Regierung.“

Dieser Gedanke wurde von dem Abgeordneten Chlouverakis folgendermaßen aufgenommen:

„Die Reparationsfrage ist eine politische Frage, sie ist eine Frage von Besprechungen zwischen der griechischen und Deutschland. Deutschland ist ein moralisch hochstehender Staat und das hat es bewiesen, indem es dem benachbarten Jugoslawien Entschädigungen gleicher Art gezahlt hat. Eine gute Handhabung seitens der Regierung könnte die Deutsche Regierung überzeugen.“

Die übrige, umfangreiche Debatte brachte vor allem Ausführungen der Abgeordneten über Kriegsschäden in ihren Wahlbezirken.

Der Referent für Reparationsangelegenheiten im Außenministerium erklärte einem meiner Mitarbeiter, ihm habe diese Debatte viel Kopfzerbrechen gemacht, da alle reparations- und restitutionsrechtlichen Begriffe durcheinandergebracht worden seien. Auf die Frage, was Minister Thiveos damit gemeint habe, daß der Ministerpräsident mit der deutschen Regierung Verbindung aufgenommen habe und dieses Thema von der deutschen Regierung behandelt würde, erwiderte er, daß diese Forderungen gar nicht gestellt worden seien. Die einzige Unterlage, die dem Minister vorgelegen hätte, sei die Verbalnote des Außenministeriums vom 3. Mai 1956 über Restitutionsfragen gewesen. (vgl. Bericht vom 4. 5. 1956 – Nr. 584/56)

Auf die weitere Frage, ob die Regierung beabsichtige, die in der Debatte erwähnten Forderungen nunmehr vorzubringen, entgegnete der Referent, dies entziehe sich seiner Kenntnis und seiner Kompetenz. Es sei nicht ausgeschlossen, daß – durch das jugoslawische Beispiel ange-regt – seine Regierung diese Fragen einmal zur Sprache bringen würde.

Ich habe den Verlauf der Debatte in extenso dargestellt um zu zeigen, daß die Frage der unterbliebenen Kriegsentschädigungen geeignet ist, die Gemüter hier heftig zu bewegen. Dabei sind polemische Ausfälle gegen Deutschland ganz unterblieben. Immer wieder wurde auf den Vertrag der Bundesrepublik mit Jugoslawien verwiesen. Wir können damit rechnen, bei den Besprechungen über die von Minister Papaligouras angeregte Wirtschaftshilfe diesem Hinweis wieder zu begegnen. Die Frage der Kriegsentschädigung wird mit Rücksicht auf das auch von Griechenland ratifizierte Londoner Schuldenabkommen wohl nicht als Forderung vorge-tragen, aber zur moralischen Stützung des griechischen Standpunktes herangezogen wer-den, daß Griechenland eine umfangreiche Wirtschaftshilfe verdient.

gez. Kordt.

### Anlage

#### Erklärungen des Staatssekretärs der Finanzen D. Aliprantis

... Und hier haben Sie die Geschichte der Reparationen: bei der Pariser Konferenz 1946 und den Abkommen betreffend „Deutsche Reparationen usw.“, bei der die Art der Zahlungen von Kriegsentschädigungen an die Alliierten durch die feindlichen Staaten besprochen und beschlossen wurde, hat Griechenland rechtzeitig, d. h. bereits im Oktober 1945 den Vertretern der verbündeten Staaten ein Memorandum vorgelegt, durch welches es Reparationsforde-rungen gegenüber Deutschland, Italien und Bulgarien stellte. Die Gesamtzahl dieser Forde-rungen belief sich auf 17 551 686,99 \$ (Wert 1938) und teilte sich auf die drei feindlichen Staa-ten wie folgt:

<u>Deutschland:</u>	10 448 507 000 \$ (1938) davon 7 606 083 057 \$ Forderungen des griechischen Fiskus (72 %)
<u>Italien:</u>	6 117 710 005 \$ (1938) davon 2 744 672 627 \$ Forderungen des griechischen Fiskus (46 %)
<u>Bulgarien:</u>	985 469 993 \$ (1938) davon 372 221 099 \$ Forderungen des griechischen Fiskus (38 %)

Dieser Dollarbetrag, im Kaufwert von 1938 berechnet, gleicht einem Dollarbetrag von 1946 von 35 103 374.– \$ [sic] ...\* Von diesem Betrag der geforderten Kriegsreparationen, die die Forderungen des Fiskus und der Privatpersonen deckte, hat Griechenland folgende Beträge erhalten:

Von Deutschland:

Durch das Pariser Abkommen von 1946, genannt „Abkommen betreffend Zahlungen von Reparationen von Seiten Deutschlands, Gründung eines Interalliierten Reparationsbüros und Rückgabe der Golddeckungen“ wurde beschlossen, daß die von Deutschland an alliierte Staaten zu zahlenden Kriegsreparationen sich auf die Beträge beschränken, die aus folgenden Quellen stammen:

1. Kategorie A: Aus der Veräußerung oder Übernahme der außerhalb Deutschlands befindlichen deutschen Vermögenswerte,
2. Kategorie B: Aus der Abnahme von Industrieanlagen und anderen Gütern, sowie Handelsschiffen.

Außerdem wurde beschlossen, daß jedem Lande das Münzgold zurückgegeben wird. ...\* Gegenüber diesen Beträgen haben wir in Materialien 130 000 000 \$ erhalten, d. h. 0,40 % des beantragten Betrages. Wir haben also erhalten:

von Deutschland ca. 25 000 000 \$, d. h. 0,12 % der geforderten Summe.

Aus obigen Gründen war es nicht möglich, die Kriegsgeschädigten zu befriedigen; nicht einmal teilweise. Unter Berücksichtigung des kleinen Prozentsatzes der Reparationen, die in Materialien geliefert wurden und der großen Zahl der geschädigten griechischen Bürger, haben alle Nachkriegsregierungen es nicht für zweckmäßig gehalten eine Teilung dieser Beträge vorzunehmen, die keinen befriedigt hätte. ...

Also in der Praxis wurden keine Reparationen zur Erfüllung der Forderungen von geschädigten Bürgern gezahlt, besonders nicht von Deutschland, dem der größte Teil dieser Forderungen gilt.

Das große Drama, das Krieg und Besatzung hinterlassen haben, wurde auf tragische Weise durch Revolution und Bürgerkrieg vollendet. 55 % waren die Zerstörungen durch den Banditenkrieg, 45 % diejenigen des Krieges und der Besatzung.

Ich gab Ihnen die Zahlen: Wir haben 77 000 Kriegsgeschädigte jeder Art, die eine Unterstützung nötig haben. ...\* Der griechische Fiskus hat gegenüber den angeforderten 17 500 000 000 \$, die ihm auch theoretisch zuerkannt wurden, nur 130 000 000 \$ in Materialien bekommen. ... Die Regierung wird darauf bedacht sein, ihre Sorge und Aufmerksamkeit diesem Thema

zuzuwenden und, wenn die Möglichkeiten gegeben sind, bei Gewährung von Anleihen dafür zu sorgen, daß dabei die Bombengeschädigten bevorzugt werden und zwar mit den für die Wiederaufbauarbeiten notwendigen Beträgen.

---

\* Auslassungen im Original.

1 RK 244-03 Ber. Nr. 225/57. Abschrift. 3 Durchdrucke – 1 Anlage.

2 Im Kabinett Karamanlis 1 (29. 2. 1956–5. 3. 1958) ist kein Minister dieses Namens verzeichnet. Gemeint ist offenbar der Finanzminister Christos Thivaïos, der das Amt 1956–1958 innehatte.

3 Gemeint ist wohl Sotirios Gotzamanis.



■ Document 75

**Vizekanzler Blücher an den Bundesminister für Wirtschaft, Erhard, 30. April 1957**

Source: BArch N 1080/142, fol. 226–28.<sup>1</sup>

Betr.: Mein Gespräch mit dem griechischen Handels- und Industrie-Minister in Athen,  
Herrn Papaligouras

Lieber Herr Erhard,

ich darf anschliessen an den von mir im Kabinett erstatteten Bericht über meine März-Reise, der sich auch mit meinem Aufenthalt in Griechenland befasst, sowie an unser Gespräch über das gleiche Thema.<sup>2</sup> Ich habe beide Male mitgeteilt, dass zwischen dem griechischen Handels- und Industrie-Minister Papaligouras und mir eine Verabredung zustande gekommen sei, wonach Sie und ich zu einem privaten Gespräch mit ihm zur Verfügung ständen, und dass wir Herrn Papaligouras einen Termin vorschlagen würden, sowie auch eine Anregung wegen des Ortes der Zusammenkunft geben wollten.

Unser Gespräch mit Herrn Papaligouras würde, auf Grund der Verhandlungen mit ihm, deren Inhalt ich dem griechischen Ministerpräsidenten, Herrn Karamanlis, mitteilte, die folgenden Grundlagen haben:

Ich habe darauf hingewiesen, dass die von der griechischen Opposition angemeldeten Reparationsforderungen nur geeignet seien, eine erfolgreiche Verhandlungsarbeit zwischen unseren beiden Regierungen zu stören. Ich habe ferner darauf aufmerksam gemacht, was zwischen den Unterzeichnern des Londoner Schuldenabkommens und uns bezgl. der Reparationen als vereinbart gilt. Schliesslich habe ich auf die präjudizielle Bedeutung hingewiesen, die für uns mit der Anmeldung von Reparationsansprüchen verbunden ist. Herr Papaligouras hat dies alles als völlig richtig bezeichnet und versichert, dass die griechische Regierung die von der Opposition angemeldeten Ansprüche nicht vertreten oder unterstützen werde.

Was eine „Hilfe“ für Griechenland betrifft, so habe ich darauf hingewiesen, dass sich im Augenblick dieser griechische Wunsch nicht trennen liesse von den Beratungen über die europäische Freihandelszone. Dort habe Griechenland dieselben Ansprüche vertreten, wie die vier anderen sogenannten „unterentwickelten“ Länder. Wenn wir im Interesse des Zustandekommens einer umfassenden Freihandelszone zu einem Entgegenkommen bereit sein sollten – worauf ich mich allerdings nicht festlegen könne –, so würde wahrscheinlich dieses Entgegenkommen auch in einer Kredithilfe bestehen. Es sei uns aber nicht möglich, in einem solchen Falle bei bilateralen Gesprächen die so von uns an Griechenland fließende Hilfe unberücksichtigt zu lassen. Bilaterale Kredit-Überlegungen und Kredit-Bewährungen im Zuge der Abmachungen über die europäische Freihandelszone seien ein einheitliches Ganzes.

Ich habe aber vorgeschlagen, Herr Papaligouras möge sich überlegen in welcher Weise den griechischen Aufbau-Interessen besonders gedient sei; ich habe von den Überlegungen gesprochen, über Abmachungen betr. den garantierten Bezug von für Griechenland interessanten Exportgütern zu verhandeln – wobei ich in einer Seitenbemerkung allerdings die ewigen Rosinen und den ewigen Wein nicht als besonders wünschenswerte Verhandlungsgüter

bezeichnete. Und ich habe vor allem eine gemeinsame Überlegung angeregt, in welcher Weise wir entweder die ständigen Erträge vorhandener griechischer Erzeugungsstätten sichern oder wie wir durch Gemeinschaftsarbeit für Griechenland einen Ausbau seiner Wirtschaft und für uns die Sicherung von Rohstoffquellen erreichen könnten.

Die Frage des Munitionsgeschäftes wurde dabei unvermeidlich gestreift, ich konnte jedoch nur darauf hinweisen, dass die Schwierigkeiten hier in der Beschaffenheit der angebotenen Munition lägen und dass ich nicht unterrichtet sei, wie weit die Überlegungen über den Bezug anderer und für uns geeigneter Liefergüter gediehen seien.

Herr Papaligouras erwartet nunmehr, nachdem ich ihn auf unsere starke Beschäftigung in den Wochen nach meinem Besuche hingewiesen hatte, sicher eine Nachricht wegen eines Verhandlungstermins. Ich bitte Sie daher, nach aufmerksamer Prüfung Ihres Terminkalenders mit mir einen Tag für die private Zusammenkunft abzustimmen. Dabei wiederhole ich das bereits Gesagte, dass ich „offizielle Verhandlungen“ als untunlich bezeichnet und die Vertraulichkeit der Abrede als für die Sache förderlich erklärt habe.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat Durchschrift dieses Briefes erhalten.

Mit freundlichem Grusse

Ihr<sup>3</sup>

- 
- 1 Az. 1519/57. Herrn Bundesminister Dr. von Brentano – Durchschrift f. Auswärtiges Amt, Bonn. Persönlich!
  - 2 Auf der Hin- und Rückreise seines Besuchs der Islamischen Republik Pakistan vom 17. bis 26. März 1957 nutzte Blücher Zwischenaufenthalte in Ankara bzw. Athen zu informellen Gesprächen u. a. mit dem türkischen Außenminister Ethem Menderes und dem griechischen Ministerpräsidenten Konstantinos Karamanlis. Vgl. Sondersitzung am 28. März 1957: Bericht über die Reise des Vizekanzlers nach Pakistan, in: Friedrich P. Kahlenberg (Hrsg.), Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 10: 1957. Hrsg. für das Bundesarchiv, München 2000.
  - 3 Keine Unterschrift in der Vorlage.

■ Document 76

**Aufzeichnung des Auswärtigen Amts über die Auslegung der Reparationsbestimmungen des Überleitungsvertrags und des Londoner Schuldenabkommens, 26. September 1957**

Source: PA AA, B 86/913.<sup>1</sup>

Betr.: Auslegung von Artikel 1 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages und von Artikel 5 Absatz 2 des Londoner Schuldenabkommens;

hier: Möglichkeit bilateraler Reparationsverhandlungen.

Bezug: Schreiben des Auslandssekretariats der Deutschen Bank (Dr. Taubner) vom 24. September 1957  
– Sekr. Ausl. Dr. Ta/Bs –

Die von Herrn Dr. Taubner gemachten Quellenangaben sind im wesentlichen für die Aufzeichnung des Referats 507 vom 17. September 1957 – 507-82.01/0-264/57 – bereits herangezogen worden. Auch die nachfolgenden Schreiben und Vermerke von Herrn Abs, die in den Unterlagen des Auswärtigen Amts nicht vorhanden sind, bestätigen nur erneut die nach der Unterzeichnung des Schuldenabkommens von Herrn Abs stets vertretene Auffassung, daß entgegen dem während der Verhandlungen von der deutschen Delegation vertretenen Standpunkt bilaterale Reparationsverhandlungen und -vereinbarungen nicht möglich sind.

(a) Vermerk von Herrn Abs über eine Besprechung mit Sir George Rendel vom 6. Oktober 1952  
In dieser Besprechung zeigte Herr Abs volles Verständnis für den Aufschub einer Regelung des Reparationsproblems. Offenbar ist er zu diesem Zeitpunkt mit der zur Rede stehenden Problematik noch nicht vertraut gewesen.

(b) Vermerk vom 16. Oktober 1952 des damaligen Ministerialrats im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und jetzigen Generalkonsuls Dr. Vogel über das Ergebnis der Besprechung vom 6. Oktober 1952

In diesem für Herrn Abs bestimmten Vermerk verwies Dr. Vogel auf die erheblichen Bedenken, die sich im Hinblick auf Artikel 1 des Sechsten Teils ergeben, wenn die deutsche Delegation den Standpunkt des Dreimächte-Ausschusses annimmt. Diesen Hinweis sowie den von Herrn Professor Kaufmann in der Sitzung am 23. Oktober 1952 sehr dezidiert vorgetragene deutschen Standpunkt und die in den Sitzungen am 6. November und 8. November 1952 von dem Dreimächte-Ausschuß gegebenen gegenteiligen Erklärungen nahm Herr Abs zum Anlaß, in einem von ihm unterzeichneten Schreiben der deutschen Delegation für Auslandsschulden vom 8. November 1952 an das Auswärtige Amt mit der Bitte heranzutreten, die Entscheidung des Kabinetts zu dem Problem herbeizuführen.

An der daraufhin anberaumten Kabinettsitzung nahm Herr Abs teil. In der Sitzung des Dreimächte-Ausschusses am 12. November 1952 „erklärte Herr Abs, er habe dem Bundeskabinett den Standpunkt des Dreimächte-Ausschusses hinsichtlich Artikel 5 dargelegt; das Bundeskabinett habe den Textvorschlag des Dreimächteauschusses einstimmig abgelehnt, da er im Widerspruch zu den Bonner Verträgen stehe“. (Protokolle zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden, Sitzung am 12. November 1952, Nr. 2). An dieser Kabinettsitzung hat, soweit dem Unterzeichneten bekannt, auch Professor Kaufmann teilgenommen und dabei offenbar erreicht, daß sich die Bundesregierung seinem Standpunkt angeschlossen hat.

(c) Schreiben vom Herrn Abs an den Bundesfinanzminister vom 19. Dezember 1953

In diesem Schreiben legt Herr Abs auf drei Seiten eingehend seine Ansicht über die Auslegung von Artikel 5 dar und kommt zu dem Ergebnis, daß „nach den eindeutigen Ergebnissen der Londoner Verhandlungen derartige bilaterale Abkommen unzulässig sind“. Er bezieht sich hierfür sowohl auf die Besprechungen der deutschen Delegation mit dem Dreimächte-Ausschuss als auch auf die informellen Besprechungen des Dreimächte-Ausschusses und der deutschen Delegation mit den Vertretern der Einladeregierungen.

Als Ergebnis kann erneut festgestellt werden, daß Herr Abs ungeachtet des von ihm während der Verhandlungen vertretenen Standpunktes nach Unterzeichnung des Schuldenabkommens beständig und mit allem Nachdruck die Auffassung vertreten hat, daß Artikel 5 Absatz 2 bilaterale Reparationsverhandlungen verboten habe.

Dieser Standpunkt ist auch von der Bundesregierung (d. h. sämtlichen mit der Behandlung von Reparationsfragen befaßten Ministerien – Auswärtiges Amt, Bundesfinanzministerium, Bundesjustizministerium, Bundeswirtschaftsministerium, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit –) einhellig und von keiner Seite widersprochen vertreten worden.

Nach Auffassung von Referat 507 hat die nach Unterzeichnung des Schuldenabkommens aufgetretene Kontroverse zwischen Herrn Professor Kaufmann einerseits und den beteiligten Bundesministerien andererseits heute keine praktische Bedeutung mehr. Denn selbst wenn die Bundesregierung heute der Kaufmann'schen Auffassung zuneigen sollte, so könnte sie diese Auffassung doch nicht vertreten, nachdem sie nunmehr über vier Jahre den gegenteiligen und während der Verhandlungen von dem Dreimächte-Ausschuß mit allem Nachdruck vertretenen Standpunkt über die Unmöglichkeit bilateraler Reparationsverhandlungen eingenommen hat. Wenn also Reparationsforderungen von irgendeiner Seite geltend gemacht werden und die Bundesregierung der Auffassung ist, aus politischen oder sonstigen Erwägungen diese Forderungen in gewissem Umfang erfüllen zu sollen, so muß in jedem Falle eine Lösung gefunden werden, die die reparationsrechtliche Lage nicht berührt. Dies gilt insbesondere auch für die Wiedergutmachungsforderungen gewisser Staaten für Schäden durch NS-Verfolgungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten, an denen Professor Kaufmann im Hinblick auf die Ausgleichsverhandlungen mit den Niederlanden ganz besonders interessiert ist. Die Bundesregierung hat sich hier bereits in dem vorstehend dargelegten Sinne entschieden, indem sie ihren bisherigen Rechtsstandpunkt zur Reparationsfrage dargelegt und einen Weg aufgezeigt hat, der unter Ausklammerung der reparationsrechtlichen Fragen eine soziale, karitative Lösung auf privater Basis möglich macht.

Diese Gesichtspunkte sollten insbesondere auch in der vorgesehenen Haus- und Ressortbesprechung hervorgekehrt werden, so daß die Kontroverse mit Professor Kaufmann nicht neu entfacht zu werden braucht. In gleichem Sinne sollte auch an Herrn Abs herangetreten werden, dem es unangenehm sein dürfte, in einen Gegensatz zu Herrn Professor Kaufmann gebracht zu werden in einer Frage, in der unter den mit der Reparationspraxis befaßten Stellen volles Einvernehmen besteht.

Hiermit Herrn Min. Dir. Dr. Berger mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Weisung vorgelegt. | gez. Enders

---

1 Referat 507. 507-82.01/0-265/57. Verfasser: Enders.

■ Document 77

**Aufzeichnung der Abteilung 5 des Auswärtigen Amts, 10. Dezember 1957**

Source: PA AA, B 130/5543 A.<sup>1</sup>

Betr.: Besprechung zwischen dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen und dem Herrn Bundesminister der Finanzen am 6. Dezember 1957

An der Unterhaltung zwischen dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen und dem Herrn Bundesminister der Finanzen nahmen Ministerialdirektor Dr. Dr. von Spindler und der Unterzeichnete teil.

1. Einleitend führte der Herr Bundesfinanzminister aus, er habe den Eindruck, daß die Reparationswelle auf Deutschland zukomme, weil die Bundesregierung in Einzelfragen immer weitgehend nachgebe. In einzelnen legte Herr Min. Dir. Dr. v. Spindler dar: Herr Prof. Dr. Kaufmann interpretiere Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 dahingehend, daß die Bundesrepublik auch schon vor einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zweiseitige Reparationsregelungen treffen dürfe. Dem widerspreche jedoch die bisherige Stellungnahme der Bundesregierung bei internationalen Verhandlungen. Herr Abs bestreite auch ausdrücklich, daß eine solche Möglichkeit bei den Londoner Schuldenverhandlungen ins Auge gefaßt worden sei. Ferner vertrete Herr Prof. Kaufmann auch nach außen hin den Standpunkt, daß die Reparationsgeschädigten einen Ersatzanspruch gegen die Bundesrepublik aus Aufopferung hätten. Eine solche Auffassung aber stehe nicht nur zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Widerspruch, sondern berücksichtige auch nicht die Umstände, die zum Verlust des Eigentums deutscher Staatsangehöriger infolge der Beschlagnahme ihres Auslandseigentums oder von Demontagemaßnahmen der Besatzungsmächte geführt hätten. Nach Erörterung von Einzelfragen erklärte der Herr Bundesaußenminister, daß das Auswärtige Amt [an] der Auffassung festhalte, daß Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens zweiseitige Regelungen der Reparationsfrage ausschließe. Ferner sei er der Meinung, daß die sog. Reparationsgeschädigten keine Aufopferungsansprüche gegen die Bundesrepublik hätten. Unter gar keinen Umständen könne die Bundesregierung einen anderen Standpunkt vertreten.
2. Alsdann brachte der Herr Bundesfinanzminister die Rede auf die deutsch-niederländischen Ausgleichsverhandlungen. Er habe gehört, so führte er aus, daß die holländischen Unterhändler 250 Mio. DM Ausgleichszahlungen verlangten. Ein solcher Betrag sei für das Finanzministerium undiskutabel. Die Bundesrepublik sei einfach nicht mehr in der Lage, derartige Beträge aufzubringen. Das Problem sei heute schon nicht mehr, ob Steuererhöhungen vermeidbar seien, sondern nur, in welcher Höhe sie vorgenommen werden müßten. In den anschließenden Erörterungen wurde alsdann noch ein Betrag von 150 Mio. DM als holländische Forderung genannt. Der Herr Bundesaußenminister bittet Abt. 3 um Klarstellung. Es selbst, so sagte er, sei stets von der mit Herrn Bundesfinanzminister a. D. Schäffer vereinbarten Summe von 72 bis allenfalls 75 Mio. DM ausgegangen. Dieser Betrag müsse auch die Grundlage für die Verhandlungen bilden und Herr Prof. Kaufmann sei nicht autorisiert – auch nur als seine persönliche Meinung – eine höhere Summe für tragbar zu erklären.

3. Der Herr Bundesfinanzminister erörterte die deutsch-italienischen Vermögensverhandlungen. Hier vertrat er den Standpunkt, daß Aufwendungen von deutscher Seite für die Rückgabe der Warenzeichen nicht erfolgen dürften.  
Der Herr Bundesaußenminister entgegnete, daß er bei seinem letzten Besuch in Rom Außenminister Pella die Erschwernisse dargelegt habe, die durch die Veröffentlichung der Dekrete über die Warenzeichen entstanden seien. Im Übrigen teile er die Meinung, daß die deutsch-italienischen Vermögensverhandlungen nicht in der Richtung geführt werden dürften, daß die Bundesrepublik im Ergebnis noch draufzahle.
4. Der Herr Bundesfinanzminister äußerte des weiteren Besorgnisse über die unmittelbar bevorstehenden deutsch-italienischen Verhandlungen über angebliches italienisches Kulturvermögen.  
Der Herr Bundesaußenminister entgegnete, daß die deutsche Delegation unter Leitung von Herrn MD Dr. Janz nicht befugt sei, irgendwelche finanziellen Angebote zu machen. Der Zweck der für den 11. 12. in Trier vorgesehenen Besprechungen sei ausschließlich der, den Italienern guten Willen zu zeigen, und sie im übrigen aufzufordern, genaue Angaben über den augenblicklichen Aufbewahrungsort angeblich geraubter italienischer Kunstschätze zu machen. Praktisch werde dabei jedoch nichts herauskommen.
5. Der Herr Bundesfinanzminister erwähnte kurz die deutsch-luxemburgischen Ausgleichsverhandlungen. Er habe erfahren, daß die Luxemburger im Verlaufe dieser Verhandlungen Forderungen an Deutschland stellen wollten, die Reparationscharakter trügen.  
Der Herr Bundesaußenminister erklärte, daß er nicht die Absicht habe, solche Forderungen anzuerkennen, wenn sie im Verlaufe der Verhandlungen gestellt werden sollten. Im einzelnen werde er die Frage prüfen.
6. Recht eingehend kam Herr Bundesfinanzminister auf die Probleme des Bundesentschädigungsgesetzes zu sprechen. Die durch das Bundesentschädigungsgesetz zu erwartenden Ausgaben seien bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes auf 8 Milliarden DM geschätzt worden. Mittlerweile aber habe sich herausgestellt, daß sich dieser Betrag mindestens auf 18 Milliarden DM belaufen werde. 4,5 Milliarden DM seien bereits ausgezahlt. Die Länder weigerten sich, die auf sie entfallenden höheren Anteile zu zahlen und forderten nunmehr Übernahme dieser Beträge durch den Bund. Im Bundesentschädigungsgesetz sei vorgesehen, daß die Kapitalzahlungen bis 31. März 1963 erfolgt sein sollten. Diese Frist sei jedoch nicht einzuhalten. In einer Ressortbesprechung sei deshalb die Frage einer Verlängerung der Frist geprüft werden, und zwar zunächst einmal rechtlich unter dem Gesichtspunkt des Abs. 3 des vierten Teils des Überleitungsvertrags. Diese Bestimmung besagt, daß die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik bei der Festsetzung der Zeit und der Methode für die Entschädigungszahlungen sowie bei der Bereitstellung ausreichender Mittel zu berücksichtigen sei. Das Bundesministerium vertritt die Auffassung, daß die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik im Hinblick auf die Wiedergutmachungsleistungen jederzeit überprüft werden könne. Demgegenüber habe das Auswärtige Amt (Rechtsabteilung) in einer Ressortbesprechung eine entgegengesetzte Auffassung vertreten mit der Begründung, daß die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgt sei und die durch Gesetz getroffene Entscheidung nicht jederzeit abgeändert werden könne. Dieser Standpunkt führe in der Praxis dazu, daß sie Feststellungsbehörden den Erlaß von Entschädigungsbescheiden hinausschoben, um damit ein späteres Fälligwerden der Zahlungen zu erreichen.

Der Herr Bundesaußenminister beauftragte die Rechtsabteilung, den in der Ressortbesprechung angemessenen Standpunkt zu überprüfen.

7. Abschließend erwähnte der Herr Bundesfinanzminister die Note der elf Mächte betreffend die Zahlung von Entschädigungen an solche Personen, die durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfaßt werden.

Der Herr Bundesaußenminister betonte die moralische Seite des Problems. Als Beispiel führte er an, daß ihm Herr Außenminister Lange bei seinem Besuch in Oslo auf Hundert norwegische KZ-Häftlinge hingewiesen habe, die brutal an ihrer Gesundheit geschädigt worden seien und nun keinerlei Unterstützung erhielten. Fälle dieser Art sollten berücksichtigt werden. Der Herr Außenminister erklärte andererseits, daß es bei dem in der deutschen Note eingenommenen Standpunkt und insbesondere bei der Summe von 100 Mio. DM verbleiben müsse. Jedoch solle eine Beantwortung der elf Noten bis Januar 1958 zurückgestellt werden, da alsdann die Haushaltslage der Bundesrepublik wahrscheinlich auch nach außenhin klarer geworden sei und man daher eine Ablehnung der Antwortnoten der elf Mächte besser begründen könne.

gez. Dr. Berger

---

1 Abteilung 5/D 5/D 5 – 404/57. VS-Vertr. Verfasser: Dr. Berger. Durchdruck f. Herrn VLR Dr. Truckenbrodt z. w. V. Eingang AA, Abt. 507 – 82.01 am: 12. 12. 1957.

■ Document 78

**Aufzeichnung der Abteilung 5 des Auswärtigen Amts über die Erklärung der Weststaaten zur Entschädigung von NS-Opfern, 26. März 1958**

Source: PA AA, B 130/5476, fol. 1–3.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;  
hier: Demarche der Weststaaten zur Frage der Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfaßten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus

1. Mit der als Anlage im Entwurf beigefügten Kabinetttvorlage soll die Zustimmung des Kabinetts zu dem Hilfsplan zugunsten ausländischer, von der Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfaßter Opfer des Nationalsozialismus herbeigeführt werden. Dieser Plan, der eine Hilfsaktion auf Grund privater Initiative zugunsten bedürftiger, besonders schwer geschädigter Verfolgter zum Gegenstand hat, entspricht in seinen Grundzügen und in dem vorgesehenen Umfang im wesentlichen dem Angebot, welches den 8 intervenierenden Weststaaten bereits in der deutschen Antwortnote vom 21. Februar 1957 unterbreitet wurde.
2. Grundsätzlich besteht zwischen den beteiligten Ressorts Einigkeit über diesen Plan. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich bisher nur zu der Frage, ob Verfolgte jüdischer Abstammung in die Hilfsaktion einbezogen werden sollen. Im Gegensatz zu der vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium des Innern vertretenen Auffassung neigten die Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz dazu, jüdische Verfolgte mit Rücksicht auf die Globalleistungen zugunsten der Claims Conference von den geplanten Hilfsmaßnahmen auszuschließen.
3. Schwerwiegende Bedenken politischer Art äußert die Abteilung 3 gegen diesen Plan (vgl. anliegenden Vermerk der Abteilung 3 vom 15. März 1958):  
Die Bedenken der Abteilung 3 richten sich gegen die Beschränkung des empfangsberechtigten Personenkreises auf Opfer des Nationalsozialismus im Sinne des Überleitungsvertrages und des Bundesentschädigungsgesetzes sowie gegen die für den Hilfsfonds vorgesehene Höhe von 100 Millionen DM. Abteilung 3 schlägt vor einer Stellungnahme zu den letzten Noten der Weststaaten eine Ermittlung zur Frage der für die Hilfsaktion in Betracht kommenden Personen unter Einschaltung unserer diplomatischen Vertretungen vor.  
Abteilung 3 weist mit Recht darauf hin, daß die Beschränkung der Hilfsmaßnahmen auf bedürftige, gesundheitlich oder durch den Tod ihrer nächsten Angehörigen geschädigte Verfolgte und der Ausschluß der ehemaligen Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter bei den Regierungen der 8 Weststaaten erneut Enttäuschungen hervorrufen wird und daß diese Beschränkung auch den Vorschlägen mehrerer deutscher Auslandsvertretungen, insbesondere der Botschaften in Oslo und London, widersprechen. Ebenso ist Abteilung 3 darin zuzustimmen, daß ein Betrag von 100 Millionen DM zu einer die intervenierenden Regierungen wirklich befriedigenden Lösung bei weitem nicht ausreicht. Gegenwärtig kann nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden, ob dieser Betrag bei der vorgesehenen Beschränkung des Personenkreises genügen wird, um in allen in Betracht kommenden Einzelfällen ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen.



Gegen die von der Abteilung 3 vorgeschlagene Einbeziehung ehemaliger Widerstandskämpfer und Partisanen sprechen jedoch die in dem Entwurf der Kabinetttvorlage unter II, 3. b) angeführten Gründe. Die Einbeziehung ehemaliger Zwangsarbeiter würde, wie Abteilung 2 unter grundsätzlicher Zustimmung zu der Kabinetttvorlage ausgeführt hat (Anl. 3), bedeuten, daß zusätzlich rund 3 Millionen potentiell empfangsberechtigter Personen für die Hilfsaktion in Betracht kommen.

Mit einer Erhöhung des für den Hilfsfonds vorgesehenen Betrages kann nicht gerechnet werden, nachdem der Herr Bundesminister der Finanzen wiederholt erklärt hat – zuletzt bei einer Besprechung mit dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen am 6. Dezember 1957 –, daß über den vorgesehenen Betrag von 100 Millionen DM nicht hinausgegangen werden könne. Die Angelegenheit ist von vornherein auch unter dem von der Abteilung 3 geäußerten Gesichtspunkt geprüft worden, es sei besser, kein Angebot zu machen als eines, welches der Größenordnung nach dem Problem offensichtlich nicht gerecht werde. Jedoch dürfte entscheidend ins Gewicht, fallen, daß

- a) durch die vorgesehene Hilfsaktion tatsächlich doch die Möglichkeit geschaffen wird, besonders schwer geschädigten Verfolgten zu helfen, was sich auch außenpolitisch positiv auswirken wird,
- b) eine Zurücknahme des Hilfsangebotes die Kontroverse voraussichtlich noch mehr verschärfen und Diskussionen entfachen würde, die für die Bundesrepublik weit unangenehmer sein könnten als die bisher zum Thema der Wiedergutmachung erhobenen Vorwürfe. Dadurch würde auch bei den gemäßigten Kreisen des Auslandes möglicherweise jede Bereitschaft, für die deutsche Haltung Verständnis aufzubringen, zerstört.

Der Vorschlag der Abteilung 3, unter Einschaltung unserer diplomatischen Vertretungen erneute Untersuchungen über die Anzahl der in Betracht kommenden empfangsberechtigten Geschädigten in den beteiligten Staaten anzustellen, erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Erweiterung des empfangsberechtigten Personenkreises und die Erhöhung des Hilfsfonds in Erwägung gezogen werden könnte. Eine vom Auswärtigen Amt im Jahre 1956 an die deutschen diplomatischen Vertretungen gerichtete Rundfrage hat ergeben, daß brauchbares Zahlenmaterial nur unter Einschaltung der Regierungen in den beteiligten Staates beschafft werden kann. Etwaige Zahlenangaben der Regierungen würden jedoch mit Sicherheit diejenigen Personen einschließen, die nach dem bisherigen Plan nicht empfangsberechtigt sein sollen, insbesondere ehemalige Widerstandskämpfer und Partisanen. Hinzu kommt, daß die vorgeschlagenen Untersuchungen erneut zu einer erheblichen Verzögerung der deutschen Stellungnahme führen würden. Aus politischen Gründen erscheint jedoch eine möglichst unverzügliche Beantwortung der Noten dringend geboten.

Hiermit über das Referat 202 und dem Herrn Staatssekretär dem Herrn Bundesminister mit der Bitte um Zustimmung zu dem Entwurf der Kabinetttvorlage vorgelegt. Die Abteilungen 2 und 3 haben einen Durchdruck dieser Aufzeichnung erhalten.

Berger

---

1 Abteilung 5 – 501-84.01/7-10.417/58 gestrichen, ersetzt durch 501-84-218/58. VS-Vertraulich. Konzipienten: Ref. LR I Dr. Born und HR ORR Dr. Loos. Eingang am: 31. 3. 1958.

■ **Document 79**

**Aufzeichnung des Botschafters z. b. Lahr über eine Aussprache zwischen Bundesaußenminister von Brentano und Bundesfinanzminister Etzel über die Entschädigung ausländischer Opfer der NS-Verfolgung, 29. Oktober 1958**

Source: PA AA, B 130/5476.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung

Am 28. Oktober 1958 fand im Bundeshaus zwischen den Bundesministern von Brentano und Etzel die von ersterem erbetene Aussprache über die Frage der Wiedergutmachung zugunsten der ausländischen Opfer des Nationalsozialismus im Beisein von Ministerialdirektor Hettlage, Ministerialdirigent Féaux de la Croix (BMF), Botschafter Knappstein und Botschafter Lahr (AA) statt.

Der Bundesaußenminister nahm einleitend auf seine an den Bundesfinanzminister gerichteten Schreiben von 26. September und 17. Oktober d. J. Bezug und legte die ernstesten außenpolitischen Auswirkungen dar, die eine Ablehnung der von den 11 Staaten vorgebrachten Wünsche zur Folge hätte.

Ministerialdirigent Féaux de la Croix trug in ausführlicher Weise folgende Bedenken des Bundesfinanzministeriums vor:

1. Die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens, mit denen die Reparationsfrage bis zum Abschluß eines Friedensvertrages vertagt wird, erstrecken sich nicht nur auf die Forderungen der Widerstandskämpfer und Dienstverpflichteten, sondern auch auf die übrigen Tatbestände der Wiedergutmachung. Dies ergebe sowohl der Wortlaut des Londoner Abkommens, bei dessen Würdigung Artikel 5 Absatz 2, die übrigen Teile des Artikels 5 und Artikel 8 herauszuziehen seien, als auch die Materialien der Londoner Verhandlungen. Die Frage der Wiedergutmachung in ihrem Verhältnis zu Artikel 5 sei damals ausdrücklich gestellt und klar dahin beantwortet worden, daß Wiedergutmachungsansprüche generell vorläufig ausgeschlossen würden. Auch Herr Abs, der deutsche Verhandlungsführer, hat sich noch kürzlich eindeutig auf diesen Standpunkt gestellt. Im übrigen sei in rechtlicher Beziehung zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen der Länder, die nach dem Londoner Schuldenabkommen zu behandeln seien, und den Ländern Italien, Österreich sowie der Schweiz. Von den letzteren seien durch die Friedensverträge bzw. die deutsch-schweizerischen Finanzverträge der Nachkriegszeit ausdrücklich Verzichte ausgesprochen worden. Den Verzichten der letzteren Länder gebühre der Vorrang vor allen anderen Überlegungen, während die auf die anderen Länder bezüglichen Überlegungen wohl in der Tat nicht nur auf die rechtlichen Gesichtspunkte des Londoner Schuldenabkommens gestützt werden sollten.
2. Das Bundesfinanzministerium sehe seine Hauptsorge in der Gefahr, daß wir uns mit einem Eingehen auf die westlichen Wünsche uferlosen Forderungen aussetzten, insbesondere, daß den Ansprüchen der 11 westlichen Staaten sehr viel umfangreichere östlicher Staaten, z. B. der Sowjetunion und Polens, folgen könnten, Ansprüche, die die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik bei weitem übersteigen würden. Andererseits sei aber schwer zu erkennen, wie man gegenüber den westlichen Staaten zu einer Regelung gelangen

könne, die keine präjudizielle Wirkung für den Osten habe. Versuche man die Ansprüche des Ostens irgendwie in genereller Weise abzuwehren, so könne daraus leicht der Eindruck entstehen, als ob wir in dessen territorialen Annektionen [sic] eine Abgeltung der finanziellen Ansprüche erblickten.

3. Wenn es auch offenbar in der Absicht des Auswärtigen Amts liege, die Verteilung etwaiger Wiedergutmachungsbeträge den ausländischen Regierungen zu überlassen, so sei es wenig wahrscheinlich, daß wir uns hiermit durchsetzen könnten. Würden wir diese Arbeit aber selbst übernehmen, so würde sie nicht nur einen weiteren erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, sondern auch viele Ansatzpunkte für Streit und Unzufriedenheit enthalten, daß sich der beabsichtigte moralische Effekt leicht in sein Gegenteil verwandeln könne.
4. Die Ansprüche der rassistisch Verfolgten, d. h. der Juden, seien – abgesehen vom Israel-Abkommen und Bundesentschädigungsgesetz – speziell durch die Zahlung von 450 Millionen DM an die Jewish Claims Conference abgegolten worden.
5. Die schon bekannten Forderungen der Niederlande und einiger anderer der 11 Länder ließen erkennen, daß allein die Forderungen des Westens unsere Leistungsfähigkeit wohl übersteigen würden. Wenn man gewisse, teilweise allerdings unverbürgte Zahlen addiere, komme man leicht über 1 Milliarde DM. Es bestehe also keine Gewähr dafür, daß die 300–500 Millionen DM, die das Auswärtige Amt gefordert habe, letztlich auch reichen würden. Andererseits werde es kaum möglich sein, bei 300 Millionen DM Schluß zu machen, wenn man erst einmal zu verhandeln begonnen habe.

Ministerialdirigent Féaux de la Croix gab abschließend zu, daß es jetzt, nachdem eine grundsätzliche deutsche Stellungnahme etwa 1 ½ Jahre auf sich habe warten lassen, kaum möglich sein werde, die von ihm vorgebrachten Argumente in gleicher Weise gegenüber den 11 Staaten anzubringen. Es sei jedoch unerlässlich, sich in der internen Vorbereitung mit den von ihm skizzierten Bedenken des Bundesfinanzministeriums auseinanderzusetzen.

Botschafter Lahr bemerkte in seiner Erwiderung einleitend, daß nicht nur die 1 ½ jährige Verzögerung, sondern auch das schon gemachte Angebot von 100 Millionen DM es schwierig mache, jetzt Einwendungen zu bringen, die sich gegen die Sache in erster Linie dem Grunde nach richteten.

In der Rechtsfrage ließe sich die Theorie vertreten, daß die Verfolgung jedenfalls insoweit, als sie rassistischen oder weltanschaulichen Ursprungs gewesen seien, ihre primäre Ursache nicht in Kriege, sondern der nationalsozialistischen Doktrin gehabt hätten. Ferner sei zu bezweifeln, ob das Londoner Schuldenabkommen tatsächlich auf die Dauer dahin ausgelegt werden könne, daß es Ansprüche, deren humanitäre Berechtigung außer Frage stehe, auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen werden sollten.

Die präjudizielle Wirkung etwaiger Vereinbarungen mit den Westen auf die Oststaaten verdiene auch nach Auffassung des Auswärtigen Amts alle Aufmerksamkeit. Hauptsächlich aus diesem Grunde sei man zu der Auffassung gelangt, daß die Wiedergutmachungsfrage am besten in bilaterale Regelungen nach dem Muster der deutsch-holländischen Ausgleichsverhandlungen einzubauen sei. Die Wiedergutmachung sollte also möglichst gemeinsam mit anderen Fragen mit dem Ziel einer allgemeinen Bereinigung der Vergangenheit oder – wie im Falle Frankreich und Belgien – auch der Regelung sonstiger aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrührender Probleme verhandelt werden. Wenn die Sowjets oder Polen wirklich in einem

solchen Zusammenhang, insbesondere einer Regelung territorialer Streitfragen, mit uns über die Wiedergutmachung verhandeln wollten, sei sicherlich nichts dagegen einzuwenden. Im übrigen kämen natürlich Verhandlungen vor der Aufnahme diplomatischer Beziehungen ohnehin nicht in Betracht.

In der Frage der Verteilung etwaiger Entschädigungsbeträge gehe das Auswärtige Amt davon aus, daß nur die anderen Regierungen verteilen könnten. Hiervon abweichende Wünsche seien bisher auch gar nicht vorgebracht worden.

Was die Höhe der ausländischen Ansprüche angehe, so zeige das von Ministerialdirigent Féaux de la Croix gebrachte Beispiel der Niederlande, daß eine erhebliche Reduktion durchaus gerechtfertigt sei. Da andererseits der Fall der Niederlande einer der wichtigsten sei, lasse sich hieraus schon etwa die Grenze für die Summe der berechtigten Ansprüche der 11 Länder ableiten. Sicherlich sei der Zeitpunkt gekommen, in dem man die anderen Länder zu einer spezifizierten Bezifferung ihrer Wünsche veranlassen müsse, um sie dann einer sehr gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Daran anschließend wurde[n] von den Vertretern des Auswärtigen Amtes die bereits in den Briefen des Bundesaußenministers geltend gemachten allgemeinen politischen Überlegungen zur Sprache gebracht.

Bundesminister Etzel erklärte, dass es ihn letztlich nicht unbedingt auf einige 100 Millionen DM ankommen solle, wenn die Wiedergutmachung insgesamt schon etwa 20 Milliarden DM koste. Er müsse sich jedoch mit aller Entschiedenheit gegen ein Gespräch wenden, das uns zu heute nicht absehbaren Verpflichtungen führen könne. Das Reparationsdrama der 20er Jahre dürfe sich keinesfalls wiederholen. Es dürfe sich auch nicht der Fall des Bundesentschädigungsgesetzes wiederholen, das mit 5 Milliarden DM veranschlagt worden sei, ums aber letztlich mit einem Mehrfachen belasten werde. Andererseits lasse die jüngste Entwicklung die Hoffnung zu, daß von den im Bundeshaushalt für die Wiedergutmachung vorgesehenen Mitteln bescheidene Teilbeträge für die Wiedergutmachung an den ausländischen Opfern abgezweigt werden könnten. Bei der angespannten Haushaltslage kämen nur klar umrissene Verpflichtungen von beschränkter Größenordnung in Betracht. Auch stehe fest, daß nicht etwa die gesamte Zahlung in einem Haushaltsjahr erfolgen könne.

Ministerialdirigent Féaux de la Croix knüpfte hieran die Anregung, den 11 Staaten vorzuschlagen, daß wir uns nach Maßgabe künftig freiwerdender Mittel zur Erstattung von Beträgen bereit erklärten, die die anderen Regierungen jetzt zunächst zur Entschädigung der betroffenen Personen vorstrecken würden.

Bundesminister von Brentano bezeichnete diesen Vorschlag als nicht praktikabel, erklärte jedoch, daß er für die Sorgen des Bundesfinanzministers Verständnis habe. Er betonte, daß er nicht etwa im Sinne habe, zunächst mit den Niederländern zu verhandeln und es hierbei offen zu lassen, welche Konsequenzen sich für die anderen ergebe, sondern es sich hierbei für ihn darum handle, zu einer Lösung für alle 11 beteiligten Staaten zu gelangen. Hierfür müsse ein Gesamtplan aufgestellt werden. Ferner halte er es für eine unabdingbare Forderung, daß die Verteilung bei den anderen Regierungen liege; er befürchte aber auch keine Schwierigkeiten in dieser Frage. Die Hinweise des Bundesfinanzministeriums auf die präjudizielle Wirkung gegenüber dem Osten verdiene gründliche Beachtung.

Der Bundesfinanzminister schlug nach weiterer Erörterung vorstehender Fragen vor, den beteiligten 11 Staaten die grundsätzlichen deutschen Bedenken in einer Note auseinanderzusetzen, damit die Grenzen eines deutschen Entgegenkommens aufzuzeigen und sie

aufzufordern, zur Ausräumung von Schwierigkeiten, z. B. in der Frage der präjudiziellen Wirkung gegenüber dem Osten, mitzuwirken.

Es wurde daraufhin folgendes beschlossen: Das Auswärtige Amt wird im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium eine Note entwerfen, die keinen Zwischenbescheid, sondern eine materielle Stellungnahme darstellen soll. In dieser Note werden die rechtlichen, politischen und finanziellen Schwierigkeiten, die sich für die Bundesrepublik aus den Wünschen der 11 Staaten ergeben, auseinandergesetzt. Ziel dieser Darlegungen soll sein, den ausländischen Regierungen zu zeigen, daß die Bundesregierung guten Willens ist, ihr jedoch finanzielle, politische und rechtliche Grenzen gezogen sind.

Bei der Aushändigung der Note sollen die ausländischen Regierungen um eine spezifizierte Bezifferung ihrer Wünsche, die unseren Schwierigkeiten Rechnung trägt, gebeten werden. Sie sollen auch gebeten werden, bei der Lösung der Frage mitzuwirken, wie präjudizielle Wirkungen gegenüber dem Osten ausgeschlossen werden.

Wenn somit die Behandlung der 11 Forderungen intern nach einem einheitlichen Plan erfolgen soll, so werden die Verhandlungen mit der anderen Seite tunlichst in der Form bilateraler Gespräche stattfinden.

Bonn, den 29. Oktober 1958  
gez. Lahr

■ **Document 80**

**Vorlage des Unterabteilungsleiters im Bundeskanzleramt, Dr. Kriele,  
für Bundeskanzler Adenauer, 3. November 1958**

Source: PA AA, B 130/5476.<sup>1</sup>

Betr: Londoner Schuldenabkommen  
und ausländische Wiedergutmachungsansprüche

Nach Prüfung der Unterlagen und Unterrichtung im Bundesministerium der Finanzen (Min-Dirigent Dr. Féaux de la Croix) wird weisungsgemäss über den Stand der Angelegenheit, ihre Rechtslage und ihre möglichen finanziellen Auewirkungen vorgetragen:

1. Vorgeschichte

Bundesminister v. Brentano wurde im Jahre 1956 bei einem Besuch in Norwegen auf die bisher unbefriedigt gebliebenen Ansprüche norwegischer Geschädigter angesprochen; bei dieser Gelegenheit hat er sowohl die moralische Berechtigung dieser Forderungen anerkannt als auch eine Prüfung dieser Frage zugesagt.

Unter dem 21. Juni 1956 richteten daraufhin acht westliche Mächte, und zwar

Belgien  
Dänemark,  
Frankreich,  
Griechenland,  
Grossbritannien,  
Luxemburg,  
Niederlande,  
Norwegen

eine Note an die Bundesregierung mit dem Vorschlag eine Arbeitsgruppe zu bilden, die eine Entschädigungsregelung für die Opfer des Nationalsozialismus, die nicht unter die deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung fallen, ausarbeiten sollte. Dieser Forderung schlossen sich später noch folgende Staaten an:

Italien,  
Österreich,  
Schweiz.

Am 21. Februar 1957<sup>2</sup> lehnte die deutsche Antwortnote den Vorschlag als mit Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens unvereinbar ab. Dabei wurde aber Bereitschaft erklärt, an caritativen Hilfsmassnahmen mitzuwirken. (Bei Überreichung wurde mündlich ein Betrag von 100 Millionen genannt.)

Am 23. Juli 1957 lehnten die westlichen Staaten in einer gemeinsamen Note dieses Anerbieten ab mit der Begründung, eine caritative Regelung sei der Sachlage gegenüber unwürdig, die Opfer hätten Rechtsansprüche.

Auf diese Note wurde bis heute keine Antwort erteilt.

Eine Kabinetttvorlage des Auswärtigen Amtes vom 9. Mai 1958 geht noch von 100 Mio. DM aus und erkennt auch noch die Sperrwirkung des Artikels 5 des Londoner Abkommens an. Sie

wurde im Kabinett nicht beraten, da der Bundesfinanzminister Einspruch erhob, weil zunächst eine Chefbesprechung zur Prüfung des Problems vorhergehen müsse.

Am 17. Oktober 1958 haben die acht westlichen Staaten die Beantwortung ihrer 5/4 Jahre zurückliegenden Note angemahnt.

Am 28. Oktober 1958 hat daraufhin die Chefbesprechung der Herren Bundesminister v. Brentano und Etzel (mit ihren engeren Mitarbeitern) stattgefunden; über Inhalt und Ergebnisse wird weiter unten berichtet.

## 2. Rechtslage

Alle nicht unter die deutschen Wiedergutmachungsregelungen fallenden Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung fremder Staaten während des Krieges, sind im Londoner Schuldenabkommen zusammenfassend behandelt worden mit dem von den beteiligten, westlichen ehemaligen Feindstaaten anerkannten Ergebnis, dass die abschliessende Regelung dem Friedensvertrag vorbehalten und bis dahin zurückgestellt bleiben müsse. Im Einzelnen besagen die Bestimmungen dieses wichtigen internationalen Vertrages folgendes:

### Artikel 5:

Absatz 1: Die noch offenen Reparationsforderungen aus dem ersten Weltkrieg werden zurückgestellt.

Absatz 2: Forderungen von (ehemaligen Feind-)Staaten und deren Angehörigen gegen das Reich, „die aus dem Krieg herrühren“, werden bis zur Friedensregelung zurückgestellt.

Dazu ist zu bemerken, dass die Verhandlungspartner zu einem völligen Verzicht auf die Geltendmachung solcher Forderungen bereit gewesen sind und die Ansprüche formal nur darum aufrecht erhalten haben, um etwaigen sowjetischen Ansprüchen oder Einsprüchen begegnen zu können.

Absatz 3: Ansprüche von neutralen Staaten und deren Staatsangehörigen (Schweiz), die nach dem 1. September 1959 gegen das Reich entstanden sind, werden ebenfalls zurückgestellt.

Absatz 4: Auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Staaten (oder ihre Bürger), die mit dem Reich verbündet waren (Italien) oder von ihm eingegliedert worden sind (Österreich) wird verzichtet.

Dieser Verzicht ist ausserdem ein Bestandteil der von den Alliierten mit diesen Ländern geschlossenen friedensvertraglichen Regelungen.

Die Lage gegenüber den ehemaligen Feindstaaten ist demnach eine andere als gegenüber den ehemaligen Verbündeten oder Neutralen. Hinzuweisen ist ferner auf Artikel 8 und 10 des Londoner Schuldenabkommens, wonach die Bundesrepublik keine sonstigen Zahlungen leisten darf, so lange nicht die Verpflichtungen aus diesen Abkommen abgedeckt worden sind. Daraus ergibt sich, dass die gewünschte Übernahme neuer Verpflichtungen eine Abänderung des Londoner Abkommens bedeuten würde und der ausdrücklichen Zustimmung seiner Partner bedarf.

### 3. Chefbesprechung der Bundesminister des Auswärtigen und der Finanzen am 28. Oktober 1958

In dieser Besprechung wurden folgende Auffassungen vertreten:

- a) Das Auswärtige Amt räumt ein, dass die nunmehr erhobenen Forderungen möglicherweise unter das Londoner Schuldenabkommen fallen. Ein Rückzug darauf sei aber nicht mehr möglich, nachdem bereits in einer deutschen Note die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an einer solchen Regelung anerkannt worden sei. Hinsichtlich der Höhe glaube das Auswärtige Amt nicht, dass die Leistungen über einen Betrag von 400 Mio. DM hinausgehen würden. Eine Absicherung gegen gleichartige Ansprüche aus den Oststaaten halte das Auswärtige Amt für möglich wenn, beispielsweise wie bei Holland sich anbietend, die Leistung mit der Rückgabe deutscher Gebiete gekoppelt würde. Das Auswärtige Amt halte eine Zahlung von Pauschal-Beträgen an die ausländischen Staaten, die ihrerseits die Verteilung dieser Mittel an Ihre Staatsangehörigen übernehmen müssten, für notwendig und erreichbar.
- b) Das Bundesministerium der Finanzen stellte dieser Meinung folgende Bedenken gegenüber: Eine Preisgabe des Artikels 5 des Londoner Schuldenabkommens mache die Bahn frei für Ansprüche, deren Höhe nicht abzuschätzen sei; vor allen gebe es dann keinen Damm mehr gegen die gewaltigen Ansprüche, die von der Sowjetunion und den Ostblockstaaten zu erwarten seien. Es sei ein Trugschluss zu meinen, dass Leistungen, die auf der Anerkennung einer moralischen Verpflichtung beruhten, nur auf die 11 Weststaaten beschränkt werden könnten. Wenn von Holland Gebietsabtretungen als Gegenleistung erwartet würden, erhebe sich die Frage, welche territorialen Kompensationen etwa Norwegen oder Dänemark geben sollten. Jede derartige Begründung rufe auch die Gefahr hervor, dass die Ablehnung der östlichen Forderungen etwa mit den Vertreibungen und Gebietseinverleibungen im Zusammenhang gebracht werden könnte, woraus wiederum von böswilliger Seite auf eine de facto-Anerkennung der Oder-Neisse-Linie geschlossen werden würde.<sup>3</sup>

Illusionär erscheine auch der Gedanke einer Pauschallösung; keiner der westlichen Staaten werde bereit sein, die Verantwortung für die Verteilung der Mittel, mit den zwangsläufig damit verbundenen innerpolitischen Schwierigkeiten auf sich zu nehmen. Infolgedessen werde der Bundesregierung die Durchführung aufgebürdet werden mit der voraussehbaren Folge einer Vervielfachung der Beschwerden, die schon heute bei der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes erhoben würden. Die Bundesregierung werde sich also einem ständigen ausländischen Propagandadruck wegen unzureichender oder zu langsamer Abwicklung ausgesetzt sehen. Die Höhe der Leistungen, von der das Auswärtige Amt ausgehe, erscheine nach den bei dem BEG gemachten Erfahrungen als zu gering angesetzt, zumal nur Freiheitsschaden und Tod, nicht aber Körper- und Gesundheitsschäden berücksichtigt worden seien. Auch die Annahme von 100 000 zu regelnden Schadensfällen müsse als weit unterschätzt angesehen werden, wenn schon allein bei Holland das Auswärtige Amt mit 25 000 Fällen rechne. Im übrigen sei im Rundfunk bereits von einer Summe von 1,5 Mrd. DM gesprochen worden; nach einer Agenturmeldung habe MacMillan den aufzubringenden Betrag auf 3,6 bis 5 Mrd. DM geschätzt.

Am Ende dieser Besprechung hat Bundesminister Etzel sich bei Aufrechterhaltung der vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken bereiterklärt, einer massvollen Regelung zuzustimmen. Auswärtiges Amt und das Bundesministerium der Finanzen werden nunmehr



gemeinsam eine Antwortnote ausarbeiten, die einerseits nicht ein völliges Nein ausspricht, andererseits aber den fordernden Mächten die grundsätzlichen Grenzen eines deutschen Entgegenkommens aufzeigt.

#### 4. Stellungnahme

Die Bedenken des Herrn Bundesministers der Finanzen gegen die finanziellen Auswirkungen der Aufgabe der Schutzklausel des Londoner Schuldenabkommens erscheinen gewichtig. Nachdem jedoch die Verhandlungsbereitschaft dazu erklärt worden ist, ist eine völlige Ablehnung der Forderungen und eine Rückkehr in die Sicherheit des Artikels 5 kaum mehr möglich. Der von den beiden Bundesministerien nunmehr auszuarbeitende Antwortentwurf wird daher im Kabinett zu beraten sein, vorher aber einer eingehenden Prüfung auf seine zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bedürfen.

Unterschrift

(Dr. Kriele)

- 
- 1 UAL C. Dem Herrn Bundeskanzler vorzulegen. Durchschrift an Herrn Ref. 11 über Herrn UAL A zur gefälligen Kenntnis und zum Verbleib unter Bezugnahme auf die gehaltenen Besprechungen.
  - 2 Im Original: 1956
  - 3 Im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 legten die drei Alliierten die Grenzlinie zwischen Deutschland und der Republik Polen auf der Grundlage des Verlaufs der Flüsse Oder und der Lausitzer Neiße fest, überließen die verbindliche Fixierung jedoch einer noch bevorstehenden Friedensregelung. Im *Görlitzer Abkommen* mit der VR Polen vom 6. Juli 1950 bestätigte die DDR diese Grenzziehung. Die BRD erkannte am 7. Dezember 1970 im Warschauer Vertrag die Oder-Neiße-Linie unter dem Vorbehalt einer Änderung im Rahmen einer Friedensregelung als faktisch „unverletzliche“ Westgrenze der damaligen VR Polen an. Am 12. September 1990 wurde die Oder-Neiße-Grenze im Rahmen des Zwei-plus-Vier-Vertrags verankert und in einem bilateralen Vertrag vom 14. November 1990 ratifiziert. Vgl. Hanns Jürgen Küsters/Daniel Hofmann (Bearb.), *Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*. Hrsg. v. Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung des Bundesarchivs, München 1998, S. 120 ff.

## ■ Document 81

### **Kabinettsvorlage des Auswärtigen Amts zur Erklärung der Weststaaten zur Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus, 8. November 1958**

Source: PA AA, B 130/5543 A.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;  
hier: Demarche der Weststaaten zur Frage der Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus

#### I.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung der Kabinettsitzung am 12. November 1958<sup>2</sup> nimmt das Auswärtige Amt zunächst Bezug auf seine Kabinettsvorlage vom 9. Mai 1958 – 501-84-127/ 56 – VS-Vertr., in der Grundzüge für einen Hilfsplan entwickelt worden waren, der den acht Staaten vorgeschlagen werden sollte, die am 21. Juni 1956 gleichlautende Vorstellungen zu Gunsten der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten ausländischen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erhoben haben.

Die Behandlung dieser Vorlage im Kabinett ist wegen eines Einspruchs des Herrn Bundesministers der Finanzen zurückgestellt worden.

Am 17. Oktober 1958 haben sieben Staaten mit gleichlautenden Noten erneut eine Berücksichtigung ihrer Wünsche gefordert (vgl. Übersetzung Anl. 1) Über einen von dem Auswärtigen Amt im August ds. Js. in Aussicht genommenen Zwischenbescheid mit positivem Akzent war eine Einigung nicht zustandegekommen.

#### II.

Nach der Kabinettsvorlage vom 9. Mai 1958 hat sich zunehmend ergeben, daß der in dieser Vorlage enthaltene Vorschlag für einen Hilfeplan sowohl der Form als auch dem Inhalt nach nicht ausreichen wird, um die aus außenpolitischen Gründen notwendige Regelung des von den beteiligten Regierungen aufgeworfenen Problems zu ermöglichen. Insbesondere gilt dies sichtlich der damals beibehaltenen Voraussetzung der Bedürftigkeit sowie der nach interner Überlegung in Aussicht genommenen Beschränkung des Hilfsplans auf einen Gesamtbeitrag von 100 Mio. DM.

Dies hat sich insbesondere gezeigt bei der Außenministerbesprechung im Haag am 23. Juni ds. Js., bei der der niederländische Außenminister in aller Form erklärt hat, daß sich seine Regierung mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in den Niederlanden nicht in der Lage sehe, über die noch zwischen beiden Ländern schwebenden Probleme, darunter die Rückgabe der Gebiete von Elten und Selfkant (Tyddern), weiter zu verhandeln, wenn nicht vorher wenigstens im Grundsatz eine Einigung über eine befriedigende Regelung der Wiedergutmachungsfrage erfolgt sei. Einen ähnlichen Standpunkt hat inzwischen die luxemburgische Regierung in den deutsch-luxemburgischen Ausgleichsverhandlungen eingenommen. Ähnliche Reaktionen sind auch in fast allen anderen, an der Demarche beteiligten Ländern festzustellen.

Wie bereits erwähnt, haben am 17. Oktober 1958 sieben der an der gemeinsamen Demarche im Juni 1956 beteiligten Staaten die Bundesregierung an die Beantwortung ihrer letzten Note

vom 23. Juli 1957 erinnert. Die niederländische Regierung hat sich an dieser Erinnerung nicht beteiligt, weil sie ihre Vorstellungen bereits in der Ministerbesprechung im Haag am 23. Juni 1958 erneuert hatte.

Am 27. Oktober 1958 hat auch die österreichische Regierung um eine baldmögliche Beantwortung ihrer Vorstellung geboten.

### III.

Die durch die Demarche aufgeworfenen schwerwiegenden rechtlichen und finanziellen Probleme sind bereits in der Kabinettsvorlage vom 9. Mai 1958 dargelegt.<sup>3</sup> Es sind vor allem folgende Schwierigkeiten:

- 1.) Ein Eingehen auf die Wünsche der Staaten darf nicht in offenem Widerspruch stehen zu Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens, damit nicht präjudizierende Wirkungen ausgelöst werden, die die Schutzbestimmungen des Londoner Schuldenabkommens aushöhlen und die Weststaaten zu Forderungen mit Reparationscharakter veranlassen könnten.<sup>4</sup>
- 2.) Die Belastungen des Bundeshaushalts müssen sich im Rahmen des noch Tragbaren halten.
- 3.) Es muss vermieden werden, dass den Ostblockstaaten Anlass gegeben wird, sich auf eine mit dem Westen getroffene Regelung zu berufen.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat am 28. Oktober 1958 einer Fühlungnahme mit den beteiligten Staaten, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt, zugestimmt.

Die Kabinettsvorlage konnte mit dem Bundesministerium der Finanzen nicht mehr abgestimmt werden. Sie entspricht jedoch inhaltlich der übereinstimmenden Auffassung der beiden Ressortminister, wie sie im Gespräch am 28. Oktober zum Ausdruck kam.

### IV.

Demgemäß sollen für die weitere Behandlung des Problems mit den acht Staaten folgende Erwägungen gelten:

#### 1.) Londoner Schuldenabkommen:

Außer Betracht müssen auf jeden Fall diejenigen ausländischen Staatsangehörigen bleiben, deren Schäden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen stehen. Hierunter fallen alle Widerstandskämpfer und Zwangsarbeitsverpflichteten.

Wegen der Entschädigung der aus rassistischen Gründen oder wegen ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgten Personen wird zwar grundsätzlich ebenfalls die Auffassung beibehalten werden müssen, daß es sich um Forderungen handelt, die bei strikter Auslegung unter Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens fallen. Sie stehen jedoch nicht in gleichem Maße wie die gegenüber Widerstandskämpfern und Arbeitsverpflichteten getroffenen Maßnahmen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen. Die Verfolgung aus rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen ist vielmehr durch die nationalsozialistische Ideologie schlechthin ausgelöst worden. Die Besetzung der Länder hatte hierfür nicht die eigentliche Ursache, sondern nur die äußere Möglichkeit geschaffen. Wenn sich die in den besetzten Ländern aus rassistischen Gründen, wegen ihres Glaubens oder wegen ihrer Weltanschauung Verfolgten in den Grenzen des deutschen Reiches befunden hätten, waren sie auch unabhängig von dem Kriegsgeschehen der Verfolgung ausgesetzt gewesen.

Diesen Einwand, den die vorstellig gewordenen Regierungen gegenüber dem Hinweis auf das Londoner Schuldenabkommen erheben könnten, kann auch die Bundesregierung sich zu eigen machen, wenn ihr gegenüber in der Folge etwa der Versuch unternommen werden sollte, ein positives Eingehen auf die Wiedergutmachungs-Demarche als Präzedenzfall für die Aufrollung des Reparations-Problems zu benutzen. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, daß es sich um freiwillige Leistungen der Bundesrepublik handeln wird. Diese Erwägungen erfordern andererseits, daß die Leistungen der Bundesrepublik sich grundsätzlich beschränken müssen auf den Personenkreis, der rassischer, religiöser oder weltanschaulicher Verfolgung unterworfen war. Es handelt sich dabei um die im § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgeführten Verfolgungsgründe, die grundsätzliche Voraussetzung auch für eine Anspruchsberechtigung nach dem BEG sind. Für die vor allem in Großbritannien lebenden, wegen ihrer Nationalität Geschädigten sollte versucht werden, eine tragbare Regelung im Verhandlungswege zu finden, die sich etwa an den Grundgedanken des § 167 BEG anlehnen könnte.<sup>5</sup>

2.) Weitere Einschränkung aus haushaltsmäßigen Gründen:

Die unbedingt notwendige finanzielle Beschränkung der zu erbringenden Leistungen macht es notwendig, den Personenkreis, der bei der Errechnung der Pauschalbeträge für die einzelnen Staaten zugrunde gelegt werden soll, nicht nur nach dem Grund der gegen sie ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen, sondern auch nach dem Gesichtspunkt der Härte dieser Maßnahmen einzuengen. Daher sollen nicht einbezogen werden diejenigen Geschädigten, die in der Illegalität gelebt haben oder die gezwungen worden sind, den Judenstern zu tragen. Es sollen vielmehr nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die die Härte der Verfolgung in besonderer Weise, nämlich durch Freiheitsentziehung oder dadurch getroffen hat, daß sie dauernde körperliche Schäden erlitten haben. Dauernde Gesundheitsschäden sind überdies in der Regel nur in der Haft verursacht worden. Ferner werden zu berücksichtigen sein Hinterbliebene der in der Haft Verstorbenen. Wenn den Verhandlungen mit den beteiligten Regierungen diese Einschränkungen zu Grunde gelegt werden, so sollte es erreichbar sein, daß ein Betrag von 300 bis 500 Millionen DM nicht überschritten wird, der auf mehrere Jahresraten verteilt werden könnte.<sup>6</sup> Um nicht bereits im bisherigen Stadium Hoffnungen zu wecken, musste zunächst davon abgesehen werden, von den beteiligten Regierungen detaillierte Zahlenangaben zu verlangen. Sie sollen jedoch bei der Übergabe der Antwortnoten nunmehr um nähere Spezifizierung gebeten werden. Bisher liegen genaue Zahlenangaben nur von der niederländischen Regierung (aus den deutsch-niederländischen Verhandlungen) vor (25 000 Personen, für die ein Betrag von 125 Mio. DM gefordert wird. Bei Anwendung vorstehender Grundsätze kommen jedoch nur 10–11 000 Verfolgte und Hinterbliebene in Betracht, was eine entsprechende Herabsetzung der geforderten Gesamtsumme zur Folge haben muss).

3.) Abschirmung gegenüber den Ostblockstaaten;

Eine Abschirmung gegenüber etwaigen Vorstößen der Ostblockstaaten wird dann leichter sein, wenn von der multilateralen zu einer bilateralen Behandlung übergegangen wird. Dies wird es eher ermöglichen, die Absprachen mit den westlichen Staaten in der Wiedergutmachungsfrage als Teil einer abschließenden Gesamtregelung in Erscheinung

treten zu lassen, wie das z. B. im Rahmen der deutsch-niederländischen und deutsch-luxemburgischen Ausgleichsverhandlungen der Fall sein soll.

Jedenfalls sollen die acht befreundeten Staaten gebeten werden, in jeder ihnen möglichen Weise dabei mitzuwirken, um eine Form zu finden, die präjudizierende Wirkungen verhindert.

#### V.

Es muss von vornherein ausgeschlossen werden, daß die Bundesregierung etwa mit der Verteilung der Entschädigungszahlungen an die einzelnen Geschädigten belastet wird. Die Bundesregierung kann vielmehr nur Pauschalzahlungen an die einzelnen Regierungen in Aussicht nehmen, deren Verteilung dem Ermessen der Regierungen überlassen bleibt. Es dürfte den beteiligten Regierungen um so eher möglich sein, auf die Forderung der Bundesregierung, nicht mit der Regelung der Zahlungen an die einzelnen Personen belastet zu werden, einzugehen, als sie mehr oder weniger bereits innerstaatliche Regelungen für Leistungen an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung getroffen haben.

#### VI.

Als Anlage 2 ist der Vorentwurf einer Note an die beteiligten Staaten beigefügt, der nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze aufgebaut ist. Diese Note müsste selbstverständlich noch mit dem Bundesministerium der Finanzen besprochen und abgestimmt werden.

Sie soll an die Regierungen der sieben Staaten gerichtet werden, von denen der Bundesregierung am 17. Oktober 1958 erinnernde Noten zugegangen sind. Die niederländische Regierung wird durch besonderes Schreiben, jedoch im gleichen Sinne unterrichtet werden.

Die von Italien, Österreich und der Schweiz im Anschluss an die multilaterale Demarche der acht Staaten erhobenen Vorstellungen werden gesondert zu behandeln sein.

#### VII.

Aus vorstehenden Gründen wird beantragt, das Kabinett wolle beschließen:

- „1.) den in Ziffern IV bis VI dargelegten Grundsätzen für die Regelung der bei der Bundesregierung von acht Staaten erhobenen Vorstellungen zu Gunsten der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus wird zugestimmt.
- 2.) das Auswärtige Amt wird beauftragt, dementsprechend mit den in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten.“

---

1 501-84-213/58. Geheim.

2 42. Kabinettsitzung am Mittwoch, dem 12. November 1958; TOP 5: Londoner Schuldenabkommen und ausländische Wiedergutmachungsansprüche. Vorlage des AA vom 8. Nov. 1958 (501 - 84 - 213/58 geh.), in: Friedrich P. Kahlenberg (Hrsg.), Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 11: 1958. Hrsg. für das Bundesarchiv, München 2002.

3 Die Kabinettsvorlage des Auswärtigen Amtes beinhaltet einen „Hilfsplan“, demzufolge auch die italienischen Opfer der NS-Verfolgung im Grundsatz mit berücksichtigt werden sollten. Vgl. den Vermerk vom 26. 8. 1958, PA AA, B 81/122.

4 Vgl. Dok. 70.

- 5 Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Fünfter Abschnitt § 167. Ein aus Gründen seiner Nationalität Geschädigter hatte demnach „Anspruch auf Entschädigung für einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit“ (Abs. 1), sofern er nicht „1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat; 2. ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er dort als Flüchtling aufgenommen worden ist; 3. sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“ BGBl. 1956 I, Nr. 31 v. 29. 6. 1956, S. 559–596, hier S. 586. In einer späteren Novelle des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) wurde der fünfte Abschnitt (§ 167 bis 168) gestrichen.
- 6 Vgl. Dok. 79.

■ Document 82

**MdB Prof. Dr. Böhm (CDU) an das Auswärtige Amt, zu Hd. Dr. Born, 26. Juni 1959**

Source: PA AA, B 81/204.<sup>1</sup>

Sehr geehrter Herr Legationsrat!

Ich werde zur Zeit mit Telegrammen griechischer Bürgermeister und Verfolgtenorganisationen bestürmt, die sich auf die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der griechischen Regierung über Wiedergutmachungsleistungen beziehen. In diesen Telegrammen wird dagegen protestiert, daß die Bundesregierung eine Entschädigung nur für solches Unrecht zugestehen will, das von politischen Stellen zugefügt worden ist, dagegen nicht für solches Unrecht, das von der Wehrmacht zu verantworten ist.

Soviel mir bekannt ist, liegt hier ein Irrtum bei den griechischen Protestierenden vor. Es kann natürlich nicht darauf ankommen, ob eine Unrechtshandlung von zivilen oder von militärischen Stellen verübt worden ist, sondern nur darauf, ob es sich bei dem zugefügten Unrecht um Verfolgungsunrecht im Sinne des BEG oder aber um Besatzungsunrecht im völkerrechtlichen Sinne handelt. Im Hinblick auf das Schuldenregelungsabkommen können sich unsere Verhandlungen nur auf das Verfolgungsunrecht beziehen, während das Besatzungsunrecht nur zum Gegenstand einer allgemeinen und endgültigen Reparationsregelung gemacht werden kann,

Für die Opfer deutscher Terrormaßnahmen ist es natürlich schwer zu verstehen, warum bloß bestimmte Gruppen von Geschädigten berücksichtigt werden sollen und andere nicht. Es scheint mir aber von großer Wichtigkeit zu sein, daß die griechische Bevölkerung über die Gründe, die uns heute nur eine Teillösung gestatten, zutreffend unterrichtet wird. Jedermann wird verstehen, daß wir uns an internationale Verträge halten müssen. Aber niemand wird verstehen, daß es darauf ankommen soll, von welcher Dienststelle ein Unrecht begangen worden ist. Es würde, wie ich glaube, verhängnisvoll sein, wenn im Ausland der Eindruck entstünde, daß wir grundsätzlich alles decken wollen, was seitens unserer Wehrmacht geschehen ist. In Wirklichkeit liegen die Dinge ja so, daß die Wehrmacht nicht nur in den Vollzug von Besatzungsunrecht, sondern auch in den Vollzug von Verfolgungsunrecht eingespannt war. Soweit die Wehrmacht an Verfolgungsunrecht – z. B. an den Juden – beteiligt war, werden diese Fälle von unseren Abkommen mit erfasst werden müssen, während wir auf der anderen Seite Ersatz für reines Besatzungsunrecht auch dann ablehnen, wenn es von reinen Parteistellen verübt worden ist.

Ich habe versucht, die Beschwerdeführer in diesem Sinne aufzuklären und hoffe, daß ich damit im Sinne Ihres Amtes gehandelt habe. Es scheint mir aber wichtig zu sein, daß auch von Seiten des Auswärtigen Amtes und der Bundesregierung eine Richtigstellung der Irrtümer erfolgt.

Mit den verbindlichsten Grüßen

Ihr sehr ergebener

Unterschrift

---

1 Erfaßt durch 501 - 94.08 - 4.

### ■ Document 83

#### **Aufzeichnung des Auswärtigen Amts: Politische Aspekte der Wiedergutmachungsverhandlungen mit Griechenland, o. D. [Februar 1960]**

Source: PA AA, B 81/204.<sup>1</sup>

1. Das griechische Volk hat durch die Ereignisse des 2. Weltkrieges und durch den anschließenden mehrjährigen Bürgerkrieg besonders schwer gelitten. Allein die Zahl der durch deutsche Besatzungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen wird mit 95 000, die Zahl der dabei ums Leben gekommenen Griechen wird mit 83 000 angegeben. Die Verluste im Bürgerkriege betragen etwa 140 000; dazu kommen 70 000 in die Ostblockstaaten verschleppte Personen.
2. Trotz der schweren Belastung durch die Ereignisse der Vergangenheit hat sich das deutsche Ansehen bei der griechischen Bevölkerung, soweit sie nicht während des Krieges unmittelbaren Verfolgungen ausgesetzt war, oder später linksradikalen Beeinflussungen erlegen ist, in den verflossenen 14 Jahren anscheinend über Erwarten gefestigt. Vorfälle, wie etwa die feindseligen Kundgebungen anlässlich des Merten-Prozesses, zeigen indessen, daß in breiten Schichten nach wie vor starke antideutsche Gefühlskomplexe im Unterbewußtsein vorhanden sind. Jeder Vorgang, der die Erinnerungen an die Besatzungszeit wachruft, kann sofort einen politischen Rückschlag für uns zur Folge haben. Die Aufrechterhaltung der deutschen Stellung in Griechenland erfordert daher eine besonders sorgfältige Behandlung der psychologischen Gegebenheiten. Eine Enttäuschung der griechischen Öffentlichkeit durch ein unzureichendes Wiedergutmachungsangebot könnte unsere Position in Griechenland auf das ernsteste gefährden.
3. Eine Schwächung der deutschen Stellung in Griechenland würde den Kräften der dortigen Opposition höchst gelegen kommen, die seit langem darauf hinarbeiten, das Land aus der Gemeinschaft des Westens herauszulösen und zu einer nachgiebigeren Haltung gegenüber dem Osten zu bewegen. Diese Kreise arbeiten der vom Ostblock betriebenen Aufweichungskampagne, die teils mit lockenden Angeboten (Abnahme des Tabaküberschusses, Vorschlag einer Balkan-Ministerkonferenz), teils mit Drohungen (Tiranareden Chruschtschows, Warnung vor der Errichtung von Raketenstützpunkten), eine grundsätzliche Kursänderung der griechischen Politik herbeizuführen sucht, bewußt oder unbewußt in die Hände.<sup>2</sup>

Besonders geschickt gezielt ist auch das im Oktober vorigen Jahres gemachte Angebot der Ostzone einer Wiedergutmachung an Griechenland unter der Bedingung, daß die griechische Regierung das Ostzonenregime anerkennt. Diese Aufweichungsoffensive hat bereits zu gewissen Anfangserfolgen geführt (Zurückstellung der Errichtung von Raketenbasen) und ist für die Athener Regierung Gegenstand schwerer Sorge.

Eines der wichtigsten Propagandamittel der Vorkämpfer einer Ostorientierung gerade auch in Griechenland, ist die planmäßige Diffamierung der Bundesrepublik, die mit dem Naziregime politisch und moralisch auf eine Stufe gestellt wird.

Für den Ausgang des innenpolitischen Kampfes um die Frage der West- oder Ostorientierung der griechischen Politik ist der psychologische Erfolg oder Mißerfolg der deutschen Wiedergutmachung daher [von] gar nicht hoch genug zu schätzender Bedeutung.



Sollte es dem Osten gelingen, die zur Zeit noch vorwiegenden Sympathien für den Westen durch Ausbeutung taktischer Fehler zu erschüttern und die griechische Politik auch nur auf einen neutralistischen Kurs festzulegen, so wäre damit ein Einbruch in die westliche Verteidigungsstellung erzielt, der verhängnisvolle Konsequenzen haben kann.

4. Auch das Schicksal und die künftige Haltung des Kabinetts Karamanlis kann durch den Ausgang der Wiedergutmachungsverhandlungen beeinflusst werden. Der Regierung wird von der Opposition, einschließlich eines großen Teils der liberalen Mittel, in steigendem Maße vorgehalten, daß sie durch ihre prowestliche Politik, insbesondere durch die Ablehnung der östlichen Hilfsangebote, die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Landes aufs Spiel setze. Die Regierung Karamanlis hat bisher solche Argumente energisch zurückgewiesen und eindeutig an einer prowestlichen Politik festgehalten. Sie hat auch in der Deutschlandfrage stets einen kompromißlosen, mit unseren eigenen Interessen übereinstimmenden Standpunkt vertreten. Wir haben daher ein starkes politisches Interesse daran, das Kabinett Karamanlis in jeder Weise zu stützen.

Bei der labilen innenpolitischen Lage und der ernststen wirtschaftlichen und sozialen Situation des Landes braucht die Regierung aber unbedingt politische Erfolge, um sich der wachsenden Opposition gegenüber weiter am Ruder halten zu können. Sie muß daher in die Lage versetzt werden, mit einem Wiedergutmachungsangebot vor ihr Parlament zu treten, die [sic] der zu erwartenden Kritik der Opposition keine Angriffsflächen bietet, und die Fortsetzung ihres deutschfreundlichen und prowestlichen Kurses ermöglicht.

- 
- 1 Durchdruck.
- 2 Vor dem Hintergrund der amerikanischen Raketenstationierung in der Türkei und in Griechenland wurde im Westen seinerzeit spekuliert, dass der Besuch des sowjetischen Ministerpräsidenten Nikita Chruschtschow vom 25. Mai bis zum 3. Juni 1959 in Albanien dazu dienen sollte, die Errichtung von zusätzlichen Militärbasen in Albanien durchzusetzen. Dabei hätten Chruschtschows Pläne für den Ausbau Albaniens zum „Gemüse- und Obstgarten des sozialistischen Lagers“ den Diktator Enver Hoxha jedoch derart verärgert, dass die russische Delegation vorzeitig abreisen musste und dadurch das spätere zwischenstaatliche Zerwürfnis seinen Anfang genommen habe. Allerdings hatte Chruschtschow in Tirana den Vorschlag einer atomwaffenfreien Zone auf dem Balkan und der Adria vorgelegt. Dem Vorhaben schlossen sich noch im Juni 1959 Albanien, Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien an.

■ **Document 84**

**Aufzeichnung des VLR im Auswärtigen Amt, Dr. Born (Kurzfassung),<sup>1</sup> 22. Februar 1960**

Source: PA AA, B 130/2156 A.<sup>2</sup>

Betr.: Deutsch-griechische Wiedergutmachungsverhandlungen

I.

1. Der griechische Delegationsleiter hat die Einbeziehung von 9000 Rückerstattungsanträgen abgelehnt, weil dies innergriechische Auseinandersetzungen auslösen und eine Befriedigung eher erschweren würde. In der Tat würde die Einbeziehung kaum lösbare Schwierigkeiten bereiten, da das BMF noch keinerlei Unterlagen über die Größenordnung hat, die Beweisfrage noch ungeklärt ist, ein Teil der Antragsteller nicht mehr in Griechenland lebt und Proteste der Antragsteller sowohl gegen die griechische Regierung als auch gegen die Bundesregierung zu erwarten wären.
2. Griechische Zahlenangaben:  
60 000 griechische Juden in Konzentrationslagern umgekommen  
1800 nicht jüdische Griechen in Konzentrationslagern umgekommen  
21 500 in Griechenland Getötete (Namenslisten verfügbar)  
12 500 aus Konzentrationslagern außerhalb Griechenlands Zurückgekehrte  
95 000 in Lagerhaft in Griechenland Gewesene (davon Namenslisten von 24 203 Personen verfügbar).  
Auswärtiges Amt und BMF sind darüber einig, daß zugrundegelegt werden sollen 4000 rassistisch Verfolgte u. 36 703 (12 500 + 24 203) sonstige Gefangene. Das BMF will von den 36 703 Personen nur ein Drittel als weltanschaulich Verfolgte anerkennen, während das Auswärtige Amt die Anerkennung der Hälfte für erforderlich hält (anerkannter Prozentsatz in den anderen Verhandlungen: 50–66 %). Bei Annahme einer Durchschnittshaft von 1 ½ Jahren kommt das BMF zu 65,7 Mio. DM (einschließlich Zuschlags), während Abteilung 5 bei gleicher Durchschnittshaft zu einem Mindestbetrag von 90,5 Mio. DM gelangt. Die griechische Seite schätzt die Durchschnittshaft der sog. weltanschaulich Verfolgten aber auf 2–2 ½ Jahre. Abteilung 5 hat demnach für diese Kategorie eine evtl. Durchschnittshaft von 1 ¾ Jahren zugrundegelegt, wobei sich ein Gesamtbetrag von 102,9 Mio. DM ergibt.
3. Griechische Seite fordert über 120 Mio. DM (Angleichung an die Niederlande), wobei sie sich u. a. auf ein angebliches Gespräch zwischen dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen und Außenminister Averoff in Paris bezieht. Sie wird sich m. E. schließlich mit 100 Mio. DM zufrieden geben, Abschluß bei 90 Mio. DM sollte jedoch nach meiner Auffassung versucht werden.

II.

Der Abschluß in dieser Verhandlungsphase erscheint aus politischen Gründen unbedingt notwendig, weil

1. ein Hinauszögern der griechischen Opposition Auftrieb geben und die Einflußmöglichkeiten von Seiten des Ostblocks fördern würde,
2. die griechische Seite den Niederlassungsvertrag nur gleichzeitig mit einem Wiedergutmachungsvertrag zeichnen will,

3. eine dilatorische Behandlung keine finanziellen Vorteile verspricht,
4. der Termin der Gipfelkonferenz nicht verpaßt werden sollte,
5. ein befriedigender Abschluß der Verhandlungen auch den Folgen der antisemitischen Vorfälle entgegenwirken würde.

III.

Das im Herbst 1958 für die Verhandlungen mit den 8 Staaten zunächst gesetzte Limit von 500 Mio. DM kann nach der notwendigen Erhöhung des Betrages für die Niederlande (zunächst etwa 50 Mio. DM projiziert) zwar nicht mehr eingehalten werden. Diese Tatsache mußte dem BMF bei der Zustimmung zu der Erhöhung für die Niederlande bewußt sein. Soweit jetzt eine Schätzung möglich ist, werden etwa 700 Mio. DM ausreichen, selbst wenn für Frankreich 300 Mio. DM vorgesehen werden.

IV.

Vorschlag: Erneute Besprechung mit Herrn Staatssekretär Hettlage<sup>3</sup>, um die Zustimmung des BMF bis zu einem Betrag von 100 Mio. DM zu erwirken.

Hiermit

dem Herrn Staatssekretär

nebst der ausführlichen Aufzeichnung mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Abteilung 2 hat mitgezeichnet.

gez. Dr. Janz

- 
- 1 Eine ebenfalls von Dr. Janz gezeichnete und VLR I Dr. Born vorgelegte Fassung im erweiterten Umfang von 8 Seiten plus Anhang wurde unter demselben Datum erstellt. Im Unterschied zu der vorliegenden Version werden darin die innergriechischen Problemlagen vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Interessen ausführlicher erläutert. In der präsentierten Kurzfassung erscheinen die Argumentationslinien mit Stichworten pointiert. Vgl. Aufzeichnung vom 22. 2. 1960 betr. Deutsch-griechische Wiedergutmachungsverhandlungen, PA AA, B 130/2156 A.
  - 2 Abteilung 5 – 501-84-145/60. VS-Vertraulich. Konzipient: Dr. Janz. Durchdruck Abt. 2.
  - 3 Zur Person vgl. Susanna Schrafstetter, Verfolgung und Wiedergutmachung. Karl M. Hettlage: Mitarbeiter von Albert Speer und Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, in: VfZ 56 (2008) 3, S. 431–466.

■ **Document 85**

**Aufzeichnung einer Abteilungsbesprechung im Auswärtigen Amt, 10. März 1960**

Source: PA AA, B 130/3287 A.<sup>1</sup>

- Betr:
1. Schreiben der Frau Ehrengard Schramm<sup>2</sup>  
an den Herrn Staatssekretär vom 22. 2. 1960
  2. Deutsche Wiedergutmachungsmaßnahmen für griechische Ortschaften,  
gegen die während des letzten Krieges Vergeltungsmaßnahmen erfolgten.

Der Herr Staatssekretär hat auf dem beigegeführten Schreiben der Frau Schramm Rücksprache durch Abteilung 2 verfügt.<sup>3</sup>

Da die Angelegenheit im Zusammenhang steht mit den Vorschlägen der Botschaft Athen, Wiedergutmachungsmaßnahmen zu erwägen gegenüber griechischen Ortschaften, die während des letzten Krieges durch Wehrmacht oder Waffen-SS im Zuge von Vergeltungsmaßnahmen zerstört wurden und deren Bevölkerung getötet wurde, wurde sie im Einvernehmen mit Herrn Dg 20 i. V. zurückgestellt bis zur Abteilungsbesprechung über die zwei Berichte der Botschaft Athen vom 13. 10. und 12. 11. 1959.

Die Besprechung hat am 9. 3. 1960 unter Leitung von Herrn Botschafter Knappstein stattgefunden.

Abteilung 2 verfügt nicht über Vorgänge zum Inhalt des Schreibens der Frau Schramm. Diese Vorgänge befinden sich bei Amtsrat Kluck, der aber nicht ohne besondere Weisung des Staatssekretärs befugt ist, sie an uns auszuhändigen.

Offenbar hat Frau Schramm für ihre Hilfsmaßnahmen gegenüber einzelnen griechischen Ortschaften auf Mittel des Auswärtigen Amtes zurückgreifen können (Sonderfonds). Über Umfang und Verwendung dieser Mittel ist Referat 206 nichts bekannt.

Herr Kluck empfiehlt jedoch, die Rücksprache ohne vorherige Einsichtnahme in seine Akten wahrzunehmen, da der Herr Staatssekretär genau orientiert sei.

Die Abteilungsbesprechung vom 9. 3. 1960 hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- a) Eine effektive Wiedergutmachung gegenüber der geschädigten Bevölkerung würde weit über die uns zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. (Für den besonders schwer getroffenen Ort Kalavrytha<sup>4</sup> allein hatte die Botschaft früher einmal die Stiftung eines Betrages von 300 000 DM angeregt.)
- b) Einen einzelnen Ort für eine effektive Wiedergutmachung herauszugreifen (etwa Kalavrytha<sup>4</sup>), wird nicht für zweckmäßig gehalten, da zahlreiche andere Ortschaften – allein auf Kreta etwa 25 – heimgesucht worden sind und mit gutem Grund ähnliche Aktionen beanspruchen könnten.
- c) Andererseits sollten wir nicht dem Beispiel der SBZ-Vertreter folgen und uns mit symbolischen Aktionen wie Kranzniederlegungen begnügen.
- d) Empfohlen wird daher, bestimmten Orten dadurch zu helfen, daß für die gesamte Bevölkerung nützliche Einrichtungen geschaffen, verbessert oder gefördert werden. Man könnte z. B. denken an die Einrichtung eines Gemeindehauses, eines Vortragssaales (siehe die Spende von DM 10 000 von Chania auf Kreta), einer Bibliothek, einer Wasserleitung,

einer Krankenstation oder an die Stiftung von Freiplätzen auf Schulen, Hochschulen oder an eine Lehrlingsausbildung.

- e) Der Herr Staatssekretär soll um Prüfung gebeten werden, ob im kommenden Haushaltsjahr aus dem Sonderfonds ein Betrag von etwa DM 100 000 für diese Zwecke verfügbar gemacht werden kann.

Referat 206 regt daher an, in der Besprechung mit dem Herrn Staatssekretär auch diesen Vorschlag zu erörtern, bevor eine förmliche Aufzeichnung vorgelegt wird. Der Herr Staatssekretär könnte, wenn die Bewilligung des gewünschten Betrages möglich ist, Abteilung 2 beauftragen, im Benehmen mit der Botschaft Athen und mit Frau Schramm, die die Verhältnisse kennt und bereits selbst Hilfsmaßnahmen durchgeführt hat, Vorschläge für bestimmte Aktionen zu machen.

Unterschrift

(Voigt)

- 
- 1 2p6-84.20/2-94.08/131/60. Geheim. Konzipient: Voigt. Hiermit über Herrn Dg 20 i. V. Herrn D 2 i. V. vorgelegt.
  - 2 Ehrengard Schramm (1900–1985), geb. von Thadden, seit 1925 verheiratet mit dem Historiker Percy Ernst Schramm. 1924 Lehrerinnenexamen. Vom 6. 5. 1959 bis 5. 6. 1967 als SPD-Politikerin Mitglied des Niedersächsischen Landtags. Im Juni 1952 besuchte Schramm erstmals Kalavryta und regte ein „Lehrlingsprogramm“ an, mit dem 30 Waisenjungen als Lehrlinge in deutschen Unternehmen untergebracht werden sollten. Im Juli 1953 wurde vom Auswärtigen Amt der „Deutsche Frauenring“ mit der Durchführung des Projekts beauftragt, dazu wurden Spenden u. a. vom Bundeskanzler, der Stadt Bremen und dem WHS-Archiv akquiriert. In leitender Funktion im „Deutsche Frauenring“ zeichnete Schramm dafür verantwortlich. Vgl. J. W. Funke an die Teilnehmer der Besprechung vom 25. 2. 1955 in Bonn als Unterlage Projekt Kalavryta, PA AA, B 11/1223, fol. 198 ff. u. Schreiben von Knoke (AA) v. 23. 1. 1956 an Prof. Dr. Hans Blunck, PA AA, B 26/20, fol. 113 f. Das Projekt stieß keineswegs auf ungeteilte Zustimmung, sondern entwickelte sich zu einer „Affäre“, als der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates von Kalavryta, der Rechtsanwalt S. K. Dimitrakopoulos, in einem am 26. 10. 1955 in der Zeitung „Akropolis“ publizierten Schreiben darauf hinwies, dass diese Aktion als „Entführung“ bezeichnet werde, die weder im Sinne oder im Nutzen des gesamten Ortes geschehen sei und daher nicht als „Ausgleich und Wiedergutmachung“ der Mordaktion von 1943 betrachtet werden könne. Vgl. Botschaft der BRD Athen, Kordt, v. 31. 10. 1955 an das Auswärtige Amt, PA AA, B 11/1223, fol. 258 ff.
  - 3 Darin erklärt sich das Auswärtige Amt zur Übernahme von Reise-, Versicherungs- und Unterrichtskosten für zwei Kriegswaisen bereit. Auswärtiges Amt, gez. Dumke, v. 9. 3. 1960 an Frau Ehrengard Schramm MdL, Deutscher Frauenring, Hilfswerk für Griechenland, PA AA, B 130/3287 A.
  - 4 Schreibweise dem Original entsprechend.

■ **Document 86**

**Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind – Briefwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der griechischen Botschaft, 18. März 1960**

*Source: BGBl. 1961 II, No. 49, 21 September 1961, pp. 1596–98.*

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und  
das KÖNIGREICH GRIECHENLAND

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an das Königreich Griechenland hundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie besonders auch zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.
2. Die Verteilung des Betrages bleibt dem Ermessen der Königlich-Griechischen Regierung überlassen.

Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Königreich Griechenland den vorgenannten Betrag in vier Raten zur Verfügung, die wie folgt fällig werden: die erste Rate in Höhe von fünf- unddreißig Millionen Deutsche Mark spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die zweite Rate in Höhe von dreißig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1961, die dritte Rate in Höhe von dreißig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1962 und die vierte Rate in Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1963.

Artikel III

Mit der in Artikel I bezeichneten Zahlung sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Artikel IV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel V

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Athen ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am achtzehnten März eintausendneuhundertundsechzig in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

A. H. v a n S c h e r p e n b e r g

Für das Königreich Griechenland:

Th. Y p s i l a n t i

### **Briefwechsel**

Ambassade Royale de Grèce en Allemagne

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. März 1960

Herr Botschafter!

Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich-Griechische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. H. v a n S c h e r p e n b e r g

Seiner Exzellenz

dem Königlich-Griechischen Botschafter

Herrn Thomas Y p s i l a n t i

Ambassade Royale de Grèce en Allemagne

(Übersetzung)

Bonn, den 18. März 1960

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich-Griechische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.“

Die Regierung des Königreichs Griechenland stimmt mit dieser Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überein. Sie behält sich jedoch vor, mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. Y p s i l a n t i

Seiner Exzellenz  
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes  
Herrn Dr. Albert Hilger v a n S c h e r p e n b e r g  
Bonn



## ■ Document 87

### **Ratifizierungs- und Verteilungsgesetz zum deutsch-griechischen Wiedergutmachungsabkommen, 24. August 1961**

Source: PA AA, B 86/2226 (ZA).<sup>1</sup>

#### Gesetze 1961 (Auszug)<sup>2</sup>

N. D. 4178 vom 14/24-8-1961 (A 133) „Über die Ratifizierung der Vereinbarung zwischen Griechenland und Deutschland über Leistungen für griechische Staatsangehörige, die von den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurden sowie über andere dazugehörige Verordnungen“.

#### Art. 1

Die am 18. März 1960 zwischen der Regierung der Griechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Bonn unterzeichnete Vereinbarung „über Leistungen für griechische Staatsangehörige, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurden“, die zwei Schreiben, die am gleichen Tag ausgetauscht wurden und das vom 12. August des gleichen Jahres datierende Korrekturprotokoll einschließlich der dazugehörigen Anlagen, deren Texte im Original in Griechisch und Deutsch folgen, werden hiermit ratifiziert und haben volle Gesetzesgültigkeit.<sup>3</sup>

#### Art. 2

Der Drachmengenwert der von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Beträge wird in Realisierung dieser Vereinbarung in laufende Sonderkonten mit Zinsen, bevorzugt werden solche der Bank von Griechenland, der Postsparkasse, der Hinterlegungs- und Kreditkasse und der in Griechenland anerkannten Banken eingezahlt, damit sie für die Entschädigungen von Personen, die diese Vereinbarung vorsieht und für die, entsprechend der nachfolgenden Verordnungen dieses Gesetzes, die festgelegten Voraussetzungen vorhanden sind, zur Verfügung gestellt werden.

#### Art. 3-1.

Für die o. a. Entschädigung sind berechtigt griechische Staatsangehörige, die ab 6. April 1941 bis Ende Mai 1945 von den Instrumenten des Deutschen Nationalsozialistischen Regimes aus Gründen der Rasse oder der Religion oder aus solchen der Gegnerschaft zur nationalsozialistischen Weltanschauung verfolgt wurde[n], falls im Ergebnis dieser Verfolgungshandlungen: a) Tod einer Person, b) Körperschaden (Invalidität) und c) persönlicher Freiheitsentzug entstand.

#### Art. 3-2.

Die griechische Staatsangehörigkeit des verstorbenen oder der geschädigten Person sowie der Personen, die für die Entschädigung nach dem Tod dieser Person berechtigt sind, muß schon zur Zeit als der Schaden entstand, vorhanden gewesen sein.

Ausnahmsweise ist die Existenz der griechischen Staatsangehörigkeit wie oben nicht erforderlich für solche a) aus Nord Epirus, Zypern und der Türkei abstammenden Griechen, die damals in Griechenland lebten, b) aus dem Dodekanes<sup>4</sup> abstammenden Griechen, die die griechische

Staatsangehörigkeit nach der Vereinigung des Dodekanes mit Griechenland erhalten haben, c) staatenlose Armenier, die nach Griechenland flüchteten und in Griechenland rechtmäßig leben, wenn sie selbst oder durch sie entschädigungsberechtigte Personen auch heute noch in Griechenland leben.

Art. 3-3.

Als Verfolgungshandlungen der Instrumente des nationalsozialistischen Regimes, im Sinne des § 1 dieses Artikels, gelten auch die von den o. a. Instrumenten ergriffenen Maßnahmen (Gruppen- oder Einzelexekutionen nach einer jeglichen Maßnahme von Verhaftung, Festnahme oder Konzentration oder Einsperrung in Gefängnissen oder in Lagern usw.) gegen Personen der Zivilbevölkerung, die am bewaffneten Widerstand oder an konkreten tatsächlichen Widerstandshandlungen gegen die deutschen Truppen nicht beteiligt waren, wenn diese Maßnahmen als Vorwand für bewaffneten Widerstand oder für Handlungen gegen die Deutschen durch andere Personen ergriffen wurden.

Art. 3-4.

Zu den Berechtigten entsprechend § 1 dieses Artikels gehören nicht Nichtberechtigte auf Entschädigung auf der Grundlage der Verordnungen dieses Gesetzes a) die Betroffenen in Folge der Beteiligung am bewaffneten Widerstand gegen die deutschen Militärkräfte, b) die Betroffenen durch Kriegsereignisse, wenn sie nicht in Haft waren, d. h. Betroffene von Bombenangriffen, zufälligen Unfällen, Explosionen von Granaten, durch Verkehrsunfälle usw., c) die Betroffenen durch andere Behörden außer der Deutschen, d) freiwillig nach Deutschland oder anderen von Deutschland besetzten Gebieten abgereiste Personen (Flüchtlinge, Arbeiter usw.) für Schäden, die sie nach ihrer Abreise hatten, e) die Verurteilten wegen nationaler Unwürde entsprechend den Verordnungen des 6. Verfassungsakts von 1945, wie dieser anschließend geändert wurde, f) die Verurteilten wegen nationaler Unwürde entsprechend Art. 4 dieses Gesetzes, g) die Kriegsgefangenen.

---

1 Arbeitsübersetzung.

2 Als Anlage einer Unterrichtung der Botschaft der BRD Athen vom 30. 11. 1995 an das Auswärtige Amt. Es sind keine weiteren Angaben über die Vorlage und die vorgenommenen Auslassungen vermerkt.

3 Vgl. Dok. 86.

4 Im Original: Dodekanus.

## ■ Document 88

### **Inter-Allied Reparation Agency: A Short History of Reparation from 1946 to 1951, Sept. 1961\***

*Source: Inter-Allied Reparation Agency: Final Report to Member Governments, n. p. Sept. 1961, pp. 6–15.*

#### 1. *Category A Reparation*

##### (A) *German External Assets*

###### (i) Introduction

Article 6 – A of Part I of the Paris Agreement states:

“Each Signatory Government shall, under such procedures as it may choose, hold or dispose of German enemy assets within its jurisdiction in manners designed to preclude their return to German ownership or control and shall charge against its reparation share such assets (net of accrued taxes, liens, expenses of administration, other in rem charges against specific items and legitimate contract Claims against German former owners of such assets).”

The Paris Agreement also provided that these estimates, subsequently estimated to have a gross value of some \$ 470 000 000 at post-war values, equivalent to some \$ (1938) 230 000 000(1), should be charged over a five year accounting period to the reparation accounts of the Member Governments in whose territories or jurisdiction they were allocated.

With respect to the German External Assets in neutral countries, the Paris Agreement provided that the Governments of France, the United Kingdom and the United States should negotiate agreements with the Governments which had remained neutral in the war against Germany, whereby these assets would be removed from German ownership and control, liquidated or disposed of, and the net proceeds obtained under each agreement should be made available to the Agency as reparation. In addition to the proceeds of German External Assets from neutral countries the Negotiating Powers made available to I. A. R. A. proceeds of assets liquidated in Italy and Japan. It is expected that the sum of approximately \$ 65 000 000 will eventually be made available in respect of such assets.

###### (ii) *German External Assets within the Jurisdiction of Member Governments*

In dealing with assets within the jurisdiction of Member Governments the Agency found that there were three main problems to be solved: –

- The adoption of Standard Roles of Accounting;

- The settlement of conflicts of jurisdiction over these assets<sup>(2)</sup>

- The enforcement of the security provisions of the Paris Agreement which required that German assets, disguised or otherwise, should be seized, and that steps should be taken to prevent any German assets from returning once more to German ownership or control.

After discussions within the Agency during 1946 and 1947 it was found impossible to draw up a universally acceptable general agreement for the settlement of conflicts of jurisdiction. The Assembly, therefore, in 1948, called upon Member Governments to attempt through bilateral or multilateral arrangements to resolve any conflicts that might exist between them. The Member Governments principally concerned have now made Agreements to resolve their intercustodial conflicts.

By 24 January 1951 Member Governments had made considerable progress in the disposal or liquidation of the assets within their jurisdiction.

In 1947, the Assembly approved Standard Rules of Accounting for the annual valuation of German assets within the territories and jurisdiction of Member Governments, thereby assuring comparability in the Agency's accounting for such assets.

With regard to the security provisions of the Paris Agreement, the Agency organised an exchange of information between Member Governments themselves and between Member Governments and the Occupying Authorities in Germany, in order to identify hidden German assets and to prevent, as far as possible, their return to German ownership or control.

(iii) *Securities, negotiable Instruments and currencies originally issued in the territories of countries Members of the Agency and found in Germany*

Early in 1947 the Assembly drew the attention of the Representatives of the Occupying Powers in Western Germany to the problem of securities, negotiable instruments, currencies and evidences of ownership found in Germany, but which had originally been issued in the territories of countries Members of the Agency. It was hoped that an early transfer of such documents and currencies to the Member Government of issue could be arranged. However, owing to problems in connection with the restitution of securities, etc. claimed to have been looted, the transfer to Member Governments has been delayed and is not expected to be completed before the end of July 1951.

The question whether, under the terms of the Paris Agreement, Member Governments of issue are in all cases authorised or obliged to retain the proceeds of reparation assets thus represented, irrespective of their accounting position and of the fact that some of the countries of issue are already overdrawn in Category A, or alternatively, whether the distribution of any new assets should be limited to those Governments still entitled by virtue of their accounting position to receive reparations, is still under discussion.

(iv) *German External Assets in Neutral countries*

Between 1946 and 1949, acting in accordance with the provisions of the Paris Agreement, the Governments of France, the United Kingdom, and the United States concluded agreements with the Governments of Switzerland, Sweden and Spain concerning the seizure and liquidation of German assets within the territories of these latter Governments.

(a) *Switzerland*

The Agreement signed with the Swiss Government in May 1946 provided that half the proceeds from the liquidation of German assets in Switzerland were to be placed at the disposal of I. A. R. A. The total amount was expected to be at least Swiss Frs. 500 000 000 of which the Agency would receive half.

Despite a series of discussions between the Negotiating Powers and Switzerland since 1946 the Agreement had not been put into effect by June 1951, the Swiss Government having raised a number of points of Interpretation in connection with the Agreement. The Swiss were at the outset reluctant to begin the liquidation of German assets until a rate of exchange had been fixed for the compensation of expropriated owners, and also would not admit that the Allies had the right unilaterally to fix the exchange

rate between the Swiss Franc and the Deutschemark. In March 1948, the Assembly addressed a resolution to the Swiss Government asking for the implementation of the Accord. The Swiss Government, however, raised further points which, in its view, were preventing the implementation of the Washington Accord, and announced its intention of submitting contested points to arbitration. It now insisted also on prior agreement regarding the method of compensation to be made to German owners of liquidated property, and raised the question of the settlement of inter-Custodial conflicts between Switzerland and Member countries of the Agency, which Switzerland maintained should be solved multilaterally between the signatories of the Washington Accord.

Later that year, the attitude of the Swiss Government concerning inter-custodial conflicts had become even more definite. It then maintained that decisions of the Joint Commission in Berne, set up under the Washington Accord to decide as to the eligibility of property to be liquidated under that Accord, automatically had extra-territorial effect and were binding on Member Governments of I. A. R. A. having in their territories assets belonging to concerns in Switzerland. The three Negotiating Powers did not accept this viewpoint and, in January 1949, the Assembly unanimously adopted a Resolution stating that the Washington Agreement was clearly limited in scope to apply solely to German assets located in Switzerland, and that its language demonstrated that the Negotiating Powers recognised that there was no authority vested in them to bind Governments of the Agency in a way which would affect the respective rights of those Governments over assets within their own jurisdiction. The Assembly, therefore, considered that the decisions of the Joint Commission could not be binding or have extra-territorial effect on assets within the jurisdiction of Member Governments of the Agency.

Later in 1949 the Swiss Government was engaged in bi-lateral negotiations with certain Member countries for the settlement of inter-custodial conflicts. By the end of 1950 some progress had been made and negotiations were resumed between the Negotiating Powers and the Swiss Government in March 1951.

(b) *Sweden*

In June 1946, an Agreement with the Swedish Government was negotiated according to which Sw. Kr. 225 000 000 were to be made available for distribution among Member Governments of I. A. R. A. The Agreement provided that of this net amount Sw. Kr. 150 000 000 should be allocated to the Occupying Powers of Western Germany to be spent on purchase of Swedish goods for export to Germany as a preventive of disease and unrest. In June 1947 this sum was charged to the Category A reparation accounts of the Governments of France, the United Kingdom and the United States. The remainder, a sum of Sw. Kr. 75 000 000 was to be made available by Sweden to the Member Governments of the Agency as a contribution to Allied reconstruction. Decisions concerning allocations were to be made after exchanges of views with the Allies acting on behalf of Member Governments of the Agency, and after favourable consideration of their views.

The Swedish Government, after receiving from the Negotiating Powers the Assembly's proposed allocation of Sw. Kr. 75 000 000, refused to accept it. On August 11

1947, the Swedish Government submitted counter proposals under which only six Member Governments were to benefit. These proposals would have given the bulk of these funds to Denmark, Norway and the Netherlands (which for other reasons discussed in Sections VII and VIII of this Report had already obtained more than their agreed shares of Reparation) and would have, at the same time, given nothing to certain other Member Governments.

In view of the Opposition to these proposals on the part of the Negotiating Powers acting on behalf of Member Governments of the Agency, the Swedish Government, on 16 September 1947, submitted a new allocation Programme for the funds in question which increased to 9 the number of Member Governments to benefit therefrom. This also proved unacceptable to the Assembly as being contrary to the entitlement provisions of the Paris Agreement. The Swedish Government maintained throughout these negotiations that it alone had the power to decide on the allocation of Sw. Kr. 75 000 000, and argued that its Obligation to give favourable consideration to the views of the Allies did not oblige it to accept the distribution formula of the Negotiating Powers.

As by September 1949, despite repeated efforts by the Negotiating Powers, no progress had been made in resolving this deadlock, the Assembly, in view of the time which had been lost, adopted a Resolution reluctantly accepting the allocation proposals of the Swedish Government submitted on 16 September 1947.

These proposals resulted in nine Member Governments, who between them were entitled to receive £ (1938) 3 770 000, either receiving no allocation of Swedish kronor or receiving less than their full Category A percentage entitlements. To remedy this anomaly, the Assembly decided, in June 1950, that these unsatisfied entitlements should be made up from all future currencies which might become available from the liquidation of German assets in neutral or ex-enemy countries in proportion to the amount of each such currency expected to become available.

Those Member Governments, which shared in the Sw. Kr. 75 000 000 mentioned above, found, when negotiating with the Swedish Government for the transfer of their allocation, that the latter, in all but one case, insisted on the funds being used not in the form of new credits, but as part repayment of existing trade debts, or for the partial amortisation of credits previously granted to them by Sweden.

(c) *Spain*

The Agreement on German external assets in Spain was concluded in May 1948. The Spanish Government began at once to implement this Agreement and has continued to carry it out satisfactorily. It was estimated that a total of Pesetas 480 000 000 would be made available to the Agency. Up to May 1951, Pesetas 335 000 000 had already been distributed by the Agency to Member Governments. It has not been possible to distribute these pesetas to Member Governments either in strict accordance with their entitlements, or in such a manner as effectively to remedy the existing state of unbalance in Category A, since certain limitations were placed on the entitlements of Member Governments by the Financial Protocol attached to the Madrid Accord.

(d) *Portugal*

A Draft Agreement for the liquidation of German assets in Portugal was initialled by representatives of the three Negotiating Powers and the Portuguese Government as long ago as 21 February 1948. Discussions between the Parties are, however, not yet ended and the Agreement has not yet been signed and put into force. Nevertheless, in April 1949, the Government of Portugal enacted a Decree creating a Commission of three to undertake the immediate liquidation of German assets in Portugal. One member of this Commission is nominated by the Portuguese Ministry of Finance, the second jointly by the Governments of the three Negotiating Powers and the third by mutual agreement between all the Parties.

(v) *Neutral currencies found in Germany*

The Occupying Powers also held in Western Germany important sums of currencies issued by Governments of countries which remained neutral during the war. In April 1949, the Delegates of the three Occupying Powers in Western Germany were asked to draw the attention of their Governments to these neutral currencies and to lay claim to them, on behalf of the Agency, in order that such currencies might be made available for distribution as reparation under the Paris Agreement.

On 29 November 1950, the Allied High Commission for Germany made available to the Agency, as reparations from the three Western Zones of Germany, neutral currencies amounting in all to some \$ (1938) 659 000. These currencies were allocated by the Assembly at the beginning of February 1951.

(vi) *Neutral Securities found in Germany*

The Assembly has not yet received information from the Occupying Powers regarding the amounts or disposition of German-owned securities issued in neutral countries which have been found in Germany.

(vii) *German assets in ex-enemy countries*(a) *Italy*

In November 1950, the Governments of the United States, the United Kingdom and France informed the Agency that, as the Governments engaged in the liquidation of German assets in Italy pursuant to Article 77, paragraph 5 of the Treaty of Peace with Italy, they had decided to make available from the proceeds of such assets the sum of lire 1750 million for allocation by I. A. R. A. In addition, pursuant to arrangements made by the United States Government with the International Refugee Organisation (I. R. O.), the sum of lire 500 million had been paid over to the I. R. O. and the Agency was authorised to charge the reparation account of the Government of the United States with this lire 500 million at the time that the allocation of the lire 1750 million was made. This payment to the I. R. O. and the corresponding charge to the U. S. account was taken into consideration in allocating the lire 1750 million, which was distributed by the Assembly in November 1950.

(b) *Japan*

In March 1950, the Governments of the United States, France and the United Kingdom informed the Agency that their three Governments were agreed that German assets in Japan were to be placed at the disposal of I. A. R. A. for allocation among Member Governments. It was estimated that assets from this source, subject to certain appreciable deductions which would have to be made for administration, returns of certain assets then vested, etc., would be in the neighbourhood of 10 million current dollars. At the beginning of January 1951, the Agency was officially informed, on behalf of the Supreme Commander for the Allied Powers in Japan, that an initial sum of Yen 100 million (equivalent to about \$ (1938) 149 000 was available for immediate distribution to the Members of the I. A. R. A. It was pointed out, that in view of the foreign exchange regulations currently in force in Japan, remittance of their allocations must be taken by the recipient nations in Tokyo. This sum of Yen 100 million was allocated by the Agency in April 1951.

(B) *U. S. S. R. Reciprocal Deliveries*

The U. S. S. R. at Potsdam undertook to deliver foodstuffs and raw materials to an amount equivalent to 60 % of the value of the industrial equipment which she would receive from the Western Zone of Germany. Such deliveries were to begin as soon as possible and to be completed within five years. The Agency, in March 1947, notified the Commanders of the four Zones in Germany of the types and quantities of commodities which Member Governments desired to receive and, in October 1947, the U. S. S. R. presented the first list of commodities it proposed to make available. This list included a disproportionate amount of synthetic rubber which Member Governments refused. The remaining items to the value of RM. (1938) 5 967 885 were delivered during the first half of 1948. In May 1948 a second allocation of commodities proposed by the Soviet Government was approved by the Assembly. At the end of 1950 delivery of this second consignment had still not taken place. To date, the U. S. S. R. has therefore delivered only RM. (1938) 5 967 885 worth of commodities against the approximately RM. (1938) 50 million which it should have delivered under the provisions of the Potsdam Declaration.

(C) *Captured Enemy supplies and German Railway Rolling Stock*

After the liberation of Western Europe by the Allied Forces, captured enemy supplies susceptible of civilian use were handed over to certain Member Governments. These supplies, which were originally valued in the currency of each recipient Government, had a total value at 1948 prices of approximately £ 14 630 000. The Assembly decided that the values received by each Member Government should be debited to the appropriate Category A account.

Difficulties arose in 1947 over the accounting for German-owned railway stock located, at the end of hostilities, within the territories of Member Governments. Some Governments, whose territories had been occupied by the Germans, considered this equipment as a German external asset within the meaning of Article 6A, Part I, of the Paris Agreement. As such, they considered it their duty to retain it and charge it to their Category A reparation account. At the same time they asked the Allied Authorities in Germany for the restitution of their own rolling stock located in Germany at the time of the liberation. Owing to the



necessity of restoring the transportation system in Germany, certain of the responsible Allied Authorities in Germany linked the two questions and made plans for the exchange of these two sorts of rolling stock, on the assumption that their location at the time of liberation depended entirely on the mobile character of rolling stock.

The question was dealt with again in 1950 when the Assembly was informed of exchanges which had taken place. The Assembly then decided that the rest of the rolling stock should be regarded as captured enemy supplies under Article 7 of Part I of the Paris Agreement and should be debited to the Category A accounts of the appropriate Governments.

(D) *Artistic and Literary Property Rights*

At the end of 1946, a Questionnaire was sent to Member Governments asking for Information relating to the control and disposition of German-owned Copyrights within their territories, and to the royalties accruing from such Copyrights.

A scrutiny of the answers to this Questionnaire revealed that, in general, under the laws applied by Member Governments for the seizure of German external assets within their jurisdiction, all sums due on account of German authors' rights were paid to the Custodial Authorities and were, therefore, accounted for in the yearly estimates of German external assets within the jurisdictions of Member Governments.

(E) *Patents and Trademarks*

In July 1946, at the request of the Assembly, the Governments of the United States, the United Kingdom and France called an International Conference on German Patents, to which nine other Member Governments of the Agency sent representatives. According to the provisions of the Agreement drawn up at this Conference a Signatory Government undertakes whenever possible to dedicate to the public, or continuously to offer for licensing without royalty to the nationals of all other Signatory Governments to the Agreement, German patents issued in its territory.

No common policy has yet been formulated concerning the treatment of German trademarks registered within the territories of Member Governments. This problem does not directly concern the Agency except insofar as the absence of any common policy surrounds with uncertainty the extent to which German trademarks may be liquidated and accounted for.

(F) *Attachment of the Saar to the French Economy*

The loss to I. A. R. A. of Industrial Capital Equipment which resulted from the economic Separation of the Saar from Germany and its attachment to the French economy, was valued by the Occupying Powers of Western Germany at RM. (1938) 70 000 000 which sum represented the value of industrial capital equipment which would otherwise have been allocated to I. A. R. A. in accordance with the 1947 level of industry plan. This sum was, by decision of the Assembly in January 1949, charged to the Category A Reparation account of France.

## 2. *Category B Reparation*

### (A) *Industrial Capital Equipment*

#### (i) 1946

In March 1946 the Commanders-in-Chief of the Occupying Powers in Germany published "The Plan for Reparations and the level of post-war German economy". This plan was based on a decision to retain in Germany an industrial capacity equivalent to 75 % of the level of German production in 1936. It was estimated, at the time, that the number of plants available for reparation would be in the neighbourhood of 1800, three quarters of which in value was to be put at the disposal of the Agency while the other 25 % in value was to be made available to the U. S. S. R.<sup>(3)</sup> The Agency expected that, very soon after the publication of this plan, a complete list of reparation plants would be drawn up and a substantial number of plants would be put at its disposal. These expectations were not fulfilled. The level of industry plan had been drawn up on the assumption that Germany would be treated as an economic unit. Disagreements between the Occupying Powers in Germany concerning the measures necessary to achieve economic unity were the cause of the first delay in the reparation programme. In May 1946 the Commander of the United States Zone of Occupation stated that no further allocations or deliveries of industrial plant would be made from the U. S. Zone of Occupation until economic unity had been achieved. The British and the French authorities, without making an official statement, adopted the same position. As the embargo had not been lifted by October 1946, the Assembly of the Agency addressed a Resolution to the Governments of the United States, the United Kingdom, France and the U. S. S. R. requesting that the matter should be placed on the Agenda of the Council of Foreign Ministers.

In November 1946 the Occupying Authorities of the Western Zones made available to the Agency a quantity of general purpose machine tools located in 51 plants situated in their zones. At the same time the Commanders of the British and French Zones put forward special plans to release to the Agency general purpose machine tools and equipment from a certain number of other factories. By the end of 1946 the Agency had been allocated equipment from 110 plants and part plants, the residual value of which was RM. (1938) 215 000 000.<sup>(4)/(5)</sup>

#### (ii) 1947

In January 1947 the Assembly of the Agency sent a memorandum to the Council of Foreign Ministers amplifying the terms of the resolution which it had passed in October 1946. In March 1947 the President and the Secretary General of the Agency were invited to Moscow to put the views of the Assembly before the Council of Foreign Ministers. As far as the Agency was concerned, the only practical conclusion which the Ministers agreed upon was that the removal and liquidation of German war plants should be completed by March 1948.

In August 1947, the Commanders of the American and British Zones of Germany published a revised level of industry plan. Whereas the purpose of the original level of industry had been to retain in Germany 75 % of the 1936 industrial capacity, the revised plan was designed to retain a capacity equal to that of 1936. This upgrading of the amount of equipment to remain in Germany inevitably reduced the number of plants to be made available as reparation, and lists, published by the British, American and French Zonal

Authorities in October and November 1947, of plants then considered to be available, showed a decrease from an estimated 1800 to 858. The reduction in value was probably much greater.

When it received this much reduced list of plants, the Assembly expressed its disappointment in a further Resolution to the Council of Foreign Ministers.

Although the revised list of reparation plants was notified to the Assembly with the assurance that it was final, the Occupying Powers of the Western Zones of Germany had not released to the Agency, for distribution to Member Governments, the remaining available industrial capital equipment still in Germany.

At the end of 1947, the Agency had received a total of 244 plants and part plants, with a residual value of RM. (1938) 274 000 000.

(iii) 1948

As the continued delay in making available for allocation the complete list of reparation plants was embarrassing the work of the Agency, the Assembly, in February 1948, passed a Resolution addressed to the Governments of the four Powers occupying Germany, asking when the Agency might expect further allocations.

Five months later the Agency was informed by the Occupying Powers of the Western Zone of Germany of the availability of 147 plants and part plants from the 858 plants of the November 1947 list. In September 1948, the Assembly instructed its President again to bring to the notice of the three Occupying Powers of Western Germany its concern with the unsatisfactory state of reparation allocations. In his letter the President made clear the disappointment felt by the Agency at the continued delay, and further pointed out that it had become noticeable that the plants made available for reparation contained a disproportionate amount of machines and equipment of markedly inferior quality or condition. At the end of 1948 the Agency had received a total of 400 plants and part plants with a residual value of RM. (1938) 419 000 000.

Ever since the Marshall Plan was launched in 1947, the policy of taking industrial capital equipment out of Germany as reparation was widely discussed in relation to the European Recovery Programme. Despite statements by representatives of the Occupying Powers of Western Germany that the level of industry plan had left enough resources in Germany to enable the German nation to enjoy a reasonable Standard of life, the United States Congress, when drawing up the E. C. A. Act in 1948 inserted the following clause in Article 119 (f): "The Administrator will request the Secretary of State to obtain the agreement of those countries concerned that such capital equipment as is scheduled for removal as reparations from the three Western Zones of Germany be retained in Germany if such retention will most effectively serve the purpose of the European Recovery Programme". Towards the end of 1948 the E. C. A. Administrator appointed an Advisory Committee of American industrial leaders (known as the Humphrey Committee) to study the revised level of German economy in relation to E. R. P. and the policy of taking reparation from Germany.

## (iv) 1949

The Humphrey Committee reported in February 1949 and recommended that 167 plants and part plants of the 858 on the list published in November 1947, should be retained in Germany.

In April 1949, the Governments of the United Kingdom, the United States and France endorsed the recommendations of the Humphrey Committee, except for six plants which were to remain on the reparation list.

In November 1949 the Foreign Ministers of the three Occupying Powers further reviewed their policy towards Germany. The outcome of their discussions was an agreement which further modified the number of plants which were to be made available to I. A. R. A. as reparation. Shortly after the signing of this agreement at Petersberg, the Agency received from the Occupying Powers of Western Germany a list of 667 plants (including those already allocated) which, apart from minor amendments, was final.

The value of the assets declared available was found, after this latest reduction, to be substantially less than the value originally expected to be forthcoming.<sup>(6)</sup>

## (v) 1950

The last details relating to the complete list of plants were in the hands of the Agency by April 1950 and the allocation of all outstanding plants was finished five months later.

In all, the Agency allocated 667 plants or part plants which, together with certain equipment made available as separate items by the Occupying Powers of the Western Zones of Germany, had a residual value of some RM. (1938) 708 500 000<sup>(7)</sup>, and represented a tonnage of approximately 1 200 000 tons.

- (vi) Although the amount of industrial capital equipment received as reparation is small compared with the amount originally expected to be made available, it has made a substantial contribution to the post-war economic recovery of Member Governments. This contribution was frequently of particular importance because, in the immediate postwar period, much vital equipment delivered as reparation could not have been obtained from other sources without a delay of several years. The economic value of such equipment was infinitely greater than its market value. A few examples illustrative of the contribution to national recovery made by reparation of this type are given in Annex 20.

B. *German Merchant Shipping*

At the Paris Conference on Reparation the Governments of the United Kingdom and the United States agreed that any German Merchant Shipping which should be allocated to them, pursuant to the recommendations of the Tripartite Merchant Marine Commission (which had been set up to decide on an equitable distribution of German Merchant Shipping between the Governments of the U. S. S. R., the United States and the United Kingdom), should be put at the disposal of I. A. R. A. for further distribution. In April 1946 the Agency had at its disposal 254 ships totalling 755 000 tons. The Paris Agreement stipulated that any tonnage available should be allocated to recipient Governments, not in accordance with the Paris Agreement percentage shares but in proportion to the loss of tonnage suffered by each Member Government during the war. In May 1946, the Assembly approved the allocation of 686 334 tons of shipping and soon afterwards disposed of

the remainder. In June 1950 a further 36 ships were made available, totalling 16 117 tons. The total allocation value of ships distributed to Member Governments, up to the date of this Report, was \$ (1938) 44 076 047.<sup>(8)</sup>

---

\* Die im Dokument markierten Verweise auf die Annexe 6–17 werden nicht wiedergegeben.

- (1) German External Assets were valued in the first place in the currencies in which they were situated. As explained in Section VI of this Report, these values have been converted first into current dollars at post-war exchange rates, and the resulting figures in turn converted to 1938 dollars, in which currency the accounts of the Agency are expressed.
- (2) Conflicting claims between Governments concerning German External Assets arose, (i) because property rights have ramifications and can therefore be seized in the territories of two or three Member Governments at the same time; (ii) because of different concepts of the term „jurisdiction“ and, (iii) because possessions of property regarded as German enemy property by one Government may affect the interests of non-enemies or of other Governments.
- (3) See page 11 of this Report.
- (4) The valuation of plants made available for repatriation was carried out according to a formula established by the representatives of the Allied Control Council. This formula was based on the Reichsbank (1938) replacement value of the plants, less a deduction for normal depreciation and, where necessary, war damage.
- (5) For reasons explained later in this report, the accounts of the Agency are expressed in dollars (1938), The exchange rate taken for conversion from RM. to dollars is one \$ (1938) equals four RM. (1938).
- (6) See Page 12.
- (7) For reasons explained later in this report, the value adopted for allocation purposes were sometimes lower than the residual value and this figure is not therefore the amount charged to Member Governments. The allocation value of industrial capital equipment charged to Member Governments was RM. 530 168 973.
- (8) Eighteen ships totalling some four thousand tons remain to be allocated.

■ **Document 89**

**Inter-Allied Reparation Agency: Recapitulatory Schedule of the Reparations distributed by the Inter-Allied Agency, September 1961**

*Source: Inter-Allied Reparation Agency: Final Report to Member Governments, n. p. Sept. 1961, Schedule 1, p. 57.*

RECAPITULATORY SCHEDULE OF THE REPARATIONS DISTRIBUTED  
BY THE INTER-ALLIED AGENCY.

Country	Assets of category A Dollars (1938)	Assets of category B Dollars (1938)	Total Dollars (1938)
Albania	27 866	1 039 570	1 067 436
United States (ordinary account)	79 431 591	11 121 554	90 553 145
United States (free account)	33 697 119		33 697 119
Australia	1 502 274	2 467 103	3 969 377
Belgium	8 825 567	7 646 496	16 472 063
Canada	3 854 690	943 044	4 797 734
Denmark	21 726 047	1237 219	22 963 266
United Arab Republic	4 466 878	360 078	4 826 956
France	43 292 964	43 406 254	86 699 218
United Kingdom	55 918 356	49 809 029	105 727 385
Greece	3 013 639	10 484 069	13 497 708
India	4 343 328	5 513 818	9 857 146
Luxemburg	856 813	574 220	1 431 033
Norway	7 771 496	5 833 376	13 604 872
New Zealand	402 698	906 060	1 308 758
Pakistan	196 406	981 881	1 178 287
Netherlands	39 360 375	8 152 335	47 512 710
Czechoslovakia	6 519 645	8 053 984	14 573 629
South Africa (ordinary account)	7 871 931		7 871 931
South Africa (free account)	2 980 596		2 980 596
Yugoslavia	8 029 227	27 757 191	35 786 418
	334 089 506	186 287 281	520 376 787

■ **Document 90**

**Deutsch-Griechischer Tabak-Vergleichsvertrag, 8. Dezember 1961**

*Source: PA AA, B 86/572; also in: PA AA, B 86/2022.*

Vergleich

Zwischen den hohen vertragschließenden Parteien ist eine noch bestehende Streitigkeit entstanden infolge von Forderungen der Königlich-Griechischen Regierung oder der von ihr vertretenen griechischen Staatsbürger wegen aus Griechenland von den deutschen Behörden während des letzten Krieges mittelbar oder unmittelbar entzogenen oder empfangenen Roh-tabaken. Deswegen sind auf Grund des V. Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) von der Königlich-Griechischen Regierung beim Bundesamt für äußere Restitutionsen in Bad Homburg mit Schreiben Nr. 2024 vom 4. November 1955 nebst Anlage und mit Schreiben Nr. 2030 von 5. November 1955 nebst Anlagen fristgemäß Ansprüche geltend gemacht worden. Des weiteren sind wegen Ansprüchen der gleichen Art von griechischen natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen beim Landgericht Bonn Klagen und/oder Armenrechtsgesuche für Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht worden. Schließlich sind bei der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland die unter

Nr. 263 bis 270  
 272 bis 278  
 280 bis 281  
 283 bis 289  
 291 bis 294

registrierten Verfahren (Prozesse) anhängig gemacht worden:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, vergleichsweise zur Abgeltung der in der Einleitung bezeichneten Ansprüche an die Königlich-Griechische Regierung den Betrag von 4 800 000,- DM (in Worten: Viermillionenachthunderttausend Deutsche Mark) zu zahlen.

Artikel 2

- 1) Die Zahlung des in Artikel 1 genannten Betrages erfolgt spätestens innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vergleichs.
- 2) Die Übernahme dieses Betrages von der Königlich-Griechischen Regierung und seine Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland oder seine Verfügung innerhalb derselben unterliegt keiner Beschränkung.
- 3) Die Verteilung der Vergleichssumme an griechische natürliche oder juristische Personen oder Firmen ist ausschließlich Angelegenheit der Königlich-Griechischen Regierung.

Artikel 3

- 1) Die Königlich-Griechische Regierung verzichtet auf jede sich aus dem in der Einleitung bezeichneten Grund ergebende Forderung, insbesondere verzichtet sie auf alle Ansprüche, die sie aus dem oben genannten Grund bei dem Bundesamt für äußere Restitutionen in Bad Homburg, bei dem Landgericht Bonn oder bei der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland verfolgt. Sie nimmt die hierauf bezüglichen anhängigen Anträge, Klagen oder Verfahren innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vergleichs zurück. Die Königlich-Griechische Regierung erklärt, daß sie im Besitz der zur Rücknahme der in der Einleitung genannten Klagen (Verfahren) erforderlichen Vollmachten ist.
- 2) Die Königlich-Griechische Regierung verspricht und verpflichtet sich, die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen freizustellen, die unter Berufung auf den V. Teil des Überleitungsvertrages wegen Restitutionen bzw. vereitelter Restitutionen von Rohtabak etwa wider Erwarten weiterverfolgt und durchgesetzt werden sollten. Die Bundesrepublik wird im Falle einer solchen Inanspruchnahme alles zur Abwehr eines Anspruchs Erforderliche tun, insbesondere die Königlich-Griechische Regierung unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 4

Verfahren, die wegen Entziehung von griechischem Rohtabak auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rückerstattungsgesetzgebung anhängig gemacht worden sind, bleiben von diesem Vergleich unberührt. Soweit ein Betroffener eine Entschädigung auf Grund dieses Vergleichs erhält, soll er verpflichtet sein, sich diese im Falle einer Entschädigung im Rückerstattungsverfahren als schadensmindernd anrechnen zu lassen. Die Königlich-Griechische Regierung steht für die Erfüllung dieser Verpflichtung ein.

Artikel 5

Jede der beiden Vertragsparteien trägt ihre eigenen Verfahrenskosten, insofern solche entstanden sind.

Artikel 6

Der Vergleich, in je zwei Originalen in deutscher und griechischer Sprache, tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1961

Für die Königlich-Griechische  
Regierung

gez. Th. Tsatsos  
(Botschafter)

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland  
bei der Schiedskommission  
für Güter, Rechte und Interessen

In Vertretung  
Unterschrift  
gez. Fricke



## ■ Document 91

### **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft: Stellungnahme zum Schlussbericht der Interalliierten Reparationsagentur (IARA) in Brüssel vom 30. September 1961, 30. Januar 1963 (Auszug)**

Source: PA AA, B 86/1072, fol. 1–15.<sup>1</sup>

Frankfurt, den 30. Januar 1963

Ein Vergleich der einzelnen Positionen der im Schlußbericht der IARA aufgeführten Reparationskonten (Kategorien A und B) mit der entsprechenden Darstellung im letzten Jahresbericht (1951) der IARA ergibt z. T. beträchtliche Differenzen. In den nachstehenden Ausführungen wird daher versucht, an Hand der dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorliegenden Dokumente und Unterlagen der IARA und der Reparation Deliveries and Restitution Division (RDR), die Ursachen für diese Veränderungen aufzuzeigen und eine Gesamtübersicht über die Reparationszuteilungen der IARA an ihre Mitgliedstaaten zu geben, die dem letzten Berichtsstand vom 30. September 1961 entspricht.

Es kann unterstellt werden, daß nach diesem Termin keine oder nur noch unwesentliche Veränderungen erfolgten. Die der nachstehenden Ausarbeitung beigefügten Darstellungen über den Zuteilungswert der deutschen Reparationsleistungen, soweit die IARA zuständig war, dürften daher als endgültig zu betrachten sein.

#### I. Reparationen der Kategorie A

##### 1. Deutsches Auslandsvermögen im Staatsgebiet der IARA Mitgliedstaaten.

Die beigefügte Tabelle Nr. 1 gibt einen Überblick über den Reparationswert des in den IARA Mitgliedstaaten liquidierten deutschen Auslandsvermögens. Als Reparationswert anerkannt wurden die bei der Liquidation erzielten Nettoerlöse, d. h. die Beträge, die nach Abzug der Steuern, Verwaltungskosten und eventueller Forderungen gegen den früheren deutschen Eigentümer, verblieben und zwar umgerechnet in US-Dollar auf der Preisbasis des Jahres 1938. Der Gegenwert (Preisbasis 1938) für den US-Dollar laufender Währung schwankte zwischen 0,6490 \$ und 0,4281 \$ je nachdem in welchem Jahre die Liquidation, erfolgte.

Aus der Tabelle Nr. 1 ist ersichtlich, daß der Gesamtreparationswert des deutschen Auslandsvermögens in den IARA Mitgliedstaaten 231 959 289 \$ (Preisbasis 1938) betrug.

Gegenüber dem Stand vom Mai 1951 ergaben sich, abgesehen von den Reparationswerten bei Großbritannien und Norwegen, nur geringfügige Änderungen. Durch welche Umstände diese Änderungen verursacht wurden, ist dem Bundesamt nicht bekannt.

Laut Angabe der IARA belief sich der Bruttowert des deutschen Vermögens in den IARA Mitgliedstaaten auf rd. 300 Millionen Dollar auf der Preisbasis des Jahres 1938. Da, wie oben ausgeführt, nur der Nettowert als Reparations- bzw. Zuteilungswert anerkannt wurde, beträgt der nicht als Reparationsleistung angerechnete Teil des deutschen Auslandsvermögens in den IARA Staaten rd. 68 Millionen Dollar (Preisbasis 1938), das sind rd. 23 % des Gesamtbetrages.

[...]\*

#### 5. In Deutschland vorgefundene Wertpapiere aus den Mitgliedstaaten der IARA.

Ferner wurden von den drei Besatzungsmächten sämtliche Wertpapiere, die in einem der Mitgliedstaaten der IARA ausgestellt und in Deutschland aufgefunden worden waren, beschlagnahmt und der IARA zur Rückgabe an das Ausstellerland zur Verfügung gestellt. Die Reparationskonten dieser Länder wurden von der IARA mit dem Gegenwert, ungerechnet in US-Dollar auf der Preisbasis 1938, belastet. Die einzelnen Zuteilungen sind aus der beigefügten Tabelle Nr. 4 a ersichtlich. Die Tabelle Nr. 4 b gibt einen Überblick über den Wert der in Deutschland beschlagnahmten Papiere in den jeweiligen Währungen und stellt diesen dem IARA Zuteilungswert gegenüber. Für Indien, Pakistan und die Südafrikanische Union fehlen allerdings die Angaben über den Wert der Papiere. Diese Beträge können jedoch, wie sich aus dem IARA Zuteilungswert (4,137 % Preisbasis 1938) ergibt, nicht sehr hoch gewesen sein. Der Zuteilungswert der in Deutschland aufgefundenen Wertpapiere, aus den IARA Mitgliedstaaten beläuft sich insgesamt auf 7 544 829 US-Dollar Preisbasis 1938. Ein Vergleich dieses Wertes mit den Zuteilungswerten in früheren IARA Statistiken ist nicht möglich, da in diesen noch keine Zuteilungen von Wertpapieren aus Mitgliedstaaten der IARA erhalten sind. Es ist nicht bekannt, auf welcher Basis die Umrechnung des Wertes der Wertpapiere in US-Dollar auf der Preisbasis 1938 erfolgte, doch kann angenommen werden, wie sich auch aus dem Wertvergleich zwischen dem Währungsbetrag und dem Zuteilungswert ergibt, daß das IARA Dokument AS Nr. 1449 (1 US-Dollar laufender Währung gleich 0,4996 US-Dollar Preisbasis 1938) auch hier die Bewertungsgrundlage bildete.

#### 6. Erbeutete deutsche Vorratslager in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

Während des Rückzuges der deutschen Truppen aus den besetzten Gebieten mußten eine erhebliche Anzahl von Vorratslagern und sonstiges Material zurückgelassen werden. Die Pariser Reparationskonferenz entschied, daß die Lager und das Material der früher von deutschen Truppen besetzten Mitgliedstaaten der IARA zu übergeben sind unter Anrechnung des Gegenwertes der Güter auf dem Reparationskonto Kategorie A, sofern diese Güter für den zivilen Gebrauch verwendbar und ausschließlich deutschen Ursprungs sind. Zusätzlich bestimmte die IARA (1950), daß auch das in den ehemals besetzten Gebieten verbliebene deutsche rollende Eisenbahnmateriale in gleicher Weise zu behandeln ist und die Reparationskonten der IARA Mitgliedstaaten, die rollendes Material zurückbehalten haben, mit dem Gegenwert zu belasten sind. Der Gesamtwert der deutschen Vorratslager und des in den besetzten Gebieten verbliebenen rollenden Materials wird von der IARA mit 26 519 506 US-Dollar auf der Preisbasis 1938 angegeben. Die Einzelzuteilungen sind aus der beigefügten Tabelle Nr. 5 a ersichtlich. Eine Änderung dieser Bewertung ist seit dem letzten Jahresbericht (1951) der IARA nicht mehr vorgenommen worden. Es ist dem Bundesamt nicht bekannt, welche Bewertungsmaßstäbe der Berechnung zugrunde gelegt wurden.

[..]\*\*

#### 8. Sowjetrussische Gegenlieferungen.

Durch das Potsdamer Abkommen hatte sich die Sowjetunion verpflichtet, für einen Teil (60 %) der aus den drei Westzonen der UdSSR als Reparation überlassenen Industrieausrüstung Nahrungsmittel und Rohstoffe zu liefern, die durch die IARA verteilt werden sollten. Obschon die UdSSR auf Grund der [zu] ihren Gunsten erfolgten Demontagen zu Gegenlieferungen in Höhe

von rd. 12,5 Millionen US-Dollar (Preisbasis 1938) verpflichtet gewesen wäre, wurde nur eine Gegenlieferung durchgeführt, die

10 000 t	Weizen
3 000 t	Benzin
5 000 t	Dieselöl
15 000 cbm	Grubenholz
25 000 cbm	Bauholz

umfaßte. Die Bewertung dieser Güter erfolgte durch den Alliierten Kontrollrat in Berlin in US-Dollar auf der Preisbasis des Jahres 1938 mit einem Aufschlag von 5 % und ergibt einen Gesamtbetrag von 1 491 971 US-Dollar (1938). Die Zuteilungen wurden durch die IARA vorgenommen. Aus den beigefügten Tabellen Nr. 5 a und 5 b ergibt sich, welche IARA Mitgliedstaaten bei der Zuteilung berücksichtigt wurden und in welcher Höhe deren Reparationskonten von der IARA belastet wurden.

#### 9. Gesamtübersicht über die Reparationen der Kategorie A.

Die beiliegende Tabelle Nr. 6 gibt einen Gesamtüberblick über den Wert der Reparationszuteilungen in der Kategorie A in US-Dollar auf der Preisbasis des Jahres 1938. Der Wert beläuft sich demnach auf 334 089 506 US-Dollar (Preisbasis 1938). Gegenüber der im letzten Jahresbericht (1951) veröffentlichten Statistik ist eine Erhöhung um rd. 20 Millionen US-Dollar zu verzeichnen. Die Gründe, die zu dieser Erhöhung führten, sind im einzelnen in den vorstehenden Ausführungen erörtert worden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß sich die Erwartungen der IARA hinsichtlich der als Reparationsleistung zur Verfügung stehenden deutschen Auslandswerte bei weitem nicht erfüllten. Dies gilt insbesondere für die Liquidation des deutschen Vermögens in den neutralen und ehemals feindlichen Staaten, sowie für die sowjetrussischen Gegenlieferungen.

#### II. Reparationen der Kategorie B

##### 1. Industrieausrüstungen – Zuteilungsprogramme.

Die vom Alliierten Kontrollrat in Berlin der IARA zugewiesenen Industrieausrüstungen aus den drei Westzonen wurden von dieser den IARA Mitgliedstaaten zugeteilt und die Reparationskonten dieser Länder, dem Wert der Zuteilungen entsprechend, belastet.

Die Bewertung der Industrieausrüstungen erfolgte durch die Reparationsdienststellen der Besatzungsmächte auf der Preisbasis des Jahres 1938, wobei der Wert der Reichsmark auf 0,25 US-Dollar festgesetzt wurde. Die IARA war allerdings nicht an die Bewertungen der Besatzungsmächte gebunden und ihre Zuteilungswerte liegen daher beträchtlich unter dem Zeitwert auf der Preisbasis 1938. Nach eigenen Angaben der IARA (vgl. hierzu den Jahresbericht der IARA von 1951) betrug die Differenz zwischen den Zeitwerten auf der Preisbasis 1938 und den Zuteilungswerten (gleich Kontenbelastung) 178 282 021 Reichsmark, gleich 44 570 505 US-Dollar. Dieser Differenzbetrag ist in den Kontenbelastungen nicht enthalten. Aus der beigefügten Tabelle Nr. 7 ergibt sich im einzelnen, welche Kontenbelastungen durch die IARA für die Zuteilungen von westdeutschen Industrieausrüstungen an die IARA Mitgliedstaaten vorgenommen

wurden und welche Veränderungen gegenüber der IARA Statistik des Jahres 1951 eingetreten sind. Mit Ausnahme von Frankreich, Indien und Ägypten sind die Zuteilungswerte bei sämtlichen IARA Mitgliedstaaten herabgesetzt worden. Die Wertherabsetzungen waren nicht durch eine Neubewertung der Zuteilungen bedingt, sondern sind eine Folge der im Laufe des Jahres 1951 durch die Besatzungsmächte verfügten Demontageeinstellung in den drei Westzonen. Hierdurch konnten nicht mehr alle Zuweisungen der IARA realisiert werden. Die bereits zugeordneten Industrieausrüstungen blieben der deutschen Wirtschaft erhalten.

Auch bei den Demontagezuteilungsprogrammen erfüllten sich die Erwartungen der IARA hinsichtlich der als Reparationsleistung zur Verfügung stehenden deutschen Industrieausrüstungen nicht. Ursprünglich schätzte die IARA den Zuteilungswert dieses Industriematerials auf 1,5 Milliarden Reichsmark = 375 Millionen US-Dollar auf der Preisbasis 1938. Der Wert der erfolgten Zuteilungen beträgt jedoch nur rd. 122 Millionen US-Dollar, das sind etwa 32 % der ursprünglich erwarteten Summe. Eine Parallelentwicklung zeigt sich bei der Anzahl der zur Verfügung stehenden Demontageobjekte. Nach dem „Plan für Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirtschaft“ vom 28. März 1946, der auf den Ergebnissen der Potsdamer Konferenz beruhte, standen rd. 1800 Industrieanlagen als Zuteilungsobjekte zur Verfügung. Diese Zahl ist durch die drei Besatzungsmächte laufend reduziert worden und sank schließlich auf 680, das sind etwa 38 % der ursprünglich vorhandenen Zuteilungsobjekte.

## 2. Industrieausrüstungen – Einzelentnahmen

### a) Multilaterale

Neben der Zuteilung von Industrieanlagen fand auch eine Zuweisung von Einzelmaschinen durch die IARA an ihre Mitgliedstaaten statt und zwar solcher Maschinen, die von den drei Besatzungsmächten in einem besonderen Verfahren (Emergency Delivery Scheme) entnommen und der IARA zur Verfügung gestellt wurden. Der Gesamtwert dieser Zuteilungen betrug 8 155 740 US-Dollar Preisbasis 1938. Gegenüber der Jahresstatistik 1951 ist nur eine geringfügige Änderung zu verzeichnen, und zwar wurde der Zuteilungswert für die Tschechoslowakei von 334 258 \$ auf 333 681 \$ herabgesetzt. Der Grund für diese Änderung ist nicht bekannt.

Die Bewertung erfolgte durch die Reparationsdienststelle der Besatzungsmächte und zwar wurde der Zeitwert auf Preisbasis 1938 zugrunde gelegt. Aus der beiliegenden Tabelle Nr. 8 ist ersichtlich, welche IARA Mitgliedstaaten bei den Zuteilungen berücksichtigt wurden und wie hoch die Kontenbelastungen der Empfangsländer sind.

### b) Unilaterale

Unilaterale Einzelentnahmen waren Maschinenentnahmen der drei Besatzungsmächte, die „vorweg“ erfolgten und den Alliierten die Kriegsführung gegen Japan erleichtern sollten. Da diese Entnahmen als Reparationen galten, wurden diese Reparationskonten der drei Besatzungsmächte von der IARA mit den Beträgen belastet, die diese Mächte der IARA als Zeitwert der entnommenen Maschinen bekannt gaben. Die Bewertung erfolgte durch die Besatzungsmächte auf der Preisbasis des Jahres 1938. In der Tabelle Nr. 8 werden diese Werte ausgewiesen. Gegenüber der Statistik des Jahres 1951 ergibt sich bei Frankreich eine Erhöhung des Reparationswertes von 4 130 000 \$ (1938) auf 5 009 541 \$ (1938). Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, daß Frankreich nachträglich, d. h. am

28. Oktober 1952, der IARA die Entnahme von Maschinen meldete, die in Kehl von den Franzosen für Reparationszwecke requiriert worden waren.

### 3. Handelsschiffe.

Die Tabelle Nr. 8 enthält ferner die Zuteilungswerte der von der IARA als Reparation zugewiesenen deutschen Handelsschiffe. Gegenüber der Statistik aus dem Jahre 1951 sind auch hier nur geringfügige Änderungen zu verzeichnen, und zwar wurden die Zuteilungswerte für Norwegen von 4 456 493 \$ (1938) auf 4 476 971 \$ (1938) und für Jugoslawien von 769 118 \$ (1938) auf 778 042 \$ (1938) erhöht. Die Gründe für diese Wertänderungen sind nicht bekannt. Vermutlich handelt es sich um Wertkorrekturen. Der Gesamtzuteilungswert der verteilten deutschen Handelsschiffe beläuft sich nach Angaben der IARA auf 44 105 449 US-Dollar auf der Preisbasis 1938.

Die Bewertung der deutschen Handelsschiffe erfolgte durch die Merchant Marine Commission (TMMC) auf der Grundlage des Jahres 1938. Da die deutschen Schiffsbaukosten des Jahres 1938 nicht exakt ermittelt werden konnten, wurden die britischen Schiffsbaukosten des Jahres 1938 zugrunde gelegt. Diese ergaben einen Zeitwert von 12 824 454 brit. Pfunden auf der Preisbasis 1938 bzw. einen Wert von 62 583 336 US-Dollar auf der Preisbasis 1938. Der IARA erschien der von der TMMC berechnete Zeitwert als Zuteilungswert zu hoch. Sie beschloß daher eine Herabsetzung um 28,28 % und legte einen Zuteilungswert von 44 885 589 US-Dollar (1938) zugrunde. Dieser Zuteilungswert ist bei der Zuteilung der einzelnen Schiffe noch verschiedentlich herabgesetzt worden, da nicht alle Schiffe von den IARA Mitgliedstaaten zu den ursprünglich vorgesehenen Zuteilungswerten übernommen wurden.

### 4. Gesamtübersicht über die Reparation der Kategorie B.

Die beigefügte Tabelle Nr. 9 gibt eine Gesamtübersicht über die von der IARA zugeteilten Reparationen der Kategorie B in US-Dollar auf der Preisbasis des Jahres 1938. Der Gesamtwert der Zuteilungen beläuft sich demnach auf 186 287 281 US-Dollar. Gegenüber der IARA Statistik aus dem Jahre 1951 ist eine Verminderung des Gesamtwertes um 1 302 873 \$ eingetreten, die fast ausschließlich durch die Einstellung der Demontagen in den drei Westzonen verursacht wurde. Die Erwartungen der IARA hinsichtlich des Aufkommens der Reparation Kategorie B, vor allem der als Reparationsleistung zur Verfügung stehenden deutschen Industrieanlagen, haben sich, wie bereits unter II. 1 ausgeführt wurde, bei weitem nicht erfüllt.

### III. Gesamtübersicht der Reparationen Kategorien A und B.

Aus der beigefügten Gesamtübersicht – Tabelle Nr. 10 – ergibt sich der Gesamtwert der von der IARA zugeteilten Reparationsgüter. Er beträgt 520 376 787 US-Dollar auf der Preisbasis 1938. Gegenüber der Statistik des Jahres 1951 ist eine Erhöhung des Gesamtwertes um 18 046 185 US-Dollar zu verzeichnen. Die Gründe, die zu einer Änderung der Zuteilungswerte gegenüber der Statistik des Jahres 1951 führten, sind, soweit es möglich war, in den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes erläutert worden. Es ist zu beachten, daß der Betrag von 520 376 787 \$ (1938) ein Zuteilungswert ist, der nicht, zumindest nicht in allen Fällen, mit dem von den drei Besatzungsmächten bzw. alliierten Kommissionen festgestellten Zeitwert der der IARA überwiesenen Reparationsgüter identisch ist.

Allein bei den Reparationen der Kategorie B liegt, wie die Überprüfung an Hand des dem Bundesamt vorliegenden Materials ergab, der Zuteilungswert der IARA 63 Millionen US-Dollar unter dem von den Besatzungsmächten festgestellten Zeitwert.

Der oben genannte Dollarwert von 520 376 787 entspricht einem Reichsmarkwert von 2 081 507 148, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bewertung auf der Preisbasis des Jahres 1938 beruht.

Diese Werte müßten jedoch in etwa verdoppelt werden, wenn man der Bewertung die Preisbasis zum Zeitpunkt der Entnahme zugrunde legt.

#### IV. Reparationsleistungen, für die Kontenbelastungen durch die IARA nicht erfolgt sind.

##### 1. Reparationszuteilungen für die Opfer des Nationalsozialismus (victims of German action).

Aus der beigefügten Tabelle Nr. 11 sind die Beträge (in US-Dollar auf der Preisbasis 1947) ersichtlich, die dem Inter-Governmental Committee for Refugees bzw. dem U. N. High Commissioner for Refugees aus deutschen Auslandswerten als Reparationsanteil gemäß Teil I Art. 8 des Pariser Reparations Abkommens vom 21. Dezember 1945 zur Verfügung gestellt wurden. Die Gesamtsumme betrug 27 020 967 US-Dollar (Preisbasis 1947). Hiervon entfielen auf Schweden 15 833 333 \$ (gleich 57 000 000 schwed. Kronen) und auf die Schweiz 11 187 634 (gleich 48 106 826 Schweiz. Franken).

##### 2. Zuteilungen von Reparationsschrott durch die IARA.

Der IARA wurden von der R D & R Division in Detmold insgesamt 85 050,6 t Schrott zur Verfügung gestellt, der bei Demontage von westdeutschen Industrieanlagen angefallen war. Diese Menge ist von der IARA den nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten wie folgt zugeteilt worden: |

Albanien	139,0 t
Belgien	2 546,6 t
Tschechoslowakei	4 494,0 t
Dänemark	324,0 t
Frankreich	23 938,0 t
Griechenland	4 830,5 t
Niederlande	5 815,5 t
Norwegen	484,0 t
Großbritannien	32 876,5 t
Jugoslawien	<u>9 602,5 t</u>
	85 050,6 t

Eine Belastung der Reparationskonten der Empfangsländer für diese Zuteilungen ist durch die IARA nicht erfolgt. Auch die R D & R Division hat nur einen Teil (12 225 t) des ausgelieferten Schrotts bewertet. Diese Bewertung ergab einen Zeitwert von 4 301 226 Reichsmark auf der Preisbasis des Jahres 1938.

### 3. Restitution von Münzgold.

Gemäß Teil III des Pariser Reparationsabkommens vom 21. Dezember 1945 war das in Deutschland vorgefundene gemünzte Gold der „Tripartite Commission for the Restitution of Monetary Gold“ in Brüssel zu überweisen, die für die Verteilung dieses Goldes zuständig war. Das gleiche Verfahren galt für das von den Deutschen in das Ausland verbrachte Gold. Die „Tripartite Commission for the Restitution of Monetary Gold“ hat seither nicht über die Verteilung des Goldes berichtet. Es muß aber angenommen werden, daß aus diesem Goldfonds erhebliche Zuweisungen erfolgten. Es liegt dem Bundesamt ein Bericht des französischen Staatssekretariats für wirtschaftliche Fragen vor, nach dem die französische Regierung aus dem vorerwähnten Fonds Gold im Werte von 42 141 934 885 französische Franken (Berichtsstand 31. 12. 1950) als Wiedergutmachungsleistung erhielt. Diese Summe entspricht einem Betrage von rd. 120 Millionen US-Dollar (Kurswert 1950).

Die vorstehenden Ausführungen befassen sich nur mit solchen deutschen Reparationsleistungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der IARA abgewickelt wurden. Die übrigen Komplexe, wie Liquidation des deutschen Auslandsvermögens außerhalb des IARA Verfahrens, Restitutionsen, Beuteentnahmen, Leistungen an die UdSSR und an Polen usw., konnten daher in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

gez. Schuchardt

---

\* Auslassungen: 2. Deutsches Auslandsvermögen in neutralen Staaten (Die Gesamtsumme der IARA-Zuteilungen aus der Liquidation des deutschen Auslandsvermögens in den neutralen Staaten belief sich auf 44 728 301 \$); 3. Deutsches Auslandsvermögen in ehemals feindlichen Staaten (Italien und Japan, für die eine Gesamtsumme der Zuteilungen an die IARA auf insgesamt 3 717 919 \$ veranschlagt wird); 4. In Deutschland vorgefundene Devisen aus neutralen Ländern (die in Westdeutschland von den drei Besatzungsmächten beschlagnahmten und der Alliierten Hohen Kommission“ gemeldet) sowie von diesen Mitgliedsstaaten zugeteilten Beträge werden bis zum 29. 11. 1950 mit 659 088 \$ beziffert. Eine Nachprüfung habe jedoch nur einen Endbetrag von 627 691 \$ ergeben). Alle Werte in US-Dollar auf der Preisbasis von 1938.

\*\* Auslassung: 7. Eingliederung des Saargebietes in die französische Wirtschaft (dafür sei das französische Reparationskonto von der IARA mit 17 500 000 US-Dollar auf der Preisbasis von 1938 belastet worden).

1 I 3 d - 906.

■ **Document 92**

**Botschafter Dr. Melchers, Athen, an das Auswärtige Amt, 19. Juli 1963**

Source: PA AA, B 26/160, fol. 467–69.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung

Bezug: Erlass 501-80.SL/4-94.08. vom 12. Oktober 1962

Die griechische Generaldirektion für das öffentliche Rechnungswesen hat einen Bericht zur Frage der deutschen Wiedergutmachungsleistungen veröffentlicht. Dieser Bericht gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Verteilung des Betrages, den die Bundesregierung der Griechischen Regierung aufgrund des deutsch-griechischen Vertrages vom 18. März 1961 [sic] über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen betroffen worden sind, zur Verfügung gestellt hat.

Bisher haben die zuständigen griechischen Behörden erst 55 % der den Einzelnen zustehenden Entschädigungsbeträge ausbezahlt. Von einer Gesamtzahl von ca. 60 500 Antragstellern haben etwa 44 500 Berechtigte die 55%ige Entschädigungsleistung erhalten: ca. 16 000 Anträge müssen noch bearbeitet werden. Von diesen restlichen Anträgen ist allerdings eine grössere Anzahl nicht fristgerecht eingereicht worden.

Der Gesamtbetrag der Entschädigungsleistungen, der sich aus der 55%igen Zahlung an die 44 500 bisher bearbeiteten Anträge ergibt, beläuft sich auf ca. 655 Mio. Drs. Aufgrund des Wiedergutmachungsabkommens sind der Griechischen Regierung 857,6 Mio. Drs. – der Gegenwert von 115 Mio. DM – zur Verfügung gestellt worden. Von dem Restbetrag sollen zunächst jene Berechtigten die 55%ige Entschädigung erhalten, deren Anträge bisher noch nicht bearbeitet worden sind. Falls noch Bearbeitung dieser Anträge noch ein Rest verbleibt, soll er zur Zahlung der Differenz zwischen den bisher ausbezahlten 55 % und dem Gesamtbetrag der zuerkannten Entschädigung verwandt werden.

Die Übersicht der Generaldirektion für das öffentliche Rechnungswesen lässt erkennen, dass die Griechische Regierung die Zahl der Berechtigten offensichtlich zu niedrig eingeschätzt hat. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein grösserer Teil der noch nicht bearbeiteten Anträge rechtsunwirksam ist, weil sie zu spät eingereicht wurden, ist schon jetzt abzusehen, dass der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausreichen wird, um alle nach dem griechischen Verteilungsgesetz Berechtigten in voller Höhe zu entschädigen.

Hieraus ergibt sich einmal, dass für die Berücksichtigung zusätzlicher Personengruppen keine Mittel verfügbar sein werden. Es besteht daher keine Aussicht, dass die bisher nicht berücksichtigten Geschädigten der Israelischen Gemeinde in Rhodos durch eine nachträgliche ergänzende Regelung in die Entschädigung miteinbezogen werden.

Zum anderen muss aber damit gerechnet werden, dass zusätzliche Forderungen auf neue Entschädigungsleistungen an die Bundesregierung herangetragen werden.

Wie die Botschaft erfährt, hat sich ein griechischer Interessenverband der Geschädigten – die stark kommunistisch unterwanderte „Vereinigung der Opfer der Besatzung – Phönix“<sup>2</sup> – an das Griechische Finanzministerium gewandt und die Zahlung des Restbetrages von 45 % gefordert. Der Verband hat vorgeschlagen, die Mittel sollten entweder aus dem griechischen



Staatshaushalt aufgebracht oder aber es sollten zusätzlich Leistungen von der Bundesregierung gefordert werden. Auch bei der Botschaft haben Vertreter griechischer Geschädigter vorgeschrieben und um eine Erweiterung der deutschen Entschädigungsleistungen gebeten. Ihnen wurde von der Botschaft geantwortet, die Bundesregierung habe Griechenland 115 Mio. DM für die Entschädigung zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Summe liege ausschliesslich in Händen der Griechischen Regierung. Der Botschaft sei nichts über zusätzliche Entschädigungsleistungen der Bundesregierung an Griechenland bekannt.

Das Konsulat Saloniki erhält Berichtsdurchdruck.

gez. Melchers

---

1 RK 501-84 S – Ber. Nr. 1064/63. Durchdruck. Spiegeldoppel.

2 Es handelt sich um die *Panhellenische Union der Opfer der Deutschen Okkupation „Der Phoenix“*.

## ■ Document 93

**Vermerk des Ministerialdirektors Dr. Reinhardt, Leiter der Abteilung V  
im Bundesministerium für Wirtschaft, 1. September 1964**

Source: BArch B 102/135788, fol. 113 f.<sup>1</sup>

1.

Der griechische Journalist Dr. Mathiopoulos erschien heute und überreichte mir im Namen des griechischen Ministerpräsidenten Papandreou einen Band seiner Memoiren mit einer eigenhändigen freundlichen Widmung. Gleichzeitig führte er folgendes aus:

In der griechischen Presse und sonstigen Öffentlichkeit werde immer wieder auf ein zwischen Deutschland, Italien und Griechenland im Jahre 1942 in Rom abgeschlossenes Abkommen über die Regelung der Besatzungskosten in Griechenland hingewiesen und die Forderung nach Befriedigung der daraus resultierenden Ansprüche Griechenlands gestellt.

Herr Papandreou möchte diese leidige Frage auf möglichst unauffällige und elegante Weise aus der Welt schaffen und gleichzeitig damit alle Dinge, die noch aus der Kriegs- und Besatzungszeit übrig geblieben seien, bereinigen, insbesondere auch für die deutschen Diplomaten, die in der Besatzungszeit in Griechenland tätig waren, wieder die Möglichkeit einer ungehinderten Einreise in Griechenland schaffen.

Nach Angabe von Mathiopoulos ist er von dem griechischen Ministerpräsidenten beauftragt worden, zunächst auf nichtamtlichem Wege bei mir zu sondieren, wie diese Angelegenheit am besten behandelt werden könne. Mathiopoulos fügte hinzu, der frühere Gesandte in Griechenland, Altenburg, habe sich noch vor kurzer Zeit dahin geäußert, daß er das Abkommen selbst unterschrieben habe und daß an der Rechtsgültigkeit der damals getroffenen Abmachungen kein Zweifel bestehe. Dasselbe habe auch ein Mitarbeiter von Herrn Neubacher, der spätere Direktor bei der Bank von Griechenland, Paul Hahn, klar zum Ausdruck gebracht.

Herr Papandreou sehe den besten Weg einer einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit darin, daß die Bundesregierung Griechenland einen neuen Kredit gebe und daß durch Abschluß eines vertraulichen Protokolls dann ein Strich unter alle lästigen Fragen der Vergangenheit gezogen würde. Der Koordinationsminister, ein Sohn Papandreous, sei bereit, nach Bonn zu kommen – als Anlaß könne ein Vortrag bei der Deutsch-Griechischen Gesellschaft<sup>2</sup> genommen werden –, um die notwendigen Gespräche einzuleiten. Bevor dies geschehe, wüßte aber der Ministerpräsident gern, wie man im Prinzip in Bonn über die Angelegenheit denke. Besonders käme es dem Ministerpräsidenten auf die Auffassung des Herrn Bundeskanzlers an. Papandreou wäre daher dankbar, wenn unter der Hand die Vorstellungen des Herrn Bundeskanzlers eruiert werden könnten.

Ich sagte ihm zu, mich um Informationen im Sinne des Wunsches des griechischen Ministerpräsidenten zu bemühen. Vor allen Dingen aber müsse ich mich zunächst einmal an zuständiger Stelle des Bundesfinanzministeriums über den Stand und die Beurteilung der Angelegenheit erkundigen.

Wie Mathiopoulos darlegte, handelt es sich um eine Schuld von etwa 250 Millionen Reichsmark, wobei er sich wohl darüber im klaren ist, daß die Reichsmark durch Umtausch entwerteter Drachmen zu einem der wirklichen Kaufkraft nicht entsprechenden Wechselkurs entstanden ist und daß alle Reichsmarkforderungen der Währungsumstellung unterworfen waren.

-----

2.

Herrn

Staatssekretär Dr. Langer o. V.

Ich werde versuchen, zunächst im Auswärtigen Amt (bei Dr. Sachs) und im Bundesfinanzministerium (bei Dr. Féaux de la Croix) festzustellen, ob dort etwas über die Angelegenheit bekannt ist und wie man über den Vorschlag des griechischen Ministerpräsidenten denkt. Über das Ergebnis meiner Feststellungen werde ich berichten.

Unterschrift

(Dr. Reinhardt)

---

1 VS – Nur für den Dienstgebrauch. Eingang Büro der Leitung am: 7. 9. 1964.

2 In der „Deutsch-Griechischen Gesellschaft“ organisierte sich seit 1914 der deutsche Philhellenismus. Sie wurde 1933 „gleichgeschaltet“ und bemühte sich als „Deutsch-Griechische Gesellschaft Berlin e. V.“ um einen kulturellen, politischen und auch wirtschaftlichen Austausch zwischen den beiden Ländern. 1956 wurde sie wiedergegründet. Zur Vorgeschichte vgl. Bernd Söseman, Philhellenen in der „Volksgemeinschaft“. Die „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ in Berlin als Mitglied der nationalsozialistischen „Vereinigung zwischenstaatlicher Verbände“, in: Martin Sieg/Heiner Timmermann (Hrsg.), Internationale Dilemmata und europäische Visionen. Festschrift zum 80. Geburtstag von Helmut Wagner, Berlin 2010, S. 201–212.

■ **Document 94**

**Schnellbrief des Ministerialdirektors im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Féaux de la Croix, an Ministerialdirektor Dr. Reinhardt, Bundesministerium für Wirtschaft, 23. September 1964**

Source: BArch B 102/135788, fol. 125–27.<sup>1</sup>

Betr.: Griechische Ansprüche gegen das Deutsche Reich  
aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. September 1964

Lieber Herr Reinhardt!

Mir ist bekannt, daß in der griechischen Presse seit einiger Zeit davon die Rede ist, Deutschland und Italien schuldeten der griechischen Regierung aus der Besatzungszeit des Zweiten Weltkrieges Gelder, die von Griechenland in Form einer „Anleihe“ aufgebracht worden seien. In der Erwartung, daß die griechische Regierung diese Angelegenheit in irgendeiner Form aufgreifen werde, ist der Sachverhalt mit folgendem Ergebnis näher aufgeklärt worden:

Durch das deutsch-italienische Abkommen vom 14. März 1942 sind die von Griechenland zu zahlenden Besatzungskosten auf monatlich 1,5 Milliarden Drachmen festgesetzt worden.<sup>2</sup> Dies geschah in der Erkenntnis, daß Griechenland die gesamten Besatzungskosten ohne schwere Schäden für seine Wirtschaft nicht würde aufbringen können. Die über die Summe von 1,5 Milliarden Drachmen hinaus aufzubringenden Mittel mußten von der Bank von Griechenland zur Verfügung gestellt werden, wurden aber der deutschen bzw. der italienischen Regierung auf besonderen Konten angelastet.

Während ab November 1942 die monatlich zu zahlende feste Summe von 1,5 Milliarden Drachmen unter Zugrundelegung eines Preisindex der rasch fortschreitenden Geldentwertung angepaßt wurde, wuchs das Anlastungskonto ins Uferlose. Um die inflatorische Entwicklung zu verlangsamen – ein Abstoppen war unmöglich – wurden folgende Gegenmaßnahmen ergriffen:

1. Man versuchte, das Warenangebot durch Einfuhr von Lebensmitteln zu vergrößern.
2. Die neu gegründete Degriges (deutsch-griechische Gesellschaft) erhob Abschöpfungen im Warenverkehr, der während der ganzen Besatzungszeit unter Aufrechterhaltung des Clearingkurses von 1 RM = 60 Drachmen weitergeführt wurde.
3. Der deutsche Bankkommissar tätigte Goldverkäufe an der Börse in Athen (es wurden Gold-£ und französische Goldfrancs im Gegenwert von 34 Mio. RM verkauft).

Die auf den Maßnahmen zu 2. und 3. beruhenden Gewinne wurden wiederholt dazu verwendet, die Verpflichtungen aus dem Anlastungskonto herabzusetzen. Dies geschah insbesondere durch den Einsatz der bei den Goldverkäufen erzielten Gewinne.

Das Anlastungskonto lautete auf Drachmen. Es wurde ganz normal kontenmäßig abgerechnet. (Im Juli 1944 bestand angeblich eine Drachmenbelastung, welcher ein RM-Gegenwert von 426 Mio. entsprochen haben soll.)<sup>3</sup> Die auf Anlastungskonto angeforderten Summen dienten ebenfalls zur Bezahlung von Besatzungskosten.<sup>4</sup> Über die Rückzahlung sagen die Vereinbarungen nichts aus. Vielmehr ist zum Ausdruck gebracht, daß eine endgültige Regelung

der Leistungen der griechischen Regierung erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

Die griechische Regierung ist in den einschlägigen deutsch-italienischen Vereinbarungen als Vertragspartner nicht beteiligt gewesen. Der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen wurde der griechischen Regierung lediglich mitgeteilt. Abgesehen von der Frage, ob die griechische Regierung aus den deutsch-italienischen Vereinbarungen überhaupt Rechte herleiten kann, stünde griechischen Ansprüchen in bezug auf das Anlastungskonto jedenfalls Artikel 5 Absatz 2 LSchA entgegen.<sup>5</sup> Diese Bestimmung besagt, daß aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen der Kriegsgegner Deutschlands bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt sind. Der Standpunkt, daß Artikel 5 Absatz 2 LSchA den griechischen Forderungen entgegensteht, wird wohl von der griechischen Regierung geteilt. Ich verweise hierzu auf eine Meldung der FAZ vom 3. August 1964, die wie folgt lautet:

„In einer schriftlichen Antwort auf die Anfrage eines Abgeordneten des griechischen Parlaments hat Außenminister Kostopoulos erklärt, daß Griechenland von der Bundesrepublik noch Reparationszahlungen aus dem Zweiten Weltkrieg zu erwarten habe. Das Londoner Schuldenabkommen habe diese Zahlungen aber bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zurückgestellt. Auf die in der letzten Zeit wiederholt vorgebrachten Forderungen der griechischen Regierungspresse anspielend, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sei, gewisse Forderungen Griechenlands gegenüber der Bundesrepublik aus der Kriegszeit geltend zu machen, sagte Kostopoulos, daß ein griechischer Alleingang in dieser Sache keinen Erfolg verspreche, weil die Bundesrepublik noch keinem Land, das zu den Kriegsgegnern des Deutschen Reiches gehörte, die Zahlung solcher Entschädigungen außerhalb der Regelung des Londoner Schuldenabkommens gewährt habe.“

In einer Besprechung mit Professor Angelopoulos, der mich am 15. September 1964 in dieser Sache aufgesucht hat, habe ich betont, daß wir im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 des Londoner Schuldenabkommens nicht in eine Prüfung des Falles eintreten könnten. Professor Angelopoulos ist Verfasser der in der griechischen Presse erschienenen Aufsätze und kann wohl als die treibende Kraft in dieser Angelegenheit angesehen werden. Einen Vermerk über den Inhalt des Gesprächs füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Durchdruck dieses Schreibens mit Anlage habe ich auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit zugeleitet.

Mit besten Empfehlungen

Ihr Féaux de la Croix

Unterschrift

- 
- 1 VI A/I – 0 1266 Griech – 15/64. Nachrichtlich an Herrn Ministerialdirektor Dr. Sachs, Auswärtiges Amt. Eingang am: 29. 9. 1964.
  - 2 Vgl. Dok. 9.
  - 3 Vgl. Dok. 30 und 31.
  - 4 Vgl. Dok. 26.
  - 5 Vgl. Dok. 70.

■ Document 95

**Ministerialdirektor Dr. Keiser, Bundesministerium für Wirtschaft, an den griechischen Parlamentsabgeordneten A. Papandreou (Ex-Koordinationsminister), Athen, 26. März 1965**

Source: PA AA, B 26/331, fol. 176 f.<sup>1</sup>

.....\*

3. Die von der Bank von Griechenland an die deutschen Besatzungsbehörden während des Krieges gegebenen Anleihen in Verbindung mit dem Gesuch um die Gewährung einer langfristigen Entwicklungsanleihe an Griechenland:

Wie Sie sich erinnern werden, konnte ich mich hierzu während Ihres Besuches nicht äussern, da mir die Angelegenheit nicht bekannt war. Wie ich inzwischen erfahren habe, sind hierüber bereits Gespräche zwischen Herrn Professor Angelopoulos, Herrn Féaux de la Croix vom Bundesfinanzministerium und meinem Vorgänger, Herrn Dr. Reinhardt, geführt worden. Schriftlich hatte sich Herr Dr. Reinhardt nach diesem Besuch in seinem Schreiben vom 30. September 1964 an Seine Exzellenz Herrn Ministerpräsidenten Papandreou zu dieser Frage wie folgt geäußert:

„Nach meinen Feststellungen kann die Bundesregierung nicht von ihrer eindeutigen Haltung abweichen, dass die griechischen Ansprüche aus der Besatzungszeit durch § 5 des Londoner Schuldenabkommen geregelt worden sind. Dazu kommt ferner, dass im Jahre 1958 bei Abschluss des Kreditvertrages zwischen Griechenland und der Bundesrepublik über 200 Mio. DM Einverständnis zwischen beiden Regierungen bestand, dass damit ein endgültiger Strich unter etwaige finanzielle Fragen, die sich unter Umständen noch aus der Besatzungszeit ergeben könnten, gezogen werden sollte. Bei der Vertraulichkeit der Materie hatte man seinerzeit von einer schriftlichen Fixierung Abstand genommen, was aber den Wert der Übereinkunft selbstverständlich nicht mindern konnte und sollte.“

Bei dieser Sachlage kann ich mir *nicht*<sup>2</sup> vorstellen, daß die griechische Regierung unter Berufung auf den Vertrag von Rom bei den deutschen Regierungsstellen Erfolg mit ihren Wünschen haben würde. Ich meine, dass es besser sei, auf die Angelegenheit nicht zurückkommen. Wie Sie mir bestätigen werden, hat die Bundesregierung in der Vergangenheit immer wieder Beweise ihres guten Willens, eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Griechenland zu entwickeln, erbracht. Diese Einstellung hat sie auch heute noch und sie ist gewillt, insbesondere nachdem Griechenland durch Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingegliedert ist, sie in Zukunft beizubehalten. Sie wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um dem befreundeten Land bei seinem wirtschaftlichen Aufbau behilflich zu sein.

Ich darf nochmals versichern, dass ich mich über Ihren Besuch sehr gefreut habe und dass ich es begrüßen würde, wenn in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen den griechischen und den deutschen Regierungsstellen noch intensiviert würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich Ihr  
gez. Dr. Keiser

\* Auslassung in der Vorlage.

1 Abschrift.

2 Handschriftliche Einfügung kursiv gesetzt.

■ Document 96

**Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Féaux de la Croix, an den Chef des Bundeskanzleramts, 10. Mai 1966**

Source: BArch B 136/3314.<sup>1</sup>

Betr.: Entschädigung für NS-Verfolgte in Ungarn

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. April 1966

– I/3 - 53100 - 2643/66 –

Das gesamte Wiedergutmachungsrecht der Bundesrepublik ist von dem Grundsatz beherrscht, daß wegen des beschränkten Wirtschaftspotentials der Bundesrepublik gegenüber dem früheren Deutschen Reich nur eine nach Art und Umfang beschränkte Wiedergutmachung gewährt werden kann. Die maßgeblichen Wiedergutmachungsgesetze, insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz und das Bundesrückerstattungsgesetz, sehen deshalb bestimmte territoriale Voraussetzungen vor, unter denen Wiedergutmachung geleistet wird. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind demnach nur Verfolgte anspruchsberechtigt, die entweder bestimmte Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen (§ 4 BEG) erfüllen oder zu dem Personenkreis der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten gehören (§ 150 BEG) oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention am 1. Oktober 1953 [sic] waren bzw. bis zum 31. Dezember 1965 geworden sind (§ 160 BEG i. V. m. Art. V BEG-Schlußgesetz).

Die Verfolgten mit derzeitigem Wohnsitz in Ungarn erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht, so daß sie im Rahmen des BEG schon aus diesem Grunde nicht anspruchsberechtigt sind. Darüber hinaus bestimmt § 238 a BEG, daß Ansprüche im Rahmen des BEG nur insoweit bestehen, als der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1953 oder am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat.

Entsprechend ist die Rechtslage im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG). Nach diesem Gesetz wird ein Schadensersatz in Geld grundsätzlich nur gewährt, wenn die Entziehung von Vermögensgegenständen im Bundesgebiet einschl. Berlin vorgenommen worden ist. Daneben besteht ausnahmsweise ein Anspruch nach BRÜG auch dann, wenn ausserhalb des Bundesgebietes und Berlins entzogene Vermögensgegenstände nach der Entziehung nachweislich in das Bundesgebiet oder nach Berlin gelangt sind (§ 5 BRÜG). Nur in den letzten Fällen könnten Verfolgte aus Ungarn Ansprüche im Rahmen des BRÜG geltend machen. Nach § 45 BRÜG werden jedoch auch die Ansprüche nach diesem Gesetz nicht befriedigt, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

Aus den bekannten finanziellen und auch politischen Gründen hat sich die Bundesregierung bisher nicht in der Lage gesehen, an der vorstehend geschilderten Rechtslage etwas zu ändern. Auch der Bundesgesetzgeber hat durch die Verabschiedung der Schlußgesetze zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2. Oktober 1964 und zum Bundesentschädigungsgesetz vom 14. September 1965 erst in jüngster Zeit diese Auffassung der Bundesregierung ausdrücklich bestätigt.<sup>2</sup> Bei der derzeit äußerst angespannten Haushaltslage des Bundes besteht gegenwärtig weniger denn je eine Möglichkeit, auch die Verfolgten aus den Ostblockländern in die Entschädigungsregelung des BEG oder BRÜG einzubeziehen, zumal eine solche

Erweiterung der bisherigen Rechtslage mit einem finanziellen Aufwand von vielen Milliarden DM verbunden wäre.

Auch auf dem Gebiet der globalen Wiedergutmachung sehe ich nach wie vor keine Möglichkeit, globale Wiedergutmachungsabkommen auch mit solchen Staaten zu schließen, die das Alleinvertretungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Auswärtige Amt gegenüber der jugoslawischen Regierung die Forderung auf Abschluß eines globalen Wiedergutmachungsabkommens bereits wiederholt abgelehnt hat. Da die Rechtslage im Verhältnis zu Ungarn nicht anders ist als im Verhältnis zu Jugoslawien, dürften auch die Ablehnungsgründe insoweit die gleichen sein. Bei dieser Sach- und Rechtslage erscheint mir ein Empfang einer ungarischen Delegation zur Erörterung der Wiedergutmachungsfragen nicht angezeigt. Wie die Erfahrung immer wieder gezeigt hat, wird schon aus einer solchen Anhörung bewußt oder unbewußt entnommen, daß die Bundesregierung bereit sei, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten. Gerade in dieser für die Bundesrepublik finanziell und politisch so bedeutsamen Frage sollte auch nur der Anschein vermieden werden, als ob die Bundesregierung gewillt sei, über die Frage der Wiedergutmachung gegenüber den Ostblockstaaten oder ihren Angehörigen formelle Gespräche zu führen. Aus diesem Grunde habe ich es im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erst kürzlich abgelehnt, entsprechende Gespräche mit einer tschechischen Delegation zu führen, die zu informatorischen Gesprächen mit dem Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden nach Bonn kommen wollte.

Im Auftrag  
Dr. Féaux de la Croix

- 
- 1 VI A/4 - 0 1478 - 73/66. Nachrichtlich an das Auswärtige Amt, Bonn. Eingang im Bundeskanzleramt am: 11. 5. 1966.
  - 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315–1340).



■ Document 97

**Aufzeichnung des Dr. Jestaedt, Botschaft der BRD Athen, 30. November 1966**

Source: PA AA, B 86/1222.<sup>1</sup>

Betr.: Rückerstattungsansprüche der griechischen Juden

Bezug: Vorgänge bei Ref. V 2, Herr VLR Dr. Jestaedt

Die von der Jüdischen Gemeinde Saloniki, die während der deutschen Besetzung Griechenlands fast völlig ausgerottet worden ist, geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Vermögensverluste sind von Aussenminister TOUMBAS dem Herrn BUNDESMINISTER während seines Griechenlandbesuchs im Oktober ds. Js. vorgetragen worden (vgl. Besprechungsprotokoll vom 15. 10. 1966, S. 7 ff.).<sup>2</sup>

Das Auswärtige Amt hat nunmehr im Schreiben vom 21. 11. 1966 an das Finanzministerium um Benennung von Teilnehmern für ein Sachverständigengespräch mit der griechischen Seite gebeten, auf dem auch die Entsendung einer Kommission nach Griechenland zur Klärung der Einzelheiten dieser Probleme erörtert werden soll.

Es wird aus hiesiger Sicht lebhaft begrüsst, dass die Kommission nun ernsthaft im Gespräch ist und es ist zu hoffen, dass ihre Entsendung so bald wie möglich erfolgt.

In den Kreisen der überlebenden Juden Griechenlands hatte man bisher den Erfolg der Anträge auf Rückerstattung einigermaßen ruhig abgewartet, zumal bereits 1960 ein deutsch-griechisches Abkommen über Wiedergutmachung für Schäden an Leib und Leben abgeschlossen worden war. In den letzten beiden Jahren ist jedoch hier der Eindruck entstanden, dass die deutschen Wiedergutmachungsämter durch einengende Auslegung des § 5 RÜG<sup>3</sup> versuchen, den griechischen Juden die Durchsetzung ihrer Ansprüche praktisch unmöglich zu machen.

Kernproblem ist die Frage des Nachweises der Verbringung der Vermögensgegenstände in das Gebiet der Bundesrepublik. Hierfür galt früher der Grundsatz, dass der Geschädigte nur nachzuweisen hatte, dass die Gegenstände zur Beförderung in das Bundesgebiet zum Transport gegeben worden waren und nach allgemeiner Erfahrung diese Transporte zum betreffenden Zeitpunkt mit grosser Sicherheit ihr Ziel erreichten. Die Wiedergutmachungsämter bezweifeln neuerdings die Stichhaltigkeit dieser Gegebenheiten und verlangen vom Geschädigten den Nachweis der Verbringung bis in das Bundesgebiet. Dies ist den Geschädigten, die selbst mit Zugtransporten aus Saloniki abbefördert wurden, naturgemäss nicht möglich. Der Verweis der Wiedergutmachungsbehörden auf den Klag[e]weg ruft hier nun verstärkte Verbitterung hervor, da die überlebenden unmittelbar Betroffenen alt sind und den Abschluss eines mehrjährigen Prozesses in vielen Fällen nicht mehr selbst erleben würden.

Unsere gegenwärtigen Gesprächspartner des Zentralrats der Juden Griechenlands, vor allem sein Vizepräsident Lovinger, haben der Botschaft erklärt, sie seien nicht mehr lange in der Lage, die Verbitterung ihrer Glaubensgenossen über die wie sie glauben „böswillig verzögerliche“ Behandlung ihrer Anträge durch die deutschen Behörden im Zaum zu halten. Sollten seine Bemühungen innerhalb der nächsten Monate weiterhin erfolglos bleiben, will Herr Lovinger zurücktreten. Ich halte dies nicht für eine leere Drohung. Er würde damit den Weg für radikalere Persönlichkeiten freimachen, die nur diesen Augenblick erwarten, um auf uns

unmittelbar, vor allem aber über ihre Regierung massiven Druck auszuüben. Nach meinen hiesigen Erfahrungen ist man in solchen Fällen hier in der Wahl der Mittel nicht wählerlich. Wenn es sich hierbei um die Bemühungen einer kleineren, isolierten Gruppe handeln würde, könnte man unter Hintanstellung aller menschlichen und moralischen Erwägungen die Einstellung vertreten, dass hierdurch letzten Endes doch keine entscheidende Beeinträchtigung unserer Stellung im Gastland zu befürchten wäre. Nachdem die griechische Regierung sich jedoch mit dem Anliegen der jüdischen Verfolgten in vollem Umfang identifiziert hat (vgl. die Verbalnote des Griechischen Aussenministeriums vom 9. 11. 1966 – Bericht vom 10. 11. 1966 – V 2-84 Nr. 257<sup>III</sup>/ 66 –), würde ein Fehlschlag, in dieser Frage zu einem annehmbaren Vergleich mit der Bundesrepublik zu gelangen, die bisherigen Erfolge unserer politischen Arbeit in Griechenland aufs Schwerste beeinträchtigen und unsere zukünftigen Anstrengungen auf diesem Gebiet erheblich erschweren und teilweise blockieren.

Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, in allernächster Zeit zu einer annehmbaren Regelung der noch offenen jüdischen Ansprüche aus Griechenland gegen uns zu gelangen – sei es über eine grosszügigere Handhabung der Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes, was zweifellos den Absichten des Gesetzgebers mehr entspricht, sei es durch einen angemessenen Vergleich. Die Folgen des evtl. Scheiterns dieser Bemühungen wären meiner Überzeugung nach für unsere Position in Griechenland nicht abzusehen.

---

1 Referat V 2 (VLR Dr. Jestaedt).

2 Während seines Besuchs vom 14.–17. 10. 1966 wurde Außenminister Gerhard Schröder vom griechischen Außenminister Ioannis Toumbas mit der Rückforderung der deutschen Zwangsanleihe von 1942 in einer Höhe von 1,328 Mrd. DM konfrontiert. Schröder wies dies ebenso zurück wie den von griechischer Seite vorgebrachten Wunsch nach Erhöhung der Militärhilfe. Vgl. Fernschreiben aus Athen Nr. 309 vom 15. 10. 1966 (Anlage 2 zum Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 21. 10. 1966), BArch B 102/135788, fol. 246 f. Presseberichte: O. N., Schröder-Besuch: Rechnung für Rommel, in: Der Spiegel, Nr. 44 v. 24. 10. 1966, S. 140; O. N., Athen stellt Ansprüche aus der Besatzungszeit, in: Die Welt v. 19. 10. 1966; O. N., Andreas Papandreou legt Material vor, in: FAZ v. 20. 10. 1966.

3 Gemeint ist BRüG (Bundesrückerstattungsgesetz).

■ Document 98

**Schreiben des Referatsleiters V 7 im Auswärtigen Amt, Dr. Rumpf, an die Bundesminister der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft, 23. Dezember 1966**

Source: BArch B 102/135788, fol. 265–71.<sup>1</sup>

Betr.: Griechische Forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg.

Bezug: Hiesiges Schreiben vom. 21. Oktober 1966 –

V 7 – 82.03/1/94.08 –

2 Anl.

I.

Anläßlich des Besuches des früheren Bundesaußenministers Dr. Schröder in Athen hat der griechische Außenminister Toumbas in der Unterredung vom 15. Oktober 1966 die Forderung zur Sprache gebracht, die Griechenland gegen die Bundesrepublik aus einer Anleihe geltend macht, die während der Besetzung Griechenlands im Zweiten Weltkrieg angeblich die Bank von Griechenland dem Deutschen Reich gewährt hat. Herr Minister Dr. Schröder hat dem griechischen Vorbringen entgegengehalten:

- a) den Brief des Herrn MD Dr. Keiser an den Abgeordneten Andreas Papandreou vom 26. März 1965 mit Bezugnahme auf den Brief des Herrn MD Dr. Reinhardt an den damaligen griechischen Ministerpräsidenten G. Papandreou vom 30. September 1964;<sup>2</sup>
- b) die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens;
- c) die Besprechungen mit dem früheren griechischen Koordinationsminister A. Papandreou im April 1965, bei denen im Rahmen der deutsch-griechischen Wirtschaftsverhandlungen Übereinstimmung darin herrschte, daß die Angelegenheit abgeschlossen sei.

Minister Toumbas antwortete, er werde diese Stellungnahmen dem griechischen Kabinett zur Kenntnis geben. Ein Auszug aus dem Protokoll über die Unterredung vom 15. Oktober 1966 liegt in der Anlage 1 bei.

II.

1. Im Anschluß hieran hat der deutsche Botschafter in Athen, Dr. Schlitter, in einem Privatdienstschreiben seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß uns die Frage dieser griechischen Forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg noch lange Zeit beschäftigen werde, und zur Vorbereitung der weiteren Behandlung der Angelegenheit folgende Fragen gestellt:
  - a) Hat die mündliche Anrede, auf die sich Herr Reinhardt in seinem genannten Schreiben bezieht und wonach sich die Griechen bereiterklärt haben, in Ansehung der Gewährung der damaligen Anleihe von 200 Mio. DM auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu verzichten, in den deutschen Verhandlungsakten beim BMWi – etwa in Form eines Aktenvermerks – schriftlichen Niederschlag gefunden und wenn ja, welchen Inhalt hat dieser Vermerk?<sup>3</sup>  
Seit Anfang 1965, d. h. seitdem ich mit der Sache befaßt bin, habe ich einen solchen Vermerk nie zu Gesicht bekommen. Wer war bei den einschlägigen Besprechungen sowohl von griechischer wie von deutscher Seite anwesend? Der damalige

- griechische Koordinationsminister Protopapadakis ist vor wenigen Wochen gestorben.
- b) Die Griechen haben von Zeit zu Zeit vorgebracht, daß Art. 5, Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens<sup>4</sup> nicht zum Zuge komme; zum mindesten sei dies eine offene Rechtsfrage. M. W. haben sie sich dabei auf die Tatsache berufen, daß die Bank von Griechenland diese Anleihe gegeben habe nicht für Bezüge der Wehrmacht innerhalb Griechenlands, sondern für den Aufkauf von Lebensmitteln, die außerhalb Griechenlands verbracht wurden, und ferner auf den Umstand, daß die damalige Reichsregierung während des Krieges bereits mit der Rückzahlung der Anleihe begonnen habe. Haben wir uns mit diesen griechischen Argumenten jemals juristisch eingehend auseinandergesetzt bzw. diese schlüssig widerlegt?
  - c) Die Griechen haben bekanntlich das weitere Argument vorgebracht, daß, selbst wenn Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens Platz greife, wir selber gegenüber Jugoslawien einen Präzedenzfall mit der Gewährung der bekannten 300 Mio. DM-Anleihe, Laufzeit 99 Jahre, Zinssatz 1 %, geschaffen hätten. Welche Gründe haben wir, den Griechen klar zu machen, daß hier keine Parallele gezogen werden kann?
2. Die Stellungnahme zu diesen drei Fragen ist in einer internen Aufzeichnung des Auswärtigen Amtes vom 23. November 1966 vorbereitet worden, die folgenden Wortlaut hat:
- a) Die Akten über die Verhandlungen, die 1958 zur Vereinbarung einer 200 Mio. DM-Anleihe führten, sind bisher noch nicht vorgelegt worden. Herr VLR I Herrmann (jetzt Sofia), der an den damaligen Verhandlungen mitgewirkt hat, sagte gelegentlich einer kürzlichen Dienstreise nach Bonn, nach seiner Erinnerung sei ein Vermerk über eine griechische Verzichtserklärung verfaßt, aus ihm unbekanntem Gründen dann aber aus der Kabinettsvorlage gestrichen worden. Dieser Punkt ist noch aufzuklären. Ref. V 7 erscheint es zweifelhaft, ob 1958 griechischerseits eine verbindliche Verzichtserklärung überhaupt abgegeben wurde, und ob die Äußerungen, die von griechischer Seite in den folgenden Jahren gefallen sind, als Verzicht aufgefaßt werden können und ein ausreichendes Mittel zur Abwehr der griechischen Forderungen darstellen (vgl. neuerdings auch die Argumentation der griechischen Verbalnote vom 9. November 1966). Wenn auch ein Hinweis auf diese Erklärungen nützlich erscheint, sollte der Schwerpunkt der Begründung der Ablehnung doch jedenfalls auf Art. 5 Abs. 2 LSchA liegen.
  - b) Über den tatsächlichen und rechtlichen Charakter der damaligen angeblichen „Anleihe“, die die Bank von Griechenland dem Deutschen Reich gewährt haben soll, liegt zwar eine schriftliche Äußerung des Gesandten a. D. Dr. Altenburg vor, die scheinbar zugunsten der griechischen Darstellung spricht. Sie ist aber nicht präzise und nur auf die Erinnerung gestützt. Dagegen wird der Anleihe-Charakter der damaligen griechischen Leistungen durch die Darstellung des Ministerialrats a. D. Hahn (jetzt in Bad Godesberg), der damals bei der deutschen Dienststelle in Athen für Finanz- und Wirtschaftsfragen zuständig war, eindeutig verneint.<sup>5</sup> Es erscheint auch wenig wahrscheinlich, daß das Deutsche Reich als Besatzungsmacht von der Staatsbank des besetzten Griechenland eine Anleihe aufgenommen hätte. Die deutsche Argumentation sollte sich bei der Frage b) darauf konzentrieren, daß die griechischen Forderungen nach dem klaren Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 LSchA unter

das einstweilige Prüfungsverbot dieser Bestimmung zu subsumieren sind, denn unter allen Umständen handelt es sich um eine aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Forderung. Art. 5 Abs. 2 schließt ausdrücklich Kosten der deutschen Besetzung ein, ebenso die während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben.

- c) Im Falle Jugoslawien fiel etwa die Hälfte der jugoslawischen Forderungen auch nach deutscher Auffassung nicht unter das Prüfungsverbot des Art. 5 Abs. 2 LSchA. Die andere Hälfte war (nach unserer Auffassung) wohl unter diese Bestimmung zu subsumieren.

Aus politischen Gründen ist die Bundesregierung Jugoslawien aber dadurch entgegengekommen, daß sie der jugoslawischen Regierung eine Anleihe zu äußerst günstigen Bedingungen (99 Jahre, praktisch zinslos) gewährte, deren Höhe sich dem von Jugoslawien geforderten Betrag näherte. Eine Vertiefung der Erörterung des jugoslawischen Beispiels dürfte nicht in unserem Interesse liegen, jedoch braucht ihr nicht ausgewichen zu worden. Auch insoweit sollte aber noch eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen abgewartet werden.

### III.

Am 9. November 1966 überreichte der Leiter der Handelspolitischen Abteilung des griechischen Außenministeriums dem deutschen Botschafter eine vertrauliche Verbalnote No. FDG 30-63, von der Abschrift nebst Durchdruck eines Begleitberichts der Deutschen Botschaft Athen vom 10. November 1966 (Nr. 575<sup>1</sup>/66) beiliegt. In dieser Verbalnote trägt die griechische Regierung unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Ministers Dr. Schröder vom 15. Oktober 1966 vor:

- a) Kein griechischer Vertreter sei jemals zur Erklärung eines Verzichts auf diese Forderung ermächtigt worden, außerdem bedürfe ein solcher Verzicht der Billigung durch das griechische Parlament.
- b) Keiner der griechischen Regierungsvertreter habe in den jeweiligen Wirtschaftsverhandlungen sein Einverständnis damit erklärt, die Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten.
- c) Dem Vorschlag des Ministers Dr. Schröder wurde zugestimmt, wonach der bevorstehende Besuch des griechischen Koordinationsministers Mitsotakis [Mitsotakis] in Bonn eine günstige Gelegenheit biete, diese Frage im Rahmen eines allgemeineren Gedankenaustausches über bilaterale Wirtschaftsfragen zu erörtern.

### IV.

Aus dem Verlauf der Auseinandersetzung, die sich in Griechenland an die Behandlung der Schuldenfragen durch die beiden Außenminister am 15. Oktober 1966 angeschlossen hat, ist zu schließen, daß es der griechischen Regierung im Augenblick in erster Linie darauf ankommt, sich vor der eigenen Öffentlichkeit von dem Vorwurf zu reinigen, daß sie zu irgend einer Zeit auf die in Rede stehende Forderung aus dem Zweiten Weltkrieg verzichtet habe.

Auch dem Auswärtigen Amt erscheint es kaum zweckmäßig, die Erfüllung der geltend gemachten Forderung in erster Linie unter Hinweis auf eine solche Verzichtserklärung abzulehnen. Wir können zwar behaupten, daß die Griechen 1958 sowie 1964/65 damit einverstanden waren, ihre Forderung in Anbetracht der von uns erwarteten Wirtschaftshilfe für gewisse

Zeit nicht mehr offiziell zu erheben; als ausdrücklichen Verzicht wird man das Verhalten der griechischen Vertreter aber nur schwer deuten können. Vielmehr sollte der Schwerpunkt der deutschen Einwendungen auf Art. 5 Abs. 2 LSchA liegen, dessen Wortlaut den deutschen Standpunkt decken dürfte.

Nach Rücksprache mit Herrn Botschafter Dr. Schlitter, der gelegentlich einer kurzen Dienstreise seine Auffassung hier vorgetragen hat, erscheint es zweckmäßig, die griechische Verbalnote vom 9. November 1966 schriftlich zu beantworten, um einer alsbaldigen Wiederaufnahme mündlicher Erörterungen auszuweichen. Um die deutsche Haltung sowohl in dieser Verbalnote als auch für den bevorstehenden Besuch des griechischen Koordinationsministers in Bonn, bei dem die griechische Seite auch diese Angelegenheit vorbringen dürfte, festzulegen, erscheint es wünschenswert, daß die beteiligten Ressorts zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten. Hierzu lädt das Auswärtige Amt für den

17. Januar 1967

um 9.30 Uhr im Raum 200 b des Auswärtigen Amtes ein.

Auf die gleichzeitig zu erörternden griechischen Ansprüche aus dem Ersten Weltkrieg (hiesiges Schreiben vom heutigen Tage – 82.02/2/94.08) darf hingewiesen werden.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft darf ich mir noch die Anregung erlauben, zu prüfen, ob in den dortigen Akten zum Abschluß des Kreditvertrages von 1958 Vermerke oder sonstige Unterlagen vorhanden sind, aus denen sich Hinweise auf griechische Verzichtserklärungen ergeben.

Im Auftrage

Unterschrift

---

1 V 7 – 82.03/1/94.08. Eingang im BfW am: 2. 1. 1967.

2 Vgl. Dok. 95.

3 In einem Vermerk von Dr. Gerbaulet (BMWi) vom 10. 3. 1965 wird lediglich eine Herabsetzung des Zinssatzes für die 200 Mio. DM-Anleihe von 6 % auf 4 % erwogen, was für die Laufzeit von 20 Jahren einem „Geschenk an die Griechen von 50 Mio. DM“ gleichkäme. Angesichts des Umstands, „daß Griechenland für die rassisch und politisch Verfolgten in einem besonderen Abkommen 115 Mio. DM erhalten hat [...] besteht keine Veranlassung, den Griechen ein Geschenk von 50 Mio DM zu machen, wenn man gleichzeitig sich der Gefahr aussetzt, entgegen der Rechtslage und unter Mißachtung der getroffenen Abmachungen und der bisher erfolgten Leistungen mit rechtlichen oder moralischen Ansprüchen konfrontiert zu werden.“ BArch B 102/135788, fol. 156 ff.

4 Vgl. Dok. 70.

5 Paul Hahn, Die griechische Währung und währungspolitische Maßnahmen unter der Besetzung 1941–1944 (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg, Nr. 10), Tübingen 1957. Die diesbezüglichen Angaben stimmen in wesentlichen Punkten nicht mit dem von ihm erstellten Bericht von 1945 (Dok. 30) überein. Vgl. Götz Aly, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005, S. 293 ff.

■ Document 99

**Denkschrift der jüdischen Organisationen in Griechenland zu den individuellen Rückerstattungsanträgen für Schmuck- und Edelmetallgegenstände der Israeliten in Griechenland,<sup>1</sup> Athen, 16. Januar 1969**

Source: PA AA, B 86/1796.

Die Entwicklung der Angelegenheit seit Januar 1968

Am 25. und 26. März 1968 verhandelte eine Delegation, die aus den Herren J. Lovinger, Präsident des Zentralrates der Israelitischen Gemeinden Griechenlands, M. Molcho<sup>2</sup>, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Saloniki, A. Saul, Mitglied der Sonderkommission für die deutschen Entschädigungen und den hinzugezogenen Herren Dr. E. Katzenstein, Direktor der Claims Conference und Dr. G. S. Constant, Rechtsanwalt in Hamburg, bestand in Berlin mit den Vertretern des BFM, den Herren Min. Rt. Koppe, Reg. Rt. Heck, Direktor Klauda und Oberregierungsrat Schwertfeger von der SVBW und Votr. Leg. Rt. Hehenberger vom AA, um eine Lösung in der Frage der Entschädigung für die von den Nationalsozialisten geraubten Schmuck- und Edelmetallgegenstände zu finden.

Von Beginn der Verhandlungen an befasste sich die israelitische Delegation mit der Frage, welchen Betrag das BFM für die etwa 1300 Anträge anerkennen solle. Auf der Grundlage eines von Professor Joseph Nechama<sup>3</sup> im Jahre 1946 aufgestellten Berichtes<sup>4</sup>, welcher von der in Juni 1967 nach Griechenland gekommenen deutschen Delegation, der auch der Botschaftssekretär Herr H. Eberle angehörte, anerkannt worden ist, beläuft sich der genannte Betrag – schätzungsweise – auf 13 Mio. DM, d. h. durchschnittlich auf 10 000 DM pro Antrag.

Herr Min. Rt. Koppe legte einen Regelungsplan vor, dessen Durchführung seiner Ansicht nach in der Weise beginnen konnte, dass mit der Entschädigungszahlung für die Anträge angefangen würde, deren Betrag 12 000 DM nicht überschritt.

Er schlug dabei die folgende Regelung vor:

99 Ansprüche bis zu	4 000 DM = 285 000	minus 20 % = DM 228 000
140 " von	4 001–8 000 DM = 931 000	minus 30 % = DM 651 000
66 " "	8 001–12 000 DM = 713 000	minus 40 % = DM 427 000
<hr/>		
305 Ansprüche zusammen		DM 1 306 000

Für 331 Anträge, deren Forderung mehr als 12 000 DM pro Antrag betrug, forderte Herr Min. Rt. Koppe die Beibringung von Nachweisen. Für weitere 200 Anträge behielt er sich eine Prüfung vor und für die restlichen 478 (der insgesamt 1314 Anträge) Anträge [sic] lehnte Herr Min. Rt. Koppe eine Entschädigungszahlung ab, weil in der dafür vorgesehenen Spalte ihrer Entschädigungsanträge Gold, oder Schmuck nicht besonders spezifiziert waren.

Dem gegenüber betonte unser Rechtsanwalt, Herr Dr. Constant, dass ein kürzlicher Entscheid des ORG erklärt, dass diejenigen, bei denen dies der Fall ist, nicht von der Anerkennung einer angemessenen Entschädigung für Gold und Schmuck ausgeschlossen werden dürften.

Die israelitische Delegation protestierte natürlich energisch gegen das Angebot der Herrn Min. Rt. Koppe. Nach langen Diskussionen schlug die israelitische Delegation zu Ende der Besprechungen erneut vor, das BMF möge an eine spezielle Stelle der jüdischen Gemeinden Griechenlands einen Betrag von 15 Mio. DM zahlen mit dem Auftrag, dass diese Stelle die

Verteilung unter den 1314 Antragstellern übernimmt. Herr Min. Rt. Koppe versprach, diesen Vorschlag seiner Vorgesetzten Stelle weiterzugeben.

Am 15. Mai 1968 schrieb Herr Min. Rt. Koppe an unseren Rechtsanwalt, Herrn Dr. Constant, dass der Vorschlag, einen Gesamtbetrag von 15 Mio. DM an eine israelitische Stelle zu zahlen, abgelehnt worden sei. Dafür schlug er erneut seine ursprüngliche Zahlungsweise vor, d. h.:

a) Für Ansprüche bis zu	4 000 DM	80 % des geforderten Betrages
b) " " von 4 001– 8 000 DM		70 % " " "
c) " " von 8 001–12 000 DM		60 % " " "

Wir haben weiter oben gesehen, dass die Zahl der in diese drei Kategorien fallenden Anträge 305 ist, für welche, wie schon gesagt, eine Gesamtsumme von DM 1 306 000 angeboten worden war. Für die etwa 1000 restlichen Anträge schlug Herr Min. Rt. Koppe in dem genannten Briefe vor, sie in Kategorie a) einzustufen, sofern keine Nachweise vorgelegt werden können. Doch es ist, anerkanntermaßen, den Antragstellern nicht möglich, Nachweise beizubringen, angesichts der besonderen Umstände, unter denen ihnen Gold und Schmuck abgenommen worden ist. Praktisch könnten also diese 1000 Antragsteller nur 1000 x 4000 DM minus 20 % erhalten, d. h. DM 3 200 000. Zu diesen DM 3 200 000 die genannten DM 1 306 000 erhielte man insgesamt und für alles den Betrag von DM 4 506 000, womit Herr Min. Rt. Koppe die erwähnten 13 Mio. DM abzugelten vorhat, obwohl dieser Betrag von 13 Mio. DM, wie oben gesagt, bereits anerkannt worden ist.

Um uns vor eine vollendete Tatsache zu stellen, hat nun Herr Min. Rt. Koppe kürzlich etwa 150 Antragstellern der Kategorien a), b) und c) schriftlich vorgeschlagen, ihnen je nach Kategorie 80, 70 und 60 % der geforderten Entschädigung auszuzahlen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass einige der unglücklichen Antragsteller, des jahrelangen Wartens müde, den ihnen gemachten Vorschlag annehmen. Nichtsdestoweniger bleibt das Problem weiter bestehen und zwar nicht nur für diejenigen, welche nicht bereit sind, einen Abstrich von 20, 30, oder 40 % hinzunehmen, sondern vor allem auch für diejenigen, die Entschädigungsforderungen von mehr als DM 12 000 haben und denen man lediglich DM 3200 anbietet. Im übrigen dürfte es verwunderlich und unangemessen sein, wenn man sich weigert, den Antragsteller mit einer Forderung von mehr als DM 12 000 wenigstens dem Antragsteller gleichzusetzen, der Ansprüche bis zu 12 000 DM stellt, indem man dem ersten die DM 7200 (12 000 minus 40 %) nicht zugesteht, die man dem zweiten zugebilligt hat.

Auf den mit Brief vom 15. Mai 1968 gemachten Vorschlag des Herrn Min. Rt. Koppe, welcher in Abschrift beigefügt ist, hat der Präsident des Zentralrates der Jüdischen Gemeinden Griechenlands, Herr Lovinger, am 22. Juli 1968 geantwortet (Vergl. beigefügte Abschrift).

Auf diesen Brief des Herrn Lovinger hat Herr Ministerialdirektor Dr. Féaux de la Croix mit Brief vom 1. 6. 68 geantwortet (Vergl. beigef. Abschrift).

Auf den Brief von Herrn Ministerialdirektor Dr. Féaux de la Croix hat unser Rechtsanwalt, Herr Dr. Constant mit Brief vom 11. 10. 68 geantwortet (Vergl. beigefügte Abschrift).

Auf den Brief von Herrn Dr. Constant hat schliesslich Herr Min. Rt. Koppe mit Brief vom 22. 10. 68 geantwortet (Vergl. beigefügte Abschrift).

Was wir bei der Lektüre des Briefes von Herrn Min. Rt. Koppe besonders sehr bedauern, ist seine Weigerung, uns in Bonn zu empfangen, damit dort über das Regelungsprogramm für die verschiedenen Kategorien von Antragstellern verhandelt werden könnte.



Der Zweck der Audienz, welche uns S. E. der Herr Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Athen, wie immer, in so liebenswürdiger Weise gewährt hat und wofür wir Seiner Exzellenz aufrichtig verbunden sind, ist der Vortrag unserer Bitte, dahingehend intervenieren zu wollen, dass unserer Bitte, in Bonn zur Verhandlung über den Fragenkreis mit den zuständigen Herren empfangen zu werden, entsprochen wird und dass diese Herren Verständnis für den Fragenkreis entgegenbringen und ihn von allen Gesichtspunkten aus prüfen möchten.

Zusammenfassend möchten wir betonen:

- 1.) Unsere Bitte auf Zahlung eines Gesamtbetrages an eine spezielle israelitische Stelle in Griechenland, sind wir zurückzuziehen evtl. bereit, wir bestehen aber auf dem Betrag, den das BFM uns als Entschädigung für Schmuck- und Edelmetallgegenstände zu zahlen vorhat, in einer Höhe, die keinesfalls niedriger als 13 Mio. DM sein darf, d. h. auf dem Betrag, der im Juni 1967, wie oben bereits angeführt, anerkannt worden ist. Sollte nach Befriedigung der 1314 Anträge von den 13 Mio. DM ein Überschuss verbleiben, so würde dieser Überschuss nach einem vernünftigen Aufteilungsschlüssel an die Antragsteller verteilt, deren Entschädigungsantrag auf mehr als 12 000 DM lautet und deren Anträge nur teilweise anerkannt worden sind.
- 2.) Wir bitten, dass die Verhandlungen in Bonn danach auch über die Verteilungsweise des Betrages geführt werden.
- 3.) Wir bitten, dass das BFM bei diesen Verhandlungen diejenigen Antragsteller nicht ausschliesst, welche in ihren Entschädigungsanträgen Gold und Schmuck nicht ausdrücklich erwähnt haben. Das BFM darf sich nicht dem erwähnten Rechtspruch des ORG widersetzen, welcher Entscheid denen, die sich in der genannten Lage befinden, das Recht zuerkennt, einen zusätzlichen Antrag zu ihren gestellten Forderungen einzureichen, in welchem sie die Gold- und Schmucksachen aufführen, die ihnen entwendet worden sind und die sie ursprünglich nicht besonders angeführt haben.
- 4.) Wir bitten, dass die Vertreter des BFM auf ihre Forderung verzichten, dass die Antragsteller auf Beträge von mehr als 12 000 DM darüber Nachweise beibringen müssen, denn man weiß, unter welchen besonderen Umständen die Schmuck- und Edelmetallgegenstände von den Nationalsozialisten entwendet worden sind. Diese Forderung soll lediglich in Anwendung kommen bei Anträgen, deren Betrag eine Entschädigungsforderung überschreitet, deren Höhe von beiden Delegationen vereinbart wird.
- 5.) Es soll ein einheitlicher Abstrich von 20 % des geforderten Entschädigungsbetrages gemacht werden, nicht aber eine Staffelung in 20, 30 und 40 % erfolgen.

Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass S. E. der Herr Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Athen erreichen kann, dass uns die erbetene Vorsprache in Bonn genehmigt wird und dass die Vertreter des BFM das höchstmögliche Verständnis für unsere Forderungen entgegenbringen werden.

Athen, den 16. Januar 1969

DIE JÜDISCHEN ORGANISATIONEN IN GRIECHENLAND

- 1 Beilage zum Schreiben des BRD-Botschafters Schlitter, Athen, an das Auswärtige Amt vom 3. 2. 1969, PA AA, B 86/1796. Eingang am: 7. 2. 1969.
- 2 Gemeint ist offensichtlich der Rabbiner Michael Molho.
- 3 Es handelt sich um Joseph Nehama, den Vertreter der Jüdischen Gemeinde Salonikis.
- 4 Jos. Nehama, Memorandum für die Israelitische Gemeinde von Saloniki betreffend das den griechischen Israeliten durch die deutsche Besatzungsmacht entzogene Gold (Übersetzung aus dem Französischen), Saloniki 2. 4. 1946, LAB, B Rep. 039-01, Nr. 347.

■ Document 100

**Auswärtiges Amt, Hoffmann, an den Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, New York, 27. Januar 1969**

Source: BArch B 136/3314, fol. 1–6, here fol. 5.<sup>1</sup>

Betr.: Kriterien zur Bestimmung der Entschädigung für Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;  
hier: Deutscher Beitrag zu einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 13 (XXIV) der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 7. März 1968 (zu 1b)  
Bezug: Drahterlaß Nr. 841 vom 23. 12. 1968 – 84.00 –

Ich bitte, dem Generalsekretär – falls Sie keine Bedenken haben – folgenden Beitrag zur Verfügung zu stellen:

[...]\*

Eine Zusammenfassung der Aufwendungen für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ergibt folgendes Bild:

Bereits geleistet

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	24 500 000 000 DM
Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	3 060 000 000 DM
Nach des Israelvertrag	3 450 000 000 DM
Nach den Globalverträgen mit 12 Staaten	1 000 000 000 DM
Sonstige Leistungen (öffentl. Dienst u. a.)	<u>2 900 000 000 DM</u>
insgesamt:	34 910 000 000 DM

Voraussichtlich noch zu leisten (bis 1975)

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	8 600 000 000 DM
Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	1 040 000 000 DM
Sonstige Leistungen (öffentl. Dienst u. a.)	<u>400 000 000 DM</u>
insgesamt:	11 090 000 000 DM <sup>2</sup>

Gesamtzahlungen bis 1975 (vorläufige Schätzungen)

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	34 100 000 000 DM
Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	4 150 000 000 DM
Nach dem Israelvertrag	3 450 000 000 DM
Nach den Globalverträgen mit 12 Staaten	1 000 000 000 DM
Sonstige Leistungen (öffentl. Dienst u. a.)	<u>3 300 000 000 DM</u>
insgesamt:	46 000 000 000 DM

Darüber hinaus werden Rentenleistungen nach dem BEG bis über das Jahr 2000 hinaus zu zahlen sein und schätzungsweise zusätzliche 10 000 000 000 bis 15 000 000 000 DM erfordern.

[...]\*\*

---

\* Das Schriftstück umfasst vier Teile. In Teil I wird zunächst herausgestellt, dass es „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen „zu allen Zeiten gegeben“ habe. Die BRD habe jedoch „als erster Staat ihre moralische Verpflichtung anerkannt und daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen.“ In Teil II wird auf die unverzügliche „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ noch im Jahr 1945 verwiesen. Teil III, Abs. 1–6 erläutert die dafür relevanten Gesetzesgrundlagen (BEG und BRÜG) sowie die bilateralen Wiedergutmachungsabkommen (Abs. 5 u. 6). Die hier wiedergegebene Aufstellung erscheint am Ende von Abs. 6, in dem die „Globalleistungen“ aus den mit den elf europäischen Staaten abgeschlossenen Abkommen thematisiert werden (Bl. 4).

\*\* In Teil IV wird angesichts der „ungewöhnlichen Tatbestände“ auf die „Schwierigkeit der Beweisführung“ und die sich daraus ergebende „legislative Pauschalisierung der nicht beweisbaren Schäden“ durch den „Abschluß von Globalverträgen“ verwiesen: „Obschon die Wiedergutmachung noch nicht abgeschlossen ist, läßt sich schon heute sagen, daß es der Bundesrepublik Deutschland gelungen ist, die materiellen Folgen des geschehenen Unrechts weitgehend zu mildern.“

1 V 2 – 84.00. Konzipient: VLR I Klaus Hoffmann.

2 Additionsfehler (korrekt: 11 040 000 000 DM).

■ Document 101

**Ministerialdirektor Féaux de la Croix, Bundesministerium der Finanzen, an das  
Auswärtige Amt, 3. April 1969**

Source: PA AA, B 86/1796.<sup>1</sup>

Betr.: Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes:  
hier: Einzelansprüche in Griechenland lebender Juden wegen Entziehung von  
Schmuck- und Edelmetallgegenständen

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. 2. 1969 – V 2 - 80 SL 4/94, OS –

Anlg.: – 3 –

Ich bitte, die Botschaft in Athen davon zu unterrichten, daß ich mich nicht in der Lage sehe, den bisher vertretenen Standpunkt aufzugeben. Die von den griechischen Juden verlangte Zahlung eines Globalbetrages ist nicht vertretbar, da bei der Einzelbearbeitung der Ansprüche mit Sicherheit nicht der von der Gegenseite verlangte Betrag von 13 Millionen DM erreicht wird. Für die Globalregelung besteht auch deshalb kein Anlaß, weil ein Teil der Verfahren bereits im Wege der Einzelbearbeitung erledigt worden ist.

Die Oberfinanzdirektion Berlin hat bisher in rund 225 der etwa 1000 bis 1300 Verfahren Vergleichsangebote über insgesamt rund 950 000,- DM abgegeben. Die Vergleichsangebote sind zum ganz überwiegenden Teil von den betroffenen Antragstellern auch angenommen worden. In rund 150 Fällen sind durch die Wiedergutmachungsämter von Berlin bereits zuerkennende Beschlüsse erlassen worden, auf die teilweise auch schon Zahlungen geleistet worden sind.

In einem weiteren Teil der Verfahren konnten die Ansprache noch nicht tituliert werden, weil noch Personenstandsurkunden der Antragsteller fehlen oder andere Zweifel in der Aktivlegitimation geklärt werden müssen.

Die Tatsache, daß die von der Oberfinanzdirektion angebotenen Beträge in den allermeisten Fällen von den Antragstellern akzeptiert werden, zeigt, daß eine Regelung entsprechend dem Vorschlag bei den Verhandlungen im März 1968 in Berlin, an der Herr Legationsrat Hehenberger teilgenommen hat, von den Betroffenen entgegen den Behauptungen der Vertreter der griechischen Juden durchaus als angemessen angesehen werden.

Ich bin daher nicht in der Lage, auf die Einzelbearbeitung der Ansprüche der griechischen Juden entsprechend der bisherigen Handhabung zu verzichten.

Um den Erwägungen der Botschaft in Athen Rechnung zu tragen, neigte ich zunächst dazu, den Vertretern der griechischen Juden Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen dem zuständigen Referenten in meinem Hause auch noch mündlich darzulegen, obwohl schon jetzt feststeht, daß ihre Wünsche nicht berücksichtigt werden können. Da aber erfahrungsgemäß, wenn Besprechungen erst einmal zugestanden werden, auch ein Entgegenkommen des Finanzministeriums erwartet wird, bitte ich um Verständnis, daß ich weitere Verhandlungen ablehnen muß. Nur wenn das Auswärtige Amt bzw. die Botschaft in Athen die Gewähr dafür übernehmen kann, daß aus meiner Bereitschaft, die griechische Delegation hier zu empfangen, keinerlei Verpflichtung zu einem Entgegenkommen hergeleitet und insbesondere nicht entgegengehalten wird, bei negativer Einstellung hätten wir die Delegation gleich gar nicht

zu einer so langen Reise veranlassen sollen, wäre ich bereit, dem Wunsch der Botschaft Athen zu entsprechen.

Im Auftrag

Dr. Féaux de la Croix

---

1 VI A/6 – VV 6000 - 20/69. Eingang V 2 - 80 SL 4.08 am: 11. 4. 1969.

■ Document 102

**Bericht der Botschaft Luxemburg an das Auswärtige Amt, 9. April 1969**

Source: PA AA, B 86/1271.<sup>1</sup>

Betr.: Europäische Sicherheits- und Friedenskonferenz;  
hier: Wiederaufleben der Reparationsforderungen gemäss  
 Londoner Schuldenabkommen

Durch das Londoner Schuldenabkommen von 1949 gelang es dank des Entgegenkommens unserer amerikanischen Freunde, die gewaltigen Reparationsforderungen der Feindstaaten des letzten Weltkrieges bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückzustellen, d. h. unsere Gegner des letzten Weltkrieges ad kalendas Graecas<sup>2</sup> zu vertrösten. Eigentlich müsste es doch unser Interesse sein, diesen Zwischenzustand des Nichtzustandekommens eines Friedensvertrages so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, um diese Forderungen unserer einstigen Gegner durch Zeitablauf einer Verwirkung oder Verjährung zuzuführen. Anders ausgedrückt: Man sollte schlafende Hunde nicht wecken.

Neuerdings wird nun aber als Fernziel unserer Entspannungspolitik gelegentlich im Westen, aber auch – siehe die neueren Beschlüsse der Warschauer Paktstaaten in Budapest vom Februar 1969 – im Osten von dem Plan einer europäischen Sicherheits- und Friedenskonferenz gesprochen. Bisweilen wird zum Ausdruck gebracht, was naheliegt, dass das Ergebnis dieser Konferenz ein europäischer Sicherheits- und Friedensvertrag sein müsse, der gewissermassen den Abschluss des zweiten Weltkrieges und der durch ihn in Europa aufgekommenen Probleme darstelle.

Es muss m. E. in diesem Zusammenhang mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Unterzeichnerstaaten des Londoner Schuldenabkommens zu gegebener Zeit die Frage anschnitten oder die These aufstellen werden, dass mit einem solchen Sicherheits- und Friedensvertrag die im Londoner Schuldenabkommen zurückgestellten Reparationsforderungen aus dem zweiten Weltkrieg wieder aufleben. Denn wann sollen denn eigentlich nach dem Willen der Unterzeichner des Londoner Schuldenabkommens (zu denen übrigens ausser Jugoslawien kein kommunistischer Staat gehört) die Reparationsforderungen der geschädigten Feindstaaten des zweiten Weltkrieges wieder zur Verhandlung stehen, wenn nicht bei oder im Anschluss an einen solchen umfassenden Friedensvertrag. Angesichts unserer gesicherten Währungslage könnte – zumal wenn inzwischen eine weitere Lockerung des NATO-Verbandes eingetreten ist – die Begehrlichkeit unserer jetzigen Partner und einstigen Gegner zu einer Front von Gläubigern führen, die uns – jedenfalls rechtlich – in eine äusserst schwierige Position bringen könnten.

Ich wäre – nur zu meiner eigenen Unterrichtung – für eine Mitteilung dankbar, wie das Auswärtige Amt zu diesem Fragenkomplex steht.

Unterschrift

---

1 Ber. Nr. 269/69 – II B 2-80. Doppel: – 1. Eingang V 7 - 82.00 am: 15. 4. 1969.  
 2 Ad kalendas Graecas, scherzhafte Umschreibung: zu einem nie eintretenden Zeitpunkt; am Sankt-Nimmerleins-Tag. (lat., wörtliche Übersetzung: „bis zu den griechischen Kalenden“; da die Kalenden eine römische Datumsangabe sind, die im Griechischen nicht existiert, werden die griechischen Kalenden nie eintreten).

■ **Document 103**

**Dr. Linsser, Auswärtiges Amt, an die Botschaft Luxemburg, 6. Mai 1969**

*Source: PA AA B 86/1271.*<sup>1</sup>

Betr.: Europäische Sicherheits- und Friedenskonferenz  
hier: Wiederaufleben von Reparationsforderungen  
Bezug: Dortiger Bericht vom 9. 4. 1969 – Ber. Nr. 269/69 – II B 2 – 80 –

Die durch die Vorschläge der Budapester Konferenz des Warschauer Pakts vom Februar 1969 ausgelöste Erörterung bezieht sich nur auf den Plan einer europäischen Sicherheitskonferenz und zunächst noch nicht auf eine Konferenz zur Ausarbeitung eines Friedensvertrages.<sup>2</sup> Die Bundesregierung hält nach wie vor an dem seit je vertretenen Standpunkt fest, daß ein Friedensvertrag, in dem dann auch alle finanziellen und sonstigen Kriegsfolgen geregelt werden müßten, nur von einer gesamtdeutschen Regierung geschlossen werden könnte, an seine Vorbereitung also entscheidende Schritte zur Wiedervereinigung gekoppelt sein müßten. Da die Verwirklichung einer solchen Forderung in der gegenwärtigen Lage aussichtslos erscheint, ist für uns auch die Diskussion über einen Friedensvertrag zur Zeit nicht aktuell. Nach wie vor sind die Pariser Verträge von 1954 für die Bundesrepublik Deutschland die maßgeblichen Kriegsabschlußverträge. Auch das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 gehört zu diesen Kriegsabschlußverträgen.<sup>3</sup>

In dieser Lage wird die in Ihren o. a. Bericht geäußerte Auffassung, daß wir kein Interesse daran haben können, durch eine Diskussion über einen Friedensvertrag zur Zeit ruhende Reparationsforderungen unserer ehemaligen Kriegsgegner wieder zu wecken, vollauf geteilt. Sollte es jedoch wider Erwarten in absehbarer Zeit zu Gesprächen über die Vorbereitung eines gesamtdeutschen Friedensvertrages kommen, dürfen unsere Gegenforderungen nicht außer Acht gelassen werden. Die Tatbestände der Vertreibung und Landnahme in Ost- und Mitteleuropa sowie die Enteignung des deutschen privaten Auslandsvermögens wären in einem solchen Falle als Grundlagen für eine deutsche Aufrechnung heranzuziehen. Es kann auch unterstellt werden, daß unsere NATO-Verbündeten, insbesondere die Partner des Pariser Vertragswerkes, die Reparationsfrage im Verhältnis zu Deutschland als erledigt ansehen. Die Entstehung einer einheitlichen Front der Gläubiger des letzten Weltkrieges müßte sich angesichts der verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Interessenlage dieser Gläubiger und der neuen, nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen politischen Gegensätze, wohl vermeiden lassen.

Obwohl das Londoner Schuldenabkommen in Artikel 5, der die Reparationsregelung zurückstellt, nicht von einem Friedensvertrag, sondern von einer „endgültigen Regelung der Reparationsfrage“ (règlement définitif du problème des Réparations) spricht, ist nach unveränderter deutscher Auffassung darunter der Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland zu verstehen. Da ein solcher Friedensvertrag mit der Wiedervereinigung gekoppelt sein und auch die deutschen Gegenforderungen berücksichtigen muß, unter beiden Gesichtspunkten aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit einer allgemeinen Friedenskonferenz zu rechnen ist, muß es bis auf weiteres bei der durch das Londoner Schuldenabkommen getroffenen Regelung der Reparationsfrage bleiben.



Es bestehen keine Bedenken, daß Sie im Sinne dieser Ausführungen etwaige Fragen Ihrer Gesprächspartner beantworten.

Im Auftrag  
gez. Linsser

- 
- 1 V 7 – 82.00. Durchschlag als Konzept. Eingang am: 8. 5. 1969.
  - 2 Dazu Csaba Békés, Der Warschauer Pakt und der KSZE-Prozess 1965 bis 1970, in: Torsten Diedrich/Winfried Heinemann/Christian F. Ostermann (Hrsg.), Der Warschauer Pakt. Von der Gründung bis zum Zusammenbruch 1955–1991, Berlin 2009, S. 225–244, hier S. 230 f.
  - 3 Vgl. Dok. 70.

## ■ Document 104

**Protokoll der Ressortbesprechung im Auswärtigen Amt vom 20. August 1970**

Source: PA AA, B 130/5759; also printed in: AAPD 1970, vol. II, doc. No. 404, pp. 1512–27.<sup>1</sup>

Stichwortprotokoll (sinngemäße Wiedergabe der einzelnen Äußerungen – soweit möglich wörtliche Wiedergabe – aufgrund stenographisch festgehaltener Stichworte)

Betr.: a) Wiedergutmachung Jugoslawien  
b) Wiedergutmachung Osteuropa im allgemeinen  
hier: Besprechung im Auswärtigen Amt am 20. 8. 1970

Teilnehmer:

AA: MD Groepper (D V), VLR I von Alten (II A 5), VLR Dr. Linsser (V 7), LR I Hehenberger (V 2), BR I Loeck (Botschaft Belgrad);

BMF: MD Dr. Féaux de la Croix, MDg Dr. Fauser, Reg. Dir. Kapphammel; Bundeskanzleramt: Reg. Dir. Vieregge.

*Féaux:* verweist einleitend auf die schriftlichen Unterlagen über die Sondierungsgespräche, die er mit dem jugoslawischen Beauftragten Perišić geführt hat:

- a) Aufzeichnung vom 11. 6. 1970 über das Gespräch vom 9. und 10. 6. 1970 in Bad Homburg;
- b) „Zusammenfassung“ vom 12. 8. 1970 über das Gespräch vom 4. bis 7. 8. 1970 in Cavtat;
- c) „Erwägungen“ vom 12. 8. 1970.

*Féaux:* Ich bin der Auffassung, daß der mir vom Kabinett erteilte Auftrag für Informationsgespräche damit erschöpft ist. Weitere Schritte können erst erfolgen, wenn das von dem Interministeriellen Arbeitskreis „Wiedergutmachung Osteuropa“ zu erarbeitende Papier fertiggestellt ist. Dieses Papier dürfte Mitte November vorlagefähig sein. Erst dann wird entschieden werden können, ob die Gespräche unter vier Augen fortgesetzt oder Delegationsverhandlungen eingeleitet werden sollen. Hierüber wird das Kabinett zu entscheiden haben.

Die erste „Lehrstunde“ war nicht sehr erfolgreich. Perišić blieb bei 2 Mrd. als Mindestforderung. Ich habe zu dieser Forderung bewußt nicht im einzelnen Stellung genommen, da es mir in erster Linie darum ging, die jugoslawische Position abzutasten und sachliche Auskünfte zu gewinnen.

Das zweite Gespräch habe ich mit der Feststellung begonnen, mit der ich das erste Gespräch abgeschlossen hatte: „Wir sind himmelweit auseinander.“ In dem zweiten Gespräch habe ich schärfer dargelegt, warum wir keine Rechtsverpflichtung für die von Jugoslawien geforderten Leistungen anerkennen können. Eine Diskriminierung Jugoslawiens gegenüber den westeuropäischen Staaten liege nicht vor, da die Verhältnisse im Osten ganz anders lägen als im Westen. Im Verhältnis zu osteuropäischen Staaten seien Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die im Westen nie vorgelegen hätten. Hierzu gehöre beispielsweise die Tatsache, daß Jugoslawien von der Existenz zweier deutscher Staaten ausgehe und gleichwohl nur einen dieser Staaten als Schuldner in Anspruch nehme. Eingehend auseinandergesetzt habe ich mich auch mit dem – falschen – jugoslawischen Gegenargument, aufgrund der Ergebnisse der Potsdamer Konferenz<sup>2</sup> sei einziger Schuldner Jugoslawiens die Bundesrepublik.

Perišić hat zu erkennen gegeben, daß man sich auf jugoslawischer Seite auch mit einem wesentlich geringeren als dem geforderten Betrag abfinden könnte.

Ich habe kein beziffertes Angebot unterbreitet, aber folgendes angedeutet:

- a) Die Teilung Deutschlands muß berücksichtigt werden.
- b) Jugoslawien hat 5 Mrd. deutsches Vermögen vereinnahmt.
- c) Die Masse der deutschen Flüchtlinge aus Jugoslawien ist von der Bundesrepublik versorgt worden (Lastenausgleich, Kriegsopferversorgung).
- d) Als Ausgangsbasis und Muster könne etwa das Pauschalabkommen mit Griechenland (115 Mio.) dienen.

Perišić wiederholte sein „Säumniszuschlag-Argument“: Die Regelung der Wiedergutmachungsfrage im Verhältnis zu Jugoslawien erfolge wesentlich später als die Regelung gegenüber den westeuropäischen Staaten. Die Verzögerung sei durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch uns eingetreten.<sup>3</sup> Wir hätten also diese Verzögerung zu vertreten. Nach den vorläufigen Feststellungen des Bundesarchivs hat Jugoslawien möglicherweise 70 000 Tote zu beklagen, für deren Verfolgung ihre Rasse und die deutsche Veranlassung ausschlaggebend waren. Andererseits ist zu bedenken, daß eine Entschädigungsleistung für Tote auch in den Westverträgen nicht vorgesehen war. Von den Überlebenden sind etwa 12 000 ausgewandert. Diese sind nach dem BEG sowie aus dem „Post-53“-Fonds entschädigt worden. Die Frage der deutschen Veranlassung läßt sich mit dem Begriff „Ustascha“ umschreiben. Ich bin davon ausgegangen, daß die Greuelthaten der Ustascha uns nicht zugerechnet werden können. Perišić hat mir jedoch Archivmaterial vorgelegt, dessen Inhalt durch meine eigenen Nachforschungen bestätigt wurde und nach dem mir Zweifel an der Richtigkeit meiner Auffassung gekommen sind: Ohne Deutschland hätte die Ustascha ihr Greuelthaten nicht begehen können. Von den einzelnen Zahlen her ist es nicht möglich, zu Ergebnissen zu kommen. Für diesen Weg wäre ein historisches Tribunal erforderlich. Wir müssen uns darüber klar sein, daß Zahlen von beiden Seiten nur benützt werden, um Verhandlungspositionen zu begründen. Die endgültigen Zahlen werden von der politischen Einstufung Jugoslawiens abhängen: Jugoslawien kann nicht 2 Mrd. bekommen, wenn alle westlichen Staaten zusammen nur 1 Mrd. bekommen haben. Ich würde mir keine Verhandlungsvollmacht bis zu 400 Mio. erbitten, glaube aber, daß man letztlich auf diesen Betrag kommen könnte und müßte.

Jugoslawien gegenüber könnte man noch folgendes Argument ins Feld führen: Ob ihr euch einen weiteren 1/5-Anteil von der DDR holt, ist eure Sache. Da ihr dies aus unserer Sicht könntet, kommt ihr mit 400 Mio. DM allein von der Bundesrepublik besser weg als Frankreich. Ich unterstelle einmal: 400 Mio. als Ergebnis der Verhandlungen. Davon könnten nach dem Beispiel Griechenland nur 115 Mio. auf die Verfolgung von Juden, also typisch nationalsozialistisches Unrecht, entfallen. Bei einer Bezahlung von 400 Mio. dürfte die Abschlußquittung also nicht nur für typisch nationalsozialistisches Unrecht erteilt werden. Sie müßte sich etwa „auf alle durch diesen Vertrag erledigten Fragen“ erstrecken.

Diese Überlegung geht davon aus, daß wir im Falle Polens nicht um das Nationalgeschädigtenproblem herumkommen. Würden wir die Nationalgeschädigtenfrage im Verhältnis zu Jugoslawien ausdrücklich nicht lösen, wäre spätestens nach einer Vereinbarung mit Polen eine neue Verhandlungsrunde mit Jugoslawien fällig. Ich stelle mir daher vor, daß in einer letzten Phase der Verhandlungen mit den Jugoslawen, nachdem diese sich festgefahren haben, ein Minister ein Machtwort spricht und erklärt: „Gut, also 400 Mio., aber bei 400 Mio. ist auch das Nationalgeschädigtenproblem mit geregelt.“

Hinsichtlich des Nationalgeschädigtenproblems lassen sich folgende Überlegungen anstellen: Bei der Durchführung der im Westen geltenden Regelung (Fonds des Hohen Flüchtlingskommissars

und Art. VI BEG-SG)<sup>4</sup> hat sich herausgestellt, daß nur etwa 10 % der geltend gemachten Ansprüche positiv entschieden werden. Auf Jugoslawien übertragen würde dieser Erfahrungssatz bedeuten, daß eine Zahlung von 280 Mio. eine Forderung von 2,8 Mrd. deckt.

Wenn es uns gelänge, in einen deutsch-jugoslawischen Vertrag die Formel einzubauen: „Nationalschädigung wird nur mit 10 % der Gesamtsumme berücksichtigt“, so würde damit ein im Hinblick auf Polen nicht uninteressantes Präjudiz geschaffen. (Anmerkung: gemeint ist möglicherweise: Berücksichtigung von 10 % der Fälle, die als Fälle von Schädigung aus Gründen der Nationalität angemeldet werden). Die 10 %-Formel würde bedeuten, daß Polen bei einer Forderung von 10 Mrd. eine Zahlung von 1 Mrd. erwarten könnte. Dies wäre im Verhältnis zu Polen ein für uns tragbares und günstiges Ergebnis. Fordern die Polen im Endergebnis sehr viel mehr, so wird offensichtlich, daß ihre Forderung utopisch ist. Präjudizien sind nicht beton-sicher, erschweren aber die Argumentation der Gegenseite. Bei einem Vorgehen auf dieser Linie würden wir sozusagen die Flucht nach vorn antreten.

Perišić hat eingesehen, daß Widerstandskämpfer und Partisanen nicht berücksichtigt werden können. Er behauptet, in der jugoslawischen Zahl von 950 000 Geschädigten seien Widerstandskämpfer und Partisanen nicht enthalten. Für diesen Personenkreis wolle er keine Forderung stellen.

*Groepper:* Nach Ihrem Modell würde der gesamte Personenschadenkomplex geregelt, mit Ausnahme der Schäden, die auf kriegerischen Maßnahmen beruhen.

*Féaux:* Die Erschießung von Partisanen und Geiseln, einschließlich von Exzessen erfolgte im Rahmen von Kriegshandlungen.

Eine Generalquittung enthält nur das Kreuznacher Abkommen mit Österreich.<sup>5</sup>

*Groepper:* Wahrscheinlich wäre ein Abkommen nach Ihrem Modell die richtige Mitte im Hinblick auf das Londoner Schuldenabkommen.<sup>6</sup> Würde aber nicht durch ein solches Hinausgehen über die Regelung typisch nationalsozialistischen Unrechts für Polen und andere osteuropäische Staaten ein gefährliches Präjudiz in Richtung einer Aushöhlung des Londoner Schuldenabkommens geschaffen?

*Féaux:* Als wir durch die Westabkommen einem politischen Druck nachgaben, haben wir praktisch einen Schutz aufgegeben. Wir müssen aber nunmehr wenigstens daran festhalten, daß auch in den Globalabkommen nur Wiedergutmachung im engeren Sinn vorgesehen worden ist. Wir müssen weiterhin daran festhalten, daß wir keine Forderungen befriedigen können, da solche Forderungen, soweit sie nationalsozialistisches Unrecht an Ausländern betreffen, Reparationsforderungen sind und bleiben. Wir können lediglich aus humanitären Gründen, als humanitäre Geste gegenüber den Opfern selbst, etwas tun. Die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Tatbestände oder, genauer gesagt, die Festlegung einer Pauschalsumme erfolgt letztlich nicht durch Argumente, sondern durch eine politische Machtprobe. Ich bin so kühn zu prophezeien: Die allgemeine Reparationsfrage wird nicht mehr aufkommen, dem Komplex der Wiedergutmachung im engeren Sinn jedoch können wir uns nicht entziehen. Die Frage stellt sich also so: Läßt sich eine Regelung der Wiedergutmachungsfrage in einem vertretbaren Rahmen halten? Praktisch werden uns Listen präsentiert werden, zu denen wir nur sagen können: Was geschehen ist, ist ganz furchtbar. Auch wir werden unsere Zahlen vortragen. Wir müssen uns jedoch darüber klar sein, daß dieses Spiel nur Verhandlungspositionen betrifft. Ich halte im Falle Jugoslawiens einen Kompromiß in Höhe von 400 Mio. unter Einschluß des Problems der Nationalschädigung für möglich. Hierdurch würde sich für den Fall Polen ein vertretbares Limit ergeben. Die Polen können dann nicht -zig Mrd. fordern.

Ein Hilfsargument für meine Forderung läßt sich aus der Krim-Konferenz ableiten. Auf dieser Konferenz einigten sich die Siegermächte darüber, daß die Hälfte der vorgesehenen Reparationen – insgesamt 20 Mrd. US \$ – auf den Westen, die andere Hälfte auf Rußland und Polen entfallen sollte. Nach meinem Modell würden wir für den Westbereich an Wiedergutmachungsleistungen im engeren Sinn erbringen:

Westverträge	1 Mrd.
Jugoslawien	0,4 Mrd.
Ungarn	0,1 Mrd.
Rumänien	0,1 Mrd.
ČSSR	[...] <sup>7</sup>
	1,6 bis 1,7 Mrd.

Nach der 50:50 Formel könnten Rußland und Polen zusammen nur mit Leistungen in etwa der gleichen Größenordnung rechnen. Ich kann nur sagen, daß ich sehr froh wäre, wenn wir aus dieser Frage mit einer Leistung in der genannten Größenordnung herauskommen würden. Ich betone noch einmal: Die ganze Frage ist und bleibt eine Machtprobe. In dieser sind Präjudizien nicht ohne Wert. Am schönsten wäre es, wenn keine Vereinbarung getroffen würde, ehe wir reihum abgetastet haben, was das Ganze kostet. Das Gesamtvolumen der Westverträge hatte ich mit 1 Mrd. von vornherein richtig eingeschätzt, während das Auswärtige Amt seinerzeit glaubte, das Gesamtvolumen auf 100 Mio. begrenzen zu können. Das Verfahren des Reihumabtastens würde aber praktisch bedeuten, daß wir Jugoslawien, obwohl es außerhalb des Ostblocks steht, an den Ostblock anhängen.

*Von Alten:* Bei Rundumverhandlungen würde die Gefahr bestehen, daß unsere Gesprächspartner sich gegenseitig hochjubeln.

*Féaux:* Der Abgeordnete Hirsch hat sich sehr heftig dafür eingesetzt, Rumänien als Präjudiz aufzubauen.

*Loeck, von Alten:* Dies ist nicht möglich, wir kämen im Endeffekt zu hohen Zahlen.

*Féaux:* Im Falle Rumäniens taucht folgendes zusätzliches Problem auf: Israel und die jüdische Welt rechnen nicht mehr mit großen Auswanderungen aus Osteuropa mit Ausnahme der Auswanderung aus Rumänien. Rumänien stellt ein großes Reservoir auswanderungswilliger Juden dar. Im Falle einer Wiedergutmachung Ost müßte absolut zwingend der Stichtag der „Post-53“-Regelung (31. 12. 65) hinausgeschoben, also eine „Post-65“-Regelung getroffen werden. Wir sind von israelischer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine vorhergehende „Post-65“-Regelung die Auswanderung sehr fördern würde. Andererseits könnte man uns natürlich vorwerfen, wir unterstützten damit die Einwanderung nach Israel. Rumänien ist also ein Sonderproblem.

*Groeppe:* Ihr Vorschlag beinhaltet, daß durch die Jugoslawienlösung ein wohlthuendes Präjudiz geschaffen würde. Dies wäre im Falle Jugoslawiens um so leichter möglich, als die Sowjetunion an der Jugoslawien-Regelung nicht interessiert ist. Bei Wiedergutmachungsverhandlungen mit anderen osteuropäischen Staaten würde sich die UdSSR voraussichtlich stärker engagieren. Im Falle Jugoslawiens sind sowjetische Interessen am wenigsten involviert.

*Von Alten:* Ich möchte auf folgendes aufmerksam machen: In Jugoslawien sind besonders eklatante Beispiele von Geislerschießungen vorgekommen. Wenn diese aus der Abschlußquittung herausfallen, haben wir von der Abschlußquittung wenig. Die genannten eklatanten

Fälle müßten also – etwa unter dem Gesichtspunkt des Exzesses – zu Fällen einer Schädigung aus Gründen der Nationalität hochstilisiert werden. Wir haben also kein Interesse daran, allzu scharf zu unterscheiden.

*Féaux:* Solche Fälle würden in den 10 %-Rahmen fallen. Die Abgrenzung könnte lauten: Maßnahmen militärischen Charakters sind nicht berücksichtigt, in Fällen eines absoluten Exzesses jedoch kann der Charakter militärischer Maßnahmen umgeschlagen sein in den Charakter einer Schädigung aus Gründen der Nationalität.

*Kapphammel:* Damit würde ein Berufungsfall für Oradour<sup>8</sup> geschaffen.

*Loeck:* Es gibt in Jugoslawien ein Inventar des Vaterlandes, eine Flamme, die ewig brennt und durch die Abneigung gegen uns aufrechterhalten wird. Das ist das Zentrum der Antipathie, die es noch gegen uns in Jugoslawien gibt. Ich meine Kragujevac. Dort sind 9000 Menschen, darunter ganze Schulklassen, aufgrund eines Keitelbefehls im Rahmen einer Vergeltungsaktion 1:100 erschossen worden.<sup>9</sup> Dieser Fall ist auch gegenüber gutwilligen Leuten ein Aufhänger für eine antideutsche Propaganda intransigentier Partisanen.

*Von Alten:* Bei der Abgrenzung der zu regelnden Tatbestände wäre also eine gewisse Unschärfe in unserem Interesse.

*Linsser:* Ich warne vor einer schriftlichen Fixierung einer Klausel, wonach wir einen Exzeß bei Vergeltungsmaßnahmen als typisch nationalsozialistisches Unrecht anerkennen und entschädigen. Damit würden wir uns auf das Gebiet der Reparationen begeben. Für vertretbar halten würde ich eine mündliche Einigung, einen internen Hinweis, daß Jugoslawien dafür sorgen soll, daß die Propaganda gegen uns wegen der Kriegsgreuel aufhört. Diese Warnung spreche ich aus als Mitglied des Arbeitskreises Wiedergutmachung Osteuropa. Die Argumentation mit dem Verteilungsschlüssel von Jalta<sup>10</sup> halte ich für einen genialen Gedanken. Dagegen kann ich dem Gedankengang, nach dem hinsichtlich polnischer Forderungen ein Limit erzielt werden könnte, noch nicht folgen.

*Von Alten:* Ich möchte zu dieser Frage einen Hinweis beisteuern: Polen hat unbestritten einen Reparationsverzicht<sup>11</sup> ausgesprochen. Bei exzessiven Forderungen Polens wäre ganz eindeutig klar, daß es sich um Forderungen reparationsrechtlichen Charakters handelt, auf die wir uns nicht einlassen können. Ich halte einen Ansatz von 1 Mrd. im Falle Polens für realistisch; 900 Mio. wären besser.

*Féaux:* Die Frage des Exzesses ist ein weites Feld. Immerhin ließe sich eine Entscheidung zwischen militärischen Geislerschießungen und nichtmilitärischen Exzessen denken. Diese Frage braucht nicht vertieft zu werden, da die Verteilung eines Wiedergutmachungsbetrages der jugoslawischen Seite überlassen bliebe. Jedenfalls so viel kann man sagen: Wenn für irgendwelche grausamen Maßnahmen gar keine andere Erklärung ersichtlich ist als die, daß eine Schädigung beabsichtigt war, können Vergeltungsexzesse irgendwie in eine Nationalschädigung umschlagen. Es muß allerdings dabei bleiben, daß auch solche eventuell zu berücksichtigenden Schädigungen an dem Begriff „typisch nationalsozialistisches Unrecht“ aufgehängt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß es in der gesamten deutschen Kriegsgeschichte noch nie ein Lidice<sup>12</sup> oder ein Oradour gegeben hat. Der einschlägige Führerbefehl war ein Inbegriff des Nationalsozialismus. Zu Kragujevac gibt es keine Entsprechung im Westen. Oradour kann nicht unter den Begriff der Nationalschädigung subsumiert werden.

*Linsser:* Wir sollten uns nicht auf das Gebiet des Exzesses begeben. Es bieten sich jedoch andere Anknüpfungspunkte für ein deutsches Entgegenkommen an. Das Bundesarchiv hat aufgrund von Einzelanfragen einen guten Einblick bekommen. Bei Geislerschießungen

wurden in vielen Fällen grundsätzlich zuerst Juden und dann erst andere Geiseln ausgewählt. Mehr kann der Historiker nicht feststellen. In vielen Fällen wird sich nicht präzise herausarbeiten lassen, welches das Hauptmotiv für die Schädigung war. Es lassen sich dem nach bei Aufrechterhaltung des Prinzips in einer „Grauen Zone“ Kompromisse denken.

*Féaux:* In den Verhandlungen wäre zu erklären, daß Geislerschießungen – auch Exzesse – nicht unter die zu regelnden Tatbestände fallen können. Eine Nationalerschädigung könne jedoch dann angenommen werden, wenn für eine Maßnahme keine andere Erklärung gefunden werden könne.

*Groepper:* Geislerschießungen sind völkerrechtlich zulässig<sup>13</sup> (vgl. KapplerFall).<sup>14</sup> Eine an sich berechnete Geislerschießung kann jedoch ein anderes Gesicht bekommen, wenn grundsätzlich nur Juden ausgewählt worden sind. Sie kann dann den Charakter typisch nationalsozialistischen Unrechts annehmen. In einem solchen Fall ist ein „Rangierbahnhof“ eröffnet.

*Loeck:* Der Keitelbefehl war auf osteuropäische Verhältnisse spezialisiert.

*Féaux:* Das Bundesverwaltungsamt hat bei der Durchführung des Art. VI BEG-SG im Falle von Exiljugoslawen entschieden: Wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er von einer schädigenden Maßnahme nur deshalb betroffen wurde, weil er beispielsweise ein Serbe in exponierter Stellung war, kann die Beurteilung umschlagen und das Vorliegen einer Schädigung aus Gründen der Nationalität anerkannt werden. Zur Frage der Verteilung eines Pauschalbetrages hat Perišić mir ganz aufrichtig erklärt, daß diese Frage noch nicht entschieden sei. Er hat darauf hingewiesen, daß der jugoslawische Staat vorgeleistet habe.

*Von Alten:* Der jugoslawische Widerstandskämpferverband dürfte genügendes Gewicht haben, um nicht leer auszugehen.

*Loeck:* In Jugoslawien können alle Verbände sofort mundtot gemacht werden.

*Groepper:* Für uns kommt es darauf an, die bona fides zu wahren. Die Bundesregierung muß erklären: Ich glaube der jugoslawischen Regierung genauso wie jeder anderen Ostblockregierung.

*Linsser:* In den Bericht des Arbeitskreises Wiedergutmachung Osteuropa wird aufzunehmen sein, daß im Falle Jugoslawiens eine völlig neue Art von Leistung erwogen wird, daß neue Wege beschritten werden, daß der Begriff nationalsozialistischen Unrechts nicht mehr so streng genommen wird, wie bei den Westabkommen.

*Loeck:* In Jugoslawien herrschen ganz andere Verhältnisse als im Westen hinsichtlich der Erfassung der Geschädigten. Eine genaue Aufgliederung der Kategorien, wie sie bei den Westabkommen zugrundegelegt worden sind, ist in Jugoslawien nicht möglich. Ich kann dies erklären, obwohl die Botschaft selbst sehr wenig weiß, da sie sich ganz konsequent zurückgehalten und nur abstrakt die Grundzüge unserer Wiedergutmachungsgesetzgebung dargelegt hat. Jedenfalls aber ist es im Fall Jugoslawiens unmöglich, auf die rein rechtlichen Kategorien zurückzugreifen. Jugoslawien hat nicht die technischen Mittel, die einzelnen Tatbestände zu erfassen. Auch die Jugoslawen selbst müssen letztlich vieles glauben.

*Groepper:* Festzuhalten ist, daß Leistungen aus humanitären Gründen für die Geschädigten selbst vorgesehen sind. Die Verteilungsfrage muß allerdings dem Kabinett mitunterbreitet werden. Die Verteilung an die Geschädigten selbst muß bis zu einem gewissen Grade gewahrt werden. Es handelt sich letztlich um eine politische Frage, die grosso modo überschlagen werden muß, nachdem rechtlich der richtige Rahmen gesetzt ist.

*Féaux:* Wenn wir ehrlich sind, müssen wir uns eingestehen, daß wir auch im Westen mit dem großen Messer gearbeitet haben. Unsere ganzen Zahlenkonstruktionen – z. B. DM 4000,- pro

Antragsteller – haben wir hinterher konstruiert. In Wirklichkeit haben wir beispielsweise in dem Falle der Schweiz unseren Ansatz verdoppelt, weil 14 Tage später Bundespräsident Lübke in die Schweiz reiste.<sup>15</sup> Unsere Zahlen und Positionen sind im Grunde nur ein Verhandlungsspielchen. In Wirklichkeit entscheidet das Fingerspitzengefühl.

*Groepfer:* Zur Frage der DDR: Der Hinweis, im Grunde müßt ihr euch an beide deutschen Staaten halten, ist erwägenswert. Ein solcher Hinweis hat jedoch auch einen negativen Aspekt. Wenn theoretisch eine Schuldenlast der DDR bestehen bleibt, schlägt eine Wiedergutmachungsleistung an Jugoslawien dem innerdeutschen Verhältnis nicht zu Buch. Wenn wir umgekehrt diesen Gesichtspunkt gegenüber Jugoslawien nicht ins Feld führen, können wir der DDR er klären: Wir haben die Wiedergutmachungsfrage im Verhältnis zu Jugoslawien für ganz Deutschland erledigt. Es besteht demnach die Gefahr, daß wir uns zugunsten einer augenblicklichen Erleichterung auf lange Sicht eines wichtigen Arguments in der innerdeutschen Auseinandersetzung berauben.

*Féaux:* Die Berücksichtigung der DDR ist ein Gesichtspunkt, den Staatssekretär Bahr besonders hervorgehoben hat. Die Frage, warum nur wir, ist vor allem auch ein innenpolitisches Problem.

*Groepfer:* Wenn wir für ganz Deutschland handeln und eine Freistellungsquittung für ganz Deutschland erhalten, wäre dies von Vorteil. Dieser Gesichtspunkt wird allerdings später von größerer Bedeutung sein als im Augenblick.

*Von Alten:* In dem Bericht des Interministeriellen Arbeitskreises sollte die Jugoslawienfrage sehr stark in den Mittelpunkt gestellt werden, um zu verhindern, daß das Kabinett über die Wiedergutmachung Osteuropa im allgemeinen Beschluß faßt.

*Féaux:* Schon auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung sollte nicht „Wiedergutmachung Osteuropa“, sondern „Wiedergutmachung Jugoslawien“ stehen. Im übrigen muß aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse der Ausschußbericht geändert werden.

*Groepfer:* Die Politische Abteilung des Auswärtigen Amtes wird glücklich sein über die neuere Entwicklung; auch ich bin es, da die Befürchtungen, die wir hegten, zum großen Teil ausgeräumt werden können. Der Bericht des Arbeitskreises muß neu aufgezo-gen werden.

*Linsser:* Alle Papiere, Fakten, Erfahrungen, Rechtsgrundlagen nach den Westabkommen, all dies ist in dieser gegenwärtigen Besprechung überspielt worden. Der Gedanke der Jalta-Formel ist neu. Ich persönlich bezweifle, ob wir diese Linie durchhalten werden. Die politischen Überlegungen sollten allerdings erst in den dritten Teil des Berichts des Arbeitskreises aufgenommen werden. Aber auch die Größenordnungen für die anderen Teile des Berichts sahen bisher ganz anders aus.

*Féaux:* Unter dem Eindruck der heutigen Besprechung muß alles neu überlegt werden. Es sollte eine Kabinetttvorlage zu dem Problem der Wiedergutmachung Jugoslawien gefertigt werden. Wegen der möglichen Auswirkungen sollte auf den in der Anlage beizufügenden Bericht verwiesen werden.

*Groepfer:* Die möglichen Gefahren sollen trotzdem getrennt dargestellt werden.

*Féaux:* Es war sicher zweckmäßig, daß wir den Politikern gezeigt haben, wohin eine Behandlung der Wiedergutmachungsfrage im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten führen kann. Ich werde nur Erfolg haben, wenn die Politiker unter dem Eindruck der ursprünglich aufgestellten Zahlen eine feste Haltung einnehmen werden.

*Groepfer:* In die Vorlage muß der Gedanke aufgenommen werden: Die vorgesehene Lösung ist nur verantwortbar, wenn wir den Fluß in diesen Grenzen halten können.



*Féaux:* Die Politiker müssen sich darüber einig sein, daß wir die Verhandlungen abbrechen, wenn Jugoslawien unser letztes Angebot nicht akzeptiert.

*Groeppe:* Ihr jetziger Vorschlag weicht doch von Ihren früheren Darlegungen erheblich ab. Das Risiko, das wir laufen, ist demnach auf 1/8 zusammengeschrumpft. Ich könnte die Verantwortung für ein Beschreiten des von ihnen nunmehr aufgezeigten Weges nur übernehmen, wenn wir davon ausgehen, daß es möglich ist, den Fluß nicht über die Ufer gleiten zu lassen.

*Loeck:* 400 ist eine vernünftige Grundlage. Ein geringerer Betrag würde als Provokation angesehen werden.

*Linsser:* Ausgangspunkt war ein Angebot von 20 bis 40 Mio. DM, wobei zu überlegen war, ob es nicht wesentlich besser wäre, gar nichts anzubieten. Wir sprechen jetzt von 120 bis 400 Mio. (*Féaux:* Einschließlich Nationalbeschädigung!) Dann reichen aber im Falle Polens 1,2 Mrd. bestimmt nicht.

*Féaux:* Es wäre wesentlich schwieriger, wenn die Nationalbeschädigtenfrage zum erstenmal im Falle Polens auftauchen würde.

Wenn ich mich einmal auf das Gebiet der Hellseherei begeben: Typisch nationalsozialistisches Unrecht wird bei Polen kaum eine Rolle spielen, da es in Polen kaum mehr Juden gibt. Wir müßten den Jugoslawen klarmachen, daß wir im Falle Jugoslawiens eine Forderung wegen Beschädigung aus Gründen der Nationalität in Höhe von 3 Mrd. mit knapp 300 Mio. DM geregelt haben. Dann müßten wir auch im Falle Polens auf der Anwendung dieser 10%-Klausel bestehen. Als Hilfsargument müßten wir auf den Verteilungsschlüssel bei den Krim-Konferenzen verweisen. Ich bin mir klar, daß wir damit eine Flucht nach vorne antreten.

*Von Alten:* In den Verhandlungen mit Polen hat Winiewicz erklärt: Das Reparationsproblem stellt sich nicht, weil wir verzichtet haben. Wir möchten diese Erklärung lediglich deshalb nicht wiederholen, weil wir unsere Bürger, die private Forderungen haben, nicht beunruhigen wollen.

*Groeppe:* Nach früherem Recht gibt es keine derartigen individuellen Ansprüche.

*Von Alten:* Eine Forderung über 1 Mrd. wäre absurd.

*Kapphammel und Linsser:* Das Verhältnis 400 Mio. zu 1 Mrd. für Jugoslawien zu Polen ist absurd.

*Vieregge:* Die Nationalbeschädigung ist vergleichbar mit der Vertreibung. Soll diese Frage nicht berücksichtigt werden?

*Féaux:* Ich halte mich nicht für einen Ostexperten. Mein vorläufiger Eindruck aufgrund meiner kürzlichen Beschäftigung mit dieser Materie ist jedoch der, daß der Unterschied zwischen Polen und Jugoslawien bei weitem nicht so groß ist, wie wir immer angenommen haben. In Jugoslawien brodelte das ganze Land.

*Groeppe:* Davon, ob Loeck, von Alten, Féaux oder Kapphammel, Linsser, Recht haben, hängt alles ab. Ich bitte Herrn von Alten im Benehmen mit Herrn Gehlhoff und Herrn Lahn zu prüfen, ob das von Féaux genannte Verhältnis sich halten läßt, das von ihm vorgesehene Flußbett eingehalten werden kann.

Ich lege besonderen Wert darauf, daß daran festgehalten wird, daß das Gebiet östlich der Oder-Neiße deutsches Gebiet ist und bleibt – vgl. die Regierungserklärung.<sup>16</sup> Wir können also nicht mit den deutschen Gebietsverlusten zugunsten Polens operieren.

*Féaux:* Ich erinnere mich an zwei Bevölkerungsstatistiken, wonach Jugoslawien einschließlich volksdeutschen Vertriebenen und Juden 1,7 Mio. Menschen verloren hat, Polen 6,7 Mio. Hier von sind jedoch 3,5 Mio. Juden nach der deutschen Entschädigungsgesetzgebung bereits entschädigt worden. In der Zahl von 6,7 Mio. sind außerdem Deutsche enthalten.<sup>17</sup> Hieraus ergibt sich, daß in Polen eine niedrigere „Todesquote“ als in Jugoslawien festzustellen ist.

*Groepper:* Wenn auch im Verhältnis zu Polen deutsche Gebietsverluste nicht zur Sprache gebracht werden können, da diese Gebiete noch nicht verloren sind, so bestehen doch keine Bedenken dagegen, die Verluste an Menschen und Privatvermögen im Rahmen der Vertreibung zu berücksichtigen.

*Loeck:* Andere Beträge als die von Herrn Féaux erwähnten sind nicht realistisch. Es stellt sich also nur die Frage: Soll überhaupt etwas geschehen oder gar nichts?

*Féaux:* Wenn ich die Gewißheit hätte, daß wir ein Angebot von 120 Mio. durchhalten, würde ich kein Wort über eine Erhöhung dieses Angebots verlieren.

*Groepper:* Ausgangspunkt unserer Überlegungen war bekanntlich, daß der zu berücksichtigende Personenkreis gegenüber den Westabkommen nicht erweitert werden darf. Andernfalls würden wir uns sofort auf das Gebiet der Reparationen begeben. Die Folge wäre, daß letztlich das Londoner Schuldenabkommen zu Fall gebracht würde.

*Féaux:* Mit diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir erreicht, daß die Politiker gewarnt und hellhörig geworden sind.

*Loeck:* Das war um so nötiger, als die Politiker bereits vorgeprescht waren.

*Von Alten:* Wir sprechen jetzt von ganz anderen Zahlen als denen, die in dem „finanzwirtschaftlichen“ Teil des Berichts des Arbeitskreises Wiedergutmachung Osteuropa enthalten sind. Die in dem Bericht enthaltenen Zahlen entbehren der politischen Beurteilung. Beispielsweise muß eine etwaige Wiedergutmachungsforderung der Sowjetunion politisch beurteilt werden. Sie kann nicht abstrakt errechnet werden. Mit anderen Worten: Man kann mit den Zahlen des „finanzwirtschaftlichen“ Berichts sehr wenig anfangen.

*Loeck:* Wir müssen uns über das Muster der Westverträge hinwegsetzen.

*Féaux:* Ich möchte doch noch einmal daran erinnern, wie die Westverträge wirklich zustande gekommen sind: Frankreich hat uns erklärt: Wir verlangen 400 Mio.; errechnet diesen Betrag wie ihr wollt!<sup>18</sup> Perišić weiß übrigens inzwischen ganz genau, wie vage unsere Kalkulationen insbesondere im Falle Frankreichs, aber auch in den übrigen Westverträgen waren. Auch der Vergleich mit dem Pauschalabkommen mit Griechenland ist nur ein Strohalm als Aufhänger für eine Begründung.

Innenpolitisch besonders wichtig ist der Aufrechnungsgesichtspunkt. Wir müssen eine für die Öffentlichkeitsarbeit wirksame Formel finden. Dabei kann nicht von einer Aufrechnung im juristischen Sinn die Rede sein, da wir ja gerade erklären, wir verhandelten nicht über Rechtsforderungen.

Hierzu eine Hilfsüberlegung: Mein Nachbar hat mich plötzlich und grundlos zusammengeschlagen. Zum Schluß liegen wir beide am Boden. Wird er mit der Behauptung, ich hätte ihn in den Unterleib getreten, große Beachtung finden? – Wer mit Unmenschlichkeiten beginnt, tut sich mit einer Aufrechnung schwer. Wer Haß sät ...

Im Falle Polens sind die erworbenen deutschen Werte ein gewaltiger Posten.

*Hehenberger:* Eine tragbare Formel könnte sein: Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung zur endgültigen Bereinigung der Vergangenheit. Vergleichbares Unrecht der anderen Seite ist bei der Festlegung des Betrages berücksichtigt worden.

*Von Alten:* Wichtig erscheint mir, daß der Gesamtkomplex der Wiedergutmachung geregelt wird.

*Loeck:* Wir müssen unbedingt verlangen und erreichen, daß die Kragujevac-Propaganda aufhört.

*Féaux:* Vor dem 10. Oktober wird nichts geschehen können, dann aber wird es wohl notwendig sein, Delegationsverhandlungen aufzunehmen.

*Von Alten:* Bundesminister Scheel wird voraussichtlich in der 1. Novemberhälfte in Belgrad sein.

*Loeck:* Bundesminister Schiller hat bei seinem Besuch in Belgrad im März erklärt: Diese Frage wird mein Kollege Scheel zu lösen haben.

*Féaux:* Ich halte es für notwendig, Herrn Perišić schon jetzt darauf hinzuweisen, daß wir auf den von ihm gewünschten Termin – 10. 10. – für die Aufnahme von Delegationsverhandlungen voraussichtlich nicht würden eingehen können. Ich kann dies mit der Notwendigkeit, das Kabinett zu unterrichten, der allgemeinen Ferienzeit und meinen sonstigen Verpflichtungen begründen. – Ich werde diese Gedanken in einem Brief an Perišić niederlegen und die Botschaft bitten, diesen Brief zu übergeben.

*Groeppe:* Ich halte es für besonders wichtig, daß Herr von Alten in der Zwischenzeit klärt, ob es möglich sein wird, das von Herrn Féaux für die Frage von Wiedergutmachungsleistungen an Polen skizzierte Flußbett zu halten.

*Loeck:* Augenblicklich sind Herr Wischniewski, Frau Renger und Minister Jahn in Jugoslawien.

*Féaux:* Bundesminister Scheel muß mindestens erklären können: Die Verhandlungen können in 2 Wochen aufgenommen werden. Vorher aber noch muß das Kabinett einen Beschluß fassen. Es muß also rechtzeitig eine Kabinettsvorlage fertiggestellt werden. Das bedeutet, daß auch der Bericht des Interministeriellen Arbeitskreises Wiedergutmachung Osteuropa bald fertig sein müßte.

*Kapphammel:* Ich halte es für erforderlich, die Haushaltsabteilung des Bundesfinanzministeriums bereits jetzt zu beteiligen.

*Groeppe:* Die Kabinettsvorlage sollte sich auf Jugoslawien beschränken.

*Vieregge:* In welcher Weise soll die „politische Relativierung“ der Zahlen des Berichts des Interministeriellen Arbeitskreises erfolgen?

*Kapphammel, Linsser:* Im dritten – politischen – Teil des Berichts.

*Féaux:* Möglicherweise wird es zweckmäßig sein, den Einzelschätzungen im finanziellen Teil des Berichts eine globale Betrachtung im politischen Teil des Berichts gegenüberzustellen.<sup>19</sup> Übrigens mögen auch die Quoten in der Anlage a) zu dem Bericht über die Pariser Reparationskonferenz<sup>20</sup> von einem gewissen Interesse sein. Diese Quoten wurden festgesetzt aufgrund der Reparationsansprüche der einzelnen Staaten. Ich erinnere mich an folgende Quoten: Frankreich 16, Jugoslawien 6,1, Griechenland rund 6.

*Féaux:* Ich fürchte, wir werden durch den Besuch des Bundesaußenministers in Jugoslawien unter einen gewissen Zeitdruck geraten. Der Interministerielle Arbeitskreis sollte daher eine Klausur von zwei bis drei Tagen in Erwägung ziehen.<sup>21</sup>

1 V 2-80 SL 4-94.13-1839/70 geheim. Gesprächsaufzeichnung gefertigt von LR I Hehenberger.

2 Vgl. Dok. 34.

3 Die Anerkennung der DDR durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien am 10. 10. 1957 zog den offiziellen Abbruch der bilateralen Beziehungen nach sich (bis zum 31. 1. 1968). Maßgebend dafür war die „Hallstein-Doktrin“, welche die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR als „unfreundlichen Akt“ gegenüber der BRD betrachtete und einen nicht exakt bestimmten Katalog von Gegenmaßnahmen vorsah.

- 4 Art. VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. 9. 1965 regelte die Entschädigung von „Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind“. Vgl. BGBl. 1965 I, S. 1313–1340, hier S. 1337 f.
- 5 Im „Gesetz zu dem Vertrag vom 27. 11. 1961 zwischen der BRD und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag)“ verpflichtete sich die BRD zur Zahlung von 95 Mio. DM als Beitrag zu den österreichischen Wiedergutmachungsleistungen. Vgl. BGBl. 1962 II, S. 1041–1063.
- 6 Vgl. Dok. 70.
- 7 Auslassung in der Vorlage.
- 8 Als „Vergeltungsmaßnahme“ für einen Anschlag der Resistance zerstörte eine Kompanie der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich“ am 10. 6. 1944 das französische Dorf Oradour-sur-Glane und ermordete dabei 652 Einwohner, darunter 207 Kinder und 254 Frauen. Der Prozess gegen das Kriegsverbrechen fand am 12./13. 2. 1953 vor dem Militärgericht in Bordeaux statt. Von den 65 Angeklagten waren 21 SS-Angehörige anwesend, von denen zwei Todesstrafen erhielten sowie 18 zu Zwangsarbeitsstrafen zwischen acht und zwölf Jahren verurteilt wurden. Ein Angeklagter wurde freigesprochen.
- 9 Die Weisung des Generalfeldmarschalls Keitel vom 16. 9. 1941 hatte eine Quote für „Sühnemaßnahmen“ festgelegt. Demnach galt für „ein deutsches Soldatenleben“ die „Todesstrafe für 50–100 Kommunisten als angemessen“. Am 21. 10. 1941 wurden zur Vergeltung eines Anschlags von Četnik-Verbänden, bei dem 10 deutsche Soldaten zu Tode kamen und 27 verletzt wurden, im serbischen Ort Kragujevac über 2300 Einwohner exekutiert, darunter 300 Schüler und 18 Lehrer des örtlichen Gymnasiums.
- 10 Vgl. Dok. 32.
- 11 In dieser Erklärung verkündete die Regierung der Volksrepublik Polen, „mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, um damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage im Geiste der Demokratie und des Friedens, in Übereinstimmung mit den Interessen des polnischen Volkes und aller friedlichen Völker zu leisten“. Vgl. Aufzeichnung des MD Verbeek, in: AAPD 1980, Bd. 1, Dok. 12, S. 72–78, hier S. 76.
- 12 Als Reaktion auf das Attentat gegen den Chef des RSHA und „Stellvertretenden Reichsprotektors von Böhmen und Mähren“, Heydrich, zerstörten deutsche Polizeikräfte am 9./10. Juni 1942 das tschechische Dorf Lidice und töteten die männliche Bevölkerung über 15 Jahren. Zusätzlich zu diesen 172 Menschen wurden kurz darauf 9 weitere Männer des Dorfes in Prag ermordet. 202 Frauen wurden ins KZ Ravensbrück deportiert, wo mindestens 52 von ihnen ermordet wurden. 98 Kinder wurden zunächst in das Lager der „Umwandererzentrale Litzmannstadt“ verbracht und später – bis auf 13, die zur „Germanisierung“ in ein Lebensborn-Heim eingeliefert wurden – im Vernichtungslager Kulmhof vergast.
- 13 Tatsächlich verbietet die auch im Zweiten Weltkrieg maßgebende Haager Landkriegsordnung vom 18. 10. 1907 Exekutionen von Geiseln. Von der Wehrmacht und der deutschen Sicherheitspolizei wurden in den besetzten Territorien Geiselnahmen und -erschießungen als eine ubiquitäre Praxis des Abschreckungsterrors etabliert.
- 14 Als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Rom führte der damalige SS-Obersturmbannführer Herbert Kappler (1907–1978) am 14. 3. 1944 eine Erschießungsaktion in den Adreatinischen Höhlen (Fosse Ardeatine) durch. Statt der angeordneten Exekution von 320 Geiseln ließ er 335 Geiseln töten. Ein italienisches Militärgericht verurteilte ihn am 20. 7. 1948 wegen Mordes zu lebenslanger Haft. Seit 1955 intervenierte die Bundesregierung mehrfach bei der italienischen Regierung, um eine Begnadigung zu erreichen.
- 15 In den bilateralen Wiedergutmachungsverhandlungen vom 6.–8. April 1961 hatte die Schweiz 10 Mio. DM gefordert, während sich die BRD zu einer Zahlung von 5 Mio. DM bereit erklärte. Das deutsch-schweizerische Globalabkommen verpflichtete die BRD zu einer Entschädigungsleistung in Höhe von 10 Mio. DM. Vgl. BGBl. 1963 II, S. 155 f.
- 16 Erklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vom 28. 10. 1969, in: BT Stenographische Berichte, Bd. 71, S. 20–34.
- 17 Vgl. Rüdiger Overmans, Kriegsverluste im Kontext von Reparationsinteressen, in: Historie. Jahrbuch des Zentrums für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaft, Bd. 1: Der Krieg und seine Folgen (2008), S. 93–102.

- 18 Das „Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der BRD und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind“ vom 27. 7. 1961 sah eine Wiedergutmachungszahlung in Höhe von 400 Mio. DM vor. Vgl. BGBl. 1961 II, S. 1029–1033.
- 19 Vgl. dazu den Einführungstext.
- 20 Vgl. Dok. 37, 42 und 47.
- 21 In einer Besprechung vom 20. 11. 1970 legte sich der interministerielle Arbeitskreis darauf fest, daß Jugoslawien – unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung – „neben einer an BEG-Grundsätzen orientierten Wiedergutmachung eine größere Kapitalhilfe (etwa bis zu 300 Mio. DM) angeboten werden soll“. Am 17. 12. 1970 stimmte das Kabinett dem Vorschlag zu, diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen und dabei eine „kleine Lösung“ anzustreben, die eine Entschädigung „typischer NS-Opfer“ entsprechend § 1 des BEG vom 29. 6. 1956 sowie eine Kapitalhilfe von 300 Mio. vorsah.

■ Document 105

**Vermerk des Bundeskanzleramts für Bundeskanzler Brandt, 28. Oktober 1970**

Source: BArch B 136/7297.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung Jugoslawien;  
hier: Vermerk für das Gespräch des Herrn Bundeskanzlers  
mit dem jugoslawischen Botschafter am 28. Oktober 1970

1. Nach dem Beschluß des Kabinetts vom 8. Mai über die Aufnahme von Expertengesprächen mit Jugoslawien zur Wiedergutmachungsfrage sind entsprechende Gespräche am 9./10. Juni in Bad Homburg und vom 4. bis 7. August in Cavtat zwischen Min. Dir Dr. Féaux de la Croix und dem Jugoslawischen Sonderbotschafter Perišić geführt worden. Zweck der Gespräche war
  - der jugoslawischen Seite gegenüber die Grenzen aufzuzeigen, die sich für eine Jugoslawien-Wiedergutmachung bei einer entsprechenden Anwendung der innerdeutschen Wiedergutmachung sowie den Westverträgen zugrundeliegenden Kriterien ergeben;
  - klarzustellen, daß die Bundesrepublik eine Alleinhaftung ablehnt;
  - zu ermitteln, wie sich die jugoslawische Forderung von 2 Mrd. DM errechnet.
2. Die jugoslawische Seite hat bei den Expertengesprächen an folgenden Punkten festzuhalten:
  - Der Nichtabschluß eines Wiedergutmachungsabkommens mit Jugoslawien stellt eine Diskriminierung gegenüber den Weststaaten dar, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
  - Die Wiedergutmachung an Jugoslawien ist nicht in Zusammenhang mit einer allgemeinen „Ostöffnung“<sup>2</sup> der Wiedergutmachung zu sehen.
  - Der geltend gemachte Betrag von 2 Mrd. DM ist eine Mindestforderung.
  - Jugoslawien besteht auf einer Alleinhaftung der Bundesrepublik.
3. Entgegen der jugoslawischen Auffassung erscheint eine Lösung sui generis im Sinne einer Regelung, die für die übrigen osteuropäischen Staaten nicht Präzedenzcharakter hat, nicht möglich, weil im Verhältnis zu Jugoslawien gleiche Probleme wie bei anderen osteuropäischen Staaten gelöst werden müssen.
  - Bestimmung des Kreises der einzubeziehenden NS-Opfer; insbesondere Frage der Einbeziehung von Nationalgeschädigten;
  - Alleinhaftung der Bundesrepublik;
  - Abgrenzung der auf deutscher Veranlassung beruhenden Verfolgungsmaßnahmen (Ustacha-Lager!);<sup>3</sup>
  - Anrechnung von deutschen Vertreibungsschäden.

Es ist zu erwarten, daß andere osteuropäische Staaten sich später bezüglich dieser Punkte auf eine Jugoslawien-Regelung ebenso berufen werden wie heute Jugoslawien auf die Westverträge

4. Die bei einer Wiedergutmachung an osteuropäische Staaten relevanten Probleme, die im einzelnen in Betracht kommenden Lösungen und deren Konsequenzen untersucht der im Rahmen der Staatssekretäresbesprechung vom 29. April 1970 eingesetzte interministerielle Arbeitskreis. Dieser wird seinen Bericht in der ersten Novemberhälfte fertigstellen.

Es wird angeregt, im Hinblick auf die im Anschluß daran anstehende Erörterung des Gesamtproblems im Kabinett von der Zusage von Leistungen wie auch von der Kennung konkreter Verhandlungstermine abzusehen.

Unterschrift  
(Dr. Michels)

- 
- 1 Referat IV/5 – IV/5 - 53100 - Wi 5/70. ORR Dr. Vieregge. Konzipient: Dr. Michels. Gruppe II/1 mit der Bitte um Mitzeichnung.
  - 2 Anführungszeichen wurden der Vorlage handschriftlich hinzugefügt.
  - 3 Richtig: Ustascha. Ustascha (kroatisch: *Ustaša*, vollständig: *Ustaša – Hrvatska revolucionarna organizacija*, kurz: UHRO; deutsch: *Der Aufständische – Kroatische revolutionäre Organisation*) war ein von Ante Pavelić (1889-1959) am 10. Januar 1929 im Königreich Italien gegründeter und von ihm geführter kroatischer nationalistisch-terroristischer Geheimbund, der sich zu einer faschistischen Bewegung entwickelte. Nach dem Überfall der Achsenmächte auf Jugoslawien im Jahr 1941 wurde Pavelić mit Zustimmung der deutschen und italienischen Besatzungsmächte zum Staatsführer (*Poglavnik*) des neu gegründeten Ustascha-Kroatien ausgerufen. Gestützt auf Ustascha-Miliz und Geheimpolizei begründete er eine faschistische Diktatur, die Regime-Gegner verfolgte, Konzentrationslager errichtete und einen Völkermord an Hunderttausenden Serben sowie Zehntausenden Juden und Roma verübte. Nach Kriegsende floh Pavelić über Klosterwegen nach Argentinien, Paraguay und Spanien, wo er 1959 starb.

■ **Document 106**

**Bericht des interministeriellen Arbeitskreises zur Prüfung der Problematik der Wiedergutmachung im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten, 24. November 1970**

*Source: PA AA, B 130/8308 A (unpaginated), fol. 1–31, here fol. 14–31.<sup>1</sup>*

Einleitung:

Es ist das Bestreben der Bundesregierung, die Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten zu normalisieren. Der Prozeß der Normalisierung kann dazu führen, daß die Bundesregierung sich mit Wiedergutmachungsforderungen osteuropäischer Staaten auseinandersetzen muß. Jugoslawien und Rumänien haben solche Forderungen bereits angemeldet.<sup>2</sup> Dabei wird die Bundesregierung insbesondere dem z. T. schon erhobenen Vorwurf begegnen, sie habe bisher die Staaten Osteuropas in der Wiedergutmachung diskriminiert, d. h. in willkürlicher Weise schlechter als westliche Länder behandelt.

Im folgenden Bericht wird das Problem der Ostwiedergutmachung nach seinen rechtlichen Voraussetzungen und seinen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen untersucht und das Für und Wider von Wiedergutmachungsleistungen an die osteuropäischen Staaten erwogen.

[...]\*

II.

Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte

1. Begrenzung auf typische NS-Verfolgte

a) Werden nach dem Beispiel der Westverträge nur die Opfer des typischen NS-Unrechts berücksichtigt, so kommen im wesentlichen nur die aus Gründen der Rasse und des Glaubens Verfolgten in Betracht. Das sind in erster Linie die jüdischen Verfolgten, daneben einige Zigeuner und eine verhältnismäßig kleine Gruppe religiös Verfolgter, vor allem Geistlicher. Leistungen werden nach bisheriger Praxis nur an überlebende Opfer des NS-Regimes oder an Hinterbliebene von umgekommenen Verfolgten gewährt.

Die Anzahl der danach in Betracht kommenden Berechtigten läßt sich mangels exakter Unterlagen schwer schätzen. Die folgende Übersicht beruht insbesondere auf Angaben über die noch in Osteuropa wohnenden Juden. Der Berechnung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen wurde ein Pro-Kopf-Betrag von 4 000 DM zugrundegelegt, d. h. des Mindestbetrages, der nach den Westabkommen durchschnittlich gezahlt worden sein dürfte.



Typische NS-Opfer:

Land	Geschädigte	Erforderliche Aufwendungen
1. Polen	6 000 – 7 000	24 – 28 Mio. DM
2. UdSSR	30 000 – 40 000	120 – 160 Mio. DM
3. Jugoslawien	4 000 – 4 500	16 – 18 Mio. DM
4. CSSR	6 000 – 7 000	24 – 28 Mio. DM
5. Ungarn	25 000 – 28 000	100 – 112 Mio. DM
6. Rumänien	20 000 – 22 000	80 – 88 Mio. DM
Insgesamt	91 000 – 108 500	364 – 434 Mio. DM

Diese Schätzungen liegen an der untersten Grenze. Die einzelnen Beträge könnten sich wesentlich erhöhen, falls die osteuropäischen Staaten Listen mit einer erheblichen Anzahl von weiteren verfolgten Juden vorlegten, die hier noch nicht bekannt waren. Die Anzahl der Berechtigten könnte ferner dadurch erhöht werden, daß wir unter Anlegung eines großzügigen Maßstabes weitere Personen als Berechtigte anerkennen – möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Schädigung aus Gründen der Weltanschauung. In jedem Fall würden die Summen gegenüber den Beträgen, die die Westmächte im Durchschnitt erhalten haben, kleiner sein. Dies liegt in erster Linie an der Abwanderung des größten Teils der jüdischen Bevölkerung aus Osteuropa. Die überwiegende Mehrzahl der bis zum 31. Dezember 1965 von dort ausgewanderten ehemaligen NS-Verfolgten ist aufgrund der deutschen Wiedergutmachungsregelungen entschädigt worden. Auf diese Verfolgten dürfte von den bisher für das BEG aufgewendeten 28 Mrd. DM etwa ein Drittel dieser Summe – also rund 9 Mrd. DM – entfallen. Diese Leistungen könnten den osteuropäischen Staaten ggfls. entgegeng gehalten werden.

b) Die Wiedergutmachungsglobalabkommen mit westeuropäischen Staaten enthalten Abschlußklauseln, nach denen diese Schadenstatbestände abschließend geregelt sind. In entsprechenden Verträgen mit osteuropäischen Staaten müßten auch Freistellungsklauseln für den Fall vorgesehen werden, daß ein Berechtigter nach Vertragsschluß, jedoch vor Auszahlung seiner Entschädigung seinen Heimatstaat verläßt. Andernfalls müßte mit Doppelentschädigungen gerechnet werden, wenn eine Regelung zu Gunsten der nach 1965 Ausgewanderten beschlossen würde. Ein Druck in dieser Richtung wäre zu erwarten, weil der Staat Israel, der ein Interesse an der Einwanderung von jüdischen Flüchtlingen hat, befürchtet, ein Teil der osteuropäischen Staaten in der Hoffnung auf ein Wiedergutmachungsabkommen ihre jüdischen Staatsangehörigen vorläufig festhält, um eine genügende Anzahl von NS-Opfern vorweisen zu können. Die Auswanderungssperre könnte in dem Augenblick aufgehoben werden, in dem die Pauschalsumme gezahlt ist, und die jüdischen Verfolgten würden, ohne auf ihre Schädigung zu warten, mittellos nach Israel abwandern.

## 2. Das Problem der Entschädigung von sogenannten Nationalgeschädigten

a) Das Problem der Nationalgeschädigten stellt sich insbesondere im Falle Polens, Jugoslawiens und der UdSSR.

Über den Begriff der Nationalschädigung bestehen sehr unterschiedliche Auffassungen, die Abgrenzung des Personenkreises wäre daher sehr schwierig.<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden von uns grundsätzlich Zwangsarbeiter nicht als Nationalgeschädigte anerkannt, weil die Heranziehung zur Zwangsarbeit der Behebung kriegsbedingten Arbeitermangels diene, ebensowenig Widerstandskämpfer oder Partisanen, weil gegen diese aus militärischen Gründen vorgegangen wurde. Die osteuropäischen Staaten beziehen sich jedoch nicht auf den eng umrissenen Begriff der Nationalschädigung im deutschen Recht, grenzen ihn insbesondere nicht gegen Schädigung der Widerstandskämpfer, Partisanen und Zwangsarbeiter ab. In Verhandlungen über eine Globalentschädigung mit osteuropäischen Ländern müßte damit gerechnet werden, daß uns auch Widerstandskämpfer, Partisanen, Zwangsarbeiter und sonstige Kriegsgeschädigte als Nationalgeschädigte präsentiert werden. Wir hätten dann kaum die Möglichkeit, die Listen zu überprüfen und sie auf Nationalgeschädigte in unserem Sinne zu reduzieren. Somit besteht die Gefahr, daß bei Ostabmachungen im Gegensatz zu den Westabkommen auch geschädigte Widerstandskämpfer, Partisanen und Zwangsarbeiter entschädigt werden müßten.

b) Das Kostenrisiko, das in einer Entschädigungsregelung zugunsten der Nationalgeschädigten im engeren und im weiteren Sinne liegt, ist nur grob zu schätzen, da die Unterlagen sehr lückenhaft sind. Es ergibt sich folgendes Bild:

Kosten einer Entschädigungsregelung zugunsten von in osteuropäischen Ländern wohnenden Nationalgeschädigten nach den Schadensmerkmalen des Artikels VI BEG-SG.

Land	Geschädigte	Erforderliche Aufwendungen
1. Polen	150 000 – 200 000	600 – 800 Mio. DM
2. UdSSR	250 000 – 350 000	1 000 – 1 400 Mio. DM
3. Jugoslawien	10 000 – 14 000	40 – 56 Mio. DM
4. CSSR	7 000 – 9 000	28 – 36 Mio. DM
5. Ungarn	850 – 1 100	3,4 – 4,4 Mio. DM
6. Rumänien	200 – 250	0,8 – 1,– Mio. DM
Insgesamt	418 000 – 574 350	1 672,2 – 2 297,4 Mio. DM (1,7 – 2,3 Mrd. DM)

Kosten einer Entschädigungsregelung zugunsten von in osteuropäischen Ländern wohnenden Nationalgeschädigten nach den Merkmalen des Artikels VI BEG-SG unter Einbeziehung von Widerstandskämpfern und Zwangsarbeitern.

Land	Geschädigte	Erforderliche Aufwendungen
1. Polen	650 000 – 700 000	2 600 – 2 800 Mio. DM
2. UdSSR	950 000 – 1 000 000	3 800 – 4 000 Mio. DM
3. Jugoslawien	75 000 – 85 000	300 – 340 Mio. DM
4. CSSR	100 000 – 9 000	400 – 440 Mio. DM
5. Ungarn	12 500 – 13 000	50 – 54 Mio. DM
6. Rumänien	2 500 – 3 000	10 – 12 Mio. DM
Insgesamt	1 790 000 – 1 911 000	7 160 – 7 646 Mio. DM (7,1 – 7,6 Mrd. DM)

c) Eine Einbeziehung von Widerstandskämpfern und Zwangsarbeitern in eine Pauschalregelung mit osteuropäischen Staaten würde die Forderung hervorrufen, auch die innerdeutsche Entschädigungsregelung zugunsten der Nationalgeschädigten gemäß Artikel VI BEG-SG zu erweitern.<sup>4</sup> Da hier für jeden Schadensfall ein Durchschnittsbetrag von 70 000 DM zugrundegelegt werden müßte, könnte sich folgender Mehraufwand ergeben:

Kosten einer Einbeziehung von Widerstandskämpfern und Zwangsarbeitern in die Regelung des Artikels VI BEG-SG

<u>Geschädigte</u>	<u>Erforderliche Aufwendungen</u>
20 000 – 25 000	1 400 – 1 750 Mio. DM (1,4 – 1,8 Mrd. DM)

Auch die Westmächte könnten dann auf eine Entschädigung ihrer Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter drängen. Legt man den Entschädigungsmindestbetrag von 4 000 DM pro Kopf zugrunde, so würden sich daraus folgende Aufwendungen ergeben:

<u>Geschädigte</u>	<u>Erforderliche Aufwendungen</u>
763 000	2 952 Mio. DM (3 Mrd. DM)

### 3. Erweiterung der Entschädigung für sogenannte Post-Sixty-Five-Fälle<sup>5</sup>

Eine weitere Folge des Abschlusses von Wiedergutmachungsabkommen den osteuropäischen Staaten würde darin liegen, daß eine Regelung zugunsten der nach dem 31. Dezember 1965 aus Osteuropa abgewanderten Verfolgten nicht länger verweigert werden könnte, um sie nicht schlechter zu stellen als die Dagebliebenen. Nach Schätzungen jüdischer Kreise kommen als geschädigte Post-Sixty-Five-Fälle für eine Entschädigung etwa 16 000–30 000 Personen in Betracht. Wenn die Auswanderungswelle der Juden

insbesondere aus der UdSSR sich weiter verstärken sollte, kann mit über 50 000 möglichen Antragstellern gerechnet werden.

Bei einem Entschädigungsbetrag von 4 000 DM pro Kopf würde folgender finanzieller Aufwand benötigt:

Voraussichtliche Kosten für eine Entschädigungsregelung zugunsten der Post-Sixty-Five-Fälle

<u>Geschädigte</u>	<u>Erforderliche Aufwendungen</u>
16 000 – 50 000	64 – 200 Mio. DM

#### 4. Zusammenfassung

Geht man von den oben vorgenommenen Schätzungen aus, so ergibt sich folgendes:

a) Eine Wiedergutmachungsregelung allein für die in Osteuropa, lebenden typischen NS-Opfer würde voraussichtlich wenigstens 350 Mio. DM kosten. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß dieser Betrag – ähnlich wie bei den Westabkommen – durch die Verhandlungspartner mindestens um das Drei- bis Vierfache hochgespielt wird, besteht insoweit ein finanzielles Risiko von

rund 350 bis 1 400 Mio. DM (1,4 Mrd. DM)

Dieser Betrag muß jedoch auf

414–1 600 Mio. DM (0,4–1,6 Mrd. DM)

erhöht werden, da im Falle der Ostöffnung der Wiedergutmachung auch eine Regelung zu Gunsten der Post-Sixty-Five-Fälle zu treffen sein wird.

b) Eine Einbeziehung der Nationalgeschädigten im engen Sinne des Artikels VI BEG-SG in eine Wiedergutmachungsglobalregelung würde zu einem zusätzlichen Aufwand von 1 672–2 297 Mio. DM also zu einem Gesamtaufwand von

2 086–3 897 Mio. DM (2,0–3,9 Mrd. DM)

führen.

c) Kosten für eine Einbeziehung sowohl der vorgenannten Nationalgeschädigten als auch der Zwangsarbeiter- und Widerstandskämpfer würden sich schätzungsweise auf

7 574–9 246 Mio. DM (7,6–9,2 Mrd. DM)

belaufen.

Hinzu kommen noch die Aufwendungen für eine Einbeziehung der Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter in die innerdeutsche Regelung des Artikels VI BEG-SG in Höhe von 1 400–1 750 Mio. DM (1,4–1,8 Mrd. DM), die damit verbunden sein könnte. Demgemäß ist das finanzielle Volumen auf

8 974–10 996 Mio. DM (8,9–11 Mrd. DM)

zu schätzen.

d) Unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die durch Nachforderungen der Westmächte zur Entschädigung ihrer Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter entstehen könnten, beträgt das gesamte finanzielle Risiko einer extensiven Ostentschädigung schätzungsweise

mindestens 12 500 bis 14 000 Mio. DM (13–14 Mrd. DM).

man jedoch eine Pro-Kopf-Quote von DM 5 000 statt DM 4 000 zu Grunde, so erhöht sich das Risiko auf 15–17,5 Mrd. DM.

Diese Schätzungen beruhen allein auf deutschen Berechnungen und Unterlagen. Es ist zu erwarten, daß die osteuropäischen Regierungen wie es z. B. Jugoslawien schon getan hat, Forderungen stellen werden, die ein Mehrfaches dieser Schätzungen betragen. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen in Wiedergutmachungsfragen haben die beteiligten Bundesministerien den Aufwand immer zu niedrig geschätzt. Die ursprünglich auf 7–8 Milliarden DM veranschlagte Wiedergutmachung wird bis 1975 mit Sicherheit 46 Milliarden, bis zum Jahre Zweitausend insgesamt etwa 70 Milliarden DM kosten. Bis heute sind rund 38 Milliarden DM gezahlt worden.

#### 5. Haushaltswirtschaftliche Aspekte

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, daß alle größeren Lösungen die Leistungskraft der deutschen Volkswirtschaft überfordern würden und schon aus diesem Grunde nicht weiter verfolgt werden sollten. Aber auch für die mittleren und kleinen Modelle stehen weder im Entwurf des Haushalts 1971 noch im Finanzplan 1970–1974 Mittel zur Verfügung. Auch bei den Fortschreibungen des Finanzplans wird keine Möglichkeit gesehen, solche Ausgaben – die innerhalb weniger Jahre zu leisten wären – einzuplanen. Die Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes sind unter den geltenden Annahmen bereits voll ausgeschöpft. Kürzungen auf der Ausgabenseite sind nicht möglich, da die inneren Reformen drängen und sich infolge der antizyklischen Finanzpolitik ein Bedarf bei Infrastrukturinvestitionen aufgestaut hat, die für die langfristige Sicherung unseres Wirtschaftswachstums unerlässlich sind. Schon heute bestehen ungedeckte Risiken in Milliardenhöhe aufgrund rechtlicher und internationaler Verpflichtungen.

### III.

#### Politische Gesichtspunkte

##### a) Bisherige Ergebnisse

Die politische Beurteilung der Frage, ob und in welchem Ausmaß Wiedergutmachung an Staaten Osteuropas geleistet werden soll, muß von den im rechtlichen und im finanzwirtschaftlichen Abschnitt gefundenen Ergebnissen ausgehen:

1. Eine positive rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Wiedergutmachung an die osteuropäischen Staaten besteht für die Bundesrepublik Deutschland nicht.
2. Zur Gleichbehandlung der osteuropäischen mit den westeuropäischen Staaten bedürfte es mindestens einer Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i. S. der bundesdeutschen Gesetzgebung. Diese Entschädigung müßte pauschal erfolgen. Sie würde vermutlich Forderungen nach Erweiterung des BEG-SG zu Gunsten der Post-Sixty-Five-Fälle zur Folge haben.
3. Eine solche Regelung könnte den Bundeshaushalt voraussichtlich mit 350–1 600 Mio. (0,4–1.6 Mrd.) DM belasten.
4. Weder im Entwurf des Bundeshaushalts 1971 noch im Finanzplan bis 1974 stehen hierfür Mittel zur Verfügung, diese müßten zusätzlich beschafft werden.

#### b) Grundsätzliche Überlegungen

Da die Verhältnisse bei den einzelnen Oststaaten, sowohl hinsichtlich der Problematik der der Annexionen, der Vertreibungen und der Enteignungen Deutscher als auch hinsichtlich der Art und der Verursachung der wiedergutzumachenden Schäden, für jedes Land sehr verschieden liegen, kann die Frage der Wiedergutmachung nur für jedes Land besonders behandelt werden.

Für Jugoslawien, Polen und die UdSSR ist eine auf Verfolgte i. S. des § 1 BEG beschränkte Entschädigung nur von geringem Interesse und würde eher enttäuschen als zufriedenstellen. In diesen Ländern sind Angehörige der staatstragenden Völker verfolgt worden, steht also die Forderung nach Entschädigung für Nationalgeschädigte im Vordergrund. Die Berücksichtigung der im Westen als Flüchtlinge anerkannten osteuropäischen Nationalgeschädigten in Artikel VI BEG-SG und die Tatsache, daß Polen und Russen unter der deutschen Besatzung oft nicht viel besser als Juden behandelt wurden, gibt dieser Forderung moralisches Gewicht. Andererseits haben sich die UdSSR und Polen durch die Annexion deutschen Staatsgebiets, die Übernahme reichs- und volksdeutschen Vermögens, durch deutsche Kriegsgefangenenarbeit und Lieferungen aus der SBZ schon entschädigt. Die CSSR hat sich immerhin an sudetendeutschem Vermögen weitgehend schadlos gehalten. Ungarn und Rumänien können keine Entschädigung für Zeiträume verlangen, in denen eigene politische Gruppen für die Verfolgung verantwortlich waren.

#### c) Berücksichtigung der deutschen Teilung

Bei jeder Wiedergutmachungsregelung ist zu berücksichtigen, daß die osteuropäischen Regierungen zwei deutsche Staaten anerkennen. Da von den Staaten des Westens der Alleinvertretungsanspruch der Bundesregierung nicht bestritten wurde, konnte diese die westlichen Regierungen seinerzeit auch nicht an die DDR verweisen.

In etwaigen Wiedergutmachungsverhandlungen mit kommunistischen Ländern steht dagegen dem Hinweis auf den zweiten deutschen Staat dies Bedenken nicht entgegen. Zumindest in der Diskussion um die Höhe der von uns verlangten Wiedergutmachung müßte er verwandt werden, um die Reduzierung der von „Deutschland“ geforderten Summe auf einen der Bundesrepublik entsprechenden Anteil durchzusetzen. Hierfür spricht auch, daß sich die Bundesrepublik nicht mit dem Odium belasten sollte, allein für die Untaten des Dritten Reiches haftbar zu sein. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß sich

einige osteuropäische Staaten dann vermutlich auf die von der DDR erbrachten Reparationen berufen würden.

d) Optionen für die Entscheidung

Die Frage, ob sich die Bundesrepublik Wiedergutmachungsforderungen osteuropäischer Staaten entziehen kann, wenn und soweit sie erhoben würden, verlangt eine politische Entscheidung.

Hierfür stehen folgende Optionen zur Verfügung:

1. Eine „große Wiedergutmachungslösung“ müßte neben typischen NS-Opfern im Sinne des § 1 BEG auch Nationalgeschädigte, Widerstandskämpfer und gegebenenfalls sogar Zwangsarbeiter berücksichtigen. Eine solche Lösung würde sich in der Größenordnung von 12,5–17,5 Milliarden DM bewegen (vgl. oben II 4 d).
  - i) Eine derartige extensive Ostentschädigung käme osteuropäischen Wunschvorstellungen am nächsten und hätte einen maximalen außenpolitischen und moralischen Effekt, soweit die Aussöhnung und Normalisierung der Beziehungen mit den Ländern Osteuropas von der Erfüllung ihrer Forderungen abhängt.
  - ii) Diese Lösung würde aber eine solche finanzielle Belastung mit sich bringen, daß nicht nur Vorhaben der Bundesregierung von hoher Priorität („innere Reformen“), sondern auch die wirtschaftliche Stabilität gefährdet würden. Mit solchen Zahlungen würde außerdem die Grenze zwischen Wiedergutmachung und Reparationen offensichtlich überschritten und der Schutzwall des Londoner Schuldenabkommens durchbrochen. Nachforderungen westlicher Staaten wären die Folge. Es wäre dann kaum zu vermeiden, daß die gesamte Reparationsfrage auf den Tisch käme, was bisher verhindert werden konnte. Da nur Zahlung in die Haushalte der Oststaaten in Betracht käme, bestünde einerseits keine Gewähr, daß die einzelnen Opfer des Nationalsozialismus die ihnen von uns zuge dachte Entschädigung erhalten, andererseits die Gefahr, daß erhebliche Wiedergutmachungszahlen indirekt die Macht der dortigen Systeme stärken.
  - iii) Eine „große Wiedergutmachungslösung“ hätte auch notwendigerweise erhebliche innenpolitische Folgewirkungen. Eine zusätzliche Belastung des Steuerzahlers zu vermeiden. Insbesondere der Gedanke, für ehemalige Partisanen und Widerstandskämpfer erhöhte Steuern aufbringen zu müssen, würde die „Ost-Wiedergutmachung“ in der Bevölkerung so diskreditieren, daß die bisherige Zustimmung zur Ostpolitik der Bundesregierung in ihr Gegenteil umschlagen könnte.
  - iv) Die innenpolitische Diskussion über eine Aufrechnung mit deutschen Gegenforderungen aus Landnahme und Vertreibungsschäden würde nicht vermieden oder in Grenzen gehalten werden können. Die Vertriebenen müßten zweimal zur Wiedergutmachung beitragen: Einmal mit dem ihnen in der Heimat entzogenen Gesamtvermögen und dann noch einmal mit ihren Steuergeldern in den 70igern Jahren. Daher würden sie ihre volle Entschädigung vor jeder Ostwiedergutmachung verlangen.
2. Durch die grundsätzliche Weigerung, überhaupt Wiedergutmachung an Osteuropa zu leisten, würden die unter 1) aufgezeigten Nachteile und die damit verbundene finanzielle

Belastung vermieden. Die Frage ist aber, welche negativen außenpolitischen Folgen dann in Kauf genommen werden müßten.

- i) Durch den Abschluß der Westverträge in den Jahren 1959–1964 haben frühere Bundesregierungen die Wiedergutmachung auf dem Wege von Globalleistungen an Regierungen auf das Ausland ausgedehnt. Eine Weigerung, mit den Staaten Osteuropas in Verhandlungen auf der gleichen Rechtsgrundlage einzutreten, wird von ihnen als Diskriminierung angesehen. Sie könnte sich auf die Bemühungen der Bundesregierung um Normalisierung unserer Beziehungen zu Osteuropa hemmend auswirken.
  - ii) Die Wiedergutmachung des Unrechts ist eine moralische Verpflichtung, zu der sich die Bundesrepublik stets bekannt hat. Im Zuge der Verstärkung der Kontakte zu Ost- und Südosteuropa haben sich daher auch deutsche Politiker Stellungnahmen zur Wiedergutmachung nicht entziehen können. Gegenüber jugoslawischen Politikern haben führende Persönlichkeiten der Bundesregierung bereits Verhandlungen zugesagt. Diese Äußerungen sind auch in anderen Staaten Osteuropas aufmerksam zur Kenntnis genommen worden und haben dort gewisse Erwartungen erweckt.
3. Um die Nachteile der unter 1. und 2. dargestellten Lösungsmöglichkeiten zu vermeiden, könnte an eine Wiedergutmachungsregelung gedacht werden, die von einer Höchstsumme für die Ostwiedergutmachung ausgeht und sich in Verhandlungen politisch mit plausiblen Gründen vertreten ließe. Diese Höchstsumme müßte aber so bemessen sein, daß sich die einzelnen osteuropäischen Staaten mit dem auf sie entfallenden Betrag noch zufriedengeben.
- i) Eine derartige Plafondierung könnte sich an der Gesamtsumme der Westverträge (1 Milliarde DM) orientieren, womit gleichzeitig dem Diskriminierungsvorwurf begegnet werden könnte. Wie schon bei den Westverträgen würde man auch in den Ostverhandlungen bei der Vereinbarung der jeweiligen Beträge sich nicht nur von streng rechtlichen Maßstäben, sondern auch von politischen Kriterien und Zielen leiten lassen. Dabei wäre den osteuropäischen Verhandlungspartnern klar zu machen, daß der „Osten“ insgesamt nicht mehr erwarten kann als der „Westen“. Für die Aufteilung zwischen Osten und Westen bestehen zwei Möglichkeiten:
    - Entweder werden unter „Westen“ die Partner der Westverträge verstanden; „Osten“ wären dann die Länder des Warschauer Pakts und Jugoslawien (Größenordnung ca. 1 Mrd. DM);
    - oder man lehnt sich an die (allerdings für die Reparationen getroffene) Unterscheidung (vgl. I, 4 a am Ende) an, wonach nur die UdSSR und Polen als Ostgruppe allen anderen ehemaligen Kriegsgegnern, einschließlich Jugoslawiens und der CSSR gegenüber gestellt werden:

Für Jugoslawien und die CSSR insgesamt etwa	0,2 – 0,5 Mrd. DM
Für die Sowjetunion und Polen (Gesamtsumme Westen ohne Neutrale und Italien = 0,8 Mrd. DM; dazu Jugoslawien und die CSSR = 0,2 – 0,5 Mrd. DM insgesamt etwa	1,0 – 1,3 Mrd. DM



Summe der für die Sowjetunion, Polen, die  
CSSR und Jugoslawien aufzuwendenden Beträge  
also etwa

1,2 – 1,8 Mrd. DM

Die im Zweiten Weltkrieg mit den Achsenmächten verbündeten Länder Ungarn, Rumänien und Bulgarien haben in ihren Friedensverträgen von 1946 auf alle aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen gegenüber Deutschland verzichtet. Etwa trotzdem zu schließende Globalverträge mit diesen Staaten dürften nur typisches NS-Unrecht betreffen und müßten sich auf wesentlich geringere Beträge belaufen. Dies ergäbe eine zusätzliche Belastung von etwa 100–300 Mio. DM, die zu der genannten Summe hinzugefügt werden müßte (also insgesamt 1,3–2,1 Mrd.).

- i) Forderungen Polens und der Sowjetunion könnte u. U. sogar mit der Argumentation „Ostmasse/Westmasse“ im Sinne des Potsdamer Abkommens begegnet werden. Diese von den Siegermächten 1945 für sofort zu entnehmende Reparationen getroffene Aufteilung kann für Wiedergutmachungsleistungen zwar nur analog herangezogen werden, doch ließen sich unter Hinweis auf die Analogie zur „Ostmasse“ Polen und gegebenenfalls die UdSSR mit etwaigen Wiedergutmachungsforderungen zunächst an die DDR verweisen. Allerdings liegt die Gefahr dieses Hinweises darin, daß damit die andere Seite zu dem Gegenargument provoziert werden könnte, die DDR habe nach dem Krieg in erheblichem Umfang Reparationen geleistet.
  - ii) Für Wiedergutmachungszahlungen könnten auch von den Empfängerländern „Abschlußquittungen“ für Personenschäden aus dem Zweiten Weltkrieg verlangt und vielleicht sogar die Reparationsfrage endgültig erledigt werden.
  - iii) Gegen die an einer Höchstsumme orientierte Lösung läßt sich einwenden, daß sich die Verhandlungen schließlich doch nicht in den aufgezeigten Grenzen halten lassen. Es erscheint fraglich, ob sich die osteuropäischen Staaten in einen finanziellen Rahmen einfügen ließen und sich mit den ihnen darin zugedachten Anteilen zufrieden geben würden. Auch könnte es über die Vergleichbarkeit ihrer Schäden mit den in den westlichen Ländern erlittenen Schäden zu schwer überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten kommen. Sie könnten dabei darauf hinweisen, ihren Bevölkerungen seien viel größere Grausamkeiten zugefügt worden als den Völkern des Westens. Aus allen diesen Gesichtspunkten ist nicht auszuschließen, daß sich die angesetzte Höchstsumme im Laufe der Verhandlungen nicht aufrechterhalten ließe. Schließlich könnte auch durch diese Lösung die Grenze zu den Reparationstatbeständen verwischt werden.
  - iv) Außerdem gelten die unter Zi III 1. iii) dargelegten innerpolitischen Bedenken hier entsprechend.
4. Eine „kleine Wiedergutmachungslösung“ durch strenge Beschränkung auf Zahlungen für typisch nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 1 BEG würde grundsätzlich viele der oben aufgezeigten Nachteile der „großen“, der „negativen“ und der an einer Höchstsumme orientierten Lösung vermeiden. Der finanzielle Mindestaufwand würde sich mit 364 bis 434 Mio. DM (vgl. oben II 1 u. 4) in allenfalls noch vertretbaren Grenzen halten, wengleich sich eine Erhöhung bis über 1,6 Mrd. DM nicht ausschließen läßt (vgl. oben S. 19, II 1 u. 4).

Eine strikte Anwendung der BEG-Kriterien auf alle osteuropäischen Länder erscheint aber unter außenpolitischen Gesichtspunkten fragwürdig. Die ermittelten Zahlen ergeben beispielsweise für Ungarn und Rumänien 100–112 Mio. bzw. 80–88 Mio. DM, hingegen für Polen und Jugoslawien nur 24–28 Mio. bzw. 16–18 Mio. DM. Mit diesen Beträgen würden sich die letzteren Länder aber nicht zufrieden geben. Sie messen ihre Ansprüche an den an die westeuropäischen Länder in den Jahren 1959–1964 geleisteten Zahlungen und würden Angebote von 16–18 Mio. DM für Jugoslawien bzw. 24–28 Mio. DM für Polen als brüskierend niedrig ablehnen, nachdem etwa Frankreich 400 Mio. oder Griechenland 115 Mio. DM erhalten haben. Es ist dann zu befürchten, daß entweder unser Angebot von der Gegenseite als brüskierend niedrig abgelehnt wird und zum Abbruch der Verhandlungen führt, oder daß die Verhandlungen dann doch in finanzielle Größenordnungen gelangen, auf die wir nicht vorbereitet sind und die unser Leistungsvermögen übersteigen. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen ein zu niedriges Angebot politisch und finanzwirtschaftlich nicht schädlicher wäre als eine Weigerung, das Wiedergutmachungsproblem überhaupt mit osteuropäischen Ländern zu erörtern.

5. Statt jeder Wiedergutmachungszahlung oder in Ergänzung dazu – um die politischen Nachteile der Kleinen Lösung zu vermeiden – wäre an „Wirtschaftshilfe“ für osteuropäische Staaten zu denken.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung im Außenwirtschaftsverkehr mit den osteuropäischen Ländern – ebenso wie im Wirtschaftsverkehr mit anderen Ländern – lediglich Garantien und Bürgschaften für Lieferanten und Finanzkredite übernimmt, die von privaten Unternehmen und Banken bereitgestellt werden. Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, daß sie keine staatlichen Kredite gewähren kann. Für staatliche Kredite oder für die Übernahme der Zins- und Tilgungslast für Bankkredite müßte ein Haushaltstitel erst geschaffen werden. Die Schaffung eines solchen Haushaltstitels auch nur zu Gunsten eines Landes würde in den anderen osteuropäischen Staaten, aber auch Entwicklungsländern, Erwartungen auf entsprechende „Wirtschaftshilfe“ wecken und deren Charakter als Wiedergutmachungssurrogat im In- und Ausland offenbar machen. Die Oststaaten würden zudem Wirtschaftshilfe in Form von Krediten nicht als Erfüllung von Wiedergutmachung anerkennen.

Kapitalhilfe (Einzelplan 23) könnte lediglich für Jugoslawien bereitgestellt werden, das als einziges osteuropäisches Land international als Entwicklungsland anerkannt ist. Allerdings ist es sehr fraglich, ob Jugoslawien dafür auf seine weitergehenden Wiedergutmachungsforderungen verzichten wird. Falls ihm andere als normale Konditionen der Kapitalhilfe eingeräumt werden sollten, bestünde außerdem die Gefahr, daß die übrigen Entwicklungsländer darin ein Präjudiz sehen. Dagegen besteht noch keine Präjudizgefahr gegenüber den anderen osteuropäischen Ländern, solange sie weder international als Entwicklungsländer anerkannt werden, noch solche sein wollen.

**Aufzeichnung Dr. Rumpf, Referatsleiter V 7 im Auswärtigen Amt betr.: Bericht des interministeriellen Arbeitskreises zur Prüfung der Problematik der Wiedergutmachung im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten, 25. November 1970.<sup>6</sup>**

Source: PA AA, B 130/8308 A (unpaginated).

In einer Staatssekretärsbesprechung am 29. 4. 1970 wurde beschlossen, einen interministeriellen Arbeitskreis zur Prüfung der Problematik der Wiedergutmachung im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten zu bilden. Dieser Arbeitskreis erhielt den Auftrag, Entscheidungsgrundlagen für eine Entschließung des Bundeskabinetts vorzubereiten. Er sollte nicht versuchen, einen gemeinsamen Beschluß der an der Arbeit beteiligten Bundesministerien auf politischer Ebene herbeizuführen, sondern eine Darstellung der Sach- und Rechtslage aus der Sicht der fachlich zuständigen Beamten geben.

Die Leitung des Arbeitskreises hatte der Referatsleiter V 7. Der Bericht ist in einer Schlußsitzung am 20. 11. 1970 endgültig redegirt worden.

Hiermit  
über Herrn D V  
dem Herrn Staatssekretär  
mit der Bitte vorgelegt, den Bericht Herrn Staatssekretär Bahr (Bundeskanzleramt) weiterzuleiten.

Unterschrift  
Rumpf

---

\* Auslassungen: I. Sach- und Rechtslage: 1. Bestehende Gesetze und Verträge, Bl. 2–4; 2. Bereits an osteuropäische Staaten bewirkte spezielle Kriegsfolgeleistungen, Bl. 4–5; 3. Die Bundesrepublik als Adressat der Forderungen, Bl. 5–6; 4. Anspruchsgrundlagen, a) Allgemeines Völkerrecht und Vertragsrecht, b) Frage der Diskriminierung, Bl. 6–12; 5. Gegenforderungen (Aufrechnung) und Verwirklichung, Bl. 12–13.

1 V 7 – 82.04 – 1274/70. VS-V. VS-Vertraulich. Durchschlag als Konzept. 35 Ablichtungen gefertigt Z B 2 – Hauptbüro, Datum 6. Nov. 1970, Nr. 422. Zusatzvermerk: amtlich geheimgehalten.

2 Vgl. dazu die Aufzeichnung des Ministerialdirektors Groepper vom 27. April 1970 betr. Jugoslawische Wiedergutmachungsforderungen, AAPD 1970, Bd. 1, Dok. 186, S. 676–683.

3 Zu den Kriterien bei der Definition der „Nationalgeschädigten“ vgl. László Schirilla, Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über die Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Mainz/München 1982; Arnold Lehmann-Richter, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Berliner Juristische Universitätsschriften. Grundlagen des Rechts, Bd. 42), Berlin 2007, S. 99 ff.

4 Artikel VI des BEG-SG definiert die Sonderregelung für Nationalgeschädigte für „Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Missachtung der Menschenrechte geschädigt worden und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind [...]“ Anspruch auf Entschädigung hatten demnach Geschädigte, deren Erwerbsfähigkeit „im Zeitpunkt der Entschädigung noch um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist und sich voraussichtlich nicht verbessern wird.“ Zweites Gesetz zur Änderung des

- Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. 9. 1965, in: BGBl. 1965 I, Nr. 52, S. 1315–1340, hier Abschnitt 1 und 2, S. 1337.
- 5 Das Gesetz vom 29. Juni 1956 zur Entschädigungen auf Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) beschränkte Entschädigungen für Opfer, die zum Stichtag des 1. Oktober 1953 ihre Heimat verlassen und den Status von Flüchtlingen bzw. Heimatlosen hatten. Nach Artikel V des Zweiten Gesetzes vom 14. September 1965 zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-SG) wurde für Verfolgte, die nach dem 1. Oktober 1953 und bis spätestens 31. Dezember 1965 die osteuropäischen Länder verlassen hatten („Post-fifty-three-Fälle“) ein Sonderfonds von 1,2 Mrd. DM eingerichtet. Opfer, die nach dem 31. Dezember 1965 die osteuropäischen Staaten verlassen hatten, wurden aufgrund der Gesetzlage kein Entschädigungsanspruch zuerkannt.
  - 6 V 7 – 82.04 – 1274/70. VS VS-Vertraulich. Zusatzvermerk: amtlich geheimgehalten.

## ■ Document 107

### **Dr. Vierегge, Bundeskanzleramt: Vorlage für Bundeskanzler Brandt, [4.] September 1971\***

Source: PA AA, B 130/8308 A (unpaginated), fol. 1–7.<sup>1</sup>

Betr.: Wiedergutmachung an osteuropäische Staaten  
 hier: Gespräch mit Herrn Wehner am 6. September<sup>2</sup>

In der folgenden Vorlage werden die wichtigsten rechtlichen und politischen Argumente für die Ablehnung von Wiedergutmachungsforderungen osteuropäischer Staaten zusammengestellt. Die Vorlage basiert auf der im Konzept fertiggestellten Aufzeichnung des interministeriellen Arbeitskreises „Wiedergutmachung Osteuropa“ über die Gründe für eine Ablehnung von Wiedergutmachungsforderungen osteuropäischer Staaten.<sup>3</sup>

#### 1. Die Prämissen der bisherigen Wiedergutmachungspolitik

Der Begriff der „Wiedergutmachung“ hat im rechtlichen Sprachgebrauch Deutschlands in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue spezifische Bedeutung erlangt, die von der Vorstellung abweicht, die in anderen Ländern mit diesem Ausdruck verbunden wird. In der heutigen Rechtsprache der Bundesrepublik versteht man unter Wiedergutmachung die Entschädigung für typisch nationalsozialistisches Unrecht, wie es in § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) definiert wird: Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und Freiheit aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Wiedergutmachung ist also primär ein Begriff der inneren Rechtsordnung der Bundesrepublik.

Wiedergutmachung an ausländische Staaten und im Ausland wohnende Wiedergutmachungsberechtigte ist nach allgemeinem Völkerrecht ein Teil der Reparationen. Die Grundsätze und vertraglichen Regelungen, die für die deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg gelten oder vereinbart wurden (z. B. das Londoner Schuldenabkommen), wären also an sich auch auf Wiedergutmachung ausländischer Staaten anzuwenden. Die Bundesregierung stellte sich jedoch schon bald nach Gründung der Bundesrepublik auf den Standpunkt, daß die Wiedergutmachung typisch nationalsozialistischen Unrechts einen Sondertatbestand bildet, der aus humanitären, moralischen und politischen Gründen unabhängig von und vor der allgemeinen Reparationsregelung reguliert werden sollte. Dabei wurde stets der freiwillige Charakter dieser Leistungen betont.

Die bisherige Wiedergutmachungspolitik der Bundesrepublik gegenüber ausländischen Staaten beruhte schließlich auf der Prämisse, daß die Bundesrepublik ganz Deutschland völkerrechtlich vertritt (Alleinvertretung). Die von der Bundesrepublik in früheren Jahren geschlossenen Wiedergutmachungsabkommen hatten Staaten zu Partnern, die diesen Alleinvertretungsanspruch anerkannten. Dabei wurde von den Vertragspartnern auch unterstellt, daß derartige spezifische Wiedergutmachungsleistungen nicht gegen das Moratorium des Artikels 5 des LSA<sup>4</sup> verstoßen und kein Präjudiz für die Befriedigung von Reparationsforderungen im engeren Sinne darstellen.

## 2. Rechtliche Argumente

Im Rahmen der rechtlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Problem einer Wiedergutmachung an osteuropäische Staaten zu prüfen sind, kommt besondere Bedeutung der Frage zu, ob die Bundesrepublik nach Aufgabe des Alleinvertretungsanspruchs sich noch allein von dem osteuropäischen Staaten als Adressat von Wiedergutmachungsforderungen in Anspruch nehmen lassen muß, ob also die Passivlegitimation der Bundesrepublik zu bejahen ist. Die dem Ostblock angehörenden osteuropäischen Staaten haben ein Alleinvertretungsrecht der Bundesrepublik nicht nur nicht niemals anerkannt, sondern jeden Alleinvertretungsanspruch seit eh und je aktiv und demonstrativ bekämpft. Sie vertreten die Zweistaatentheorie, die besagt, daß es nach dem faktischen und rechtlichen Untergang des Deutschen Reiches zwei selbständige Staaten und damit zwei Völkerrechtssubjekte auf deutschen Boden gibt. Diese Auffassung ist mit der Annahme der Diskontinuität im staatsrechtlichen Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen beiden Nachfolgestaaten verbunden. Es liegt in der Konsequenz dieser Auffassung, daß die Nachfolgestaaten für Verbindlichkeiten ihrer Rechtsvorgänger nicht haften. Aber auch, wenn eine Haftung der Nachfolgestaaten für die Verbindlichkeiten des Rechtssubjekts Deutsches Reich zu bejahen wäre, könnte diese Haftung nicht nur einen dieser Staaten treffen. Die Bundesrepublik kann also osteuropäischen Wiedergutmachungsforderungen mit dem Einwand der mangelnden Passivlegitimation begegnen, der sich auf den von den Ostblockstaaten seit Jahren selbst vertretenen Standpunkt in der Deutschlandfrage zu berufen vermag. Dieser Einwand wird der Bundesregierung dadurch erleichtert, daß sie seit der Regierungserklärung von 1969 jeden Alleinvertretungsanspruch aufgegeben hat und die Realität von zwei deutschen Staaten nicht länger bestreitet.

Ein Hauptaugenmerk, auf das die osteuropäischen Staaten ihre Wiedergutmachungsforderungen stützen, ist der Vorwurf, sie würden in völkerrechtswidriger Weise diskriminiert, wenn die Bundesrepublik ihnen Wiedergutmachungsleistungen verweigerte, die sie einigen west- und mitteleuropäischen Staaten gewährt hat. Dazu ist festzustellen, daß es im allgemeinen Völkerrecht keinen Grundsatz gibt, nach dem ein Staat verpflichtet wäre, alle anderen Staaten in jeder Beziehung gleich zu behandeln. Es ist jedem Staat vielmehr unbenommen, seine Beziehungen zu anderen Staaten – auch wenn es um Leistungen oder um die Erfüllung von Forderungen geht – je nach dem Verhalten dieser Staaten zu differenzieren. Als die Bundesregierung die sogenannten Westverträge schloß, konnte sie sicher sein, daß diese Staaten ihre Politik und ihren Wiederaufbau unterstützen und sie insbesondere als alleinige Vertreterin des deutschen Volkes anerkannten. Es ist der Bundesrepublik nicht verwehrt, auf Forderungen von Staaten einzugehen, die ihr viele Beweise freundschaftlicher Gesinnung erbracht haben, andererseits aber auf vergleichbaren Tatbeständen beruhende Forderungen anderer Staaten abzulehnen, wenn diese Staaten ein ganz anderes Verhalten an den Tag gelegt haben. Auch nach einer völligen Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den osteuropäischen Ländern würden insbesondere dadurch, daß dann einvernehmlich von der Existenz zweier deutscher Staaten ausgegangen würde, in den gegenseitigen Beziehungen grundlegend andere Voraussetzungen gegeben sein, als sie beim Abschluß der Westverträge gegeben waren. Insofern impliziert die Forderung der osteuropäischen Staaten nach Gleichbehandlung letztlich, daß nicht gleiche Sachverhalte gleich behandelt werden sollen.

### 3. Politische Aspekte

Der Abschluß von Wiedergutmachungsverträgen mit osteuropäischen Staaten würde heute nicht nur als Maßnahme zur Regelung der Folgen des Krieges und der NS-Herrschaft viele Probleme aufwerfen, sondern auch als Mittel der Ostpolitik von sehr fragwürdigem Wert sein. Es ist heute, 26 Jahre nach Schluß des 2. Weltkrieges, kaum mehr möglich, Fakten und Entschädigungstatbestände festzustellen und den Personenkreis zu ermitteln und abzugrenzen, dem Wiedergutmachungsleistungen zukommen sollten. Zudem würde eine Wiedergutmachung an osteuropäische Staaten von weiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit immer vor dem Hintergrund der deutschen Gebietsverluste und Vertreibungsschäden im Osten gesehen und beurteilt werden. Als weiterer Grund für die Vorbehalte, die in der Öffentlichkeit gegen eine Ostwiedergutmachung bestehen, kommt hinzu, daß es heute nicht mehr verständlich ist, wenn osteuropäische Staaten Wiedergutmachungsforderungen nur an die Bundesrepublik und nicht an die DDR richten.

Die Aussichten, daß mit den osteuropäischen Staaten eine Einigung über die Schadenstatbestände und über den entschädigungsberechtigten Personenkreis zu erzielen ist, müssen nach den Erfahrungen aus den Jugoslawien-Verhandlungen als gering veranschlagt werden. Die Bundesregierung kann nicht von den Kriterien des BEG und der Westverträge abweichen, ohne den Schutzwall des Londoner Schuldenabkommens zu untergraben und unübersehbare Weiterungen für die innere Wiedergutmachung zu riskieren. Die osteuropäischen Staaten hingegen verlangen Wiedergutmachung für einen wesentlich größeren Personenkreis, als im BEG vorgesehen. Insbesondere erwarten sie die Entschädigung der sog. Nationalgeschädigten, legen aber auch Opfer innerer Auseinandersetzungen und Verfolgungsmaßnahmen während der deutschen Besetzung bei der Bemessung ihrer Forderungen zugrunde, und zwar mit dem Argument, diese Schäden beruhten auf deutscher Veranlassung. Die aus diesen unterschiedlichen Prämissen resultierenden Schwierigkeiten haben zwangsläufig zur Folge, daß in den Verhandlungen Einzelheiten der auf beiden Seiten blutigen und grausamen Ereignisse der Kriegszeit aufgerührt werden und daß Opfer unmenschlicher Grausamkeiten nunmehr im Hinblick darauf „seziert“ werden müssen, welcher rechtlichen Kategorie sie zuzuordnen sind. Diese Probleme sind so groß, daß auch der ergebnislose Abbruch der Verhandlungen als Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist. Dies gilt vor allem für Länder wie Polen oder die CSSR, die unter der deutschen Besetzung besonders schwer gelitten haben, während mit den ehemals mit den Achsenmächten verbündeten Staaten Rumänien, Ungarn und Bulgarien wohl eher eine Einigung über eine Lösung auf der Basis des BEG vorstellbar wäre. Eine Besserstellung der ehemaligen „Achsenverbündeten“ würde jedoch das Diskriminierungsproblem nur noch in verschärfter Form aufwerfen.

Angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten ist damit zu rechnen, daß Wiedergutmachungsverhandlungen mit osteuropäischen Ländern eher zu einer Belastung unserer Beziehungen zu diesen Staaten führen, als daß sie unserer Ostpolitik dienen können. Dies gilt umso mehr als die deutsche öffentliche Meinung aus den obengenannten Gründen weiterhin mit starken Unwillen auf eine Ost-Wiedergutmachung reagieren dürfte und als diese Reaktion, die auch wohl durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kaum abzufangen wäre, noch zusätzlich zu einer Klimaverschlechterung im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten beitragen würde.

#### 4. Finanzpolitische Aspekte (*nur für interne Diskussion*)

Die finanzpolitischen Aspekte einer Ostwiedergutmachung müssen vor dem Hintergrund der dargestellten allgemein-politischen Probleme gesehen werden.<sup>5</sup> Eine Wiedergutmachung, die sich auf den nach den engen BEG-Kriterien eingegrenzten Personenkreis beschränken würde, ließe sich finanziell noch eventuell vertreten. Nach *vorliegenden Schätzungen* wären hierfür Aufwendungen in einer Größenordnung von 360 bis 440 Mio DM erforderlich. Doch hat sich bereits im Falle Jugoslawiens gezeigt, daß diese Rechnung illusorisch ist. Auf Jugoslawien wäre nach dieser Berechnung ein Betrag von 16 bis 18 Mio DM entfallen. Ein Angebot in dieser Höhe würde von Jugoslawien, das die Zahl der entschädigungsberechtigten Opfer auf rd. 1 Million beziffert, jedoch als Kränkung zurückgewiesen. Wenn man das von jugoslawischer Seite ebenfalls noch als unannehmbar betrachtete Angebot von 100 Mio DM auf der Grundlage der Berechnungen des *Arbeitskreises für Fragen der Ostwiedergutmachung* über die Gesamtzahl der Opfer in der osteuropäischen Staaten hochrechnet, so würde bereits mit finanziellen Belastungen zwischen 3 und 4,5 Mrd. DM zu rechnen sein. Hinzu kämen noch die Aufwendungen für eine dann unumgänglich werdende post-65-Regelung (100 bis 200 Mio DM), *d. h. für solche Juden, die nach dem 31. 12. 1965 Osteuropa verlassen haben*.<sup>6</sup> Die finanzielle Problematik einer Ostwiedergutmachung läßt sich zusammenfassend auf die Formel bringen: Eine Regelung die für die Bundesrepublik finanziell noch zu verkraften wäre, würde von den osteuropäischen Staaten als Zumutung betrachtet werden, da die Opfer, für die nach dem Verständnis dieser Staaten Wiedergutmachung erwartet würde, *entweder leer ausgingen oder nur einen geringfügigen Betrag erhielten*. Eine Regelung aber, die sich an den Mindestforderungen dieser Staaten orientierte, würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik übersteigen.

#### 5. Jugoslawien als Sonderfall

Die Wiedergutmachungsverhandlungen mit Jugoslawien stellen einen Sonderfall dar und *dürfen nicht als* Präjudiz für andere osteuropäische Staaten anerkannt werden. Die Gespräche mit Jugoslawien über eine Regelung der Wiedergutmachungsfrage hatten bereits zu einem Zeitpunkt begonnen, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland noch als alleinigen Nachfolgestaat des Deutschen Reiches betrachtete. Schon bevor die Bundesregierung von zwei Staaten in Deutschland *sprach*, hatte *sie* in Anbetracht der guten wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zu Jugoslawien und angesichts seiner politischen Sonderstellung in Osteuropa ihre grundsätzliche Bereitschaft zu Wiedergutmachungsverhandlungen erklärt. Diese Bereitschaft konnte später nicht ohne Schaden an den politischen Beziehungen widerrufen werden.

#### Paraphe<sup>7</sup>

\* Die durch Vieregge handschriftlich eingefügten Passagen und Korrekturen erscheinen kursiv, die vorgenommenen Streichungen werden nicht markiert.

1 ORR Dr. Vieregge. Referat IV/4 / IV/4 – 53100 – Wi 1/71 – VS-Vertraulich – amtlich geheimgehaltene Anlage zu V 7 – 1324/71. Konzipient: Dr. Michels.



- 2 Ein Gesprächstermin von bzw. mit dem Fraktionsvorsitzenden der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Herbert Wehner, war für Montag, den 6. September 1971 nicht eindeutig verifizierbar. An diesem Tag fand eine Staatssekretärsbesprechung unter Vorsitz von Minister Ehmke statt, bei der ein Verhandlungspaket vereinbart wurde, das aus einer Bürgschaftszusage zur Mobilisierung eines entsprechenden Bankenkredits zur Entlastung der jugoslawischen Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 200 Mio. DM sowie über eine Bereitschaftszusage für eine Erhöhung der Bürgschaft auf 300 Mio. DM bestand. Dies sollte unter der Vorbedingung geschehen, dass Jugoslawien das Wiedergutmachungs- und Kapitalhilfeangebot der Bundesregierung akzeptierte. Wehner hielt sich am 7./8. September 1971 in Jugoslawien auf, wo er am 8. September in Zagreb mit Staatspräsident Tito zusammentraf. Das von Wehner bei dieser Gelegenheit unterbreitete Verhandlungsangebot der Bundesrepublik wies die jugoslawische Regierung zurück. Vgl. AAPD 1971, Bd. 2, Dok. 296, S. 1341–1343 (Anm. 2 u. 14).
- 3 Vgl. Dok. 106.
- 4 Vgl. Dok. 70.
- 5 Vgl. Dok. 104.
- 6 Vgl. dazu Dok. 106.
- 7 Die maschinenschriftliche Unterzeichnung „Dr. Michels“ ist im Original durchgestrichen und durch die Paraphe „Vi“ ersetzt, versehen mit der Datierung „4/9“. Während Dr. Johann Michels in den Organisationsplänen vom 1. Juli 1971 und vom 20. September 1973 als jeweils zuständig für das Referat IV/4: BM für Wirtschaft und Finanzen (Geschäftsbereich Finanzen), Finanz-, Haushalts- und Steuerpolitik, Steuerpolitik, Steuerreform, Bundesrechnungshof erscheint, wird Dr. Vieregge im Bundeskanzleramt nicht ausgewiesen. Vgl. Thomas Knoll, *Das Bundeskanzleramt. Organisation und Funktion von 1949 bis 1999*, Wiesbaden 2004, S. 180 f. und S. 192 f.

■ **Document 108**

**Vermerk des Bundesministers Genscher, Unterredung mit Bundeskanzler Schmidt über die deutsch-polnischen Verhandlungen am 26. März 1975**

Source: AAPD 1975, vol. 1, doc. No. 61, pp. 302 f.<sup>1</sup>

- 1) Es bleibt bei dem Angebot eines Finanzkredits von 1 Milliarde DM (trotz Brief Apel). Bundeskanzler hat Bedenken, ob das in drei Jahres-Zahlungen möglich ist. Ich habe erklärt, das sei notwendig, weil wir sonst von bisheriger Haltung abgehen würden.
- 2) Rentenpauschale  
Bundeskanzler sieht einen Rahmen von 700 Millionen bis 1,3 Milliarden. Ich habe gesagt, Bonn müsse sich realistisch darauf einstellen, daß der Rahmen voll ausgeschöpft werden kann. Voraussetzung ist, daß Polen uns freistellt von Individualansprüchen, soweit diese Freistellung möglich ist. Ganz sicher nicht möglich für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
- 3) Wiedergutmachung  
Bundeskanzler ist dezidiert der Meinung: keine Wiedergutmachungszahlung. Wohl aber nichts dagegen einzuwenden, wenn der erhöhte Betrag für die Rentenpauschale Polens als insoweit annehmbar betrachtet und bezeichnet wird.
- 4) Aussiedler  
Unverzichtbar, daß neben genauer Festlegung von Ausreisenden für bestimmte Jahre und in zahlenmäßiger Höhe polnische Seite einen Besserungsschein oder Prüfungszusage für den Rest und für die Zukunft ausstellen muß.  
Übereinstimmung, daß die Zahl von 150 000 für die zahlenmäßige Festlegung nicht zu halten sein wird, sondern daß man wahrscheinlich auf eine darunter liegende Zahl zurückgehen müsse.  
Ich darf an dieser Stelle bemerken, daß der Bundeskanzler, was ich nicht wußte, meine Unterlagen hatte. Ich ging davon aus, der Bundeskanzler hätte den Vermerk nicht.
- 5) Bundeskanzler unterrichtete mich darüber, daß er vor kurzem Herrn Gierek signalisiert habe, er wolle mit ihm bei der Konferenz in Helsinki<sup>2</sup> sprechen über diesen Themenkreis. Gierek habe seinem Mittelsmann gegenüber (bei dem Gespräch fungierte Herr Piątkowski als Dolmetscher) erklärt, er würde es für richtig halten, schon vorher ein geheimes Treffen zwischen ihm und dem Kanzler vorzusehen, und in Helsinki könne man die Sache dann besiegeln.  
Er, der Bundeskanzler, habe Bedenken gegen ein solches Treffen. Ich habe ihn in diesen Bedenken bestärkt.  
Von diesem Kontakt wisse das Außenministerium in Warschau nichts.  
Der Bundeskanzler bitte[t] mich, auch den Apparat des Auswärtigen Amtes nicht darüber zu informieren.

## 6) Verfahren

## a) Innenpolitische Abklärung

Bundeskanzler übernimmt es, bis 14 Tage nach Rückkehr aus seinem Osterurlaub Widerstand von BMF aufzulösen. Er hält es außerdem für notwendig, daß ein Gespräch stattfindet mit dem Vorsitzenden der SPD<sup>3</sup> und außerdem mit den Vorsitzenden der beiden Koalitions-Fraktionen,<sup>4</sup> außerdem mit dem Präsidenten der Bundesbank<sup>5</sup> und seinem Vizepräsidenten Emminger (Finanzierungsmodus).

## b) Prozedur gegenüber Polen

Offengeblieben. Muß besprochen werden nach Abklärung des innenpolitischen Teils.

- 
- 1 Ablichtung. Hat Ministerialdirigent Kinkel vorgelegen. Den Hinweis „Streng vertraulich“ vermerkte MD Kinkel handschriftlich.
  - 2 Gemeint ist die nach einer längeren Vorbereitungsphase am 3. Juli 1973 in Helsinki eröffnete „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE). Als multinationales Forum für den Ost-West-Dialog auf europäischer Ebene sollte die KSZE Anstöße geben für gemeinsame Projekte im Bereich von Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Abrüstung und darüber hinaus zur Sicherheit und Durchsetzung der Menschenrechte beitragen. Die Konferenz begann am 30. Juli 1975 und fand am 1. August 1975 ihren Abschluß mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki durch die 35 Teilnehmerstaaten. Die KSZE-Schlussakte enthält zehn Prinzipien.
  - 3 Willy Brandt.
  - 4 Herbert Wehner (SPD) und Wolfgang Mischnick (FDP).
  - 5 Das Gespräch von Bundeskanzler Schmidt mit Bundesfinanzminister Apel und Bundesbank-Präsident Klasen fand am 11. Mai 1975 statt. Thematisiert wurde dabei die Frage der Finanzierung einer Globallösung mit Polen (Finanzkredit, Rentenpauschale), wobei noch kein abschließendes Ergebnis erreicht wurde. Insgesamt wurde mit einem Finanzbedarf von rund zwei Mrd. DM gerechnet. Apel und Klasen wurden ersucht, bis Ende Mai 1975 die verschiedenen Optionen einer Finanzierung erneut zu prüfen um dann einen Bericht vorzulegen. Vgl. AAPD 1975, Bd. 1, Dok. 113, S. 504–506, hier S. 504.

## ■ Document 109

### Aufzeichnung des Staatssekretärs Gehlhoff, 6. Juni 1975

Source: AAPD 1975, vol. 2, doc. No. 148, pp. 685–89.<sup>1</sup>

Betr.: Deutsch-polnische Beziehungen

Zu obigem Thema fand heute unter Leitung des Bundeskanzlers eine Besprechung statt. Weitere Gesprächsteilnehmer: BM Genscher, BM Apel, BM Arendt, StS Schüler, StS Gehlhoff, MD Sanne. Dauer der Besprechung von 9.30 Uhr bis 11.10 Uhr.

Der Bundeskanzler leitete mit der Bemerkung ein, die polnische Seite sei an einer Rentenpauschale, an einer hiermit verbundenen „politischen Komponente“<sup>2</sup> und an einem Finanzkredit interessiert. Das deutsche Interesse richte sich in erster Linie auf die Umsiedlung. Diese Komplexe gelte es zu erörtern.

BM Apel führte eingangs aus, er sei von der politischen Notwendigkeit, eine derartige, für uns mit hohen finanziellen Aufwendungen verbundene Regelung zu treffen, nicht überzeugt; wohl aber sei er bereit, eine solche Regelung nach außen voll mitzutragen. Wegen des Finanzkredits seien drei Wege untersucht worden:

1) Bereitstellung des Kredits durch die Bundesbank. Dieser Weg habe sich, trotz eines gewissen Wohlwollens von Präsident Klasen, als nicht gangbar erwiesen. 2) Volle Einstellung in den Haushalt. Dies sei innenpolitisch außerordentlich schwer zu verteidigen. 3) Infolgedessen bleibe nur der Weg, den Finanzkredit durch die KW<sup>3</sup> bereitstellen zu lassen. Rechtlich sei dies ohne weiteres möglich. Im Rahmen eines durch die KW zu gewährenden Kredits sei allerdings die Form eines liefergebundenen, mit präferentiellen Zinssätzen ausgestatteten Kredits nicht möglich, da Polen ein Industrieland sei. Also müßte die notwendige Zinsverbilligung über den Haushalt finanziert werden. Belastung für den Haushalt etwa 50 bis 60 Mio. DM jährlich. Hierin stecke ein gefährliches Präjudiz. Außerdem könne nicht völlig ausgeschlossen werden, daß unter Hinweis auf Artikel 110 GG (Schattenhaushalt!)<sup>4</sup> gewisse verfassungsrechtliche Bedenken auftauchen könnten, doch müsse man dies wohl in Kauf nehmen. Jedenfalls gebe es keinen anderen Weg.

Der Bundeskanzler erwähnte noch, daß die noch im vorigen Jahr ins Auge gefaßte Möglichkeit, den Finanzkredit aus der Ausgleichsrücklage zu finanzieren, inzwischen gegenstandslos geworden sei. Außerdem wies er darauf hin, daß die KW sich die Gelder für den Kredit aus Saudi-Arabien holen werde; die KW habe berichtet, daß Saudi-Arabien geradezu nach soliden Anlagemöglichkeiten suche.

BM Arendt führte zum Rentenproblem aus: Wegen der 1960 vorgenommenen Reform der RVO<sup>5</sup> seien wir rechtlich bisher nicht verpflichtet, individuelle oder pauschale Renten nach Polen zu zahlen. Allerdings gebe es ein Urteil zweiter Instanz in der Sozialgerichtsbarkeit, das uns zu diesen Zahlungen doch verpflichten könnte.<sup>6</sup> Hier bleibe die vor dem Bundessozialgericht anhängige Revision abzuwarten. Infolgedessen bestehe ein gewisses deutsches Interesse an einer Rentenpauschalzahlung an Polen. 500 Mio. DM seien angeboten worden. In den deutsch-polnischen Verhandlungen sei von den Polen der vorgesehene Artikel 16, welcher die Zahlung aufgrund individueller Ansprüche ausschließen solle, zuletzt wieder in Frage gestellt worden.<sup>7</sup> Die Polen sagten uns, sie hätten Verständnis für unsere Probleme, doch sei ihnen

eine Akzeptierung des vorgesehenen Artikels 16 nicht möglich, vielmehr sollten wir Paragraph 1321<sup>8</sup> der RVO ändern.<sup>9</sup> Was die Höhe der Rentenpauschale anbetreffe, so wolle er betonen, daß eine einmalige Zahlung ausgeschlossen sei und nur eine Ratenzahlung in Frage komme.

Der Bundeskanzler warf ein, Artikel 16 müßte ein Bestandteil des Vertrages werden; dies müsse gegenüber Polen auch erreichbar sein.

StS Gehlhoff warf ein, es sei bisher nicht klar erkennbar, ob die Polen Artikel 16 aus grundsätzlichen Erwägungen wieder in Frage gestellt hätten oder aber aus taktischen Erwägungen, um eine Trumpfkarte in der Hand zu behalten. Außerdem wies er darauf hin, daß Artikel 16 als eine *lex specialis* gegenüber Paragraph 1321 RVO angesehen werden müßte.

Der Bundeskanzler forderte, daß dieser Aspekt (*lex specialis*) in der Begründung zum Ratifizierungsgesetz für das Rentenabkommen aufgeführt werden müsse.

BM Genscher bedauerte, daß die von ihm schon vor vielen Wochen aufgeworfene Frage, ob das vorgesehene und weitgehend ausgehandelte Abkommen verfassungskonform sei, noch nicht abschließend geprüft sei. Der Bundeskanzler wies daraufhin StS Schüler an, in einem zweiten Schreiben an das BMJ diese Frage nochmals anzumahnen und hiervon Doppel an das AA und das BMA zu richten.

Der Bundeskanzler warf sodann die Frage der „politischen Komponente“ auf: Woher könnten die 600 Mio. DM genommen werden; welche Verpackung ließe sich dafür finden?

BM Arendt kam darauf zurück, daß Paragraph 1321 RVO kein altes (traditionelles) Recht sei. Dieser Artikel sei lediglich zugunsten Israels und der USA in die RVO eingefügt worden. Außerdem handele es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung. Es stelle sich also die Frage, ob man diesen Artikel ändern (streichen) könne und solle. Eine Möglichkeit hierfür sei vielleicht aus Anlaß des Renten Anpassungsgesetzes gegeben, das zum 1. Juli 1976 verabschiedet werden müsse.<sup>10</sup>

BM Arendt erklärte sodann, daß die 700 Mio. DM-Pauschale aus der Rentenversicherung aufgebracht werden könnte, jedenfalls wenn die Pauschale zeitlich gestreckt ausgezahlt werde. Er äußerte, daß wohl auch die „politische Komponente“ aus der Rentenversicherung aufgebracht werden könne.

Hierzu erklärte der Bundeskanzler die Bereitschaft, die Rentenversicherung hinsichtlich der 600 Mio. DM zu remunieren [sic].

Die Bundesminister Arendt und Apel wurden alsdann beauftragt, durch ihre Staatssekretäre Eicher bzw. Pöhl prüfen zu lassen, in welcher Weise die 600 Mio. DM durch die Rentenversicherung aufgebracht werden könnten.

BM Arendt erklärte, daß die 700 Mio. DM-Pauschale nur in drei Raten ausgezahlt werden könne. Es wurde sodann übereinstimmend festgestellt, daß dies auch für die 600 Mio. DM gelten müsse, daß die Auszahlung beider Beträge also synchronisiert erfolgen müsse. Auf Hinweis von StS Gehlhoff, daß mit Zahlung der Rentenpauschale erst nach Ratifizierung des Abkommens begonnen werden könne, wurde nach kurzer Diskussion einmütig festgestellt, daß dann auch der Beginn der Auszahlungen aus dem Finanzkredit (in drei Raten) erst 1976 erfolgen könne. Der Bundeskanzler warf noch auf, es wäre wünschenswert, wenn die Höhe der Ratenzahlung nicht völlig gleichmäßig wäre, sondern daß, falls möglich, auf eine geringere erste Rate eine stärkere zweite Rate folgen und dann wieder eine geringere dritte Rate gezahlt werden sollte. Dieser Punkt wurde jedoch nicht vertieft.

Zu den Konditionen des Finanzkredits äußerte BM Apel: Maximales Zugeständnis sei eine Laufzeit von 15 Jahren bei fünf Freijahren und Auszahlung in drei Raten; der Zinssatz dürfe auf allerhöchstens 2,5 Prozent gesenkt werden.

Der Bundeskanzler bezeichnete es als ein Verhandlungsziel, die Rückzahlungspflicht mindestens pro rata Auszahlung der Tranchen, vielleicht sogar schon von Auszahlung der ersten Tranche an laufen zu lassen. In gleicher Weise sollte auch über das Problem der fünf Freijahre verhandelt werden.

Zum Thema Umsiedlung erinnerte BM Genscher daran, daß wir 1973 eine Umsiedlerzahl von 150 000 plus Besserungsklausel verlangt hätten. Heute seien wir mit unseren Gesamtzahlungen von einer auf vielleicht 2,3 Mrd. DM hinaufgegangen. Verhandlungsnotwendigkeit sei also, ein gewisses Fixum für die Umsiedlerzahl sowie eine Offenhalteklausele zu erreichen. Wir müßten nach außen deutlich machen, daß 1973 zwar deutsche Wünsche geäußert wurden, aber keine Vereinbarung erreicht worden sei. Wir müßten das anzustrebende Fixum an Umsiedlern in drei Jahren abwickeln, die Umsiedlung möglichst schnell in Gang bringen und dürften unter keinen Umständen unter 100 000 bleiben. In einer allgemeinen kurzen Diskussion wurde bestätigt, daß die Zahl von 100 000 Umsiedlern (abgesehen vom Besserungsschein) die äußerste Rückfallposition sei.

Gehlhoff

- 
- 1 014-893175 geheim.
  - 2 Demnach stand der Forderung der Volksrepublik Polen nach einer Rentenpauschale in Höhe von 1,3 Mrd. DM (700 Mio. für die Sozialversicherung und 600 Mio. DM für Wiedergutmachung) ein Angebot der Bundesregierung von 500 Mio. DM gegenüber. Vgl. Dok. 108 sowie AAPD 1975, Bd. 2, Dok. 148, S. 685–689, hier S. 685 (Anm. 1).
  - 3 Kreditanstalt für Wiederaufbau.
  - 4 Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 legt fest: „Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.“ Vgl. BGBl. 1949, Teil I, Nr. 1, S. 1–20, hier S. 15.
  - 5 Revidiert wurde die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1960 (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz – FANG). Vgl. BGBl. 1960, Teil I, Nr. 9, S. 113–116.
  - 6 Arendt nahm Bezug auf ein Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1973. Demnach konnten zwei Personengruppen Ansprüche auf Rentenzahlungen gegenüber deutschen Versicherungsträgern geltend machen: „in Polen lebende Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, die im früheren deutschen Reichsgebiet (nach dem Stande vom 31. Dezember 1937) einen reichsgesetzlichen Versicherungstatbestand erfüllt haben [...]; Polen, die im Deutschen Reich entweder als Wanderarbeitnehmer in den Jahren 1920 bis 1933 oder als Zwangsarbeiter in den Jahren 1939 bis 1945 gearbeitet haben und dabei einen versicherungsrechtlichen Tatbestand erfüllt haben.“ Entgegen der vom Bundesministerium für Arbeit und vom Auswärtigen Amt vertretenen Auffassung, nach der die ehemaligen deutschen Ostgebiete (ebenso wie die DDR) als „rentenpolitisches Niemandsland“ einzustufen waren, trug das Landessozialgericht der durch den Warschauer Vertrag geschaffenen Ausgangslage Rechnung, derzufolge diese Territorien – entsprechend dem Völkerrecht – als Ausland bzw. als Bestandteile eines auswärtigen Staates zu betrachten waren. Im Fall einer Bestätigung dieses Urteils müsse, so das Auswärtige Amt, „eine

- jährliche Belastung von 350–450 Millionen DM“ einkalkuliert werden. Vgl. AAPD 1975, Bd. 2, Dok. 148, S. 686 (Anm. 6).
- 7 In der vom 21. bis 25. April 1975 ausgehandelten Fassung des Entwurfs von Artikel 16 heißt es: „Leistungen der Renten- und Unfallversicherung, die nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit gelten, werden Personen, die im Gebiet der Volksrepublik Polen wohnen, nicht gewährt.“ Vgl. ebenda (Anm. 7).
  - 8 Paragraph 1321 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 25. Februar 1960 legt fest: „1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. [...]“. BGBl. 1960, Teil I, Nr. 9, S. 114.
  - 9 Demnach ging es der polnischen Seite vor allem um die Gleichstellung jener polnischen Staatsangehörigen, die nach Auffassung der Bundesrepublik auch als deutsche Staatsbürger gelten sollten, mit allen anderen polnischen Staatsangehörigen. Übereinstimmung bestand hingegen in dem Punkt, dass Ermessensleistungen nach Paragraph 1321 RVO nicht nach Polen überwiesen werden sollten. Darüber – und über die vorgesehene Pauschalzahlung der Bundesrepublik – wurde jedoch keine Vertragsformulierung gefunden. Zudem akzeptierte Polen den Artikel 16 nicht, weil dadurch „Umsiedlungsanreize“ geschaffen würden. AAPD 1975, Bd. 2, Dok. 148, S. 687 (Anm. 9).
  - 10 Vgl. dazu das 19. Renten Anpassungsgesetz vom 3. Juni 1976, in: BGBl. 1976, Teil I, Nr. 64, S. 1373–1380.

■ **Document 110**

**Dr. Moeller, Berlin, an Außenminister Genscher, 15. September 1980**

*Source: PA AA, B 86/1984 (ZA).<sup>1</sup>*

Sehr verehrter Herr Minister!

Bitte erlauben Sie mir, daß ich mich in folgender Angelegenheit direkt an Sie wende:

Am viel begangenen Anstieg zum Olymp in Nordgriechenland liegt das einst reiche Kloster Agios Dionysios.<sup>2</sup> In die Literatur ging es besonders als freundliche Herberge für die Erstbesteiger und die folgenden naturkundlichen Expeditionen ein. Heute wird es, ähnlich wie das St. Katharinenkloster am Sinai, von zahlreichen Ausländern und Einheimischen besucht.

Wir fanden die Anlage – was in keinem Führer vermerkt ist – als ausgebrannte Ruine vor. Im Haupthof weist ein Schild auf die Zerstörung durch deutsche Truppen hin. Die Mauern werden dadurch zu einer erschütternden Anklage. Auch im Gespräch mit den sonst deutschfreundlichen Griechen ist noch die Verbitterung über die, wie mir versichert wurde, damals nicht gerechtfertigte Zerstörung spürbar. In einer Notunterkunft sorgt zur Zeit noch ein Mönch für die Kirchenordnung. Für das kommende Jahr ist eine Asphaltstraße zum Kloster geplant.

Sollte es möglich sein, zumindest die Kirche und einen Teil der Anlage wiederherzustellen, so würde das letztenendes in ganz Griechenland als ein Zeichen guten Willens empfunden. Jedenfalls würden die Kosten sich, zwar unwäglich, aber hundertfach auszahlen.

Ich wäre Ihnen, Herr Minister, für eine wohlwollende Erwägung dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Volker Moeller

Unterschrift

Anlage: 3 Photos von St. Dionysios

**Auswärtiges Amt, Dr. von Boehmer, Antwortschreiben vom 29. September 1980**

*Source: PA AA, B 86/1984.<sup>3</sup>*

Betr.: Kloster Agios Dionysios

Sehr geehrter Herr Dr. Moeller,

das Auswärtige Amt bestätigt den Eingang Ihres an den Bundesminister des Auswärtigen gerichteten Schreibens vom 15. September 1980.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, daß die Übernahme der Kosten für den Wiederaufbau der Klosteranlage oder auch nur der Kirche von Agios Dionysios durch die Bundesregierung nicht möglich ist, weil nach den Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 die Prüfung derartiger aus dem 2. Weltkrieg herrührender



Forderungen bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage, d. h. bis zu einem Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland, zurückgestellt ist.

Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Dr. von Boehmer)

- 
- 1 Eingang Auswärtiges Amt 514 am: 24. 9. 1980 – AZ.: 552-GRI.
  - 2 Die Hauptkirche der von deutschen Truppen zunächst aus der Luft bombardierten und dann am 29. 4. 1943 gesprengten Klosteranlage Agios Dionysios ist zwischenzeitlich restauriert worden. Für das übrige Ensemble des seit 1542 auf ca. 900 m Höhe errichteten Komplexes fehlte es dazu lange Zeit an Spendenmitteln. Mittlerweile wird der Komplex mit Unterstützung der EU sukzessive wieder aufgebaut.
  - 3 514-552. GRI. Durchschlag als Konzept. Im Durchdruck der Botschaft Athen zur gefälligen Kenntnisnahme.

## ■ Document 111

### Sachstandsbericht des Auswärtigen Amtes, Referat 503,<sup>1</sup> 27. Januar 1987

Source: PA AA, B 86/2039 (unpaginated), fol. 1–7.<sup>2</sup>

Betr.: Polnische Reparationsforderungen für Kriegsfolgen einschließlich polnische Wiedergutmachungsforderungen wegen NS-Unrecht für Verfolgte mit Wohnsitz in Polen

#### 1. Bisheriger Stand

- 1.1 Mit gewisser Regelmäßigkeit wirft Polen die Frage deutscher Reparations- und Wiedergutmachungsleistungen auf. Zuletzt geschah dies durch Übergabe eines längeren NON-PAPERS durch den polnischen Gesandten Kulski im Auswärtigen Amt am 11. 12. 1986, dem frühere Noten und Antwortnoten vorausgegangen waren.<sup>3</sup> Die von polnischer Seite geltend gemachten Entschädigungsansprüche umfassen Schäden verschiedener Personengruppen, darunter Widerstandskämpfer, Zwangsarbeiter, Opfer von Repressalien, aber auch typische NS-Opfer (§ 1 BEG).
- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechende polnische Forderungen in der Vergangenheit stets zurückgewiesen. Die Bundesregierung ist auch nicht bereit, in Verhandlungen mit der polnischen Regierung über reparationsrechtliche Fragen einzutreten.

Ausgenommen waren [außergewöhnliche Fürsorge-]Leistungen für polnische Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche. Über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurden zunächst individuelle Beihilfen für etwa 1 400 Fälle in Höhe von ca. 40 Mio. DM gezahlt. Aufgrund des deutsch-polnischen Abkommens vom 16. 11. 1972 erhielt Polen darüber hinaus DM 100 Mio. (+ 3 Mio. Verwaltungskostenerstattung) zur Verteilung an die noch in Betracht kommenden Opfer mit Wohnsitz in Polen.

- 1.3 Die Bundesrepublik hat umfangreiche Wiedergutmachungsleistungen an polnische und andere osteuropäische Emigranten geleistet. Die meisten typischen NS-Verfolgten im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) (rassisch und religiös Verfolgte) haben Polen, aber auch die anderen osteuropäischen Staaten, nach dem 2. Weltkrieg verlassen. Diese Emigranten wurden weitgehend durch verschiedene Entschädigungsregelungen des BEG u. a. für besondere Verfolgtenengruppen erfaßt:
  - Sonderregelung für verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (1951) nach § 160 BEG<sup>4</sup>
  - [für] Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises gemäß § 150 BEG<sup>5</sup>
  - Beihilfen nach der Sonderregelung für überregionale Verfolgtenengruppen gemäß Art. V BEG-Schlußgesetz (sog. Post-53-Fälle)
  - Härtebeihilfen nach den Richtlinien vom 3. 10. 80 und 26. 8. 81 [(sog. „Post-65-Fälle“)].

Nach groben Schätzungen dürften über DM 28 Mrd., das sind 52 % der ins Ausland gegangenen Wiedergutmachungsleistungen, diesem Personenkreis zugeflossen sein. Damit

hat die Bundesrepublik Deutschland in großem Umfang bereits „Ostwiedergutmachung“ geleistet.

1.4 Die in diesem Zusammenhang bisweilen angeführten Leistungen in Höhe von DM 1,3 Mrd. aufgrund des deutsch-polnischen Abkommens über Renten und Unfallversicherung vom 9. 10. 75 gehören sachlich nicht zu den Reparations- und Wiedergutmachungsleistungen.<sup>6</sup> Durch diese Zahlung wurde jedoch die VR Polen u. a. auch in die Lage versetzt, sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche von ehemaligen KZ-Häftlingen, Zwangsarbeitern und ähnlichen Geschädigten nach innerstaatlichen polnischen Recht abzudecken.

## 2. Innen- und außenpolitische Erwägungen

Folgende Bedenken sprechen gegen eine Aufnahme von Verhandlungen über die polnischen Forderungen:

- Geringe Chance für Einigung wegen der völlig auseinandergehenden Auffassung über die berücksichtigungsfähigen Schadenstatbestände. Beweisnot wegen Zeitablauf.
- Diskussion darüber würde sowohl in der Bundesrepublik Deutschland wie in Polen alte Wunden aufreißen und wahrscheinlich das bilaterale politische Klima verschlechtern.
- Deutsche innenpolitische Auseinandersetzungen im Hinblick auf Gebietsverluste und Vertreibungsschäden im Osten. Für die Öffentlichkeit wäre unverständlich, daß entsprechende Forderungen nur gegen die Bundesrepublik Deutschland und nicht auch gegen die DDR erhoben werden.
- Jede vom Londoner Schuldenabkommen (LSchA) abweichende Regelung mit Polen würde entsprechende Forderungen von Kriegsopfern sowohl ost- wie westeuropäischer Staaten präjudizieren. Nach nur vorläufigen Berechnungen wäre insgesamt mit zweistelligen Milliardenbeträgen zu rechnen.

## 3. Rechtliche Begründung der Zurückweisung der polnischen Forderungen

### 3.1 Mangelnde Passivlegitimation der Bundesrepublik Deutschland

Solange die Bundesrepublik Deutschland international den Alleinvertretungsanspruch geltend machte, galt die Alleinhaftung für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber Staaten, die diesen Anspruch auch erkannten. Nach der Aufgabe des Alleinvertretungsanspruches in der Regierungserklärung von 1969<sup>7</sup> kann die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Polen den Einwand ihrer mangelnden Passivlegitimation weiter erheben, weil der Ostblock, der schon früh von der Zweistaatentheorie ausging, nicht zwei Staaten anerkennen, aber nur von einem Wiedergutmachung verlangen kann.

### 3.2 Verzicht Polens auf Reparationen gegenüber Deutschland

Die polnischen Forderungen fallen unter den völkerrechtlichen Reparationsbegriff. Es ist ein tragender Grundsatz des Völkerrechts, daß der aus Kriegs- und Besatzungshandlungen erwachsende Schaden nicht als Einzelanspruch von Geschädigten unmittelbar gegen den schadenstiftenden Staat geltend gemacht werden kann, sondern durch Reparationen von Staat zu Staat unter Ausschluß von Ansprüchen des einzelnen abgegolten wird. Bezüglich Reparationen hat die polnische Regierung am 23. 8. 1953 erklärt:

„Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. 1. 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, um damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage ..... zu leisten.“<sup>8</sup>

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. 7. 1975 (BVerfGE 40,141 ff. 16) festgestellt:

„Die Erklärungen sowohl der sowjetischen wie auch der polnischen Regierung enthalten einen materiellen Verzicht auf Reparationen, und sie erklären den Verzicht gegenüber Deutschland als Ganzem (vgl. auch Rumpf, Die deutsche Frage und die Reparationen, ZaöRV Bd. 33, 1973, S. 344, 351).<sup>9</sup> Von dieser Rechtslage sind die Bundesregierung und die polnische Regierung bei Abschluß des Warschauer Vertrages ausgegangen. In dem amtlichen Kommuniqué der Bundesregierung heißt es:

„Hinsichtlich der Frage von Reparationen, hat die polnische Delegation noch einmal ausdrücklich die Gültigkeit der Erklärung der polnischen Regierung vom 23. August 1953 bestätigt, mit der Polen in einer auf ganz Deutschland bezogenen Formulierung vom 1. Januar 1954 verzichtet hat.“

### 3.3. Fehlende Konkretisierung einer Wiedergutmachungsverpflichtung durch bilaterale Vereinbarungen

Die bloße Behauptung eines Staates, einen Reparationsanspruch zu besitzen, begründet noch keine Leistungspflicht. Eine Reparationsverpflichtung muß durch einen zwischenstaatlichen Vertrag nach Grund und Höhe konkretisiert und präzisiert werden. Auch die von polnischer Seite als „zivilrechtliche Ansprüche“ individueller polnischer Geschädigter qualifizierten Forderungen fallen unter den völkerrechtlichen Reparationsbegriff. Die Bundesregierung ist nicht bereit, eine derartige bilaterale Vereinbarung mit Polen abzuschließen, u. a. weil dem Art. 5 Abs. 2 LSchA entgegensteht; darin heißt es:

„Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Aufträge des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung [der] Reparationsfrage zurückgestellt.“

Das Reparationsregelungsverbot des Art. 5 LSchA schloß die Wiedergutmachungsglobalabkommen mit elf westlichen Ländern nicht aus, weil sich diese auf Schadenstatbestände typischen NS-Unrechts (rassistische und religiöse Verfolgung) beschränkten und nicht Personen berücksichtigten, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt wurden (sog. Nationalgeschädigte). Die Forderungen Polens und andere osteuropäischer [Staaten] sind aber in erster Linie

darauf gerichtet, Entschädigungen für „Nationalgeschädigte“ und weitere Personengruppen zu erhalten, die als Deportierte, Zwangsarbeiter, Widerstandskämpfer, Opfer von Repressalien u. a. nicht unter den Begriff der NS-Verfolgten im Sinne von § 1 BEG fallen.

Polen wendet gegenüber dem LSchA ein, nicht Unterzeichnerstaat zu sein. Eine völkerrechtliche problematische Drittwirkung des LSchA zu Lasten Polens sollte nicht geltend gemacht werden; Polen muß jedoch sich aus dem LSchA ergebende deutsche Bindungen im Rahmen der bilateralen Beziehungen respektieren. Andernfalls würde es einen internationalrechtlichen Vertragsbruch verlangen.

### 3.4 Verletzung des Prinzips VII (Menschenrechte-Gleichbehandlung) Helsinki Schlußakte

Weder das Territorialitätsprinzip noch die diplomatische Klausel des § 238 a BEG<sup>10</sup> diskriminierten polnische Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen in völkerrechtlich unzulässiger Weise, wie es die polnische Delegation am 19. 12. 86 in der Arbeitsgruppe „S“ des 3. KSZE-Folgetreffens in Wien behauptet hat.<sup>11</sup>

Das Territorialitätsprinzip im Bundesentschädigungsgesetz von 195[6] verlangt zum 31. 12. 52 oder vorher einen Wohnsitz oder räumliche Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder zum sog. „Altreichsgebiet“. Dies war erforderlich, um diese Wiedergutmachungsregelungen gegenüber reparationsrechtlichen Tatbeständen abzugrenzen, die unter das Regelungsverbot des LSchA fielen.

In Ausgestaltung und als Folge des Territorialitätsprinzips war ebenfalls Voraussetzung eines individuellen Entschädigungsanspruchs nach dem BEG, daß der Verfolgte in Staaten wohnte, mit denen die Bundesrepublik bei Inkrafttreten des BEG oder am 1. 1. 63 diplomatische Beziehungen unterhielt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit dieser sog. diplomatischen Klausel bestätigt. (BVerfGE 38, 128 ff).<sup>12</sup>

Lediglich bei den unter 1.3 erwähnten besonderen Verfolgtengruppen wurde das Territorialitätsprinzip durchbrochen, weil die Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (1951) keinen Staat hatten, an den sie sich halten konnten; bei den Vertriebenen, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, handelte es sich um doppelte Opfer, die NS-Verfolgung erlitten hatten und als Volksdeutsche ihre Heimatländer verlassen mußten.

Dem Argument, die Verweigerung von Wiedergutmachungsleistungen an die VR Polen sei z. B. angesichts der Globalabkommen mit elf westlichen Ländern diskriminierend, kann weiter entgegengehalten werden:

- Im allgemeinen Völkerrecht gibt es keinen Grundsatz, nach dem die Staaten verpflichtet wären, einander in jeder Beziehung gleich zu behandeln. Eine solche Verpflichtung läßt sich auch nicht der Helsinki Schlußakte entnehmen.
- Vielmehr hat jeder Staat das Recht, die gegenseitigen zwischenstaatlichen Beziehungen, insbesondere das Eingehen von Verpflichtungen, nach eigenen Interessen unter Berücksichtigung des Verhaltens der Gegenseite zu regeln.
- Hieraus folgt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, freiwillig Wiedergutmachung an die Westmächte zu leisten, die im Gegensatz zum Ostblock die Nachkriegspolitik der Bundesrepublik Deutschland unterstützt haben.

### 3.5 Polnische Rechte aus dem Potsdamer Abkommen von 1945 und dem Interalliierten Reparationsabkommen (IARA) von 1946

Hieraus können die osteuropäischen Staaten keine Wiedergutmachungsforderungen herleiten, da diese Abkommen nur die Verteilung der vorhandenen Vermögensmassen regeln sollten. Zudem war die Bundesrepublik Deutschland nicht Signatarstaat dieser Abkommen.

- 
- 1 Im Organisationsplan des Auswärtigen Amtes ressortierte seinerzeit in der Rechtsabteilung 5 die Unterabteilung 503. Sie war zuständig für die Bearbeitung der Kriegsfolgen: Aus Krieg und Besatzung entstandene Fragen, Truppenstationierung, Auslandsvermögen, Auslandsschulden, Wiedergutmachung, Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Als für das Referat 503.553.32 POL verantwortlicher Sachbearbeiter zeichnete Legationsrat I Dr. Buerstedde.
  - 2 503.553.32 POL – 503.552 POL. Am Original vorgenommene handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen erscheinen in eckigen Klammern.
  - 3 Die am 11. Dezember 1986 durch den Gesandten Bolesław Kulski im Auftrag des polnischen Außenministeriums der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes übergebene Note galt als inoffizielles Positionspapier. Aufgrund der weniger formell gehaltenen Ausführung – es wies weder Datum noch staatliches Siegel auf – besaß das Schriftstück den niedrigeren Status eines „Non Paper“, weil darin offiziell nicht legitimierte Standpunkte dargelegt wurden. Im Dokument wurde festgehalten, dass die im Herbst 1975 ausgehandelte Rentenpauschale in Höhe von 1,3 Mrd. DM sowie der eingeräumte zinsverbilligte Kredit von einer Milliarde in keinem Zusammenhang mit der ungelösten Reparationsfrage standen: „Sowohl die Volksrepublik Polen als auch die Bundesrepublik Deutschland haben diesen Kredit nicht an eine Regelung der bestehenden Entschädigungsfragen gebunden. [...] Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen im Bereich der zivilrechtlichen Entschädigungen gegenüber polnischen Staatsbürgern durch Verwirklichung der oben genannten Vereinbarungen aus den 70er-Jahren erfüllt hat.“ Vermerk Unterabteilungsleiter im AA, Dieter Kastrup, vom 22. 12. 1986 mit Anhang „Non Paper“. Inoffizielle Übersetzung (Bl.1–9), dort das Zitat Bl. 7, PA AA, B 86/2039. Von polnischer Seite wurde darüber hinaus die Aufnahme von Expertengesprächen zur Ermittlung der Entschädigungen vorgeschlagen und als Grundlage dafür eine Dokumentation angekündigt (ebenda, Bl. 8). Vgl. auch Wiedergutmachung – Teurer Prüfstein, in: Der Spiegel 41 (1987), Nr. 20, S. 40 f. und AAPD 1987, Bd. 2, Dok. Nr. 282, S. 1435–1440.
  - 4 § 160 BEG: „(1) Der Verfolgte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit. (2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.“ Drittes Gesetz zur Änderung des BEG, in: BGBl. 1956, Teil I, Nr. 31 vom 29. Juni 1956, S. 559–597, hier S. 586.
  - 5 § 150 BEG: „(1) „Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und für Schaden im beruflichen Fortkommen. (2) Anspruch nach Absatz 1 besteht, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete bei Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig verlassen hat.“ Zweites Gesetz zur Änderung des BEG, in: BGBl. 1965, Teil I, Nr. 52 vom 18. September 1965, S. 1315–1340, hier S. 1327.
  - 6 Vgl. dazu Dok. 106.
  - 7 Bundeskanzler Brandt bestätigte bei dieser Gelegenheit die Existenz zweier deutscher Staaten. Vgl. Große Regierungserklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt am 28. Oktober 1969, in: Presse- und

Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin, Nr. 132 vom 29. 10. 1969, S. 1121–1128. Einen Ausdruck fand diese Erklärung in der Aufgabe des – unter anderem in der Hallstein-Doktrin – zwischen 1955 und 1969 aufrechterhaltenen Alleinvertretungsanspruchs, nach der die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen zu Staaten abzubrechen drohte, die diplomatische Beziehungen zur DDR aufnahmen.

- 8 Vgl. Dok. 71.
- 9 Helmut Rumpf, Die deutsche Frage und die Reparationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 33 (1973), S. 344–371. Der Autor erklärt die „ost-westliche Wiedergutmachungsproblematik“ mit dem Fehlen einer eindeutig fixierten Begriffsdefinition der rechtlichen Ausgangslage. Stattdessen würden unterschiedliche Vorstellungen von Wiedergutmachung und Reparation „das ost-europäische Wiedergutmachungsproblem z. Zt. rechtlich unlösbar“ erscheinen lassen. Während die osteuropäischen Länder demnach auf „individuelle Ansprüche natürlicher Personen“, nicht zuletzt auch „Partisanen und Widerstandskämpfer“ rekurren würden, entschädige die Bundesrepublik in den Westabkommen mit ihren Pauschalbeträgen „in erster Linie Juden, gläubige Katholiken und Priester“. Vgl. ebenda, S. 368.
- 10 § 238 a BEG: „(1) Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht nur, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat. Bei juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Sitz und an die Stelle des dauernden Aufenthaltes der Ort der Verwaltung.“ BGBl. 1965, Teil I, Nr. 52, S. 1333.
- 11 Das 3. KSZE-Folgetreffen fand 1986–1989 in Wien statt. Die Arbeitsgruppe „S“ der polnischen Delegation beim Wiener KSZE-Treffen wandte sich am 19. 12. 1986 an den Vorsitzenden mit einer Erklärung, die die Berücksichtigung der Menschenrechte in der Gesetzgebung der Bundesrepublik thematisierte und auf die Diskriminierung polnischer Staatsbürger bei der Verwirklichung ihrer Entschädigungsansprüche hinwies: „Diese Ansprüche von Einzelpersonen harren noch einer zufriedenstellenden Lösung im Rahmen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland. Die polnische Regierung betrachtet die Erfüllung der Entschädigungsansprüche der Opfer des Nazi-Opfer als eine der wichtigsten moralischen, politischen und humanitären Angelegenheiten.“ Vgl. die Übersetzung des Auswärtigen Amtes, Bl. 1–6, hier Bl. 3, PA AA, B 86/2039.
- 12 Vgl. zur juristischen Benachteiligung aller in Osteuropa lebenden NS-Verfolgten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Cornelius Pawlitta, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 3), Göttingen 2003, S. 79–114.

■ **Document 112**

**Drahterlass des Auswärtigen Amts an die Delegation des Bundespräsidenten, Athen, 25. Juni 1987<sup>1</sup>**

Source: PA AA, B 86/2021 (ZA).<sup>2</sup>

Betr.: Reparationsfragen einschließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland

Sachstand reaktiv

Auf dortige Anforderung:

1. Von griechischer Seite wie von griechischen Staatsangehörigen sind wiederholt Entschädigungsforderungen für im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg entstandene Schäden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden. Diese Forderungen sind immer unter Hinweis auf das Londoner Schuldenabkommen zurückgewiesen worden. Eine Ausnahme ist das sog. Wiedergutmachungs-Globalabkommen vom 18. 3. 1960, mit dem die griechische Regierung DM 115 Mio. zur Verteilung an griechische NS-Verfolgte erhielt.<sup>3</sup>

2. Bundesrepublik Deutschland und Griechenland sind an das Londoner Schuldenabkommen von 27. 2. 1953<sup>4</sup> gebunden, dem Griechenland mit Wirkung vom 21. 4. 1956 beigetreten ist. Danach ist selbst eine Prüfung derartiger Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Die endgültige Regelung der Reparationsfrage ist wiederum nur möglich in Zusammenhang mit einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht zu vertreten, daß durch die Teilung Deutschlands und durch die weltpolitische Lage ein Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland noch aussteht.

Übrigens hat Griechenland mit dem Gesetz Nr. 2023 über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland den Vorbehalt ausgesprochen, daß durch Krieg entstandene Fragen und Differenzen durch einen abschließenden Friedensvertrag geregelt werden müssen. Dieses griechische Gesetz ist im Regierungsblatt vom 13. 3. 1952, Nr. 61, Seite 379 zu finden.<sup>5</sup>

Der im Londoner Schuldenabkommen verwandte Reparationsbegriff umfaßt auch Entschädigungsansprüche einzelner griechischer Staatsbürger. Dies entspricht der gängigen völkerrechtlichen Praxis. Aus jüngerer Vertragspraxis sind insbesondere die Friedensverträge der Alliierten mit Bulgarien, Italien, Rumänien und Ungarn aus den Jahr 1947, das Pariser Interalliierte Reparationsabkommen von 1946 und der Versailler Vertrag zu nennen.

3. Das im Jahre 1961 [sic] mit Griechenland abgeschlossene Abkommen über die Zahlung von DM 115 Mio. umfaßt keine allgemeinen Kriegsschäden, sondern lediglich die Wiedergutmachung für nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen auf Grund von Rasse, Religion oder Weltanschauung.<sup>6</sup> In vergleichbaren Verträgen erhielten um das Jahr 1960 Frankreich DM 400 Mio., die Niederlande DM 125 Mio., und Belgien DM 80 Mio. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Beträge blieb jeweils dem Ermessen der jeweiligen ausländischen Regierung überlassen. Die in Betracht kommenden Verfolgten hatten keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, sondern mußten



Anträge an ihren eigenen Staat nach Maßgabe der von diesen erlassenen Vorschriften stellen.

4. Im übrigen wird auf die DM 608 Mio. Kapitalhilfe in der Nachkriegszeit hingewiesen.

#### S. Buerstedde

- 
- 1 Den offiziellen Verlautbarungen gemäß wurden während des Staatsbesuchs des Bundespräsidenten von Weizsäcker vom 23.–27. 6. 1987 Probleme griechischer Arbeitsmigranten sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Griechenlands innerhalb der Europäischen Gemeinschaft angesprochen. Ein positives Medienecho hinterließ am Vortag (24. 6.) Weizäckers Würdigung der Opfer des griechischen Widerstandes in der Gedenkstätte Kaissariani bei Athen, die in Anwesenheit des griechischen Ministerpräsidenten Andréas Papandreou stattfand.
  - 2 Az: 503-553.32 GRI – Reparationen – Verschlüsselt. Einzel. Durchschlag als Konzept. Athen diplo. Citissime nachts. Konzipienten: Buerstedde 2754 und Meyer 3490. Im Durchdruck: Referat 203, Herr Dr. Born z. d. A.
  - 3 Vgl. Dok. 86.
  - 4 Vgl. Dok. 70.
  - 5 Vgl. Dok. 61 u. 62.
  - 6 Vgl. Dok. 87.

## ■ Document 113

**Vermerk des Referats 210, Auswärtiges Amt, 5. März 1990 (Auszug)**

Source: BArch B 136/34452; printed in: Horst Möller/Ilse Dorothee Pautsch/Gregor Schöllgen/Hermann Wentker/Andreas Wirsching, *Deutsche Einheit. Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess. Prepared by Heike Amos and Tim Geiger. Edited on behalf of the IfZ Munich–Berlin, Göttingen/Bristol 2015, doc. No. 222, pp. 955 f.*<sup>1</sup>

Betr.: Kabinettsausschuß deutsche Einheit<sup>2</sup>  
hier: Zwischenbericht des Auswärtigen Amts über die außen- und sicherheitspolitischen Zusammenhänge bei der Herstellung der deutschen Einheit

[...]\*

IV Die Frage eines Friedensvertrags

- ist sowohl von MP Thatcher (im Zusammenhang mit der deutsch-polnischen Grenze) als auch von Gorbatschow (Prawda-Interview vom 21. 2.: auch hier im Zusammenhang mit den Grenzfragen) angesprochen worden. In Brüssel (19. 12. 89) sprach Schewardnadse dagegen vom Abschluß einer „europäischen Friedensregelung“;
- wir gehen weiterhin von Flexibilität der SU in dieser Frage aus. Sie muß hinsichtlich der Grenzfragen aus eigenem Interesse eher einen multilateralen Rahmen für Feststellungen zu den Nachkriegsgrenzen anstreben.
- Wir wollen einen Friedensvertrag vermeiden, weil er eine Kettenreaktion auf dem Gebiet der Reparationsfragen auslösen könnte.
- Wir haben die folgenden Argumente gegen einen Friedensvertrag:
  - Es gibt weder allgemein völkerrechtlich noch aufgrund bestehender Verträge eine Rechtsverpflichtung hierzu
  - ein Friedensvertrag ist geschichtlich überholt:
    - der Kriegszustand ist faktisch längst beendet
    - die West- und Ost-Verträge, der zweifache deutsche [U]N-Beitritt, der KSZE-Prozeß, die Entwicklung der jeweiligen bilateralen Beziehungen haben den Friedensvertrag als Kriegsabschlußregelung überholt
- Den Rahmen, in den die Herstellung der deutschen Einheit einzubetten ist, bietet der KSZE-Prozeß.

V Die Reparationsfrage

- Die Reparationsfrage wird mit Sicherheit hochkommen (Ansätze erkennbar bei: PL, JUG, SU). Sie bleibt rechtlich und politisch schwierig!
- Die Reparationsfrage ist aber aus unserer Sicht durch Erfüllung, Kompensation bzw. durch Verzichtserklärungen (so Polen und SU) gelöst.
- Die Regelung von Restproblemen unter humanitären Gesichtspunkten bleibt genau zu prüfen (Zwangsarbeiter).

[...]\*\*

- 
- \* Der Abschnitt I Überblick verweist zunächst auf den Hintergrund des Vermerks, der auf einen Meinungsaustausch der Arbeitsgruppe zurückgeht, bei dem ein „Handlungsbedarf in den nachfolgenden Bereichen“ festgestellt wurde: Sicherheitsfragen, Grenzfragen, Friedensvertrag, Reparationen, Ablösung der Vier-Mächte-Rechte, Fortgeltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, DDR-Wirtschaftsverpflichtungen gegenüber RGW-Staaten, EG-Fragen, Zusammenarbeit der Außenämter bis zur Einheit, Strukturfragen der Herstellung der Einheit. Abschnitt II behandelt Sicherheitsfragen, III. Grenzfragen.
- \*\* Es folgen die Abschnitte: VI Die Ablösung der Vier-Mächte-Rechte, VII Die Fortgeltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, VIII Wirtschaftsverpflichtungen der DDR gegenüber Drittstaaten – insbesondere SU und andere RGW-MS, IX EG-Fragen, X Zusammenarbeit der deutschen Außenämter bis zur Herstellung der Einheit, XI Strukturfragen der Herstellung der Einheit.
- 1 VS-NfD. Unter Verschluss.
  - 2 Der auf der Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung am 7. Februar 1990 eingesetzte und dem Bundeskanzleramt unterstellte Kabinettsausschuss „Deutsche Einheit“ setzte sich aus ständigen Vertretern von acht Ministerien zusammen, die sechs Arbeitsgruppen bildeten. Das vorliegende Dokument entstand im Zusammenhang einer Tagung des Unterausschusses der von BM Genscher geleiteten Arbeitsgruppe „Außen- und sicherheitspolitische Zusammenhänge“. Letztere hatte sich am 14. Februar 1990 konstituiert.

■ **Document 114**

**Vorlage des Ministerialdirektors Teltschik an Bundeskanzler Kohl, 15. März 1990**

Source: BArch B 136/34452; printed in: Horst Möller/Ilse Dorothee Pautsch/Gregor Schöllgen/Hermann Wentker/Andreas Wirsching, *Deutsche Einheit. Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess*. Prepared by Heike Amos and Tim Geiger. Edited on behalf of the IfZ Munich–Berlin, Göttingen/Bristol 2015, doc. No. 222, pp. 955 f.<sup>1</sup>

Betr.: Berechtigung eventueller Reparationsforderungen von Siegern des 2. Weltkriegs gegen ein vereintes Deutschland

hier: Völkerrechtliche Bewertung

Anlg.: – 1 –

Zur Information

Die nachfolgenden Leitsätze stellen die Ergebnisse des beigefügten, mit dem Auswärtigen Amt abgestimmten Kurzgutachtens dar.

- Der in der Völkerrechtspraxis geltende Begriff des Reparationsanspruchs umfaßt alle völkerrechtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Kriegsereignissen. Er umfaßt also auch Individualansprüche geschädigter Staatsangehöriger der Siegerstaaten.
- Gegenwärtig hat keiner unserer ehemaligen Kriegsgegner gegen uns einen Anspruch auf Reparationsleistungen.

Reparationsansprüche entstehen dem Grund und der Höhe nach nur durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Sieger und Besiegtem. Eine vertragliche Verpflichtung zur allgemeinen Reparationsleistung für Schäden im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg sind wir bisher nie eingegangen.

= In dem von uns unterzeichneten Londoner Schuldenabkommen von 1953 haben wir lediglich einer Regelung zugestimmt, wonach „eine Prüfung der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen ... bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt wird“.<sup>2</sup>

Wann die „endgültige Regelung der Reparationsfrage“ erfolgen soll, ist im Londoner Schuldenabkommen nicht geregelt.

= Auch aus dem mit den drei Westalliierten geschlossenen Überleitungsvertrag geht nur hervor, daß „die Frage der Reparationen durch einen Friedensvertrag Deutschlands mit seinen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden soll“.

Auch dies ist keine vertragliche Vereinbarung eines konkreten Reparationsanspruchs.

- Ein Anspruch unserer ehemaligen Kriegsgegner auf Reparationsleistungen könnte erst aufgrund von Verpflichtungen entstehen, die wir im Rahmen eines friedensvertraglichen oder sonstigen, die Reparationsfrage regelnden Abkommens eingehen. Die Übernahme solcher Verpflichtungen wollen wir unter allen Umständen vermeiden.
- Aufgrund der o. a. Bestimmung des Überleitungsvertrages können wir bei Abschluß eines formellen Friedensvertrages aber nicht vermeiden, daß die Reparationsfrage als Ganze und in Form konkreter Ansprüche auf den Tisch kommt und wir unter Druck gesetzt werden, uns zur Zahlung von Reparationen zu verpflichten. Aus diesem Grund hat die

Bundesregierung wie auch die Regierung eines künftigen vereinigten Deutschlands ein vorrangiges Interesse, sich jeder Forderung nach Abschluß eines Friedensvertrags zu widersetzen.

- Ohne Abschluß eines formellen Friedensvertrages können wir darauf verweisen, daß der Eintritt der Wiedervereinigung nicht bedeutet, daß die Reparationsproblematik noch einmal aufgerollt werden muß,
  - = weil dies nirgendwo vertraglich so vereinbart ist und
  - = weil die Reparationsproblematik durch das Fehlen konkreter, vertraglich vereinbarter Verpflichtungen, durch Verzichtserklärungen unserer ehemaligen Gegner und durch die bereits erbrachten Leistungen Deutschlands 45 Jahre nach Kriegsende de facto erledigt ist.

(Teltschik)

---

1 BK, 212 – 35400 De 39 NA 2 Bd. 2 – Mitverfasser: VLR I Ueberschaer. Entwurf. Vorlage über Chef BK.

2 Vgl. Dok. 70.

## ■ Document 115

### Sachstandsbericht der Unterabteilung 503 des Auswärtigen Amts, 4. Mai 1990

Source: PA AA, B 86/2022 (ZA).<sup>1</sup>

Betr.: Reparationsfragen einschließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland

reaktiv

Von griechischer Seite wie von griechischen Staatsangehörigen sind in früheren Jahren wiederholt Entschädigungsforderungen für im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstandene Schäden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden. Im Gesetz Nr. 2023<sup>2</sup> über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland hat Griechenland den Vorbehalt ausgesprochen, daß durch Krieg entstandene Fragen und Differenzen durch einen abschließenden Friedensvertrag geregelt werden müssen.

Im Zusammenhang mit dem voranschreitenden Prozeß der deutschen Einheit hat die griechische Presse Anfang März die Frage der Reparationen nach Abschluß eines Friedensvertrages wieder aufgeworfen und die griechischen Vorstellungen wie folgt beziffert:

- 7 Mrd. US-Dollar „laut Zuerkennung durch ehemalige Kriegsgegner“<sup>3</sup> als Reparationsforderung
- 322 Mio. US-Dollar als bei Kriegsende fälliger Rückzahlungsanspruch für Kredite der griechischen Staatsbank an das Deutsche Reich während der Besatzungszeit.

Offiziell ist die griechische Regierung seit der sich ab November 1989 abzeichnenden Möglichkeit der Herstellung der deutschen Einheit noch nicht an uns herangetreten. Im griechischen Parlament hat Oppositionsführer Papandreou vor wenigen Tagen in der Debatte über die Regierungserklärung Ministerpräsident Mitsotakis an die Reparationsfrage erinnert und dazu geäußert, daß die Vereinigung Deutschlands einem Friedensvertrag gleichzustellen sei und Griechenland deshalb das Recht und die Pflicht habe, „dieses Thema abzuschließen“.

Griechischen Forderungen ist entgegenzuhalten, daß die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland an das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 gebunden sind, dem Griechenland mit Wirkung vom 21. 4. 1956 beigetreten ist. Danach ist die Prüfung derartiger Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Diese in Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens enthaltene Bestimmung ist weiterhin maßgebend. Im Bereich der Wiedergutmachung für NS-Unrecht, für den Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens nicht gilt, haben wir offene Fragen durch das sog. Wiedergutmachungsglobalabkommen mit Griechenland vom 18. 3. 1960, mit dem die griechische Regierung 115 Mio. DM zur Verteilung an griechische NS-Verfolgte erhielt, geregelt.<sup>4</sup> (Entsprechende Abkommen sind mit anderen westeuropäischen Staaten geschlossen worden.)

Davon abgesehen wäre im Laufe eines Gespräches an die gerade auch von deutscher Seite fortdauernd gepflegten guten Beziehungen zu Griechenland, die Unterstützung im Rahmen

des EG-Bereichs und die in der Nachkriegszeit in Höhe von mehreren 100 Mio. DM geleistete Kapitalhilfe zu erinnern.

- 
- 1 503-553.32 GRI – (0504Gol). Konzipient: VLR Dr. Goetz.
  - 2 Vgl. Dok. 61.
  - 3 Anführungszeichen der Vorlage handschriftlich hinzugefügt.
  - 4 Vgl. Dok. 86.

■ **Document 116**

**Arbeitspapier des Auswärtigen Amts, Referat 012, 29. Mai 1990**

Source: *Archive Hagen Fleischer, Athens.*

Betr.: Deutsche Einheit und Reparationsfrage

I. Reparationsfrage

Wenn die Frage von Reparationen aufgeworfen werden sollte, so wäre auf folgendes zu verweisen:

- Eine Anzahl von Staaten hat auf Reparationen ausdrücklich verzichtet (im folgenden unter 1).
- Eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Zahlung von Reparationen fehlt. Im übrigen wären Reparationen fast ein halbes Jahrhundert nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen ein Sonderfall ohne jede Präzedenz (im folgenden unter 2).
- Deutschland hat bereits anrechenbare Summen von ca. 200 Mrd. DM geleistet und den damit ursprünglich einmal ins Auge gefaßten Betrag von 20 Mrd. US-\$ um mehr als das Doppelte überschritten (im folgenden unter 3).
- Im übrigen ist durch eine Vielzahl anderer Leistungen im Laufe der letzten 40 Jahre indirekter Ersatz für Schäden geleistet worden (im folgenden unter 4).

Im Einzelnen:

1. Verzichtserklärungen

- a) Bulgarien, Italien, Rumänien und Ungarn haben in den Friedensverträgen von 1947 auf alle Ansprüche gegenüber Deutschland und deutschen Staatsangehörigen verzichtet, die in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis zum 8. 5. 1945 erworben worden sind. Die Fassung der Verzichtsklausel lautet übereinstimmend (nachfolgend Beispiel Bulgarien, Art. 26 Ziff. 4):

„Unbeschadet dieser und anderer Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland zugunsten Bulgariens und bulgarischer Staatsangehöriger verzichtet Bulgarien für sich selbst sowie für bulgarische Staatsangehörige auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden, mit Ausnahme der Forderungen aus Verträgen und anderen eingegangenen Verbindlichkeiten und aus erworbenen Rechten aus der Zeit vor dem 1. September 1939. Dieser Verzicht umfaßt alle Schulden, alle zwischenstaatlichen Forderungen aus Abmachungen, die im Verlauf des Krieges vereinbart wurden, sowie alle Forderungen aus Verlusten und Schäden, die während des Krieges entstanden sind.“ (Menzel: Die Friedensverträge von 1947 [Oberursel, 1948]), S. 173).

Zum Umfang der Verzichtserklärungen ist festzuhalten, daß sie sich nicht auf die Ansprüche betreffend Rückerstattung privaten Vermögens erstrecken.

- b) Japan hat in Art. 19 (c) des Friedensvertrages vom 8. 9. 1951 gleichermaßen auf alle gegen Deutschland oder Deutsche zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 2. 9. 1945 entstandenen Forderungen verzichtet:



„Subject to reciprocal renunciation, the Japanese Government also renounces all claims (including debts) against Germany and German nationals on behalf of the Japanese Government and Japanese nationals, including intergovernmental claims and claims for loss or damage sustained during the war, but excepting (a) claims in respect of contracts entered into and rights acquired before September 1, 1939, and (b) claims arising out of trade and financial relations between Japan and Germany after September 2, 1945. Such renunciation shall not prejudice actions taken in accordance with articles 16 and 20 of the present Treaty.“ (UNTS Vol. 136, 45 (70)).

- c) Die Sowjetunion hat in einem am 22. 8. 1953 von Außenminister Molotow und O. Grotewohl unterzeichneten „Protokoll“ folgende Erklärungen abgegeben (auszugsweise Wiedergabe): [...]¹

Diese Formulierungen dürften so zu verstehen sein, daß das begünstigte Rechtssubjekt nach dem Willen der Vertragsteile „Deutschland als Ganzes“ sein sollte, für das gewissermaßen die DDR-Regierung als Sprecher und Adressat aufgetreten ist. Das wird aus einer anlässlich der Vertragsunterzeichnung abgegebenen Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR noch klarer.

In ihr wird die DDR als Verkörperung der friedliebenden Kräfte des ganzen Deutschland angesehen, das deutsche Volk als solches wird angesprochen.

Dies wird bestätigt durch die Tatsache, daß der sowjetische Entwurf eines Friedensvertrags mit Deutschland vom 10. 1. 1959 in seinem Art. 41 die Reparationsfrage als „vollständig geregelt“ bezeichnet hat.

- d) In der polnischen Parallelerklärung vom 23. 8. 1953 – diesmal in Form eines einseitig erklärten Verzichts – heißt es:

„Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist, und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, um damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage im Geiste der Demokratie und des Friedens, in Übereinstimmung mit den Interessen des polnischen Volkes und aller friedliebenden Völker zu leisten.“ (Zbior Dokumentow, 1953, Nr. 9, S. 1830, Text auch auszugsweise abgedruckt in: BVerfGE 40, 141 [169]).

Bei Abschluß des Warschauer Vertrages vom 7. 12. 1970 ist die Geltungskraft der Verzichtserklärung vom 23. 8. 1953 für ganz Deutschland seitens der polnischen Delegation nochmals bestätigt worden. Polen macht allerdings geltend, daß dieser Reparationsverzicht nicht die „zivilrechtlichen“ Ansprüche seiner Staatsbürger (insbesondere der Zwangsarbeiter) umfasse (siehe dazu aber unter 2 a) am Ende).

- e) Österreich sprach im Staatsvertrag vom 15. 5. 1955 einen, allerdings auf den Zeitpunkt des Anschlusses (13. 3. 1938) bezogenen Verzicht auf Forderungen gegenüber Deutschland und deutschen Staatsangehörigen aus (Art. 23 Abs. 3).

„Without prejudice to these and to any other disposition in favor of Austria and Austrian nationals by the Powers occupying Germany, and without prejudice to the validity of settlements already reached, Austria waives on its own behalf and on behalf of Austrian nationals all claims against Germany and German nationals outstanding on 8th May, 1945 except those arising out of contract and other obligations entered into, and rights acquired, before 13th March, 1938. This waiver shall be deemed to include all claims in respect of transactions effected by Germany during the period of the annexation of Austria and all claims in respect of loss or damage suffered during the said period, particularly in respect of the German public debt held by the Austrian Government of its nationals and of currency withdrawn at the time of the monetary conversion. Such currency shall be destroyed upon the coming into force of the present Treaty.“ (UNTS Vol. 217, 223 [271])

2. „Reparationspflichten“ entstehen nur durch entsprechende Vereinbarungen und sind in angemessener Zeit nach der Einstellung der Feindseligkeiten vertraglich zu fixieren

- a) Inhalt und Umfang des Begriffs der „Reparationen“

Der dem Besiegten in aller Regel auferlegte Tribut soll zunächst zur Entschädigung des Siegers für seine Kriegskosten dienen. Jedoch spielt auch ein Element der Strafe und Sühne in den Begriff hinein, besonders in den seit dem Ersten Weltkrieg üblichen Begriff der „Reparationen“, der sich seit damals anstelle der „Kriegsentschädigung“ in den Vordergrund geschoben hat.

„Mit diesem neuen Begriff wollten die Sieger ihre Absicht zum Ausdruck bringen, jeden der Besiegten zu verpflichten, grundsätzlich für den gesamten Schaden einzustehen, der durch seine Kriegshandlungen der Zivilbevölkerung verursacht worden war, also auch durch völkerrechtsmäßige Handlungen. Hinzu kam eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Pensionen an Kriegsoffer, für Unterstützung von Kriegsgefangenen und für zerstörtes Eigentum der Sieger“ (Seidl-Hohenveldern, Stichwort „Kriegsentschädigung“ in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2 [Berlin 1961], Seite 337–342; Unterstreichungen hinzugefügt).

In diesem, alle Schäden umfassenden Umfang (auch die in der Regel von Staat zu Staat geltend zu machenden individuellen Ansprüche der geschädigten Staatsangehörigen des fordernden Staates) hat sich der in den Pariser Vorortverträgen von 1919 (z. B. Art. 232 Versailler Vertrag) verankerte Begriff in der Völkerrechtspraxis allgemein durchgesetzt. Zu den „Reparationen“ gehören daher auch die von Einzelpersonen gegenüber dem ehemaligen Kriegsgegner geltend gemachten Ansprüche, z. B. von Zwangsarbeitern oder Zwangsrekrutierten.

Die Richtigkeit dieses Begriffsverständnisses wird durch die Analyse des Wortlauts und der Vertragsgeschichte der mit der Reparationsfrage nach dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden internationalen Regelungen bestätigt.

b) Entstehungsgrund und Entstehungszeitpunkt von Reparationsansprüchen

Zu dieser Frage wird in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten, nach Ächtung des Angriffskrieges durch den Briand-Kellogg Pakt<sup>2</sup> von 1928 sei davon auszugehen, daß ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg automatisch einen Reparationsanspruch der Verletzten begründe. Auch dann bleibt in den Stellungnahmen, soweit sie sich überhaupt eindeutig, präzise und mit Begründung zu dieser Frage äußern (umfassende Nachweise in der Dissertation von Dagmar Kube: Private Kriegsschäden in der völkerrechtlichen Praxis – Ein Beitrag zur Staatenverantwortlichkeit im Kriege, Heidelberg 1971, Seite 18 [22 ff.]) vielfach offen, ob der Reparationsanspruch zu seiner vollgültigen Begründung nicht doch zusätzlich einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Besiegten bedarf (Bei Grewe: Ein Besatzungsstatut für Deutschland, Stuttgart 1948, Seite 164 wird dies ausdrücklich offen gelassen). Für die Völkerrechtspraxis – und diese ist hier entscheidend – bleibt dagegen festzuhalten, daß Reparationsansprüche dem Grunde und der Höhe nach bislang – soweit ersichtlich – stets durch Vertrag (oder vertraglich vereinbartes Schiedsgericht) festgesetzt wurden.

Für diesen in der Praxis belegten völkerrechtlichen Grundsatz spricht auch die Tatsache,

- daß mit den Reparationsforderungen vielfach Schäden geltend gemacht werden, die durch ein von den Völkerrechtsnormen im Kriege („ius in bello“) gedecktes, also völkerrechtsmäßiges Handeln verursacht werden (s. oben 2a), für die Ansprüche nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit im Frieden also gar nicht bestehen würden, da diese ein rechtswidriges Handeln voraussetzen.
- daß der Reparationsvertrag bzw. die meist übliche Regelung dieser Frage im Friedensvertrag Teil des friedenstiftenden Prozesses ist, mit dem alsbald Klarheit und eine endgültige abschließende Regelung für alle Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung der Feindseligkeiten gefunden werden soll, auch die des anzuerkennenden Umfangs von Reparationsansprüchen dem Grunde nach. Durch die schnelle und umfassende vertragliche Regelung soll vermieden werden, daß es über die Frage der Kriegsfolgen alsbald wieder zu Konflikten kommt.

c) Fehlende vertragliche Vereinbarungen über unsere Pflicht zur Zahlung von Reparationen (mit Ausnahme des Bereichs der Rückerstattung und Wiedergutmachung [für typisches NS-Unrecht])

Mit uns getroffene vertragliche Vereinbarungen, in denen die Pflicht zur Zahlung von „Reparationen“ (im umfassenden Sinne – s. oben) dem Grunde (und der Höhe) nach festgelegt wird, gibt es bisher nicht.

aa) Wir waren und sind nicht Partei alliierter Abreden in Quebec, Jalta und Potsdam über die Pflicht Deutschlands zur Leistung von Reparationen. Dies gilt auch für die im Pariser Reparationsabkommen vom 14. 1. 1946 vereinbarten Regelungen.<sup>3</sup>

bb) Die Anerkennung einer Reparationspflicht dem Grunde nach ist auch nicht den von den Westalliierten einseitig verfügbaren Änderungen (Reduzierungen) des

Reparations- und Demontageplans ab 1947 und dem diese Entwicklung abschließenden Petersberger Abkommen vom 22. 11. 1949 zu entnehmen.<sup>4</sup>

- cc) Das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 (LSA) enthält folgende Regelungen:
- In Art. 5 LSA wird „die Prüfung (der Reparationsforderungen) bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“<sup>5</sup>
  - Art. 25 LSA sieht vor, daß die Parteien dieses Abkommens bei der Wiedervereinigung Deutschlands einer Nachprüfung unterziehen, allerdings ausschließlich mit dem Ziel der Anpassung der Bestimmungen des Abkommens bei bestimmten Schulden und der Ausdehnung auf die Schulden von Personen, die im wiedervereinigten Gebiet ansässig sind.
  - In dem (als Anlage A dem LSA beigefügten) Schriftwechsel vom 6. 3. 1951 wird nur die Haftung für die äußere Vorkriegsschuld des Reichs bestätigt und nur die Schuld aus der ab 8. 5. 1945 geleisteten Wirtschaftshilfe dem Grunde nach anerkannt. Diesbezüglich soll ein Zahlungsplan erarbeitet und das Ergebnis der Verhandlungen in Abkommen niedergelegt werden. Dabei besteht „Einverständnis darüber, daß der Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wieder vereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.“<sup>6</sup>  
Aus diesen Bestimmungen ergibt sich keine Anerkennung der Reparationsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach.
- dd) Art. 1 des VI. Teils des Überleitungsvertrags (ÜLV), wonach „die Frage (!) der Reparationen durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt“ werden soll, enthält wiederum keine Anerkennung der Reparationsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach.<sup>7</sup>

Was die Bereiche Rückerstattung und „Wiedergutmachung“ im Gesamtkomplex Reparationen anbetrifft, bleibt dagegen festzuhalten, daß wir solche Verpflichtungen durch die im folgenden genannten Verträge übernommen haben. Dies ist aus den in Teilen III und V des Überleitungsvertrages für die Rückerstattung und den in Teil IV für die Wiedergutmachung enthaltenen vertraglichen Verpflichtungen zu folgern, aus der vereinbarten Ausnahmeregelung zu Art. 5 LSA (Anlage VIII zu LSA) und unserer nachfolgenden völkerrechtlichen Praxis in Sachen Rückerstattung und Wiedergutmachung (insbesondere Globalabkommen mit den Weststaaten, Abkommen über pseudomedizinische Versuche mit Jugoslawien, Ungarn, der CSSR und Polen sowie dem Israel-Vertrag von 1952).

- d) Angemessener zeitlicher Zusammenhang zwischen Einstellung der Feindseligkeiten und vertraglicher Fixierung der Reparationsverpflichtung

Dem oben (2 b)) skizzierten Zweck der Reparationsregelung als Teil des friedensstiftenden und friedenssichernden Prozesses ist zu entnehmen, daß Reparationsregelungen in einem zeitlich angemessenen Zusammenhang mit der Beendigung des Kriegszustandes zu erfolgen haben, wenn sie ihren Sinn erfüllen sollen. Friedensverträge mit den darin enthaltenen reparationsrechtlichen Regelungen wurden in der Praxis daher stets in relativ kurzer Frist nach Beendigung der Feindseligkeiten abgeschlossen. Nach dem 2. Weltkrieg waren es zwei Jahre für die Mehrzahl der mit dem Deutschen Reich verbündeten Mächte

(Friedensverträge 1947), 6 Jahre bei Japan. In dem 10 Jahre nach Kriegsende geschlossenen Staatsvertrag mit Österreich wurden, abgesehen von notwendigen Detailregelungen (Verzicht gegenüber Deutschland, Einzelheiten zum österreichischen Auslandsvermögen etc.) dem Lande bereits keine grundsätzlichen Reparationsverpflichtungen mehr auferlegt (Art. 21 des Staatsvertrages vom 15. 5. 1955). 45 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, weit über 30 Jahre nach der von den Alliierten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erklärten Beendigung des Kriegszustandes, nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft und nach umfangreichen für die Regelung der Kriegsfolgen erbrachten Leistungen hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren.

Im übrigen ist dem Sinn und Zweck der vertraglichen Reparationsregelung als friedenssichernder und friedenserhaltender Maßnahme zu entnehmen, daß die Ansprüche erhebenden Mächte nach Abschluß der Feindseligkeiten keine den Bestand und Zusammenhalt des unterlegenen Staates und seine (für das Erbringen von Leistungen erforderliche) Wirtschaftsbasis erheblich gefährdenden Maßnahmen ergreifen dürfen. Dies läßt sich für die Entwicklung in Deutschland nach 1945 nicht feststellen.

Dabei wäre ergänzend anzumerken, daß der nunmehr in Gang gekommene Prozeß der Herstellung der deutschen Einheit, der der Reparationsfrage zu neuer Aktualität verholten hat, wiederum nicht das Verdienst der Kriegsgegner von 1945 ist.

### 3. Einwand der Erledigung der Reparationsfrage durch bereits erbrachte Leistungen

Soweit wir im Bereich der Rückerstattung und der Wiedergutmachung dem Grunde nach die Pflicht zum Erbringen von Leistungen anerkannt haben, ist darauf zu verweisen, daß diese Verpflichtungen inzwischen erfüllt sind. Die Rückerstattung ist seit Jahren praktisch abgeschlossen.

Gegenüber weitergehenden Ansprüchen auf „Reparationen“ allgemein könnte hilfsweise darauf verwiesen werden, daß evtl. bestehende Ansprüche durch die bisher erbrachten Leistungen abgegolten sind, und weitergehende Forderungen gegen den im Völkerrecht in Praxis und Lehre allgemein anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würden.

#### a) Bisher erbrachte Leistungen

Der gesamte Wert der von den Siegermächten in unmittelbarem Zugriff, d. h. ohne Vertrag mit einer deutschen Regierung, als Kriegsentschädigung genommenen Vermögensobjekte ist bisher nicht festgestellt worden und nach Lage der Dinge auch nie mehr genau zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die meist nach dem Wert von 1938 in US-Dollar geschätzten Güter von den Alliierten viel zu niedrig berechnet wurden und die Verwertung von Urheberrechten, Schutz- und Patentrechten, Lizenzen vielfach überhaupt nicht in die Bewertung einging. Des weiteren ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umrechnung von Währungskursen, so daß die nachfolgenden, teilweise ohnehin nur auf Schätzungen beruhenden Zahlen nur mit Vorbehalt zitiert werden können. Mit diesen Vorbehalten können etwa folgende Angaben gemacht werden, die allerdings nur dazu dienen können, die Größenordnungen zu kennzeichnen. Den verfügbaren Zahlen läßt sich immerhin entnehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland und die DDR zusammen anrechenbare Summen in Höhe von rund 200 Mrd. DM erbracht haben und damit den in

Jalta einmal ins Auge gefaßten Betrag von 20 Mrd. Dollar um mehr als das Doppelte überschritten haben.

aa) Die von der Pariser Reparationskonferenz 1946 für die Abrechnung der Reparationen in der „Westzone“ (d. h. Bundesrepublik Deutschland und westliches Auslandsvermögen) eingesetzte Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA) hat in ihrem Abschlußbericht im Jahre 1961 die von ihr erfaßten und verteilten Werte auf rund 520 Mio. Dollar nach dem Kurswert von 1938 beziffert.<sup>8</sup> Diese Ziffern sind aus den eingangs genannten Gründen erheblich zu tief gegriffen. Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BT-Drs. V/2432 vom 23. Dezember 1967, S. 77 ff.) die Reparations- und Restitutionschäden im Bundesgebiet mit Holz- und sonstigen Zwangsexporten auf insgesamt 5,182 Mrd. Reichsmark (RM – nach dem Wert von 1938) geschätzt.

Hinzu kommen Urheberrechte mit 0,1 Mrd. RM, Patente und andere gewerbliche Schutzrechte im gesamten Reichsgebiet sowie im Ausland mit 17–20 Mrd. RM und das übrige deutsche Auslandsvermögen mit rund 13 Mrd. RM. Alle Leistungen betragen insgesamt rund 40 Mrd. RM.

Zu den Reparationen hinzuzurechnen sind die Wiedergutmachungsleistungen an ausländische Geschädigte. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz, den Abkommen mit Israel und 12 westeuropäischen Staaten sowie nach den Härteregelungen) bis jetzt rund 85 Mrd. DM gezahlt. Die insgesamt zu erbringenden Leistungen werden z. Z. auf 120 Mrd. DM geschätzt. Rund 80 v. H. (68 bzw. 96 Mrd. DM) gingen oder gehen ins Ausland. Außerdem wurden rund 0,3 Mrd. DM an luxemburgische, elsässische und lothringische Zwangsrekrutierte gezahlt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Art. 4 LSA 14 Mrd. DM zur Begleichung der deutschen Vorkriegsschulden gezahlt hat.

Erwähnt werden müssen auch die innerstaatlichen Aufwendungen zum Ausgleich für kriegsbedingte Personenschäden und Vermögensverluste sowie der indirekten Kriegsfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland hat mehr als 400 Mrd. DM direkt gemäß den Kriegsfolgengesetzen geleistet und mehr als 800 Mrd. DM, wenn indirekte Folgen bis zur Berlinhilfe einbezogen würden. Zu den Leistungen aufgrund der Kriegsfolgengesetze gehören Leistungen im Rahmen des Lastenausgleichs für Vertriebene und Kriegsgeschädigte in Höhe von 136 Mrd. DM, für Kriegsgefangenenentschädigung (3 Mrd. DM), für Kriegsopferversorgung (307 Mrd. DM) und nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (2,2 Mrd. DM).

Darüber hinaus sind zu berücksichtigen: Sonderansprüche der Beamten-Versorgung nach Art. 131 Grundgesetz (136,8 Mrd. DM), Berlin-Förderung (192 Mrd. DM) und Zonenrandförderung (36 Mrd. DM).

bb) In der nach den „Potsdamer Beschlüssen“ der Sowjetunion (und Polen) für Reparationszwecke zugeteilten „Ostzone“ (DDR und osteuropäisches deutsches Auslandsvermögen) legte Moskau den eigenen Berechnungen die in Jalta genannte Forderung von 10 Mrd. Dollar zugrunde. Davon sollen (nach sowjetischer Darstellung) bis 1950 insgesamt 3,658 Mrd. Dollar bezahlt worden sein. Die Hälfte der dann noch

ausstehenden Forderung wurde erlassen. Von dem verbleibenden Betrag von 3,171 Mrd. Dollar wurden angeblich bis 1953 weitere 634 Mio. Dollar bezahlt. Auf die Restforderung in Höhe von 2,537 Mrd. Dollar haben die Sowjetunion und Polen 1953 verzichtet. Insgesamt wären demnach 4,292 Mrd. Dollar oder ca. 43 % der von sowjetischer Seite erhobenen Gesamtforderung bezahlt worden.<sup>9</sup>

Nach westlichen Schätzungen ist der Wert der Entnahmen aus der DDR und des ost-europäischen deutschen Auslandsvermögens wesentlich höher anzusetzen. In der Literatur werden die erbrachten Reparationsleistungen mit 28–31 Mrd. Dollar beziffert. Nach Schätzungen des Ministeriums für innerdeutsche Beziehungen betrug allein der Wert der aus dem Gebiet der heutigen DDR entnommenen Reparationen (Sach- und Kunstwerte, Demontagen, Warenlieferungen, Rückkauf der von der Sowjetunion übernommenen sog. SAG-Betriebe)<sup>10</sup> insgesamt 66,4 Mrd. Mark (vgl. DDR-Handbuch, Bd. 2, 3. Aufl., Köln 1985, Stichwort „Reparationen“). Bei einem Dollarkurs von 4,20 betrug die Gesamtentnahme aus der Sowjetzone bzw. DDR bis 1953 15,8 Mrd. Dollar.

In dieser Zusammenstellung sind nicht enthalten: rund 16 Mrd. Mark Besatzungskosten für die Zeit bis Ende 1953, der Nutzen aus der Arbeitsleistung nach der Sowjetunion verbrachter deutscher Spezialisten und der Kriegsgefangenen, der Nutzen aus dem Uranbergbau, aus der Tätigkeit der sowjetischen Handelsgesellschaften in der DDR und aus der Auswertung deutscher Patente (etwa 6 Mrd. RM).

Außerdem wären noch die Gebietsverluste (Ostgebiete) und die Kriegsbeute (nicht bezifferbar) anzusetzen.

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Weitergehenden Forderungen könnte auch entgegengehalten werden, daß diese – insbesondere angesichts der bereits erbrachten Leistungen – den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Dieser Grundsatz ist in der Völkerrechtspraxis als tragendes Prinzip anerkannt. Die Grenze der Angemessenheit müßte deshalb bei der Erörterung der Reparationsfrage berücksichtigt werden. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Begriffes ist durch Überprüfung der Staatenpraxis in anderen Fällen zu gewinnen, insbesondere durch den naheliegenden Vergleich mit den Friedensverträgen der mit dem Deutschen Reich im Zweiten Weltkrieg verbündeten Staaten. Dabei wäre darauf hinzuweisen, daß alle im Zweiten Weltkrieg unterlegenen Staaten mit Ausnahme Österreichs Gebietsverluste hinnehmen mußten, die aber selbst im Falle Japans in ihrem Ausmaß unter Berücksichtigung der Fläche und Dichte der Besiedelung durch eigene Staatsangehörige den vom Deutschen Reich durch die Beschlüsse in Potsdam verlangten Opfern nicht gleichkommen (ca. 1/3 der Gesamtfläche mit relativ dichter, praktisch durchweg deutscher Bevölkerung).

Hinsichtlich der Höhe der geforderten Reparationen bleibt festzuhalten, daß sich die Summen zwischen 70 Mio. Golddollar (auf der Basis 35 Dollar = 1 Unze Gold) für Bulgarien, 300 Mio. für Ungarn, Rumänien und Finnland, sowie 360 Mio. Golddollar für Italien bewegt haben, wobei nur Finnland die festgesetzte Summe voll bezahlt hat. Im japanischen Friedensvertrag (Art. 14) ist die Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen lediglich dem Grunde nach festgelegt worden und Japan im übrigen lediglich aufgegeben worden, mit den Alliierten Mächten, die dies wünschen und deren Territorien besetzt



waren, in Verhandlungen einzutreten, um diese Länder für die Wiederherstellungskosten zu entschädigen. Derartige Abkommen sind mit Indonesien 1952 (nur Rahmenabkommen), Birma 1954 (200 Mio. Dollar), Thailand 1955, den Philippinen 1955 (800 Mio. Dollar), den Niederlanden 1956 (10 Mio. Dollar) geschlossen worden. Indien, Nationalchina und die Sowjetunion haben auf Reparationen verzichtet. Von der Liquidation japanischen Auslandsvermögens wurden in Art. 14 (a) (II) (ganz im Gegensatz zu der gegenüber dem Deutschen Reich und seinen Staatsangehörigen geübten Praxis) erhebliche und großzügige Ausnahmen gemacht. Zum Beispiel wurden alle japanischen Botschafts- und Konsulargrundstücke ohne weiteres freigegeben. Im Staatsvertrag mit Österreich vom 15. 5. 1955 wurde in Art. 21 bestimmt:

„No reparation shall be exacted from Austria arising out of the existence of a state of war in Europe after 1st September 1939.“ (UNTS, Vol. 2172, 223 [243]).

Das im Begriff der Reparationen enthaltene Element der Sühne für Schuld (siehe oben 2a) spielt bei der Bemessung der Höhe sicherlich auch eine Rolle. Der Gesichtspunkt „geringere Schuld“ wird in den Friedensverträgen mit den europäischen Verbündetenstaaten des Deutschen Reiches (nicht zuletzt unter Hinweis auf den Frontwechsel in den letzten Jahren oder Monaten des Krieges) mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Insofern dürften der damals festgesetzte Rahmen (360 Mio. Golddollar für Italien) oder die von Japan geforderten Leistungen auch für das Deutsche Reich die Untergrenze dargestellt haben. Wenn demgegenüber in Jalta im Jahre 1945 bezüglich des Deutschen Reichs aber von einer Gesamtreparationsschuld in Höhe von 20 Milliarden Dollar die Rede war, so konnte schon dies im Vergleich als unverhältnismäßig und nicht angemessen angesehen werden. Erst recht müßte dies für Summen gelten, die diesen Betrag um mehr als das Doppelte übersteigen. Der beim Abschluß aller Friedensverträge, insbesondere auch dem japanischen Friedensvertrag zum Ausdruck kommende Gedanke der Schonung der Wirtschaftskraft der Besiegten, (um eine Verelendung und ein Zusammenbrechen der Wirtschaft zu vermeiden), galt in gleicher Weise auch für das Deutsche Reich, hier noch verschärft durch zusätzliche Belastungen bei der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in den verbliebenen deutschen Zonen. Die Tatsache einer Jahre später eingetretenen Prosperität der Bundesrepublik Deutschland kann nicht zur Begründung unangemessen hoher und in ihrer Unverhältnismäßigkeit untragbarer Reparationsforderungen nachgeschoben werden.

#### 4. Sonstige, in eine Gesamtbetrachtung der Kriegsfolgenregelung einzubeziehende Gesichtspunkte.

##### a) „Indirekte Leistungen“

Verschiedene innen- und außenpolitische Bestrebungen haben zu Versuchen geführt, die Forderungen vor allem osteuropäischer Staaten auf indirektem Wege zu erledigen, um die Beziehungen zu diesen Staaten zu verbessern, ohne aber die im LSA und ÜLV enthaltenen Bestimmungen zu unterlaufen. Die hierzu erbrachten Leistungen der Bundesrepublik Deutschland waren der Form nach meist langfristige Kredite, die aber zu ungewöhnlich günstigen, deutlich von der jeweiligen Marktlage abweichenden Bedingungen hinsichtlich Verzinsung und Tilgung vergeben wurden, wobei Einverständnis darüber bestand,



daß in dieser Form „die noch übrigen offenen Fragen aus der Vergangenheit durch langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten gelöst werden sollten“ (Präambel des Kapitalhilfeabkommens mit Jugoslawien vom 10. 12. 1974).

In diesem Zusammenhang sind besonders die Leistungen an Jugoslawien und Polen hervorzuheben:

aa) Jugoslawien

Einen ersten Schritt in die Richtung „indirekter Leistungen“ unternahm die Bundesregierung, als sie an Jugoslawien aufgrund eines „Protokolls“ vom 16. 10. 1956 insgesamt 300 Mio. DM zahlte. Davon wurden 240 Mio. DM als „Wirtschaftsbeitrag“ in Form eines Kredits für 99 Jahre bezeichnet und 60 Mio. DM als Abgeltung jugoslawischer Ansprüche aus der Kriegs- und Vorkriegszeit sowie für nicht realisierbare Restititionen. Des weiteren ist das Abkommen vom 10. 12. 1974 zu vermerken, in dem insgesamt 700 Mio. DM zu 2 ½ % Zinsen mit 30 Jahren und 8 bis 10 tilgungsfreien Jahren vergeben wurden. In diesem Abkommen wurde in der bereits oben auszugsweise zitierten Präambel ausdrücklich nochmals auf die im Kommuniqué anlässlich des Besuchs von Bundeskanzler Brandt im Jahr 1973 erzielte Verständigung über Sinn und Zweck dieser Kapitalhilfe verwiesen. Dort heißt es (sog. „Brioniformel“):

„Beide Seiten stimmen darin überein, daß aufgrund des erreichten Standes der Beziehungen und des Vertrauens, das durch die entwickelte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen ihnen geschaffen worden ist, auch die noch offenen Fragen aus der Vergangenheit auf eine Weise zu lösen sind, die den Interessen des einen wie des anderen Landes entsprechen würde. Sie sind übereingekommen, daß dies durch eine langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten erreicht werden soll, über deren Formen baldmöglichst weitere Gespräche geführt werden sollen.“ (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25. 4. 1973, Nr. 46, S. 427, 428).

Hinweisen in der Literatur (Meissner, Außenpolitik 1968, 69 [74]) ist im übrigen zu entnehmen, daß auch die DDR im Jahr 1963 im Zusammenhang mit der Regelung von Kriegsfolgefragen 100 Mio. Mark an Jugoslawien bezahlt haben soll.

bb) Polen

Im Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. 10. 1975 wurde bestimmt, daß jede Seite für die Rentenansprüche der im jeweiligen Staatsgebiet lebenden Personen aufkommt, ohne Rücksicht auf deren Staatsbürgerschaft. Angesichts einer unterstellten stärkeren Belastung der polnischen Versicherungsträger aus diesem Abkommen wurde Polen auf der Basis großzügiger Berechnungen eine pauschale Abgeltung von 1,3 Milliarden DM in drei Jahresraten ab 1976 gezahlt. Zu diesem Komplex gehört außerdem der ebenfalls im Oktober 1975 zugesagte „Jumbokredit“ in Höhe von 1 Milliarde DM, der nach den ursprünglichen Konditionen bei einem Zinssatz von nur 2,5 % und 5 tilgungsfreien Jahren in 20 Jahren zurückgezahlt werden sollte und jetzt weitgehend erlassen wurde; der Rest wurde für Projekte in Polen vorgesehen.

cc) Stiftungen

Zu den „indirekten Leistungen“ gehören auch die Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland an die Stiftung „Deutsch-französische Verständigung“ in Höhe von

250 Mio. DM in Vollzug des am 31. 3. 1981 unterzeichneten und am 10. 6. 1984 in Kraft getretenen Abkommens mit Frankreich und die Zuwendung in Höhe von 12 Mio. DM im Dezember 1987 an die luxemburgische Stiftung „Altenhilfe“.

b) Zukunftsorientierte Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich

Die in dieser Ausarbeitung bislang dargestellten Gesichtspunkte waren streng auf die reparationsrechtliche Problematik begrenzt worden. In Anknüpfung an die in der „Brionformel“ enthaltenen Gedanken wäre darauf zu verweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland vor allem im Verhältnis zu früheren Kriegsgegnern darauf geachtet hat, durch Anwendung der Instrumente wirtschaftlicher Zusammenarbeit Gegensätze der Vergangenheit durch zukunftsorientiertes Handeln vor allem im wirtschaftlichen Bereich zu überwinden. Das Beispiel Albanien mag dieses verdeutlichen. Bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen am 15. 9. 1987 waren die zunächst erhobenen Reparationsforderungen unter Hinweis auf das LSA zurückgewiesen worden, jedoch war zugleich vereinbart worden, daß beide Seiten unverzüglich Verhandlungen zur wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit aufnehmen würden. In Verfolg dieser Zusammenarbeit erhielt Albanien in den Jahren 1988 und 1989 bereits Entwicklungshilfe in Höhe von 20 Mio. DM (davon 10 Mio. DM Finanzhilfe und 10 Mio. DM für technische Zusammenarbeit). In diesen Rahmen zukunftsorientierter wirtschaftlicher Zusammenarbeit gehören auch die von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber vielen Ländern für die Erleichterung des Handelsverkehrs übernommenen Bundesbürgschaften, die z. B. im Verhältnis zu Polen (nach dem Stande vom Herbst 1989) ein Gesamtvolumen von 1,3 Milliarden DM ausmachen.

c) Territoriale Verluste

Zu den in eine Gesamtbetrachtung der Kriegsfolgenregelung einzubeziehenden Gesichtspunkten gehört schließlich auch die Tatsache erheblicher territorialer Verluste Deutschlands, auf die bereits oben bei der Prüfung der Angemessenheit von Reparationsforderungen eingegangen worden ist.

II. Erste prozedurale Überlegungen: Reparationen, Deutsche Einheit und Friedensvertrag

In Teil I ist dargelegt worden, daß völkerrechtlich verbindliche Reparationsverpflichtungen der vertraglich vereinbarten Grundlage bedürfen. Eine solche besteht, abgesehen von den Bereichen Rückerstattung und Wiedergutmachung, nicht (s. o. Teil I, 2).

Vom prozeduralen Aspekt her gesehen stellt sich damit die Frage, ob wir bei entsprechendem Verlangen eines oder mehrerer früherer Kriegsgegner verpflichtet sind, in Verhandlungen über die Reparationsfrage einzutreten. Die maßgeblichen Regelungen zu dieser Frage in den für uns verbindlichen internationalen Verträgen sehen folgendes vor:

- Art. 1 des VI. Teils ÜLV bestimmt, daß die „Frage der Reparationen durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden“ wird.
- Art. 5 LSA bestimmt, daß eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkriege herrührenden Forderungen bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt wird, eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen „bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“ wird.

- Art. 25 LSA bestimmt für den Fall der Wiedervereinigung, daß eine ihrem Inhalt nach allerdings streng auf die Anpassung und Erstreckung des Abkommens begrenzte Revision zu erfolgen hat.

Daraus ist zu folgern, daß wir uns angesichts der in Art. 1 des VI. Teils des ÜLV enthaltenen Regelung der Aufnahme von Verhandlungen über die Reparationsfrage nur mit gewissen Schwierigkeiten entziehen könnten, wenn das Petitum im Rahmen von Verhandlungen über einen formellen Friedensvertrag auf den Tisch gebracht wird. Auf die in der Bestimmung erwähnte Möglichkeit einer Regelung in anderen „vorher ... diese Frage betreffende Abkommen“ können wir dann nur verweisen, soweit die in Teil I dieses Arbeitspapiers zitierten Abkommen hier in Betracht kommen.

Kommt es nicht zu Verhandlungen über einen formellen Friedensvertrag, so könnten wir darlegen, daß sich (ganz abgesehen von unseren oben dargestellten materiellrechtlichen Argumenten) schon unter rein prozeduralen Gesichtspunkten keine Notwendigkeit ergibt, die Frage der Reparationen im gegenwärtigen Zeitpunkt im Verhandlungswege aufzugreifen. Art. 5 LSA und Art. 1 des VI. Teils des ÜLV enthalten (abgesehen vom Hinweis auf den Friedensvertrag in der letztgenannten Bestimmung) keine konkrete Regelung zur Frage, wann und in welchem Rahmen eine endgültige Regelung der Reparationsfrage noch aufzugreifen wäre. Der für den Fall der Wiedervereinigung in Art. 25 LSA vorgeschriebenen, in ihrem Ziel und Inhalt allerdings streng begrenzten Vertragsrevision könnten wir uns nur schwer entziehen. Ihr Umfang wäre aber, wie dargestellt, begrenzt.

- 
- 1 Die an dieser Stelle gekürzte Passage enthält Dok. 68.
  - 2 Als Briand-Kellogg-Pakt wird der nach dem US-Außenminister Frank Billings Kellogg und dem französischen Außenminister Aristide Briand benannte, völkerrechtliche Vertrag zur Ächtung des Krieges bezeichnet, den am 27. August 1928 in Paris 11 Erstunterzeichner abschlossen; darunter die um eine völkerrechtliche Reintegration bemühte Regierung des Deutschen Reichs. In dem am 24. Juli 1929 in Kraft getretenen und bis Ende des Jahres von weiteren 40 Staaten ratifizierten Pakt erklärten die Signatarstaaten in Artikel 1, zwischenstaatliche Konflikte friedlich zu lösen. Demnach sollte ein aus nationalen Interessen geführter Angriffskrieg als völkerrechtswidriger Akt geächtet werden. Tatsächlich enthielten die drei Artikel des Pakts keinen Sanktionskatalog oder Reparationsvorbehalte. Abgelöst wurde der Briand-Kellogg-Pakt durch die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945 unterzeichnete Charta der Vereinten Nationen, die in Art. 2 Nr. 4 ein allgemeines Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen etabliert hat und insofern über das formale Kriegsverbot hinausgeht.
  - 3 Vgl. Dok. 46.
  - 4 Vgl. Dok. 56.
  - 5 Vgl. Dok. 70.
  - 6 Vgl. Dok. 58.
  - 7 Vgl. Dok. 63.
  - 8 Vgl. Dok. 73.
  - 9 Vgl. Dok. 34.
  - 10 In der SBZ/DDR auf der Grundlage der Reparationsansprüche in das Eigentum der UdSSR überführte Industriebetriebe mit insgesamt bis zu 300 000 Beschäftigten. Die aufgrund der Verordnung Nr. 167 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 5. Juni 1946 nach dem deutschen Aktienrecht gegründeten rund 200 Wirtschaftsunternehmen waren in bis zu 35 „Sowjetischen Aktiengesellschaften“ (SAG) organisiert. Vgl. Jan Foitzik (Hrsg.), *Sowjetische Interessenpolitik in Deutschland 1944–1954*, München 2012, S. 139 ff.

■ **Document 117**

**Drahterlass des Auswärtigen Amts an die Botschaft Athen, 31. Oktober 1990**

Source: PA AA, B 86/2022 (ZA).<sup>1</sup>

Betr.: Eintägige deutsch-griechische Wirtschaftsgespräche auf Direktoren-Ebene am 5. 11. 1990  
 hier: Griechischer TOP: Reparationsforderungen ein schließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland  
 Bezug: DB Nr. 898 vom 8. 10. 1990 (Rk 553.32)  
 Nr. 932 vom 16. 10. 1990 (Wi 410.20/Wi 553.32)  
 Nr. 965 vom 26. 10. 1990 (Wi 410.20)  
 Nr. 974 vom 29. 10. 1990 (k 553.32)

1. Aus DB-Nr. 965 vom 26. 10. 1990 ergibt sich, daß das ursprünglich vom griechischen Außenministerium an das griechische Wirtschaftsministerium herangetragene Thema griechische Reparationsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg nunmehr ersatzlos gestrichen ist. Dies entspricht unserer Haltung, daß wir uns mit der Aufnahme dieses TOP's in die Tagesordnung der deutsch-griechischen Wirtschaftsgespräche auf Direktorenebene nicht (nicht) einverstanden erklären können. An der der griechischen Seite bekannten Sach- und Rechtslage hat sich nichts geändert, so daß nicht ersichtlich ist, weshalb für diesen TOP Gesprächsbedarf bestehen sollte.
2. Zur Unterrichtung der Botschaft über das Thema Reparationsforderungen einschließlich Wiedergutmachung im Verhältnis zu Griechenland ist auf folgendes hinzuweisen:
  - a) Griechischen Reparationsforderungen ist entgegenzuhalten, daß die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland an das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 (BGBl. 1953 II 331) gebunden sind, dem Griechenland mit Wirkung vom 21. 4. 1956 beigetreten ist. Dieses Abkommen steht der Geltendmachung von Reparationsforderungen nach wie vor entgegen.  
 Falls griechische Seite im Einzelnen auf Art. 5<sup>2</sup> zu sprechen kommt, wo es heißt, daß die Prüfung einschlägiger Forderungen „bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“ ist, wäre zu entgegnen, daß damit gerade offen geblieben ist, ob es zu einer Regelung der „Reparationsfrage“ kommt. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr haben die finanziellen Konsequenzen des 2. Weltkrieges im Laufe der nunmehr vergangenen 45 Jahre auf unterschiedlichste Weise ihre Erledigung gefunden. Neue Strukturen der Zusammenarbeit sind in Europa gewachsen, die die Verhältnisse unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg überlagert haben und einen Rückgriff auf diese ausschließen. Diesen Standpunkt haben auch andere Regierungen eingenommen, darunter zuletzt die finnische Regierung, die im Reichstag erklärt hat, daß die Frage keine praktische Relevanz mehr hat.  
 Unter die Regelung des Art. 5 LSA fallen auch eventuelle Ersatzforderungen griechischer Zwangsarbeiter, die im Gegensatz zu den Wiedergutmachungsberechtigten nicht Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung waren (Personenkreis nach § 1 des

Bundesentschädigungsgesetzes). Ebenso gehören zu den Reparationsforderungen die angeblichen griechischen Ansprüche aus einer Zwangsanleihe oder von überlassenen Währungsgold. Den hiesigen Akten ist hier zu entnehmen, daß auslösender Grund für diese griechischen Leistungen während des Krieges die Begleichung der deutschen Besatzungskosten in Griechenland gewesen ist, die ihnen vertraglich auferlegt wurde. Derartige Ansprüche aus „Anleihen“ während des Krieges unterfallen [sic] aber ebenso wie alle anderen Reparationsforderungen der Regelung des Art. 5 LSA.

- b) Im Bereich der Wiedergutmachung für NS-Unrecht haben wir offene Fragen durch das sog. Wiedergutmachungsglobalabkommen mit Griechenland vom 18. 3. 1960, mit dem die griechische Regierung 115 Mio DM zur Verteilung an griechische NS-Verfolgte erhielt, geregelt.<sup>3</sup> (Entsprechende Abkommen sind mit anderen westeuropäischen Staaten geschlossen worden.)
- c) Zu der von der Botschaft mit DB Nr. 898 vom 8. 10. 1990 (RK 553.32) aufgeworfenen Frage zum Zusammenhang zwischen 2 + 4 Regelung/friedensvertraglicher Regelung und Londoner Schuldenabkommen wird vorsorglich zur internen Unterrichtung der Botschaft darauf hingewiesen, daß hier kein Konnex besteht. Die 2+4 Regelung ist kein Friedensvertrag. In Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens wird einzig und allein auf die endgültige Regelung der Reparationsfrage – nichts anderes – abgestellt.

Eine umfassende Unterrichtung der Vertretungen ist in Vorbereitung. Die Botschaft sollte ihrerseits über diese Fragen nicht von sich aus in Diskussionen eintreten.

Lincke  
Paraphe

---

1 503-553.32 GRI. VS-Vermerk (Stempel). Verschlüsselt. Einzel. Athen diplo. Telko-Nr. 190. Mitkonzipienten: Goetz, 2744 und Freyer, 3490.

2 Vgl. Dok. 70.

3 Vgl. Dok. 86.

■ Document 118

**Vorlage des Referats 503 im Auswärtigen Amt für den Staatssekretär und den Bundesaußenminister, 7. September 1995**

Source: PA AA, B 80/1591 (ZA).<sup>1</sup>

Zweck der Vorlage: Zur Unterrichtung

Betr.: Reparationsfragen im Verhältnis zu Griechenland

hier: Klagen individueller Anspruchsteller

1. Von griechischer Seite und von griechischen Staatsangehörigen sind wiederholt Entschädigungsforderungen für im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg entstandene Schäden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden. Neben einem Rückzahlungsanspruch für Kredite der griechischen Staatsbank an das Deutsche Reich während der Besatzungszeit (sog. „Zwangsanleihe“) wurden insbesondere Entschädigungsansprüche für die Zerstörung von Ortschaften, die Tötung ihrer Einwohner sowie für Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von Rasse, Religion und Weltanschauung erhoben.<sup>2</sup>

2. Der frühere BM Genscher erklärte dem damaligen griechischen AM Samaras am 18. 4. 1991, daß der 2. Weltkrieg normalerweise durch einen Friedensvertrag hätte beendet werden müssen, in dem dann auch die Reparationsfrage geregelt worden wäre. Der Krieg sei nunmehr seit 46 Jahren beendet. Es gebe kein Beispiel dafür, daß man nach so langer Zeitspanne nochmals über Reparationen verhandeln würde. Sonst werde das Rad der Geschichte zurückgedreht. Deutschland sei Mitglied einer Allianz, in der bis auf drei Ausnahmen alle Mitglieder am 2. Weltkrieg beteiligt gewesen seien. Wir seien auch im KSZE-Prozeß integriert. Kein Staat habe bisher eine Verbindung zwischen dem Zwei-plus-Vier-Vertrag und Reparationen hergestellt. Auch die vom AM erwähnte Zwangsanleihe falle unter den Begriff der Reparationen und sei damit nicht mehr verhandelbar.<sup>3</sup>

3.

a) Mitte Juli 1995 forderte der Präfekt von Bötien und ehemalige EP-Abgeordnete Stamoulis die Einwohner von Distomo und andere Geschädigte der deutschen Besatzungszeit zu Sammelklageerhebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf. Er hat inzwischen für die Präfektur von Bötien vor dem Landgericht Livadia Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Der Präfekt von Athen, Efstathiadis, läßt seit 17. 8. 1995 Formblätter verteilen, die zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Tötung, Freiheitsentziehung und Sachbeschädigung dienen sollen. Bei der deutschen Botschaft in Athen wurde ein Versuch der Klagezustellung unternommen und mit Verbalnote an das griechische Außenministerium zurückgewiesen. Der Regierungssprecher Venizelos erklärte am 22. 8. 1995 auf einer Pressekonferenz, der Zwei-plus-Vier-Vertrag gewähre Privatpersonen das Recht, sich an die Gerichte zu wenden und Entschädigung zu fordern. Am 24. 8. 1995 erläuterte Stamoulis auf einer Pressekonferenz, daß aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 des Londoner Schuldenabkommens mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages individuelle Entschädigungsansprüche der Opfer entstanden seien, deren Verjährung

zum 11. 9. 1995 drohe. Er warf der griechischen Regierung Untätigkeit in der Reparationsfrage wegen politischer Rücksichtnahme gegenüber der Bundesrepublik vor.

- b) Am 25. 8. 1995 wies der deutsche Geschäftsträger in Athen, Nourney, den griechischen stellvertretenden AM Mangakis auf die Gefahr einer schweren Belastung der deutsch-griechischen Beziehungen durch die Klageaktion hin. Mangakis sagte zu, daß die griechische Regierung über Schritte zur Schadensbegrenzung beraten werde, und distanzierte sich von der Klageaktion. Am 7. 9. 1995 führte der D 5 mit dem Geschäftsträger der griechischen Botschaft Sotiropoulos ein Gespräch, in dem er erneut die deutsche Haltung darlegte und eindringlich auf die Gefahr einer schweren Belastung der bilateralen Beziehungen hinwies. Er bat nachdrücklich um ein Tätigwerden der griechischen Regierung zur Abwendung dieser Gefahr.<sup>4</sup>

Nach einem Zeitungsbericht aus Thessaloniki vom 29. 8. 1995, der als Hauptaufmacher erschien, hat sich die Klageaktion auf Zentral- und Westmakedonien ausgeweitet. Bis zum Ablauf der angenommenen Verjährungsfrist wird danach mit über 5000 Klagen gerechnet. Die Klageaktion hat – unter Übernahme der unzutreffenden griechischen Argumente – ein breites Medienecho in Griechenland gefunden. Die „Athens News Agency“ berichtete am 30. 8. 1995, daß das griechische Generalkonsulat in Melbourne die von der Präfektur Böotiens erstellten Antragsformulare an griechischstämmige Australier verteile. Das Auswärtige Amt übermittelte am 5. 9. 1995 der Botschaft Athen und dem Generalkonsulat Thessaloniki einen ersten Argumentationskatalog für Hintergrundgespräche und läßt eine Kurzübersetzung der Stamoulis-Klageschrift von BMJ und BMF mitprüfen.<sup>5</sup>

#### 4. Rechtslage

Die Zustellung der Klage an die Botschaft Athen verstößt gegen die in Art. 22 WÜD geregelte Immunität der Räumlichkeiten der diplomatischen Mission.<sup>6</sup> Danach dürfen in den Räumlichkeiten der Mission keine Hoheitsakte des Gastlandes, also auch keine Zustellungen, vorgenommen werden. Wird unter Verstoß gegen diese Vorschrift gleichwohl eine Zustellung versucht, so ist die Klage nicht ordnungsgemäß zugestellt, weshalb sie nicht wirksam anhängig werden und kein Urteil ergehen kann. Zustellungen haben entweder auf dem diplomatischen Weg (Griechische Botschaft an AA) oder gemäß dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. 11. 1965 zu erfolgen.<sup>7</sup>

Darüber hinaus verbieht es der völkergewohnheitsrechtlich geltende Grundsatz der Staatenimmunität generell, daß hoheitliche Akte eines Staates (acta iure imperii) zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens in einem anderen Staat gemacht werden. Kriegshandlungen gehören eindeutig zu den staatlichen Hoheitsakten.

Reparationsansprüche entstehen nach völkerrechtlicher Praxis nur durch Vertrag oder Entscheidung eines vertraglich vereinbarten Schiedsgerichts. Mit Griechenland hat die Bundesrepublik Deutschland am 18. 3. 1960 einen Vertrag über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Wiedergutmachungsvertrag, als Anlage beigefügt) geschlossen.<sup>8</sup> Gemäß Artikel I dieses Vertrags erhielt Griechenland von der Bundesrepublik 115 Mio. DM zugunsten von griechischen Staatsangehörigen, die aufgrund von Rasse, Glauben oder Weltanschauung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. In Artikel III dieses Vertrages wird zudem festgestellt, daß mit der Zahlung von 115 Mio. DM eine abschließende Regelung aller Fragen, die Vertragsgegenstand geworden sind, getroffen worden ist. Darüber

hinausgehende vertragliche Ansprüche Griechenlands, insbesondere auch solche, die sich auf die derzeit erhobenen Forderungen erstrecken, bestehen nicht.

Ferner können Schäden, die durch eine kriegführende Macht verursacht worden sind, nach allgemeinem Völkerrecht grundsätzlich nicht als Einzelansprüche der Geschädigten unmittelbar gegen den verantwortlichen Staat geltend gemacht werden. Vielmehr müssen sie als Reparationsforderung von Staat zu Staat erhoben werden.

Auch der sich an diesen Vertrag anschließende Briefwechsel zwischen dem Staatssekretär des AA und dem griechischen Botschafter (siehe Anlage) führt zu keinem anderen Ergebnis. Eine allgemeine Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens (LSA) der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden haben, ist nicht erfolgt. Art. 5 LSA stellt nicht auf die Herstellung der endgültigen Souveränität des vereinten Deutschland im Zwei-plus-Vier-Vertrag, auf einen Friedensvertrag oder eine friedensvertragsähnliche Regelung ab, sondern stellt die Prüfung aller Forderungen ausdrücklich „bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage“ zurück.

Art. 5 Abs. 2 LSA hat folgenden Wortlaut: [...] <sup>9</sup>

Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 LSA ist aber gegenstandslos geworden. Inzwischen sind völlig neue Strukturen der Aufarbeitung der Kriegsfolgen und der Zusammenarbeit in Europa und in der Welt entstanden. Im Rahmen dieser Strukturen hat Deutschland seit Kriegsende bedeutende Transferleistungen erbracht. Auch ohne Friedensvertrag hat Deutschland allein durch Wiedergutmachung und sonstige Leistungen ein Vielfaches der ursprünglich auf der Konferenz von Jalta ins Auge gefaßten Reparationen in Höhe von 20 Mrd. US-\$ (Wert 1938) erbracht.<sup>10</sup> Deshalb kann es heute nur noch um Härtefallregelungen für bedürftige Bürger und NS-Opfer solcher Staaten gehen, die wie z. B. Polen, Rußland, Weißrußland und die Ukraine bisher von derartigen Pauschalentschädigungsregelungen ausgenommen blieben. Zudem kann nach einem so langen Zeitraum der Zweck von Reparationen, im Rahmen eines Friedensvertrages Teil des friedensstiftenden Prozesses zu sein und dem Wiederaufflammen des Konflikts vorzubeugen, nicht mehr erfüllt werden. Für eine solche Regelung gibt es – 50 Jahre nach dem Ende des Krieges – auch keinen Präzedenzfall.

gez. Brecht

1 Referat 503 – Az.: 503-553.32 GRI. Über Dg 50/D 5. RL i. V.: VLR Dr. Brecht, HR: 2744. Verfasser: LS Lorenz, HR: 3827. AS 505 hat mitgewirkt; die Referate 500, 512 und 223 haben mitgezeichnet.

2 Vgl. Dok. 39, 41, 45 u. 64.

3 Außenminister Genscher weilte anlässlich des an ihn aufgrund seines Beitrags für die internationale Verständigung verliehenen Alexandros-Onassis-Preises in Griechenland. Bei dieser Gelegenheit traf er sich am 18. April mit dem griechischen Außenminister Antonis Samaras zu einer inoffiziellen Unterredung über die von griechischer Seite forcierten Reparationsforderungen sowie die Rückzahlungsmodalitäten der Besatzungszwangsleihe. In seinen offiziellen Verlautbarungen vermied Genscher indes die Erwähnung der Besatzungsleihe. Vgl. Kateřina Králová, Das Vermächtnis der Besatzung. Deutsch-griechische Beziehungen seit 1940, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 228 f.

4 In dieser Unterredung legte Sotiropoulos dar, dass die Reparationsforderungen nicht von der griechischen Regierung, sondern von den kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen forciert würden. Dabei seien juristische von politischen Aspekten zu unterscheiden. Es bestünden drei juristische Ansprüche: privater



- Art durch die Kriegs- und Besatzungsopfer, vonseiten der griechischen Republik aufgrund der Deutschland gewährten Krieganleihe. „Zwar seien 50 Jahre seit Kriegsende vergangen. Dennoch habe GRI nicht auf Wiedergutmachung verzichtet. Aus politischer Sicht sei anzumerken, daß die juristische Sichtweise nicht einen Streit entfachen dürfe.“ Auswärtiges Amt, LS Lorenz, Vermerk v. 7. 9. 1995 betr. Reparationsfrage im Verhältnis zu Griechenland; hier: Heutiges Gespräch D 5 mit griechischem Geschäftsträger Sotiropoulos, PA AA, B 80/1591 (ZA).
- 5 Telefax mit Argumentationskatalog des Auswärtiges Amtes v. 5. 9. 1995 an die Botschaft Athen, nachrichtlich: GK Thessaloniki, PA AA, B 80/1591 (ZA). Die darin formulierten Positionen gehen davon aus, dass es sich bei den Klagen individueller Anspruchsteller um Reparationen handele, deren endgültige Regelung nicht von der im Rahmen des Zwei-plus-Vier-Vertrags wiedererlangten Souveränität der BRD abhänge. Insofern sei festzuhalten: „Die Reparationsfrage ist für uns heute jedoch obsolet.“ Angesichts der „ohne Friedensvertrag“ erbrachten „Transferleistungen“ an Griechenland „kann es nur noch um humanitäre Härtefallregelungen für bedürftige Bürger und NS-Opfer solcher Staaten gehen, die in den 60er Jahren im Gegensatz zu den westlichen Staaten nichts erhalten haben, wie zum Beispiel Polen, Rußland, Weißrußland und der Ukraine“. Insofern wäre „ein klärendes Wort der griechischen Regierung gegenüber der griechischen Öffentlichkeit [zu] begrüßen“, damit „bei noch mehr griechischen Staatsbürgern nicht zu erfüllende Erwartungen geweckt werden“.
  - 6 Der Diplomatenstatus umschreibt keinen Rechtsbegriff, sondern völkergewohnheitsrechtliche Gepflogenheiten, die auf der Grundlage eines Entwurfs der Völkerrechtskommission (ILC) aus den Jahren 1954–1958 und einer Resolution der XIV. Vollversammlung der Vereinten Nationen auf der Konferenz in Wien vom 2. März bis 18. April 1961 im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961 formuliert worden sind. Vgl. BGBl. 1964 II, S. 957–1031. Art. 22 Abs. 3 präzisiert diese Schutzfunktion in folgendem Wortlaut: „Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.“ Ebenda, S. 973.
  - 7 Das „Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen“, veröffentlicht im BGBl. 1977 II, S. 1452 ff., regelt alle Modalitäten für die formale Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in diplomatischen Auslandsvertretungen. In Kapitel I Art. 2 heißt es dazu: „Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die nach den Artikeln 3 bis 6 Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat.“
  - 8 Vgl. Dok. 86.
  - 9 Die an dieser Stelle nicht reproduzierte Passage befindet sich in Dok. 70.
  - 10 Vgl. Dok. 32.

## ■ Document 119

### Verbalnote des Auswärtigen Amts an die griechische Botschaft, Bonn, 12. Oktober 1995

Source: PA AA, B 86/2226 (ZA).<sup>1</sup>

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Griechischen Botschaft unter Bezugnahme auf ihre Verbalnoten F.237/6752/AS 2506 vom 29. September 1995 und F.237/6958/AS 2422 vom 9. Oktober 1995 folgendes mitzuteilen:

Verfahren vor griechischen Gerichten, in denen über Ansprüche griechischer Privatpersonen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Ereignissen während des Zweiten Weltkriegs verhandelt wird, sind nicht mit dem Völkerrecht vereinbar und entsprechende Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland vor griechischen Gerichten daher unzulässig. Der im Völkerrecht allgemein gültige Grundsatz der Staatenimmunität steht der Prozeßführung vor Gerichten eines Staates entgegen, soweit sie sich gegen einen fremden Staat richtet und sich auf dessen hoheitliches Handeln (*acta iure imperii*)<sup>2</sup> bezieht. Die Vorkommnisse, die den geltend gemachten Forderungen zugrunde gelegt werden, fallen zweifellos in diesen Bereich. Im übrigen können materielle und immaterielle Schäden, die durch eine kriegführende Macht verursacht worden sind, nach geltendem Völkerrecht nicht als Einzelansprüche der Geschädigten gegen den verantwortlichen Staat erhoben werden.

Das Auswärtige Amt hat diese Rechtsauffassung der griechischen Regierung bereits bei mehreren Gelegenheiten erläutert. Dabei sei insbesondere an die Gespräche des deutschen Botschafters mit dem stellvertretenden Außenminister, Herrn Romeos, am 29. September 1995, des deutschen Geschäftsträgers mit dem stellvertretenden Außenminister, Herrn Mangakis, am 25. August 1995 und des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts mit dem griechischen Geschäftsträger, Herrn Sotiropoulos, am 7. September 1995 erinnert. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in mehreren Stellungnahmen deutlich gemacht, daß Reparationsforderungen 50 Jahre nach Kriegsende und nach vielfältigen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer friedlichen Zusammenarbeit obsolet geworden sind.

Das Auswärtige Amt erneuert seine dringliche Bitte, daß die griechische Regierung von jeder Mitwirkung an der zur Zeit laufenden völkerrechtswidrigen Klageaktion gegen die Bundesrepublik Deutschland absieht und stattdessen der griechischen Justiz die kraft Völkerrechts bestehende Unzulässigkeit der Klagen in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt. Das Auswärtige Amt erlaubt sich zusätzlich den Hinweis, daß eine Fortsetzung der völkerrechtswidrigen Aktion unnötige hohe Verfahrenskosten für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben kann. Derartige Aktionen sind darüber hinaus geeignet, sich nachteilig auf die freundschaftlichen deutsch-griechischen Beziehungen auszuwirken. Aus diesen Gründen sieht sich das Auswärtige Amt nicht in der Lage, die übersandten Klageschriften entgegenzunehmen. Sie sind dieser Verbalnote wieder beigefügt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Griechische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Oktober 1995 | L. S.

1 Az.: 512 – 521.60 GRU/SB. Anlagen.

2 *Acta iure imperii* (lat. für: juristische Akte hoheitlicher Natur): Bezeichnung für staatliche Akte, die unter den völkerrechtlichen Immunitätsschutz fallen.

■ Document 120

**Vermerk des Referats 503 des Auswärtigen Amtes für das Referat 223 im Hause,  
30. November 1995**

Source: PA AA, B 86/2227 (ZA).<sup>1</sup>

Betr.: Griechische Reparationsforderungen  
hier: Versuch der Diskreditierung des deutschen Standpunkts  
Bezug: DB 901 Athen Diplo vom 29. 11. 95 – RK 553.32 –  
 mit Randweisung StS H vom 29. 11. 95  
Anlg.: – 3 –

1. Als Anlagen werden in Kopie die im Bezugsbericht erwähnte griechische Verbalnote an die deutsche Botschaft Athen vom 9. 11. 1966 (Anlage I) sowie die Verbalnote der deutschen Botschaft Athen an das griechische AM – nicht Vermerk des AA – vom 31. 3. 1967 (Anlage 2) übersandt.  
 Aus dieser Verbalnote hatte der griechische Botschafter Bourloyannis auch am 14. 11. 95 bei StS Hartmann zitiert.  
 Möglicherweise hat ANA<sup>2</sup> diese Unterlagen aus dem griechischen AM zugespielt bekommen.
2. Nach den hier eingesehenen Archivakten hat die griechische Seite ganz sicher nie auf Reparationsforderungen, insbesondere aus der sog. Zwangsanleihe, verzichtet. Sie hat diese Forderungen im Gegenteil immer dann vorgebracht, wenn sie Geld (bzw. zinsgünstige Kredite) von uns wollte, und zwar in einer Kombination von Drohung und vagem Inaussichtstellen, keine Schwierigkeiten zu bereiten. „Schwierigkeiten könnten aber verursacht werden, wenn legale Ansprüche erhoben würden“, „... sieht man einer Geste der deutschen Seite entgegen, evtl. in Form einer günstigen Anleihe mit niedrigem Zinssatz ... Die griechische Seite könnte dann zur Regelung dieser Frage ... Schritte unternehmen“ (so z. B. Prof. Papandreou lt. einem Vermerk über eine deutsch-griechische Besprechung bei der Bank von Griechenland betr. griechische Forderungen aus der Kriegszeit vom 7. 4. 65).  
 Demgegenüber hat die deutsche Seite den Versuch, ein deutsch-griechisches Einvernehmen über einen Schlußstrich unter die Reparationsfragen zu konstruieren (Brief MDg Dr. Keiser an A. Papandreou vom 26. 3. 65, Anlage 3),<sup>3</sup> in der Verbalnote vom 31. 3. 1967 sogar formell zurückgenommen und sich auf die juristische Argumentation nach Artikel 5 Absatz 2 Londoner Schuldenabkommen (Moratorium)<sup>4</sup> zurückgezogen, statt die Frage – ebenso elegant wie auf griechischer Seite – in der Schwebe zu halten.
3. Wir sollten daher der griechischen Seite gegenüber nicht behaupten,
  - die griechische Seite habe auf Reparationsforderungen verzichtet,
  - die griechische Seite habe Ansprüche nie (oder unvermittelt erst 50 Jahre nach Kriegsende) vorgebracht,
 sondern die Linie der Presseerklärung vom 14. 11. 95 beibehalten (gute und enge Zusammenarbeit in der Vergangenheit, über zukunftsorientierten Ausbau der bilateralen Beziehungen nachdenken). Jede zusätzliche Verhärtung der Fronten, die anscheinend auch auf Seiten der griechischen Regierung nicht gewollt ist, sollten wir vermeiden.

4. Die juristische Argumentation (Verweis auf das Moratorium in Art. 5 Abs. 2 LSA) sollten wir ganz in den Hintergrund treten lassen: Damit provozieren wir nur die Forderung, nunmehr mit allen Vertragspartnern des LSA zu einer Konferenz über die endgültige Regelung der Reparationsfrage zusammenzutreten. Unsere Hauptsorge muß es sein zu verhindern, daß sich auf Betreiben Griechenlands gegen uns eine Allianz bildet, die auf Einberufung einer solchen Reparationskonferenz drängt.

gez. Gonzalez-Schmitz

- 
- 1 Az.: 503-553.32 GRI. VS-NfD. Verfasser: VLR Dr. Brecht, HR: 2744. DD Ref. 512, Dg 50, D 5 u. R.
  - 2 Athens News Agency, in dieser Zeit eine der beiden großen Nachrichtenagenturen Griechenlands.
  - 3 Vgl. Dok. 95.
  - 4 Vgl. Dok. 66.

## ■ Document 121

### Sachstandsbericht des Referats 503 des Auswärtigen Amts, 31. Januar 1996

Source: PA AA, B 86/2312 (ZA).<sup>1</sup>

- Betr.:
1. Reparationsklagen griechischer Staatsangehöriger
  2. Reparationsforderungen Griechenlands gegen die Bundesrepublik Deutschland

#### 1. Reparationsklagen griechischer Staatsangehöriger

1.1 In Griechenland läuft zur Zeit eine Klageaktion einzelner Bürger, um von Deutschland Ersatz für im 2. Weltkrieg erlittene Schäden (Zerstörung von Ortschaften, Tötung oder Inhaftierung ihrer Einwohner) zu erlangen. Die Klageaktion wurde maßgeblich von griechischen Präfekten initiiert, welche die Klagen sammeln und kollektiv geltend machen. Insgesamt wird mit weit über 10 000 Anträgen gerechnet.

Seit September 1995 wurden dem Auswärtigen Amt von der griechischen Botschaft Bonn in mehreren Lieferungen (etwa in monatlichen Abständen) bisher rund 2100 Klageschriften zugesandt. Sie wurden jeweils an die Botschaft zurückgegeben, begleitet von Verbalnoten, die auf die Unzulässigkeit der Prozeßführung vor griechischen Gerichten hinweisen.

Die Zustellung auf diplomatischem Wege, wie von GRI unternommen, ist an sich nicht zu beanstanden. Daß die Klagen dennoch zurückgewiesen wurden, beruht auf der Erwägung, daß ihre Übermittlung der Einleitung von völkerrechtlich nicht zulässigen Verfahren dient: Die griechische Regierung wurde mehrfach (von unserer Botschaft in Athen am 29. 9. 95 und von StS von Ploetz gegenüber dem griechischen Botschafter am 13. 10. 95) auf die fehlende Gerichtsbarkeit der griechischen Gerichte aufmerksam gemacht und hätte daher nach unserer Ansicht nicht ihre Botschaft in Bonn zur Übermittlung der Klagen anweisen dürfen.

Nach Angaben des BMF sind zwischenzeitlich auch Individualklagen mehrerer griechischer Staatsangehöriger wegen Kriegsfolgenentschädigung vor dem Landgericht Bonn anhängig gemacht worden. Diesen Klagen vor einem deutschen Gericht kann der Grundsatz der Staatenimmunität nicht entgegengehalten werden.

1.2 Die Klagen vor griechischen Gerichten sind völkerrechtlich nach dem Grundsatz der Staatenimmunität unzulässig. Nach diesem im Völkerrecht allgemein gültigen Grundsatz kann die Bundesrepublik Deutschland für acta iure imperii (Kriegshandlungen) nicht in Griechenland verklagt werden.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch eine kriegführende Macht verursacht worden sind, können zudem nach allgemeinem Völkerrecht grundsätzlich nicht als Einzelansprüche der Geschädigten unmittelbar gegen den verantwortlichen Staat geltend gemacht werden. Vielmehr müssen sie als Reparationsforderung von Staat zu Staat erhoben werden. Die Klageaktion griechischer Bürger ist daher völkerrechtswidrig.

Die Aktion, die in der griechischen Öffentlichkeit große Dynamik entfaltet, belastet die deutsch-griechischen Beziehungen. Die griechische Regierung hat sich bislang – trotz unserer Demarchen – nicht bereit gefunden, ihre eigenen Bürger über die tatsächliche juristische Lage aufzuklären. Vielmehr unterstützt die griechische Regierung die

Privatklagen (Regierungssprecher Hytiris am 29. 9. 1995) und schürt dadurch noch falsche Hoffnungen.<sup>2</sup>

## 2. Reparationsforderungen Griechenlands gegen die Bundesrepublik Deutschland

2.1 Wiedergutmachungsvertrag: Mit Griechenland hat die Bundesrepublik Deutschland am 18. 3. 1960 einen Wiedergutmachungsvertrag über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger geschlossen. Gemäß Artikel I dieses Vertrages erhielt Griechenland von der Bundesrepublik 115 Mio. DM zugunsten von griechischen Staatsangehörigen, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren.<sup>3</sup> In Artikel III dieses Vertrages wird festgestellt, daß mit der Zahlung von 115 Mio. DM alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen abschließend geregelt sind. Darüber hinausgehende vertragliche Ansprüche Griechenlands bestehen nicht. Ein sich an den Wiedergutmachungsvertrag vom 18. 3. 1960 anschließender Briefwechsel vom selben Tage zwischen dem Staatssekretär des AA und dem griechischen Botschafter führt zu keinem anderen Ergebnis. Allerdings hat sich die griechische Seite in diesem Briefwechsel vorbehalten, „mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen ... bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 2 LSA heranzutreten.“<sup>4</sup>

2.2 Griechenland hat formell nie auf Reparationen gegenüber Deutschland verzichtet und vertritt die Auffassung, die Reparationsfrage sei weiterhin offen.

Der griechische Botschafter Bourloyannis übergab am 14. 11. 1995 StS Hartmann eine Verbalnote, in der die griechische Regierung Gespräche über Reparationsforderungen vorschlägt, wobei zunächst über die sog. Zwangsanleihe aus dem Jahr 1942 gesprochen werden soll. Die Zwangsanleihe gehört zum Komplex der Besatzungskosten.

Der neue GRI-AM Pangalos will diese Linie offenbar weiterführen. In einer ersten Pressekonferenz am 26. 1. 96 teilte er mit, daß GRI gegenüber D[eu]tschland] die Reparationsforderungen einschließlich der sog. Zwangsanleihe und der Privatklagen auch künftig mit Nachdruck geltend machen werde. Ob Neuintiativen der GRI-Regierung folgen werden, die nicht nur der innenpolitischen Gesichtswahrung dienen, bleibt abzuwarten.

Die angebliche Berechtigung jetziger griechischer Reparationsforderungen wird von griechischer Seite damit begründet, daß der im Jahr 1990 abgeschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag eine friedensvertragsähnliche Regelung sei, weshalb nach Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens von 1953 (LSA) nunmehr eine allgemeine Prüfung der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen stattzufinden habe.

Eine solche Prüfung ist jedoch nicht erfolgt. Zum einen ist der Zwei-plus-Vier-Vertrag kein Friedensvertrag, zum anderen stellt Art. 5 LSA nicht auf die Herstellung der endgültigen Souveränität des vereinten Deutschland im Zwei-plus-Vier-Vertrag, auf einen Friedensvertrag oder eine friedensvertragsähnliche Regelung ab, sondern stellt die Prüfung aller Forderungen ausdrücklich „bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage“ zurück.

Ferner besteht nach Art. 8 LSA das Verbot unterschiedlicher Gläubigerbehandlung, das jede nur denkbare Bevorzugung von bestimmten Gläubigern – und eine entsprechende Benachteiligung der übrigen – ausschließt.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch nicht, mit der griechischen Regierung Gespräche über Reparationsforderungen und das LSA aufzunehmen. Die Gründe hierfür sind in

den Antworten der Bundesregierung auf 2 Kleine Anfragen der PDS (Anlage 1)<sup>5</sup> sowie in der Presseerklärung des AA vom 14. 11. 1995 (Anlage 2) dargelegt.<sup>6</sup>

### 2.3 Unsere Hauptargumentationslinie lautet:

Die Reparationsfrage ist 50 Jahre nach Kriegsende obsolet geworden. Für Reparationsregelungen nach einem so langen Zeitraum gibt es in der Praxis der Staaten keinen Präzedenzfall. Inzwischen sind völlig neue Strukturen der Aufarbeitung der Kriegsfolgen und der Zusammenarbeit in Europa und in der Welt entstanden. Im Rahmen dieser Strukturen hat Deutschland seit Kriegsende bedeutende Transferleistungen erbracht.

(Aufstellung unserer Leistungen an GRI seit 1949 durch Ref. 223, siehe Abt. 2 – Vorlage vom 5. 12. 95.)

Auch ohne Friedensvertrag hat Deutschland allein durch Wiedergutmachung für NS-Unrecht und sonstige Leistungen ein Vielfaches der ursprünglich auf der Konferenz von Jalta ins Auge gefaßten Reparationen in Höhe von 20 Mrd. US-\$ (Wert 1938) erbracht.<sup>7</sup> Zudem machen heute Verhandlungen über Reparationen, die üblicherweise Fragen von Kriegsschäden im Rahmen eines Friedensvertrages abschließend regeln, keinen Sinn mehr. Nach allgemeiner völkerrechtlicher Praxis sind Reparationsforderungen regelmäßig durch einen Friedensvertrag nach Ablauf der Kampfhandlungen festgesetzt worden. Aus dem Zweck der Reparationsregelung als Teil eines friedensstiftenden Prozesses ist zu entnehmen, daß solche Regelungen in einem zeitlich angemessenen Zusammenhang mit der Beendigung des Kriegszustandes erfolgen müssen 50 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges und nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren. In diesen 50 Jahren haben sich auch die Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland grundlegend verändert.

---

1 503. Verfasser: HR: 2744 (VLR Dr. Brecht).

2 Vgl. Ministerium für Presse-, Information und Medien: Aus der Information für politische Redakteure und ausländische Berichterstatter durch den Regierungssprecher und Minister für Presse und Information, Telemachos Hytiris, PA AA, B 86/2226. Gemeint ist Tilemachos Chytiris, langjähriger Pressesprecher von Regierungschef Papandreou.

3 Vgl. Dok. 86.

4 Vgl. Dok. 70.

5 Bundestags-Drucksachen 13/3277 vom 30. 11. 1995: Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS: Reparations- und Entschädigungszahlungen für NS-Verbrechen in Griechenland II.

6 Presseerklärung des Auswärtigen Amtes betr. Griechische Reparationsforderungen vom 14. 11. 1995, PA AA, B 80/1591.

7 Vgl. Dok. 32.

## ■ Document 122

### **Prof. Dr. Kuczynski: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne, Berlin 1999**

*Source: Sfs-Archive, Holdings III.72, Expertise Thomas Kuczynski.*

#### Zusammenfassung

In einem seiner berühmt-berüchtigten Tischmonologe hatte der „Führer und Reichskanzler“ gemeint, „man müsse nur einmal errechnen, wieviel dadurch gewonnen würde, daß der ausländische Arbeiter statt [...] RM 2000 wie der Inlandsarbeiter nur RM 1000 jährlich verdiene.“<sup>1</sup> Die Frage ist im Grunde sehr einfach zu beantworten: Wenn man mehr als vier Millionen Menschen ein Jahr lang für sich arbeiten läßt, gewinnt man mehr als vier Milliarden, und wenn man das vier Jahre lang tut, dann gewinnt man mehr als sechzehn Milliarden. Aber offenbar erschien diese Antwort auf eine so simple Frage als zu einfach – zu einfach, daß jemand gewagt hätte, sie zu geben. Daß sie im Prinzip nicht anders lauten kann, zu diesem Resultat ist auch der Gutachter erst kurz vor Abschluß seiner Arbeit gelangt, als er die hiermit vorgelegten Überlegungen systematisch durchdacht und statistisch durchgerechnet hatte.

Der Ausgangspunkt sind Daten über die von KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitskräften (sog. Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen) für deutsche Unternehmen und den deutschen Staat faktisch geleistete Zwangsarbeit. Aus diesen Angaben sowie denen über die damals an deutsche Zivilarbeitskräfte gezahlten Löhne werden die Einnahmen und Gewinne geschätzt, die allein dadurch erzielt wurden, daß Zwangsarbeitskräfte eingesetzt wurden. Es geht also nicht um die insgesamt aus Zwangsarbeit resultierenden Einnahmen und Gewinne, sondern allein um jene, die über denen lagen, die damals durch den Einsatz deutscher Zivilarbeitskräfte üblicherweise erzielt wurden. Es geht um das, was auf der Einnahmeseite als *zusätzlicher* Gewinn der Unternehmen bzw. des deutschen Staates verbucht worden ist. Da die auf Seiten der beteiligten Unternehmen gemachten zusätzlichen Gewinne aus der Ausnutzung des staatlich organisierten Menschenraubs und des staatlich verordneten Sozialunrechts (sog. Soziales Sonderrecht) resultierten, sind sie, juristisch betrachtet, als Hehlergewinne zu qualifizieren.

Die Schätzung der zusätzlichen Einnahmen stellt die Ansprüche auf finanzielle Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit auf die ihnen adäquate Grundlage. Vollkommen von irgendwelchen „moralischen Gesten“ absehend, sei ausdrücklich betont: Wären die Lohnkosten für Zwangsarbeitskräfte so hoch gewesen wie die für deutsche Zivilarbeitskräfte, so bestünde kein Entschädigungsanspruch gegenüber den Unternehmen, in denen Zwangsarbeit geleistet worden ist, bzw. gegenüber dem deutschen Staat, der durch die von ihm erhobenen Steuern und Abgaben ebenfalls an der Zwangsarbeit verdient hat. Dann wäre tatsächlich „nur“ die historisch-moralische Verantwortung derer gefragt, die sich an jenem Prozeß beteiligt haben, den wohl als erster der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, mit dem Begriff „Vernichtung durch Arbeit“ charakterisiert hat. Diese Verantwortung zu untersuchen war nicht Aufgabe der nachfolgenden Überlegungen und Berechnungen. Ihre Aufgabe bestand einzig und allein darin, nachzuweisen, ob sich die Lohnkosten für von deutschen Zivilarbeitskräften geleistete Arbeit überhaupt von denen für Zwangsarbeit unterscheiden haben und, wenn ja, in welchem Ausmaß.

Zu diesem Zwecke waren nicht nur die großen Wirtschaftsbereiche und Eigentumsformen voneinander zu unterscheiden, sondern auch die verschiedenen Kategorien von Zwangsarbeitskräften (KZ-Häftlinge; sowjetische Kriegsgefangene und Kriegsgefangene aus den anderen



Ländern; polnische, deutsch-jüdische und sowjetische Zwangsarbeitskräfte sowie Zwangsarbeitskräfte aus den anderen okkupierten Gebieten). Die Einordnung in eine der sieben Kategorien bedeutet keine moralische Wertung. Sie basiert vielmehr auf der historischen Tatsache, daß die verschiedenen Gruppen jeweils unterschiedlichen Methoden des Entzugs von Arbeitsentgelt unterlagen und von daher einer gesonderten Analyse bedürfen. Angesichts des historischen Befundes sei allerdings betont, daß die Kategorien nicht dazu herhalten sollten, unterschiedlich hohe Entschädigungen an die Anspruchsberechtigten zu zahlen.

Die Entschädigungsansprüche werden also aus den wirtschaftlichen Resultaten der geleisteten Zwangsarbeit abgeleitet, und zwar unabhängig davon, ob die Anspruchsberechtigten heute, im November 1999, noch am Leben sind oder nicht. Ein anderes Herangehen würde die Zahlungspflichtigen aus der Verantwortung gerade denen gegenüber entlassen, die nicht zuletzt wegen der ihnen während ihrer Zwangsarbeitszeit in Deutschland zugefügten physischen und psychischen Schäden inzwischen verstorben sind oder gar schon während dieser Zeit umgekommen waren. Ein anderes Herangehen würde, um es ganz deutlich zu formulieren, die Zahlungspflichtigen nachträglich dafür belohnen, daß auf dem Wege der „Vernichtung durch Arbeit“ viele der Zwangsarbeitskräfte mittelbar und unmittelbar umgebracht worden bzw. an den späteren Folgen schon verstorben sind.

Insgesamt sind im „Dritten Reich“ während des Zweiten Weltkriegs vierzehn bis fünfzehn Millionen KZ-Häftlinge, Kriegsgefangene und Zivilpersonen aus den von ihm okkupierten Ländern nach Deutschland verschleppt und zur Arbeit in deutschen Wirtschaftsunternehmen gezwungen worden. Zwei Gruppen sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt: Zum einen jene Menschen, die schon den Transport nicht überlebt hatten, daher gar nicht in der deutschen Wirtschaft „eingesetzt“ werden konnten; zum anderen jene Menschen, die gezwungen wurden, in ihren Heimatländern für deutsche Wirtschaftsunternehmen zu arbeiten, um diesen wie auch dem deutschen Staat auf diese Weise zusätzliche Gewinne und Einnahmen zu verschaffen. Das Manko, zu dieser Gruppe von Menschen mit berechtigten Entschädigungsansprüchen nicht eben solche Daten vorlegen zu können wie zu denen, die auf dem Territorium des „Dritten Reichs“ arbeiten mußten, reflektiert ein bedeutendes Desiderat der Forschung.

Die nach Deutschland Verschleppten haben insgesamt über 21 Millionen Jahre in deutschen Wirtschaftsunternehmen gearbeitet, präziser: 64 Milliarden Stunden – ein Volumen, für das nach den damaligen Arbeitszeitregelungen über 26 Millionen Deutsche ein ganzes Jahr hätten arbeiten müssen. Genauso viele von ihnen waren tatsächlich 1940 in der deutschen Wirtschaft beschäftigt. 64 Milliarden Stunden, von deutschen Zivilarbeitskräften geleistet, hätten, nach den damaligen Lohnsätzen, mehr als 36 Milliarden Reichsmark (RM) gekostet. Durch den Einsatz der Zwangsarbeitskräfte wurden über 16 Milliarden Reichsmark eingespart. Das war zwar nicht ganz der von Hitler anvisierte Satz von 50 %, aber es waren doch immerhin 44,5 %. Am einträglichsten war der Einsatz von KZ-Häftlingen und sowjetischen Kriegsgefangenen, hier konnten über 75 % der Kosten gespart werden. Am „teuersten“ waren die zivilen Zwangsarbeitskräfte aus Westeuropa, denn dort konnten „nur“ 30 % der Kosten gespart werden. Bei den übrigen, den polnischen und den deutsch-jüdischen Zwangsarbeitskräften, den „Ostarbeitern“ aus der Sowjetunion und den Kriegsgefangenen aus Westeuropa, lag die „Sparquote“ zwischen 42 und 47 %.

Von den genannten 16 Mrd. RM gewann die öffentliche Hand über 6 Mrd. bzw. 37,3 %, und zwar allein durch überhöhte Steuern, durch neu eingeführte Sondersteuern sowie durch die von den Unternehmen eingeforderten Gebühren für die Überlassung von Kriegsgefangenen

und KZ-Häftlingen. Aber auch die Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand konnten immerhin 2,66 Mrd. bzw. 16,4 % der zusätzlichen Gesamteinnahmen auf ihren Konten verbuchen. Noch davor rangierten allerdings die privaten Industrieunternehmen, die fast 5 Mrd. oder mehr als 30 % vereinnahmen konnten, und auch die privaten Agrarunternehmen gingen mit 1,8 Mrd. zusätzlicher Einnahmen oder 11 % vom Gesamt nicht gerade leer aus.

Während KZ-Häftlinge überhaupt keinen Lohn erhielten und Kriegsgefangene ein paar Groschen in „Lagergeld“ ausgezahlt bekamen, erhielten die zivilen Zwangsarbeitskräfte ordentliche und vor allem ordentlich reduzierte Löhne. In der Landwirtschaft wurde kurzerhand verfügt, daß „Polenarbeiter“ nur die Hälfte vom Barlohn der Deutschen erhalten durften. Sog. „Ostarbeiter“ aus der UdSSR erhielten noch weniger. Und in beiden Fällen strichen den Löwenanteil der Gewinne die Agrarunternehmen ein. Ähnlich war es bei den Kriegsgefangenen. In der Industrie waren die Methoden etwas subtiler, in ihrem Grundansatz nicht ganz so leicht zu durchschauen: Auf Grund der Tatsache, daß deutsche Zivilarbeitskräfte im Durchschnitt Löhne erhielten, die um mehr als 27 % über den Tarifen lagen, konnte man es sich durchaus leisten „tarifgerecht“ zu zahlen – und damit mehr als ein Fünftel der ursprünglichen Lohnsumme einbehalten. Allein auf diese Weise haben deutsche Industrieunternehmen über 7 Mrd. eingespart, präziser: als Gewinn verbuchen können. Wieviel sie sich auf andere Weise aneigneten, ist aus einer Vielzahl von Einzelfalluntersuchungen bekannt, aber auf der makroökonomischen Ebene zur Zeit noch nicht exakt zu berechnen.

Es sei ausdrücklich betont, daß im Rahmen dieses Gutachtens durchaus keine vollständige Darstellung der Ergebnisse gegeben werden kann, auch keine vollständige Darstellung jener Methoden, die von den Unternehmen und von den Einrichtungen des Staates benützt wurden. Nur die wesentlichsten konnten zur Sprache gebracht und auf ihre Ertragsfähigkeit hin untersucht werden. Im Zweifelsfalle wurden jene Reduktions- und Bereicherungssätze in Rechnung gestellt, die am unteren Rande dessen liegen, was in den Quellen stichhaltig belegt ist. In vielen Fällen würde die Verallgemeinerung der empirischen Einzelbefunde dazu berechtigen, weitaus höhere Sätze in Rechnung zu stellen. Solange aber solche Analysen auf der makroökonomischen Ebene nicht durchgeführt sind, kann über höhere Sätze nachgedacht werden, in einem Gutachten wie diesem können sie jedoch keine Rolle spielen.

In der Industrie ging Hitlers Rechnung ziemlich genau auf: 49,1 % dessen, was deutsche Zivilarbeitskräfte gekostet hätten, wurden in den Unternehmen als Gewinn bzw. in der Staatskasse als zusätzliche Einnahme verbucht, Arbeitsjahr für Arbeitsjahr 1134,85 Mark. Solche Beträge konnten in der Landwirtschaft nie erreicht werden, denn sie lagen weit über dem, was deutsche Landarbeiter und Landarbeitsmädchen je erhielten. Aber immerhin, es waren fast 300 Mark, die Jahr für Jahr vor allem, nämlich zu über 70 %, in die Taschen der Unternehmer flößen – 300 Mark oder 32 % der Summe, die Zivilarbeitskräfte aus Deutschland gekostet hätten. Schon diese wenigen Daten zeigen, daß die deutschen Privatunternehmen wie auch die öffentliche Hand in nahezu unvorstellbarem Maße an den nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeitskräften verdient haben. Um das Maß vorstellbar werden zu lassen, müssen die in Reichsmark berechneten Beträge in Deutsche Mark umgerechnet werden.

Im allgemeinen wird für solche Umrechnungen der von der Deutschen Bundesbank berechnete RM:DM-Kurs von 1 : 5,9 verwendet. Hiernach wären die im Text nachgewiesenen 16 230,5 Millionen RM äquivalent einem Betrag von 95,760 Milliarden DM. Diese Summe wäre der von der Bundesregierung vorgeschlagenen *Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen: Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* zur Verfügung zu stellen.

Allerdings bezieht sich dieser Kurs auf einen allgemeinen Preisindex, während Löhne ein sehr spezifischer Preis sind, erst recht vorenthaltene Löhne, bei denen zumindest die Frage zu stellen ist, ob sie nicht, dem allgemeinen Schuldrecht entsprechend, mit Zins und Zinseszins zurückzuzahlen sind. Die Frage ist aber nicht an die Statistik zu richten. Diese hat vielmehr die Frage zu beantworten, wie in RM vorenthaltene Löhne in DM auszuzahlen sind, und dafür bietet die amtliche Statistik zwei Möglichkeiten der Umrechnung an, den Index der Lebenshaltungskosten und den Lohnindex selbst. Der Lebenshaltungskostenindex steht, 1940–1944 = 1 gesetzt, heute bei 1 : 5,64 (also etwas unter dem allgemeinen RM-DM-Kurs), projiziert allerdings den Kriegsstandard in die Gegenwart – was jenen gegenüber, denen die Löhne über fünfzig Jahre lang vorenthalten worden sind, ein höchst ungerechtes Verfahren wäre, insbes. wenn wir bedenken, daß mit den vorenthaltenen Löhnen über fünfzig Jahre lang höchst gewinnträchtig gewirtschaftet worden ist. Der Lohnindex selbst steht, 1940–1944 = 1 gesetzt, bei 1 : 21,92 (also sehr viel höher), projiziert allerdings den Gegenwartsstandard in die Vergangenheit, was ebenso falsch wäre, da der heutige Lebensstandard eben nicht der von vor 50 Jahren ist. Zwischen diesen Extremen angesiedelt wäre ein Umrechnungsfaktor von 1 : 11,121. In diesen Durchschnitt gehen Kriegs- und Gegenwartsstandard im Verhältnis 2 : 1 ein, und das wäre wohl eine brauchbare Kompromißvariante. Ihr entsprechend wären der *Stiftungsinitiative* rund 180 Mrd. DM zur Verfügung zu stellen.

Um diese Summe in eine richtige Relation zu stellen, sei daran erinnert, daß allein das Nettogeldvermögen aller Haushalte dieses Landes auf fünf bis sechs Billionen DM zu schätzen ist. Davon besitzen die obersten zehn Prozent etwa die Hälfte. Ohne auch nur einen Blick auf die Sachvermögen zu werfen, die ein Vielfaches der Geldvermögen betragen und in noch höherem Maße konzentriert sind, ist zu sehen, daß die 180 Mrd., von denen hier die Rede ist, etwa drei bis vier Prozent des gesamten Geldvermögens ausmachen, sieben Prozent von dem, worüber das oberste Zehntel allein an Geldvermögen verfügt. Mit dem Blick auf das Gesamtvermögen sind die 180 Mrd. weniger als ein Prozent dessen, worüber das oberste Zehntel verfügt. Dieses Zehntel vor allem ist gefragt. Es sollte bedenken, daß die Entschädigungsansprüche der Zwangsarbeitskräfte nicht nur ein furchtbares Erbe deutscher Geschichte sind, sondern in vielen Fällen auch und insbesondere ein Erbe, das ein Teil ihrer eigenen Unternehmensgeschichte ist. Wer erbt, muß Steuern zu zahlen, zuweilen über fünfzig Prozent. Die 180 Mrd. DM, die Entschädigungsansprüche der ehemaligen Zwangsarbeitskräften, stellen damit verglichen einen Bruchteil der üblicherweise zu zahlenden Erbschaftssteuern dar. Ist das bei diesem furchtbarsten Erbe deutscher Geschichte schon zu viel verlangt?

---

1 Sämtliche Zitate und Daten sind im Text selbst belegt und erläutert (Hinweis in der Vorlage).

■ **Document 123**

**Republik Griechenland, Allgemeiner Staatlicher Rechnungshof: Bestimmung der Ansprüche auf deutsche Reparationen und aus dem Besatzungskredit. Geheimbericht der Sonderkommission, Athen, 30. Dezember 2014**

*Source: SFS-Archive, Holdings III.72 (Reparations), Collection of printed material.<sup>1</sup>*

**Inhalt**

<b>1. Teil: Allgemeines über den Bericht</b>	S. 5
1. <u>Kap.: Historisches</u>	S. 41
1.1. Zusammensetzung der Arbeitsgruppen	S. 41
1.2. Bericht des Staatsrechnungshofs (März 2013)	S. 41
1.3. Bericht der Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats (?)	S. 43
2. <u>Kap.: Gesetzlicher Rahmen</u>	S. 44
2.1. Internationale mehrseitige Vereinbarungen	S. 44
2.2. Zweiseitige Vereinbarungen	S. 45
2.3. Nationales Recht	S. 46
3. <u>Kap.: Einleitung</u>	S. 47
4. <u>Kap.: Methode der Berechnung des aktuellen Werts der Forderungen Griechenlands gegenüber Deutschland</u>	S. 49
4.1. Kapital	S. 49
4.2. Währung	S. 50
4.3. Datum des Beginns	S. 50
4.4. Datum des Endes (Fälligkeit)	S. 50
4.5. Zahlungsweise	S. 50
4.6. Zinssatz: Art des Zinssatzes	S. 50
4.7. Gesamtsumme	S. 51
<b>2. Teil: Erster Weltkrieg</b>	S. 53
5. <u>Kap.: Schadensersatzansprüche Privater aus der Zeit der Neutralität Griechenlands (Juli 1914-Juni 1917)</u>	S. 55
6. <u>Kap.: Kriegsschädigungen für die Teilnahme Griechenlands am 1. Weltkrieg</u>	
6.1. Festsetzung der Höhe	S. 63

<b>3. Teil: Zweiter Weltkrieg</b>	S. 65
7. <u>Kap.: Die griechische Vorkriegswirtschaft 1928–1940</u>	S. 67
7.1. Die Vorkriegszeit 1928–1933	S. 67
7.2. Die Vorkriegszeit 1933–1940	S. 70
7.3. Schlussfolgerungen	S. 74
8. <u>Kap.: Analyse der Annäherungsweise an die Berechnung der Höhe der Entschädigungsansprüche</u>	S. 75
9. <u>Kap.: Festlegung der Entschädigungsansprüche auf der Grundlage der Pariser Konferenz</u>	S. 78
9.1. Historie	S. 78
9.2. Entnahmen von Entschädigungen im Rahmen der Vereinbarungen von Paris	S. 83
9.3. Festsetzung der Anspruchshöhe	S. 88
10. <u>Kap.: Festsetzung der Ansprüche auf Grundlage des Archivmaterials</u>	S. 90
10.1. Materielle Schäden, Gebäudeschäden, Schäden an Produktionsmitteln und Reichtümern der Natur	S. 90
10.2. Schäden der Vorräte, Minderung an produzierten Gütern 1940–1944	S. 105
10.3. Ausplünderung der Einlagerungen in der staatlichen(?) Depositenkassen und Kreditanstalten	S. 110
10.4. Entnahme des (Währungs-)Goldes aus der Nationalbank von Griechenland	S. 111
10.5. Ausplünderung des (Münz-)Goldes von Griechen und griechischen Juden, die hauptsächlich in Thessaloniki ansässig waren, durch die Besatzungsmacht	S. 113
10.6. Zwangsweise Einziehung von Hartgeld	S. 115
10.7. Beschlagnahme von Sparguthaben an der Nationalbank	S. 121
10.8. Schäden infolge der Besatzungswährung	S. 121
10.9. Schäden für Sparer, Aktionäre, Inhaber von Versicherungsverträgen infolge der Inflation	S. 122
10.10. Schäden an den Handelsgeschäften im Rahmen der bilateralen Handelsverträge (Clearing)	S. 123
10.11. Entschädigungszahlungen des griechischen Staates an deutsche Staatsbürger	S. 130
10.12. Entschädigungsforderungen griechischer Staatsbürger für Vermögenswerte in der DDR	S. 132
10.13. Handelsschiffe und Schiffe für den Inlandsverkehr	S. 134
11. <u>Kap.: Forderungen, die nicht im Endbetrag der Forderungen enthalten sind</u>	S. 137
11.1. Forderungen der Opfer	S. 137
11.2. Entschädigungsforderungen wegen Vernichtung privater Vermögenswerte	S. 142
11.3. Schäden wegen Raub und Zerstörung von Kulturgütern	S. 143
11.4. Verbleibende Entschädigungen	S. 147
11.5. Restitution von entzogenen Tabaken	S. 148

**4. Teil: Besatzungskredit** S. 151

- |   |        |
|---|--------|
| 12. <u>Kap.: Besatzungszwangskredit</u>                     | S. 153 |
| 12.1. Kurzer historischer Überblick                         | S. 153 |
| 12.2. Die römischen Verträge und der Besatzungskredit       | S. 155 |
| 12.3. Die ursprüngliche Höhe des Kredits                    | S. 158 |
| 12.4. Der Besatzungskredit in stabiler Währung              | S. 162 |
| 12.5. Der heutige Umfang der griechischen Forderungen       | S. 164 |
| 12.6. Gegenüberstellung der hiesigen Berechnung mit anderen | S. 167 |
| 12.7. Die langfristigen Folgen des Besatzungskredits        | S. 167 |

**5. Teil: Zusammenfassender Katalog des Forderungsumfangs – Schlussfolgerungen** S. 171

- |  |        |
|--|--------|
| 13. <u>Kapitel: Zusammenfassung der Forderungen in aktualisierten Werten</u> | S. 173 |
| 13.1. Erster Weltkrieg   | S. 173 |
| 13.2. Zweiter Weltkrieg  | S. 173 |

- |  |        |
|--|--------|
| 14. <u>Kapitel: Schlussfolgerungen</u> | S. 176 |
|--|--------|

Bibliografie und Quellen S. 179Anhang S. 185

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Erklärung von Ath. Sbarounis auf der Pariser Konferenz vom Dezember 1945, dass der Besatzungskredit nicht in den Reparationsforderungen enthalten ist | S. 185 |
| 2. Klarstellungen über den Zinssatz 10jähriger Schuldverschreibungen   | S. 187 |
| 3. Einleitung des Berichts der Direktion Unternehmensanalyse der UNRRA von 1947  | S. 189 |

10. Kapitel: Festsetzung der Ansprüche auf Grundlage des Archivmaterials

[...]

10.4. Entnahme des (Währungs-)Goldes aus der Nationalbank von Griechenland

Aus den entsprechenden Dokumenten geht hervor, dass die tatsächliche Entnahme nicht Währungs-Gold im engeren Sinne, sondern Gold- und Silbermünzen betrifft. Allerdings trafen alle Voraussetzungen von Teil III des Abkommens der Pariser Konferenz zu, damit das Gold als Währungsgold charakterisiert wurde; als solches wurde es auch offiziell von Griechenland im Rahmen der Aufteilung von Währungsgold durch die Trilaterale Kommission geltend gemacht; dies geht aus den entsprechenden Dokumenten des Außenministeriums, der Bank von Griechenland und vor allem der Nationalbank von Griechenland hervor:

Am 12. 4. 1941 erhielt die Bank von Griechenland über ihre Zweigstelle in Heraklion/Kreta zur Aufbewahrung in ihrem dortigen Tresor zehn (10) versiegelte Kisten, die Gold- und Silbermünzen erhielten. Das Gesamtgewicht der Goldmünzen betrug 90 944,750 Gramm, das der Silbermünzen 142 314,600 Gramm.<sup>(1)[51]</sup>

Nach der Eroberung Kretas durch Deutschland beschlagnahmten die deutschen Behörden unter Major von Künsberg am 17. 6. 1941 diese Kisten und übernahmen sie<sup>2</sup>, wobei ein Übernahmeprotokoll durch den Leiter der genannten Zweigstelle der Bank von Griechenland in Heraklion, Herrn Sismanoglou, und den genannten Major unterzeichnet wurde. Das Protokoll umfasste außer den genannten Kisten weitere sechs (6) Kisten, die Wertgegenstände aus der gesamtgriechischen Spendensammlung der Wohlfahrt (Koinoniki Prónoia) enthielten, die allerdings 1943 von den Deutschen zurückgegeben wurden.<sup>(2)[52]</sup>

In der 32 Seiten umfassenden Entscheidung (in Französisch) der Trilateralen Kommission über die Gesamtheit der griechischen Forderungen in Bezug auf die Erstattung von Gold (7441,7344 Kilogramm reinen Goldes) sind nur die Kategorien a und b, nämlich die der Nationalbank sowie der Hinterlegungs- und Darlehenskasse akzeptiert worden. Insbesondere wird in dieser Entscheidung hinsichtlich der Nationalbank auf die Art der Münzen sowie auf das Brutto- und das Nettogewicht des Goldes, das sie enthielten, in Einzelheiten eingegangen. Laut dieser Entscheidung belaufen sich die Mengen, die offiziell zur Erstattung freigegeben wurden, auf 90 944,750 Gramm Bruttogold, die 82 814,660 Gramm reinen Goldes entsprachen.

### Quantifizierung

Die Kategorien der griechischen Forderungen a und b, also die der Nationalbank sowie der Hinterlegungs- und Darlehenskasse, belaufen sich auf  $82\,814,660 + 918,30 = 83\,732,960$  Gramm reinen Goldes.

In einem Schreiben der griechischen Botschaft in Brüssel an das griechische Außenministerium unter Zeichen 1572/Γ vom 27. 12. 1958 heißt es allerdings: „... die Kommission hat die beiden griechischen Forderungen a und b über eine Gesamtmenge von 83 732,960 Gramm reinen Goldes für begründet erachtet und entschieden, Griechenland als ersten Anteil 50 000 Gramm zu übergeben, wobei sie sich vorbehält, eine weitere Zuteilung vorzunehmen, wenn nach der Teilbefriedigung aller berechtigter Staaten eine weitere Goldmenge zur Aufteilung übrig bleibt“. Die Rückgabe der 50 000 Gramm durch die Bank of England an die Bank von Griechenland erfolgte durch Schreiben der Trilateralen Kommission unter Zeichen C/BE-3699 vom 29. 5. 1959 an die erstere. Damit erfolgte die Rückgabe fast zehn (10) Jahre nach Beginn der ersten Verhandlungen in der I. A. R. A. über die Aufteilung des Währungsgoldes.<sup>3</sup>

Das Paradoxon ist,<sup>(3)[53]</sup> dass für die Rückgabe der 50 000 Gramm die griechische Seite zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung gezwungen wurde, in der sie „auf jegliche weitere Forderung aus diesem Grunde“ verzichten musste, obgleich doch a) eine unmissverständliche Erklärung über eine weitere Zuteilung abgegeben worden war, sofern nach der Teilbefriedigung aller berechtigter Staaten eine weitere Goldmenge zur Aufteilung übrig bleiben würde und b) die Trilaterale Kommission für die Aufteilung des Währungsgoldes eine weitere Menge Währungsgoldes in ihren Händen hatte, die noch entsprechend zugeteilt werden sollte.

Über diesen Vorgang hinaus, der nach einer rechtlichen Überprüfung verlangt, bleibt bis heute die Forderung nach Rückgabe einer Goldmenge von  $83\,732,960 - 50\,000 = 33\,732,960$  Gramm reinen Goldes offen.

Zur Bestimmung des laufenden Wertes dieser Forderung ist der Zeitpunkt, zu dem diese ursprünglich bestimmt wurde, nicht erforderlich, denn dieser Wert wird auf der Grundlage des laufenden Goldpreises gegenüber dem Euro (9. 12. 2014) berechnet, der sich auf € 994,89 je Feinunze beläuft.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Parität sowie der Tatsache, dass eine (1) Feinunze 31,1 Gramm Gold entspricht, folgt, dass der laufende Wert von 33 732,960 Gramm Gold € 1 079 118,48 beträgt.

10.5. Ausplünderung des (Münz-)Goldes von Griechen und griechischen Juden, die hauptsächlich in Thessaloniki ansässig waren, durch die Besatzungsmacht.

Das Dossier unseres Landes über die Rückgabe von Währungsgold umfasste zwei weitere Kategorien über eine Gesamtmenge von 7 358,0014 Kilogramm reinen Goldes, die sich wie folgt aufteilen lassen:

- a) 772 Kilogramm, die von griechischen Zivilpersonen weggenommen wurden und
- b) 6586 Kilogramm, die von den kollektiv festgenommenen, deportierten und in Deutschland vernichteten griechischen Juden von Thessaloniki weggenommen wurden.

Der oben genannte Betrag war genauestens bestimmt, da er aus festgehaltenen Forderungsmengen hervorging:<sup>(4)[54]</sup>

Währung	Menge	Wert in Goldene Pfund Sterling
Goldmünzen Pfund Sterling	523 518	523 518,000
Dollar	108 789	22 354,372
20-Franc Goldmünzen	165 389	131 349,342
Ägyptische Pfund in Goldmünzen	68 732	69 812,552
Türkische Lira in Goldmünzen	271 451	245 234,262
Schweizer Franken in Goldmünzen	131 436	5 211,273
Französischer Franc in Goldmünzen	160 902	6 379,563
Italienische Lira in Goldmünzen	12 604	499,733
Goldmünzen in anderen Währungen	13 498	<u>734,814</u>
Gesamtwert		1 004 913,911 <sup>4</sup>

Quelle: Archiv des Außenministeriums, Schriftstück 118202 vom 11. 5. 1948

Der Wert der 1 004 913,911 Goldpfund Sterling entsprach 7358 Kilogramm reinen Goldes. Obwohl die Strategie zur Einordnung der obigen Kategorien in die Forderungen auf Rückgabe von Währungsgold ein (kompliziertes) juristisches Problem darstellt, wird in aller Kürze erwähnt, dass die gesamte griechische Argumentation auf die Gesetze und die Verordnungen 33/1936, 257/1936 und 309/1936 gestützt wurde, aufgrund derer der Besitz von Gold, fremden Währungen und Devisen durch Börsenmakler, Makler, Devisenmakler, private Bankiers usw. vor Kriegsbeginn verboten war. Das Gold hätte bei der Bank von Griechenland angemeldet sein müssen; im Falle seines Verkaufs wäre es zwingend bei der Bank von Griechenland



liquidiert worden, sein Gegenwert in Drachmen wäre an den Vertragspartner ausgezahlt worden. D. h. der direkte Verkauf von Gold zwischen Börsenmaklern oder/und Zivilpersonen war verboten. In diesem Sinne stellte das gesamte Gold in Händen der oben genannten Personen potenzielles Vermögen der Bank von Griechenland, mithin des griechischen Fiskus (Währungsgold) dar.

Ab dem 25. 2. 1943 begann die systematische Verfolgung der Griechen jüdischer Herkunft in Nordgriechenland, in deren Gefolge allein in Thessaloniki 47 000 Menschen verhaftet wurden.<sup>5</sup> Nach der Kapitulation Italiens am 25. 9. 1943, als die Deutschen die Verwaltung der Hauptstadt übernahmen, begann die systematische Verfolgung der Juden auch im restlichen Lande, wobei den Höhepunkt der berüchtigte Befehl Stroops vom 3. 10. 1943 bildete, der die Juden von „Alt-Griechenland“ einer Vernichtungsverfolgung aussetzte. Wie aus der folgenden Tabelle des Israelitischen Zentralrats für Koordination und Begutachtung hervorgeht, ist eine geschäftstüchtige und wirtschaftlich blühende Gemeinde durch die deutschen Behörden buchstäblich vernichtet worden.

#### GRIECHISCH-JÜDISCHE BEVÖLKERUNG VOR UND NACH DER VERFOLGUNG DER JAHRE 1943-1944

Gebiet / Gemeinde	Bevölkerung vor der Verfolgung	Bevölkerung nach der Verfolgung
THRAKIEN		
Didimoticho	900	33
Nea Orestiada	197	3
Alexandroupolis	140	4
Komotini	819	28
Xanthi	550	6
MAKEDONIEN		
Kavala	2 100	42
Drama	1 200	39
Serres	600	3
Thessaloniki	56 000	1 950
Veroia	460	131
Kastoria	900	35
Florina	400	64
THESSALIEN		
Trikala	520	360
Larissa	1 120	726
Volos	872	645
FESTLAND		
Chalkida	325	170
Athen	3 000	4 930

PELOPONNES		
Patras – Agrinion	265	152
EPIRUS		
Ioannina	1 850	163
Preveza	250	15
Arta	384	60
INSELN		
Korfu	2 000	185
Zakynthos	275	275
Chania	350	7
Rhodos – Kos	1 900	200
SUMME	77 377	10 226

Bemerkung: Die Verluste der Gemeinde Athen betragen ca. 1000 Personen. Die Nachkriegssteigerung in der Tabelle ist auf den massenhaften Zustrom nach Athen aus anderen Gemeinden des Landes zurückzuführen.

Quelle: *Israelitischer Zentralrat für Koordination und Begutachtung*

Abgesehen von den obigen juristischen und praktischen Problemen war die Erfassung der gesamten Schäden aus diesem Grunde gründlich und zwar sowohl im Hinblick auf die Gesamthöhe der Forderungen als auch was ihre Individualisierung anbetrifft. Bezeichnenderweise wird in der Entscheidung der Trilateralen Kommission ausgeführt:

„... Was die erste und dritte Frage angeht, so beabsichtigt die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die meisten offiziellen griechischen Dokumente zerstört worden sind, die dem beigegeführten Schreiben des Wirtschaftsministers von Griechenland vom 11. Mai 1948 als Anlage angehängte Tabelle trotz ihrer Mängel als Beweis dafür anzusehen, dass 7358 Kilogramm Gold tatsächlich registriert waren, sie kann jedoch nicht das Argument akzeptieren, dass die Registrierung die Zuweisung der Eigenschaft des „staatlichen Goldes“ bzw. des „Währungsgoldes“ zur Folge hatte oder gar, dass „das Gold kraft Registrierung zu Staatseigentum wurde“.

Weiter heißt es in derselben Entscheidung: „... Die Kommission ist bereit anzuerkennen, dass die in Rede stehenden 772 Kilogramm Gold von den Deutschen geraubt wurden, während es sich in den Händen von Zivilpersonen befand. Es gibt aber keinen Beweis dafür, dass irgendein Teil des Goldes als Währungsgold registriert wurde. Die restlichen Beweismittel, die von der griechischen Regierung vorgelegt wurden, wie die Schätzung, die von J. Nehama vorgenommen und oben angegeben wurde, oder die Berichte der 18 Polizeibeamten in Thessaloniki präsentieren eine Tatsache, die von der Kommission nicht in Zweifel gezogen wird, dass nämlich die griechische Bevölkerung durch besonders harte Maßnahmen Opfer der deutschen Behörden wurde, und dass die privaten Güter, Gold inbegriffen, tatsächlich Gegenstand von räuberischen Handlungen der Deutschen wurden, aber nichts in irgendeinem der Schriftstücke deutet an, dass irgendein Teil des Goldes, das auf diese Weise geraubt wurde, während es von Zivilpersonen gehalten wurde, als Währungsgold registriert war ...“

Aus diesem Grunde wurden die Anträge auf Rückgabe von Währungsgold durch die Trilaterale Kommission endgültig und rechtskräftig verworfen.

Quantifizierung

Unbeschadet der Tatsache, dass der griechische Antrag auf Rückgabe des Goldes bei dem Währungsgold nicht einbezogen wurde, weil es nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllte, die im Teil drei des Pariser Abkommens festgelegt waren, die obige doppelte offizielle Anerkennung durch die (unabhängige) Trilaterale Kommission bezüglich a) der genauen Registrierung der Forderung und b) der unbestrittenen Tatsache, dass die griechische Bevölkerung durch besonders harte Maßnahmen Opfer der deutschen Behörden wurde und dass die privaten Güter, Gold inbegriffen, tatsächlich Gegenstand von räuberischen Handlungen der Deutschen wurden, begründet in einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt, dass die griechische Forderung auf Reparation begründet ist.

Folglich bleibt als Mindestforderungsmenge die nach 7358 Kilogramm reinen Goldes. Wie bereits dargelegt, ist zur Bestimmung des laufenden Wertes dieser Forderung der Zeitpunkt, zu dem diese ursprünglich bestimmt wurde, nicht erforderlich, denn er wird auf der Grundlage des laufenden Goldpreises gegenüber dem Euro (9. 12. 2014) berechnet, der sich auf € 994,89 je Feinunze beläuft.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Parität sowie der Tatsache, dass eine (1) Feinunze 31,1 Gramm Gold entspricht, folgt, dass der laufende Wert von 7 358 000 Gramm Gold € 35 382 656,59 beträgt.

[...]

#### 10.10. Schäden an den Handelsgeschäften im Rahmen der bilateralen Handelsverträge (Clearing)

Das Abrechnungsverfahren im zwischenstaatlichen Handel (Clearing) erwies sich als eine weitere Möglichkeit des wirtschaftlichen Aderlasses des Landes, denn:

- a) die Besatzer entnahmen den größten Teil der griechischen Produktion und führten andere Produkte geringen Wertes und schlechter Qualität aus dem restlichen Europa ein und
- b) sie verrechneten zwar den Warenwert aber unter Zugrundelegung von Preisen, die die Mächte der Achse willkürlich und – es versteht sich – zu Lasten der griechischen Produkte bestimmten. Im Einzelnen:

Clearing

Bereits bei Beginn des Zweiten Weltkrieges bestanden zwischen Griechenland und verschiedenen anderen Staaten bilaterale zwischenstaatliche Handelsabkommen, die auf der Basis der Verrechnung von Handelsgeschäften liefen (Clearing). Dieses Regime der bilateralen Abkommen wurde auch während der Besatzungszeit fortgesetzt, ab August 1941 sogar zwingend für ausnahmslos alle Handelsgeschäfte zwischen Griechenland und den Staaten der Achse.

Die Handelsbedingungen aber, die mittels dieser Abkommen dem griechisch-deutschen Ein- und Ausfuhrhandel auferlegt wurden, waren für Griechenland denkbar nachteilig,<sup>(5)[61]</sup> denn:

- a) Die meisten landwirtschaftlichen Produkte wie Olivenöl, Tabak, Rosinen usw. wurden erst von den Militärbehörden der Besatzungsmacht beschlagnahmt und gebunden und danach durch die Interessenten gekauft und zwar zu Preisen, die einseitig von den Militärbehörden bestimmt wurden.

- b) Viele griechische Produkte wurden in Griechenland mit Drachmen oder Besatzungs-Mark bezahlt und ins Ausland ausgeführt, ohne dass ihr Wert durch das Clearing-System aufgerechnet wurde (zum Beispiel die Tabake aus Zentral- und Ostmakedonien wurden nach Deutschland verladen, ohne dass die diesbezüglichen Forderungen in die entsprechenden Clearing-Konten eingetragen wurden).<sup>6</sup>
- c) Aus Deutschland eingeführte Produkte waren hauptsächlich für den Bedarf der Besatzungsarmee bestimmt. Trotzdem wurde ihr Wert über Clearing verrechnet. Zum Beispiel wurden die eingeführte Kohle zu 80 %, Erdölprodukte zu 70 % und die restlichen Produkte zu 30–40 % von den Besatzungsbehörden verbraucht. Ein weiteres Beispiel: Holz im Werte von 2 000 000 RM wurde im Clearing-System verrechnet, obwohl es ausschließlich für die Besatzungstreitmacht bestimmt war.
- d) Die griechischen Produkte hatten die Deutschen zu Vorkriegspreisen gekauft, während sie die eingeführten deutschen Produkte zu Preisen berechneten, die höher als die Vorkriegspreise waren.
- e) Geldmittel in Drachmen, die Griechen oder in Griechenland lebenden Deutschen gehörten, wurden in RM umgewandelt und nach Deutschland verschickt.

Die griechischen Produkte, die nach Deutschland ausgeführt wurden, waren hauptsächlich Tabak, Metalle, Rosinen, Olivenöl, Zitrusfrüchte, Seide, Wolle und Leder.<sup>7</sup> Das Geheimprotokoll, das Italien und Deutschland am 14. 3. 1942 in Rom unterzeichneten (zumal in Abwesenheit unseres Landes, woraus nur einige der darin enthaltenen Bedingungen sogar mittels Verbalnote des Sonderbevollmächtigten Griechenland mitgeteilt wurden), sieht nicht nur die Festlegung von monatlichen Besatzungskosten, sondern auch die bis ins Detail gehende Aufteilung der gesamten Produktion des Landes aus der Landwirtschaft, dem tierischen Sektor, dem Bereich Metalle usw. zwischen Deutschland und Italien vor. Die Aufteilung betraf „*die zur Ausfuhr bestimmten Produktionsüberschüsse*“ nach Abzug der willkürlich festgelegten „*für den Bedarf des Binnenkonsums und der Besatzungsmacht notwendigen Mengen*“. Die Aufteilung ist derartig detailliert, dass sogar Recyclingmetall (scrap) aus der Bergung von Schiffswracks in den verschiedenen Häfen des Landes und hauptsächlich im Golf von Souda betrifft.<sup>8</sup>

Andererseits umfassten die Ausfuhren aus Deutschland Kohle, Mineralöl, Papier und Maschinen. Allein der Wert der während der Besetzung Griechenlands eingeführten Kohle und Mineralöle belief sich auf RM 142 000 000. Auch dieser Wert wurde im Clearing-Verfahren verrechnet.

Bis 1940 und während der ersten Besatzungsmonate wiesen die Clearing-Konten Überschüsse für Griechenland auf. Besonders im Zeitraum Juni 1941 bis Mai 1942 <sup>(6)[62]</sup> erreichten die Ausfuhren nach Deutschland und Italien den Betrag von 8409 Milliarden Drachmen, während unsere Einfuhren 5206 Milliarden Drachmen betrug. Aus den oben aufgeführten Gründen und wegen der Aktivitäten der Clearing-Gesellschaften aber wurden später die Konten stark passiv. Bei Beendigung der Besetzung wies das griechisch-deutsche Clearing ein Negativsaldo von 264 194 981 RM auf.<sup>9</sup>

TABELLE DER CLEARING-KONTEN MIT DEUTSCHLAND FÜR DEN ZEITRAUM 1940-1944  
(wie sie in die Clearing-Konten der Bank von Griechenland durch die Deutschen eingetragen wurden)

Am 31. 12. 1940 wies das bei der Bank von  
Griechenland geführte Konto des  
griechisch-deutschen Clearing auf:  
Haben-Saldo zugunsten Griechenlands

RM 5 569 627

Ausfuhren

Auf dieses Saldo sind vom 1. 1. 1941 bis  
31. 12. 1944 folgende Überweisungen  
hinzugekommen

Für den Wert von nach Deutschland  
exportierten griechischen Waren

RM 255 118 146

Für Finanzbedarfsausgleich

RM 112 048 557

Für 3/7 des Rechnungswertes eingeführter  
deutscher Waren gemäß Abkommen vom  
17. 11. 1942<sup>(7)[63]</sup>

RM 27 000 000 RM 394 166 703

Summe der Periode RM 399 736 330

Einfuhren

Dieser Betrag wurde vom 1. 1. 1941 bis  
31. 12. 1944 durch folgende Überweisungen  
Griechenlands an Deutschland gemindert:

Für den Ausgleich des Wertes von  
eingeführten deutschen Waren

RM 564 100 140

Für Finanzbedarfsausgleich

RM 67 901 726

Für den Ausgleich einzuführenden Goldes

RM 31 929 445 RM 663 931 311

Soll-Saldo zulasten Griechenlands

am 31. 12. 1944

RM 264 194 981

*Quelle: Vertraulicher Bericht der Bank von Griechenland an den Finanzminister vom 19. 10. 1942*

Gründung der Clearing-Gesellschaften: DE. GRI. GES und S. A. C. IG.

Im November 1942 wurden zwei Gesellschaften zum Zwecke der Durchführung (Monopolisierung) des Ein- und Ausfuhrhandels Griechenlands gegründet: Die DE. GRI. GES (Deutsch-Griechische Gesellschaft) für den Handel mit Deutschland und die S. A. C. IG. (Società Anonima Commerciale Italiana-Greca) für den Handel mit Italien.<sup>10</sup>

Die Gesellschaft DEGRIGES<sup>(8)[64]</sup> wurde als gemeinsames Institut des Konzerns Reichsgruppe Industrie und des Konzerns Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel mit Sitz in Berlin und Zweigstelle in Athen gegründet. Außerdem unterhielt sie eine ständige Ausstellung (Expositur) in Thessaloniki und je einen Korrespondenten in Volos und Patras. Die Gründungsziele der Gesellschaft waren:

- i. Die Neuanpassung des Preisniveaus der deutschen Ausfuhren an das jeweilige Inflationsniveau, die Einbehaltung der daraus resultierenden Differenzen und deren Verwendung zur Preissenkung der von Griechenland eingeführten deutschen Waren.
- ii. Die Bereitstellung eines Teils der einbehaltenen Gelder zur Deckung der Kosten der Besetzung durch Deutschland.
- iii. Die geeignete Vermarktung der aus Deutschland eingeführten Rohstoffe und Waren und zwar in Mengen, die den jeweiligen Erfordernissen entsprachen, damit die griechischen Hersteller motiviert wurden, solche Waren zu produzieren, die für den deutschen Markt interessant waren.

Die Gesellschaft war totalitären Charakters, d. h. sämtliche Einfuhren aus Deutschland sollten ausschließlich über die DEGRIGES laufen. Die Gesellschaft selbst aber griff in den Abschluss der Verträge zwischen griechischen und deutschen Importeuren oder Exporteuren nicht ein. Der Eingriffsmechanismus von DEGRIGES (die Arbeitsweise dieses Mechanismus wird im Schreiben, das in der Fußnote 27 angegeben ist, en detail dargestellt) bestand darin:

- i. Der Preis der aus Deutschland importierten Ware wurde um den Prozentsatz erhöht, den die Gesellschaft gemäß der griechischen Inflationsrate bestimmte. Eine Deckelung oder ein Kriterium zur Berechnung des Aufschlags existierte nicht und der griechische Importeur war gezwungen, zusätzlich zum ursprünglichen Preis den Aufschlag zu entrichten.
- ii. Was die Ausfuhren Griechenlands nach Deutschland anging, so wurde der ursprüngliche Preis der Ware, wie er von dem griechischen Produzenten festgelegt wurde, nach unten entsprechend dem Preis angepasst, den der deutsche Importeur (auf Grundlage der Bedingungen auf dem deutschen Markt) bestimmte. Die Differenz zwischen diesen beiden Preisen zahlte die DEGRIGES an den griechischen Exporteur aus den einbehaltenen Preisaufschlägen der aus Deutschland importierten Produkte.

Die oben beschriebene Arbeitsweise der Gesellschaft, die in der Verbalnote 2125 vom 17. 11. 1942 des Reichsbevollmächtigten für die finanziellen und wirtschaftlichen Probleme in Griechenland (dies wurde nach anstrengenden Interventionen der griechischen Abordnung bei dem Berliner Treffen vom 21. 9. 1942 erreicht) <sup>(9)[65]</sup> sah unter anderem auch folgendes vor:

- i. 3/7 der Einnahmen aus den Preisaufschlägen auf die aus Deutschland importierten Produkte würden zur Deckung der Besatzungskosten durch das deutsche Militär bereitgestellt, allerdings bei einer Deckelung von RM 3 000 000 monatlich, während die restlichen 4/7 zum Zwecke der Minderung der aus Deutschland eingeführten Produkte eingesetzt werden würden.
- ii. Der Clearing-Saldo am 5. 11. 1942 würde auf ein Sonderkonto übertragen und die Verrechnung bei Kriegsende durchgeführt werden.
- iii. Der alte Clearing-Saldo (vor dem Kriege) würde für den Ankauf deutscher Waren bereitgestellt werden, deren Übergabe würde nach dem Kriege stattfinden.
- iv. Nach dem 5. 11. 1942 würde der Clearing-Handel über ein neues Konto abgewickelt werden, das bei der Bank von Griechenland eingerichtet werden würde. Auf dieses Konto würde jeweils zum Monatsultimo auch der Betrag von RM 3 000 000 eingezahlt werden.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung sind die Entscheidungen T.8490 vom 23. 11. 1942 und T.8633 vom 1. 12. 1942 des Finanzministers ergangen, die mit Gesetzesdekret 2033/1942 bestätigt wurden. In Wahrheit waren es die griechischen Konsumenten diejenigen, die den Besatzungskredit abzahlen und den Konsum griechischer Waren in Deutschland subventionierten. Mit der Verbalnote des Reichssonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amtes des Reiches vom 2. 10. 1944 wurden die Unterbrechung der Arbeiten von DEGRIGES und die Übertragung der Aktiva der Gesellschaft an den griechischen Fiskus bekanntgegeben. Die Kommission, die für die Entgegennahme bestimmt wurde, fand in den Kassen der Gesellschaft und übernahm 209 138 153 016 Drachmen, 112 Napoleonische Goldmünzen und 192,10 Goldpfund, was aber einen Teil der aus 318 Goldpfund bestehenden Schuld der Gesellschaft an die griechischen Händler von Kleintierleder betraf, das nach Deutschland ausgeführt worden war. Außerdem wurden in der Bank von Athen unbefristete Einlagen in Höhe von 4 070 298 198 451 Drachmen sowie gebundene Einlagen in Höhe von 6 320 370 856 Drachmen gefunden.

In Bezug auf die Gesellschaft SACIG existierte zu keinem Zeitpunkt eine analoge Vereinbarung, denn die Italiener haben sich nicht verpflichtet und infolgedessen haben sie niemals Betriebsdaten der Gesellschaft an die griechische Regierung abgegeben. Die einzige Angabe die existiert, ist, dass die Besatzungskosten in Höhe von 24 000 000 000 insgesamt entrichtet wurden, wovon allerdings nur 15 000 000 000 von Einnahmen der SACIG aus Preisaufschlägen stammen. Die Arbeitsweise dieser Gesellschaften wird in der Tatsache sichtbar, dass die von den Regierungen Italiens und Deutschlands eingesetzten Mittel um ein Vielfaches die entsprechenden Einlagen dieser beiden Gesellschaften überstiegen. Diese Differenz hätte durch die Einfuhr von vermeintlich gleichwertigen Waren gedeckt werden sollen (dies geht auch aus Schreiben des Sonderbevollmächtigten der deutschen Regierung für die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Griechenland an das Finanzministerium hervor, in denen unter anderem das Versprechen abgegeben wird, dass *„bald der sich auftuende Sollsaldo durch Gütereinfuhr gedeckt werden wird“*). Nicht zuletzt die Arbeitsweise und die Gründung dieser beiden Gesellschaften sind per se das tätige Anerkenntnis der Regierungen Deutschlands und Italiens, dass sie verpflichtet waren, die einkassierten Gelder nebst Besatzungskosten durch die Einführung von Gütern im gleichen Wert zu besichern.

### Quantifizierung

Im Bericht von I. Lambroukos heißt es „es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Clearing-Konten Deutschlands und Italiens die tatsächliche Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Griechenland und diesen Ländern während der Besatzungszeit abbilden. Diese Konten bedürfen einer grundlegenden Überprüfung, damit sie die tatsächlichen Handelsbeziehungen abbilden“. Für die griechische Regierung war es in keinem Fall hinnehmbar, einen Sollsaldo zulasten Griechenlands in Höhe von 264 194 981 RM zu akzeptieren; daher gründete sie durch Entscheidung des Finanzministers Nr. 69884 vom 17. 4. 1945 eine Kommission zur Überprüfung der Konten. Nach Abschluss ihrer Arbeiten verkündete die Kommission, dass sich aufgrund der oben überprüften Kontenbewegungen des griechisch-deutschen Clearing der sich ergebende Saldo insofern nicht einmal annähernd die tatsächlichen Verhältnisse abbildete als:

- a) die eingeführten Produkte größtenteils von der deutschen Besatzungsmacht konsumiert wurden,

- b) ein Großteil der griechischen Produktion ohne die Einschaltung des Clearing-Systems ausgeführt wurde und
- c) sich in den Preisen der getauschten Produkte keine Analogie zu denen der Vorkriegsperiode feststellen ließ.

Die Kommission gestaltete aus diesen Gründen die Clearing-Konten<sup>(10)[66]</sup> wie folgt um:

#### NEUANPASSUNG DER GRIECHISCH-DEUTSCHEN CLEARING-KONTEN

Zugunsten Griechenlands werden anerkannt:

Vom Wert der importierten deutschen Waren im Wert von RM 564 100 140 wird der Betrag von RM 246 098 724 abgezogen, der sich auf der Grundlage von Indizien und Informationen als der Wert der Waren errechnet, der von den deutschen Besatzungsbehörden konsumiert wurde. Von dem obigen Betrag betreffend den Konsum wird der Betrag von RM 27 000 000 abgezogen, der von den deutschen Behörden zu diesem Zweck entrichtet worden ist.

Verbleibender Saldo	RM 219 098 724
Verbuchte Überweisungen der Gesellschaft Ellaturk, für die überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben.	RM 48 178 349
Verbuchte Überweisungen zur Abdeckung des Goldpreises	RM 31 929 445
Während die Preise der eingeführten Waren im Vergleich zu den Vorkriegspreisen eine Erhöhung um 300 % erfuhren, weisen die Preise der exportierten Produkte eine geringere oder minimale bzw. gar keine Anhebung auf. Nachdem die ausgeführten griechischen Produkte den eingeführten deutschen Produkten entsprechend angepasst wurden, ändern sich die ursprünglich mit RM 255 118 146 verbuchten Einfuhren auf	RM 374 358 554
Aus der Wert-Neuanpassung der ausgeführten Tabake, die in Drachmen außerhalb des Clearing-Systems bezahlt wurden, wobei die Vorkriegspreise um 300 % erhöht zu Grunde gelegt wurden (wie bei den eingeführten deutschen Waren).	RM 124 521 700
Wert der aus den Lagern des Zollamtes Piräus und aus den Allgemeinen Lagern von Ellinikon, Versorgungsamt beschlagnahmten Waren, bei Zugrundelegung einer Anhebung von 300 % auf die Vorkriegspreise.	RM 38 480 000
Wert von durch die Militärbehörden ohne Einhaltung des Clearing-Verfahrens ausgeführten Waren. Mangels anderer Daten wurde der Warenwert unter Zugrundelegung eines Aufschlags von 300 % auf die Vorkriegspreise gemäß dem Bericht Nr. 47/14. 4. 1945 des Finanzinspektors Makrynikolas berechnet.	RM 356 956 600
Summe	RM 1 193 523 372
Abzüglich des Negativ-Saldos zulasten Griechenlands	RM 264 194 981
Aktiv-Saldo des Clearing-Systems	RM 929 328 391

*Quelle: Bericht des Gouverneurs der Bank von Griechenland betreffend die Bilanzen der Jahre 1941, 1944, 1945 und 1946, Tabelle I, Athen 1947.*



Die Kommission schlussfolgerte, dass anstelle des in den offiziellen Clearing-Konten der Bank von Griechenland präsentierten Passivsaldo in Höhe von 264 194 981 RM die korrekte Abbildung ein Aktivsaldo in Höhe von tatsächlich 929 328 391 RM ausweisen müsste.

Dieser Betrag stellt die Forderung unseres Landes dar.

Bei einer Parität von 1 US-D = 2,5 RM ergibt sich ein Forderungsbetrag von US-D 371 731 356,40 in Geldwert des Jahres 1944. Folglich beläuft sich der Zeitwert der Forderungen dieser Kategorie auf die Gesamtsumme von 18 029 190 027,30 Euro.

Festzuhalten ist, dass Art. 5, Abs. 2 des Londoner Abkommens vom 27. 2. 1954 betreffend die Auslandsschulden Deutschlands (auch Griechenland war unter den Signatarstaaten) auch die Clearing-Guthaben umfasst („...credits acquired during occupation on clearing accounts...“). Bekanntlich ist jegliche Behandlung/Berechnung aller unter Artikel 5 fallenden Forderungen bis zur abschließenden Regelung der Reparationsfrage bei Unterzeichnung des bilateralen Friedensvertrages ausgesetzt.

[...]

#### 11.5. Restitution von entzogenen Tabaken

Wegen der Restitution von entzogenen Tabaken hatte Griechenland am 14. und 15. November 1955 das Bundesamt für äußere Restitutions angerufen, das seinerzeit seinen Sitz in Bad Homburg des damaligen Westdeutschlands hatte. Die Anrufung betraf die Handelstabake (Rohtabake) der Jahresernte 1940, die die Deutschen entweder geraubt oder deren Zwangsverkauf an deutsche Firmen angeordnet hatten.

Diese Angelegenheit wurde durch bilaterales Abkommen zwischen Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland „über die Regelung von Forderungen der Königlich-Griechischen Regierung oder von griechischen Staatsbürgern wegen entzogenen Tabaken“ abschließend geregelt, das am 8. 12. 1961 in Bonn unterzeichnet und durch das Notgesetz 56/1967 (Regierungsbulletin A') ratifiziert wurde.<sup>11</sup> Gemäß diesem Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, an die griechische Regierung den Betrag von 4 800 000 Deutsche Mark innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens zur Abgeltung durch Vergleich der Forderungen von griechischen Staatsangehörigen wegen von den deutschen Behörden während des Zweiten Weltkrieges entzogenen oder empfangenen Rohtabaken zu zahlen.

Um den laufenden Wert (Geldwert von 2014) des vorgenannten Betrages von DM 4 800 000 in Euro (€) zu bestimmen, wird aus Gründen der methodologischen Konsequenz und der Vergleichbarkeit die gleiche Methode angewandt, wie bei der Bestimmung der restlichen Beträge, die einer Umwandlung bedürfen. Konkret: Es wird angenommen, dass der oben genannte DM-Betrag in seiner Gesamtheit als Restitution im Jahre 1961 an Griechenland gezahlt wurde. Zudem wird dieser Betrag in US-D in Geldwert von 1961 umgewandelt, wobei die mittlere Parität von US-D/DM im Jahre 1961 zugrunde gelegt wird, nämlich 1 US-D = 3,99 DM (Quelle: <http://www.history.ucsb.edu/faculty/marcuse/projects/currency.htm>).

Durch Zugrundelegung dieser Parität wird der Betrag von DM 4 800 000 in Geldwert von 1961 auf den Betrag von US-D 1 203 007,52 umgewandelt. Der vorgenannte Betrag entspricht schließlich bei Anwendung der vorgenannten Methode einem Zeitwert von EUR 34 570 787,31. Die Entgegennahme und Verteilung des Betrages an natürliche oder juristische Personen lag in der ausschließlichen Verantwortung der griechischen Regierung. Die Restitution für jeden erwiesenermaßen Berechtigten betrug 50 000 Drachmen. Für all jene Berechtigten, deren

Restitution diesen Betrag überstieg, war vorgesehen, dass sie den Rest angemessen erhielten. Durch ministerielle Entscheidungen der Jahre 1972 und 1976 wurde 9 % und 2,15 % auf den jeweiligen Rest gezahlt.

Zu unterstreichen ist hier, dass die Regelung der oben genannten Restitution besonders bedeutsam war, denn wie aus den statistischen Daten der Periode 1935–1939 hervorgeht, machte der Wert von Devisen, die mittels der Tabakexporte ins Land kamen (45 000 Tonnen jährlich) ungefähr 50 % des Gesamtbetrages an Devisen aus Exporten aus.

[...]

#### 12.4. Der Besatzungskredit in stabiler Währung

Wie bereits erwähnt, zwang das Abkommen von Rom Griechenland die zinslose Finanzierung der Besatzungsmacht wegen des kurzfristigen Charakters der laufenden Krediterleichterung (gemäß Bank von Griechenland „Kontokorrentkredit“) auf. Gleichwohl: aus der Beharrlichkeit der Deutschen auf Indexierung sowohl in Bezug auf die Besatzungskosten als auch auf die Geldmittel, was zum Ziele die Beschaffung konstanter Warenmengen hatte, wie auch aus den einschlägigen Schreiben und den Gesprächen, die in Berlin durchgeführt wurden, ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass von den Deutschen eine Indizierungsklausel angenommen und angewandt wurde. Außerdem war angenommen worden, dass der Warenentzug aus Griechenland, ob für den Bedarf der Streitkräfte in Griechenland, ob für den Bedarf an den anderen Fronten des Krieges eine Ausfuhr von Waren aus dem Lande darstellte, folglich die Kreditrückzahlung durch die Einfuhr von Waren gleichen Wertes vorgenommen werden würde (Bank von Griechenland 1963, S. 12). Dieses Rahmens vorgegeben wäre folgende Vorgehensweise die ideale Methode, um die heutige Höhe des Kredites zu berechnen: die Kategorien und die entsprechenden Mengen von Waren, die die Deutschen (mit Geldern des Besatzungskredits) dem Land entzogen haben, sollten aufgelistet und deren Wert in heutigen Preisen berechnet werden. Leider ist dies praktisch unmöglich. Die Alternativlösung, die dem am nächsten kommt, wäre die einfache Indexierung. Aber die galoppierende Inflation und der Zusammenbruch der Drachme (vor dem Ende der Besatzung), die durch die Besatzungsmächte hervorgerufen wurden, sowie die unregelmäßige Währungsentwicklung, die nach der Befreiung folgten, in Verbindung mit den wiederholten Abwertungen der Drachme gegenüber den fremden Währungen, führten zu einer außerordentlich anomalen und diskontinuierlichen Entwicklung des griechischen Preisindex insbesondere von 1943 an. Aber auch die Mark erfuhr eine große (um das Zehnfache) Abwertung am Ende des Krieges. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Indexierung nicht.

Diese Probleme haben viele Autoren dazu bewogen, die Summe des Kredits in britischen Goldpfund Sterling auszudrücken. Mindestens vier Berechnungen des ursprünglichen Betrages in britischen Goldpfund Sterling sind bekannt, das in der Besatzungszeit die Drachme ersetzt hatte. Diese Berechnungen, die gleich nach Beendigung der Besatzungszeit angestellt wurden, schwanken zwischen 3 670 610 (Berechnung der Bank von Griechenland), bis 4 519 302 britischen Goldpfund Sterling (P. Dertilès). Methodologisch helfen aber diese Ansätze nicht, die Höhe der heutigen Forderung Griechenlands zu errechnen. Das Goldpfund ist keine Währung sondern ein Produkt, außerdem existiert kein entsprechender Zinssatz. Außerdem wird der Wert des Pfund Sterling hauptsächlich durch den Goldpreis bestimmt, der wiederum durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Die Nachfrage aber wird von sehr vielen Faktoren beeinflusst und so weist der Goldpreis sehr große Schwankungen auf.

Allgemein ist die Umwandlung der inflationierten Drachmen in Goldpfund zu Preisen (des Pfund Sterling), die in der Besatzungszeit herrschten, falsch, weil der Preis des britischen Goldpfundes aufgrund außerordentlich starker Nachfrage damals um ein Vielfaches höher als sonst üblich war. Es ist bezeichnend, dass sich von Januar bis Dezember 1945, dem ersten Jahr nach der Besetzung, die Warenpreise um 831,2 % anstiegen, während sich der Preis des Goldpfund Sterling um 2638,0 % erhöhte, d. h. dreimal schneller als der Preisindex (Bank von Griechenland 1978, S. 231, Tabelle 33 u. S. 259, Tabelle 36). Während der Besatzungszeit stellte das britische Goldpfund das einzige Geldmittel dar, damit mögliche Ersparnisse (und sei es nur für einige wenige Tage) bewahrt wurden, während das Halten von Goldpfund Sterling auch zu Spekulationszwecken diente. Zudem hatten die Besatzungstreitkräfte Abhebungen jeweils zu Beginn des Monats vorgenommen, während die Umwandlung der Kredite durch die Bank von Griechenland in Goldpfund unter Zugrundelegung des mittleren Monatspreises dieser Währung vorgenommen wurde, der im Verhältnis zu den ersten Tagen des Monats bedeutend höher war (P. Dertilès 1960, S. 138).

Die am ehesten akzeptable Methode ist aus diesen Gründen die Umwandlung der Drachmen stabiler Kaufkraft in eine internationale Währung, die einerseits keine wesentlichen negativen Auswirkungen durch den Zweiten Weltkrieg erlitt und andererseits weiterhin eine Währung ist, deren Wert und Zinssatz frei auf dem Markt gestaltet werden (ohne Deviseneinschränkungen usw.). Eine solche Währung ist der amerikanische Dollar.

Entsprechend funktioniert auch der Markt staatlicher US-amerikanischer Anleihen seit einem Jahrhundert ungestört; er hat auch keine grundlegenden Veränderungen, Umstrukturierungen von Darlehen oder „hair cut“ usw. erfahren, während die Zinssätze frei bestimmt werden. „Folglich stellt der Anleihenmarkt der USA den am ehesten logischen und systematischen Rahmen für die ‚Umwandlung der Besatzungsschuld in Kredit‘“ (Christodoulakis 2013, S. 88).

Es empfiehlt sich daher den ursprünglichen Drachmenbetrag des Besatzungskredits in US-Dollar (des Jahres 1941) umzuwandeln und danach diesen Betrag ab Januar 1945 bis Ende 2014, also für 70 Jahre, zu verzinsen. Die Parität Drachme-Dollar, wie sie aus den offiziellen Daten der Direktion Kapitaltransaktionen der Bank von Griechenland hervorgeht, lautet wie folgt:

Tabelle 4 PARITÄT DRACHME – DOLLAR

Datum	Ankaufspreis	Verkaufspreis
30. 1. 1941	150,00	152,50
28. 2. 1941	150,00	152,50
31. 3. 1941	150,00	152,50
29. 4. 1941	150,00	152,50
30. 5. 1941		
30. 6. 1941	123,75	
16. 7. 1941	123,75	
29. 8. 1941		
11. 9. 1941	123,75	126,25
11. 10. 1941	123,75	126,25
28. 11. 1941		
22. 12. 1941	123,75	126,25

Quelle: Bank von Griechenland, Direktion Kapitaltransaktionen

Die Aufwertung der Drachme, die sich aus der Tabelle 4 ergibt, während das Land besetzt war und ein Inflationsdruck herrschte, kann nur durch die Tatsache erklärt werden, dass die Drachme durch feste Parität an die Mark gebunden wurde, die ihrerseits offenkundig eine Parität zum Dollar bis Dezember 1941 unterhielt, dem Zeitpunkt da die Japaner Pearl Harbor angriffen. Folglich ist es zweckmäßig, die mittlere Parität anzuwenden, die bis April 1941 galt, nämlich 1 Dollar = 151,25 Drachmen, da die Aufwertung künstlich war und durch die wirtschaftliche und sonstige Entwicklung nicht gerechtfertigt ist. Auf Grundlage der oben genannten Parität entspricht der Betrag von 32 260 637 311 Drachmen (Kaufkraft November 1941) dem Betrag von 213 293 470 Dollar des Jahres 1941. Nach Ansicht von zwei Historikern berechneten die Deutschen selbst einige Wochen vor dem Zusammenbruch Deutschlands ihre Schuld aus dem Besatzungskredit mit 480 Millionen Mark. Bei der damals geltenden Parität (2,5 RM = 1 US-D) entsprach dieser Betrag 190,4 Millionen Dollar (Fleischer 2012, und Ritschl 2012).

[...]

### 13. Kapitel: Zusammenfassung der Forderungen in aktualisierten Werten

#### 13.1. Erster Weltkrieg

Gemäß der Analyse im zweiten Teil des vorliegenden Berichts bezüglich des Ersten Weltkrieges ergibt sich folgende Forderungsaufstellung:

#### BESTIMMUNG DER FORDERUNGEN GEMÄSS HAAGER KONFERENZ VON 1930

	Beträge in Euro
In Den Haag festgelegter Betrag	9 328 931 356
Abzüglich	
Teilentnahmen	139 660 519
Summe Forderungen	9 189 270 837

#### 13.2. Zweiter Weltkrieg

Wie bereits im dritten Teil ausgeführt wurde, wurde bei der Berechnung der Forderungen nach Reparationen aus dem Zweiten Weltkrieg auf zwei alternative Weisen vorgegangen: a) auf der Grundlage des Forderungsbetrages, wie er sich auf der Pariser Konferenz gestaltete und b) auf Grundlage des Forderungsbetrages, wie er sich nach dem Archivmaterial ergibt.

#### Vorgehensweise A': Quantifizierung auf Grundlage der Pariser Konferenz

Diese Berechnung umfasst:

- i. den auf der Pariser Konferenz gestalteten Betrag, zunächst als Forderung des Landes und danach als Betrag, der sich auf Grundlage des Berichts von UNRRA aus der Umwandlung des Prozentsatzes von 2,70 % ergab, verständlicherweise zu dem Teil, der die Forderungen nur gegenüber Deutschland betrifft
- ii. die Beträge, die betreffen a) Restitution der Versenkung von Handelsschiffen (die nachträglich berechnet wurde), b) das Währungsgold, c) das Gold, das zwar als Forderung akzeptiert aber als Währungsgold abgelehnt wurde, d) den Betrag an Forderungen

- gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und e) den Betrag, den der griechische Fiskus an deutsche Staatsbürger als Entschädigungen gezahlt hat
- iii. den Betrag des Besatzungskredits
  - iv. die Beträge (als abzuziehende Beträge), die von unserem Land erhalten wurden, konkret a) die Teilentnahmen aus der Interalliierten Reparationsagentur (I. A. R. A.) und b) die Beträge für entnommene Tabake.

#### BERECHNUNG DER FORDERUNGEN AUF GRUNDLAGE DER PARISER KONFERENZ

	Beträge in Euro
Auf der Pariser Konferenz festgelegter Betrag	310 118 539 534
Zuzüglich	
a) Restitution der versenkten Handelsschiffe	12 475 890 520
b) Entzogenes Gold	1 079 118
c) Ausplünderung des Goldes von Zivilpersonen	235 382 656
d) Forderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik	320 270 802
e) Entschädigungen an deutsche Staatsbürger	462 043
Abzüglich	
a) Teilentnahmen aus I. A. R. A.	619 712 355
b) Restitution von entzogenen Tabaken	34 570 787
Summe	
f) Besatzungskredit	10 344 859 092
Summe Forderungen	332 842 200 623

Die oben genannten Forderungen umfassen nicht:

- i. Forderungen an Entschädigungen für den Verlust von Menschenleben (ideeller Schaden, Schmerzensgeld), die nicht genau berechnet werden können; die Kommission aber schätzt ein, dass sie zwischen 22,1 Milliarden Euro und 107,3 Milliarden Euro liegen, bei Aufrechterhaltung der im entsprechenden Kapitel formulierten Vorbehalte.
- ii. Forderungen wegen Folgeschäden (nach Abzug der DM 115 Millionen, die als Entschädigung für die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen gezahlt wurden). Ath. Sbarounis führt aus, dass bei den übrigen Beträgen auch „entgangener Gewinn“ in Höhe von 4,2 Milliarden Dollar des Jahres 1938 enthalten war. Ein Teil davon (0,13 %) ist, wie bereits erwähnt, im Anteil Griechenlands von 2,70 % bei der Zuteilung der Prozentsatz-Anteile zwischen den Ländern berücksichtigt worden.

#### Vorgehensweise B: Quantifizierung auf Grundlage des Archivmaterials

Diese Berechnung umfasst die auf der folgenden Tabelle aufgeführten Entschädigungskategorien. Es ist selbstverständlich, dass dabei wie auch oben unter (a) die Beträge abgezogen werden, die von unserem Land entnommen wurden, konkret a) die Teilentnahmen aus der Interalliierten Reparationsagentur (I. A. R. A.) und b) die Beträge für entnommene Tabake.

## BERECHNUNG DER FORDERUNGEN AUF GRUNDLAGE DES ARCHIVMATERIALS

	Beträge in Euro
1. Entzogenes Gold	1 079 118
2. Ausplünderung des Goldes von Zivilpersonen	235 382 656
3. Zwangsveräußerung von Geldmünzen (Silbermünzen u. a.)	24 634 420
4. Plünderung der Kassenbestände der Bank von Griechenland	40 279 485
5. Schaden aus dem Auflegen von Besatzungs-Geld	1 085 130 551
6. Schäden von Anlegern	4 340 522 204
7. Schäden aus bilateralen Handelsgeschäften (Clearing)	18 029 190 027
8. Entschädigungen an deutsche Staatsbürger	462 043
9. Forderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik	320 270 802
10. Materielle und Infrastruktur-Schäden	135 543 499 154
11. Restitution der versenkten Handelsschiffe	12 475 890 520
Summe	172 096 340 980
Abzüglich	
a) Teilentnahmen aus I. A. R. A.	619 712 355
b) Restitution von entzogenen Tabaken	34 570 787
Summe	171 442 057 838
12. Besatzungskredit	10 344 859 092
Summe Forderungen	181 786 916 930
Nebst Forderungen aus:	
13. Folgeschäden 1940–1944	33 873 928 462
14. Minderung des Produktivitätsvermögens 1940–1944	53 886 160 462
Gesamtsumme Forderungen	269 547 005 854

Hierbei werden nicht berücksichtigt Forderungen an Entschädigungen für den Verlust von Menschenleben (ideeller Schaden, Schmerzensgeld), die nicht genau berechnet werden können; die Kommission aber schätzt ein, dass sie zwischen 22,1 Milliarden Euro und 107,3 Milliarden Euro liegen, bei Aufrechterhaltung der im entsprechenden Kapitel formulierten Vorbehalte. Auch müssen selbstverständlich DM 115 Millionen abgezogen werden, die als Entschädigung für die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen gezahlt wurden.

Es ist offenkundig, dass sich die zwei Vorgehensweisen wesentlich voneinander unterscheiden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Berechnung der Entschädigungsforderungen auf der Pariser Konferenz gleichwohl als offizielle Forderung Griechenlands akzeptiert wurde, aus rein rechnerischer Sicht aber das Resultat einer Mischung aus Machtverhältnissen auf internationaler Ebene, Diplomatie und sicher auch statistischer Vergleichsdaten war.

- 1 Auszugsweise Übersetzung aus: Elliniki Dimokratia, Geniko Logistirio tou Kratous: Prosdiorismos axioseon apo tis germanikes epanorthoseis kai to katochiko daneio. Aporriti Ekthesi Eidikis Epitropis, Athina, 30 Dekembriou 2014. [Griechisch: Ελληνική Δημοκρατία, Γενικό Λογιστήριο του Κράτους: Προσδιορισμός αξιώσεων από τις γερμανικές επανορθώσεις και το κατοχικό δάνειο. Απόρρητη Έκθεση Ειδικής Επιτροπής, Αθήνα, 30 Δεκεμβρίου 2014 (Αποσπάσματα).] Übersetzt von Antonios Beys-Kamnarokos. Der Bericht wurde 2015 von der Athener Tageszeitung „To Víma“ in einer limitierten Sonderausgabe unter dem Titel „Pósa mas chrostáí i Jermania“ [Wie viel Deutschland uns schuldet] veröffentlicht.
- 2 Vgl. Dok. 4.
- 3 Vgl. Dok. 46.
- 4 Richtig = 1 005 093,911. Additionsfehler in der Sonderausgabe des Gutachtens in „To Víma“.
- 5 Vgl. Dok. 15, 20 u. 22.
- 6 Vgl. Dok. 11.
- 7 Vgl. Dok. 3.
- 8 Vgl. Dok. 9.
- 9 Vgl. Dok. 31
- 10 Vgl. Dok. 13.
- 11 Vgl. Dok. 90.
- (1) [51] Die Aufteilung nach Währung, Gewicht von Brutto-Gold und reinem Gold wird in dem von der Nationalbank von Griechenland ausgefüllten und eingereichten Fragebogen (Standardisierter Fragebogen der Trilateralen Kommission vom 16. 4. 1947 sehr detailliert dargestellt.
- (2) [52] Vertrauliches Schreiben der Nationalbank von Griechenland Nr. 182 vom 14. 12. 1945.
- (3) [53] Schreiben Nr. 169198/1036 der Generaldirektion Buchführung des Finanzministeriums an das Außenministerium vom 9. 7. 1958.
- (4) [54] Schreiben 118202 des Außenministeriums vom 11. 5. 1948, das bei der Trilateralen Kommission eingereicht und bei der offiziellen Begutachtung durch die Trilaterale Kommission berücksichtigt wurde.
- (5) [61] Note des griechischen Finanzministers an das deutsche Auswärtige Amt vom 29. 9. 1942.
- (6) [62] Laut vertraulichem Bericht der Bank von Griechenland an den Finanzminister vom 19. 10. 1942.
- (7) [63] 3/7 des Betrags wurden zur Finanzierung der Besatzungskosten eingezogen, sie sollten jedoch monatlich einen Betrag von RM 3 000 000 nicht überschreiten.
- (8) [64] Schreiben des Konzerns Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel vom 23. 9. 1942 an den Kommissar des Wirtschaftsministeriums.
- (9) [65] Memorandum des Konzerns Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel vom 23. 9. 1942 an den Kommissar des Wirtschaftsministeriums.
- (10) [66] Bericht des Gouverneurs der Bank von Griechenland betreffend die Bilanzen der Jahre 1941, 1944, 1945 und 1946, Tabelle I.

## Zitierte Literatur

- Christodoulakis, Nikos: Άγος απίροτον. Τα ofiloúmena ja to katochikó dánio ke miá efkária epílysis, Athina 2013 / Χριστοδουλάκης, Νίκος: Άγος απλήρωτον. Τα οφειλούμενα για το κατοχικό δάνειο και μια ευκαιρία επίλυσης [Frevel unbeglichen. Das Geschuldete für den Besatzungskredit und eine Chance zur Lösung, Athen 2013].
- Dertilès, Panagiōtēs B.: Die Zahlungswährung der öffentlichen Staatsanleihen, in: Erik Brüel (Hrsg.), Internationale und staatsrechtliche Abhandlungen. Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag, Düsseldorf 1960, S. 105–115.
- Fleischer, Hagen: Oi pólemoi tis mnímis, o défteros pankósmios pólemos sti dimósia istoría, Athina 2012 / Οι πόλεμοι της μνήμης, ο Β΄ Παγκόσμιος Πόλεμος στη δημόσια ιστορία [Die Kriege der Erinnerung: Der Zweite Weltkrieg in der Public History, Athen 2012].
- Ritschl, Albrecht: Does Germany owe Greece a debt? A historical perspective on the European Debt Crisis, in: Economics conference 2012: European Monetary Union: lessons from the debt crisis, Vienna, Austria 2012.

■ **Document 124**

**Kanzlei des Sejm, Analyse-Büro, an den Abgeordneten Arkadiusz Mularczyk,  
Warschau, 6. September 2017**

*Source: SFS-Archive, Holding III.72 Printed material.<sup>1</sup>*

Ein Rechtsgutachten

zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge<sup>2</sup>

Thesen des Gutachtens

1. Während des Zweiten Weltkriegs erlitt Polen, gemessen an der Bevölkerungszahl und dem Gesamtvermögen, die höchsten Menschen- und materiellen Verluste von allen europäischen Staaten. Die Schäden ergaben sich nicht nur aus den Kriegshandlungen, sondern vor allem auch aus der deutschen Besatzungspolitik, insbesondere aus der gezielten und organisierten Vernichtung der Bevölkerung in den besetzten polnischen Gebieten sowie der intensiven Ausbeutung der polnischen Gesellschaft, was auch die Zwangsarbeit und die vorsätzliche Sachbeschädigung, u. a. die Zerstörung der polnischen Hauptstadt Warschau, umfasste.
2. Daher ist es legitim zu sagen, dass die Republik Polen einen Anspruch auf Entschädigungen von der Bundesrepublik Deutschland hat und die Behauptung, dass die Ansprüche abgelaufen oder verjährt seien, unbegründet ist.
3. Angesichts des Inhalts u. a. des 4. Haager Abkommens von 1907, der Ergebnisse der Potsdamer Konferenz sowie des Verhaltens Deutschlands gegenüber den anderen im Zweiten Weltkrieg geschädigten Staaten, das im Abschluss von Verträgen mit ihnen und der Auszahlung von Entschädigungen bestand, sollte der deutsche Staat dem polnischen die mit der Zeit des Zweiten Weltkriegs verbundenen Schäden kompensieren.
4. Laut Nachkriegsschätzungen beliefen sich die materiellen Schäden am Staats- und Privateigentum, die von Deutschland im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden waren, auf über 258 Milliarden Vorkriegs-Zloty. Nach Umrechnung in Dollar bezifferten sie sich auf ca. 48,8 Milliarden US-Dollar, wobei die Umrechnung auf dem Wechselkurs vom August 1939 beruhte, nach dem 1 Dollar 5,3 Zloty entsprach. Die Schäden am Anlagevermögen betragen schätzungsweise 62 Milliarden Vorkriegs-Zloty, was dem 3,5-Fachen der vom polnischen Staat im Ersten Weltkrieg erlittenen Schäden (17,8 Milliarden Vorkriegs-Zloty) entsprach.
5. Die Menschenverluste Polens summierten sich auf mehr als 6 Millionen. 1946 betrug die Anzahl der lebenden polnischen Staatsangehörigen, die durch die Verbrechen und den Terror des deutschen Dritten Reiches geschädigt worden waren, 10 084 585 Personen.
6. Polen wie auch die UdSSR hatten während des Krieges die höchsten Verluste und Schäden erlitten. Trotzdem standen die von Deutschland geleisteten finanziellen Entschädigungen an Polen und polnische Staatsangehörige in keinem Verhältnis zu den Schäden, geschweige denn, dass sie durchaus niedriger waren als die Entschädigungen, die die Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten und ihre Staatsangehörigen zahlte. Die



BRD bestimmte für polnische Staatsangehörige ca. 600 Millionen DM, was die Auszahlungen an die Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche und die Auszahlungen an die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung umfasste. Die Summe beträgt nicht einmal 1 % der Summe, die die deutsche Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg in Form von Entschädigungen an die Bürger der westeuropäischen Staaten, der Vereinigten Staaten und Israels auszahlte.

7. Gemäß Art. 3 des 4. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, das auch von Deutschland unterzeichnet wurde, ist die Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Dieser Pflicht gegenüber Polen ist Deutschland bis heute nicht nachgekommen.
8. Während der Potsdamer Konferenz wurde entschieden, dass „Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen“. Dies wurde bis heute gegenüber Polen nicht realisiert. Nach der Potsdamer Konferenz wurde das Pariser Reparationsabkommen von 1946 zur Aufteilung von Reparationsansprüchen der west- und osteuropäischen Staaten sowie der Staaten Asiens und Afrikas abgeschlossen, wobei Polen nicht berücksichtigt wurde.
9. Außer der Verpflichtung, dass die UdSSR die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen sollte, enthält das Potsdamer Protokoll keine Bestimmung, nach der Polen keinen Anspruch auf andere direkt von Deutschland zu leistende Zahlungen hätte.
10. In einem Memorandum der polnischen Regierung, das während der im Januar 1947 in London organisierten Konferenz der stellvertretenden Außenminister übergeben wurde, wurde *expressis verbis* festgestellt: „in Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, Ausgleich zu schaffen, behält sich Polen das Recht vor, weitere konkrete Anträge in diesem Zusammenhang zu stellen“.
11. Nach dem Ersten Weltkrieg, und zwar am 31. Oktober 1929, schlossen Polen und Deutschland das sog. Liquidationsabkommen ab, das die mit dem Krieg und dem Friedensvertrag von Versailles verbundenen finanziellen und Vermögensansprüche regelte. Das Abkommen wurde im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht. Kein Abkommen solcher Art wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland schloss hingegen mit anderen Staaten als Polen separate Entschädigungsabkommen ab – vor allem die Bonner Konvention sowie bilaterale Abkommen mit 12 europäischen Staaten in den Jahren 1959–1964 betreffend individuelle Entschädigungen an die Bürger dieser Staaten.
12. Die unilaterale Erklärung des Ministerrates vom 23. August 1953 über den Verzicht der Volksrepublik Polen auf die Kriegsreparationen verletzte die damals gültige Verfassung vom 22. Juli 1952, weil nicht der Ministerrat, sondern der Staatsrat für die Ratifizierung und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen zuständig war. Diese Erklärung wurde nicht aus der Initiative der polnischen Regierung abgegeben, sondern aus der Initiative und auf Druck der UdSSR. Darüber hinaus betraf der Verzicht nach dem Inhalt des Protokolls vom 19. August 1953 zur Sitzung des Ministerrates nur die Deutsche Demokratische Republik.

13. Die Volksrepublik Polen versuchte mehrmals nach dem Zweiten Weltkrieg die deutschen Reparationen zu regeln. Dies fand u. a. in der 21. und 22. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission statt und war damit verbunden, was der polnische Delegierte damals zum Ausdruck brachte: „polnische Staatsangehörige bekommen angesichts der diskriminierenden Rechtsvorschriften der BRD bis heute keine Entschädigung und die BRD ist sich nicht der Pflicht bewusst, diese tragische Schuld gegenüber dem polnischen Volk zu begleichen“. Viele Jahre über war es wegen der zweipoligen Spaltung der Welt nicht möglich, sich mit der Frage der Entschädigungen auseinanderzusetzen, was mit der Politik der BRD verbunden war sowie damit, dass es zwei deutsche Staaten gab.
14. Wie A. Klafkowski feststellte: „Im Völkerrecht verjähren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht. Dasselbe gilt für Entschädigungen für solche Verbrechen“.
15. In dem am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der auch als „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ bekannt ist, wurde die Frage der Kriegsreparationen gar nicht aufgegriffen; man setzte sich lediglich generell mit der abschließenden Regelung der Frage des Zweiten Weltkrieges auseinander. Des Weiteren war Polen damals keine Vertragspartei.
16. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der polnischen und der deutschen Regierung vom 16. Oktober 1991 wurde die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung gegründet. Die Stiftung zahlte zwischen 1992 und Mitte 2004 insgesamt 731 843 600 Zloty an 1 060 689 Personen aus, also 689,97 Zloty pro Person.
17. Die Tatsache, dass die Reparationsansprüche für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden mehr als 60 Jahre lang nicht geregelt wurden, hat zur Folge, dass der weitaus größte Teil der 10 084 585 Personen, die durch die Verbrechen und den Terror des deutschen Dritten Reiches geschädigt worden waren, verstorben sind, ohne entschädigt worden zu sein.
18. Der Inhalt der geltenden völkerrechtlichen Rechtsakte und die Nachkriegspraxis in Sachen Reparationen sowie die diskriminierende Politik der BRD gegenüber Polen und polnischen Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten, denen trotz ihrer niedrigeren materiellen und Menschenverluste bedeutend höhere Entschädigungen ausbezahlt wurden, sprechen für eine Geltendmachung von Reparationsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden.

## II. Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand dieses Gutachtens sind die rechtlichen Möglichkeiten einer Geltendmachung von Reparationsansprüchen der Republik Polen gegenüber Deutschland für die durch den deutschen Angriff während des Zweiten Weltkrieges verursachten materiellen und Menschenverluste und insbesondere die Frage, ob andere Staaten ihre Reparationsansprüche gegenüber Deutschland für die materiellen und Menschenverluste geltend gemacht haben. Das Gutachten wurde im Auftrag von Herrn Abgeordneten Arkadiusz Mularczyk vorbereitet. Der Auftrag wurde am 12. Juli 2017 vom Büro für Sejm-Analysen entgegengenommen.

[...]\*

## V. Verluste des polnischen Staats während des Zweiten Weltkriegs

Der Angriff des III. Reiches auf die II. Polnische Republik am 1. September 1939 war, wie Ludwik Ehrlich schrieb, „bis zum Rückzug der deutschen Streitkräfte aus Polen im Jahr 1945 eine einzige Reihe von unendlich vielen rechtswidrigen Handlungen“, die, „da sie durch das Deutsche Reich, bzw. dessen Organe verursacht wurden, das Deutsche Reich haftbar machen und zur Zahlung von Entschädigungen verpflichten, wobei das Maß für die Entschädigungshöhe nicht nur der dem polnischen Staat entstandene Schaden, sondern auch die Summe der polnischen Staatsbürgern und juristischen Personen entstandenen Schäden ist, zu deren Schutz der polnische Staat aus rechtlicher Sicht berufen ist“.<sup>(1)[30]</sup> Bevor jedoch eine kurze Analyse der Begriffe Reparationen, Kriegsschäden und Entschädigungen folgt, ist auf den Umfang, den Charakter und die Höhe der dem polnischen Staat während des Zweiten Weltkriegs entstandenen Schäden hinzuweisen, die überwiegend nicht infolge von Kriegshandlungen entstanden, sondern vielmehr auf die deutsche Besatzung zurückzuführen waren. Die neue Volksregierung stellte bereits im Manifest vom 22. Juli 1944 fest, dass „das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung systematisch die dem polnischen Volk durch die Deutschen zugefügten Schäden ermitteln und Schritte einleiten wird, um Polen die zustehende Entschädigung zu sichern“.<sup>(2)[31]</sup>

In diesem Zusammenhang wurde ein spezielles Büro für Rückforderungen und Kriegsschädigungen beim Präsidium des Ministerrats eingerichtet.<sup>(3)[32]</sup> Dieses Büro ermittelte die Höhe der Kriegsverluste und Schäden zulasten des polnischen Staats und veröffentlichte im Januar 1947 eine entsprechende Erörterung. In der Zeit vor der Veröffentlichung dieser Schrift fand eine breit angelegte Aktion zur Registrierung der Kriegsverluste und -schäden statt, für die u. a. besondere, durch die damaligen Ministerien neu eingerichtete Behörden, die Woiwodschaftsämter, die Landratsämter, die mit diesen kooperierenden Kommunalbehörden, Berufsvereinigungen etc. verantwortlich waren. Die Kriegsverluste wurden mit Stand zum 9. Mai 1945 errechnet, die Schätzungen selbst erfolgten im Zeitraum vom 21. September 1944 bis zum 1. Januar 1947. Die Kriegsschäden betrafen das Gebiet des polnischen Staats in den nach dem Zweiten Weltkrieg gültigen Grenzen unter Ausschluss der sog. polnischen Westgebiete. In Bezug auf die Bevölkerungsverluste wurden alle Menschen polnischer und jüdischer Nationalität berücksichtigt, auch jene, die außerhalb der sog. Curzon-Linie lebten, d. h. in dem damals bereits zur Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gehörenden Gebiet (im Weiteren UdSSR).<sup>(4)[33]</sup> Die Höhe der Kriegsverluste und -schäden wurde auf Grundlage des Werts des polnischen Zloty vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ermittelt, d. h. des Goldgehalts im Zloty, der im Zuge der sog. zweiten Stabilisierung des Zloty im Jahr 1927 festgelegt worden war.<sup>(5)[34]</sup> Infolgedessen wurde ermittelt, dass aus 1 kg Gold 5 924,44 PLN gestanzt wurden. Aktuelle Schätzungen der Kriegsverluste und -Schäden des polnischen Staats im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen und der deutschen Besatzung sollten diese Schätzungen auf Basis des Goldindex in der polnischen Währungseinheit vor dem Zweiten Weltkrieg sowie des amerikanischen Dollars berücksichtigen.

Die Gesamtverluste und materiellen Schäden des polnischen Staats zum 9. Mai 1945 wurden auf über 258 Milliarden Vorkriegs-Zloty geschätzt. Umgerechnet in Dollar lag diese Summe bei ca. 48,8 Mrd. US-Dollar nach Maßgabe des Kurses vom August 1939 (1 Dollar entspricht 5,3 Zloty).<sup>(6)[35]</sup> Die Verluste bei den Sachanlagen wurden auf 62 Mrd. Vorkriegs-Zloty geschätzt, was der 3,5-fachen Höhe der Schäden des polnischen Staats während des Ersten Weltkriegs entsprach (17,8 Mrd. Vorkriegs-Zloty).<sup>(7)[36]</sup> Dies wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 1.

Materielle Verluste. Allgemeine Aufstellung (in Millionen Zloty)<sup>(8)[37]</sup>

Insgesamt	258 432
Direkte Schäden	
Zerstörung von Sachkapital	62 024
Beschlagnahme Produktion und Dienstleistungen während der Besatzungszeit	26 776
Indirekte Schäden	
Kosten für die Beseitigung bestimmter Arten von Schäden, falls in den Sachverlusten nicht berücksichtigt	845
Verlorene Produktion während des Kriegs infolge von zerstörtem Kapital	52 502
Verlorener Produktionsüberschuss wegen der Tötung und dauerhaften gesundheitlichen Schädigung von Personen	74 650
Verlorene Produktion durch die verringerte Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und geringere Kapitalrentabilität in der Nachkriegszeit	41 635

Die biologischen Verluste der polnischen Bevölkerung beliefen sich auf insgesamt über 6 Millionen. Dies wird durch die folgende Aufstellung veranschaulicht.

Tabelle 2.

Biologische Verluste der polnischen Gesellschaft. Gesamtaufstellung (in Tausend)<sup>(9)[38]</sup>

Detaildaten	Zahl der Personen in Tsd.	Prozent
Tod – insgesamt	6 028	100,0
Im Zuge direkter Kriegshandlungen	644	10,7
Im Zuge des Besatzungsterrors	5 384	89,3
Invalidität		
Von Invalidität betroffene Soldaten und Zivilpersonen – insgesamt	590	100,0
Körperliche Schäden	530	89,8
Psychische Schäden	60	10,2
Zusätzliche Tuberkuloseerkrankungen (über die theoretische Erkrankungszahl hinaus)	1 140	100,0

Erwähnenswert ist hier, dass die Verluste infolge der deutschen Besatzung um ein Vielfaches höher waren als diejenigen, die aus direkten Kriegshandlungen resultierten. Erstere hingen nämlich mit der speziellen Wirtschafts- und Vernichtungspolitik des III. Reiches gegen die Bevölkerung der besetzten Gebiete zusammen, insbesondere im Generalgouvernement.<sup>(10)</sup>

[39] In wirtschaftlicher Hinsicht ging es um die materielle Zerstörung und intensive Ausbeutung der polnischen Gesellschaft, u. a. durch Zwangsarbeit. Hinsichtlich des zweiten Aspekts litten über eine Million polnische Staatsbürger an Tuberkulose, eine halbe Million waren Invaliden und 22 % kam ums Leben.<sup>(11)[40]</sup> Demzufolge muss erneut betont werden, dass die Verluste und Schäden, die der polnische Staat erlitt, vor allem auf die Besatzungspolitik des III. Reiches zurückzuführen sind<sup>(12)[41]</sup> und nicht direkt mit den Kriegshandlungen zu tun hatten – insbesondere im Vergleich zu früheren bewaffneten Konflikten auf den polnischen Gebieten.

#### VI. Umfang des Begriffs Reparationen und Kriegsentschädigungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

Das Problem der Definition der Begriffe Reparationen und Kriegsentschädigungen, und damit der Haftung eines Staates für Schäden im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, stellt kein *Novum* in der Rechtslehre dar.<sup>(13)[42]</sup> Wesentliche Bedeutung für die Rechtswissenschaften hatte Art. 3 des 4. Haager Übereinkommens von 1907 und des Versailler Vertrags. In erster Linie wurde darauf hingewiesen, dass unter Kriegsentschädigungen die Rückerstattung der mit der Kriegsführung verbundenen Kosten durch die besiegte Seite zu verstehen ist, die in der Friedensvereinbarung festgelegt werden, welche den Krieg beendete.<sup>(14)[43]</sup> Sz. Rundstein teilte Kriegsentschädigungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen dichotomisch in folgende Gruppen auf:

- 1) aus internationalem Recht resultierend, z. B. Art. 3 des 4. Haager Abkommens, bzw. aus dem Versailler Vertrag resultierend;
- 2) Entschädigungen für Kriegsverluste, die durch die internen Gesetze des Staates geregelt wurden; Schadensersatznormen in diesem Bereich konnten Schäden des Militär sowie der feindlichen Regierung betreffen, u. a. auch Organe des eigenen Staats.<sup>(15)[44]</sup>

Einen Versuch zur Definition der beiden eingangs genannten Begriffe unternahm Kazimierz Kocot im Jahr 1974 in seiner Arbeit. Kocot ging *explicite* davon aus, dass der Versailler Vertrag den Ausgangspunkt für die Differenzierung der Begriffe bezüglich der Beendigung der Kriegshandlungen darstellte, wozu später auch das Potsdamer Abkommen beitrug.<sup>(16)[45]</sup> Von wesentlicher Bedeutung war dabei der Wortlaut von Art. 231 und 232 des Versailler Vertrags bezüglich der „Reparationen“ – dieser Begriff wurde in der polnischen amtlichen Übersetzung der Überschrift des Vertrags als „Entschädigungen“ übersetzt.

Die einzelnen Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art. 231: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland anerkennt, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben“;

Art. 232: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, dass die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden sicherzustellen. Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Deutschland verpflichtet sich

dazu, dass alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Gut während der Zeit, in der sich die beteiligte Macht mit Deutschland im Kriegszustand befand, durch diesen Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind, sowie überhaupt alle Schäden, die in der Anlage I näher bezeichnet sind.

In Erfüllung der von Deutschland bereits früher bezüglich der völligen Wiederherstellung und Wiederaufrichtung Belgiens gegebenen Zusage verpflichtet sich Deutschland noch über den an anderer Stelle in diesem Kapitel vorgesehenen Schadensersatz hinaus, und als Folge der Verletzung des Vertrags von 1839, alle Summen zu erstatten, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, nebst 5 v. H. Zinsen aufs Jahr für diese Summen. Der Betrag dieser Summen wird durch den Wiedergutmachungsausschuss festgestellt, und die deutsche Regierung verpflichtet sich, sofort eine entsprechende Ausgabe von besonderen Schatzscheinen auf den Inhaber, zahlbar in Mark Gold am 1. Mai 1926 oder nach Wahl der deutschen Regierung am 1. Mai eines der 1926 vorausgehenden Jahre, zu veranstalten. Unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen wird die Form dieser Schatzscheine durch den Wiedergutmachungsausschuss festgesetzt. Die Schatzscheine werden dem Wiedergutmachungsausschuss ausgefolgt, der zur Entgegennahme und Empfangsbestätigung im Auftrag Belgiens ermächtigt ist.<sup>(17)[46]</sup>

Die in den in extenso zitierten Vorschriften festgelegten Grundprinzipien wurden auch in den Friedensverträgen nach Ende des Ersten Weltkriegs angewandt, d. h. in St. Germain und Trianon. Sie wurden jedoch im Vertrag mit der Türkei und Bulgarien abgeschwächt.<sup>(18)[47]</sup> Auf diese Weise wurde die Höhe der Entschädigungszahlungen im Text des Versailler Vertrags nicht beziffert, was in der Praxis bedeutet, dass der Wiedergutmachungsausschuss (*Reparation Commission*) diese Frage zu klären hatte, und dabei auch u. a. Methoden, Form, und Fristen dieser Zahlungen festlegte.<sup>(19)[48]</sup> Darüber hinaus war die Festlegung des Reparationsbegriffs nach dem Ersten Weltkrieg Gegenstand der Kognition des Ständigen Internationalen Gerichtshofs gewesen. Im Zuge der Analyse der Rechtsprechung des Gerichtshofs kam L. Ehrlich zu dem Ergebnis, dass „die Entschädigung für materielle Schäden, die einem Staat direkt oder dessen Bürgern entstanden sind, im Rahmen des Möglichen den Zustand vor der Rechtsverletzung wiederherstellen sollte, bzw. den Zustand, der existiert hätte, wäre die Rechtsverletzung nicht eingetreten.“<sup>(20)[49]</sup>

Während des Zweiten Weltkriegs erließen die alliierten Staaten eine Reihe von Rechtsakten bezüglich der Verantwortung des III. Reiches und dessen Verbündeter. Diese betreffen insbesondere die strafrechtliche Verantwortung, jedoch auch wirtschaftliche Angelegenheiten in den besetzten Gebieten.<sup>(21)[50]</sup> Gegen Ende des Kriegs wurde während der Konferenz von Jalta (Krim-Konferenz) am 11. Februar 1945 in Abschnitt III. Deutsche Entschädigungszahlungen beschlossen, dass die Konferenzteilnehmer es für angemessen hielten, „Deutschland zur Wiedergutmachung dieser Schäden in Natura in größtmöglichem Umfang zu verpflichten“. Zu diesem Zweck sollte eine Kommission zur Schadenswiedergutmachung mit Sitz in Moskau eingerichtet werden, die die Ausmaße und Vorgehensweise für die „Wiedergutmachung der den verbündeten Staaten durch Deutschland entstandenen Schäden“ festlegen sollte.<sup>(22)</sup><sup>[51]</sup> Laut dem Protokoll zur Entschädigungsfrage wurde vereinbart, dass die Moskauer Wiedergutmachungskommission von einer Gesamtentschädigungssumme von 20 Mrd. US-Dollar auszugehen hatte, wovon 50 % dieser Summe der UdSSR zufiel.<sup>(23)[52]</sup> Anschließend wurde

während der Potsdamer Konferenz<sup>(24)[53]</sup> unter Berufung auf die Ergebnisse der Krim-Konferenz in Abschnitt IV. (Reparationen aus Deutschland) vereinbart, dass „Deutschland zur Wiedergutmachung im größtmöglichen Ausmaß für die Verluste und die Leiden gezwungen wird, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann“.<sup>(25)[54]</sup> Wichtig ist hierbei, dass die UdSSR sich zur Befriedigung der polnischen Entschädigungsansprüche aus der eigenen Entschädigungssumme verpflichtete und die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens diesbezüglich den Charakter eines Vertrags in *favorem tertii* hatten.<sup>(26)[55]</sup> Die Verpflichtung der UdSSR zur Befriedigung der polnischen Ansprüche bestimmte weder den Umfang der Befriedigung, noch die entsprechenden Zahlungsfristen. Erwähnenswert ist, dass das Protokoll der Konferenz außer der Verpflichtung der UdSSR zur Befriedigung der polnischen Ansprüche aus den eigenen Reparationsanteilen keine Bestimmung aufweist, wonach Polen keine weiteren Leistungen direkt von Deutschland zustehen würden.

Im weiteren Verlauf von Abs. IV. (Reparationen aus Deutschland) wurde festgelegt, dass die Entschädigungsansprüche aus den Besatzungszonen befriedigt werden, wobei die Entschädigungen für die UdSSR durch die Ausfuhr entsprechender Güter aus der sowjetischen Besatzungszone sowie aus deutschem Vermögen im Ausland zu befriedigen waren. Darüber hinaus wurde prozentual vereinbart, dass die Entschädigung der UdSSR in Form der Lieferung von industrieller Ausrüstung aus den westlichen Besatzungszonen zu erfolgen hatte. Die polnischen Entschädigungsforderungen hingegen sollte die UdSSR aus dem eigenen Entschädigungsanteil befriedigen. Daraus ergibt sich, dass die Entschädigungsfrage im Rahmen des Vertragstexts des Potsdamer Abkommens *de facto* durch Reparationen aus den deutschen Besatzungszonen geregelt wurde und grundsätzlich Entschädigungen *in natura* betrafen. Es lohnt sich anzuführen, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren BRD), wovon später noch die Rede sein wird, mit anderen Staaten separate Entschädigungsverträge abgeschlossen hat; dabei geht es überwiegend um die Bonner Konvention und bilaterale Verträge.<sup>(27)[56]</sup> Da kein solcher Vertrag mit Polen zustande kam, wird im Bericht über die Kriegsverluste Warschau angeführt, dass „aufgrund der unterschiedlichen Situation Polens und Deutschlands die in Potsdam Unterzeichneten Vereinbarungen bezüglich der Reparationen und Entschädigungen für Polen in den bilateralen Beziehungen nicht endgültig abgeschlossen sind, da nie entsprechende Verträge zwischen Polen und den damaligen deutschen Staaten zustande kamen“.<sup>(28)[57]</sup>

Mit den Begriffen Reparationen und Kriegsentschädigungen im Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen hat sich Alfons Klafkowski näher beschäftigt. Die Ansichten dieses Experten für internationales Recht haben das aktuelle Verständnis dieser Begriffe wesentlich geprägt. In einer Reihe von Veröffentlichungen betonte A. Klafkowski die wesentlich terminologischen Unterschiede dieser Begriffe, insbesondere in historisch-rechtlicher Hinsicht, und vor allem im Vergleich zu den Rahmengrundsätzen des Potsdamer Abkommens.<sup>(29)[58]</sup> Laut Klafkowski lassen sich die Unterschiede zwischen diesen Begriffen ausschließlich mit Hilfe der vergleichenden Methode ermitteln. Insbesondere wies er auf die Regelungen des Versailler Vertrags sowie Art. 3 des 4. des Haager Abkommens hin. Besonders wichtig sind die Erkenntnisse Klafkowskis, denen zufolge:



- 1) Kriegsreparationen hauptsächlich auf Friedensverträgen basieren, was sie von individuellen Kriegsentschädigungen unterscheidet, deren Rechtsgrundlage das allgemeine internationale Recht ist;
- 2) Kriegsentschädigungen privatrechtliche Ansprüche sind;
- 3) keine Norm im internationalen Recht existiert, die den Begriff Kriegsreparationen definiert; Klafkowski stimmt hier Sz. Rundstein<sup>(30)[59]</sup> zu, der der Ansicht ist, dass Kriegsreparationen in erster Linie die Rückerstattung der Kriegsführungskosten nach Maßgabe des jeweiligen Friedensvertrags darstellen, der den bewaffneten Konflikt beendet;
- 4) die Durchsetzung individueller Kriegsentschädigungsforderungen direkt mit dem betroffenen Staat in Zusammenhang steht, der ein Subjekt des internationalen Rechts ist;
- 5) das Wesen bewaffneter Konflikte und insbesondere des Zweiten Weltkriegs ursächlich dafür ist, dass historische oder dogmatische Analogien in Bezug auf Kriegsentschädigungen nur schwer möglich sind;
- 6) nur wenige Normen des internationalen Rechts zum Thema Kriegsentschädigungen existieren und damit die dogmatische Analyse dieser Problemstellung nur beschränkt möglich ist;
- 7) in Übereinstimmung mit Władysław Mazurkiewicz<sup>(31)[60]</sup> die Frage der individuellen Kriegsentschädigungen immer häufiger auf der Überzeugung fußt, dass es sich dabei nicht um einen Gnadenakt (*ex gratia*) des Aggressors und Besetzers handelt, sondern um eine Pflicht nach internationalem Recht;
- 8) der Kriegsschadensbegriff kein Designat im internationalen Recht besitzt und alle im Zusammenhang mit Kriegen entstandene Schäden umfasst, wobei er traditionelle Kriegsschäden in zwei Kategorien unterteilt: Schäden zulasten eines Staats und Schäden zulasten der Zivilbevölkerung oder Einzelpersonen.<sup>(32)[61]</sup>

Aus polnischer Sicht machen die Kriegshandlungen der deutschen Besatzer, wie oben bereits erwähnt, nur einen geringen Prozentsatz der Kriegsschäden aus. Dieses Problem thematisierte ein Memorandum der polnischen Regierung, das bei einer Konferenz der stellvertretenden Außenminister in London im Januar 1947 vorgelegt wurde und einen Abschnitt mit dem Titel *Entschädigungen und Restitutionen*<sup>(33)[62]</sup> umfasste, in dem *expressis verbis* festgestellt wurde: „in Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, Ausgleich zu schaffen, behält sich Polen das Recht vor, weitere konkrete Anträge in diesem Zusammenhang zu stellen“. Darüber hinaus betonte die polnische Regierung ihr Interesse an der Regelung verschiedener Angelegenheiten, u. a. finanzieller Abrechnungen auf Grundlage öffentlich- und privatrechtlicher Vorschriften, Sozial-, Renten- und Pensionsversicherungsabrechnungen, Forderungen und Ansprüche polnischer Staatsbürger für geleistete Zwangsarbeit in Deutschland und im Zusammenhang mit dieser Arbeit.<sup>(34)[63]</sup> Deshalb unterschied A. Klafkowski auf Basis des Kriteriums der Rechtsgrundlage zwei Arten von Reparationen:

- 1) Entschädigungen aufgrund von Verstößen gegen Art. IV des Haager Abkommens unabhängig von der Beendigung des Kriegszustands, d. h. ohne das Erfordernis eines Friedensvertrags;



- 2) Entschädigungen aufgrund von abgeschlossenen Friedensverträgen, die die Beendigung des Kriegszustands zwischen Staaten betreffen und die Rückerstattung der im Zusammenhang mit dem Krieg entstandenen Kosten beinhalten.<sup>(35)[64]</sup>

In der Praxis bedeutet dies, dass die Definitionen der fraglichen Begriffe vom Wortlaut der Bestimmungen bestimmter Verträge über die Beendigung bewaffneter Konflikte sowie häufig bilateraler Verträge abhängen. Im letzten Fall nach 1945 ist dies mit Verträgen zwischen der BRD und einem Dutzend verschiedener Staaten verbunden. Deshalb ergibt sich, wie Renata Sonnenfeld feststellte, „sowohl die Pflicht des für den Verstoß verantwortlichen Staats zur Leistung bestimmter Kompensationszahlungen als auch Entschädigungsansprüche aus Gewohnheitsrecht, obwohl diese auch Gegenstand detaillierter vertraglicher Regelungen sein können“.<sup>(36)[65]</sup>

Die vier Großmächte haben die Grundsätze für die Abrechnung der Kriegsreparationen nach dem Zweiten Weltkrieg geregelt. Erwähnenswert ist, dass sie bei der Ermittlung der Reparationen davon ausgingen, dass der deutsche Staat nicht in der Lage sein würde, diese komplett zu entrichten. Dies ging jedoch nicht mit der Negierung der Pflicht zur Zahlung von Entschädigungen einher. Man kam vielmehr zu dem Schluss, dass diese entsprechend der Zahlungsfähigkeit dieses Staats einzuziehen seien, was in gewisser Weise eine Anknüpfung an den Versailler Vertrag bedeutete. Diese Vereinbarung wurde auf Grundlage des Jalta-Abkommens und später des Potsdamer Abkommens getroffen. In dem letztgenannten Vertrag wurde *explicite* erwähnt, dass sich die UdSSR zur Befriedigung der polnischen Reparationsforderungen verpflichtete. Am 16. August 1945 schlossen die Vorläufige Regierung der Nationalen Einheit und die Regierung der UdSSR in Moskau einen Vertrag über die Wiedergutmachung der unter deutscher Besatzung entstandenen Schäden ab. Laut Art. 1 dieses Vertrags verzichtete die UdSSR zugunsten von Polen auf sämtliche Ansprüche auf deutsches Vermögen und andere Aktiva auf dem kompletten Hoheitsgebiet Polens, einschließlich dem Teils Deutschlands, der dem polnischen Staat zugesprochen wurde. In Art. 2 des Vertrags hingegen wurde die Höhe des polnischen Anteils an den Reparationen der UdSSR auf 15 % festgelegt.

Darüber hinaus verpflichtete sich der polnische Staat ab 1946 zu jährlichen Kohlelieferungen in einem Umfang von 8 Mio. Tonnen im ersten Jahr und innerhalb der nächsten vier Jahre je 13 [Mio.] Tonnen sowie in den weiteren Jahren der Besetzung Deutschlands je 12 [Mio.] Tonnen. Wichtig ist, dass dem Vertrag ein geheimes Protokoll angefügt wurde, in dem der Kohlepreis für die UdSSR zu Vorzugsbedingungen festgelegt wurde (1,22 Dollar pro Tonne, 1,44 Dollar pro Tonne Koks).<sup>(37)[66]</sup> Die Verbindung der Auszahlung der Reparationsanteile mit der Pflicht zur Lieferung von Kohle zu fest vereinbarten Preisen an die UdSSR bedeutete, dass die Reparationen aus Sicht des polnischen Staats keine unentgeltliche Leistung darstellten.

## VII. Erklärung der Regierung der VR Polen vom 23. August 1953

Eine der heute erwogenen Fragen im Zusammenhang mit den Reparationen ist der Charakter der Erklärung der Regierung der Volksrepublik (nachfolgend VR Polen genannt) von 23. August 1953 zur Frage der Entscheidung der Regierung der UdSSR bezüglich Deutschland.<sup>(38)</sup>  
<sup>[67]</sup> Gemäß der Erklärung beschloss die Regierung der VR Polen mit Wirkung ab dem 1. Januar 1954 auf Entschädigungszahlungen für Polen zu verzichten. Diese Erklärung war Folge einer vorangegangenen Entscheidung der UdSSR von 22. August 1953, in der die Regierung der UdSSR nach Absprache mit der Regierung der VR Polen betreffend die polnischen Reparationen

beschloss, mit Wirkung ab 1. Januar 1954 die Entrichtung von Reparationen von der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DDR genannt) gänzlich einzustellen und zwar sowohl in Form von Warenlieferungen als auch in jeglicher sonstigen Form.<sup>(39)[68]</sup> Schon eine flüchtige Analyse des Inhalts der beiden Texte in der polnischen Übersetzung weckt ernsthafte Zweifel. Zuerst geht es um den Gebrauch von divergierenden Begriffen: Reparationen (in der Erklärung der Regierung der UdSSR), Entschädigungen (in der Erklärung der Regierung der VR Polen); Einstellung (in der Erklärung der Regierung der UdSSR), Verzicht (in der Erklärung der Regierung der VR Polen); DDR (in der Erklärung der Regierung der UdSSR), Deutschland (in der Erklärung der Regierung der VR Polen, anders als im Protokoll über die Sitzung des Präsidiums der Regierung der VR Polen von 19. August 1953, wo von der DDR die Rede ist). Zum zweiten ist auch die Form der durch die Regierung der VR Polen abgegebenen Erklärung von Bedeutung, die man nach dem Völkerrecht unterschiedlich einstufen kann und die Art und Weise deren Veröffentlichung. Darüber hinaus unterscheidet sich der Beschluss des Präsidiums der Regierung, der im Protokoll über die Sitzung des Präsidiums der Regierung am 19. August 1953 festgehalten wurde, wesentlich von der abgegebenen Erklärung der Regierung.<sup>(40)[69]</sup> In dieser Erklärung wurde nämlich festgestellt, dass die Regierung der VR Polen sich dem Standpunkt der Regierung der UdSSR bezüglich der Befreiung der DDR von den Reparationsverpflichtungen seit dem 1. Januar 1954 anschließt. Im Zusammenhang damit verzichtet sie ab diesem Tag gänzlich auf den Teil der Reparationen, der auf die VR Polen entfiel gemäß Vertrag zwischen der VR Polen und der UdSSR. Gleichzeitig nimmt sie die Entscheidung der UdSSR „dankbar“ zur Kenntnis, die die VR Polen von Verpflichtungen aus dem Steinkohleliefervertrag von 1945 und Zusatzprotokollen befreit. Darüber hinaus bekundet sie ihre Bereitschaft festgelegte Steinkohlemengen in die UdSSR zu normalen Bedingungen aufgrund von Handelsverträgen zu exportieren.<sup>(41)[70]</sup> Man soll darauf verweisen, wovon bereits die Rede war, dass die Frage der Kriegsreparationen für die Zeit des 1. Weltkriegs zwischen der Republik Polen und Deutschland am 31. Oktober 1929 durch das sogenannte Liquidationsabkommen (polnisch-deutsches Abkommen) geregelt wurde, das im Amtsblatt der Republik Polen veröffentlicht wurde.

All diese Zweifel und Argumente, wie u. a. die damalige politisch-wirtschaftliche Lage in der DDR bzw. die politische Lage in der UdSSR; der mit den deutschen Reparationen verbundene Verzicht der Regierung der UdSSR auf Steinkohlelieferungen aus der VR Polen zu ermäßigten Preisen, der sekundäre Charakter der Erklärung der Regierung der VR Polen im Vergleich zur Stellungnahme der UdSSR, der der Grund für die Einstellung der Entrichtung der Kriegsreparationen seitens der DDR war, bildeten eine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass der Verzicht der VR Polen auf Kriegsreparationen in der Erklärung von 23. August 1953 nichtig war. Im Zusammenhang damit hat das polnische Parlament – der Sejm – am 10. September 2004 einen Beschluss gefasst,<sup>(42)[71]</sup> in dem er die Regierung der Republik Polen verpflichtete entsprechende Maßnahmen zu treffen, um von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Polen zustehende Kriegsreparationen für Verluste und Schäden einzufordern, die der polnische Staat infolge von planmäßigen deutschen Zerstörungen während des 2. Weltkriegs erlitten hatte.

Den Standpunkt, dass die Erklärung der Regierung der VR Polen von 23. August 1953 nichtig ist, vertreten heute vor allem Jan Sandorski und Mariusz Muszyński. Sandorski erkannte, dass die Erklärung *ab initio* nichtig war und keine Rechtswirkung entfaltete. Er führte dabei detaillierte Argumente an, die seinen Standpunkt stützen, dabei vor allem die politischen

Umstände der Abgabe der Erklärung und erklärte, dass die Erklärung durch einen Mangel der Willenserklärung (Zwang) belastet ist und folglich es keinen Grund gibt, um sie zu kündigen.<sup>(43)[72]</sup> Als Fazit seiner Erwägungen stellte er fest, dass „die Frage von Kriegsreparationen weiterhin offen ist und die Möglichkeit besteht Ansprüche an die Adresse der deutschen Regierung zu stellen.“ Und „in diesem Sinn sollte die polnische Seite ihren Standpunkt bestimmen, sollte es zu bilateralen Verhandlungen kommen, mit dem Ziel einer unerwünschten Eskalation von Spannungen in den gegenseitigen Beziehungen entgegenzuwirken, da beide Staaten Mitglieder der Europäischen Union sind und einstimmig *ex officio* den Willen erklären, ihre strategische Partnerschaft zu pflegen“.<sup>(44)[73]</sup>

Zu ähnlichen Schlüssen kam auch M. Muszyński, der seine Ansichten in einigen Publikationen zum diesem Thema darlegte.<sup>(45)[74]</sup> Er verwies u. a. auf einen niedrigen Rang der Erklärung der Regierung der VR Polen, die über die übliche auswärtige Politik hinausging,<sup>(46)[75]</sup> und analysierte eingehend Merkmale des Akts einer einseitigen Willenserklärung nach dem Völkerrecht (*stricte*), damit diese zu einem Rechtsakt wird, der eine Quelle des Völkerrechts werden kann, d. i. selbständig Rechte und Pflichten begründet. Seiner Ansicht nach ist es zweifelhaft, ob die Erklärung der Regierung der VR Polen all diese Voraussetzungen mitbringt. Deswegen erklärte er, dass „die Erklärung der Regierung von 23. August 1953 als eine mangelhaft abgegebene Erklärung eines Staates zu bewerten ist.“<sup>(47)[76]</sup> Dabei berief er sich auf ein Gutachten A. Klafkowskis von Januar 1990, in dem der letztgenannte u. a. hervorhob, dass diese Erklärung der Regierung der VR Polen nur an die DDR gerichtet war und ausschließlich Kriegsreparationen und nicht Kriegsentschädigungen betraf.<sup>(48)[77]</sup> M. Muszyński verwies auch auf Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1970–1990, die zum Zweck hatten, die Rechtswirksamkeit der Erklärung der Regierung der VR Polen von 23. August 1953 gegenüber diesem Staat und die Bedeutung des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland von 12. September 1990 (der sogenannte 2+4-Vertrag)<sup>(49)[78]</sup> zu bestätigen, den man für einen Friedensersatzvertrag hält.

Es ist angebracht an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Büro für Sejm-Analysen in seinen Gutachten feststellte, dass eine frühere Vereinbarung zwischen der UdSSR und Polen bezüglich Reparationen fehlt und die Zustimmung Polens für den Standpunkt der UdSSR mittelbare Beweise sein können, die für die These sprechen, dass diese Erklärung durch die UdSSR erzwungen wurde.<sup>(50)[79]</sup>

Einen anderen Standpunkt in der Frage der Erklärung der Regierung der VR Polen von 23. August 1953 vertreten u. a. Władystaw Czaplinski, Jerzy Kranz, Jerzy Menkes, Robert Grzeszczak und Krzysztof Indecki.<sup>(51)[80]</sup> Sie erklären grundsätzlich, dass diese Erklärung einen einseitigen Akt darstellt, der für den polnischen Staat gegenüber Deutschland als Ganzes verbindlich ist. Insbesondere W. Czaplinski vertrat die Ansicht, dass die Erklärung der Regierung der VR Polen an „Deutschland“ und nicht nur an die DDR adressiert war und dass sie den Verzicht des polnischen Staats auf Geltendmachung von weiteren Reparationsansprüchen betraf. Seiner Ansicht nach resultiert aus dem Umstand, dass Reparationsansprüche von Polen gemäß dem Potsdamer Abkommen und den Vereinbarungen mit den anderen Alliierten aus Reparationen der sowjetischen Besatzungszone befriedigt werden sollten, sowie aus dem Umstand, dass die DDR gegenüber den Ostblockstaaten ganz Deutschland vertrat.<sup>(52)[81]</sup> Im Zusammenhang damit erklärte er, dass die „Erklärung von 1953 für alle nachfolgenden Regierungen der Republik Polen verbindlich ist“, weil sie „Reparationsansprüche gegenüber ganz Deutschland betraf, auch wenn sie nur an die DDR-Regierung adressiert war“, weil „zu dieser Zeit eben

die DDR, nach Ansicht der Staaten des sozialistischen Blocks, der einzige legitime deutsche Staat im Unterschied zu der BRD war“.<sup>(53)[82]</sup> Darüber hinaus soll man nach W. Czapliński aus Mangel an Regelungen im Hinblick auf Kriegsreparationen in dem sogenannte 2+4-Vertrag den Schluss ziehen, dass die Parteien diese Frage für gelöst hielten.<sup>(54)[83]</sup> R. Grzeszczak stellte dagegen *explicite* fest, dass wenn wir „den abschließenden Rechtscharakter des Potsdamer Abkommens im Hinblick auf die Polen zustehenden Reparationen in Frage stellen und Zahlungsansprüche gegenüber Deutschland geltend machen wollen, dann müssen wir bedenken, dass dieses Abkommen für Polen, als Drittstaat, weitere günstige Bestimmung enthält im Hinblick auf territoriale Zugewinne und Umsiedlung der deutschen Bevölkerung enthält“.<sup>(55)[84]</sup>

[...]\*\*

IX. Versuche, in der VR Polen sowie nach 1990 Reparationszahlungen zu bekommen

In der VR Polen wurden zahlreiche Versuche mit dem Ziel unternommen, die Frage der deutschen Entschädigungen nach dem Zweiten Weltkrieg zu regeln.<sup>(56)[109]</sup> Dies geschah in der 21. und 22. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission. Der polnische Delegierte Zbigniew Resich bemerkte damals u. a., dass: „die polnischen Bürger bisher keine Entschädigungen wegen der diskriminierenden Gesetzgebung der BRD erhielten. Die BRD fühlt sich zudem nicht verpflichtet, diese tragische Schuld gegenüber dem polnischen Volk zurückzuzahlen. Ganz im Gegenteil. Die gesamte Gesetzgebung der BRD ist darauf gerichtet, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen“.<sup>(57)[110]</sup> Im Dezember 1970 ging man davon aus, dass der Wert der Ansprüche des polnischen Staates bei rund 172,2 Milliarden US-Dollar lag, was 258,4 Milliarden PLN vor dem 2. Weltkrieg entsprechen sollte. Davon sollten sich die zivilrechtlichen Entschädigungsforderungen auf 89,3 Milliarden US-Dollar (d. h. 326 [Milliarden] DM) belaufen.<sup>(58)</sup> <sup>[111]</sup> In der Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der VR Polen vom Dezember 1986 an das Außenministerium der BRD heißt es, dass „die Regierung der Volksrepublik Polen lediglich darauf hinweist, dass die Anzahl der lebenden polnischen Staatsbürger, die Opfer des Nazi-Terrors sind, bei 10 084 585 liegt“, und dass „der unvermeidliche Zeitablauf zur Folge hat, dass diese Forderung der Regierung der Republik Polen eine der letzten Chancen darstellt, die Entschädigungsansprüche von den lebenden NS-Opfern durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu regeln“.<sup>(59)[112]</sup>

In der damaligen biopolaren Welt konnte die Frage der Entschädigungen allerdings nicht geregelt werden. Darauf machte A. Klafkowski aufmerksam, der sich im Jahre 1990 mit bilateralen Abkommen zwischen der BRD und anderen Staaten auseinandersetzte. Er befand *explicite*, dass „man aufgrund dieser Vorgehensweise feststellen kann, dass die Regelung der Entschädigungen der BRD für Polen ausschließlich von der politischen Entscheidung abhängt“ und dass sich „dabei um kein Recht und auch um keine Gnade seitens des Aggressor-Staates handelt“.<sup>(60)[113]</sup> Weiter stellt er fest, dass Polen berechtigt sei, seine Ansprüche auf Kriegsentuschädigungen mit Vorzugsrecht geltend zu machen, wie dies im Fall von Belgien beim Versailler Vertrag war, weil Belgien als erstes Land im Ersten Weltkrieg von Deutschland überfallen war.<sup>(61)[114]</sup>

Nach der Normalisierung der Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD im Jahre 1970<sup>(62)[115]</sup> zahlte die deutsche Regierung der VR Polen aufgrund der Vereinbarung vom 16. November 1972 über Finanzhilfe für die Opfer pseudomedizinischer Experimente<sup>(63)[116]</sup>

einen Pauschalbetrag von 100 Millionen DM. Bei dieser Leistung handelte sich allerdings um eine einmalige Hilfe, die von der polnischen Seite aufgeteilt werden sollte. Es ging daher um keine Entschädigung im engeren Sinne. Ähnliche Vereinbarungen wurden abgeschlossen mit: Jugoslawien (8 Millionen DM), Ungarn (6,25 Millionen DM), Tschechoslowakei (7,5 Millionen DM).<sup>(64)[117]</sup> Darüber hinaus wurden 1975 zwischen der VR Polen und der BRD Rentenvereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Fragen der Rechtsnachfolge bei Versicherungen geregelt wurden.<sup>(65)[118]</sup> Daher befand Ludwik Gelberg im Jahre 1978, dass „polnische Bürger – die Opfer des Nazi-Terrors, in Frage der Kriegsentschädigungen von der BRD-Regierung nicht schlechter behandelt werden können als die Staatsangehörigen von Frankreich, Israel, Norwegen oder anderen Ländern“ und „die polnische Seite formell nicht auf ihre Forderungen in diesem Bereich verzichtete und die Frage weiterhin als offen gilt“.<sup>(66)[119]</sup>

Es ist anzumerken, dass im Zwei-plus-vier-Vertrag die Frage der Kriegsreparationen überhaupt nicht zur Sprache gebracht wurde. Besprochen wurde nur allgemein, wie das Problem des 2. Weltkrieges endgültig geregelt werden sollte.<sup>(67)[120]</sup> In der deutschen Literatur wird darauf hingewiesen, dass durch eine solche Regelung der deutschen Frage bezüglich des 2. Weltkrieges eine internationale Diskussion über deutsche Kriegsreparationen verhindert werden sollte. Eine solche Debatte befürchtete der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl.<sup>(68)[121]</sup> In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass nach Art. 35 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ein Drittstaat durch eine Vertragsbestimmung verpflichtet wird, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zu begründen, und der Drittstaat diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt.<sup>(69)[122]</sup> Damit also der Zwei-plus-vier-Vertrag den Verlust des Anspruchs auf Reparationszahlungen zur Folge hätte, müsste eine solche Absicht der Vertragsparteien festgestellt werden. Zudem müsste diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform durch Polen angenommen werden. Auf diese rechtliche Frage wurde in einem Rechtsgutachten des Büros für Sejm-Analysen von 2014 hingewiesen.<sup>(70)[123]</sup>

Es ist auch zu betonen, dass Deutschland den Zwei-plus-vier-Vertrag in gewissem Umfang nicht als endgültige Regelung der Kriegsreparationen betrachtete. Nach der Unterzeichnung des Zwei-plus-vier-Vertrags im Jahre 1990 schloss die BRD nämlich bereits 1995 ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten ab, auf dessen Grundlage die deutsche Regierung rund 3 Milliarden DM für NS-Verfolgte bereitstellte.<sup>(71)[124]</sup> Dieser Betrag sollte durch die US-Regierung aufgeteilt werden, wobei das Abkommen nicht für Zwangsarbeiter galt. Im Jahre 2000 erzielten die BRD-Regierung und deutsche Unternehmer, die im 2. Weltkrieg Zwangsarbeiter beschäftigten, eine Einigung mit den Vereinigten Staaten, Israel sowie mit anderen betroffenen Ländern und privaten Einrichtungen. Aufgrund eines entsprechenden Vertrags wurde eine Stiftung gegründet, die 10 Milliarden DM erhielt, um die Zahlungen an Zwangsarbeiter, Opfer pseudomedizinischer Experimente zu tätigen sowie Betroffene für andere Schäden zu entschädigen, die durch deutsche Unternehmen während des Zweiten Weltkrieges angerichtet wurden.<sup>(72)[125]</sup> Die Vereinbarung war die Folge von Klagen (es wurden Sammelklagen eingereicht), die vor US-amerikanischen Gerichten von Zwangs- und Sklavenarbeitern gegen die auf dem US-amerikanischen Markt tätigen deutschen Unternehmen erhoben wurden. Der Vertrag sollte den letztgenannten die sog. Rechtssicherheit gewährleisten.<sup>(73)[126]</sup>

Nach der Unterzeichnung des Zwei-plus-vier-Vertrags schloss man zwischen den Regierungen Polens und Deutschland die Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 ab, auf deren Grundlage die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung ins Leben gerufen wurde.<sup>(74)[127]</sup> Die Stiftung

erhielt 500 Millionen DM, wobei dieser Betrag um mögliche Zahlungen deutscher Unternehmen ergänzt werden sollte, die polnische Zwangsarbeiter beschäftigten.<sup>(75)[128]</sup> Insgesamt wurden zwischen Mitte 1992 und Mitte 2004 rund 731 843 600 PLN an 1 060 689 Personen ausgezahlt, was dem Betrag *per capita* von 689,97 PLN entspricht.<sup>(76)[129]</sup> Daraus folgt, dass es sich bei diesen Auszahlungen, ähnlich wie bei der Finanzhilfe für Opfer pseudomedizinischer Experimente, um keine Entschädigungen, sondern nur um humanitäre Hilfe für polnische Bürger – Opfer der Nazi-Verbrechen – handelte. Ähnliche Stiftungen wurden aufgrund der Vereinbarungen zwischen der BRD und Weißrussland, Russland sowie der Ukraine eingerichtet. Zudem überwies die BRD einen Betrag von 2 Millionen DM an jeden baltischen Staat als Entschädigung für die Nazi-Opfer.

Diese Daten zeigen, dass die BRD für polnische Bürger insgesamt ca. 600 Millionen DM bereitstellte, samt Finanzhilfe für Opfer pseudomedizinischer Experimente und Auszahlungen der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung. Der genannte Betrag macht nicht einmal 1 % dessen aus, was nach dem Zweiten Weltkrieg durch die deutsche Regierung für Entschädigungen an die Bürger westeuropäischer Länder, der Vereinigten Staaten und Israel ausgezahlt wurde.<sup>(77)[130]</sup>

## X. Schlussfolgerungen

Aufgrund der vorliegenden Analyse der Frage nach Entschädigungsansprüchen für erlittene materielle und personelle Verluste, kann man einige wichtige Schlussfolgerungen formulieren. Erstens ergibt sich aus den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens von 1945, dass sie im Hinblick auf Reparations- und Kriegsentschädigungszahlungen eher Rahmencharakter hatten.<sup>(78)[131]</sup> Die spätere Teilung der Welt in zwei Einflussbereiche, d. h. in die westlichen Staaten mit den Vereinigten Staaten an der Spitze und die UdSSR mit den anderen sozialistischen Staaten, war für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kriegsentschädigung ausschlaggebend. Einen Einfluss darauf hatte auch die Gründung von zwei deutschen Staaten; der BRD und der DDR.<sup>(79)[132]</sup> Es ist erwähnenswert, dass nach der Unterzeichnung des sogenannten 2+4-Vertrags im September 1990 die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich ein Abkommen mit der BRD schlossen, in dem ein Verbot der Erhebung von Ansprüchen durch Bürger wegen Vermögensverlusten infolge von Handlungen dieser Staaten sowie der Unterstützung von solchen Ansprüchen durch den deutschen Staat bekräftigt wurde.<sup>(80)[133]</sup>

Zweitens gibt es bis heute keine klare Begriffsbestimmung von Reparationen und Kriegsentschädigung, was dazu führt, dass darüber in der Praxis die Schließung von Friedensverträgen entscheidet, die sich in der Vergangenheit häufig mit dieser Frage nicht auseinandersetzen.<sup>(81)[134]</sup> Ausgehend von der Annahme, dass Kriegsreparationen eine direkte Folge von Kriegshandlungen und damit verbundenen personellen und materiellen Verlusten sind, muss man feststellen, dass der polnische Staat während des 2. Weltkriegs größere Verluste infolge der deutschen Besatzung erlitten hat. Es ist erwähnenswert, dass die mit direkten Kriegshandlungen verbundenen demographischen Verluste nur ca. 10 % der gesamten Verluste an Menschen ausmachen. Der Rest dieser Verluste war durch die Vernichtungs- und Wirtschaftspolitik des Besatzers verursacht worden. Eine Folge davon ist, dass die Entschädigungsansprüche dieser Art, insbesondere die individuellen, um ein Mehrfaches höher sind, als die Kriegsreparationen infolge der Kampfhandlungen des Dritten Reichs. Darauf verwies A. Klafkowski in dem bereits zitierten Rechtsgutachten von Januar 1990, das für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen polnischer Kriegsoffer angefertigt wurde.<sup>(82)[135]</sup>



Drittens ist auch der Sachverhalt umstritten, ob die Erklärung von 23. August 1953 über den Verzicht auf Ansprüche gegenüber Deutschland tatsächlich gemäß der damals in der VR Polen geltenden Rechtsordnung abgegeben wurde. Es ist natürlich auch umstritten, ob diese Erklärung rechtswirksam war, was in der Fachliteratur erörtert wird. Einen Einfluss darauf haben vor allem Fragen im Zusammenhang mit der politisch-wirtschaftlichen Lage in der DDR, der Wortlaut der Erklärung der UdSSR, das Junktim mit der Erklärung der Regierung der VR Polen, weil die Regierung der UdSSR lediglich die Kriegsreparationen unterbrach, der sekundäre Charakter der Erklärung der polnischen Regierung angesichts der damaligen politischen und wirtschaftlichen Lage des polnischen Staats, gemäß dem Grundsatz *argumentum a minori ad maius*. Darüber hinaus gehörten laut der damals geltenden polnischen Verfassung von 22. Juli 1952 Fragen der Ratifizierung und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen zu der Zuständigkeit des Staatsrats (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7, der polnischen Verfassung). Am 18. Februar 1955 fasste der Staatsrat (und nicht der Ministerrat) den Beschluss über die Beendigung des Kriegszustands zwischen der Volksrepublik Polen und Deutschland.<sup>(83)[136]</sup> Der Ministerrat war nach Art. 32 Ziff. 9 der polnischen Verfassung von 1952 für Beziehungen im auswärtigen Bereich zuständig. Es ist erwähnenswert, dass die gegenseitigen Ansprüche aus Schäden aus der Zeit des 1. Weltkriegs zwischen der 2. Polnischen Republik und dem deutschen Staat am 31. Oktober 1929 nach der Unterzeichnung des sogenannten Liquidationsabkommens beendet worden sind, was nach dem Zweiten Weltkrieg nicht erfolgte.

In den 50er und 60er Jahren schloss die BRD 12 bilaterale Abkommen bezüglich der Entschädigungen mit europäischen Ländern, davon mit Schweden und der Schweiz, ab, die im Zweiten Weltkrieg neutral waren. Zudem unterzeichnete die BRD ein Abkommen mit Israel (das Luxemburger Abkommen), das während des Zweiten Weltkrieges weder als Staat existierte noch von Nazi-Deutschland besetzt wurde. Dadurch wurden die Entschädigungsansprüche nach den Prinzipien der völkerrechtlichen Verträge geltend gemacht. Es ist auch hinzufügen, dass solche Verträge nach 1990 abgeschlossen wurden, u. a. als Folge von Sammelklagen, die man in den Vereinigten Staaten erhob.

Entschädigungen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen ausgezahlt wurden, machten über 90 % aller Auszahlungen der BRD an die Betroffenen aus. Auch nationale Regelungen der BRD machten – durch die Einführung besonderer Klausel – die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche durch polnische Bürger unmöglich. Darauf machte Krzysztof Ruchniewicz aufmerksam, der in der 2007 herausgegebenen Monographie über polnische Versuche, Entschädigungen von Deutschland zu erhalten, expressis verbis feststellte, dass die BRD, „sich zwar von den Nazi-Zeiten distanzierte und diese verurteilte, dennoch aber zugleich versuchte, die Auszahlung von individuellen Entschädigungen in größerem Umfang zu vermeiden, wobei der wirtschaftliche Faktor die erste Rolle spielte“.<sup>(84)[137]</sup> Zudem betrieb die BRD eine Politik nach dem Motto der „moralpolitischen Verjährung“.<sup>(85)[138]</sup> Allerdings verjähren, wie A. Klafkowski befand, „im Völkerrecht Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht. Auch die Ansprüche auf Entschädigung wegen solcher Verbrechen verjähren sich nicht“.<sup>(86)[139]</sup> Freilich galt eine solche Politik grundsätzlich für sog. osteuropäische Länder, wobei es – wegen des Umfangs der Entschädigungen – in erster Linie um Polen ging. Im Fall von Polen bezogen sich die individuellen Entschädigungen auf Opfer pseudomedizinischer Experimente und auf Zahlungen im Rahmen der Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“. Wenn man dies den verheerenden Kriegszerstörungen und den Kosten der deutschen

Besatzung gegenüberstellt, so kann man nur über eine humanitäre Hilfe für die polnische Opfer des Zweiten Weltkrieges sprechen, die weit von den tatsächlichen Schäden entfernt ist.

In dieser Sache hat sich schon 1960 Manfred Lachs geäußert, der in gewissem Sinne den heutigen Rechtsstand antizipierte. Er stellte nämlich fest, dass die Tatsachen „keines besonderen Beweises bedürfen, die von der besonderen Grausamkeit des deutschen Besatzers auf dem polnischen Boden zeugen. Die Behandlung der polnischen Bevölkerung stellte doch die krasseste Verletzung jeglicher Kriegsrechte und der Rechte der Bevölkerung im besetzten Land dar. Infolge dieser Rechtsverletzungsakte wurde Polen durchaus geplündert. Abgelehnt wurden jegliche Rechtsverfahren. Es wurde brutale Gewalt angewandt, die von den Autoren der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs des Haager Abkommens nicht einmal vorgesehen wurden“. Daher sollten „im Hinblick auf diese Tatsachen formelle Erwägungen den sachlichen Erwägungen und offensichtlichen Billigkeitserwägungen weichen und es sollte geschehen, was das Potsdamer Abkommen erforderte: „in größtmöglichem Ausmaß Ausgleich für die Verluste und die Leiden zu schaffen, die den Vereinten Nationen zugefügt wurden. Es ging doch darum, in erster Linie diejenigen Länder zu entschädigen, die die Hauptlast des Kriegs trugen und die größten Schäden erlitten.“<sup>(87)[140]</sup>

Angefertigt von:  
Dr. habil. Robert Jastrzębski  
Experte für Gesetzgebung im Büro  
für Seim-Analysen

Genehmigt von:  
Przemysław Sobolewski  
Stellv. Leiter des Büros für Sejm-Analysen

---

\* Der im Folgenden ausgelassene Abschnitt III „Allgemeines“ behandelt die historische Debatte über die Grundsätze des Kriegsrechts (S. 5–12), während im Abschnitt IV „Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg“ (S. 29–35) unter Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse resümiert werden.

\*\* Ausgelassen wird der nachfolgende Abschnitt VIII „Die von der BRD abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge betreffend Kriegsentschädigungen“, in dem die Bestimmungen der Alliierten mit Bezug auf die deutschen Reparationen sowie die bisherige Realisierung von Reparationsansprüchen durch die Bundesrepublik Deutschland und die diesbezüglichen bilateralen Verträge behandelt werden.

1 BIURO ANALIZ SEJMOWYCH KANCELARII SEJMU – BAS-WAP-1455/17. Zagórna 3,00-441 Warszawa • tel. (22) 621 09 71, 69417 27, faks (22) 694 18 65 • www.bas.sejm.gov.pl. Im Folgenden wurden offensichtliche Übersetzungsfehler stillschweigend korrigiert.

2 REX-Deskriptoren: Reparationen, Entschädigungen, Zweiter Weltkrieg, völkerrechtliche Verträge.

(1)[30] L. Ehrlich, Prawo międzynarodowe, Warszawa 1958, S. 458.

(2)[31] Anhang zu GBl. von 1944, Nr. 1, S. 2.

(3)[32] Ausführlicher: K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 26 ff.

(4)[33] Sprawozdanie w przedmiocie strat i szkód wojennych Polski w latach 1939–1945, Warszawa 1947, S. 3–4.

(5)[34] Siehe Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 5. November 1927 über die Änderung des Finanzsystems (GBl. Nr. 97, Pos. 855). Siehe Z. Landau/J. Tomaszewski, Od Grabskiego do Piłsudskiego.



- Okres kryzysu poinflacyjnego i ożywienia koniunktury 1924–1929, *Gospodarka Polski Międzywojennej*, Bd. II, Warszawa 1971, S. 206.
- (6)[35] Siehe A. Eberhardt, M. Gniazdowski/T. Jaskułowski/M. Krzysztofowicz, *Szkody wyrządzone Polsce podczas II wojny światowej przez agresora niemieckiego. Historia dociekań i szacunków*, in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I, *Studia*, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 22. Im Jahr 2004 wurden die Kriegsschäden auf 650–700 Mrd. Dollar geschätzt; siehe P. Daranowski, *Reparacje wojenne/polskie reparacje wojenne po II wojnie światowej – wizje i rzeczywistość*, in: *Ubi ius, ibi remedium. Księga dedykowana pamięci profesora Jana Kolasy*, Warszawa 2016, S. 110.
- (7)[36] Cz. Pilichowski, *Odszkodowania RFN dla Polaków*, „Sprawy Międzynarodowe” 1974, Heft 11, S. 107.
- (8)[37] *Auf Grundlage von: Sprawozdanie w przedmiocie strat i szkód wojennych Polski w latach 1939–1945*, Warszawa 1947, S. 30.
- (9)[38] *Ibidem*, S. 24. Siehe A. Klafkowski, *Podstawowe problemy prawne likwidacji skutków wojny 1939–1945 a dwa państwa niemieckie*, Poznań 1966, S. 381 ff.
- (10)[39] Siehe K. Ostrowski, *Hitlerowska polityka podatkowa w Generalnym Gubernatorstwie*, Warszawa – Kraków 1977; K. Skubiszewski, *Odpowiedzialność międzynarodowa za pieniądź okupacyjny*, „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny” 1960, Heft 2; Cz. Madejczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, Bd. I, Warszawa 1970, S. 515 ff.
- (11)[40] *Sprawozdanie w przedmiocie strat i szkód wojennych Polski w latach 1939–1945*, Warszawa 1947, S. 22. Siehe Cz. Madejczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, Bd. II, Warszawa 1970, S. 367 ff.
- (12)[41] Siehe A. Klafkowski, *Okupacja niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów*, Poznań 1946. *Wesentlich ist, dass die Verluste infolge direkter Kriegshandlungen in der Armee bei 2 % und in der Zivilbevölkerung bei 8,7 % lagen* (A. Klafkowski, *Umowa poczdamska a sprawy polskie 1945–1970*, Poznań 1970, S. 243).
- (13)[42] *Ausführlicher: W Morawiecki, Środki zwalczania wojny. Prawa i zwyczaje wojenne. Zakończenie i likwidacja skutków wojny*, Warszawa 1957, S. 170; K. Kocot, *Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego*, Warszawa 1974, S. 1 ff.; *Problemy reparacji wojennych, restytucji mienia oraz odszkodowań w świetle „Wörterbuch des Völkerrechts Zweite Auflage, Berlin 1960–1962. Bde. I–III. Verlag Walter de Gruyter u. Co., bearbeitet von Wł. Hanczakowski i Cz. Pilichowski*, Warszawa 1974; S. Cholewiak, *Reparacje i odszkodowania wojenne (1939–1954). Wybór dokumentów ze wstępem*, Warszawa 1972, S. 1 ff.; R. Bierzanek, *Odpowiedzialność państwa w konfliktach zbrojnych*, in: *Odpowiedzialność państwa w prawie międzynarodowym*, hrsg. R. Sonnenfeld, Warszawa 1980, S. 295 ff.
- (14)[43] Siehe Sz. Rundstein, *Odszkodowania wojenne*, in: *Encyklopedia Podręczna Prawa Publicznego (konstytucyjnego, administracyjnego i międzynarodowego)*, Bd. I, hrsg. von Z. Cybichowski, Warszawa 1930, S. 540.
- (15)[44] *Ibidem*, S. 541–543. Vgl. S. Dąbrowa, *Odszkodowania wojenne*, in: *Encyklopedia prawa międzynarodowego i stosunków międzynarodowych*, hrsg. von A. Klafkowski, J. Symonides, Warszawa 1976, S. 230.
- (16)[45] K. Kocot, *Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego*, Warszawa 1974, S. 1.
- (17)[46] *Ibidem*, S. 34; GBl. von 1920, Nr. 35, Pos. 200.
- (18)[47] K. Kocot, *Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego*, Warszawa 1974, S. 34. Siehe W. Czapliński, *Skutki prawne nielegalnego użycia siły w stosunkach międzynarodowych*, Warszawa 1993, S. 126 ff.; W. Czapliński, *Odpowiedzialność za naruszenia prawa międzynarodowego w związku z konfliktem zbrojnym*, Warszawa 2009, S. 172–176.
- (19)[48] K. Kocot, *Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego*, Warszawa 1974, S. 40–41.
- (20)[49] *Ibidem*, S. 42–45.
- (21)[50] *Erklärung der von Deutschland besetzten alliierten Länder über die Bestrafung der Nationalsozialisten und ihrer Komplizen für die begangenen Verbrechen*, London, 13. Januar 1942; *Erklärung der Vereinten*

- Nationen gegen die wirtschaftliche Ausbeutung von feindlich besetzten Gebieten, Moskau-London-Washington, 5. Januar 1943, (in): *Prawo międzynarodowe i historia dyplomatyczna. Wybór dokumentów, Einführung und bearb. von L. Gelberg, Bd. III, Warszawa 1960, S. 45–46, 53–54; Problem reparacji wojennych po drugiej wojnie światowej. Wybór dokumentów, bearbeitet von B. Franczyk, Warszawa 1972, S. 1–4. Siehe J. Ciechanowicz, Odszkodowania wojenne, „Przegląd Stosunków Międzynarodowych” 1988, Nr. 1, S. 32 ff.*
- (22)[51] *Prawo międzynarodowe i historia dyplomatyczna. Wybór dokumentów, Einführung und bearb. von L. Gelberg, Bd. III, Warszawa 1960, S. 114. Ebenso: S. Cholewiak, Reparacje i odszkodowania wojenne (1939–1954). Wybór dokumentów ze wstępem, Warszawa 1972, S. 31 ff.*
- (23)[52] *Siehe Protokoll über die Prognosen dreier Regierungschefs während der Krim-Konferenz über Entschädigungen in natura durch Deutschland, 11. Februar 1945, (in): Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumenty, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 24–25.*
- (24)[53] *Ausführlicher: A. Klafkowski, Problem ratyfikacji umów międzynarodowych na tle umowy poczdamskiej z 2. VIII. 1945, „Myśl i Życie” 1957, Nr. 1; A. Klafkowski, Podstawowe problemy umowy poczdamskiej z dnia 2.VIII.1945, Warszawa-Poznań 1965; A. Klafkowski, Podstawowe problemy prawne likwidacji skutków wojny 1939–1945 a dwa państwa niemieckie, Poznań 1966; A. Klafkowski, Umowa poczdamska z dnia 2 VIII 1945 r. Podstawy prawne likwidacji skutków wojny polsko-niemieckiej z lat 1939–1945, Warszawa 1985; M. Dobrosielski, Konferencja poczdamska – fakty i interpretacje, „Nowe Drogi” 1983, Heft 8.*
- (25)[54] *Prawo międzynarodowe i historia dyplomatyczna. Wybór dokumentów, Einführung und bearb. von L. Gelberg, Bd. III, Warszawa 1960, S. 193. Siehe M. Muszyński, Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze, Bielsko – Biała 2003, S. 129 ff.*
- (26)[55] *Siehe A. Klafkowski, Umowa poczdamska z dnia 2 VIII 1945 r. Podstawy prawne likwidacji skutków wojny polsko-niemieckiej z lat 1939–1945, Warszawa 1985, S. 274 ff.*
- (27)[56] *K. Kocot, Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego, Warszawa 1974, S. 54 ff.*
- (28)[57] *Siehe Raport o stratach wojennych Warszawy. Część II. Problematyka podstaw prawnych roszczeń odszkodowawczych z tytułu strat wojennych, bearb. von M. Czyżowicz-Malinowska, J. Menes, B. Piekut, Warszawa 2005, S. 14.*
- (29)[58] *Ausführlicher: A. Klafkowski, Podstawowe problemy prawne likwidacji skutków wojny 1939–1945 a dwa państwa niemieckie, Poznań 1966, S. 367 ff.; A. Klafkowski, Polska NRF a umowa poczdamska, Warszawa 1965, S. 33 ff.; A. Klafkowski, The Legal Effects of the Second World War and the German Problem, Warszawa 1968, S. 283 ff.; A. Klafkowski, Umowa poczdamska a sprawy polskie 1945–1970, Poznań 1970, S. 231 ff.*
- (30)[59] *Sz. Rundstein, Odszkodowania wojenne, in: Encyklopedia Podręczna Prawa Publicznego (konstytucyjnego, administracyjnego i międzynarodowego), Bd. I, hrsg. von Z. Cybichowski, Warszawa 1930, S. 540.*
- (31)[60] *Siehe W. Mazurkiewicz, Zasady indemnizacji strat wojennych w ich rozwoju historycznym, Warszawa 1917, S. 85–86.*
- (32)[61] *Siehe A. Klafkowski, Reparacje wojenne – odszkodowania wojenne, „Życie i Myśl” 1990, Heft 7/8, S. 30.*
- (33)[62] *Ibidem, S. 31–33.*
- (34)[63] *S. Cholewiak, Reparacje i odszkodowania wojenne (1939–1954). Wybór dokumentów ze wstępem, Warszawa 1972, S. 171; Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumenty, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 190–196.*
- (35)[64] *A. Klafkowski, Podstawowe problemy prawne likwidacji skutków wojny 1939–1945 a dwa państwa niemieckie, Poznań 1966, S. 368 ff.; A. Klafkowski, Umowa poczdamska a sprawy polskie 1945–1970, Poznań 1970, S. 239 ff.; J. Ciechanowicz, Odszkodowania wojenne, „Przegląd Stosunków Międzynarodowych” 1988, Nr. 1, S. 22 ff.*
- (36)[65] *R. Sonnenfeld, Podstawowe zasady odpowiedzialności międzynarodowej państwa, in: Odpowiedzialność państwa w prawie międzynarodowym, hrsg. von R. Sonnenfeld, Warszawa 1980, S. 73–74.*
- (37)[66] *Siehe S. Cholewiak, Reparacje i odszkodowania wojenne (1939–1954). Wybór dokumentów ze wstępem, Warszawa 1972, S. 166–167; Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach*

- polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 41–44; J. Dołęga, Ł. Kulesa, R. Tarnogórski, Wykonanie przez ZSRR postanowień reparacyjnych umowy poczdamskiej wobec Polski, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004.
- (38)[67] Siehe „Zbiór Dokumentów. Polski Instytut Spraw Międzynarodowych” 1953, Nr. 9, S. 1830–1832; Problem reparacji wojennych po drugiej wojnie światowej. Wybór dokumentów, Bearbeitung B. Franczyk, Warszawa 1972, S. 198–200; Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumenten, Hrsg. S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa, S. 271.
- (39)[68] Siehe „Zbiór Dokumentów. Polski Instytut Spraw Międzynarodowych” 1953, Nr. 9, S. 1805–1809; Problem reparacji wojennych po drugiej wojnie światowej. Wybór dokumentów, Bearbeitung B. Franczyk, Warszawa 1972, S. 196–198.
- (40)[69] Vgl. Protokoll Nr. 27a/53 über die Sitzung des Präsidiums der Regierung am 19. 08.1953; Erklärung der Regierung der VR Polen in Frage der Entscheidung der Regierung der UdSSR betreffend Deutschland, in: „Zbiór Dokumentów. Polski Instytut Spraw Międzynarodowych” 1953, Nr. 9, S. 1830–1832. Siehe Raport o stratach wojennych Warszawy. Część II. Problematyka podstaw prawnych roszczeńTodsRódowawczych z tytułu strat wojennych, bearb. von M. Czyżowicz-Malinowska, J. Menes, B. Piekut, Warszawa 2005, S. 48 und ff.
- (41)[70] Siehe W. Jarząbek, Ekspertyza z dnia 10 czerwca 2005 r. w sprawie wpływu oświadczenia rządu PRL z 23.08.1953 r. na realizację umowy węglowej z ZSRR z 1945 r. Bilans korzyści i strat.
- (42)[71] Monitor Polski Nr. 39, Pos. 678; Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumenty hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 621. Siehe Sejm-Schrift Nr. 3315, Sejm der RP, 4. Amtszeit.
- (43)[72] Ausführlicher: J. Sandorski, Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych a niemieckie roszczenia odszkodowawcze, „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny” 2004, Heft 3; J. Sandorski, Zrzeczenie się w 1953 r. przez Polskę reparacji wobec Niemiec w świetle prawa międzynarodowego, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944-2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004. Siehe J. Sandorski, Nieważność umów międzynarodowych, Poznań 1978.
- (44)[73] J. Sandorski, Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych a niemieckie roszczenia odszkodowawcze, „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny” 2004, Heft 3, S. 68.
- (45)[74] Siehe M. Muszyński, Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004; M. Muszyński, Skuteczność oświadczenia rządu PRL z 23.08.1953 r. w sprawie zrzeczenia się reparacji. Rozważania w świetle prawa międzynarodowego, „Kwartalnik Prawa Publicznego” 2004, Nr. 3; M. Muszyński, Ekspertyza dotycząca skuteczności stanowiska rządu PRL z 1953 r. w sprawie zrzeczenia się reparacji – z punktu widzenia prawa międzynarodowego. Sporządzona na zlecenie Komisji Spraw Zagranicznych Sejmu RP, z dnia 6 grudnia 2004 r. Siehe S. Hambura, Reparacje wojenne w stosunkach polsko-niemieckich. Ekspertyza na zlecenie Biura Ekspertyz Sejmu RP z dnia 2 grudnia 2003 r.; K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 132 ff. 1
- (46)[75] Es muss erwähnt werden, dass laut Verfassung der VR Polen der Staatsrat über Befugnisse im Bereich Ratifizierung von internationalen Verträgen verfügte und der internationale Verträge ratifizierte und kündigte (Verfassung der VR Polen von 22. Juli 1952, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7, Amtsblatt Dz. Nr. 33, Pos. 232). Siehe P. Daranowski, Pozycja traktatów w porządku prawnym PRL, in: Miejsce traktatów w porządku prawnym PRL, Acta Universitatis Lodziensis, Folia Iuridica 41, Łódź 1989.
- (47)[76] M. Muszyński, Ekspertyza dotycząca skuteczności stanowiska rządu PRL z 1953 r. w sprawie zrzeczenia się reparacji – z punktu widzenia prawa międzynarodowego. Sporządzona na zlecenie Komisji Spraw Zagranicznych Sejmu RP, z dnia 6 grudnia 2004 r., S. 12; M. Muszyński, Skuteczność oświadczenia rządu PRL z 23.08.1953 r. w sprawie zrzeczenia się reparacji. Rozważania w świetle prawa międzynarodowego, „Kwartalnik Prawa Publicznego” 2004, Nr. 3, S. 72.
- (48)[77] A. Klafkowski, Ekspertyza podstaw prawnych roszczeń indywidualnych o odszkodowania wojenne, Warszawa 2000, S. 92–95. Ebenso: A. Klafkowski, Reparacje wojenne – odszkodowania wojenne, „Życie i Myśl” 1990, Heft 9/10, S. 36–38; J. Ciechanowicz, Odszkodowania wojenne, „Przegląd Stosunków

- Międzynarodowych" 1988, Nr. 1, S. 37; A. Janicka, Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko-niemieckich, „Prawo – Administracja – Kościół” 2000, Nr. 4, S. 47–50.
- (49)[78] Text: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumente, hrsg. von Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 529–535.
- (50)[79] Siehe W. Jarząbek, Ekspertyza z dnia 11 lutego 2005 r. w sprawie oceny oświadczenia rządu PRL z 1953 r. w świetle dokumentów znajdujących się w polskich archiwach (dotyczących okresu 1953–1959); J. Wojnowska-Radzińska, Opinia prawna z dnia 21 listopada 2014 r. dotycząca procedury oraz realności starań Rzeczypospolitej Polskiej o odszkodowanie od RFN z tytułu reparacji wojennych za drugą wojnę światową, a także potencjalnej wysokości tego odszkodowania oraz kwestii skuteczności zrzeczenia się tego odszkodowania przez władze PRL, w nawiązaniu do publikacji prasowej pt. „Biliony za wojnę”, S. 6.
- (51)[80] Siehe W. Czapliński, Pojęcie reparacji wojennych w prawie międzynarodowym. Reparacje po drugiej wojnie światowej, „Sprawy Międzynarodowe” 2005, Heft 1; W. Czapliński, Odpowiedzialność agresora za bezprawne wszczęcie i prowadzenie wojny, in: Problemy prawne w stosunkach polsko — niemieckich u progu XXI wieku, Hrsg. W. Czapliński, B. Łukańska, Warszawa 2009; J. Kranz, Polsko-niemieckie cienie przeszłości, „Sprawy Międzynarodowe” 2005, Heft 1; J. Menkes, Prawne i polityczne determinanty sporu wokół oświadczenia rządu PRL z 23 sierpnia 1953 roku w sprawie zrzeczenia się reparacji od Niemiec, in: Prawo międzynarodowe – problemy i wyzwania. Księga Pamiątkowa Profesor Renaty Sonnenfeld – Tomporek, Hrsg. J. Menkes, Warszawa 2006; R. Grzeszczak, Kompleksowa analiza trudnego problemu, „Prawo Europejskie w praktyce” 2007, Nr. 9; R. Grzeszczak, Problematyka roszczeń majątkowych w stosunkach polsko-niemieckich, (w:) Problemy prawne w stosunkach polsko-niemieckich u progu XXI wieku, Hrsg. W. Czapliński, B. Łukańska, Warszawa 2009; K. Indeck, Z problematyki odszkodowań wojennych (casus Polski), in: Aktualne zagadnienia litewskiego i polskiego prawa karnego, hrsg. von K. Indeck, S. Lelental, Łódź 2007. Siehe auch: J. Eckert, Reparacje wojenne a rezygnacja z nich: niemiecko – polskie stosunki z perspektywy historyczno – prawnej, „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny” 2005, Heft 2; P. Daranowski, Reparacje wojenne/polskie reparacje wojenne po II wojnie światowej – wizje i rzeczywistość, in: Ubi ius, ibi remedium. Księga dedykowana pamięci profesora Jana Kolasy, Warszawa 2016.
- (52)[81] Siehe W. Czapliński, Problematyka reparacji wojennych w stosunkach polsko-niemieckich, Ekspertyza BSiE Nr. 303, IP–105P, S. 35.
- (53)[82] W. Czapliński, Pojęcie reparacji wojennych w prawie międzynarodowym. Reparacje po drugiej wojnie światowej, „Sprawy Międzynarodowe” 2005, Heft 1, S. 77.
- (54)[83] W. Czapliński, Regulacja pokojowa z Niemcami po II wojnie światowej, „Państwo i Prawo” 1991, Heft 2, S. 45.
- (55)[84] R. Grzeszczak, Problematyka roszczeń majątkowych w stosunkach polsko-niemieckich, in: Problemy prawne w stosunkach polsko-niemieckich u progu XXI wieku, hrsg. von W. Czapliński, B. Łukańska, Warszawa 2009, S. 149–150. Siehe auch: Stanowisko Doradczego Komitetu Prawnego przy Ministrze Spraw Zagranicznych w sprawie roszczeń reparacyjnych Polski wobec Niemiec w związku z drugą wojną światową, Warszawa, dnia 10 lutego 2005 r., „Sprawy Międzynarodowe” 2005, Heft 1, S. 139–143; J. Barcz, J. A. Frowein, Ekspertyza w sprawie roszczeń z Niemiec przeciwko Polsce w związku z drugą wojną światową, 2 listopada 2004 r., „Sprawy Międzynarodowe” 2005, Heft 1, „Prawo Europejskie w praktyce” 2007, Nr. 9.
- (56)[109] Ausführlicher: S. Cholewiak, Odszkodowania wojenne NRF dla obywateli polskich, „Sprawy Międzynarodowe” 1974, Heft 4; Cz. Pilichowski, Odszkodowania RFN dla Polaków, „Sprawy Międzynarodowe” 1974, Heft 11; Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 338–348; 353–518; K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 156 ff.
- (57)[110] Z. Resich, Międzynarodowa ochrona praw człowieka, Warszawa 1981, S. 100–101. Siehe J. Ciechanowicz, Odszkodowania wojenne, „Przegląd Stosunków Międzynarodowych” 1988, Nr. 1, S. 40–41; K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 148–149.
- (58)[111] K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 197.
- (59)[112] Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 499.
- (60)[113] A. Klafkowski, Reparacje wojenne – odszkodowania wojenne, „Życie Myśli” 1990, Heft 11/12, S. 37.

- (61)[114] Ibidem, S. 38. Siehe M. Muszyński, *Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze*, Bielsko-Biała 2003, S. 227.
- (62)[115] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Siehe *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. II, *Dokumente*, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 351–352, L. Gelberg, *Układ PRL – NRF z 7 grudnia 1970 roku. Analiza prawna*, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1974.
- (63)[116] Text der Vereinbarung: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. II, *Dokumente*, hrsg. von Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 420–421. Ausführlicher: D. Sołtyśiak, *Podstawy prawne i implementacja odszkodowań niemieckich dla polskich ofiar eksperymentów pseudomedycznych w latach 1945–1989*, in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I, *Studia*, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004.
- (64)[117] Siehe. J. Ciechanowicz, *Odszkodowania wojenne*, „Przegląd Stosunków Międzynarodowych” 1988, Nr. 1, S. 39; W. Czaplński, *Odpowiedzialność za naruszenia prawa międzynarodowego w związku z konfliktem zbrojnym*, Warszawa 2009, S. 185–186.
- (65)[118] Ausführlicher: W. Czaplński, *Skutki prawne nielegalnego użycia siły w stosunkach międzynarodowych*, Warszawa 1993, S. 142–143; J. Barcz, *Sukcesja w dziedzinie ubezpieczenia społecznego w stosunkach polsko-niemieckich po II wojnie światowej*, in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I, *Studia*, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004; K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975*, Wrocław 2007, S. 253 ff.
- (66)[119] L. Gelberg, *Normalizacja stosunków PRL–RFN*, Warszawa 1978, S. 118.
- (67)[120] Ausführlicher: M. Muszyński, *Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze*, Bielsko-Biała 2003, S. 258 ff.; J. Deka, *Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych*, „Przegląd Zachodni” 2005, Nr. 2, S. 145–147.
- (68)[121] Siehe M. Muszyński, *Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski*, in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I, *Studia*, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 113.
- (69)[122] GBl. von 1990, Nr. 74, Pos. 439.
- (70)[123] Siehe J. Wojnowska-Radzmska, *Opinia prawna z dnia 21 listopada 2014 r. dotycząca procedury oraz realności starań Rzeczypospolitej Polskiej o odszkodowanie od RFN z tytułu reparacji wojennych za drugą wojnę światową, a także potencjalnej wysokości tego odszkodowania oraz kwestii skuteczności zrzeczenia się tego odszkodowania przez władze PRL, w nawiązaniu do publikacji prasowej pt. „Biliony za wojnę”*, S. 7.
- (71)[124] Siehe A. Janicka, *Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko-niemieckich*, „Prawo – Administracja – Kościół” 2000, Nr. 4, S. 53–54.
- (72)[125] Siehe W. Czaplński, *Odpowiedzialność za naruszenia prawa międzynarodowego w związku z konfliktem zbrojnym*, Warszawa 2009, S. 186–187.
- (73)[126] J. Deka, *Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych*, „Przegląd Zachodni” 2005, Nr. 2, S. 147 ff. Siehe R. Tarnogórski, *Zagadnienie odszkodowań dla obywateli polskich za pracę przymusową i niewolniczą – stan na 1990 rok*, „Polski Przegląd Dyplomatyczny” 2002, Nr. 3; B. Jałowiecki, *Wykonanie porozumienia z 17 lipca 2000 r.*, in: J. Barcz, B. Jałowiecki, J. Kranz, *Między pamięcią a odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998–2000 w sprawie świadczeń za pracę przymusową*, Warszawa 2004, S. 121 ff.
- (74)[127] *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. II, *Dokumente*, hrsg. von Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 537–540.
- (75)[128] Siehe A. Janicka, *Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko-niemieckich*, „Prawo – Administracja – Kościół” 2000, Nr. 4, S. 56 ff.; M. Tomala, *Kwestia odszkodowań niemieckich po 1990 roku*, „Polski Przegląd Dyplomatyczny” 2002, Nr. 3.
- (76)[129] Detaillierte Angaben: J. Sułek, *Niemiecka pomoc humanitarna i finansowa w latach 1991–2004 dla poszkodowanych przez III Rzeszę w Polsce. Problemy polityczne i prawne*, in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I, *Studia*, hrsg. von W. M.

- Góralski, Warszawa 2004, S. 372–373. Siehe J. Sułek, Świadczenia finansowe dla byłych robotników niewolniczych i przymusowych III Rzeszy oraz innych ofiar nazizmu. Bilans wypłat w Polsce z lat 1999–2004, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004.
- (77)[130] A. Janicka, Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko-niemieckich, „Prawo – Administracja – Kościół” 2000, Nr. 4, S. 59. Vgl. K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 273–274.
- (78)[131] K. Kocot, Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego, Warszawa 1974, S. 65.
- (79)[132] Ausführllicher: L. Gelberg, Niemcy po drugiej wojnie światowej. Refleksje o sytuacji prawnej, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1971.
- (80)[133] Siehe M. Muszyński, Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 115–116.
- (81)[134] Siehe M. Muszyński, Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze, Bielsko-Biała 2003, S. 247–248; M. Muszyński, Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski, in: Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004, Bd. I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 104 ff.
- (82)[135] A. Klafkowski, Ekspertyza podstaw prawnych roszczeń indywidualnych o odszkodowania wojenne, Warszawa 2000, S. 28 ff.
- (83)[136] Monitor Polski, Nr. 17, Pos. 172.
- (84)[137] K. Ruchniewicz, Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45–1975, Wrocław 2007, S. 270.
- (85)[138] Siehe Deka, Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych, „Przegląd Zachodni” 2005, Nr. 2, S. 145.
- (86)[139] A. Klafkowski, Ekspertyza podstaw prawnych roszczeń indywidualnych o odszkodowania wojenne, Warszawa 2000, S. 21.
- (87)[140] M. Lachs, Problem prawny restytucji złota zagrabionego w okresie wojny, „Państwo i Prawo” 1960, Heft 6, S. 909–910.



■ Document 125

**Federal Ministry of Finance, Unit V B 4, Public sector compensation payments,  
31 December 2017<sup>1</sup>**

Source: SSfS-Archive, Holdings III.72 Printed material.<sup>2</sup>

Payments made so far	Payments in billions of euros		
	by 2016	in 2017	by 2017
1. Federal Compensation Act	47,958	0,191	48,149
2. Federal Restitution Act	2,023	0,000	2,023
3. Compensation Pension Act	0,813	0,000	0,813
4. Federal Act for the Compensation of the Victims of National Socialist Persecution	2,637	0,033	2,670
5. Luxembourg Agreement	1,764	0,000	1,764
6. Comprehensive agreements (and similar agreements)	1,489	0,000	1,489
7. Other payments (civil service, Wapniarka, Hardship Fund for Non-Jewish Victims of National Socialism, victims of pseudo-medical experiments, Art. VI Final Federal Compensation Act, etc.)	6,339	0,152	6,491
8. Payments made by the Länder outside of the Federal Compensation Act	1,927	0,033	1,960
9. Hardship compensation (not including the Länder)	7,007	0,655	7,662
10. Act on the Creation of a Foundation for Remembrance, Responsibility and the Future	2,556	0,000	2,556
<b>TOTALS:</b>	<b>74,514</b>	<b>1,064</b>	<b>75,578</b>

The German Government has expressed its intention to make lifelong ongoing payments to victims of National Socialism whose claims have been approved.

Approximately 17 % of payments made pursuant to the Federal Compensation Act and the Federal Restitution Act are disbursed to individuals who live in Germany, and approximately 40 % to individuals who live in Israel: the remaining proportion is disbursed to individuals who live elsewhere. Approximately 15 % of ongoing payments made pursuant to the Federal Compensation Act are disbursed to individuals who live in Germany, approximately 85 % of ongoing payments are disbursed to individuals who live abroad.

During the period from 1 October 1953 to 31 December 1987, 4 384 138 applications for compensation were submitted pursuant to the Additional Federal Compensation Act of 18 September 1953 (Federal Law Gazette 1 p. 1387), the Federal Compensation Act of 29 June 1956 (Federal Law Gazette 1 p. 559) and the Final Federal Compensation Act of 14 September 1965 (Federal Law Gazette 1, p. 1315). These applications were processed as follows:

Approved	2 014 142
Denied	1 246 571
Otherwise processed (e.g. application withdrawn)	1 123 425

No statistical record is kept of the total number of applicants. This number is, however, not identical to the number of applications that are submitted. Pursuant to information provided by the Länder – who are responsible for implementing the Federal Compensation Act – on average, every applicant submitted more than one application. The exact number of claims that were submitted by each individual claimant cannot be determined. The number of applications, and of applications processed, from 1 January 1988 to date is comparatively small; the Länder are therefore no longer keeping a statistical record of this figure.

Except for an insignificant, small number of cases, compensation pursuant to the Federal Restitution Act has been completed.

The above table does not include other payments - the individual amounts of which cannot be exactly determined – totalling several billion euros that were made pursuant to other directives, e.g. the Act on Social Insurance Pensions for Victims of National Socialism, the Federal Act on Compensation for National Socialist Injustice through War Disablement and Survivors' Pensions and the General Act Regulating Compensation for War-induced Losses.

The Foundation for Remembrance, Responsibility and the Future has not made any ongoing compensation payments: it has only made one-off payments. The Foundation received funding totalling EUR 5.1 billion. Of this, the Federal Government provided the EUR 2 556 billion recorded in the table above. The remainder came from German companies that participated in the German Economy Foundation Initiative. By the time the last payments were made in 2007, the Foundation, which was set up to help forced labourers and other victims of National Socialism, had disbursed a total of more than EUR 4.7 billion to around 1.7 million victims of National Socialism, in particular forced labourers, who were entitled to support.

1 Last updated on 31 December 2017. Im Organisationsplan des BMF (Stand November 2018) ist das Referat V B 4 in die Abteilung V (Föderale Finanzbeziehungen, Staats- und Verfassungsrecht, Rechtsangelegenheiten; Historiker-Kommission) eingeordnet und in der Unterabteilung V B (Abwicklung der finanziellen Auswirkungen des Krieges einschl. Wiedergutmachung und der vermögensrechtlichen Folgen der Vereinigung Deutschlands; Verwaltung von Kulturgut; Rechtsangelegenheiten; Informationsfreiheitsgesetz; Vergaberecht und Vergabeverfahren) zuständig für: Wiedergutmachung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen; Bundesentschädigungsgesetz; außergesetzliche Entschädigungsregelungen für jüdische NS-Verfolgte; Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit.

2 V B 4 – O 1470/06/0001 :009.